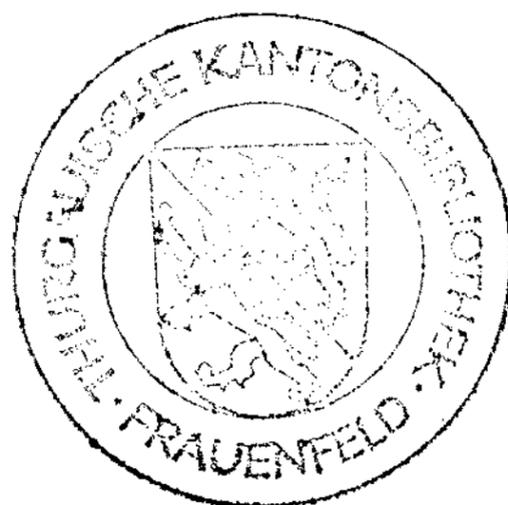
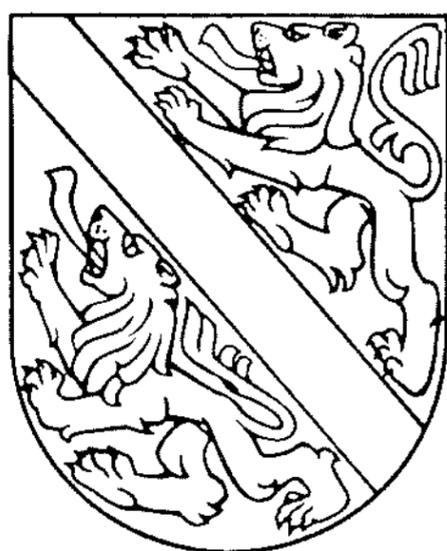


THURGAUISCHE BEITRÄGE ZUR VATERLÄNDISCHEN GESCHICHTE



Herausgegeben vom Historischen Verein des Kantons Thurgau

Heft 119 für das Jahr 1982

57104

Korrigenda:

Oberste Zeile Seite 29

gehört als oberste Zeile auf Seite 21

1983

Druck: Huber & Co. AG, Frauenfeld

Inhalt

Albert Schoop, Pressefreiheit und Staatsräson im Widerstreit. Die Thurgauer Presse unter dem Notrecht von 1939 bis 1945	5
Alois Schwager, Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798–1848. II. Teil 1837–1848. Die Klostersaufhebung – Schlusswort – Anhang	65
Thurgauische Geschichtsliteratur 1981	249
Vereinsmitteilungen	277
Jahresversammlung in Bischofszell 15. Mai 1982 – Jahresbericht 1981/82 – Jahresrechnung 1981 – Fahrt ins Appenzellerland – Gedenkfeier zum 100. Todestag von Johann Adam Pupikofer in Wängi – Vorstand	
Verzeichnis der Mitglieder	295

*Regeln für die Aufnahme von Arbeiten
in die «Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte»*

1. **Entscheid:** Über die Aufnahme eines Beitrages entscheidet der Vorstand auf Antrag der Publikationskommission.
2. **Verantwortung:** Für den Inhalt der einzelnen Aufsätze sind allein die Verfasser verantwortlich.
3. **Sonderabzüge:** Auf Wunsch erhält jeder Verfasser 25 Sonderabzüge seiner Arbeit unentgeltlich, kleine Aufsätze mit Rückenfalz. Für weitere Exemplare sind die Mehrkosten zu bezahlen.

Publikationskommission:

Dr. Verena Jacobi, Dr. Hermann Lei, Dr. Albert Schoop

Pressefreiheit und Staatsräson im Widerstreit

Die Thurgauer Presse unter dem Notrecht von 1939 bis 1945

Von Albert Schoop

Gliederung

1. Einleitung	7
2. Schwierigkeiten des Grenzkantons Thurgau	9
3. Rechtliche Normen	13
4. Organe der Presse-Überwachung	20
5. Die Praxis der Presse-Überwachung	24
6. Sonderfälle	29
7. Wachsender Widerstand	32
8. Beurteilung	42
Beilage: Kompendium des schweizerischen Pressenotrechts Seiten I/1 1-3	17
Anhang: Massnahmen der Presse-Überwachungsorgane gegen Zeitun- gen im Thurgau, September 1939 bis März 1945	47

Verzeichnis der Abkürzungen

Zeitungen im Thurgau

AaZ	Aadorfer Zeitung, Elgg
AmA	Amriswiler Anzeiger, Amriswil
AnzRh	Anzeiger am Rhein, Diessenhofen
BiNa	Bischofszeller Nachrichten, Bischofszell
BiZ	Bischofszeller Zeitung, Bischofszell
BoU	Bote vom Untersee, Steckborn
NeBu	Der neue Bund, Romanshorn (Zeitschrift)
ObT	Der Oberthurgauer, Arbon
OLw	Ostschweizer Landwirt, Frauenfeld
TAnz	Thurgauer Anzeiger, Sulgen
TAZ	Thurgauer Arbeiter-Zeitung, Arbon
TJb	Thurgauer Jahrbuch, Frauenfeld
TNa	Thurgauer Nachrichten, Weinfelden
TTW	Thurgauer Tagblatt, Weinfelden
TVf	Thurgauer Volksfreund, Kreuzlingen
TVZ	Thurgauer Volkszeitung, Frauenfeld
TZ	Thurgauer Zeitung, Frauenfeld
VbHö	Volksblatt vom Hörnli, Sirnach

Weitere Abkürzungen

Ast	Armeestab
Art	Zeitungs- oder Zeitschriften-Artikel
BA	Bundesarchiv Bern
Ins	Inserat
Kom	Kommission
Komp	Kompendium des schweizerischen Pressenotrechts (Handbuch)
Pb	Privatbesitz
Red	Redaktion
WoBer	Wochenbericht PrCh an APF

Organe der Presse-Überwachung

APF	Abteilung Presse und Funkspruch
BeKom	Beschwerdekommision im Rechtsdienst APF
PrCh	Pressechef im Territorialkommando
PrPr	Presseprüfer (Lektoren) im Thurgau

Massnahmen der Presse-Überwachung

Bm	Beanstandung mündlich
Bs	Beanstandung schriftlich
K	Konfiskation (Beschlagnahme)
Ue	Überweisung an APF zur Weiterbehandlung
Vw	Verwarnung
Vz	Vorzensur (Antrag PrCh, Entscheid APF)
Vz fr	freiwillige Vorzensur

1. Einleitung

Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 12. September 1848 brachte in Artikel 45 den Grundsatz: «Die Pressfreiheit ist gewährleistet», mit der Beifügung: «Über den Missbrauch derselben trifft die Kantonalgesetzgebung die erforderlichen Bestimmungen, welche jedoch der Genehmigung des Bundesrates bedürfen. Dem Bunde steht das Recht zu, Strafbestimmungen gegen den Missbrauch der Presse zu erlassen, der gegen die Eidgenossenschaft und ihre Behörden gerichtet ist.» Damit erreichte ein Freiheitsrecht, das in den Kantonsverfassungen der Regenerationszeit verankert war, in der Formulierung des Thurgauers Dr. Johann Konrad Kern, der die Verfassung redigierte, die Aufnahme in das Bundesrecht. Die Strafverfolgung bei Missbrauch des neuen Rechtes blieb Sache der Kantone¹. Der lapidare Satz, der die Totalrevision von 1874 unverändert überstand, entsprach schon zu Beginn des 20. Jahrhunderts der technischen Entwicklung nicht mehr, die den Weg zur Massenpresse und später zu den elektronischen Medien öffnete. Im Jahre 1934 kam bei den interessierten Fachleuten der Wunsch nach einer besseren Gestaltung des schweizerischen Presserechts auf, die einen Ausgleich «zwischen Freiheit und vernünftiger Ordnung, Freiheit und Verantwortlichkeit» bezweckte². Ein neuer Presseartikel in der Bundesverfassung sollte den Grundsatz der Pressefreiheit bestätigen und bekräftigen, dabei waren «die öffentlichen Interessen vor einem Missbrauch der Pressefreiheit, die Presse ihrerseits vor staatlichen Übergriffen zu schützen»³. Der Zweite Weltkrieg unterbrach diese Bemühungen, doch nachher, gleichsam als Reaktion auf das Pressenotrecht während des Aktivdienstes 1939–1945, wurde die Forderung nach einem neuen Artikel 55 in verstärktem Mass erhoben.

1 Albert Schoop, Johann Konrad Kern – Jurist, Politiker, Staatsmann, Frauenfeld 1968, S. 242.

2 Schweizer Presse 1933–1958. Festschrift zum 75jährigen Bestehen des Vereins der Schweizer Presse. Bern 1958. Darin: Werner Bickel, Der Verein der Schweizer Presse 1933–1958, S. 29.

3 W. Bickel S. 30.

In den Jahren 1933 bis 1945 geriet die Pressefreiheit in ein Spannungsverhältnis zur Aussen- und Wehrpolitik. Erste Aufgabe des Staates musste sein, die Unabhängigkeit des Landes zu sichern. In einem Kriegsfall beruht die Politik der Eidgenossenschaft gegen aussen auf dem im Wiener Kongress von 1815 völkerrechtlich anerkannten Grundsatz der bewaffneten Neutralität⁴. Diese Staatsmaxime geht von der Tatsache aus, dass die Schweiz weder Gebiete erobert noch Ansprüche auf fremdes Eigentum erhebt. Als nichtkriegführendes Land kann sie zwischen den Kriegführenden vermitteln und Werke der Menschlichkeit unternehmen. Die segensreiche Tätigkeit des Internationalen Komitees vom Roten Kreuz setzt Nichtkriegführung voraus. Neutralität, in der Eidgenossenschaft seit Jahrhunderten befolgt oder angestrebt, ist ein Gebot politischer Klugheit, der sogenannten Staatsräson. Mit diesem Begriff ist eine Haltung gemeint, die das Wohl des Staates und der von ihm zusammengefassten «Völkerschaften» (Artikel 1 der Bundesverfassung) voranstellt, und unter Umständen in Kauf nimmt, dass Grundrechte zur Bewahrung der Unabhängigkeit notfalls eingeschränkt oder gar vorübergehend aufgehoben werden. Im Krieg steht diese Staatsräson im Widerstreit mit bürgerlichen Rechten, beziehungsweise einzelnen Freiheitsrechten, die im Interesse der nationalen Existenz beschnitten werden müssen. Wie die Thurgauer Presse diese Einschränkung der Pressefreiheit im Notrecht der Jahre 1939 bis 1945 erfahren hat, sei Gegenstand der folgenden Untersuchung⁵.

4 Edgar Bonjour, Geschichte der Schweizerischen Neutralität. Vier Jahrhunderte eidgenössischer Aussenpolitik. Basel 1967–1974. Besonders: Band III 1930–1939. S. 125–141.

5 Unsere Quellen: Bundesarchiv Bern (BA):

- E 4450 Zensurakten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges:
 - 15 Wochenberichte des Pressechefs Territorial-Kommando 7 1939–1945
 - 382/3 Korrespondenz Ter Kdo 7 mit der Abteilung Presse und Funkspruch (APF)
 - 965 Aadorfer Zeitung
 - 967 Amriswiler Anzeiger
 - 973 Bischofszeller Zeitung
 - 974 Bodensee-Zeitung Romanshorn
 - 980 Der neue Bund, Romanshorn
 - 993 Thurgauer Arbeiter-Zeitung
 - 994 Thurgauer Nachrichten
 - 995 Thurgauer Volksfreund
 - 996 Thurgauer Volkszeitung
 - 997 Thurgauer Zeitung

Wegweiser zu diesen Quellen:

Schweizerisches Bundesarchiv, Inventare. Zensurakten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Eine Analyse des Bestandes 4450, Presse und Funkspruch 1939–1945. Bearbeitet von Christoph Graf, Bern 1978.

(Es fehlen im Bestand Dossiers über andere thurgauische Zeitungen, so unter anderem über das Thurgauer Tagblatt, den Oberthurgauer, die Bischofszeller Nachrichten.)

- EPD 2001 (D) A 1543 Band 7 Verbot von Schweizer Zeitungen in Deutschland, Allgemein

2. Schwierigkeiten des Grenzkantons Thurgau

Der totalitäre Staat kennt keine Freiheitsrechte. Nach dem Aufkommen des Faschismus im Süden und des Nationalsozialismus im Norden des Landes, die anfänglich auch in der Schweiz nicht ganz ohne Anteilnahme und Sympathie verfolgt wurden, wuchs in den dreissiger Jahren eine bedrohliche Lage heran. Am 30. Januar 1933, mit der Ernennung Adolf Hitlers zum Reichskanzler, erhob in Deutschland, das sich in einer schweren Wirtschaftskrise befand, die NSDAP, die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei, ihren Herrschaftsanspruch, zunächst im Rahmen einer Koalitionsregierung, bald aber absolut. Die Medien der Zeit – Zeitungen, Zeitschriften, Rundfunk und Film – wurden gleichgeschaltet und in den Dienst der völkischen Propaganda gestellt⁶. Zeitungen der sozialistischen und kommunistischen Partei Deutschlands wurden sofort verboten, bürgerliche Organe verwarnt. Im Schriftleitergesetz vom 4. Oktober 1933, das die Pressefreiheit formell aufhob, hiess die Begründung: «Die Presse ist Mittel der geistigen Einwirkung auf die Nation, sie ist Kultur-, Erziehungs-, vor allem auch Staats- und Nationalerziehungsmittel wie Schule, Rundfunk, Bühne, Film ...»⁷). Demzufolge waren in Deutschland Zeitungsschreiber (Redaktoren und «freie» Journalisten) staatliche Funktionäre, Träger öffentlicher Verantwortung, die den Kampf gegen «undeutsche Ideen» aufzunehmen hatten. Liberale, demokratische und sozialistische Gedanken, wie sie die Zeitungen der verschiedensten Färbung in der Schweiz verbreiteten, mussten scharf bekämpft werden.

Mit der «Machtergreifung» der Nationalsozialisten im zerrissenen Deutschland setzte sofort ein staatlich gelenkter publizistischer Kleinkrieg ein, der zunächst nicht gegen die Nachbarländer gerichtet schien, doch zum Verbot von ausländischen Zeitungen in Deutschland überleitete. Bald wurde augenfällig, dass der grundsätzliche Widerspruch zwischen der zentral gelenkten Presse des totalitären Staates und der freien Presse in der Schweiz zu ernststen

A 0 Wiederaufnahme von Verhandlungen mit Deutschland betr. Zulassung verbotener Schweizer Zeitungen 1938

Schweizerisch-deutsche Pressekommission 1936–1938

A 2 Thurgauer Tagblatt, Thurgauer Volksfreund, Thurgauer Volkszeitung
Akten in Privatbesitz (Pb Arbon)

6 «Rundfunk und Presse stehen uns zur Verfügung, wir werden ein Meisterwerk der Agitation liefern», schrieb Joseph Goebbels in sein Tagebuch. Über die Qualität dieser Tagebücher äussert sich Hans Kriesi in «Betrachtungen zu Goebbels' Tagebüchern», Beilage zum Jahresbericht der Thurgauischen Kantonsschule Frauenfeld 1949, in denen er den Reichspropagandaminister «keinen politischen Hochstapler», sondern einen «Mann von Format mit klarer konsequenter Weltanschauung» nennt. S. 47.

7 Dokumente der deutschen Politik, Band 1. Berlin 1935. S. 299

Konflikten führen musste⁸. Der Streit setzte mit dem Brand des Reichstagsgebäudes am 27. Februar 1933 ein. Wer die nationalsozialistische These von der Brandstiftung durch die Kommunisten in Zweifel zog, machte sich nach der Berliner Presse-Notverordnung der Verbreitung «offensichtlich unrichtiger Nachrichten» und der «Greuelpropaganda» schuldig⁹. Am 23. März erliess die Reichsregierung eine «Allgemeine Verwarnung an die ausländische Presse». Bereits wenige Tage später verbot sie zehn schweizerischen Zeitungen in Deutschland, darunter die *Thurgauer Zeitung* in Frauenfeld und die *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* in Arbon. In den folgenden Monaten und Jahren wurden auch von den übrigen Zeitungen immer wieder einzelne Nummern an der Grenze blockiert, zurückgehalten und vernichtet, oder verzögert ausgeliefert. Für die Kantone an der Grenze, den Thurgau besonders, waren die Jahre 1933 bis 1939 erfüllt mit pressepolitischen Plackereien. Gegen die deutschen Druckversuche und Einfuhrverbote erliess die Schweiz von 1934 an Gegenmassnahmen, sogenannte Retorsionen.

Als am Abend des 4. Februar 1936 in Davos Wilhelm Gustloff, der Landesgruppenleiter Schweiz der NSDAP, vom Studenten David Frankfurter erschossen wurde, sprach der deutsche Gesandte in Bern – noch ohne formellen Auftrag aus Berlin – zu Bundesrat Giuseppe Motta, er habe «das Gefühl, dass die Hetze der schweizerischen sozialistischen und kommunistischen Presse den Boden für das Verbrechen gegen Gustloff, wenn auch ungewollt, vorbereitet habe». Auf plumpe und massive Weise unterstrichen grosse deutsche Blätter diese These. Die schweizerische Landesregierung lehnte zwar jeden kausalen Zusammenhang ab, tadelte zugleich aber jene Organe in der Schweiz, die überbordeten¹⁰.

Diese Probleme zeigten sich an der Grenze schärfer. Der Thurgau war eine der zeitungreichsten Gegenden der Schweiz. Er verfügte über folgende regelmässig erscheinende Blätter¹¹.

8 Bericht des Bundesrates an die Bundesversammlung über die schweizerische Pressepolitik im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945 vom 27.12.1946. Bundesblatt 1947 I S. 133. Karl Weber, *Die Schweiz im Nervenkrieg. Aufgabe und Haltung der Schweizer Presse in der Krisen- und Kriegszeit 1933 bis 1945*. Bern 1948.

Grundlegend: Georg Kreis, *Zensur und Selbstzensur. Die schweizerische Pressepolitik im Zweiten Weltkrieg*. Frauenfeld 1973. Diesem vorbildlichen Werk verdanken wir vielfältige Anregungen.

9 K. Weber S. 31

10 Karl Weber S. 59.

11 BA E 4450 382/3 Ter Kdo 7 14.6.1940, Verzeichnis der Zeitungen im Thurgau.

<i>Erscheinungsort</i>	<i>Titel</i>	<i>Angegebener Jahrgang 1939</i>	<i>Erscheinungsweise pro Woche</i>
Elgg (Aadorf)	Aadorfer Zeitung	9	3
Altnau	Allgemeiner Anzeiger, Inseratenblatt	27	1
Amriswil	Amriswiler Anzeiger	56	Mo, Mi, Do, Sa
Arbon	Der Oberthurgauer und Arboner Zeitung	62	Mo, Mi, Fr, Sa
	Thurgauer Arbeiter-Zeitung	28	alle Werktage
Bischofszell	Bischofszeller Nachrichten	32	Mo, Mi, Fr
	Bischofszeller Zeitung	79	Di, Do, Sa
Diessenhofen	Anzeiger am Rhein	93	Mo, Mi, Fr
Frauenfeld	Amtsblatt des Kantons Thurgau	89	1
	Thurgauer Volkszeitung	95	alle Werktage
	Thurgauer Zeitung	141	alle Werktage
Kreuzlingen	Thurgauer Volksfreund, Kreuzlinger Zeitung	57	Mo, Di, Do, Sa
Müllheim	Thurtal-Anzeiger	6	1
Romanshorn	Lokal-Anzeiger, Inseratenblatt	3	1
	Schweizerische Bodensee-Zeitung	90	alle Werktage
Sirnach	Volksblatt vom Hörnli	75	Mo, Mi, Fr, Sa
Steckborn	Bote vom Untersee	39	Di, Fr
Sulgen	Thurgauer Anzeiger, Inseratenblatt	30	2
Weinfelden	Thurgauer Nachrichten	26	Mi- und Sa-Nachmittag
	Thurgauer Tagblatt	111	alle Werktage

Durch den kleinen Grenzverkehr waren die thurgauischen Presseleute über die steigende Arroganz der nationalsozialistischen Bannerträger in Konstanz und Singen im Bild. Sie verspürten den wachsenden Druck auf die öffentliche Meinung jenseits der Grenze, beobachteten die Szene aus kurzer Distanz und waren bereit, mit Rücksicht auf schweizerische Interessen im Urteil zurückzuhalten. Als die deutschen Zeitungen aber begannen, in scharfer Polemik Zweifel an der schweizerischen Neutralitätspolitik zu äussern, musste Stellung bezogen werden. Der Vorstand des Vereins der Schweizer Presse suchte die wachsenden Spannungen durch Gespräche zu lösen; er wollte die aufgetretenen Missverständnisse beseitigen und einen Ausgleich herbeiführen. Die Konferenzen schweizerischer und deutscher Pressevertreter, am 27. und 28. Februar 1937 in Konstanz und Mitte Juli in Luzern, führten jedoch zu keinem nennenswerten Ergebnis. Der Eindruck verstärkte sich, der deutschen Seite sei kaum an einer Befriedung gelegen¹².

12 BA EPD 2001 (D) 1 A 1543.A.2 Edgar Bonjour, Geschichte der schweiz. Neutralität Band III S. 132

Die *Thurgauer Zeitung*, vom 1. Juli 1935 an in Deutschland wieder zugelassen, hatte ihren Exportanteil von 800 täglichen Exemplaren im Sommer 1935 auf 2778 im Spätherbst 1938 steigern können. Die Zeitung aus Frauenfeld fand in Deutschland ein besonderes Interesse, weil die grösseren Blätter der Schweiz wie die *Neue Zürcher Zeitung*, *Der Bund* und die *Basler Nachrichten* zeitweise verboten waren¹³. Die übrigen thurgauischen Blätter wurden im Sommer 1937 der Reihe nach verboten: das *Thurgauer Tagblatt* mit der Veröffentlichung in Nummer 150 des Deutschen Reichs- und Preussischen Staatsanzeigers vom 3. Juli und die *Thurgauer Volkszeitung* in Nummer 177 am 4. August 1937, während die *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* von Anfang an verboten blieb. Eine besondere Schikane war dem in Konstanz verbreiteten *Thurgauer Volksfreund* in Kreuzlingen zgedacht. Auf Betreiben des Konstanzer Polizeikommissariats musste die Austrägerin das Blatt zuerst auf dem Bezirksamt Kreuzlingen kontrollieren lassen, bevor sie es den Abonnenten jenseits der Grenze bringen durfte. Am 10. Juli 1937 wurde der Vertrieb in Konstanz untersagt, am 17. die ganze Auslandauflage beschlagnahmt¹⁴.

Die politische Dynamik des Dritten Reichs wandte sich Österreich zu, das im März 1938 militärisch besetzt und politisch angegliedert wurde. Nach der Konferenz von München im September konnte Hitler das Sudetenland anschliessen und die Zertrümmerung der Tschechoslowakei vorbereiten. Diese Veränderungen an der schweizerischen Ostgrenze, die anwachsenden Gefahren für die Existenz der Schweiz, schlossen das bisher in seinen politischen Interessen auseinanderfallende Schweizervolk zu einer Schicksalsgemeinschaft zusammen. Neben der militärischen und der wirtschaftlichen wurde die «Geistige Landesverteidigung» zu einem festen Begriff, der in der Presse, in Literatur, Kunst und Wissenschaft sowie an der Schweizerischen Landesausstellung von 1939 in Zürich sichtbaren Ausdruck fand. Nach Kriegsausbruch nahmen die Angriffe auf die Schweizerpresse an Stärke zu. Die *Thurgauer Zeitung* wurde am 23. Oktober 1939 in Deutschland verboten, angeblich, weil sie zwischen dem 1. und dem 15. September Artikel mit dem Hinweis gebracht hatte, «dass Hitler der Alleinschuldige am Krieg sei»¹⁵. Die Ursache dieser Massnahme war offenkundig: am 15. Oktober hatte der Reichsstatthalter und Gauleiter

13 Nach den Memoiren eines der Redaktoren hatte die TZ bei ihrer Wiederezulassung 1933/34 im Inland eine Auflage von 16000 Exemplaren, im Handverkauf in Deutschland auf dem Höhepunkt wurden 60000 Stück vertrieben (Fritz Hummler, *Beginn mit dem Jahrhundert* S. 65. Privatdruck). Neben der TZ erreichte das Berner Tagblatt eine Exportauflage von 2282 Stück, das St. Galler Tagblatt 880 und das Journal de Genève 456. (BA 2001 (D) 1 A 15.43.A.O)

14 TVf Nr. 114 19.7.1937 «Scharfe Zensur an der Grenze»

15 Schweiz. Gesandtschaft, Berlin, An Abteilung für Auswärtiges, Bern, 24.10., 25.10.1939: auf eine Erkundigung der Gesandtschaft wurde festgestellt, die Haltung der TZ sei seither wieder verändert, weshalb ein Antrag der Gesandtschaft auf Wiederezulassung mit Wohlwollen geprüft würde. BA 2001 (D) 1 A 15.43. A.O.

Robert Wagner im überfüllten Konzilsgebäude in Konstanz dem begeistert beifallspendenden braunen Parteivolk scharfe Angriffe auf die Haltung der ausländischen Journalisten vorgetragen und behauptet, ein grosser Teil der Presse der neutralen Schweiz habe zu den gleichen gemeinen Mitteln der Lüge wie die beiden grossen Demokratien gegriffen¹⁶. Die politischen Ereignisse liessen erkennen, wie gefährlich und unberechenbar der nördliche Nachbar geworden war. Die Neutralitätspolitik machte es notwendig, sich in gleicher Weise korrekt und zuvorkommend mit allen Ländern zu vertragen. Es habe keinen Sinn, «dem Ausland durch eine ungezügelter Publizistik Anlass oder Vorwand zu Demarchen oder gar Repressalien zu liefern. Andererseits kommt natürlich eine Abdankung des freien Urteils einer verantwortungsbewussten Presse vor den zeitgeschichtlichen Vorgängen nicht in Frage»¹⁷, urteilten die Presseleute. Selbst die parteipolitische Opposition in der Schweiz war der Meinung, die Interessen des Landes erforderten eine Revision der bisherigen Methoden der «antifaschistischen Publizität». Einer überwiegenden Mehrheit der Pressebetreuer war es klar, dass sich in Zeiten des nationalen Notstandes die Freiheitsrechte, im besonderen auch die Pressefreiheit, weil es um die Existenz des ganzen Landes ging, dem ersten Bundeszweck unterzuordnen hatten, der Bewahrung der Unabhängigkeit.

3. *Rechtliche Normen*

Unmittelbar vor Ausbruch des Zweiten Weltkrieges, vor dem Angriff Hitlers auf Polen am 29. August 1939, sandte der Chef des Eidgenössischen Militärdepartementes in Bern, Bundesrat Rudolf Minger, den Zeitungsredaktionen in der Schweiz einen vertraulichen Brief; darin kündigte er für alle militärischen Meldungen die Vorzensur an¹⁸. Tags darauf erteilten Nationalrat und Ständerat der Landesregierung ausserordentliche Vollmachten und wählte die Vereinigte Bundesversammlung Oberstkorpskommandant Henri Guisan zum General. Die Kriegsgefahr machte eine Konzentration der staatlichen Gewalt bei der Exekutive und der militärischen in der Hand des Oberbefehlshabers notwendig. Aufgrund des Notrechts konnten jetzt Normen des Verfassungsrechtes, darunter auch die unbeschränkte Pressefreiheit, vorübergehend und auf Zeit eingeschränkt werden.

16 Schweiz. Gesandtschaft, Berlin, an Abt. f. Auswärtiges, Bern 19.10.1939 a.a.O.

17 K. Weber S. 86

18 «Vorgängig der Verfügung des Generals und weiterer Massnahmen des Bundesrates ersuchen wir die Redaktionen im allgemeinen, Vorsicht und Masshalten zu beobachten in diesen hochkritischen Tagen. Die im Interesse der Landesverteidigung unerlässlichen, der momentanen Situation entsprechenden Zensurvorschriften werden nächster Tage in Kraft gesetzt». Zit. Georg Kreis, S. 13.

Fünf Jahre vorher hatte sich der Bundesrat durch einen Bundesbeschluss vom 26. März 1934 die Vollmacht geben lassen, gegen Zeitungen Administrativmassnahmen zu ergreifen, welche fremde Staaten und Regierungen beleidigten und «die guten Beziehungen der Schweiz zu andern Staaten» gefährdeten¹⁹. Gestützt auf eine von der Generalstabsabteilung vorbereitete «Organisation des Armeestabes» vom 4. Januar 1939, welche eine «Abteilung Presse und Funkspruch» vorsah, ging am 24. Juli 1939 an die Pressechefs der Territorialstäbe eine interne geheime Weisung. Darin wurde für den Fall einer Kriegsmobilmachung die sofortige Einführung der Vorzensur in der Schweiz angeordnet. Der Bundesrat, darüber nicht orientiert, lehnte jedoch, als mit den Grenztruppen die Abteilung «Presse und Funkspruch» einrückte, jede Vorzensur in der Schweiz ab. Er hatte bei der Aussprache über den Vollmachtenbeschluss in den Kommissionen der Räte Zusicherungen über den Fortbestand der Pressefreiheit geben müssen²⁰.

Als Grundlage für das Pressenotrecht, wie es während des Zweiten Weltkrieges in der Schweiz galt, dienten drei Vollmachtenbeschlüsse:

1. Der *Beschluss betreffend den Schutz der Sicherheit des Landes im Gebiet des Nachrichtenwesens* vom 8. September 1939²¹. Darin wurde das Armeekommando beauftragt, zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit des Landes und zur Aufrechterhaltung der Neutralität die Veröffentlichung und Übermittlung von Nachrichten zu überwachen. Die Massnahmen waren der jeweiligen Lage anzupassen: Weisungen, allgemeine oder besondere Verbote, Konzessionsentzug, Beschlagnahme, Zensurmassnahmen, Einstellung des Betriebes und ähnliche Vorkehren.
2. Der *Grunderlass*, am gleichen Tag von der Abteilung Presse und Funkspruch (Oberst Hasler) im Auftrag des Generals verfügt, schrieb im einzelnen vor, wie die Massnahmen auf dem Gebiet des Pressenotrechtes eingeleitet werden mussten²².

In diesen Allgemeinen Vorschriften über die Verbreitung von Nachrichten und anderen Äusserungen stand deutlich geschrieben, was untersagt war:

- Verboten wurde die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Übermittlung von Nachrichten und Äusserungen, welche die Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz gegen aussen, die Wahrung der inneren Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Neutralität beeinträchtigten oder gefährdeten.
- Verboten wurde die Veröffentlichung von Nachrichten, durch welche die Unternehmungen der Armee oder einzelner Teile bekanntgegeben

19 Karl Weber, S. 43 ff., Max Nef, Bericht des Bundesrates ..., S. 18 ff.

20 Georg Kreis, S. 24.

21 Text abgedruckt bei Georg Kreis, S. 429/30.

22 Text vgl. Kreis, S. 430.

wurden oder welche die militärische Disziplin, das Ansehen und die Schlagkraft der Armee beeinträchtigten.

- Zur Wahrung des militärischen Geheimnisses wurde die Veröffentlichung von Namen der Kommandanten und Inspektoren, der Kommandowechsel sowie die Wiedergabe militärischer Befehle verboten, ebenso der Zusammensetzung von Stäben und Truppen, der Bestände, der Truppenbezeichnungen und Numerierung, von Grenzen und Reichweiten militärischer Abschnitte.
- Verboten wurden Angaben über militärische Anlagen: Existenz und Bau von Festungsanlagen, Feldbefestigungen, militärische Weg- und Brückenbauten, Zerstörungsvorbereitungen und endlich über Bewaffnung und Ausrüstung.
- Verboten wurde zur Wahrung wehrwirtschaftlicher Geheimnisse auch die Publikation von Angaben über Ein- und Ausfuhr, Ankäufe im Ausland, Verschiffungen, Kompensationen u.a.m.

Die Anwendung dieses Grunderlasses in der Praxis stiess jedoch im Nationalrat auf scharfe Kritik, vor allem im Blick auf die schweizerische Aussenpolitik. Diesen Einwänden trug die Abteilung Presse und Funkspruch im ersten Kriegswinter Rechnung, indem sie zusammen mit den Presseverbänden am 6. Januar 1940 einen Kommentar zum Grunderlass veröffentlichte, die *Grundsätze der Pressekontrolle*²³. Da in der Praxis die Schwierigkeiten andauerten und sich im Parlament die Beschwerden häuften, wurden in einem dritten Beschluss Vorschläge zur Verbesserung berücksichtigt.

3. *Der Beschluss betreffend die Überwachung der schweizerischen Presse vom 31. Mai 1940* brachte eine bessere Mitarbeit der Fachleute von der Presse, einen stärkeren Einfluss der zivilen Behörden und bessere Rekursmöglichkeiten gegen Massnahmen der Pressekontrolle²⁴. Im März 1943 wurden die geltenden Vorschriften in einem *Kompendium des schweizerischen Pressenotrechts* zusammengefasst. Was bis zum 31. Dezember 1942 vorgeschrieben worden war, stand darin übersichtlich verzeichnet den Journalisten zur Verfügung. Die Presseüberwachung in der Schweiz, so stellte das Kompendium fest, bedeute keine Vorzensur, sondern begnüge sich mit einer Nachprüfung, abgesehen von Meldungen, für welche Vorzensur verfügt sei. Die Redaktionen blieben verantwortlich für die Einhaltung der geltenden Vorschriften. Doch gaben diese immer wieder zu Rückfragen, Fehldeutungen und Interpretationsschwierigkeiten Anlass, vor allem beim Abdruck von Agenturmeldungen und Beiträgen der Artikeldienste. Durch die Bestimmungen 8 bis 15 des neuen Kompendiums wurde die

23 Kreis, S. 432.

24 Kreis, S. 26.

Beurteilung von Vorkommnissen und Zuständen in der Armee durch Zeitungsschreiber weitgehend verunmöglicht. Der Presse kam die Aufgabe zu, «ihr berechtigt scheinende Kritik, wie sie zum Beispiel in sogenannten Soldatenbriefen zum Ausdruck kommen könnte, den zuständigen Organen zur Kenntnis zu bringen». Die Redaktionen wurden gebeten, solche Beiträge vertrauenswürdiger Personen den Pressechefs mitzuteilen, die sie ihrerseits auf dem Dienstweg der zuständigen Stelle zur Abklärung und eventuellen Behebung von Missständen zuzuleiten hatten. Die Namen der Einsender mussten dabei vertraulich behandelt werden.

Im Kompendium sind neben den oben erwähnten Gesetzesvorschriften in sogenannten «Noten» Empfehlungen an die Presse enthalten, die sich im Verlaufe der ersten Kriegsjahre bereits bewährt hatten. Einige Beispiele seien erwähnt:

«Der Schweizer hat auch heute ein Recht auf Information durch die Zeitungen. Die Berichterstattung soll aber möglichst vollständig sein und Einseitigkeiten vermeiden. Jede Zeitung darf ihre Meinung und ihr Urteil äussern, soweit sie sich auf zuverlässige Quellen stützt und frei ist von Beleidigungen. Kritik ist erlaubt, soweit sie sachlich und in massvoller Weise ausgeübt wird²⁵.»

Vor allem war die Haltung gegenüber dem kriegführenden Ausland Anlass zu weiteren Ermahnungen; die Aufgabe der Schweizer Presse wird im Kompendium klar umschrieben:

Sie soll «dem Weltgeschehen vom schweizerischen Standpunkt aus gerecht werden; sie darf sich nicht zur Trägerin ausländischer Propaganda machen, jede Beeinflussung von seiten des Auslandes ist abzulehnen. Gerüchte und Voraussagen sind, sofern der Grunderlass ihre Wiedergabe zulässt, deutlich als solche zu bezeichnen. Ratschläge und Schulmeistereien gegenüber dem Ausland sind zu unterlassen²⁶».

In bezug auf die Neutralität ist jede Diskussion, welche deren Aufrechterhaltung gefährdet, bereits vom Grunderlass verboten. Dagegen sind innenpolitische Auseinandersetzungen durch das System der Presseüberwachung nicht behindert, sofern sie nicht die militärische Disziplin oder sonstwie Ansehen und Schlagkraft der Armee beeinträchtigen oder die Armee in den Meinungsstreit hineinziehen²⁷.

Je länger der Krieg andauerte, desto schwieriger wurde es durch mancherlei Umstände, die ins einzelne gehenden Vorschriften straff durchzuführen. Im Verlaufe des Jahres 1944 konnten verschiedene Vorschriften gemildert oder ganz weggelassen werden. Nach dem schrittweisen Abbau des Presse-

25 Kompendium Noten I/1, 1-3.

26 Kompendium I/1, 4-5.

27 Kompendium Note 22.

I. Verbote

Verboten ist: die Veröffentlichung, anderweitige Verbreitung und Uebermittlung von Nachrichten und Aeüßerungen, welche:

die Behauptung der Unabhängigkeit der Schweiz gegen außen, die Wahrung der innern Sicherheit und die Aufrechterhaltung der Neutralität beeinträchtigen oder gefährden.

Note 1

Der Schweizer hat auch heute ein Recht auf Information durch die Zeitungen. Die Berichterstattung soll aber möglichst vollständig sein und Einseitigkeiten vermeiden.

a Auswahl der Meldungen und ihre typographische Aufmachung:

Der Grundsatz: „Die Berichterstattung soll aber **möglichst vollständig sein und Einseitigkeiten vermeiden**“ bezieht sich auch auf die **Auswahl der Meldungen und ihre typographische Aufmachung.**

b Berichte aus dem Ausland Einreisender (17.5.40):

Publikationen über **Beobachtungen und Schilderungen aus dem Ausland eingereister Personen** sind, soweit sie Angaben militärischer Art betreffen, **verboten. Verboten** sind ferner Berichte von aus dem Ausland einreisenden Personen **über die innerpolitische Lage eines fremden Landes**, soweit sie dessen Kriegsgegner von Nutzen sein können.

c Kriegsereignisse an der Schweizer Grenze ([1.6.40]):

Es darf nur berichtet werden, was von allgemein zugänglichen Punkten aus in der Schweiz durch Augenschein einwandfrei festgestellt werden kann. Genaue Standortsbezeichnungen sind zu unterlassen. Es sind allgemeine Wendungen zu gebrauchen; alle Uebertreibungen, Mutmaßungen über Absichten und Wirkungen sind zu unterlassen.

d Ausländische Farbbücher (21.3.41, [15.11.39]):

Die **Veröffentlichung von Auszügen aus Farbbüchern ist mit folgenden Einschränkungen gestattet:**

Die Zitate müssen genau erkennen lassen, daß sie aus einem Farbbuch stammen; sie müssen wörtlich genau und als Zitate gekennzeichnet sein; sie dürfen nicht aus dem Zusammenhang herausgerissen oder so zusammengestellt werden, daß die Zitierung allein schon eine gewisse Tendenz erkennen läßt; in zweifelhaften Fällen empfiehlt es sich, die Zitate den Pressechefs vorzulegen.

e **Sportliche Ländertreffen** (17.4.41; 7.10.42):

In Berichterstattungen über sportliche Ländertreffen zwischen den Mannschaften der Schweiz und anderer Länder ist **größte sportliche Objektivität zu wahren, sowie jede politische Bemerkung oder Anspielung zu unterlassen**; eventuelle Zwischenfälle der Spieler oder im Publikum sind mit Zurückhaltung und Takt zu behandeln und dürfen typographisch nicht aufgemacht werden.

f **Meldungen über Flucht aus dem Ausland in die Schweiz** (16.5.41; 27.11.42):

Meldungen über die Flucht von Militär- und Zivilpersonen aus dem Ausland in die Schweiz sind verboten.

g **Meldungen über die Internierten** (16.5.41; [10.12.41]):

Fluchtmeldungen von Internierten sind **verboten**.

Es unterstehen der **Vorzensur** der Abt. Presse und Funkspruch

a) militärische Meldungen über Internierte;

b) Reportagen und Berichte über das Lagerleben, über Veranstaltungen in den Lagern, wie Weihnachtsfeiern, Erntedankfeste usw.

c) **Publikationen über Sammlungen** für die Internierten sind **verboten**, soweit die Sammlungen nicht vom Schweizerischen Roten Kreuz und dem Eidg. Kriegsfürsorgeamt genehmigt sind.

h **Transport von Schwerverwundeten durch die Schweiz** (19.10.40):

Ueber die Durchführung solcher Transporte darf nichts publiziert werden.

i **Verletzung unseres Luftraumes durch fremde Flugzeuge** (21.10.41; 15.2.42):

Im Falle von Fliegeralarm sind **die lokalen Blätter ermächtigt, auch vor Publikation einer amtlichen Mitteilung, die Tatsache des Alarms und seine Dauer bekanntzugeben**; Meldungen über weitergehende Beobachtungen des Publikums, z. B. über Nationalität der Flieger, sind indessen dem Pressechef vorzulegen.

k **Verbotene Bücher** :

Die öffentliche Anpreisung, die publizistische Besprechung sowie die auszugsweise Wiedergabe von Büchern, die in der Schweiz verboten worden sind — durch Bundesrat, Bundesanwaltschaft, Sektion Buchhandel der Abt. Presse und Funkspruch — sind untersagt.

l Schweizerische Aertzemissionen im Ausland (10.10.41; [23.1.42]; [10.4.42]):

Sämtliche **Meldungen oder Artikel über Beobachtungen und Erfahrungen von schweizerischen Aertzemissionen im Ausland oder von Mitgliedern solcher Missionen sind verboten**, sofern es sich nicht um amtliche Mitteilungen handelt. Verboten ist auch der Abdruck von Meldungen oder Artikeln aus der ausländischen Presse über diesen Gegenstand.

m Plakate und Aufschriften von Straßenverkäufern ([10.8.42]):

Zeitungsverkäufern ist das Anbringen von Aufschriften auf Plakaten, Anhängeschildern oder der Zeitung selber verboten.

n Abdruck von Todesanzeigen ausländischer Soldaten (27.8.41):

Es ist **verboten**, Todesanzeigen gefallener Wehrmänner aus ausländischen Zeitungen abzudrucken.

o Fremdes Kriegs- und Propagandamaterial in der Schweiz ([24.7.42]; 5.12.42)

Bilder betreffend fremdes Kriegs- und Propagandamaterial, das in die Schweiz gelangt (Propagandaballons, Störballons usw.), unterliegen der Vorzensur.

Veröffentlichungen über den **Inhalt abgeworfener Flugblätter** unterliegen der **Vorzensur**.

Meldungen über das **Niedergehen von Registrier- und Störballons** unterliegen der **Vorzensur**.

notrechts erschien im Dezember als neue Unterlage das stark vereinfachte *Pressenotrecht 1944*, das die noch gültigen Vorschriften enthielt.

Die Überwachung der Zeitungen und Zeitschriften wurde Ende Mai 1945 auf dem politischen Gebiet und Mitte Juni im militärischen Bereich beendet.

4. Organe der Presseüberwachung

Die Durchführung der Vorschriften lag nur zum Teil bei der Armee, die tägliche Kleinarbeit aber bei einzelnen geeigneten Bürgern, den Lektoren, die durch ihre besondere Dienstleistung eine dornenvolle Aufgabe zu bewältigen hatten. Nach einer internen Weisung an die Pressechefs vom 24. Juli 1939 sollten diese Presseprüfer im Kreis der Hoch- und Mittelschulprofessoren, Richterkollegien, Redaktoren und Verleger gesucht werden. Abgesehen von der notwendigen Erfahrung, Bildung und Eignung, mussten die Lektoren über ein anerkanntes öffentliches Ansehen verfügen. Sie durften nicht anderswo militärisch eingeteilt sein und sollten im Interesse der guten Zusammenarbeit die massgebenden Parteirichtungen vertreten.

Der Thurgau gehörte mit den Kantonen St. Gallen und Appenzell zum Territorialkreis 7, in dessen Stab ein Pressechef eingeteilt war²⁸. Sein Büro befand sich zu Beginn des Aktivdienstes 1939 in St. Gallen, mit der Verlegung des Territorialkommandos vorübergehend in Wattwil und vom 19. Juli 1941 an wieder in St. Gallen, im Gebäude des Hauptbahnhofs. Ein angesehener Pressevertreter trat eine Zeitlang als Berater des Territorialkommandanten noch besonders in Erscheinung²⁹. Dem Pressechef standen drei Presseprüfungsgruppen bei, mit den Standorten St. Gallen (16 Mitglieder, Lektoren

28 Ter Kr Kdt waren 1939–1941 Oberst Walter Wild, 1942–1945 Inf Oberst Emil Schiess. Stellvertreter waren 1939–1940 Inf Oberst Albert Kurz, 1941–1945 Inf Oberstlt Rudolf Brunner.

Pressechef Ter Kdo 7:

1939 Hptm Otto Forrer

1940 28.3.–1945 Hptm Art Alfred Kramer

Stellvertreter:

1939

Hptm Robert Eberle

1940 18.5.

Hptm Ernst Schmid

(gest. 28.2.1941)

1941

HD Dr. Remigius Kaufmann

1942 24.4.–1945

HD Dr. Kreis

1942–1945

HD Dr. Theo Keller

Die parteipolitische Zusammensetzung der Organe der Pressekontrolle wird in einer Aktennotiz im BA nach einem undatierten Ber wie folgt festgehalten:

Pressechef Hptm Kramer, freisinnig

1. Stellvertreter HD Dr. Kaufmann, katholisch-konservativ

2. Stellvertreter HD Dr. Kreis, freisinnig

3. Stellvertreter HD Dr. Theo Keller, katholisch-konservativ

Lektor HD J. Schmitter, katholisch-konservativ. BA E 4450/11

29 Presseberater war Ernst Flückiger, Chefredaktor des «St.Galler Tagblattes», später Ständerat des Kantons St.Gallen 1945–1952.

der). Die thurgauische Presseprüfungsgruppe setzte sich zusammen aus einem pensionierten Kantonsschullehrer als Chef, dem Seminardirektor, drei Seminarlehrern, einem Kantonsschullehrer, zwei Sekundarlehrern, einem Institutsleiter, einem Schulpräsidenten und einer Schriftstellerin³⁰. Vom 23. März 1940

30 Presseprüfungsgruppe Thurgau:

Chef 1939–29.8.1940 Ferdinand Isler, alt Professor, Frauenfeld
1940–1945 Albert Schulthess-Bühler, alt Baumeister, Frauenfeld

Mitglieder

1939 Dr. Emil Keller-Germann, alt Kantonsschullehrer, Frauenfeld
Dr. Willy Schohaus-Wyss, Seminardirektor, Kreuzlingen
Emil Kreis-Fehr, Seminarlehrer, Kreuzlingen (zugleich Telefon-Zensor)
Dr. Jakob Marius Bächtold, Seminarlehrer, Kreuzlingen (ebenso)
Dr. Ernst Bachmann, Seminarlehrer, Kreuzlingen (ebenso)

1939–12.7.1941 Ernst Büchi, Sekundarlehrer, Bischofszell

1939–1942 Heinrich Keller, Sekundarlehrer, Arbon

1939–1945 Emil Hotz, Institutsvorsteher, Weinfelden

1939–27.4.1940 Paul Thurnheer, Schulpräsident, Weinfelden

1939–1945 Maria Dutli-Rutishauser, Schriftstellerin, Steckborn

Mutation bei den thurgauischen Presseprüfern:

1940 27.4. neu: Jacques Friedrich-Hertler, alt Metzgermeister, Frauenfeld
(für Thurnheer)

29.8.1940 neu: Albert Schulthess-Bühler, Frauenfeld (für Prof. Ferdinand Isler)

1941 12.7. neu: Ernst Knöpfli, Lehrer, Bischofszell (vermutlich für E. Büchi)

1943 ? neu: Dr. Moritz Meyer, Arbon (vermutlich für H. Keller).

Über die parteipolitische Zusammensetzung der Gruppe ist nichts bekannt. Ihr Bildungsgrad ergibt sich zum Teil aus der folgenden biographischen Zusammenstellung:

Ferdinand Isler: *26.12.1886 in Steckborn, Sohn von Notar Jakob Isler-Schneider. Kantonsschule Frauenfeld, Maturität 1885, stud. phil. Universitäten Zürich und Neuenburg, 1887–1890 Lehrer in England, 1890 an der untern Realschule Basel, Gründer des FC, 1898–1939 Lehrer an untern Klassen der Thurg. Kantonsschule Frauenfeld, Kirchen- und Armenpfleger, † 13.12.1951, TJB 1953.

Albert Schulthess: *31.1.1872 in Winterthur als Sohn eines Baumeisters, der nach Frauenfeld zog. Kantonsschule Frauenfeld, Technikum Winterthur, 1901 Übernahme des väterlichen Baugeschäfts, Baumeister bis 1929, Feuerwehrkdt, Gebäudeschätzer, Gemeinderat, Four Sap Kp, † 26.7.1959, TJB 1960.

Emil Keller-Germann: *1865 in Sulgen, Kantonsschule Frauenfeld. Dr. phil., Lehrer in Riva San Vitale, Lehrer für Französisch und Italienisch an der Thurg. Kantonsschule Frauenfeld 1892–1939, Rektor 1928–1932, † 20.3.1947.

Willy Schohaus-Wyss: *2.1.1897 in Zürich, stud. theol. Univ. Zürich und Basel, Dr. phil. Leiter eines Heims für Schwererziehbare in Muri-Bern, Lehrer für Pädagogik am Seminar Rorschach, 1928–1962 Direktor des Thurgauischen Lehrerseminars Kreuzlingen, bekannter Schulreformer, † 22.6.1981 in Zürich, TJB 1982.

Emil Kreis-Fehr: *17.12.1877 in Oberwangen-Dussnang, Seminar Kreuzlingen 1894–1897, stud. phil. Universität Zürich, Sekundarlehrer in Amriswil 1899–1911, Lehrer für Turnen, Zeichnen, Schreiben und andere Fächer am Seminar Kreuzlingen 1916–1946, † 4.4.1962 in Kreuzlingen, TJB 1963.

Ernst Bachmann: *1889 in Bülach, Evangelisches Lehrerseminar Unterstrass-Zürich, stud. Univ. Zürich, Dr. phil., 1913–1974 Lehrer für Mathematik am Thurgauischen Lehrerseminar Kreuzlingen, Konviktführer 1937–1960. † 21.10.1977 in Scherzingen, TJB 1978.

an arbeitete in Romanshorn eine Postzensurstelle mit 12 Mitarbeitern, die polizeilich auf ihre Zuverlässigkeit überprüft worden waren. Sie unterstanden der Feldpostdirektion und hatten mit der Organisation der Presseüberwachung nichts zu tun³¹.

Die Lektoren, die ihren Dienst neben den täglichen Berufspflichten zu Hause erfüllten, lasen die ihnen zugeteilten Zeitungen und Zeitschriften durch und klärten ab, ob ihr Inhalt nicht gegen die Vorschriften des Pressenotrechtes versties. Damit übten sie eine Art von Nachzensur aus. Nach dem Bundesratsbeschluss betreffend die Überwachung der schweizerischen Presse waren gegen fehlbare Zeitungen folgende Schritte vorgesehen:

Leichte Massnahmen:

- Erlass von Weisungen, Verboten oder Geboten im Einzelfall, die zu einer Handlung oder Unterlassung verpflichten;
- Verwarnung, soweit diese nicht öffentlich erfolgt;
- Beschlagnahme einzelner Nummern (Konfiskation).

Jakob Marius Bächtold: *1887 in Zürich, stud. phil. Univ. Zürich, Dr. phil. Lehrer für Deutsch, Französisch am Thurgauischen Lehrerseminar Kreuzlingen 1914–1942, Prof. für Methodik des Deutschunterrichts am Zürcherischen Oberseminar, lebt in Niederweningen ZH.

Ernst Büchi: *5.8.1874 Blidegg, Seminar Kreuzlingen, stud. phil. Univ. Zürich und Genf, Sekundarlehrer in Diessenhofen 1900–1908, Bischofszell 1908–1941, Gemeinderat, Feuerwehrkdt, Ortswehr-Kdt, Ehrenbürger dieser Stadt. † 11.9.1955 in Bischofszell, TJB 1956.

Heinrich Keller: *1879 in Müllheim, Besuch der Thurg. Kantonsschule Frauenfeld, Privat- und Institutslehrer in Florenz, St.Gallen und England, Sekundarlehrer in Arbon 1902–1945, Konservator des Historischen Museums 1935–1959, † 3.3.1963.

Emil Hotz: *25.12.1885 in Zürich, Seminar Unterstrass-Zürich, Lehrer am Friedheim in Weinfelden 1908–1923, Kauf 1924. Schulvorsteher, Präsident der Kirchenvorsteherschaft 1945–1953, der Museums-Gesellschaft Weinfelden 1932–1946, Institutsvorsteher 1924–1952, † 19.5.1960. (Frdl. Auskunft von Hermann Lei sen.).

Paul Thurnheer: *3.2.1877 in Weinfelden. Kantonsschule Frauenfeld, Obstbauschule Wädenswil. Auslandsaufenthalt als Gärtner. Leiter der Bezirksagentur der Schweiz. Mobiliarversicherung, Schulvorsteher 1911–1936, Präsident der Primarschulvorsteherschaft 1937–1946, † 15.2.1958. (TJB 1959. Frdl. Auskunft von Hermann Lei sen.).

Maria Dutli-Rutishauser: *26.11.1903 in Sommeri, Verfasserin von volksverbundenen Romanen und Novellen, lebt in Steckborn.

Jacques Friedrich-Hertler: *14.2.1872 in Frauenfeld. Metzgermeister, Fleischschauer, Hptm Inf 1. Weltkrieg, † 17.8. 1964, TJB 1965.

Ernst Knöpfli: *1888 in Erlen, Seminar Kreuzlingen, Lehrer in Triboltingen (Gesamtschule mit 83 Schülern), Erlen, und 1924–1954 in Bischofszell. Vorsteher der Gewerbeschule, Bibliothekar, Ortschronist, † 1963 in Weinfelden, TJB 1964.

Moritz Meyer: *11.1.1883 in Luzern. Gymnasium Sarnen, stud. iur. Freiburg, Genf, Bern. Rechtsanwalt in Arbon, Amtsvormund. Präsident der Museums-Gesellschaft Arbon 1934–1963, † 10.7. 1968, TJB 1969.

31 Als Chef der Postzensurstelle Romanshorn wurde am 22.6.1940 bestimmt: Fidel Baggenstoss, Bahnhof-Restaurateur, Romanshorn.

Schwere Massnahmen:

- Öffentliche Verwarnung;
- Stellung unter Vorzensur auf beschränkte oder unbestimmte Zeit;
- vorübergehende oder dauernde Einstellung³².

In der Praxis der thurgauischen Pressekontrolle wurden neben diesen offiziellen Massnahmen noch weitere Schritte gegen Fehlbare eingeleitet, so die mündliche Aussprache mit dem Redaktor einer Zeitung, die telefonische (mündliche) und die schriftliche Beanstandung, die schriftliche persönliche Verwarnung oder die Überweisung des Falles an die Abteilung «Presse und Funkspruch»³³.

Die Aufgabe der Presseprüfer erwies sich bald als heikel. Die Schweiz befand sich während des Zweiten Weltkrieges aussenpolitisch, aber auch psychologisch in einer bedrängten Lage. Trotz der in der Ostschweiz gut arbeitenden Organisation der Kriegswirtschaft stand es mit der Landesversorgung nicht zum besten. Die Vorräte reichten teilweise nicht für lange Zeit. Nach der Niederlage Frankreichs im Mai 1940 und dem Kriegseintritt Italiens musste die militärische Lage des von den Achsenmächten umschlossenen Kleinstaates als gefährlich eingeschätzt werden. Ein zusätzliches Element der Ungewissheit boten die sprunghaften Entschlüsse des deutschen Führers und Reichskanzlers, der sich die Rolle eines Obersten Feldherrn der Wehrmacht angeeignet hatte. Der von General Guisan befohlene Rückzug der Schweizer Armee in die Reduit-Stellung, eine strategische Notwendigkeit, liess die bevölkerungsreichsten Gebiete des Mittellandes ohne kräftigen militärischen Schutz. Diese veränderte Lage der Eidgenossenschaft – militärisch und wirtschaftlich – erklärte zugleich eine auffallende Labilität in der psychologischen Situation. Sie bewirkte häufig bei einzelnen Persönlichkeiten, welche die Thurgauer Presse überwachen mussten, eine gewisse Unsicherheit, bei den Zeitungsredaktoren oft eine Überempfindlichkeit. Schon während der Dauer des Pressenotrechtes wurde erkannt, wie ungemein schwierig seine korrekte Anwendung war. Nach Kriegsbeginn, im Verlaufe der ersten Wochen und Monate, musste erst geklärt und fortlaufend in Einzelweisungen festgehalten werden, was zulässig und was als Straftatbestand einzustufen war, so dass eine Redaktion Mitte März 1942 ihren Rekurs gegen eine Verfügung des Pressechefs begründete, sie könne nicht jedesmal «die Mappe mit den fast dreihundert Zirkularen in allen Einzelheiten im Gedächtnis haben³⁴». In den meisten Fällen handelte es sich um Ermessensfragen. Daher machten die Redaktoren verhältnismässig häufig von ihrem Beschwerderecht Gebrauch, wenn gegen ihre Zeitung eine notrechtlich begründete Massnahme eingeleitet wurde. Die im Rahmen dieses Notrech-

32 Komp S. 37: Bundesratsbeschluss vom 31.5.1940 Art 5.

33 vgl. die Liste der Massnahmen im Anhang S. 47 ff.

34 Red TAZ an Rekurskomm des Rechtsdienstes der APF 15.3.1942, Rekurs gegen eine Verwarnung. BA E 4450 / 993.

tes gegenüber der Presse angewendeten Schritte hatten den Charakter von Administrativverfügungen; sie waren nicht gegen Personen, sondern gegen die Presseorgane gerichtet³⁵. Die Pressechefs, aber auch die Presseprüfer, die den Redaktoren bekannt waren, suchten die Zeitungsleute mit Argumenten zu überzeugen und zu belehren, bevor sie härter zugriffen. Waren sie unsicher, welche Massnahme gegen eine fehlbare Redaktion einzuleiten war, leiteten sie den Fall weiter an die Abteilung «Presse und Funkspruch» im Armeestab, wo die meisten gravierenden Vergehen beurteilt und häufig als Rekursfall von einer «Beschwerdekommission des Rechtsdienstes», das heisst von zivilen Richtern, abschliessend behandelt wurden.

5. Die Praxis der Presse-Überwachung

Die aussenpolitische Lage der Schweiz machte die strenge Geheimhaltung in militärischen und wirtschaftlichen Angelegenheiten zur Pflicht. Sie zu erfüllen, brauchte höhere staatspolitische Einsicht und erwies sich als schwierige Aufgabe. Das Bewusstsein einer akuten Gefahr, einer Bedrohung des Landes, war in der Bevölkerung wie auch in der Presse nicht immer und nicht überall vorhanden, wie die vielen Übertretungen der Vorschriften belegen. Je länger der Zweite Weltkrieg dauerte, um so häufiger ergaben sich zwischen Presseprüfern und Redaktoren Meinungsverschiedenheiten. Oft sahen die Zeitungsschreiber nicht ein, warum sie ihrer Meinung nicht frei Ausdruck geben, gegen den Wahnwitz des Kriegsgeschehens nicht protestieren durften. Sie fühlten sich in Fesseln; die Konfrontation mit dem ungeheuren Leid in der Welt, mit dem Widersinn der Zeit, drängte sie zur Stellungnahme. Partei zu ergreifen war untersagt, mit den Geboten der Neutralitätspolitik unvereinbar. Die Thurgauer Presse musste darum nicht bloss überwacht, sondern häufig auch ermahnt und belehrt werden; die Redaktoren hatten immer wieder Mühe, sich an die Einschränkungen der Pressefreiheit zu gewöhnen. In manchen Fällen nützten gute Ratschläge nichts, die Zahl der kleineren und auch der schwereren Vergehen nahm zu.

Was musste im Thurgau beanstandet werden? Zeitungen, die an den Befehlen der Armeeleitung über die Wahrung der Neutralität oder etwa an einem Urlaubsbefehl Kritik übten, wurden vom Pressechef des Territorialkreises sofort verwarnt³⁶. Einzelne Blätter brachten in ihren Spalten Soldatenbriefe, meldeten Truppenstandorte oder nahmen Inserate auf mit dem Text «Hans Meili aus dem Militärdienst zurück»³⁷. Sogenannte «unneutrale» Titel in aus-

35 Georg Kreis S. 73.

36 Ter Kr 7 an APF 16.9.1939 betr. St.Galler Volksstimme, Bi Na 5.11.1941. BA E 4450/15.

37 vgl. die Liste der Massnahmen im Anhang S. 47.

senpolitischen Beiträgen waren verboten, wie zum Beispiel «Verbrecherischer Angriff Japans» oder «Eriträa verloren», aber auch abfällige Urteile über ausländische Staatsmänner, wie etwa «Hitler lässt erschossen», «Churchills Lügenfabrik», «Herr Pacelli passt sich an»³⁸. Im September 1939 wurde auf eine Rückfrage der *Appenzeller Zeitung* die Veröffentlichung der Wetterberichte untersagt. In verschiedenen Rundschreiben ermahnte der Pressechef die Zeitungsredaktionen im Territorialkreis 7 zu einer unbedingteren neutralen Haltung. Er erinnerte sie an die Pflicht der Presse, gegen Gerüchte und ihre Verbreitung Front zu machen. Als anfangs November 1939 an der Grenze Gerüchte über Erschiessungen in Konstanz umliefen, ergaben polizeiliche Untersuchungen – wie der Pressechef in seinem Wochenbericht vom 11. November der Abteilung Presse und Funkspruch mitteilte –, dass sie unwahr seien, was den Redaktionen sofort mitgeteilt werden musste. An der Grenze waren Meldungen über fremde Flieger streng untersagt, darum wurden eine Notiz «Deutsche Flieger über Kreuzlingen», eine Korrespondenz über den Flugplatz Altenrhein und eine Nachricht von der Landung eines deutschen Fliegers in Frauenfeld sofort beanstandet³⁹.

Die Presseprüfer nahmen Einfluss auf die äussere Gestaltung der Zeitungen. Die neutrale Haltung der Schweiz sollte nach der Meinung des verantwortlichen Presse-Offiziers auch äusserlich, etwa in der Titelgebung, zum Ausdruck kommen. Schlagzeilen mit einseitigem Inhalt waren untersagt. Als zu Beginn des Krieges, aus Protest gegen Hitlers Angriff auf Polen, an den Zeitungskiosken der Ostschweiz keine deutschen Presseerzeugnisse mehr ausgehängt wurden – eine spontane Aktion der Kioskinhaber – trat der damalige, nicht unumstrittene Pressechef Hauptmann Otto Forrer dafür ein, dass aus Neutralitätsgründen die deutschen Zeitungen und Illustrierten wieder hervorgeholt und sichtbar gemacht wurden⁴⁰.

Dass alle Meldungen über Standort und Bezeichnung der Truppen nicht in die Zeitungen gehörten, leuchtete ein. Im Alltag der Redaktions- und Druckarbeit war es für alle Beteiligten schwierig, diese Vorschrift zu beachten. Auch über Verschiebung, Ausbildung oder Entlassung der Einheiten, über die Haltung der Wehrmänner und ihre guten Werke, wenn sie im landwirtschaftlichen Einsatz standen, durfte nichts veröffentlicht werden. Mitte Oktober 1941 wurden verschiedene Blätter im Thurgau verwarnt, weil sie einen Augenzeugenbericht über den Bombenabwurf bei Buhwil ohne Vorzensur gebracht hatten. Ebenso durfte über Tätigkeit und Aufgabenbereich der Kommandanten

38 «Eriträa verloren», TVZ 4.2.1941. «Verbrecherischer Angriff Japans», TVZ 29.12.1941. «Hitler lässt erschossen», TAZ 24.10.1939. «Churchills Lügenfabrik», TAZ 23.1.1941. «Herr Pacelli passt sich an», TAZ 3.7.1940 ... BA E 4450/15.

39 «Deutscher Bomber über Kreuzlingen», TAZ 22.4.1940. Korr über Flugplatz Altenrhein, TZ 17.4.1940. «Landung eines deutschen Fliegers in Frauenfeld», TZ 11.11.1940. BA E 4450/15.

40 PrCh Ter Kdo 7 an APF 11.11.1939. BA E 4450/15.

nichts berichtet werden; eine Nachricht vom Besuch Oberstkorpskommandant Jakob Labharts bei der st.-gallischen Regierung konnte am 22. Januar 1940 noch rechtzeitig abgefangen und umgeformt werden, so dass die Zeitungen vom einem «Besuch bei einer kantonalen Regierung seines Bereichs» schrieben. Beanstandet wurde eine Notiz über den Extrazug des Generals⁴¹. Verboten waren zudem alle Meldungen über die Landung oder Flucht fremder Flieger oder französischer Kriegsgefangener, Augenzeugenberichte über die (enormen) Bombardierungsschäden in Friedrichshafen⁴².

Auch über die wirtschaftlichen Sorgen der Schweiz durfte in der Presse nichts verlauten. Statistische Angaben über die Lebensmittelvorräte, über Einzelheiten der Rationierung, über Grossviehschlachtungen, Fleischversorgung und Viehexporte wurden regelmässig beanstandet⁴³. Auch über die Militäraufträge an die Firma Saurer in Arbon durfte nichts geschrieben werden⁴⁴. Zu den persönlich Gerügten gehörte auch der Chef des Thurgauischen Volkswirtschaftsdepartementes, Regierungsrat Anton Schmid, der anfangs 1941 in seiner Eigenschaft als Leiter der kantonalen Zentralstelle für Kriegswirtschaft ein Inserat über die Beschäftigung von Internierten in die Zeitungen einrücken liess, was ohne Genehmigung nicht erlaubt war. Dem thurgauischen Magistraten wurde zugemutet, die Bewilligung zur Publikation dieses Inserates nachträglich beim Eidgenössischen Kommissariat für Internierungsfragen einzuholen⁴⁵.

Pressechefs und Presseprüfer waren bestrebt, die Bestimmungen des Notrechts korrekt anzuwenden. Dienstefrig und pflichtbewusst, gingen sie für die Redaktoren viel zu weit, wenn sie die Vorschriften buchstabengetreu anwenden wollten. Daraus ergaben sich Konflikte, Beschwerden, erregte Kommentare. Jeder Hinweis auf eine Presse-Überwachung in der Schweiz war untersagt. Formulierungen, wie «Wir drücken uns zensurgemäss aus» oder «die weniger zensurbehinderte schwedische Presse meldet», wurden mit Recht beanstandet. Wenn eine Zeitung aber schrieb: «Unsern Lesern müssen wir mitteilen, dass die Pressezensur den Zeitungen verboten hat, die Flucht von Rudolf Hess zu kommentieren», lernten die Leser die ganze Problematik dieser notrechtlichen Massnahme kennen⁴⁶. Fragwürdig wurde es, wenn die einzelnen

41 Über Bombenabwürfe bei Buhwil 13. oder 14.10.1941: AaZ, TVf, BiNa, TTW, BiZ, TAZ, TVZ.

42 Flucht fz Kriegsgefangener: TZ, BoU, AaZ, TNa, AmA Sept. 1941, SBZ 8.6.1944, TAZ 9.6.1944 über Bombardierungsschäden in Friedrichshafen.

Extrazug des Generals TVf 23.10.1941. Besuch Labhart: PrCH an alle Red 22.1.1940

43 Lebensmittelvorräte TTW 7.5.1940. Grossviehschlachtungen TZ 28.4.1941, Fleischversorgung AaZ 5.5.1941. Viehexporte AaZ 14.5., BiZ, SBZ 15.5., ObT 16.5., TTW 17.5., BiZ 20.5.1941. BA E 4450/15.

44 AaZ 4.1.1941. BA E 4450/15.

45 TZ 18.2.1941. BA E 4450/15.

46 TAZ 14.5.1941, 9.10.1943. PrCh an Red TAZ 11.10.1943. Pb Arbon.

Organe Einfluss auf sprachliche Formen nehmen wollten. Der Ausdruck «Nazi» für ein Mitglied der NSDAP wurde beanstandet, ebenso die Wortbildung «Deutschland und seine Satelliten»⁴⁷. Ausdrücklich verboten war es, aus dem anfangs Januar 1940 ausgelieferten Buch von Hermann Rauschning «Gespräche mit Hitler» Auszüge abzudrucken⁴⁸. Auch einzelne Zitate oder grössere Textstellen aus den verbotenen Schriften von Professor Karl Barth durften nicht gebracht werden⁴⁹. Die Karikaturen von Josef Stalin und anderer Staatsmänner im «Nebelspalter» wurden im ersten Kriegsjahr beanstandet⁵⁰; die Redaktion des «Thurgauer Volksfreundes» in Kreuzlingen wurde angewiesen, «bei der Wiedergabe der englischen und griechischen Meldungen die Rückschlüsse der italienischen Armeen nicht allzusehr durch auffallende Titel hervorzuheben»⁵¹.

Fragwürdig erscheint die Presse-Überwachung, wenn ihre Organe versuchten, direkt auf die personelle Zusammensetzung der Redaktionen Einfluss zu nehmen. Im Juni 1940 musste die Nummer 47 der *Thurgauer Nachrichten* in Weinfelden beschlagnahmt werden, die dem staunenden Leser die Bombardierung von Nyon und Genf meldete. Am gleichen Tag noch hatte der achtund-siebzigjährige Drucker und Redaktor mit seinem Sohn auf dem Büro des Pressechefs in St.Gallen anzutreten und Rechenschaft über die peinliche Falschmeldung zu geben. Der verantwortliche Presse-Offizier erhob ernste Vorstellungen, verbot die weitere Tätigkeit des alten Mannes als Auslandredaktor und gab dem Sohn Auftrag, die Arbeit des Vaters zu übernehmen und die Falschmeldung anderntags in Fettschrift zu korrigieren⁵². Mehr Verständnis bewies der Pressechef zwei Wochen später, als das *Thurgauer Tagblatt* in Weinfelden unter dem verfänglichen Titel «Die Schweiz und das neue Europa», mit der einleitenden Bemerkung «Der Pressedienst der eidgenössischen Erneuerung spricht», einen plumpen Frontenaufruf abdruckte. Da der Redaktor seit Monaten im Militärdienst stand, besorgte der alte, kränkliche Verleger die Zusammenstellung des Blattes. Offensichtlich war eine ständige Arbeitsüberlastung schuld an der fatalen Unaufmerksamkeit. Da die Zeitung bisher nie beanstandet oder verwarnet worden war und wegen dieses Aufrufs viele Widerwärtigkeiten zu ertragen hatte, blieb es bei der Verwarnung⁵³.

Harmloser war die Einflussnahme des Pressechefs auf die Redaktionen bei

47 «Nazi», TAZ 16.10.1943. «Deutschland und seine Satelliten», TAZ 31.5.1941. Pb Arbon.

48 Befehl PrCh Ter Kr 7 vom 17.2.1943. BA E 4450/15.

49 Abdruck von Texten Karl Barths in «Nachgeben oder Widerstand», TAZ 23.8.1941. BA E 4450/15.

50 Beanstandung der Stalin-Karikaturen im «Nebelspalter Nr. 5, 1940. BA E 4450/15.

51 PrCh Ter Kr 7 an Red TVf 8.2.1941. BA E 4450/15.

52 Drucker war Neuenschwander, Weinfelden. Ter Kdo 7, PrCh an APF 15.6.1940.

53 Redaktor TTW war Dr. W. Gisiger, Verleger Otto Schläpfer. Ter Kdo 7 PrCh an APF 10.7.1940.

sportlichen Ereignissen. Als der *Thurgauer Volksfreund* unter dem Titel «Sport» das Ergebnis der von der Grenzbrigade in Kreuzlingen durchgeführten Sportprüfung mitteilte, musste die Angabe der militärischen Einteilung der Wettkämpfer in den Ranglisten beanstandet werden⁵⁴. Die *Thurgauer Zeitung*, die am 19. Oktober 1942 die Rangliste des Frauenfelder Militärwettmarsches ebenfalls mit Angabe der militärischen Einteilung der Wettkämpfer publizierte, wurde dagegen verwarnt⁵⁵. Zwei Tage vorher fand in Bern ein Fussball-Länderspiel Deutschland - Schweiz statt. Die Abteilung Presse und Funkspruch teilte vorher der Schweizer Presse mit, in den Berichten über das Spiel müsse die allergrösste Objektivität gewahrt werden. Jede politische Bemerkung oder Anspielung sei zu unterlassen, eventuelle Zwischenfälle unter den Spielern oder im Publikum seien mit Zurückhaltung und Takt zu behandeln. Zuwiderhandlungen hätten die sofortige Beschlagnahme der betreffenden Nummer zur Folge⁵⁶.

Das Arbeitsgebiet der Presseprüfer weitete sich im Verlaufe der Jahre aus. Waren anfänglich die 1939 bestehenden, im Thurgau regelmässig erscheinenden Zeitungen und Zeitschriften auf die einzelnen Mitarbeiter verteilt, ergaben sich zusätzliche Aufgaben, wenn im Kanton neue Blätter erschienen. Anfangs März 1940 ersuchte der Pressechef des Territorialkreises 7 den Leiter der thurgauischen Presseprüfer, Professor Isler, die Überprüfung der vom Escherbund in Zürich herausgegebenen, in der Eichendruckerei Arbon gedruckten Zeitschrift *Der neue Bund* anzuordnen⁵⁷. Schon Mitte Juni musste in dieser, in kleiner Auflage erscheinenden Monatsschrift einer sozialistischen Jugendbewegung die Zusammenfassung eines Referates von Professor Leonhard Ragaz beanstandet werden, das von den «Raubtierstaaten Deutschland und Italien» sprach und nach Auffassung des Pressechefs, beziehungsweise der Presseprüfer, beleidigende Äusserungen über die Staatsmänner der Nachbarländer enthielt. Die betreffende Nummer wurde beschlagnahmt, doch lehnte das Inspektorat der Abteilung Presse und Funkspruch ein Verbot der Zeitschrift ab, wie es der Pressechef des Territorialkreises 7 beantragt hatte⁵⁸. In der Beschwerdeschrift der Redaktion *Der neue Bund* wurde die grundsätzliche Problematik der Presse-Überwachung sichtbar.

Weniger Anlass zu notrechtlichen Massnahmen boten die im Verlaufe der Jahre von den Bundesbehörden zugelassenen Presseerzeugnisse kleineren Umfangs, unter denen wenigstens die am 5. Juni 1942 vom Eidgenössischen

54 Ter Kdo 7, PrCh an Red TVf 4.7.1941.

55 Ter Kdo 7, PrCh an Red TZ 20.10.1942.

56 Ter Kdo 7, PrCh an die Red im Ter Kr 7 14.10.1942.

57 Ter Kdo 7, PrCh an APF 9.3.1940.

58 «Die heutige Lage und unsere Haltung» von Eva Lezzi. *Der neue Bund* Nr. 5 1940. Beschwerde Rud. Schümperli, Romanshorn, an Rechtsdienst. Ter Kdo 7, PrCh an APF 10.6.1940. Inspektorat APF (Oberst Wirth) an Ter Kdo 7, PrCh 15.6.1940. BA E 4450/980.

oder Zensoren genannt), Frauenfeld (11 Mitglieder) und Herisau (5 Mitglieder). Justiz- und Polizeidepartement (Bundesrat Eduard von Steiger) bewilligte Schulzeitung *Appell* der Thurgauischen Kantonsschule Frauenfeld genannt sei⁵⁹.

6. Sonderfälle

Dem zuständigen Pressechef des Territorialkommandos und den thurgauischen Presseprüfern bereiteten nicht bloss jene Redaktionen Mühe, welche das Notrecht als Fessel empfanden; die grössten Schwierigkeiten verursachten die zeitungsschreibenden Militärs selber, die im Glauben handelten, für sie gälten keine Vorschriften. Am 3. Januar 1940 brachte die «Thurgauer Zeitung» einen Artikel «Wird Kreuzlingen und Umgebung evakuiert?», verfasst vom Evakuierungskommissär Oberst Hans Heitz in Kreuzlingen. Der Beitrag, der allgemeines Aufsehen erregte, stellte fest, die Frage, ob Kreuzlingen und die umliegenden Dörfer eventuell evakuiert würden, beschäftige «die Einwohner der innerhalb des Festungsgürtels bei Kreuzlingen und ausserhalb desselben liegenden Gemeinden und Ortschaften schon seit langer Zeit». Das Armeekommando habe entschieden, dass eine Evakuierung zu erfolgen habe, wenn es die militärpolitische Lage erfordere. Dann folgten detaillierte Auskünfte darüber, dass bei totaler Evakuation die Bevölkerung der Dörfer Botighofen, Kreuzlingen, Tägerwilen, Gottlieben und Triboltingen sowie von Lengwil und Dettighofen, sei es per Fussmarsch, sei es per Transportmittel, an später zu bestimmende Zwischenunterkunftsorte verbracht und von dort in den darauffolgenden Tagen nach dem Kanton Genf überführt würde. Das Passieren des hermetisch verriegelten Festungsgürtels sei an wenigen Durchmarschstellen von höchstens vier Metern Breite möglich. Bei einem militärischen Überfall auf die Schweiz werde die Evakuation nicht mehr durchge-

59 *Appell*, Schulzeitung der Kantonsschule Frauenfeld. Chefredaktor Hans Rudolf Böckli, Frauenfeld; Redaktoren Albert Gerber, Frauenfeld, und Paul Müller, Romanshorn.

Andere bewilligte Presseerzeugnisse im Thurgau:

Auf Schusters Rappen, Hauspost der Firma Böni & Co., Frauenfeld

Eucharistischer Weltkreuzzug, Arbon

Freiheit und Kraft, Redaktion Berlingen am Untersee

Für jeden sein Tageshoroskop, Weinfelden

Glarisegger Zeitung, Steckborn

Kü-Ha-Ro-Post, Kreuzlingen

Kurier der Technik, Sulgen

Prisma, Frauenfeld

Tennis, Weinfelden

Der Weinfelder Turner, Weinfelden

BA E 4450, Presse und Funkspruch, Zensurakten aus der Zeit des Zweiten Weltkrieges. Namen-Index im Repertorium Nummern 6290, 105, 1249, 6470, 872, 6566, 6571, 6687, 6796, 6841.

führt. Dann gelte der Befehl, zu Hause zu bleiben und in die Keller zu gehen. ... Der markant geschriebene Aufsatz schloss mit dem Appell, im Ernstfall «Ordnung, Disziplin, ohne laute Klage, aber voller Zuversicht» zu bewahren⁶⁰. Dieser Zeitungsartikel, den auch *Die Ostschweiz* in St.Gallen und die *Appenzeller Zeitung* abdruckten, erregte in militärischen Kreisen berechtigtes Aufsehen, weil er massiv gegen die militärische Geheimhaltungspflicht versties. Eine sofortige Untersuchung wurde eingeleitet, die Weiterverbreitung verboten. In einem Rundbrief an die Redaktionen des Territorialkreises 7 machte der Pressechef darauf aufmerksam, dass in Zukunft Artikel über die Armee und ihre Vorbereitungen auf den Kampf, auch wenn sie von einem höheren Offizier stammten, ihm zur Kontrolle vorzulegen seien⁶¹.

Der die Evakuierung vorbereitende Offizier hatte, wie er meinte, kein anderes Mittel, Befehle an die Zivilbevölkerung zu verbreiten, als die lokale Presse. Er wies in seiner Rechtfertigung darauf hin, dass auch die «Weisungen des Bundesrates an die Bevölkerung im Kriegsfall» vom 30. Oktober 1939 in den Zeitungen bekanntgegeben worden seien. Darin stehe klar:

«In der Regel haben Behörden und Bevölkerung im Hinterland an Ort und Stelle auszuharren und soweit wie nur möglich die Armee und Kriegswirtschaft durch nützliche Arbeit zu unterstützen. Eine Evakuierung der Gesamtbevölkerung findet nicht statt, es sei denn, dass durch besondere militärische Befehle etwas anderes angeordnet wird. Die freiwillige Abwanderung ist zugelassen, vorbehalten bleibt die Benützung der Strassen und Transportmittel für militärische Zwecke.»

Da diese Weisungen zum Teil übersehen, zum Teil unrichtig aufgefasst worden waren, sah sich das Territorialkommando 7 im Einverständnis mit den Kantonsregierungen veranlasst, die bei einer allfälligen Evakuation vorgesehenen Massnahmen bekanntzugeben. Sie erschienen am 9. März 1940 in den *Thurgauer Nachrichten* unter dem Titel «Was muss die Bevölkerung von der Evakuierung im Kriege wissen?»⁶². Ein Jahr später, nachdem in den turbulenten Tagen des Mais 1940 die vom Bundesrat erlaubte freiwillige Abwanderung – vor allem aus den Städten Basel und Zürich in die Innerschweiz – zu verstopften Strassen und unschönen Panikerscheinungen geführt hatten – aus dem Thurgau waren einige wenige Familien ins Innere des Landes gereist – veröffentlichte der Evakuationskommissär Oberst Heitz, im grundsätzlichen Einvernehmen mit dem Kommandanten der Grenzbrigade, Oberst Fischbacher, unter «Lokales» im *Thurgauer Volksfreund* einen Artikel «Evakuation Kreuzlingen». Darin hiess es, von der Armee sei der Befehl ergangen, dass im Fall kriegerischer Aktionen an unserer Grenze eine Evakuation von Kreuzlin-

60 TZ 3.1.1940.

61 Ter Kdo 7, Pr Ch, an alle Red des Ter Kr 7 8.1.1940.

62 T Na 9.3.1940.

gen, Tägerwilen und Gottlieben in das Innere des Landes nicht mehr vorgesehen sei. Die bisherigen Anordnungen und Weisungen für den Ernstfall seien aufgehoben, die Bevölkerung hätte in ihren Gemeinden und Wohnstätten zu verbleiben. Dafür werde der Ausbau der Keller als Schutzräume empfohlen. Eine Flucht ins Innere des Landes sei wegen der hermetischen militärischen Sperre ausgeschlossen. Nach den Erfahrungen des Sommers 1940 in Holland, Belgien und Frankreich renne «fliehendes Volk» ins Verderben, und es sei dann eine Katastrophe nicht zu vermeiden. Ein Grund zu besonderer Besorgnis liege aber nicht vor, doch müsse bei der sprunghaften Art des Krieges jederzeit damit gerechnet werden, dass sich die Lage plötzlich total ändere⁶³. Dieser Artikel, den die *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* abdruckte, wurde sofort verboten, weil er militärische Massnahmen behandelte.

Unter den Offizieren als Zeitungskorrespondenten hielt sich der in der Vorkriegszeit durch seine aufklärenden Vorträge bekannte Hauptmann Hans Hausammann in Teufen ebenfalls nicht an die Gebote des Notrechts. Im *Thurgauer Volksfreund* erschien am 24. April 1941 aus seiner Feder ein Artikel «Infanterie- und Artillerie-Funker», der offenbar einer Zeitung des Territorialkreises 6 entnommen war. Eine Erlaubnis zur Behandlung dieser militärischen Fachprobleme lag nicht vor, der Aufsatz war ohne Druckerlaubnis erschienen. Zur Rede gestellt, behauptete der Offizier, dass er im Auftrage des Oberbefehlshabers der Armee schreibe und keine Veranlassung bestehe, diese Artikel zuerst vorzulegen. Die Publikation des an sich gut verfassten Artikels wurde beanstandet. Der Pressechef antwortete Hausammann, auch er handle nach Befehlen der Armeeleitung, wenn er von den Zeitungsredaktionen verlange, dass auch solche Artikel einer zuständigen Stelle vorgelegt werden müssten. Die Abteilung Presse und Funkspruch stellte auf eine Rückfrage fest, Hauptmann Hausammann habe nicht mehr Rechte als irgend ein anderer Militärschriftsteller; dem Verfasser wurde mitgeteilt, auch seine militärischen Artikel unterlägen der Vorzensur, und es bestehe für ihn keine Ausnahme⁶⁴.

Ein privater Pressedienst Dünner verbreitete anfangs November 1941 einen Artikel «Vier bäuerliche Postulate», der Vorschläge des bekannten Landwirtschaftsexperten Dr. Friedrich Traugott Wahlen enthielt. Der Verfasser des Planes für den Mehranbau sah sich ausserstande, in der Presse solche Anregungen zu veröffentlichen, denn die Zahlen über die Anbaufläche und die

63 «Evakuierung Kreuzlingen» T Vf 11.3.1941; TAZ 12.3.1941.

Ter Kdo 7, Pr Ch, an APF 12.3.1941. Nach einer privaten Auskunft seiner Tochter wusste Oberst Heitz eine freiwillige Evakuierung von Kreuzlinger Familien dadurch zu verhindern, dass er eine grosse Zahl von Motzf für allfällige Sanitätstrsp requirierte.

(Akten Nachlass Oberst Heitz im St A TG)

64 T Vf 24.4.1941. Ter Kdo 7, Pr Ch an Inspektorat APF 28.4.1941 mit der Randbemerkung auf die Behauptung, dass keine Veranlassung bestehe, diesen Artikel (von Hausammann) vorzulegen: «Weshalb? Hptm. H. war schon immer reichlich arrogant.»

Getreidevorräte durften nach den Weisungen nicht publiziert werden und wurden beanstandet⁶⁵.

Ein weiterer Sonderfall aus dem Thurgau beschäftigte im Sommer 1942 die Abteilung Presse und Funkspruch. Ein junger Sekundarlehrer hatte mit seinen Schülern der Sekundarschule Dozwil am Strand bei Uttwil gezeichnet. Der Zollwächter machte ihn darauf aufmerksam, dass dies im Grenzgebiet verboten sei, worauf sich der Lehrer an zuständiger Stelle entschuldigte. Er suchte um die Erlaubnis nach, an einigen Sommernachmittagen am Ufer des Bodensees mit den Schülern zeichnen zu dürfen, und bat um einen Fotoreporter-Ausweis. Für diesen Fall könne dieser Ausweis nicht ausgestellt werden, wurde ihm geantwortet, doch stehe ihm ein Beschwerderecht zu. Der Sekundarlehrer machte davon Gebrauch. Die Abteilung für Presse und Funkspruch meinte, es sei dieser Fall keine Angelegenheit von Ausweisen für Fotoreporter; die Erlaubnis, das Zeichnen einer Schulklasse in Uttwil zu gestatten, liege in der Kompetenz des Territorialkommandos. Vom Standpunkt der presserechtlichen Notvorschriften aus bestehe zudem keine Rekursmöglichkeit; daher befürworte sie den Versuch, den Fall gütlich zu erledigen⁶⁶.

7. Wachsender Widerstand

Die thurgauischen Presseprüfer übten nach Ansicht der meisten Redaktoren eine milde, im ganzen möglichst ausgewogene Kontrolle aus. Im Zusammenhang mit der Beschlagnahme der *Thurgauer Nachrichten* im Juni 1940 sah sich der Pressechef veranlasst, dem verantwortlichen Lektor ebenfalls eine scharfe Warnung zugehen zu lassen. Der Abteilung Presse und Funkspruch berichtete er: «Im übrigen werde ich in nächster Zeit die Presseprüfer des Kantons Thurgau, die eine recht geringe Tätigkeit entfalten, zu einer Konferenz einladen»⁶⁷. Tatsächlich mussten im Laufe der Jahre die Lektoren immer wieder zur Genauigkeit in der Kontrolle der Zeitungen und Zeitschriften angehalten werden. Zudem ergaben sich zwischen den Pressechefs und ihren Stellvertretern im Territorialkommando kleine Unterschiede in der Anwendung der notrechtlichen Vorschriften. Viele Fälle legten sie, um nicht selber entscheiden zu müssen, der Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab vor.

Sorgfältig musste darauf geachtet werden, dass die Armee nicht in Wahlkämpfe und Abstimmungen hineingezogen wurde: Wahlempfehlungen von Wehrmännern für einzelne Kandidaten, Flugblätter mit dem Bild von Vorge-

65 Ter Kdo 7, PrCh, an APF 7.11.1941.

66 APF an PrCh Ter Kdo 7 6.7.1942. BA E 4450/382/3.

67 Ter Kdo 7 PrCh an APF 15.6.1940. BA E 4450/15.

schlagenen in Uniform oder empfehlende Hinweise auf die vorzügliche Leistung des Kandidaten als Kommandant wurden beanstandet⁶⁸.

Die Pressechefs suchten häufig nicht zu tadeln oder zu bestrafen, sondern zu belehren, wenn die Redaktoren den Sinn einer Anordnung nicht verstanden. Die *Thurgauer Zeitung* umschrieb Mitte August 1940 in einem Artikel den Unterkunftsraum der Internierten ziemlich genau, was sofort beanstandet wurde. Der Vorstoss wiege um so schwerer, als damit dem Zweck des erlassenen Verbots direkt zuwidergehandelt worden sei, schrieb der Pressechef: die Unterkunftsräume waren geheimzuhalten, um die lästigen und unerwünschten Besuche der Internierungszonen zu verhindern⁶⁹. Die Presse-Überwachung im Thurgau, aufgefasst als ständige Belehrung, hätte sich wohl normalisieren können, wenn dieser pädagogische Zug, wie ihn Pressechef Hauptmann Alfred Kramer verkörperte, Richtschnur geblieben wäre. Das formalistische harte Vorgehen durch seine Stellvertreter führte zu Massnahmen gegen einzelne Redaktionen, die als ungerecht empfunden wurden. Die Betroffenen antworteten mit Beschwerden, und die Konflikte nahmen zu.

Die Redaktionen begannen Widerstand zu leisten, wenn sie mit einer Massnahme nicht einverstanden waren. So betrachtete der Pressechef einen Artikel über «Die Ortswehr» in der *Thurgauer Zeitung* vom 25. Oktober 1941, gesamthaft wie auch in den einzelnen Ausführungen als geeignet, die Ortswehr im In- und Ausland lächerlich zu machen. Es stand darin: «Die heutige Ortswehr ist eine Freiwilligentruppe. Sie besteht aus einer zusammengewürfelten Gesellschaft, aus solchen mit wehendem Lockenhaar und anderen, denen nur noch die Haare auf den Zähnen geblieben sind ...» Im lockeren Plauderton wurde der Dienstbetrieb und die Eigenart dieser Truppe glossiert. Der Pressechef schickte der Redaktion eine persönliche Verwarnung, gegen die der zuständige Chefredaktor Rekurs erhob, weil er der Auffassung war, eine humoristische Plauderei sei nicht geeignet, die Ortswehr in der schweizerischen Öffentlichkeit und im Ausland lächerlich zu machen. Die Beschwerdekommision der Abteilung Presse und Funkspruch bestätigte aber, der Artikel befasse sich in einer Art mit der Ortswehr, die stark an die alte Bürgerwehr-Romantik erinnere und in ungebührlicher Weise Lächerliches und Komisches herausstelle. Die Ortswehr sei im Frühjahr 1940 geschaffen und aufgebaut worden in einem für die Schweiz besorgniserregenden und ernsten Zeitpunkt. Sie sei bestimmt, im Innern des Landes Kräfte für die Landesverteidigung zu mobilisieren, welche nicht in die Armee eingereiht werden konnten. Sie appellie-

68 «Die Wehrmänner des Ter Füs Bat 130 stimmen geschlossen für Fourier Hans Reutlinger», Ins TVZ 19.3.1943 (zur Regierungsratswahl im TG). Flugblatt der SP Frauenfeld zur Grossratswahl 1944 mit Fotos der vorgeschlagenen Jean Ruckstuhl und Georg Winzeler in Uniform, 8.5.1944. Art. zur Gemeindeammannwahl in Horn mit dem Hinweis, der vorgeschlagene Albert Etter sei Ortswehrkdt, in TAZ 16.3.1945. PrCh an Red. TAZ 17.3.1945. Pb Arbon.

69 PrCh an Red. TZ 16.8.1940. BA E 4450/15.

re an den Opfersinn und den Geist der Hingabe des Bürgers. Die leichtfertige, das Komische streifende Schilderung stehe mit dieser Aufgabe in Widerspruch. Eine solche Darstellung sei geeignet, das Ansehen der Ortswehr und damit der Armee, deren Bestandteil die Ortswehr sei, herabzusetzen und die Rekrutierung der Ortswehr zu erschweren. Die Beschwerde wurde abgewiesen⁷⁰.

Da sich seit Beginn des Russlandfeldzuges im Sommer 1941 die unmittelbare Kriegsgefahr wieder abschwächte, erwarteten die Redaktoren eine Milderung des Pressenotrechts. Das Gegenteil schien der Fall zu sein. In der *Thurgauer Zeitung* vom 4. Februar 1943 wurde in einem Artikel über «Stalingrad» behauptet, «dass in Stalingrad wohl die wichtigste Entscheidung des Krieges im Osten, vielleicht sogar des 2. Weltkrieges überhaupt gefallen sei.» Der Stellvertreter des Pressechefs, HD Keller (später Universitätsprofessor und bekannter Wissenschaftler), stellte dazu fest: «Diese Behauptung kommt einer Voraussage des Kriegsausganges gleich. Nach konstanter Praxis des Pressenotrechts sind derartige Voraussagen mit der in Ziffer 1 des Grunderlasses vorgeschriebenen Haltung nicht vereinbar und deshalb zu beanstanden»⁷¹.

Anfänglich figurierte die *Thurgauer Volkszeitung* in Frauenfeld eher selten auf der wöchentlichen Liste der Zeitungen, gegen welche notrechtliche Massnahmen eingeleitet werden mussten. Ihr Redaktor sandte verschiedentlich Artikel zur freiwilligen Vorzensur via Pressechef an die Abteilung Presse und Funkspruch. Der zuständige Offizier (Hauptmann Max Nef) antwortete auf diese Anfragen in beherrschender Absicht ausführlich und schloss einmal: «Zu solchen Auskünften sind wir immer gern bereit. Wir legen auch hierin Wert auf eine gute und zweckmässige Zusammenarbeit unserer Stelle mit der Presse»⁷². Das gute Einvernehmen wich bald einer Haltung voller Argwohn und Misstrauen. Das zweite amtliche Communiqué über den Bombenabwurf bei Buhwil im Thurgau schloss die Redaktion der *Thurgauer Volkszeitung* mit der Bemerkung, die Zeitung sei bereits früher über die Nationalität der Flugzeuge orientiert gewesen, doch habe die Zensur die Meldung zu bringen untersagt. Diese Notiz erschien dem Presseoffizier unpassend, weil dadurch im Ausland der falsche Eindruck entstehen könnte, dass unsere Presse allgemein unter Vorzensur stehe. «Die zuständigen Behörden haben immer wieder offiziell darauf hingewiesen, dass die Pressefreiheit grundsätzlich fortbestehe,

70 Persönliche Verwarnung an die TZ; Ter Kdo 7, Pr Ch, an Red. TZ 31.10.1941.

Beschwerde der Red 3.11., Entscheid der Beschwerdekomm APF 12.11.1941.

12.9.1941 ein Beanstandung, 13.9. Verweis, 20.9. erneute Verwarnung. Vergleiche Liste der Massnahmen im Anhang Seite 47.

71 Ter Kdo 7, Pr Ch i V an Red. TZ 6.3.1943.

72 APF an Red. TVZ 9.10.1939

wenn auch eingeengt». ⁷³. Als die Redaktion der *Thurgauer Volkszeitung* am 10. März 1941 wegen des Abdrucks eines Artikels der norwegischen Gesandtschaft in Bern über «Vidkun, Abraham, Lauritz Quisling» eine persönliche Verwarnung erhielt, wandte sich der Redaktor in einem ausführlichen Schreiben gegen diese Massnahme und bemerkte, wenn er Artikel der Deutschen Gesandtschaft abdrucke, habe er vom Presseoffizier noch nie weder einen Verweis noch eine Verwarnung noch ein Verbot erhalten ⁷⁴.

Mit der Zeit wurden die Beschwerden gegen die notrechtlichen Massnahmen häufiger. Besonders hartnäckigen Widerstand leistete die Redaktion der *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* in Arbon. Die Zusammenarbeit zwischen den Organen der Presse-Überwachung und dieser Zeitung schien anfänglich fast unmöglich, weil der verantwortliche Redaktor, mit der sozialdemokratischen Partei, das Vollmachtenregime des Bundesrates argwöhnisch verfolgte und kein Verständnis für eine geschmeidig-vorsichtige Haltung aufbrachte. Die Vorschriften des Pressenotrechts, die ihm lästig fielen, befolgte er widerwillig und nach Meinung der Presseprüfer oft unzureichend. Dem Redaktor mit seinem aussenpolitischen Engagement brachten die Jahre 1939 bis 1945 manche Schwierigkeit ⁷⁵. Die gegen ihn verhängten Massnahmen mussten sich bei solchem Eifer steigern: Mündliche Aussprachen, telefonische und schriftliche Beanstandungen, schriftliche Verwarnungen und zuletzt Vorzensur folgten einander. Aus einer Zusammenstellung der Massnahmen, wie sie im Anhang verzeichnet sind, ergibt sich die Sonderstellung der *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* im Aufgabenbereich der Presseprüfungsgruppe Thurgau: sie wurde rund 80mal beanstandet, 24mal verwarnt, 6mal beschlagnahmt und einmal unter Vorzensur gestellt. Den gegen sie ergriffenen hundertzehn Massnahmen stehen bei der nächstbetroffenen *Thurgauer Zeitung* nur vierzig, bei der *Thur-*

73 Ter Kr 7, Pr Ch, an Red. TVZ 20.10.1941: «Wenn dies (die Meldung) auch den Tatsachen entspricht, so muss ich Sie doch ausdrücklich ersuchen, derartige interne Weisungen der Abteilung Presse und Funkspruch oder von uns selbst nicht zu veröffentlichen, da sonst bei der Leserschaft und besonders im Ausland der falsche Eindruck entstehen könnte, dass unsere Presse allgemein unter Vorzensur stehe und dass alles genehmigt sei, was im übrigen von den Herren Redaktoren geschrieben wird ...»

74 Red. TVZ (Walter Kessler) an Ter Kdo 7, Pr Ch, 11.3.1942.

75 PrCh Ter Kdo 7 an APF 17.11.1939: «Die ‹Thurgauer Arbeiter-Zeitung› macht uns immer viel Mühe.» BA E 4450/15.

gauer Volkszeitung 34, bei der *Bischofszeller Zeitung* und beim *Thurgauer Volksfreund* je 21 gegenüber⁷⁶.

Die Nummer vom 23. April 1940 wurde beschlagnahmt, weil der Artikel «Mit dem eisernen Besen» von Ernst Reinhard die Vorschriften des Notrechts verletzte, und Mitte Juli verhängte die Pressekommission der Abteilung Presse und Funkspruch «wegen Verstössen gegen die Pressevorschriften» über die *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* als erster Zeitung in der Schweiz die Vorzensur. Die Redaktion behauptete, diese Massnahme sei politisch begründet: in der Woche vom 4. bis 8. Juli habe die ganze katholische Presse der Ostschweiz und darüber hinaus Massnahmen gegen die TAZ gefordert, weil diese am 3. Juli in einem redaktionellen Artikel «Herr Pacelli passt sich an» Kritik an der Aussöhnung des Papstes mit der italienischen Diktatur geübt hatte. Im Entscheid der (zivilen) Pressekommission wurde auf die vom Presse-Offizier gegen die *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* ergriffenen früheren Massnahmen aufmerksam gemacht: zehn Beanstandungen, zwei mündliche Rügen, eine scharfe Verwarnung, eine Konfiskation, dazu eine Strafverfügung gegen den Redaktor als Wehrmann wegen der Publikation eines Artikels «Aufzeichnungen eines simplen HD-Soldaten». Die Mehrheit des Inspektorates der Abteilung Presse und Funkspruch, das den Fall zuerst beurteilte, stellte der Pressekommission Antrag, es sei eine öffentliche Verwarnung richtig zu beschliessen, die Minderheit beantragte Verhängung der Vorzensur für die Dauer von drei Wochen. Die Pressekommission (Vorsitz Oberst Plancherel, Professor an der ETH Zürich) hielt den erwähnten Artikel für einen scharfen Angriff und eine Beleidigung des Papstes und urteilte: «Entsprechend der ernstesten aussenpolitischen Lage muss sich die Schweizer Presse im Interesse des Landes auf eine unbedingt neutrale Haltung einstellen: Beleidigungen fremder Staatsmänner und Staatsoberhäupter sind zu unterlassen; Urteile haben sich auf zuverlässige Quellen zu stützen; Kritik muss in sachlicher und massvoller Weise erfolgen.» Im Rekurs gegen die verhängte Strafe der Vorzensur wies die Redaktion der *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* auf das Kesseltreiben der katholischen Presse gegen sie hin: «Es geht aber nicht an, dass aus solchen innenpolitischen Gründen

76 Zusammenstellung der Massnahmen der Presseprüfungsorgane (vgl. Beilage S. 47 ff.):

Zeitung	BiZ	SBZ	TAZ	TTW	TVf	TVZ	TZ
Bm	1	3	12	1	5	9	8
Bs	17	9	68	12	13	19	27
Vw	3	5	24	2	3	6	7
K	-	1	6	-	-	-	-
	21	18	110	15	21	34	42

Quelle: BA E 4450/15 (unvollständig)

gegen eine oppositionelle Zeitung Massnahmen ergriffen werden. Die Freude und Genugtuung über die verhängte Vorzensur wurde übrigens in der gleichen Presse auch ausgesprochen.» Die aus Bundesrichter Guex und vier zivilen Richtern zusammengesetzte Eidgenössische Rekurskommission für Presse und Funkspruch lehnte die Beschwerde ab, weil der Grundsatz der Pressekontrolle, wonach aussenpolitische Äusserungen der Presse frei von Beleidigungen sein müssen, in allen Fällen gelte, nicht bloss gegenüber kriegführenden Staaten und Regierungen. Der Papst habe die Stellung eines Staatsoberhauptes und Anspruch auf Einhaltung des ihm zukommenden Titels. Auch sonst sei der Artikel verletzend, die Vorzensur sei im Hinblick auf die bisherigen vielfachen Beanstandungen angemessen.

Der vom Pressechef des Territorialkreises aufgebotene Zensor, Hauptmann Hanselmann, Sekundarlehrer in Arbon, hatte vom 20. Juli bis zum 9. August 1940 jeweils am frühen Morgen die gedruckte Zeitung zu lesen, bevor sie ausgeliefert werden durfte. Offensichtlich fehlte es dem Überwacher nicht an Taktgefühl, denn nachher schrieb der zeichnende Redaktor: ...

«Wir müssen am Ende dieser drei Wochen gestehen, dass man beim zuständigen Territorialkommando bestrebt war, die Massnahme so durchzuführen, dass unserer Redaktion daraus keine Schwierigkeiten entstanden. Auch eine materielle Schädigung war nicht beabsichtigt und trat keineswegs ein. Das Interesse für unsere Zeitung ist im Gegenteil grösser geworden.»

Die Liste der telefonischen und schriftlichen Beanstandungen, der mündlichen und brieflichen Verwarnungen wuchs im Verlaufe der nächsten Jahre noch an, um so mehr, als sich der streitbare Redaktor mit den Einwendungen der Presse-Überwacher kaum befreunden konnte. Beanstandet wurden die Leitartikel, vor allem die Samstagsberichte «Eine Woche Weltgeschehen», die Veröffentlichung vertraulicher Weisungen an die Presse, Titel und Schlagzeilen, Inserate, Zitate aus früheren Erklärungen der deutschen und russischen Regierungen oder Zitate aus verbotenen Büchern⁷⁷. Die Nummer vom 1. Oktober 1942 wurde beschlagnahmt, weil sie die Anfrage von Nationalrat Schneider über das Erntedankfest der deutschen Kolonie in Zürich enthielt. Der Abdruck des Artikels «Die Schweiz weint» aus der in Konstanz erscheinenden *Bodensee-Rundschau*, mit einem persönlichen Kommentar versehen, brachte der *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* im September 1942 eine Verwarnung, gegen welche sie mit der knappen Begründung Beschwerde einlegte, es gebe auch eine Demarkationslinie des Gewissens: «Zu solchen Kommentaren dürfen wir als Menschen nicht schweigen. Was wir in unserem Kommentar fest-

77 TAZ 3.7., 15.7.1940. PrCh an Red. TAZ 17.7.1940 Mitteilung der Vz. Pressekomm APF Entscheid 17.7.1940. Rekurs Red. TAZ an Inspektorat APF z.h. Rekurskomm 22.7.1940. Entscheid der Rekurskomm 7.8.1940. Abweisung der Beschwerde. Vgl. auch Kreis S.68.

stellen, sind unumstössliche, bereits *geschichtliche* Tatsachen. Andere Schweizer Zeitungen, so die *Nationalzeitung* und die *Appenzeller Zeitung*, haben in ganz anderen Worten und in langen Artikeln diese *Grausamkeiten gegen die Juden* festgehalten.»⁷⁸ Diesmal wurde die Einsprache angenommen, die Strafe rückgängig gemacht. Wegen eines Artikels «Die Todestransporte nach dem Osten», der über die Deportationen der Juden berichtete, wurde das Blatt wiederum verwahrt. In der Begründung ihrer Einsprache stellte die Redaktion fest, der Inhalt der Meldung sei verbürgt. Es sei grauenvoll, dass man der schweizerischen Presse verbiete, solche Wahrheiten, die auch «von schweizerischen Hilfsinstanzen festgestellt worden sind, dem Schweizervolk zu sagen. Solche Dinge werden sich später rächen.» Zuletzt betonte der Redaktor, er beflüsse sich im Rahmen der Bestimmungen der Presse-Beaufsichtigung, den Lesern nach Möglichkeit die Wahrheit zu vermitteln. «Wir stehen auf dem Boden des nationalen Widerstandes, der tagtäglich gefestigt werden muss.» In seiner Antwort ging der stellvertretende Pressechef nicht darauf ein, sondern beanstandete, dass «Meldungen über Verhaftungen und Exekutionen in den besetzten Gebieten unter dem ironisch gemeinten und deshalb in Gänsefüsschen gesetzten Titel *Das neue Europa* veröffentlicht werden.»⁷⁹ Die Rekurse gegen Verfügungen des Pressechefs blieben nicht ohne Wirkung; oft wurden sie gutgeheissen, wie zum Beispiel die Beschwerde gegen die Beschlagnahme der Nummer vom 12. April 1943 mit einem beanstandeten Artikel «Lachen nicht verlernen. Norwegischer Humor»⁸⁰. Aber noch Mitte Dezember 1943 erhielt die Redaktion des Monatsblattes «Der neue Bund» in Romanshorn eine Aufforderung, die Quellen eines Berichtes von Deportationen durch die Deutschen in Polen zu nennen. Der stellvertretende Pressechef schrieb: «Ich gestatte mir, Sie darauf aufmerksam zu machen, dass derartige Darstellungen immer etwas in der Zone der «Greuelmeldungen» zu liegen pflegen und dass sie nur wiedergegeben werden dürfen, wenn sie aus amtlicher oder sonst ganz einwandfreier privater Quelle stammen.» In der Antwort erklärte der Verfasser, Dr. Eugen Steinmann in Zürich, die Berichte aus Polen stammten von einem ihm befreundeten Arzt, dessen Zuverlässigkeit er im persönlichen Verkehr kennengelernt habe. Dieser habe seine Angaben aus direktem Kontakt mit den betroffenen Personen erhalten ...»⁸¹.

Widerstand gegen die Massnahmen der Presse-Überwachung kam auch von der Tatsache her, dass viele Zeitungsleute in dieser Phase des Weltkrieges, den sie als Kampf zwischen Demokratie und Totalitarismus betrachteten, den

78 Red. TAZ an PrCh Ter Kdo 7 z.h. Rekurskomm APF 23.9.1942.

79 Red. TAZ an PrCh Ter Kdo 7 22.10.1942. Antwort bei den Akten. 24.10.1942. Pb Arbon.

80 PrCh Ter Kdo 7 an Red. TAZ 12.4.1943. Beschwerde Red. TAZ an Rekurskomm 15.4.1943. Entscheid der Beschwerdekomm APF 20.4.1943. BA E 4450/6083.

81 PrCh Ter Kdo 7 an Red. *Der neue Bund* 11.12.1943. Dr. Eugen Steinmann, Zürich, an PrCh 14.12.1943. Pb Arbon.

Sinn der Neutralität nicht mehr begriffen. Eine ausführliche Beschwerdeschrift, die im Namen des «Escherbundes» gegen die Beschlagnahme der Nummer 5 seiner Zeitschrift *Der neue Bund* erhoben wurde, lässt dies deutlich werden. Der Beschwerdeführer berief sich auf die Pressefreiheit. Selbst in Kriegszeiten, wo sie eingeschränkt werde, müsse eine ruhige Betrachtung über die Möglichkeiten des weiteren Kriegsverlaufes erlaubt sein. Die Schweizergeschichte lehre, «dass nicht der massvolle Gebrauch unserer Freiheitsrechte, sondern deren Unterdrückung unserem Volke geschadet» habe. Nach den Versprechungen «höchster Beamter unseres Volkes» dürfe die totale Neutralität nicht zur Neutralisierung des einzelnen Bürgers oder der Organe der öffentlichen Meinung führen. Begründet wurde die Beschwerde zudem mit der Rücksichtnahme auf die innere Widerstandskraft des Volkes. Wie das Beispiel unserer europäischen Kleinstaaten zeige, vermöchte «die ängstliche Vermeidung aller diktaturfeindlichen Äusserungen» keinen Staat zu retten, wenn die Interessen eines rücksichtslosen Machtstaates es anders zu verlangen scheinen. Ein massvolles Urteil beweihe nach aussen den Willen zur Selbstbehauptung und lasse keine Hoffnung auf eine rasche Kapitulation. Endlich berief sich der Beschwerdeführer auf die Anerkennung der sittlichen Verpflichtungen und auf die nationale Ehre. Es sei wahr: «Wir Eidgenossen müssen auf den Sturz der Diktatoren hoffen.» Es sei aber bedrückend, in einem Kampf, in dem es auch um unser Schicksal gehe, einfach zusehen zu müssen. Doch müsse ausgesprochen werden, was wir als Wahrheit und als Recht erkennen. «Wenn wir aus Angst um unsere Sicherheit jeden Dienst gegenüber diesen Werten einstellen, dann wird unsere Neutralität zum reinen kurzsichtigen Egoismus, zur Charakterlosigkeit, und gereicht uns zur Unehre.» Trotz solcher Gedanken musste die Beschwerde abgewiesen werden, weil sie die Neutralität in Frage stellte und zur Folgerung kam, sie sei den internationalen Verhältnissen nicht mehr angepasst. Der Verfasser hatte die nicht angetastete Gesinnungsfreiheit des einzelnen Bürgers mit der Neutralität als Staatsmaxime vermischt, die in der Presse zum Ausdruck kommen musste. Die Beschwerde wurde abgewiesen, eine Diskussion der schweizerischen Neutralität im von den Achsenmächten umschlossenen Land war im Herbst 1940 unmöglich⁸².

Auch der Artikel «Von der Neutralität zur Solidarität» in der August-Nummer des Jahres 1940, in der die Aufgabe der unbedingten Neutralität angetönt wurde, erregte Anstoss; er wurde als schwerer Verstoss gegen die Pressevorschriften betrachtet und durch eine persönliche Verwarnung bestraft. Eine Beschwerde beim Rechtsdienst wies darauf hin, dass es sich um ei-

82 APF Inspektorat (Oberst Wirth) an Ter Kdo 7 PrCh 15.6.1940 betr. Beschlagnahme von Nr. 5 der Zeitschrift *Der neue Bund*, Ablehnung des von ihm beantragten Verbotes. Beschwerde Rudolf Schümperli, Romanshorn, im Namen des Escherbundes vom 9.6.1940. Abweisung. BA E 4450/6083.

ne grundsätzliche und geschichtliche Betrachtung über das Verhältnis von Neutralität und Solidarität handle. Die Beanstandung sei unerträglich und stimme mit dem Sinn der Bundesverfassung oder mit dem Wohl des Staates nicht überein. Trotzdem wurde die Beschwerde abgelehnt, mit dem Hauptargument, der Artikel ziehe die Neutralität in Diskussion und komme zu eindeutigen Forderungen, die Neutralität, weil den internationalen Verhältnissen nicht mehr angepasst, sei zugunsten des Grundsatzes der Solidarität preiszugeben⁸³. Nach den Vorschriften wurde jeder Zweifel an der Richtigkeit der konsequenten Neutralitätspolitik der Schweiz beanstandet. Die Redaktion der «*Thurgauer Arbeiter-Zeitung*» nahm am 3. November 1944, in einem Artikel «Sollen wir den Helm fester binden?» Stellung zum Urlaubswesen der Armee und meinte in Ausführungen zur Wehrpolitik, unsere Neutralitätspolitik sei falsch. Auch in diesem Fall wurde das Blatt verwarnet⁸⁴.

Warum war die Handhabung der Pressekontrolle gegen Ende des Zweiten Weltkrieges beinahe unmöglich? Die Vorschriften im Kompendium des schweizerischen Pressenotrechtes blieben, abgesehen von der Lockerung im Jahre 1945, auf den Ernstfall zugeschnitten und im Blick auf einen potentiellen Feind, dem keine Angaben über die schweizerischen Wehr- und Wirtschaftsverhältnisse preiszugeben waren, absolut. Die Presseoffiziere und die Presseprüfer hatten sie bis zuletzt vorschriftsgemäss zu handhaben. Zwar blieb die Gefahr für die Schweiz, in das Kriegsgeschehen hineingezogen zu werden, bis Ende 1943 akut und phasenweise auch 1944 noch deutlich. Aber die Rückschläge der italienischen und deutschen Armeen an allen Fronten gaben Hoffnung auf einen Sieg der Alliierten. Dieser Erwartung in der Presse Ausdruck zu geben, verbot das Notrecht. Die Weisungen untersagten nicht bloss jede Stellungnahme, sondern auch jeden Anschein von Mitgefühl oder Entrüstung: Meldungen über «Todesurteile in Holland» (TAZ 7.3.1941), «Die Flucht von französischen Kriegsgefangenen in die Schweiz» (TVZ 21.10.1941), «Polen ist zum Schlachthaus für die europäischen Juden geworden» (TAZ 18.12.1942), «Wie man in Norwegen verhaftet wird» (SBZ 2.10.1943) oder über die «Erfolgreiche Flucht eines Schweden» (TAZ 29.12.1943) führten zu Beanstandungen. In einem Artikel «Die Welt soll es wissen», berichtete die «*Thurgauer Arbeiter-Zeitung*» am 10. Februar 1944 in einem Aufsatz, den sie aus der *Libera Stampa* übersetzt hatte, über die Behandlung von Gefangenen in faschistischen Gefängnissen, was der Stellvertreter des Pressechefs, HD Dr. Theo Keller, mit der Bemerkung beanstandete, die *Libera Stampa* sei keine zuverlässige Quelle, und der Bericht gehöre zu den Greuelmeldungen⁸⁵.

83 Ter Kdo 7, PrCh, an APF 3.9.1940. Persönliche Verwarnung der Redaktion «*Der neue Bund*», Romanshorn, vom 11.10.1940. Beschwerde der Red. 18.10.1940.

84 Ter Kdo 7, PrCh (Dr. Kaufmann), an Red. TAZ 4.11.1944.

85 Ter Kdo 7, PrCh, an Red. TAZ 16.2.1944.

Zwei andere Interventionen des Pressechefs aus dem August 1944 bezeugen, wie schwierig angesichts des wachsenden Widerstandes das Beharren auf den Vorschriften des Pressenotrechtes war. Die Pressestelle nahm Anstoss an einem Bericht in der «*Thurgauer Arbeiter-Zeitung*» vom 17. August über die Vorgänge im südfranzösischen Oradour, wo im Anschluss an die Ermordung eines Soldaten der deutschen Besetzungarmee die Bevölkerung eines ganzen Dorfes hingemetzelt wurde. Der Redaktor setzte darüber den Titel «Nazi-Schandtaten», was der Pressechef als Verstoss gegen die Pressevorschriften beanstanden musste; er schrieb: «Es soll Ihnen gewiss nicht verwehrt sein, zu diesen grauenhaften Vorgängen Stellung zu nehmen und Ihre Abscheu vor dergleichen Handlungen zum Ausdruck zu bringen, allein dies muss im Rahmen der erlaubten Ausdrucksweise geschehen. In dieser Hinsicht gingen Sie mit der Titelgebung entschieden zu weit und liessen es an der nötigen Zurückhaltung fehlen.» Auch verlangten die Richtlinien eine genaue Überprüfung der Herkunft einer solchen Meldung: «Es ist ausserdem angezeigt, wenn Sie sich bei der Wiedergabe solcher Greuelthaten in Zukunft darüber Rechenschaft geben, ob die Quelle, aus welcher solche Darstellungen stammen, wirklich zuverlässig genug erscheint⁸⁶.»

Dass die Redaktionen in der Schlussphase des Weltkrieges kein Verständnis für viele Vorschriften und Massnahmen der Pressekontrolle mehr aufbrachten, war aus der Situation der Zeit heraus verständlich. Die Weisungen des Pressenotrechtes hatten ihren Sinn längst verloren. Folge war bei den Zeitungsleuten ein wachsender Widerstand. Trotz der neuen Weisung vom 22. August 1944, wonach jede Berichterstattung über die Transporte von Schwerverwundeten durch die Schweiz verboten sei, veröffentlichte die *Thurgauer Volkszeitung* eine Meldung über einen solchen Eisenbahnzug. Der Pressechef ersuchte die Redaktion, sich künftig an die Richtlinie zu halten⁸⁷. Der am 3. Februar 1945 telefonisch durchgegebene Befehl, ein Bericht über die Versammlung, welche von Anhängern der Bewegung «Freies Deutschland» in der Schweiz durchgeführt worden war, dürfe nicht erscheinen, wurde in Arbon bewusst missachtet. Die *Thurgauer Arbeiter-Zeitung* vom 8. Februar 1945 enthielt die Meldung im Wortlaut und musste deshalb beschlagnahmt werden⁸⁸.

Gegen Ende des Weltkrieges schrieben die Pressechefs zusehends höflicher, schonungsvoller und lehrhafter; sie schlossen nicht selten mit den Worten: «Ich ersuche Sie, sich an die Vorschriften zu halten.» Die Presseprüfer schränkten ihrerseits ihre Kontrolltätigkeit ein und liessen die Redaktionen meist ungeschoren. Die Zeit schien endgültig vorbei, da der blosse Abdruck eines neudeutschen Gedichtes «Das Gebet des Kindes» beanstandet wurde:

86 Ter Kdo 7, PrCh, an Red. TAZ 19. 8. 1944.

87 Ter Kdo 7, PrCh, an Red. TVZ 28. 8. 1944.

88 Ter Kdo 7, PrCh, an Red. TAZ 9. 2. 1945.

Händchen falten, Köpfchen senken
und an Adolf Hitler denken,
der uns gibt das täglich Brot
und uns hilft aus aller Not⁸⁹.

8. Beurteilung

Die Mobilmachung der Schweizer Armee Ende August 1939 versetzte die Eidgenossenschaft in den Zustand der bewaffneten Neutralität. Die Existenz des Landes war bedroht, der Kampf um seine Unabhängigkeit stand im Vordergrund, ihm galten alle Anstrengungen. Dass sich dieser Aufgabe auch die Medien zu unterziehen hatten, war ein Gebot der Staatsräson.

Die Presse war sich ihrer Verantwortung im allgemeinen bewusst⁹⁰. Die Vorschriften des Pressenotrechts brachten ihr aber Fesseln, die sie während fünfeinhalb Jahren mit Widerwillen ertrug. Im überschaubaren Rahmen des Kantons Thurgau, wo diese Weisungen ernstgenommen wurden, ergaben sich nur wenig schwere Konflikte, doch eine Fülle von kleinen Straffälligkeiten, die den normalen Ablauf der Pressearbeit beeinträchtigten. Die Zeitungen und Zeitschriften durften nicht schreiben, was und wie sie wollten, sie wurden Tag für Tag kontrolliert und standen unter einer allerdings milden, verständnisvollen Vormundschaft. Die Presseüberwachung als notrechtliche Massnahme war darum gerade noch zu ertragen, weil sie im höheren Interesse des Landes stand, und weil ihre Träger aus dem Kanton selbst stammten, also eigene Leute waren und keine fremden Richter. Dem heutigen Betrachter, der die Eigentümlichkeiten dieses Pressenotrechtes nicht mehr aus den Bedingungen der damaligen Zeit zu beurteilen vermag, dürfte das Verständnis dafür weitgehend fehlen.

Die notrechtlichen Massnahmen gewinnen ihre Bedeutung im Vergleich mit der tatsächlichen Bedrohung des Landes. Die Schweizer Presse, seit 1933 unter dem Druck der nationalsozialistischen Propaganda, war sich ihrer Rolle bewusst, als die Machthaber des Dritten Reiches bereits vor Ausbruch des Weltkrieges eine Art von Gesinnungsneutralität verlangten. Da die Schweiz dies scharf ablehnte, wurden die deutschen Presseangriffe vor dem Krieg zeitweise heftig, die Drohungen gehörten zu einem systematisch betriebenen Nervenkrieg. Nach nationalsozialistischer These war es dem Neutralen nicht erlaubt, in Urteil und Kommentar über Ereignisse im Ausland eine eigene Mei-

89 Ter Kdo 7, PrCh, an Red. AmA 2.8.1942, Beanstandung des Gedichtes «Das Gebet des Kleinkindes».

90 Das folgende z.T. nach Max Nef «Die Schweizer Presse im Abwehrkampf» in «Die Schweiz im Zweiten Weltkrieg», bearbeitet von Hans Rudolf Kurz, Thun 1959.

nung zu vertreten, die vom Standpunkt des betreffenden Landes abwich. Die Schweiz wurde von Deutschland dauernd beschuldigt, sie und ihre Presse seien nicht «neutral». Daher stellte das Pressenotrecht von 1939 den Grundsatz in den Vordergrund, dass «jede Diskussion über unsere Neutralität, welche deren Aufrechterhaltung gefährdet», zu unterbleiben habe⁹¹.

Nach Entfesselung des Zweiten Weltkrieges suchten die deutschen Machthaber ihre These von der Schuld der Schweizer Presse an der Vergiftung der Beziehungen zum Dritten Reich in der Schweiz selbst zu verbreiten: Diplomaten, Wirtschaftsführer, Politiker und hohe Militärs leiteten die vom Dritten Reich systematisch erhobenen Anschuldigungen an die schweizerischen Behörden weiter. Da es sich um eine Frage der Landespolitik handelte, war der Bundesrat zuständig. Auf ein Ersuchen des Armeekommandos wurde die das Pressenotrecht handhabende Abteilung Presse und Funkspruch im Armeestab, und damit die Pressekontrolle, am 1. Januar 1942 der Landesbehörde unterstellt⁹².

In der psychologisch und militärisch schwierigen Lage des Sommers 1940 kam es zur Aktion der «Zweihundert», zu einer von 173 angesehenen Schweizern unterzeichneten Petition an den Bundesrat, welche im Interesse einer besseren Beziehung zu den Nachbarstaaten, das heisst zu den Achsenmächten, eine grössere Zurückhaltung der Presse gegenüber den Ereignissen im Ausland, personelle Umbesetzungen bei den Redaktionen grösserer Blätter und die Ausschaltung einiger besonders missfälliger Presseorgane verlangte⁹³. Am 9. Juli 1940 forderte der deutsche Presse-Attaché Georg Trump in Bern vom damaligen Verleger des «*Bund*», Fritz Pochon-Jent, eine sofortige Änderung in der Leitung des Blattes, das heisst den Rücktritt von Chefredaktor Ernst Schürch, als eine der Voraussetzungen für bessere Beziehungen zum neuen Deutschland⁹⁴. Vom September 1939 bis Juni 1940 wurden Mitglieder der Deutschen Gesandtschaft in Bern 27mal beim Eidgenössischen Politischen Departement vorstellig, um sich über rund 50 Pressepublikationen zu beschweren⁹⁵. Andere Reklamationen gelangten über die Schweizerische Gesandtschaft in Berlin, über den Nachrichtendienst der Armee oder auf privaten Wegen nach Bern. Da diese Forderungen, Beschwerden und Drohungen auch von Schweizern aufgenommen und verbreitet wurden, entstand bei den die Presseüberwachung durchführenden Organen zeitweise eine merkliche Nervosität. In den Redaktionsbüros und bei den Kommandostellen der Territorialkreise bestanden unterschiedliche Auffassungen über Geheimhaltung. Die Vorschriften

91 Kompendium I 1, Note 6.

92 Georg Kreis, S. 38.

93 Gerhart Waeger, Die Sündenböcke der Schweiz. Die Zweihundert im Urteil von geschichtlichen Dokumenten 1940–1946. Olten 1971.

94 Georg Kreis, Juli 1940, die Aktion Trump. Basel 1973.

95 Georg Kreis, Juli 1940, S. 15.

waren klar, doch ihr Sinn und ihre Bedeutung jenen Zeitungsverlegern und Redaktoren nicht verständlich, die in ihrem beruflichen Engagement die Gefahren einer militärischen Aktion gegen die Eidgenossenschaft zu gering einstuften. Tatsächlich wurde der Angriff auf die Schweiz vorbereitet. Welchen Stellenwert die notrechtlichen Massnahmen im Pressewesen im Blick auf einen möglichen Abwehrkampf besaßen, war weder den Zeitungsleuten noch der ganzen Bevölkerung in der thurgauischen Grenzregion bewusst. Diese Anordnungen sollten einer Verschleierung der eigenen Mittel dienen und die Kenntnis der militärischen und wirtschaftlichen Kräfte des Landes erschweren. Erst die wissenschaftlichen Untersuchungen der Nachkriegszeit, die noch nicht abgeschlossen sind, machten die tatsächlichen Gegebenheiten, das Ausmass der faktischen Bedrohung während der Kriegsjahre 1939–1945 klar⁹⁶.

Die Schweizer Presse lieferte den fremden Kundschaftern Unterlagen. Während des Zweiten Weltkrieges, als auch im Thurgau die Redaktoren und die Presseprüfer um die Auslegung der notrechtlichen Vorschriften stritten, arbeiteten von deutschen «Abwehrstellen» aus Spionageorganisationen gegen die Schweiz, über die sie ein dichtes Netz von Agenten legten. Im grossen Stil suchten sie sich Nachrichten über die Schweizer Armee, ihre Kommandoverhältnisse, Waffen, Standorte, Festungen und Vorräte zu beschaffen, aber auch Unterlagen über die wirtschaftlichen und geistigen Verhältnisse im Land, über Lebensmittelreserven, Verkehrswege und Widerstandswillen⁹⁷. Hauptinformationsquellen waren Zeitungen, Zeitschriften, Fachliteratur, Telefon- und Adressbücher, Reisehandbücher, Karten, Fahrpläne und anderes mehr. Zentrale dieser Spionagetätigkeit der deutschen Wehrmacht gegen die Schweiz bildete die Abwehrstelle des Wehrbezirks V in Stuttgart. Sie war verbunden mit einem Netz von Hilfszentralen längs der Grenze. Hunderte von Auskunftspersonen in der Schweiz standen – bewusst, oft aber auch unbewusst – im Dienst dieser Spionage; die Zahl der aktiven Agenten wurde auf rund tausend geschätzt. So erteilte auch die Abwehrnebenstelle Konstanz, die über die Situation im benachbarten Thurgau genau im Bild war, ihren drei Spionageringen konkrete Aufträge zur Nachrichtenbeschaffung über Objekte, die nach

96 Die Ergebnisse dieser Untersuchungen finden sich in den Büchern von Hans Rudolf Kurz, Daniel Bourgeois und anderer Autoren, die verzeichnet sind bei Hans Rudolf Fuhrer, Spionage gegen die Schweiz, Die geheimen deutschen Nachrichtendienste gegen die Schweiz im Zweiten Weltkrieg 1939–1945. Frauenfeld 1982. S. 179–181. Vgl. auch Gerhard Schulz (Hg.) Geheimdienste und Widerstandsbewegungen im Zweiten Weltkrieg. Sammlung Vandenhoeck, Göttingen 1982.

97 Bericht des Bundesrates über die antidemokratische Tätigkeit von Schweizern und Ausländern im Zusammenhang mit dem Kriegsgeschehen 1939–1945, vom 28. Dezember 1945, 17. Mai 1946, 21. Mai 1946 und Ergänzungsbericht vom 25. Juli 1946. Hans Rudolf Kurz, Nachrichtenzentrum Schweiz, Die Schweiz im Nachrichtendienst des Zweiten Weltkrieges 1939–1945. Frauenfeld 1972.

dem Bezug der Armee-Reduitstellung vor allem in der Innerschweiz lagen⁹⁸. Erst im Frühjahr 1943, als in der Schweiz zahlreiche Agenten der deutschen «Abwehr» verhaftet worden waren und die aufgedeckten Fälle von Spionage zu ersten Todesurteilen gegen Landesverräter geführt hatten, schränkte die Wehrmacht ihre Aktionen gegen die Schweiz ein. Bundesrat Pilet-Golaz hatte sich beim deutschen Gesandten in Bern über die Tatsache beklagt, «dass der deutsche Nachrichtendienst in einer kaum vorstellbaren Weise sich für schweizerische militärische Anlagen interessiere, und dass die fortgesetzten Aufdeckungen derartiger Machenschaften in der Schweiz das Gefühl wachriefen, Deutschland plane in nächster Zeit einen Angriff. Er (Pilet) glaube zwar nicht daran, diese Vorzeichen sprechen aber dafür⁹⁹». Jetzt verbot der Chef der «Abwehr» im Oberkommando der Wehrmacht, Admiral Canaris, jeglichen Nachrichtendienst gegen die Schweiz; er war offensichtlich beeindruckt von den zahlreichen Verhaftungen von Agenten der Abwehrstelle Stuttgart während ihrer Tätigkeit im Nachbarland und von den Todesurteilen in der Schweiz gegen Ende 1942.

Die Ergebnisse dieser Spionagetätigkeit gegen die Schweiz sind unter anderem festzustellen im «Kleinen Orientierungsheft Schweiz» vom 1. September 1942 mit Nachträgen bis Dezember 1944, das den deutschen militärischen Stäben zur Verfügung stand. Darin wird zum Beispiel die geheimgehaltene Ordre de Bataille der Grenzbrigade 7 in der Ostschweiz nach dem Stand vom 1. Mai 1942 mit allen Grenzbataillonen fast vollständig und richtig aufgeführt. Dies beweist, dass die befohlene Geheimhaltung, wie sie auch die Presseoffiziere und Presseprüfer bei der Anwendung der notrechtlichen Massnahmen zu erreichen suchten, nicht gelang¹⁰⁰.

Trotz des Spionageverbotes der deutschen Armee ging der politische Nachrichtendienst gegen die Schweiz auch nach dem Mai 1943 weiter. Er wurde jetzt vom Geheimdienstorgan der NSDAP, dem Sicherheitsdienst (SD) noch allein besorgt. Dieser arbeitete unter dem Reichssicherheits-Hauptamt in den SD-Leitabschnitten Karlsruhe (mit drei SD-Aussenstellen Lörrach, Waldshut und Konstanz), Stuttgart (mit der SD-Aussenstelle Friedrichshafen), München (mit der SD-Aussenstelle Lindau) und Innsbruck (mit der SD-Aussenstelle Bregenz und der Nebenstelle Feldkirch)¹⁰¹. Ein ihm nahestehender «Alemannischer Arbeitskreis» (AAK) erweiterte die nachrichtendienstliche Arbeit, indem er sich anhand der Schweizer Presse und anderer Unterlagen über die militärische, wirtschaftliche, politische und religiöse Lage der Schweiz orientierte. Seine Karteien waren so ausgearbeitet, dass sie bei einer allfälligen Be-

98 Hans Rudolf Fuhrer, S. 20, 21, 29, 30, 35.

99 Zitiert bei Hans Rudolf Fuhrer, S. 36.

100 Hans Rudolf Fuhrer, S. 47.

101 Hans Rudolf Fuhrer, S. 63.

setzung der Schweiz sofort hätten verwendet werden können. So war das Referat VI des SD Stuttgart, zu dem der «Alemannische Arbeitskreis» gehörte, als Dokumentationszentrale «im Hinblick auf einen etwaigen Einmarsch in die Schweiz» eingerichtet. Doch als sich die deutsche Niederlage abzuzeichnen begann, schwand mit dem Kriegsverlauf auch die praktische Bedeutung dieser Dokumentation, zu deren rund 15 000 Karteikarten die Schweizer Presse wohl wesentliche Unterlagen geliefert hatte.

Diese Zusammenhänge blieben während der Kriegsjahre verborgen. Dass das freie Wort unter dem Notrecht eingeschränkt war, musste jeden pflichtbewussten Redaktor stören. Die meisten Zeitungen, die sich an die Vorschriften hielten, hatten Weisungen zu befolgen, deren Notwendigkeit nicht immer einzusehen war. Die Redaktionen glaubten das gemeinsame höhere Interesse zu verfolgen, indem sie die Pressefreiheit hochhalten und wiedergewinnen wollten. Die Vorschriften des Kompendiums zu beachten, fiel ihnen offensichtlich schwer. Indem sie nach Möglichkeit darnach handelten, trugen sie ihrerseits zur Bewahrung der Unabhängigkeit der Eidgenossenschaft bei. Trotz dieser Auseinandersetzung, trotz mancher Unzulänglichkeiten und lästiger Zwischenfälle auf dem Gebiet des Pressewesens, trotz des Widerstreits zwischen Staatsräson und Pressefreiheit wurde letztlich das Ziel gemeinsamer Anstrengung erreicht: Die Schweiz kam ungeschoren durch die gefährvollen Jahre und durfte am 8. Mai 1945 die Wiederherstellung des Friedens in Europa in voller Souveränität feiern.

Anhang

Massnahmen der Presseüberwachungsorgane gegen Zeitungen im Thurgau September 1939 bis März 1945

Organisatorische Massnahmen 1939

12. 9.	Ter Kdo 7 PrCh	Organisation der Presseprüfergruppen St. Gallen, Frauenfeld und Herisau. Mündliche Rapporte mit den Leitern.
16. 9.	Ter Kdo 7 PrCh	Meldung an APF: Organisation durchgeführt.
21. 9.	Leiter PrPr-Gr PrPr	Reise zu den einzelnen PrPr, Einführung in ihre Aufgaben. Mündliche Orientierung der Redaktionen über den Grunderlass vom 9. 9. 1939 und seine Handhabung.

Praktische Handhabung der Vorschriften (Quelle: Wochenberichte PrCh Ter Kdo 7)

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
<i>1939</i>						
9.10.	-	TVZ	-	«Musste das sein?» (Störung eines zivilen Gottesdienstes durch Trp)	Vz freiw.	Verzicht auf Abdruck
				«Militärische Ungebührlichkeiten» (Durchführung eines paritätischen Gottesdienstes in der Armee)	Vz freiw.	Verzicht auf Abdruck
14.10	120	AaZ	4.10.	Soldatenbrief mit unzulässigen mil Angaben	Bs	
29.10.	250	TAZ	24.10.	«Hitler lässt erschossen» (unglaublicher, unkontrollierbarer Klatsch und Sensationsmacherei)	Bs	Meldung an TerKdo 7 PrCh. Verschärfung der Strafe: Vw, Aussprache mit d. Red. 31.10.
	253	TAZ	27.10.	«Gangster und Gentlemens» (Titelgebung)	Bs	
4.11.	259	TAZ	3.11.	«Neutralität und Pressefreiheit. Eine Aussprache in Belgien» (verdrehte Darstellung der Aussprache PrCh-Red. in der Ztg.)	Vw	
10.11.	265	TAZ	10.11.	Münchener Attentat (unneutrale Ausschlichtung in der Ztg.)	Bm	
15.11.	269	TAZ	15.11.	Ber aus Berlin über Hitler	Bm	Ue an APF: Wunsch d. PrPr nach schärferem Vorgehen, wenn Weisungen nicht befolgt werden
27.11.	273	TVZ	23.11.	Vereinsbericht aus Pfyn mit Angabe der mil Einteilung	Bs	PrCh an Red.: Bitte um Belehrung des Einsenders

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
<i>1940</i>						
3. 1.	3	TZ	3. 1.	«Wird Kreuzlingen und Umgebung evakuiert? (von Evakuierungskommissär Oberst Heitz)	Bs	Verbot an alle Red., den Artikel abzdrukken
22. 1.	-	alle	-	Meldung: «Besuch von Oberstkorpskdt Labhart bei der Regierung des Kantons St.Gallen»		Titeländerung verlangt: «Besuch ... bei einer kant. Regierung
8. 2.	30	TAZ	5. 2.	«Die Tat der Gertrud Westphal» M. Bergmann (aus «Berner Tagwacht»)	Vw	Bitte an Red., Weisungen zu beachten
17. 2.		alle		Hermann Rauschnig «Gespräche mit Hitler»	Verbot von Auszügen	
9. 3.	20	TNa	9. 3.	«Was muss die Bevölkerung von der Evakuierung im Kriege wissen?»	Bs	
9. 3.		NeBu		Anordnung der regelmässigen Überprüfung	-	Auftrag PrCh an Chef PrPrGr TG
16. 3.	-	TVZ	-	«Zum Untergange Österreichs»	Vz freiw.	Verzicht auf den Abdruck
25. 3.	69	ObT	21. 3.	«F. Thyssen über Hitler und den gegenwärtigen Krieg»	Bm	
	74	TAZ	29. 3.	«Das Martyrium eines Volkes» (Inhalt des verbotenen Buches «Les atrocités allemandes en Pologne»)	Bm	
18. 4.	87	TAZ	13. 4.	«Nit fürchten ist der Harnisch» (Korr. betr. Prof. Ragaz)	Vw	
20. 4.	90	TZ	17. 4.	«Erweiterung des Flugplatzes Altenrhein»	Bs	
23. 4.	94	TAZ	22. 4.	«Deutscher Bomber über Kreuzlingen»	Vw	
27. 4.	95	TAZ	23. 4.	«Mit dem eisernen Besen, von Ernst Reinhard» (aus Berner Tagwacht, über Spionagefälle Trüeb und Mutterer)	K	
10. 5.	106	TTW	7. 5.	«Wirtschaftlich-finanzielle Umschau» (Zahlen über Lebensmittelvorräte)	Bs	
28. 5.	117	TAZ	21. 5.	«Eine Woche Weltgeschehen. F.M.» (Angriffe auf Hitler und Mussolini)	Bs	
	121	TAZ	25. 5.	«Eine Woche Weltgeschehen. F.M.» (Angriffe auf Chamberlain und Daladier)	Bs	
10. 6.	5	NeBu	Mai	«Die heutige Lage und unsere Haltung» (Wiedergabe eines Referats v. Prof. Ragaz mit beleidigenden Angriffen auf Hitler und Mussolini)	K	Antrag PrCh auf Verbot vom Inspektorat APF abgelehnt Rekurs Rud. Schümperli abgelehnt

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
16. 6.	47	TNa	12. 6.	Falschmeldung: Italienische Flugzeuge bombardieren Nyon und Genf	K	Vorladung der Red. Forderung auf Entlassung des Red.
22. 6.	137	TAZ	13. 6.	«Aufzeichnungen eines simplen HD-Soldaten»	Strafverfügung gegen Red. freiw. Vz.	Rekurs Red., 3.8. Abweisung d. Beschwerdekomm.
	-	Kirchenbote		Beitrag von Pfarrer Oettli, Matzingen	Vz.	Verzicht auf Abdruck
	-	TVZ		Soldatenbrief	Vz. freiw.	do.
3. 7.	154	TAZ	3. 7.	«Herr Pacelli passt sich an» ro. (Beleidigende Äusserungen gegen Papst Pius XII.)	Bs Vz (20.7.-9.8.)	Ue an APF: 17.7. Entscheid PrKomm APF 22.7. Rekurs Red. an Inspektorat APF 3.8. Abweisung durch Beschwerdekomm. des Rechtsdienstes APF
4. 7.	155	TAZ	4. 7.	Angabe von Trp Standorten	Bs	
5. 7.	156	TTW	5. 7.	«Die Schweiz und das neue Europa» Pressedienst der Eidg. Erneuerung (Abdruck eines Frontenaufrufs)	Vw	
10. 7.	160	TAZ	10. 7.	«Aus dem Militärdienst zurück» in zwei Inseraten	Bs	
15. 7.	164	TAZ	15. 7.	Angriffe auf Deutschland und Italien durch Sperrdruck in der Rede Churchills	Bs	
	-	TZ	-	«Neue Soldatenarbeit»	Vz freiw.	Verzicht auf Abdruck
17. 8.	95	BiZ	13. 8.	«Die Ostschweiz erhält Internierte» (Nachrichten über Internierung sind verboten)	Bs	
	191	TZ	15. 8.	Veröffentlichung über Internierte	Bs	
	97	BiZ	17. 8.	«Internierung und Zivilbevölkerung» (wie oben)	Bs	
7. 9.	205	TAZ	31. 8.	«Eine Woche Weltgeschehen. F. M.»	Vw	
	-	TAZ	-	Wochenrundschau	Vz freiw.	Umarbeitung
13. 9.	8	NeBu	August	«Von der Neutralität zur Solidarität»	Vw	durch APF 11.10. Rekurs Red. 18.10. beim Rechtsdienst APF Abweisung
3. 9.	9	NeBu	Sept.	«Bestrafung von Max Gerber»	Vw	vgl. oben
22. 9.	222	TZ	20. 9.	«Rasender Krieg», «Der Kindermord von Bethel»	Vw	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
26.10.	253	TAZ	26.10.	«Eine Woche Weltgeschehen. F. M.» (einseitige Stellungnahme für England)	Bs	
16.11.	271	TAZ	16.11.	«Eine Woche Weltgeschehen. F. M.» (Ausfälle gegen die französische Regierung)	Bs	
11.11.	266	TZ	11.11.	Meldung über die Landung eines deutschen Fliegers in Frauenfeld	Bs	
27.11.	?	AaZ		«Zwischenbilanz»	Bm	
<i>1941</i>						
4. 1.	2	AaZ	4. 1.	Mitteilung von Militäraufträgen an die Firma Saurer AG in Arbon	Bs	
5. 1.	19	TAZ	23. 1.	Churchill-Erklärung im Unterhaus («Churchills Lügenfabrik»)	Bs	
3. 2.	5	OLw	1. 2.	«Mehranbau und Dispensationen»	Vw	Rundschreiben 20.5. an die Red.
3. 2.		alle		Angaben über flüssigen Treibstoff aus Holz	-	
4. 2.	20	TVZ	24. 1.	Auffallende Titel bei der Wiedergabe von englischen und griechischen Nachrichten	Bs	
8. 2.	29	TVZ	4. 2.	Titel «Eriträa verloren!»	Bm	
15. 2.	33	TZ	8. 2.	«Wie französische Internierte den Thurgau sahen»	Bs	
22. 2.	41	TZ	18. 2.	Inserat «Beschäftigung Internierter»	Bs	
3. 3.	45	TAZ	22. 2.	«Eine Woche Weltgeschehen. (A. S.)» (mit abfälligen Bemerkungen gegenüber Deutschland)	Bs	
7. 3.	56	TAZ	7. 3.	«18 Todesurteile gegen holländische Patrioten»	Bm	
11. 3.	40	TVf	11. 3.	«Evakuierung Kreuzlingen»	Bs	Verbot der weiteren Veröffentlichung
	59	TAZ	11. 3.	«Kreuzlingen: Keine Evakuierung im Kriegsfall»	Bs	
21. 4.	92	TVZ	21. 4.	«Auch Korizis beging Selbstmord» (Redaktionelle Nachbemerkung «Feigling»)	Bs	
26. 4.	64	TVf	24. 4.	«Infanterie- und Artillerie-Funker» (ohne Bewilligung der Zensur)	Bs	Bestätigung durch APF, dass auch Mil Schriftsteller Art vorlegen müssen
	97	TAZ	26. 4.	«Eine Woche Weltgeschehen. A.S.»	Bs	
29. 4.	98	TAZ	28. 4.	«Rüstet zum 1. Mai»	Bm	
	98	TZ	28. 4.	«Landwirtschaft» (mit unzulässigen Angaben über Grossviehschlachtungen)	Bm	
1. 5.	101	TAZ	1. 5.	«Die Quisling-Epidemie über ganz Europa verbreitet» (Ehrverletzender Text)	Bm	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
5. 5.	68	TVf	1. 5.	«Die Landwirtschaft im Jahre 1941. Ernteaussichten und Anbauplan 1941/42» mit statistischen Angaben	Bm	
	104	TVZ	6. 5.	«Die Schlachtviehversorgung des Landes»	Bm	
	54	AaZ	5. 5.	«Zur Fleischversorgung»	Bm	
6. 5.	71	TVf	6. 5.	Inserat: «Vom Militärdienst zurück»	Bm	
	105	TZ	6. 5.	Inserat mit mil Einteilung und Bemerkung: «Oder soll ein Geschäftsmann seinen Betrieb infolge Militärdienstes wieder einstellen müssen?»	Bs	Ue an APF
	109	TAZ	10. 5.	«Eine Woche Weltgeschehen. A.S.»	Bs	
	56	BiZ	13. 5.	Bekanntgabe des Trp Standortes	Bs	
	113	TAZ	15. 5.	«Ein Arbeiter warnt» Publikation vertraulicher Weisungen	Vw	
	76	TVf	15. 5.	Inserat mit mil Einteilung des Wehrmannes	Bs	
	112	TVZ	14. 5.	Inserat mit mil Einteilung	Bm	
	58	AaZ	14. 5.	«Ist Viehexport schuld?»	Bs	
20. 5.	112	ObT	14. 5.	«Futtermittel und Fleischproduktion»	Bs	
	58	BiNa	14. 5.	«Abschied der Truppe»	Bs	
	76	AaZ	15. 5.	«Futtermittel und Fleischproduktion»	Bs	
	113	SBZ	15. 5.	«Ist der Viehexport schuld?»	Bs	
	57	BiZ	15. 5.	«Ist der Viehexport schuld?»	Bs	
26. 5.	115	TVZ	17. 5.	Artikel «Futtermittel und Fleischproduktion»	Bs	
	58	BiZ	17. 5.	Inserat: «Aus dem Militärdienst zurück»	Bs	
	59	BiNa	16. 5.	do.	Bs	
	116	TVZ	19. 5.	do.	Bs	
	116	TAZ	19. 5.	zwei Inserate: do.	Bs	
	114	ObT	16. 5.	«Ist der Viehexport schuld?»	Bs	
	115	TTW	17. 5.	«Ist der Viehexport schuld?»	Bs	
	80	VbHö	23. 5.	Inserat: «Zur Zeit beurlaubt»	Bs	
	41	BoU	23. 5.	Inserat: «Vom Militärdienst zurück»	Bs	
	120	TAZ	24. 5.	Inserat: «Vom Militärdienst zurück»	Bs	
	120	TZ	24. 5.	Inserat: «Vom Militärdienst zurück»	Bs	Versand eines Zirkulars mit den neuesten Weisungen an PrPr und Red.
31. 5.	40	TAnz	21. 5.	Inserat «Vom Militärdienst zurück»	Bs	
	82	TVf	26. 5.	Notiz: «Redaktor (im Militärdienst abwesend)»	Bs	
	121	TTW	26. 5.	Notiz: «Redaktor im Militärdienst abwesend»	Bs	
4. 6.	126	TAZ	31. 5.	«Eine Woche Weltgeschehen. (A. S.)»	Bs Vw	Ue an APF

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
7. 6.	44	TAnz	4. 6.	Inserat: «Bis auf weiteres im Urlaub»	Bs	
7. 6.	-	TAZ	-	«Geschichtslegenden» (Leitartikel)	Vz frei.	Freigabe
30. 6.	144	TAZ	23. 6.	Überschriften zu den Meldungen über den deutsch-russischen Krieg	Bm, Bs	
	-	TVf	-	Inserat: «Ein Soldat im Aktivdienst sucht um Schenkung von Schuhen und Wäsche»	Vz frei.	Verbot der Publikation
7. 7.	145	TAZ	24. 6.	«Im Zeitraum von zwei Jahren» mit Zitaten aus früheren deutschen und russischen Erklärungen und heutigen Meldungen	Vw	4. 7. Rekurs der Red. gegen die Verwarnung 16. 7. Gutheissung durch Beschwerdekomm. d. Rechtsdienstes APF
	103	TVf	3. 7.	Angabe der mil Einteilung bei sportlichen Wettkämpfen	Bs	
		TVf	-	Meldungen über mil Beförderungen u. Standartenübergabe	Vz frei.	Publikation
25. 7.	171	TAZ	24. 7.	«Im Namen Gottes des Allmächtigen 1291-1941. Eine verbotene Broschüre» (von INSA übernommen, verbotene Bücher von Karl Barth)	Bs	
6. 8.	181	SBZ	5. 8.	«Orgie der Vernichtung» (Abdruck des Artikels aus die «Arbeit» des SGB)	Vw	
15. 8.	32	Thur- talAnz	15. 8.	Inserat: «Aus dem Militärdienst zurück»	Bs	
28. 8.		TAZ	21. 8.	Inserat: «Im Militärdienst abwesend»	Vw	
26. 8.	197	TAZ	23. 8.	«Nachgeben oder Widerstand» (Zitate aus verbotenen Büchern von Karl Barth)	Bs	
28. 8.	133	TVf	25. 8.	«Unsere Kriegshunde» (mil Fachartikel, ohne Vz)	Bs	
4. 9.		TZ		Ber über die Flucht französischer Kriegsgefangener	Vw	
	69	BoU	29. 8.	do.	Vw	
		AaZ		do.	Vw	
		TNa		do.	Vw	
	136	AmA	30. 8.	do. «Über die Grenze geflohen»	Vw	
11. 9.	207	TAZ	4. 9.	Beanstandet ohne Begründung	Bs	
18. 9.	211	TZ	9. 9.	Chiffre-Inserat: «Das Land braucht Holz» (aufgegeben von Major Spengler, Schlössli, Lengwil)	Vw	
	214	TZ	12. 9.	«Roosevelt treibt zum Krieg»	Vw	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
17. 9.	8/9	NeBu	Sept.	«Zum 650. Geburtstag der eidgenössischen Unabhängigkeit» von Eugen Steinmann (Kritik am schweiz.-deutschen Wirtschaftsabkommen)	Vw	
1.10.	228	TAZ	29. 9.	«Neurath wird krank» (Schlagzeile)	Bs	
3.10.	229	TZ	30. 9.	Kleine Nachrichten: Unglück von Chillon	Bs	
10.10.	232	TAZ	3.10.	«Verrechnet!» Bericht über das Nachlassen des deutschen Druckes auf Leningrad	Bs	
	233	TTW	4.10.	Bekanntgabe des Einrückens des GzFüsBat 276	Bs	
16.10.		AaZ		Augenzeugenbericht zum Bombenabwurf bei Buhwil (ohne Vorzensur)	Vw	
	161	TVf	13.10.	«Die Bombenabwürfe bei Buhwil»	Vw	
	162	TVf	14.10.	do.	Vw	
	241	SBZ	14.10.	do.	Vw	
20.10.	240	TVZ	15.10.	2. Communiqué über Bombenabwurf von Buhwil: Abdruck mit Nebenbemerkungen über die Zensur Romanshorn (Korr). Über die Flucht von französischen Kriegsgefangenen in die Schweiz	Bs	
21.10.	244	TVZ	20.10.	Meldung über die Flucht französischer Kriegsgefangener	Vw	Rekurs der Red. 23.10. Gutheissung durch d. Rekurskomm. APF 12.11.
22.10.	246	SBZ	22.10.	«Deutscher Vorstoss über Moskau hinaus» (weil verfrüht)	Bs	
23.10.	122	BiZ	16.10.	Notiz über den Extrazug des Generals	Bs	
		TVf	*		Bs	
	82	TNa	15.10.	«Fliegerbomben auf Buhwil». Augenzeugenbericht über den Bombenabwurf bei Buhwil (ohne Vz gedruckt)	Vw	
	125	BiNa	13.10.	«Schwere Verletzung unseres Luft-raums»	Vw	
	126	BiNa	14.10.	«Zum Bombenabwurf bei Buhwil»	Vw	
	240	TTW	13.10.	Augenzeugenberichte ohne Vz	Vw	
	121	BiZ	14.10.	«Bomben auf Buhwil»	Vw	
	243	TAZ	16.10.	«Der letzte Gang der Toten von Buhwil»	Vw	
	241	TVZ	16.10.	do.	Vw	
21.10.	244	TVZ	20.10.	Notiz über die Flucht französischer Kriegsgefangener in die Schweiz	Vw	
31.10.		TTW		Notiz: «Beim Festungsbau Bottighofen verunglückt»	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
7.11.		Pressedienst Dünner TAZ		«Vier bäuerliche Postulate» mit Vor- schlägen Dr. Wahlen	Bs	
	251	TZ	25.10.	«Bedenkliches aus dem Alt Toggen- burg» «Die Ortswehr» von E. L.	Bs Vw	10.11. Rekurs der Red. 12.11. Abweisung durch Beschwerdekomm. APF
12.11.	251	TAZ	25.10.	«Eine Woche Weltgeschehen. A. S.»	Bs	
14.11.	135	BiNa	5.11.	Kritik an einem Urlaubsbefehl	Bs	
21.11.		AaZ		Meldung über Ballonlandung in Huben (ohne Vz)	Bs	
		TZ		Einsendung der Ortswehr Berg	Vz freiw.	
24.11.	272	TAZ	19.11.	«Interessante Vergleiche» (Aussagen zur Kriegslage 1918 und 1941, mit Tendenz)	Bs	
31.12.	300	TVZ	29.12.	«Manila von den Japanern in rohe- ster und verbrecherischer Weise bombardiert»	Bs	
<i>1942</i>						
17. 1.	6	TVf	10. 1.	Veröffentlichung einer Kdo Beset- zung (Sargans Oberstbr J. Wichser)	Bs	
	8	SBZ	10. 1.	do. (gleiches Vergehen wie oben)	Bs	
	8	TTW	10. 1.	do.	Bs	
13. 2.	-	BiZ	-	«Melioration des Heldswiler Moooses bei Bischofszell» von Hermann Oderbolz	fw Vz	durch Eidg Kom f Inter- nierung Ast
27. 2.	22	BiZ	21. 2.	Art. «Melioration ...» mit Zensur- vermerk: «Vom Ter Kdo 7 Presse- dienst freigegeben»	Bs	
	44	TAZ	21. 2.	«Eine Woche Weltgeschehen. A. S.» (Leitartikel ohne gebotene Zurück- haltung)	Bs	Antwort Red. 27.2. m. Hinweis auf den nat. Widerstand (Pb Ar)
6. 3.	53	TZ	4. 3.	«Spione in Schaffhausen»	Vw	
13. 3.	54	SBZ	5. 3.	«Neue Spionageaffäre» (aus der TZ)	Vw	
	37	AmA	5. 3.	«Neue Spionageaffäre» (aus der TZ)	Vw	
	38	TVf	7. 3.	«Neue Spionageaffäre»	Vw	
	56	TAZ	7. 3.	«Die Rolle, die Quisling spielte» (vgl. unten TVZ)	Vw	Rekurs Red 15.3. (Pb Ar) abgewiesen
	57	TVZ	9. 3.	«Vidkun, Abraham, Lauritz Quis- ling» (Übernahme eines Art. der norwegischen Gesandtschaft in Bern)	Vw	
	58	TZ	10. 3.	Inserat mit Nennung eines Kdo	Bs	
	32	BiNa	13. 3.	«Expansionswille Japans» (Schlagzeilen unneutral)	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
20. 3.	60	TAZ	12. 3.	«Soll es diesmal ernst gelten?» von Dr. med. Bernhard Lang, Langenthal (Infragestellung der Landesverteidigung)	Bs	
21. 4.	43	BiZ	14. 4.	«Englische Flieger über unserm Luftraum»	Bs	
	88	TAZ	16. 4.	Ehrverletzende Anwürfe an den Bundesrat	Bs	
	89	TAZ	17. 4.	«Der Schaffhauser Bauernsekretär und Redaktor Zopfi Mitglied der Nationalen Front. Ein Skandal von eidgenössischer Bedeutung.» Zopfi, der die «Einordnung der Schweiz in das vom nationalsozialistischen Deutschland überfallene, unterworfen und versklavte Europa fordert»	Vw	
	89	TTW	17. 4.	«Glücklich in der Schweiz» (Meldung über einen französischen Flüchtling)	Bs	
	89	TZ	17. 4.	do.	Bs	
	90	ObT	18. 4.	do.	Bs	
23. 4.	86	TVf	14. 4.	«Die Vorteile und Nachteile zwischen den Deutschen und den Russen»	Bs	
2. 5.	50	AaZ	27. 4.	Berichterstattung über englische Flieger im deutschen Grenzgebiet (ebenso TVf und Journalist F. Bolt, Ermatingen mitgeteilt)	Bs	
23. 5.	108	TZ	9. 5.	«Das Hochschullager für Internierte in Herisau»	Vw	
30. 5.	116	TAZ	20. 5.	Inserat: «Luftschutz-Alarmübung ... Hptm Schläpfer»	Bs	
	116	ObT	20. 5.	do.	Bs	
13. 6.	133	TAZ	10. 6.	«Die gelben Seenomaden» Art. über Japan ohne die gebotene Zurückhaltung	Bs	
20. 6.	138	TVZ	17. 6.	«Scherenschnitte. Die Sprache der Wappentiere» (Missbräuchliche Zitate aus einem Aufsatz von Carl Spitteler)	Bs	
28. 6.	148	TAZ	27. 6.	«Der «nationale Fallstrick». Aus dem Divisionsgericht 3 a» (Unpassende Berichterstattung über Militärgerichtsfälle)	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
18. 7.	161	TZ	13. 7.	«St.Galler Wehrsporttage der 7. Division» (Angabe militärischer Nummern)	Bs	
	161	TVZ	14. 7.	do.	Bs	
	82	BiZ	16. 7.	do. (ebenfalls ObT, AmA genannt)	Bs	
31. 7.	87	BiZ	28. 7.	Angabe des Standortes des ständigen Gz Schutzes in einer Notiz	Bs	
	175	SBZ	29. 7.	do.	Bs	
8. 8.	120	AmA	1. 8.	«Nur noch ein Kinderspiel» (Auszug aus dem Stuttgarter Neuen Tagblatt gegen die Schweiz, dazu wegen «Greuelmärchen»)	Bs	
	179	TVZ	4. 8.	Mitteilung über einen Militärunfall: «Im Militärdienst tödlich verunglückt» (ohne Zusatz der amtlichen Meldung)	Bs	
	90	BiZ	4. 8.	do.	Bs	
22. 8.	186	TAZ	11. 8.	«Unzulänglichkeiten der Pressekontrolle» (Meldung und Kommentar zur Verhaftung Dr. Eisenhut SH, Spionagefall)	Bs	
	190	TTW	15. 8.	Inserat mit Hinweis auf absolvierten Militärdienst	Bs	
	189	TVZ	17. 8.	do.	Bs	+ Androhung schärferer Massnahmen
12. 9.	207	TZ	4. 9.	«Verbotener Nachrichtendienst» (Urteilspublikation betr. militärischen und wirtschaftlichen Nachrichtendienst)	Bs	
26. 9.	220	TAZ	19. 9.	«Die Schweiz weint» (Abdruck eines Art. der «Bodensee-Rundschau Konstanz» mit Kommentar)	Vw	Rekurs d. Red. v. 23.9., Gutheissung durch Beschwerdekommision APF 23.10.
	111	BiZ	22. 9.	Berichterstattung und Bekanntgabe von Trp Standorten (Hauptwil) u. Kdo Besetzung	Vw	
3.10.	226	TAZ	26. 9.	«Eine deutsche Todesanzeige» (Abdruck einer «arischen» Todesanzeige aus den Münchner Neuesten Nachrichten)	Vw	
	230	TAZ	1.10.	«Grosse antidemokratische Kundgebung» (Kleine Anfrage Nationalrat Schneider über das Erntedankfest der deutschen Kolonie in Zürich)	K	Antrag PrCh auf schärfere Bestrafung. Rekurs Red. 6.10. Abweisung durch Beschwerdekommision APF 18.11.

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
17.10.	240	TAZ	13.10.	«Die ‹Todestransporte› nach dem Osten» (Art. über Judentransporte von Berlin aus)	Vw	22.10. Einspruch der Red., abgelehnt
24.10.	245	TZ	19.10.	«Der Frauenfelder Waffenlauf» (Veröffentlichung der Rangliste)	Vw	
	165	TVf	19.10.	«Der Frauenfelder Militärwettmarsch» dō.	Vw	
	244	TAZ	17.10.	«Eine Woche Weltgeschehen. A. S.» (Ausfällige Bemerkungen über fremde Staatsoberhäupter)	Bs	22.10. Einsprache d. Red. 24.10.: ablehnende Antwort PrCh i V
	248	TAZ	22.10.	«Aus dem ‹neuen Europa›» (Mangelnde Zurückhaltung in der Titelgebung)	Bs	
31.10.	251	TAZ	26.10.	«Fremde Flugzeuge über der Schweiz» (Verstoss gegen Gebot der Zurückhaltung nach Weisung)	Bs	
14.11.	177	AmA	7.11.	«Eine Gewissensfrage» (Kritik an der Militärjustiz im Fall der Todesurteile gegen Landesverräter)	Bs	
	266	TAZ	12.11.	«Ein Unfug» (Ausfälle gegen Jugendausbildung in Deutschland und Italien)	Bs	
	179	VbHö	13.11.	Militärische Unfallmeldung (Fritz Ramsauer)	Bs	
	268	TAZ	14.11.	«Eine Woche Weltgeschehen. A. S.» (Ausfälle gegen Marschall Pétain)	Bs	
	181	AmA	14.11.	«Die Geschichte General Girauds» («Propagandaartikel» der britischen Gesandtschaft)	Bs	
	271	SBZ	18.11.	«General Giraud» (wie oben)	Bs	
	268	TVZ	17.11.	«Schweizer Schiffe auf hoher See» (ohne Vorzensur)	Bs	
28.11.	279	SBZ	27.11.	«Staatsgefährliche Umtriebe im Kanton St. Gallen» (Meldung über die Verhaftung von Mitgliedern der nationalen Opposition)	K	
	138	BiZ	24.11.	Bericht über Fliegeralarm (ohne Vorzensur)	Bs	
	94	TNa	25.11.	Meldung über den Grenzübertritt eines russischen Kriegsgefangenen	Bs	
	278	TAZ	26.11.	«Eine Schande für die Schweiz» (Kritik an behaupteten Missständen in den Emigrantenlagern)	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
5.12.	144	AaZ	2.12.	Notiz mit Wettermeldung und Mitteilung über die Offenhaltung einer Wasserstrasse	Bs	
	191	AmA	2.12.	«Tagt's endlich» (Kommentar zu den letzten Todesurteilen, Abdruck aus St. Galler Tagblatt)	Bs	
	283	TAZ	2.12.	«Zu den jüngsten Todesurteilen. Späte Einsicht» (Abdruck wie oben)	Bs	
19.12.	292	TAZ	12.12.	«Norwegisches Bekenntnis» (Nachdruck aus der «Volksstimme», St. Gallen)	Vw	Rekurs der Red. 15.12.
	295	TVZ	19.12.	«Vor einem Jahr» (Abdruck aus dem englischen Gesandtschafts-Bulletin)	Bs	
	297	TAZ	18.12.	«Polen ist zum Schlachthaus für die europäischen Juden geworden», «10000 Mann der Rommel-Armee eingekesselt», «Ein Sieg Schaposchnikows» (Reihe von unobjektiven Schlagzeilen)	Bs	Überweisung an APF zur Verschärfung der Strafe. 20.12. Protest der Red. 11.1. Antwort APF: Vorwurf an TAZ der einseitigen Berichterstattung
<i>1943</i>						
9. 1.	2	BiZ	5. 1.	Meldung betr. Störballone (nicht freigegeben)	Bs	
	3	BiNa	6. 1.	«Landung eines Störballons» (do.)	Bs	
30. 1.	19	TTW	23. 1.	Zwei Landschaftsbilder (ohne Zensurvermerk)	Bs	
6. 2.	29	TZ	4. 2.	«Stalingrad» (Voraussage des Kriegsausgangs)	Bs	
	29	TAZ	4. 2.	Kartenskizzen des militärischen Frontverlaufs (ohne Quellenangabe)	Bs	
	6	OLw	6. 2.	«Um den Urlaub» (Kritik der Urlaubsregelung)	Bs	
20. 2.	37	TVZ	13. 2.	Bild ohne Zensurvermerk	Bm	
	37	TAZ	13. 2.	«... die Streitkräfte der Alliierten durch die Strassen Berlins, Roms und Tokios ziehen»	Bs	
	38	TAZ	15. 2.	«Und sie sind tatsächlich dort geblieben» (Ironisierung der Katastrophe von Stalingrad)	Bs	17.2. Einsprache der Redaktion, 19.2. Ablehnung durch PrCh, Ue an APF
	40	TZ	17. 2.	«Ungeeignete Soldaten» (Unerwünscht ausführliche Berichterstattung über Mil Ger Fälle)	Bs	
	40	TAZ	17. 2.	Sensationelle Schlagzeilen zu Kriegsmeldungen	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
27. 2.	43	TAZ	20. 2.	«Zur deutschen Berichterstattung» (Kritik an deutscher Kriegsberichterstattung)	Bs	
6. 3.	4	KüHa Ro	3. Jg.	Personalmeldungen mit Angabe militärischer Dienstleistungen	Bm	
27. 3.	64	TZ	17. 3.	Inserat mit Kdo Bezeichnung	Bm	
20. 3.	65	TZ	18. 3.	do.	Bm	
	65	TTW	18. 3.	do.	Bm	
	65	TVZ	18. 3.	Verstoss gegen das Verbot der Ein- beziehung der Armee in den Wahl- und Abstimmungskampf	Bm	
	65	TAZ	18. 3.		Bm	
	65	SBZ	18. 3.		Bm	
	44	TVf	18. 3.		Bm	
	44	VbHö	19. 3.		Bm	
3. 4.	73	TVZ	27. 3.	Kdo Bezeichnung	Bm	
	74	SBZ	29. 3.	Einbezug der Armee in den Wahl- kampf	Bm	
	76	TVZ	31. 3.	Meldung über einen Störballon (ohne die Genehmigung der Presse- kontrolle)	Bs	
	78	TZ	2. 4.	Niedergang eines Störballons in Balterswil	Bs	
	41	BiNa	2. 4.	Meldung über einen Störballon (ohne Bewilligung)	Bs	
10. 4.	82	TAZ	7. 4.	«Er kehrt zurück» (Meldung der Flucht des Sohnes von Jakob Schaffner)	Bs	
	82	TVZ	7. 4.	«Vom Kriegsschauplatz» (Verwen- dung unneutraler Schlagzeilen mit Kommentar)	Vw	
	56	AmA	8. 4.	«Geheilt» (Meldung der Rückkehr des Sohnes von Jakob Schaffner)	Bs	
17. 4.	86	TVZ	12. 4.	«Der angeblich geflüchtete Dichter- sohn»	Bs	
	86	TAZ	12. 4.	«Lachen nicht verlernen. Norwegi- scher Humor» (abgedruckt aus Bulletin norweg. Gesandtschaft in Bern)	K	15.4. Rekurs d. Redak- tion an Rechtsdienst APF 20.4. Gutheissung 17.5. Rekurs d. Red. 9.6. Abweisung
15. 5.	108	TAZ	10. 5.	«Nicht glorreich, sondern plan- mässig» (Abdruck aus der National- zeitung)	Vw	
22. 5.	77	AmA	17. 5.	Hinweis auf Stationierung von Trp im AD	Bs	
29. 5.	81	TVf	24. 5.	Bericht über Jahresversammlung des thurgauischen Handels- und Indu- strievereins (Angabe v. Importen)	Bs	
	120	SBZ	24. 5.	Mengenangaben betr. Kohleneinfuhr	Bs	
	120	ObT	24. 5.	do.	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
12. 6.	135	SBZ	11. 6.	«Schiesswesen» (Hinweis auf Trp Aufgebote und Entlassung)	Bs	
	135	TZ	11. 6.	do.	Bs	
	46	BoU	11. 6.	do.	Bs	
	135	TAZ	11. 6.	do.	Bs	
19. 6.	136	TZ	12. 6.	«Pfungstrennen» (Hinweis auf bevorstehenden Besuch des Generals)	Bs	
	137	TVZ	15. 6.	«Invasion im Balkan?» (aus dt. Ges. Bulletin)	Vw	23.6. Rekurs d. Red. 29.6. Abweisung
28. 6.	142	TVZ	21. 6.	«Aus Erlen wird uns telefoniert» (Verletzung des Luftraumes der Schweiz, ohne Vz)	Bs	
	143	TZ	22. 6.	Ber über Luftraumverletzung (ohne Vz)	Bs	
	146	TZ	26. 6.	«Eine Ohrfeige für die Schweiz»	Bm	
10. 7.	158	TZ	9. 7.	Bekanntgabe einer Einheitsnummer, Hinweis auf Trp im AD	Bm	
	157	TVZ	9. 7.	do.	Bm	
17. 7.	161	TZ	12. 7.	Fehlen von Quellenangaben zu Kartenskizzen mit Angriffsrichtungen	Bs	
24. 7.	169	TAZ	22. 7.	«Von Guernica bis Rom» (einseitige Beurteilung der Kriegsschuldfrage, Vorwürfe an Vatikan)	Bs	
31. 7.	173	TZ	27. 7.	«Aus dem Egnach» (Meldung über Flucht von Kriegsgefangenen in die Schweiz, erneuter Verstoss)	Vw	
	60	TNa	28. 7.	Meldung aus Egnach (do.)	Bs	
	90	BiNa	28. 7.	«Aus dem Egnach» (do.)	Bs	
21. 8.	189	TAZ	14. 8.	Meldung betr. Flucht in die Schweiz	Bs	
	7/8	NeBu	Juli/ Aug.	«Ein Aufruf zur Besinnung» (Verstoss gegen Komp II Note 6)	Bm	
4. 9.	209/ 210	TVf	7./8.9.	Hinweis auf Militärdienst des Redaktors	Bm	
11. 9.	209	TAZ	7. 9.	Grenzverletzung durch Flugzeuge, Nichtvorlage von Augenzeugenberichten	Bs	
	209	TZ	7. 9.	do.	Bs	
	209	SBZ	7.-9.9.	do.	Bs	
	209- 211	TVZ	8.-10.9.	do.	Bs	
	209	TTW	7. 9.	do.	Bs	
	141/ 142	TVf	7., 9.9.	do.	Bs	
	108	AaZ	8. 9.	do.	Bs	
	141	AmA	8. 9.	do.	Bs	
	140	VbHö	8. 9.	do.	Bs	
	71	BoU	7. 9.	do.	Bs	
	108	BiNa	8. 9.	do.	Bs	
	105/6	BiZ	7./9.9.	do.	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
18. 9.	218	TAZ	17. 9.	«Planmässige Absetzung» (Spott und Ironie über deutsche mil Vorgänge, gegen neudt. Sprachregelung)	Vw	Rekurs d. Red. 12.10. Abweisung
25. 9.	228	TAZ	29. 9.	«Die Gequälten rächen sich» (Titelgebung)	Bs	
9.10.	230	TAZ	1.10.	«Der Ausrottungsfeldzug der Nazi» (Komp II Note 2)	Bs	
	231	TAZ	2.10.	«Lebendiger Antifaschismus» (Ausfälle gegenüber ausländischen Regierungen)	Bs	
	233	TAZ	5.10.	«Die italienische Opposition nimmt die Einladung Churchills nicht an» (Komp II Note 2c)	Bs	
	231	SBZ	2.10.	«Wie man in Norwegen verhaftet wird» (Abdruck aus dem norwegischen Gesandtschafts-Bulletin)	Vw	
16.10.	237	TAZ	9.10.	«Eine Woche Weltgeschehen». «Wir drücken uns zensurgemäss aus» (Hinweise, dass man anders schriebe)	Bs	
	239	TZ	12.10.	Kartenskizze Kriegsschauplatz Russland ohne Quellenangabe	Bs	
23.10.	243	TAZ	16.10.	«Der Ring schliesst sich» (Ausdruck «Nazi»)	Bs	
	123	BiZ	19.10.	«Der Bischofszeller Frauenhilfsdienst» (Kdo Angabe)	Bs	
30.10.	86	TNa	27.10.	Werbung mit militärischem Grad (Komp Note 22a)	Bs	
	252- 254	TZ	27.- 29.10.	do.	Bs	
	252	TTW	27.10.	do.	Bs	
	169	VbHö	27.10.	do.	Bs	
	129	AaZ	27.10.	do.	Bs	
	129	BiNa	27.10.	do.	Bs	
	169	AmA	27.10.	do.	Bs	
	86	TAnz	27.10.	do.	Bs	
	251	ObT	27.10.	do.	Bs	
	248	TVZ	23.10.	do.	Bm	
	85	BoU	26.10.	do.	Bm	
	169	TVf	26.10.	do.	Bm	
	251	SBZ	26.10.	do.	Bm	
	127	BiZ	28.10.	do.	Bs	
	127	BiNa	22.10.	Angaben über Militärdienste (Komp I 2 Note 7a)	Bs	
20.11.	267	TAZ	13.11.	«Eine Woche Weltgeschehen» (Komp Note 5a)	Bm	
6.12.	190	AmA	2.12.	(Verstoss gegen Komp 2a, 5)	Bs	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
11.12.	11/12	NeBu	Dez.	Angaben über Deportation durch Deutsche in Polen (Bitte um Quellenangabe, «Greuelmeldung» nach Komp 2a)	Bs	14.12. Antwort von Dr. Steinmann unter Hinweis auf einen Az
	290	TAZ	10.12.	Meldung von Flüchtlingen (Komp Note 1f)	Bs	
18.12.	296	SBZ	17.12.	«Sie erreichten die rettende Grenze nicht», Artikel über einen Fluchtversuch (Komp I Note 1f)	Bs	
	100	BoU	17.12.	Meldung eines Fluchtversuchs in die Schweiz	Bs	
31.12.	300	TVZ	27.12.	Bekanntgabe von Trp Standorten	Bs	
	203	TVf	24.12.	do.	Bs	
	303	TAZ	27.12.	do.	Bs	
31.12.	305	TAZ	29.12.	«Erfolgreiche Flucht eines Schweden» (Verstoss gegen Komp Note 8, Untergrabung des Wehrwillens)	Bs	
	153	BiZ	27.12.	Kdo Bezeichnung (Wiederholung des Verstosses)	Vw	

1944

Vorbemerkung: Im BA-Bestand E 4450/15 fehlen weitere Wochenberichte der Pressechefs Ter Kdo 7. Die folgende Übersicht über die Jahre 1944 und 1945 wurde zusammengestellt nach der Korrespondenz des Ter Kdo 7 PrCh 1939-45 und nach Akten in Privatbesitz; sie ist leider unvollständig.

Brief

vom:

19. 1.	5	BiNa	12. 1.	Angaben über Kdo Wechsel der Ortswehr	Vw	Rekurs Red. 21.1. Abweisung
16. 2.	34	TAZ	10. 2.	«Die Welt soll es wissen.» Bericht über Behandlung von Kriegsgefangenen in faschistischen Gefängnissen (Abdruck aus der Libera Stampa, ohne «zuverlässige» Quelle, als «Greuelmeldung» bezeichnet)	Bs	
18. 2.	13	TNa	16. 2.	«Betrachtungen zur Kriegslage» eines milMitarbeiters (ohne Vz)	Bs	
28. 2.	48	TAZ	26. 2.	Feier des 26. Jahrestages der Roten Armee durch internierte russische Offiziere (Verstoss gegen Komp II Note 1g)	K	
23. 3.	70	TAZ	23. 3.	«Das Ende zweier Fiktionen»	Bs	Ue an APF zum Entscheid
8. 5.	100	TAZ	29. 4.	«Norwegische Arbeiter werden gefoltert» (Quellenangabe «Ein schwedisches Blatt» ungenügend)	Bs	
10. 6.	132	SBZ	8. 6.	«Die Bombardierungsschäden in Friedrichshafen»	Vw	
	133	TAZ	9. 6.	«Die Bombardierungsschäden in Friedrichshafen»	Vw	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
29. 7.	171	TZ	24. 7.	«Recht oder Pflicht?» (Verhalten gegenüber den niedergehenden Fallschirmabspringern)	Bs	
10. 8.	182	TVZ	5. 8.	Tagesangriff auf Friedrichshafen (fb-Artikel ohne Vz)	Bs	
19. 8.	192	TAZ	17. 8.	«Nazi-Schandtaten» (Artikel über die Vorgänge in Oradour, aus der «Tagwacht», Bern)	Bs	
28. 8.	200	TAZ	26. 8.	Bericht über Verwundetentransport durch die Schweiz (Verstoss gegen Weisung APF vom 22.8.1944)	Bs	
14. 9.	216	TAZ	14. 9.	«Ein Schatten über St.Gallen und dem Appenzellerland»	Vw	
2.10.	228	TAZ	29. 9.	Mangelnde Zurückhaltung gegenüber Meldungen über den künftigen Aufenthaltsort verbannter Staatschefs	Bs	
3.10.	231	TZ	2.10.	«Bomber über dem mittleren Thurgau» (ohne Vz)	Bs	
	231	TAZ	2.10.	Veröffentlichung einer gemeinsamen Erklärung der Vertreter ungarischer Oppositionsparteien in der Schweiz	Vw	
12.10.	238	TAZ	10.10.	Meldung über Teilnahme dreier internierter deutscher Flieger am Erntedankfest der deutschen Kolonien in der Schweiz (Abdruck aus der «Deutschen Zeitung» in der Schweiz im Widerspruch zu Komp II 1g lit. b)	Vw	
27.10.	250	TAZ	24.10.	Aufruf einer Gruppe von Spaniern in der Schweiz an ihre Landsleute (Verstoss gegen Vorschriften)	Vw	
1.11.	257	TAZ	1.11.	«Seltene Gäste»	Bs	
4.11.	259	TAZ	3.11.	Ber über Verwudentenaustausch «Sollen wir den Helm fester binden?» (Stellungnahme zum Urlaubswesen der Armee, Angriff auf die Neutralitätspolitik der Schweiz)	Vw	
20.11.	272	TAZ	18.11.	Beanstandung von Bild S. 2 aus New Chronicle, London	Bm	
22.11.	275	TAZ	25.11.	«Die Schweiz vor der Lebensfrage»	Bm	
2.12.	283	TAZ	1.12.	«Kranker Kurgast» Hinweis unter «Davos» auf eine reichsdeutsche Veranstaltung (aus «Volksstimme»)	Bs	
1945						
2. 2.	7	TNa- Wsch	31. 1.	«Zweimal Tannenberg», «Die Ostfront»	Vw	

Tag	Nr.	Ztg.	Ausgabe	Anlass	Mass- nahme	Folgen
9. 2.	33	TAZ	8. 2.	Tagung von Anhängern der Bewegung «Freies Deutschland» in der Schweiz	K	
19. 2.	37	TAZ	13. 2.	«Über den Bodensee Geflüchtete er- zählen» (aus dem «Aufbau»)	Vw	
27. 2.	48	TAZ	26. 2.	Meldung über die Erschiessung eines russischen Flüchtlings durch einen deutschen Grenzwächter (ohne Vz)	Bs	
1. 3.	50	TAZ	28. 2.	«Der Dank der russischen Inter- nierten.» Brief eines Lagerkdt mit Vorwürfen gegen Deutschland	Bs	
17. 3.	64	TAZ	16. 3.	Artikel zur Gemeindeammannwahl in Horn mit Hinweis auf die mil Funktion des Kandidaten	Bs	

Die Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798–1848

von Alois Schwager

II. Teil

Gliederung

1. <i>Die Nationalisierung der Klöster in der Helvetik</i>	9
2. <i>Die Eingliederung der Thurgauer Klöster in die Verhältnisse des 19. Jahrhunderts</i>	32
3. <i>Von der liberalen Verfassungsrevision von 1831 bis zur staatlichen Klosterverwaltung von 1836</i>	66
<i>Quellen- und Literaturverzeichnis</i>	146
in Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte Heft 118 für das Jahr 1981	
4. <i>Die Klostersaufhebung</i>	67
Staatsverwaltung und Klostergutsverkäufe	67
Auswirkungen des Novizenaufnahmeverbots	82
Die Aargauer Klostersaufhebung und ihr Einfluss auf die Thurgauer Klosterpolitik.....	87
Entstehung eines neuen Novizengesetzes.....	99
Handhabung und Auswirkung des neuen Novizengesetzes.....	122
Die Reaktion der Klöster auf das Novizengesetz	129
Sonderstellung des Chorherrenstifts Bischofszell	135
Von der Sondersteuer- zur Aufhebungsdebatte	141
Aufhebungsdebatte im Kleinen Rat vom Mai 1848	151
Die Reaktionen auf den regierungsrätlichen Vorschlag	159
Gutachten und Vorschlag der Grossratskommission	170
Aufhebungsdebatte im Grossen Rat	176
Reaktionen auf den Aufhebungsbeschluss	184
Durchführung der Klosterliquidation	191
Das Schicksal von Nonnen und Mönchen der aufgehobenen Klöster und Stifte	197
5. <i>Schlusswort</i>	206
<i>Anhang</i>	209

4. Die Klosteraufhebung

Staatsverwaltung und Klostergutsverkäufe

Der Staatsverwaltung blieb der von einigen erhoffte sofortige Erfolg versagt. Trotz regelmässiger Visitationen und strengen Kontrollen durch den Klosterkommissar und zahlreicher Massnahmen und Vorschläge zur Vereinfachung der Verwaltung von Seiten der kantonalen Behörden verschlechterte sich die wirtschaftliche Lage der meisten Klöster seit 1836 zusehends. Im Rechnungsjahr 1837/38 zum Beispiel verminderte sich das Vermögen der Klöster um die beträchtliche Summe von 40000 Gulden. Einzig das ärmliche und sehr sparsame Zisterzienserinnenkloster Kalchrain konnte einen kleinen Vorschlag aufweisen (522 Gulden)¹. Im folgenden Rechnungsjahr erlitten laut Protokoll des Grossen Rates vom 1. März 1839 «sämmliche Klöster, mit alleiniger Ausnahme von Kalchrain befremdlicher Weise einen abermaligen Rückschlag». In den nächsten Jahren konnten neben Kalchrain auch Tänikon, St. Katharinental und Feldbach wieder positive Bilanzen aufweisen². Nach

1 StA TG, M Kl R, 6. Oktober 1838, Nr. 450, Schreiben an Gr. R.

2 StA TG, Pr Gr R, 1. März 1839, 418 – Vgl. auch: StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Bericht der Finanzkommission, 5. September 1840.

Im Rechnungsjahr 1839/40 erzielte die Verwaltung von:

Feldbach	einen	Vorschlag	von	892	Gulden	46	Kreuzer
Kalchrain	einen	Vorschlag	von	77	Gulden	6	Kreuzer
St. Katharinental	einen	Vorschlag	von	2547	Gulden	39	Kreuzer
Tänikon	einen	Vorschlag	von	1931	Gulden	45	Kreuzer
Münsterlingen	einen	Rückschlag	von	3439	Gulden	33	Kreuzer
Fischingen	einen	Rückschlag	von	7070	Gulden	49	Kreuzer
Ittingen	einen	Rückschlag	von	10131	Gulden	57	Kreuzer

Die Rechnung von Kreuzlingen präsentierte sich ausgeglichen. Hagelwetter hatte Ittingen einen Schaden von rund 7000 Gulden zugefügt. Nach dem Bericht von Klosterkommissar Hirzel vom 1. März 1843 erzielten im Rechnungsjahr 1841/42 folgende Verwaltungen Gewinne:

Feldbach	im Betrage von	54	Gulden	28	Kreuzer
St. Katharinental	im Betrage von	1408	Gulden	41	Kreuzer
Tänikon	im Betrage von	6759	Gulden	10	Kreuzer

Verluste hingegen erlitten:

Fischingen mit Lommis	4276	Gulden	3	Kreuzer
Ittingen	4063	Gulden	38	Kreuzer
Kalchrain	1048	Gulden	42	Kreuzer
Kreuzlingen	12638	Gulden	54	Kreuzer
Münsterlingen	3338	Gulden	12	Kreuzer

«Hiebei ist jedoch zu berücksichtigen, dass... der Misswachs im Wein an diesem Deficit grosse Schuld hat», v.a. bei Kreuzlingen. StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Bericht von Klosterkommissar Hirzel, 1. März 1843.

sechs Jahren betrug nach Angaben des Grossen Rates die Verluste der staatlichen Klosterverwaltungen bereits rund 80000 Gulden³. Nach zehnjähriger Amtszeit der kantonalen Klosterverwalter schätzten die Klöster in einer Eingabe an die Tagsatzung die Rückschläge auf 150000 Gulden⁴.

Erstaunlicherweise erlitten gerade jene Klöster mit den grössten Vermögen auch die grössten Verluste. Ittingen zum Beispiel, das bis zur Übernahme der Verwaltung durch Staatsbeamte noch beträchtliche Gewinne erzielen konnte, wies in der Rechnung von 1838 ein Defizit von 6500 Gulden und Kreuzlingen im Jahre 1843 sogar von rund 12600 Gulden auf. Diese Ergebnisse zeigen recht deutlich, wie der Regierungsrat in seinem Bericht an den Grossen Rat vom 6. Oktober 1838 feststellen musste, dass die Klöster früher oft zu Unrecht «der Verprassung und Verschwendung beschuldigt» worden waren⁵. Der folgende Abschnitt aus diesem Bericht tönt beinahe wie eine Verteidigung der klösterlichen Selbstverwaltung:

«Man kann freylich zweifeln, dass die Klöster bey der Selbstverwaltung ihres Vermögens jährlich soviel einbüßen konnten, wie dies im verflossenen Jahr unter der Staatsadministration der Fall war; dasselbe hätte kaum 33 Jahre ausgereicht, sondern müsste bey einigen schon gänzlich aufgezehrt seyn.»

Der Kleine Rat wollte sich aber trotzdem nicht für eine Wiedereinführung der Selbstverwaltung einsetzen:

«Wenn gegen dieses Faktum selbst nichts eingewendet werden kann; so lässt sich daran dennoch kein Schluss auf die Vorzüge der einten oder andern Verwaltungsweise ziehen.»

Die Schuld an den beträchtlichen Rückschlägen gab er, und mit ihm die meisten Gegner der klösterlichen Selbstverwaltung, nicht so sehr der Staatsadministration, als vielmehr der in einigen Klöstern, vor allem in Ittingen, «im Missverhältnisse mit dem Vermögen stehenden ... verschwenderisch geübten Hospitalität», den «herkömmlichen ökonomischen Einrichtungen der Klöster», der «Unertragbarkeit der Ländereyen, in denen der grösste Theil des Vermögens besteht, nämlich der Lehen», und ganz besonders «der Selbstbewirtschaftung eines so ausgedehnten Theils der Liegenschaften und der mit denselben verbundenen Gewerbe». Ausserdem fehlten den Verwaltern vielfach die notwendige Zeit und die erforderlichen Kenntnisse, um sich den Landwirtschaftsbetrieben erfolgreich widmen zu können. Sie waren «mit den

3 StA TG, Pr Gr R, 16. Februar 1843, 139 ff.

4 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbiethige Vorstellung der Thurgauischen Stifte und Klöster an ihre oberste Landesbehörde und an die eidgenössische Tagsatzung in Bern, März 1847.

5 StA TG, M Kl R, 6. Oktober 1838, Nr. 450, Schreiben an Gr R.

ersten Einrichtungen und dem Rechnungswesen zu sehr beschäftigt, als dass sie diesen ausgedehnten und complicierten Gewerben die nöthige Aufmerksamkeit widmen konnten». Daraus folgerte die Regierung:

«dass, wenn die Verhältnisse, unter denen die Klöster früher gewirthschaf- tet haben, ungünstig gewesen sind, diejenigen, mit welchen die Verwalter ... kämpften, noch ungünstiger waren.»

Sie konnte jedoch nicht leugnen, «dass sich mit der Staatsadministration unvermeidliche Missbräuche mancherley Art eingeschlichen haben»⁶. Diese hoffte man aber «mit dem Pachtwesen und mit Aufhebung der äusseren Haushalte» ausmerzen zu können.

Der Vorwurf, einige Klöster übten eine weit über ihre Verhältnisse hinaus- gehende Gastfreundschaft aus, betraf wohl in erster Linie die Männerklöster Ittingen und Kreuzlingen, zum Teil auch Fischingen. An der Lebensweise der Mönche hatte man kaum etwas auszusetzen. Sie lebten eher bescheiden. Die Frauenklöster durften in allen amtlichen Gutachten und Berichten das Kom- pliment entgegennehmen, einen bescheidenen und sparsamen Haushalt zu führen. Diese Diskrepanz zwischen Männer- und Frauenklöstern kann jedoch nicht überraschen, führten doch die letzteren ein von der Umwelt abgeschlos- senes Eigenleben, während vor allem die Mönche von Fischingen und Kreuz- lingen durch ihre Arbeit in Schule und Pfarrei in engem Kontakt mit Behör- den und Bevölkerung standen. Ein ähnliches Verhalten wie von den Frauen- klöstern konnte man von der Ordensregel her höchstens von der Kartause It- tingen erwarten. Dieses Kloster (nicht der Konvent) nahm jedoch wegen seiner wirtschaftlichen Bedeutung für die Region (ausgedehnter Weinhandel) eine Sonderstellung ein. Klosterkommissar Hirzel hat wohl die Situation richtig beurteilt, wenn er in seinem ersten Bericht über die Klosterverwaltungen vom September 1841 schreibt⁷:

«Der *ausserordentliche Verbrauch*, wozu ich das Gastereiwesen, die Erho- lungsreisen, Besuche und Kuren, und andere Kosten für persönliche Ne- benbedürfnisse zähle», könnte «in den drey Männer-Klöstern etwas gerin- ger seyn. Dort herrscht nicht der nämliche ökonomische Geist, welcher den Frauenklöstern nachzurühmen ist.»

Ein ähnliches Lob für die Sparsamkeit der Frauenklöster sprach auch die grossrätliche Klosterkommission in ihrem Bericht vom 4. März 1842 aus⁸:

6 StA TG, M Kl R, 14. Dezember 1839, Nr. 401, Schreiben an Gr R.

7 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Bericht Hirzels an den Kl R über den Zustand der Verwaltungen, 28. September 1841.

8 StA TG, Gr R, Akten und Rechenschaftsberichte, März 1842, Commission-Bericht über das Klosterverwaltungswesen und die verschiedenen Kloster-Rechnungen pro 1840/41, 4. März 1842.

«Wenn mehr oder weniger von allen Männerklöstern gesagt werden muss, dass ihre Einnahmen und Ausgaben immer noch in bedeutendem Missverhältnisse zu einander stehen, und dass dieses Missverhältniss, wenigstens theilweise, durch eine strengere Oeconomie gehoben werden dürfte, so gebührt dagegen den Frauenklöstern im allg. das Lob einer guten Ordnung; ja es verdienen dieselben das öffentliche Zeugnis, dass man in ihrer Lebensweise bereits durchgehends ein Muster häuslicher Sparsamkeit findet, und dass, wenn auch hie und da selbst die letztern Rechnungen, ..., wiederum kleine Rückschläge nachweisen, hiefür der ursächliche Zusammenhang nicht sowohl im Verschulden der betreffenden Klöster, als vielmehr in ungünstigen äussern Verhältnissen zu suchen ist.»

Hirzels Vorgänger, Regierungsrat Merk, musste in seinem Bericht vom 14. Dezember 1839 ebenfalls gestehen, dass einige Klöster «von jeher ein geordnetes und sparsames Hauswesen geführt» haben⁹.

Bei der Kartause Ittingen, deren Haushalt der grössten Kritik ausgesetzt war, schien auch im innern Leben nicht alles in Ordnung gewesen zu sein. Die Austritte von Pater Benedikt Senn und Pater Conrad Conradi im gleichen Jahr müssen jedenfalls nachdenklich stimmen. Will man den Aussagen eines der beiden ausgetretenen Mönche Glauben schenken, stand es um die Stimmung und die Klosterdisziplin in Ittingen äusserst schlecht. Pater Conrad Conradi schrieb am 3. November 1838 an die Thurgauer Regierung¹⁰, der Prior von La Part-Dieux habe, «nachdem er die innern und äussern Verhältnisse dieses Klosters grösstentheils kennen gelernt hat», gestanden, «dass, wenn dem Papste der innere und äussere Zustand dieses Klosters gänzlich bekannt wäre, er dieses schon längere Zeit aufgelöst und das so bedeutende Vermögen zu einem nützlicheren Zwecke verwendet hätte». – Für Aussenstehende muss vor allem der Prior ein Stein des Anstosses gewesen sein. Johann Caspar Mörikofer schilderte ihn wie folgt¹¹:

«Der gegenwärtige Prior, Küng aus Schwyz¹², war nun freilich ein ganz anderer Mann, völlig unwissend, höchst beschränkt und kindisch albern, so dass man nicht begriff, wie ein solcher Mensch Prior sein konnte; aber seine starke, wenn auch ohrenzerreissende rauhe Stimme eignete ihn wenigstens zum Chorführer. In der Mussezeit amüsierte er sich vorzüglich mit Reiterstücken auf seinem prächtigen Schimmel.»

9 StA TG, M Kl R, 14. Dezember 1839, Nr. 401, Bericht an Gr R.

StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Bericht Kl R über das Verwaltungswesen der Klöster, 14. Dezember 1839.

10 StA TG, Klöster und Stifte, Ittingen, Pater Conrad Conradi an den Kl R, 3. November 1838.

11 Mörikofer, Ittingen, 7 f.

12 Bernhard König (Küng) von Malters LU, * 14. März 1792, Profess 21. November 1819, Priesterweihe 19. Mai 1821, † 3. März 1873.

Dieses Urteil Mörkofers wird in einem Schreiben des Katholischen Kirchenrates an den Diözesanbischof vom 16. Juli 1844 bestätigt. Er schreibt darin¹³:

«Dem mit bedeutendem Vermögen begabten und daher schon aus diesem Grunde vorzüglich bedrohten Karthäuserkloster in Ittingen geht ein gebildeter, kluger, von klösterl. Geiste beseelter Vorsteher ab, und manches Nachtheilige, das zuweilen gegen dieses Stift zur öffentl. Kunde gelangt, ist der Unklugheit seiner Handlungsweise beizumessen.»

Auch Kreuzlingen hatte mit internen Schwierigkeiten zu kämpfen (Grund: Erkrankung des Abtes, Gemütskrankheit), wie wir einigen Briefen von Stiftsdekan Konrad Kleiser an Bischof Joseph Anton Salzmann entnehmen können. Am 4. Juni 1838 beklagte sich der Dekan¹⁴:

«Meine Leiden aber haben sich dadurch sehr vermehrt, dass eine etwas gefährliche Spannung zwischen Herrn Prälaten und dem Kapitel stattfindet, wobey in meiner Stellung eine beynahe übermenschliche Klugheit erforderlich ist, um das, was beyden Theilen fromt zu erkennen.»

Im Jahre 1846 bat er den Bischof um Unterstützung¹⁵:

«Wenn durch die erbarmungsvolle Fügung des Himmels diese Krise (Gefahr, dass im Kloster Kreuzlingen die Kantonsschule eingerichtet würde) abgewendet wird, muss ich Hochihre Bischöfliche Hilfe und Gewalt anflehen, zur Handhabung der Disziplin und des statutenmässigen Gehorsams, da ich bereits vom Hochwürdigsten Herrn Prälaten keine Unterstützung mehr erwarten kann!»

Im oben erwähnten Brief an den Bischof von Basel ging der Kirchenrat mit dem Stift Kreuzlingen sehr hart ins Gericht. Er gibt zwar zu, seine Anschuldigungen nicht auf eine amtliche Untersuchung abstützen, sondern lediglich auf Aussagen abstellen zu können. Er warf den Kreuzlinger Mönchen unter anderem fehlendes Interesse an wissenschaftlicher Ausbildung, Missachtung der Ordensregeln, vor allem schwerwiegende Verletzung der Klausurbestimmungen, Vernachlässigung des Chorgebetes, Ungehorsam und mangelnde Disziplin und Askese vor.

Durch folgende Massnahmen hofften Regierung und Parlament die Klosterverwaltungen wieder sanieren zu können¹⁶:

13 Archiv des Kath. Kirchenrates, Klöster und Stifte, Allg. Akten 1842–1850, Schreiben des Kath. Kirchenrates an den Bischof von Basel vom 16. Juli 1844.

14 Archiv der Diözese Basel, Augustinerchorherrenstift Kreuzlingen, Brief vom 4. Juni 1838.

15 Archiv der Diözese Basel, Augustinerchorherrenstift Kreuzlingen, Brief vom 30. September 1846.

16 StA TG, Pr Kl R, 13. März 1839, § 464. – Vgl. auch: StA TG, Pr Gr R, 1. März 1839, 418.

1. Durch Verkauf der «Güter-Complex eines jeden Klosters auf die seinen Verhältnissen angemessene Ausdehnung» und «wo die Umstände eine Veräusserung nicht zulassen», durch Verpachtung.
2. Durch einen Aufruf an die Klöster, den innern Haushalt in ihrem eigenen und im Interesse des Staates auf das Notwendigste zu beschränken.

Getreu dieser Weisung wurden bereits im Rechnungsjahr 1838/39 für rund 280000 Gulden Klostergüter veräussert¹⁷. Von den übrigen Liegenschaften konnte ein grosser Teil verpachtet werden. Dank dieser Massnahmen fielen die Abschlussrechnungen «zwar etwas günstiger, als in früheren Rechnungsjahren, jedoch keinesweg noch befriedigend» aus.

Infolge der vermehrten Güterverkäufe begann sich der Kampf um die Klöster wieder zu verschärfen. Am 6. Februar 1840 wies der Grosse Rat den Regierungsrat an, «künftighin dem Verkauf vor der Verpachtung überall den Vorzug zu geben, wo nicht besondere Gründe für das Gegentheil obwalten»¹⁸. Mit der Veräusserung von Klostergütern handelte der Kanton aber nicht mehr nur als Schirm- oder Schutzherr der Klöster, sondern faktisch als Eigentümer. – Die Klöster fühlten sich durch diese Eingriffe mit Recht ernsthaft in ihrer Existenz bedroht. Sie wandten sich daher in verschiedenen Bittschriften an den Kleinen und Grossen Rat und die Tagsatzung vehement gegen derartige

17 «Im Laufe des Rechnungsjahres wurden an Liegenschaften veräussert:

Von der Stiftsverwaltung	zu Bischofszell	für	22315	Gulden
Von der Verwaltung	zu St. Katharinathal	für	14070	Gulden
Von der Verwaltung	zu Dänikon	für	135232	Gulden
Von der Verwaltung	zu Ittingen	für	20146	Gulden
Von der Verwaltung	zu Kreuzlingen	für	13827	Gulden
Von der Verwaltung	zu Münsterlingen	für	7797	Gulden
Von der Verwaltung	zu Feldbach	für	8500	Gulden
Von der Verwaltung	zu Fischingen	für	54461	Gulden
	Zusammen		276348	Gulden

Verpachtet wurden die Klostergüter: zu Münsterlingen, zu St. Katharinathal, das dem Kloster Fischingen gehörende Gut zu Bettwiesen, das Klostergut Fischingen. Beschlossen und zum Theil zu Verpachtung ausgeschrieben sind: die Klostergüter zu Dänikon und Kreuzlingen sammt den dazu gehörenden Mühlegewerben.»

StA TG, M Kl R, 14. Dezember 1839, Nr. 401, Bericht an Gr R.

Bis zum Jahre 1840 ist nach Angaben der Klöster allein vom Klostergut Tänikon verkauft worden:

An Akerfeld 1260 Juchart, an Wieswachs 294 Juchart, an Reben 32 Juchart, an Waldung 80 Juchart, StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung an die Regierung, April 1840.

Der Fischinger Chronik entnehmen wir: «Bis Ende des Jahres 1839 wurden somit, nebst andern kleinern Grundstücken, . . ., im Ganzen verkauft: 15 Häuser, 16 Scheunen, 15 andere Gebäude, 36¾ Juch. Reben, 170 Juch. Waldung, 454 Juch. Akerfeld, 1188 Juch. Wieswachs, alles um die Summe von fl. 134780. Ohne jedoch die Verkäufe zu beschliessen.

Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 226.

18 StA TG, Pr Gr R, 6. Februar 1840, 583.

Beschlüsse. Welche Bedeutung sie dem Grundbesitz beimassen, erfahren wir besonders deutlich aus ihrer Petition an den Grossen Rat und die Tagsatzung vom Mai 1840¹⁹. Darin führten sie unter anderm an: Einzig der Grundbesitz biete den Klöstern notwendigen materiellen Schutz und Sicherheit. Er ermögliche es ihnen, auch in Notzeiten den Bedürftigen Unterstützung zu gewähren. Gebäude und Einrichtungen und damit der ökonomische Erfolg der Klöster seien zum Teil auf bedeutenden Grundbesitz ausgerichtet. Eine Verminderung des klösterlichen Grund und Bodens müsste daher zwangsläufig zu bedeutenden wirtschaftlichen Einbussen führen. Mit besonderem Nachdruck wiesen sie auf die Bedeutung der klösterlichen Versuchs- und Musterbetriebe für die Verbesserung der Landwirtschaft hin. Der «Besitz von Grund und Boden» habe für die Klöster aber auch einen «moralisch-socialen Nutzen», denn nur durch ihn stünden sie, soweit die Ordensregeln es zuliessen, mit der Aussenwelt in Verbindung:

«Der Grundbesitz lässt sich Wurzeln vergleichen, welche die Klöster in die allgemeine Gesellschaft einsenken; werden diese Wurzeln durchschnitten, so *muss* der Baum allmählig abdorren und das wohlthätige, Allen nützende, gegenseitige Verhältniss wird in ein einseitig drückendes, im besten Falle gleichgültiges verwandelt. ... Die wahre Sicherheit wird durch den unwandelbaren Besitz und dadurch bedingt, dass in Jedem, der in eine Corporation eintritt, das Selbstgefühl geweckt werde: durch *sein* Mitwirken, durch *seine* Theilnehmen an den auferlegten Verpflichtungen, zu ihrer Erhaltung beitragen zu *müssen*, beitragen zu *können*.»

Schon im Jahre 1838 warfen die Klöster der Regierung vor, mit Hilfe ihrer «Werkzeuge, den Verwaltern, Lehengüter in Massen verkauft und oft zu wahren Spottpreisen verschleudert» zu haben, meistens zum grossen Nachteil der Klöster²⁰. So war zum Beispiel «ein Gewerk, welches nicht lange vorher ein Kloster bei 4000 fl. kostete, für 1500 fl. und noch dazu unter grossem Nachtheil des dem Kloster Verbliebenen, verkauft worden»²¹. – In die gleiche Richtung ging die Klage einiger Bauern aus der Region des Klosters Tänikon. Sie wandten sich in einer Bittschrift an den Regierungsrat vom 8. Oktober 1839 gegen die Ratifizierung eines zwischen dem Klosterverwalter und einigen Lehensbauern und Pächtern abgeschlossenen Kaufvertrags. Danach sollte jenen «alles gute und culturfähige Land» zugesprochen werden und zu einem so

19 StA TG, Nachlass Eder, Thurgau, Klostergesetzgebung, 170/3, Ehrerbietige Vorstellung der TG Klöster und Stifte an ihre oberste Landesbehörde und an die hohe eidgenössische Tagsatzung, Mai 1840, 13 f.; StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbiethige Vorstellung an die hohe Regierung, April 1840.

20 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 223.

21 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung der TG Klöster an ihre Oberste Landesbehörde, 1840, 26 f.

günstigen Preise, «dass Gebäulichkeiten und Waldung *allein den Werth der Kaufsumme haben*, Wieswachs und Akerfeld von der besten Beschaffenheit aber geradehin unentgeltliche Zugabe, reines Geschenk sind»²².

Am meisten kränkte die Klöster, dass sie als rechtmässige Besitzer bei Verkäufen weder konsultiert noch orientiert wurden²³:

Es ist «eine Ehrenkränkung und Rechtsverletzung zugleich zu nennen, wenn über das Gut der Klöster in einer Weise verfügt wird, als stünde ihnen an dasselbe nicht die geringste Ansprache zu; wenn dabei selbst diejenigen Rücksichten bei Seite gesetzt werden, welche man nicht einmal gegen den ehrlos Bevogteten bei Seite zu setzen sich erlauben würde. So werden Verpachtungen, Veräusserungen eingeleitet, vollzogen, genehmigt, ohne die Ansicht der rechtmässigen Nutzniesser auch nur zu vernehmen, selbst ohne ihnen nur ein Wort davon zu sagen, ohne jede Rücksicht auf künftigen Nachtheil, woraus doch unschwer zu entnehmen seyn möchte, dass nichts besseres, noch weniger ferneres Bestehen ins Auge gefasst, sondern ein, erst untergrabendes, bald dann zum Ruin führendes System befolgt werden wolle. Dem Kloster *Feldbach* wurde (um einige Thatsachen aus neuester Zeit anzuführen) der Hof Helmetshausen, von welchem es sonst vorzugsweise seinen Fruchtbedarf bezog, und den es daher mit Recht für seine gesicherte Brodkammer hielt, verkauft. ... – Das bestgelegene, bestarrondierte Gut des Stifts *Kreuzlingen*, der sogenannte Gaisberg, neben einem schönen Gütercomplex zwei Mahlwerke und eine Säg enthaltend, ist zu empfindlichem Schaden des Stifts ebenfalls zum Verkauf ausgesetzt.»

Die Klöster machten der Regierung den Vorwurf, dass sie bei Verpachtung und Veräusserung von Kloostergütern «auf einseitige Berichterstattung der Verwalter» sich abstütze, die «noch nicht einmal Zeit gehabt haben, über alles genau sich umzusehen»²⁴.

Regierung und Parlament wiesen jedoch alle Proteste und Anschuldigungen kurzerhand zurück. Sie waren nicht bereit, die Güterverkäufe einzustellen, erliessen aber wenigstens einige Massnahmen, um Missbräuchen vorzubeugen. So wies der Grosse Rat am 8. März 1838 den Regierungsrat an, darauf «Bedacht zu nehmen», dass «die Veräusserung von Liegenschaften der Klöster nicht nur dem Gutdünken der Verwalter überlassen bleiben»²⁵. – Der Kleine Rat seinerseits beschloss am 15. Februar 1839²⁶:

22 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Tänikon, Bittschrift von Aloys und Carl Zehnter und Interessierte, 8. Oktober 1839.

23 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung der thurgauischen Stifte und Klöster an die hohe eidgenössische Tagsatzung, Mai 1841.

24 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung der thurgauischen Stifte und Klöster an ihre oberste Landesbehörde, Juni 1839.

25 StA TG, Pr Gr R, 8. März 1838, 100.

26 StA TG, Pr Kl R, 15. Februar 1839, § 290.

«Es sei den sämtlichen Klosterverwaltern, ..., die allgemeine Weisung zugehen zu lassen, dass ihnen untersagt sei, sich bei Veräusserung von unter ihrer Verwaltung stehenden Klostergütern weder mittelbar noch unmittelbar als Käufer zu betheiligen. ...»

Zwei Jahre später am 25. Februar 1841, ordnete er an²⁷:

«Es sei bei wieder vorkommenden bedeutenden Veräusserungen von Klostergütern jedesmal nach Einsendung der Contracte, über die diesfälligen Verkaufs-Objecte eine Expertenschätzung aufzunehmen.»

Die ausgedehnten Verkäufe, es handelte sich vorwiegend um ehemalige Lehensgüter, brachten den scheinbaren Nutzniessern, den frühern Lehensleuten, mehr Schwierigkeiten als Vorteile. Ihnen wurde, wie wir einem regierungsrätlichen Schreiben entnehmen können²⁸, «in der Regel ein Theil der von ihnen besessenen Liegenschaften samt den Wohnungen in Privatverkäufen so überlassen, dass sie noch eine verhältnissmässige Entschädigung für die Abtretung der Lehen dabey fanden, der übrige Theil der Liegenschaften wurde dann auf öffentliche Versteigerung gebracht. Das Ergebniss hievon war für die Oekonomie der Klöster immer noch sehr günstig, indem der Zinsertrag der Kaufsummen durchschnittlich mindestens das doppelte des bisherigen Lehensvertrages ausmachte. Die Folge hievon war freilich die, dass sich die meistens vermögenslosen Käufer in einen Zustand der Verschuldung versetzten, ...» und von auswärtigen Geldgebern abhängig wurden. Sie mussten «dem Boden mindestens den vierten Theil des frühern Ertrags mehr» abgewinnen, «um sich nur die bisherige nothdürftige Existenz zu sichern». Die Zinse für die aufgenommenen Gelder mussten auch in Fehljahren aufgebracht werden.

Die klosterfreundlichen Politiker konnten wie die Klosterinsassen mit der obigen Lagebeurteilung von Regierung und Parlament und den getroffenen Massnahmen nicht einig gehen. Die allgemeine Entwicklung der Oekonomien seit 1836 schien ihnen recht zu geben, denn trotz beträchtlicher Güterverkäufe und Verpachtungen, trotz Vereinfachung der Verwaltung und teilweiser Auflösung der äusseren Haushalte verbesserte sich die finanzielle Lage der Klosterverwaltungen nur unwesentlich. Die Kritiker der Staatsverwaltung beurteilten den Verkauf der Liegenschaften in einer Zeit, in welcher «der Geldwerth sinkt, der Güterwerth dagegen sich hebt», als Missgriff²⁹. «Die Massregeln des Staates gegen die Klöster» allgemein bezeichnete eine Minderheit der grossrätlichen Klosterkommission «als einen Akt der Gewalt, ausgeübt von

27 StA TG, Pr Kl R, 25. Februar 1841, § 422.

28 StA TG, M Kl R, 14. Dezember 1839, Nr. 401, Schreiben an Gr R.

29 StA TG, Pr Gr R, 26. Februar 1840, 576.

der reformierten Mehrheit des Grossen Rathes, welcher sich die kathol. Minorität zu fügen gezwungen sei»³⁰. Die Staatsverwaltung habe im Gegensatz zu den Klöstern (Kriege und Teuerung) die massiven Rückschläge in Zeiten erlitten, «die eher eine merkbare Vermehrung des Vermögens hätten erwarten lassen». Das ständig wachsende Defizit musste ihrer Meinung nach in der Staatsadministration selbst gesucht werden:

«erstens weil die Verwaltungskosten nicht unbedeutend seien, wenigstens in der Carthause Ittingen sich auf fl. 2200 jährlich mögen belaufen haben³¹ – weil zweitens auch durch und für die Verwaltung überflüssige kostspielige und nicht zu rechtfertigende Bauten seien getroffen worden³², und drittens weil sich einiger Mehrverbrauch durch die Convente selbst ergebe von denen aber eben kein grosser Eifer zur Ersparniss bei den gegen sie eingetretenen Verfügungen erwartet werden dürfe.»

Sie forderten die sofortige Rückgabe der Verwaltung an die Konvente, zumal durch die Staatsverwaltung «erwiesener Massen der Ruin der Klöster befördert werde», aber auch weil sie «ungerecht sei», da «damit über Vermögen disponirt werde, welches dem Staate nicht gehöre». Sie verlangten zudem für die Klöster die Erlaubnis, wieder Novizen aufnehmen zu dürfen, damit sie sich den für ihren Fortbestand notwendigen Nachwuchs sichern könnten. Ihre Anträge wurden jedoch abgelehnt.

30 StA TG, Pr Gr R, 26. Februar 1840, 577 f.

31 Die reinen Verwaltungs- und Bürokosten, Kost, Logis für Verwalter und Gehilfen nicht berücksichtigt, beliefen sich nach den Verwaltungsrechnungen der einzelnen Klöster im Rechnungsjahr 1839/40 auf 5100 fl. Dieser Betrag teilte sich wie folgt auf die einzelnen Klöster auf:

Fischingen	708	Gulden	41	Kreuzer
Ittingen	1887	Gulden	33	Kreuzer
Kreuzlingen	883	Gulden	10	Kreuzer
Feldbach	209	Gulden	17	Kreuzer
Kalchrain	209	Gulden	44	Kreuzer
St. Katharinental	623	Gulden	5	Kreuzer
Münsterlingen	234	Gulden	32	Kreuzer
Tänikon	343	Gulden	48	Kreuzer

Für Tänikon und Feldbach mussten die Beträge von 1840/41 eingesetzt werden, da die Verwaltungsbücher von 1839/40 nicht mehr vorhanden sind. – In der Grossratssitzung vom 26. Februar 1840 soll ein Mitglied des Gr R «den Gesamtaufwand für die Klosterverwaltungen» auf rund 10000 Gulden jährlich geschätzt haben. StA TG, Thurg. Klöster, Verwaltungsrechnungen der einzelnen Klöster 1839/40, bzw. 1840/41; StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung der TG Klöster 1840, 25 f.

32 Der Protestschrift der Klöster vom Juni 1839 entnehmen wir folgende Beispiele: «ganz neue, hie und da mit beträchtlichem Aufwand hergestellten Wohnungen der Verwalter, die hie und da an Luxus gränzenden Einrichtungen»; – «in der Karthause die grosse Scheune, auf welche mehr als das Doppelte von dem verwendet wurde, wofür das Kloster eine solche herzustellen beabsichtigte; in Kreuzlingen ein Pferdestall am Wirtshause des Klosters u.s.w.»

StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung, Juni 1839.

Nach 1840 traten die klosterfreundlichen Politiker immer mehr in den Hintergrund. Eine gewisse Resignation schien sich in ihren Reihen langsam breit zu machen. Es gingen von ihnen kaum mehr neue Vorstösse zu Gunsten der immer stärker bedrohten Klöster aus, und wenn jeweils die Klosterfrage, etwa bei der Abnahme der Jahresrechnung, im Grossen Rat wieder zur Sprache kam, hielten sie mit ihrer Meinung zurück. Einzig bei der Diskussion um die aargauische Klosteraufhebung und das neue Novizengesetz traten sie wieder für kurze Zeit aus ihrer Reserve heraus. Ein katholisches Ratsmitglied erklärte in der Sitzung vom 15. März 1844 diese Zurückhaltung wie folgt³³:

«Es schweigen die Katholiken nur, weil sie die Unmöglichkeit einsehen, ihren Wünschen Eingang zu verschaffen, und weil sie genöthigt seien, die Entwicklung der Angelegenheit Gott und der Zeit anhin zu stellen.»

Vielleicht hielten sie ihre Meinungen, Wünsche und Forderungen auch absichtlich zurück, um angesichts ihrer relativ schwachen Position die Klostergegner nicht unnötig zu reizen oder gar Anlass zu weiteren Massnahmen zu geben. – Möglicherweise aber glaubten sie die Klöster bereits rettungslos verloren, weil sie unfähig oder nicht willig waren, sich der Zeit anzupassen, sich zu reformieren. Sie schienen lieber untergehen zu wollen, als sich zu ändern; so sah es jedenfalls Joseph Anderwert in seinem Brief an den ehemaligen Generalvikar von Konstanz, Heinrich von Wessenberg, vom 1. Januar 1841³⁴:

«Es fehlen nur noch confessionelle Reibungen und Zwiste in der Schweiz um unser Gebäude vollends aus seinen Angeln zu reissen! Den Klöstern wird wenigstens auf diese Weise nicht geholfen! Peccatur ab intus et extra muss man Ihnen zurufen, und ich schöpfe täglich weniger Hoffnung, dass Sie noch gerettet werden können. Ihr Sistem ist, Sint ut Sint, aut non Sint, was früher den Jesuiten nicht eben geholfen hat.»³⁵.

Die wirklichen Beweggründe ihrer plötzlichen Zurückhaltung sind heute kaum mehr genau zu eruieren. Es können nur Vermutungen angestellt werden.

33 StA TG, Pr Gr R, 15. März 1844, 334.

34 Stadtarchiv Konstanz, Nachlass Wessenberg, 172, Joseph Anderwert an Wessenberg, 1. Januar 1841.

35 Das hier von Anderwert verwendete Sprichwort lautete in der ursprünglichen Fassung: «Sint ut sunt, aut non sint.» Sie sollen sein wie sie sind, oder sie sollen nicht sein. «Nach Büchmann 25. Auflage soll das berühmte Wort von Clemens XIII. (reg. 1758–69) gesprochen worden sein, als der französische Gesandte Kardinal de Rochechouart im J. 1761 eine wesentliche Änderung der Ordensverfassung verlangte.» Büchmann Georg, Geflügelte Worte, Bearbeitet und bis zur Gegenwart ergänzt von Walter Heichen, Berlin 1915, 457.

Die thurgauischen Klöster als die Direktbetroffenen gaben noch nicht klein bei. Sie setzten sich auch weiterhin standhaft gegen die vom Kleinen und Grossen Rat erlassenen Massnahmen zur Wehr. Jährlich gelangten sie von neuem an Regierung, Parlament und Tagsatzung. Ihre Klagen lauteten folgendermassen ³⁶:

1. Bevormundung durch willkürliche obrigkeitliche Verfügungen.
2. Kostspielige Verwaltungen im Widerspruch zur Begründung bei deren Einführung.
3. Eingriffe in rechtmässigen Besitz durch Veräusserungen und Verpachtungen.
4. Unwürdige Eingriffe in die Nutzung ihres Vermögens.
5. Gefährdung ihres Fortbestandes durch das Novizenaufnahmeverbot.
6. Lähmung des innern Lebens der Klostersgemeinschaften.
7. Unbewiesene Anschuldigungen zur Rechtfertigung der durch sechs Jahre bestehenden Staatseingriffe.
8. Beseitigung der Garantien der Bundesurkunde und der Kantonsverfassung.

Ihre Vorstellungen, Bitten, Gesuche, Vorschläge und Projekte blieben jedoch unbeachtet und unerhört. Der Chronist des Klosters Fischingen kommentierte diese starre und ablehnende Haltung wie folgt ³⁷:

«Daraus war deutlich zu ersehen, dass man von Seite unserer Landesbehörde nichts anderes erwarten dürfe, als einen langsamen Martyrtod der Stifte und Klöster und zwar in ökonomischer als physischer Hinsicht, und dass man nicht höhere Bildung der Jugend, wenigstens keine religiöse, wolle, sondern einzig ihren wohlberechneten Untergang.»

Kantonal trat die Klosterfrage immer mehr in den Hintergrund. Die Thurgauer Palamentarier schienen sich selbst an die ständigen und beträchtlichen Defizite der Klosterverwaltungen langsam zu gewöhnen. In der Klosterpolitik begann man jetzt immer mehr eine eher abwartende Haltung einzunehmen. Mit besonderem Interesse verfolgte man vor allem die Vorgänge in den Kantonen Aargau und Zürich. Die Regierung wehrte sich aber auch weiterhin energisch gegen jede Einmischung von ausserkantonaler Seite, vor allem von der Tagsatzung.

Mit der 1836 eingeführten Staatsverwaltung und der traditionellen Klosterverwaltung standen sich zwei völlig verschiedene Systeme gegenüber, die eigentlich nicht miteinander verglichen oder gegeneinander ausgespielt werden

36 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung der thurgauischen Stifte und Klöster an ihre oberste Landesbehörde und an die hohe eidgenössische Tagsatzung, März 1842.

37 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 224 f.

dürfen, wie dies in der harten Auseinandersetzung oft geschehen ist. Die altbewährte Klosterverwaltung, die noch auf der Naturalwirtschaft aufgebaut und mit dem veralteten und wenig rentablen Lehenswesen verbunden war, war von der rasanten wirtschaftlichen Entwicklung des ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhunderts regelrecht überfahren worden und konnte mit ihr nicht mehr Schritt halten. In der Folge stellten sich dann unvermeidlich Rückschläge ein, die durch Kriegs- und Revolutionsjahre noch verstärkt wurden. Hätte man ihren Vertretern die Möglichkeit und die nötige Zeit gewährt, dieses durch Jahrhunderte erprobte System wieder den neuen Gegebenheiten und Verhältnissen anzupassen, hätte sich der Erfolg wahrscheinlich mit der Zeit wieder eingestellt. Den fortschrittlichen Kräften in Regierung und Parlament war aber die traditionelle Klosterverwaltung schon lange ein Dorn im Auge. Sie zögerten daher nicht, als sich ihnen die Möglichkeit bot, dieses ihrer Ansicht nach rückständige und unrentable System zu eliminieren und durch ein neues, ihren Vorstellungen entsprechendes zu ersetzen. Ihre Absicht war es, das in ihren Augen brach (in toter Hand) liegende Kapital für die gesamte Öffentlichkeit nutzbar zu machen. – Das neue System, das sie 1836 einführten, war jedoch noch zu wenig durchdacht, erprobt und ausgereift, um sofort die erwarteten Gewinne erbringen zu können. Man steckte noch zu sehr in der Experimentierphase. Zudem müssen ja bekanntlich bei jeder grösseren Umstrukturierung mehr oder weniger hohe Verluste in Kauf genommen werden. Der Mangel an zuverlässigem und gut geschultem Personal (die erfahrenen Klosterverwalter waren ja durch zwar willige, aber unerfahrene staatliche Beamte ersetzt worden) trug das Seine dazu bei.

Der Übergang von der traditionellen Klosterverwaltung zur staatlichen Verwaltung ging nicht so einfach und reibungslos vonstatten, wie es sich die Initianten vorgestellt und erhofft hatten. Schuld daran war in erster Linie die unklare Abgrenzung zwischen dem sogenannten innern (immer noch in den Händen der Klöster) und äussern Haushalt. Es kam teilweise zu heftigen Auseinandersetzungen und Kompetenzstreitigkeiten zwischen den Konventen und den neuen staatlichen Verwaltungsbeamten, die den Klosterkommissar, die Finanzverwaltung und in schlimmeren Fällen sogar den Regierungsrat zum Eingreifen zwangen.

Verständlicherweise empfingen die Klostervorsteher die neuen Verwalter nicht gerade mit offenen Armen. Der durch das Verwaltungsgesetz vor aller Welt ausgesprochene Vorwurf der Unfähigkeit zur Selbstverwaltung, anders konnte der Entzug des Ökonomiewesens nicht empfunden werden, musste bei den Klöstern eine Abwehrstellung gegen die zwar an dieser Situation unschuldigen Träger der Vormundschaft, den staatlichen Verwaltungsbeamten, auslösen. Einige Verwalter ihrerseits nutzten ihre Stellung gegenüber den Klöstern aus. Sie liessen diese ihre Macht spüren und versuchten, obwohl es ihnen eigentlich von Gesetzes wegen nicht zustand, in den innern Haushalt der Klöster

hineinzureden, ihn zu kontrollieren und die von den Korporationen geforderten Lieferungen an Geld und Naturalien nach eigenem Gutdünken zu beschränken oder gar zu verweigern. Oft liessen sie es auch am nötigen Takt den Klosterinsassen gegenüber fehlen. Besonders bunt schien es der Verwalter von Münsterlingen getrieben zu haben³⁸. Er musste von der Regierung wegen «unzeitigen Eifers» zurechtgewiesen werden³⁹. Ob ihn der Grosse Rat bei der definitiven Besetzung des Verwalteramtes im Jahre 1837 seines anmassenden Gebarens wegen trotz Empfehlung des Regierungsrates nicht mehr berücksichtigt hatte, entzieht sich unserer Kenntnis.

Neben Kompetenzüberschreitung und Taktlosigkeit warfen die Kloostervorsteher den Verwaltern persönliche Bereicherung, «förmliche Vergeudung aus dem Kloostergut» und nachlässige, unsachgemässe und untreue Verwaltung vor. Als Beispiele für Verschwendung von Kloostergut führten sie an⁴⁰:

Die «an Luxus gränzenden Einrichtungen» einiger Verwalterwohnungen; «die hinter einander erfolgte Aufsetzung dreier Ofen in einem und demselben Zimmer, bis endlich ein dem Geschmack entsprechender gefunden ward»; und die grossen Personalaufwendungen. So soll sich zum Beispiel der Verwalter von Ittingen neben den 32 fest angestellten Dienstboten «bisweilen vier Schreiber, täglich 10 – 12 Handwerker, vom Frühjahr bis in den Winter täglich 16 Tagelöhner und ebensoviel Tagelöhnerinnen» gehalten haben, «welche alle von dem Kloster genährt werden mussten. Dazu kamen noch viele Tafelgäste; wie man deren zu Ittingen jährlich nahe an zweitausend zählt, und viele Weingäste, welche Geschäftehalber in der Karthause sich einfinden mussten.»

Klosterkommissar und Kleiner Rat versuchten anfänglich die gegen einige Verwalter, namentlich gegen Verwalter Waldmann von Münsterlingen, Verwalter Kollbrunner von Ittingen und Florian Ramsperger von Tänikon, erhobenen Anschuldigungen zu zerstreuen. Als dann die Anklagen jedoch immer heftiger und konkreter wurden, begann man verschiedene Untersuchungen anzuordnen. Bald zeigte es sich, dass die Klagen der Klöster nicht unberechtigt waren. In der Folge wurde am 6. Oktober 1838 Verwalter Waldmann von Münsterlingen, «welcher sich durch seine Handlungsweise als übler Haushalter bewiesen, und eine entschiedene Unfähigkeit an den Tag gelegt, auch die von Seite des Herrn Visitators an ihn gelangten öfteren Winke, Belehrungen

38 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Kommissionsbericht über die Kloosterverwaltung, 10. Januar 1838.

39 StA TG, Pr Kl R, 7. Dezember 1836, § 2359; 21. Dezember 1836, § 2475.

40 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung, Juni 1839, 4; StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Beleuchtung der Tagsatzungsnoten der Thurgauischen Gesandten in den Jahren 1838 und 1840, Juli 1841, 11.

und Warnungen gänzlich ausser Acht gelassen» hatte⁴¹, suspendiert und durch einen Regierungsratsbeschluss vom 29. Dezember 1838 auf Lichtmess 1839 seines Amtes enthoben⁴². Am 21. März 1840 musste die Regierung aus dem gleichen Grunde auch Verwalter Kollbrunner von Ittingen entlassen⁴³. Sein Nachfolger, Joseph Giezendanner von Thundorf, muss noch schlimmer gewirtschaftet haben. Dessen Verfehlungen wurden aber erst einige Jahre nach der Klosteraufhebung entdeckt. Am 26. November 1855 verurteilte ihn ein Schwurgericht wegen wiederholter Rechnungsfälschung und Unterschlagung im Betrage von Fr. 28015,64 zu sieben Jahren Zuchthaus⁴⁴. J. C. Mörikofer schilderte ihn in «Die letzten Tage des Karthäuser-Klosters Ittingen» wie folgt⁴⁵:

«Überhaupt war der Verwalter den Klosterherren wie mir zur Plage, daher war auch das Zuchthaus der verdiente Lohn für seine Verwaltung. Neben diesem aufgeblasenen und phrasenhaften Gesellen, einem Herolde und Schildknappen der Dreissiger-Revolution, kamen mir die schlichten Mönche sehr anziehend vor; namentlich waren sie, ungeachtet ihrer nicht immer propren weissen Kutten, doch weit appetitlicher als dieser schmutzige Lebemann».

Ähnliche Vergehen hatte sich auch der dem konservativen Lager angehörende Florian Ramsperger, Verwalter des Klosters Tänikon, zuschulden kommen lassen. Er wurde durch einen regierungsrätlichen Erlass vom 24. Juli 1841 «wegen der ihm zur Last gelegten Unterschlagung eines nicht unbedeutenden Theils des von Holzverkäufen in der Klosterwaldung von Dänikon herrührenden Erlöses...in seinen amtlichen Verrichtungen als Mitglied des Grossen Rathes, Friedensrichter des Kreises Matzingen und Verwalter des Klosters Dänikon suspendirt». Nach einer langwierigen Untersuchung verurteilte ihn das Obergericht am 28. Oktober 1842 «zu vierjähriger Arbeitsstrafe...und zu sechsjähriger Einstellung im Actifbürgerrechte»⁴⁶. Des weitern hatte er der Verwaltung von Tänikon eine Entschädigungssumme von 4602 Gulden zu bezahlen und die Gerichtskosten von 920 Gulden zu übernehmen. – Die Verfehlungen der übrigen Verwalter, sofern sie sich überhaupt solche zuschulden kommen liessen, waren weniger gravierend und kaum beabsichtigt. Die Ursa-

41 StA TG, Pr Kl R, 2. Oktober 1838, § 1776.

42 StA TG, Pr Kl R, 29. Dezember 1838, § 2648; 6. Oktober 1838, § 1796.

43 StA TG, Pr Kl R, 21. März 1840, § 573.

44 StA TG, Pr Kl R, 18. Juli 1855, § 1978; 24. Juli 1855, § 2014; 16. August 1855, § 2230; 1. Dezember 1855, § 3147, 10. Dezember 1855, § 3243.

45 Mörikofer, Ittingen, 9.

46 StA TG, Pr Kl R, 24. Juli 1841, § 1648; 29. Oktober 1842, § 2510.

47 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Rapport des Commissariats für die Kloster-Administration, 5. Januar 1845.

chen der meisten Fehler waren Nachlässigkeit, Leichtsinn, Unerfahrenheit und Mangel «an einer gründlichen Fachbildung»⁴⁷. Wohl in den wenigsten Fällen entstanden sie aus betrügerischer Absicht. – Wie weit das nach Angaben der Klöster «unter dem Volk im Umlauf befindliche Sprüchlein» zutraf, «dass der Magerste durch eine Klosterverwaltung ans Fleisch komme», entzieht sich unserer Kenntnis⁴⁸.

Unter den oben aufgezeigten Verhältnissen konnte vorerst keine sinnvolle Zusammenarbeit zwischen Konventen und Klosterverwaltern zustande kommen. Es mangelte am nötigen gegenseitigen Verständnis und Vertrauen. Mit der Zeit gewöhnten sich die Klöster jedoch an die staatlichen Gutsverwalter und fanden sich mit ihrem Los mehr oder weniger ab. Es kam mit der Zeit sogar eine mässige Zusammenarbeit zustande.

Auswirkungen des Novizenaufnahmeverbots

Das 1836 verhängte Novizenaufnahmeverbot konnte auf die Dauer nicht ohne Wirkung auf die Klöster bleiben. Die nachfolgende Tabelle über den Mitgliederbestand von 1842 verdeutlicht dies ¹:

Klöster	Patres	Brüder	Total
Fischingen ²	16	5	21 (29)
Ittingen	6	2	8 (13)
Kreuzlingen	12	0	12 (13)
Zusammen	34	7	41 (55)

Klöster	Frauen	Schwwestern	Total
Feldbach	9	4	13 (19)
Kalchrain	14	8	22 (26)
St. Katharinental	10	6	16 (22)
Münsterlingen	14	7	21 (28)
Tänikon	16	4	20 (22)
Zusammen	63	29	92 (121)

Total der Klosterinsassen: 133 (176)

48 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung, Juni 1839, 6.

1 StA TG, Klöster und Stifte, Einzelne Klöster, Mitgliederverzeichnisse 1842. – Für St. Katharinental: StA TG, Thurg. Klöster, St. Katharinental, Priorate.

2 Maurus Tschudi wurde im Mitgliederverzeichnis von 1842 (gedruckt 1836!, Veränderungen von Hand nachgetragen) noch als frater conversus aufgeführt. Nach dem 48-er Verzeichnis wurde er jedoch schon 1837 zum Priester geweiht. Ich zählte ihn daher als Konventualen.

Wir können dieser Aufstellung entnehmen, dass sich 1842 das sechs Jahre zuvor erlassene Novizenaufnahmeverbot bereits deutlich auf die Zahl der Klosterinsassen ausgewirkt hat. Kein einziges Kloster konnte den Mitgliederbestand von 1830 halten. Dieser sank bei den meisten geistlichen Instituten sogar unter das Niveau von 1815. Für einzelne Klöster, so zum Beispiel für Ittingen, Kreuzlingen und Feldbach, begann die personelle Lage prekär zu werden. In einem Schreiben vom 7. Juli 1842 an den Vorsteher des Departements «für die innern Angelegenheiten» klagte die Äbtissin von Feldbach ³:

«...wir nehmen uns die Freiheit, Sie darauf aufmerksam zu machen, wie sehr besonders die Anzahl der Chorfrauen in unserm Kloster sich vermindert hat, wodurch uns die Erfüllung unserer übernommenen und feyerlich gelobten Verpflichtungen, namentlich des Chorgesanges und Chorgebetes fast über Maass beschwerlich und anstrengend geworden ist; besonders da unter diesen Chorfrauen noch drey bis vier, theils wegen Alter, theils wegen fortwährender und schwerlich mehr zu heilender Kränklichkeit zur Mithülfe fast ganz unvermögend sind.»

Doch auch die andern Klöster schienen unter Personalmangel gelitten zu haben, zumal die meisten von ihnen gemessen am Mitgliederbestand eine beträchtliche Anzahl von pflegebedürftigen Personen zu betreuen hatten. Von den 16 Insassen von St. Katharinental zum Beispiel waren nach Angaben der Priorin nicht weniger als acht «kränklich», «altersschwach» oder «blödsinnig» ⁴. Die Äbtissin von Tänikon bezeichnete vier «Mitglieder» ihres Konventes «für den öffentlichen Gottesdienst im Chor und übrigen Klosterdienste wegen Alter und Krankheit ganz unfähig – zu denen noch einige wegen körperlichen Schwachheiten und Kränklichkeiten, als beynahe unfähig gezählt werden können» ⁵. Sie fuhr fort:

«Um alles nach unseren Ordensregeln gehörig erfüllen zu können, bedürften wir wenigstens noch 5 bis 6 Chor-Frauen, und 2 bis 3 Layenschwestern.»

Abt Franziskus Fröhlicher von Fischingen bezeichnete die Wiedereröffnung des Noviziats als «ein schon lange gehegter Wunsch, so wie dringendes Bedürfniss, und nothwendige Bedingung der Fortexistenz,...» ⁶.

3 StA TG, Klöster und Stifte, Feldbach, Begleitschreiben zum Mitgliederverzeichnis, 7. Juli 1842.

4 StA TG, Thurg. Klöster, St. Katharinental, Priorate, Handschriftliche Anmerkungen auf der gedruckten Mitgliederliste, 1842.

5 StA TG, Klöster und Stifte, Tänikon, Begleitschreiben zum Mitgliederverzeichnis, 7. Juli 1842.

6 StA TG, Klöster und Stifte, Fischingen, Begleitschreiben zum Mitgliederverzeichnis, 8. Juli 1842.

Wie prekär die Situation für die einzelnen Klöster wirklich war, könnte nur eine eingehende Untersuchung über Lebenserwartung, Sterblichkeit und Gesundheitszustand in den einzelnen Klöstern zeigen. Von einer eigentlichen Überalterung kann 1842 noch nicht gesprochen werden, wie die folgende Tabelle zeigt⁷:

Klöster	Insassen	29–40 Jahre	40–60 Jahre	60 Jahre und älter
Fischingen	21	8	11	2
Ittingen	8	2 (36,39)	6	–
Kreuzlingen	12	6	5	1
Feldbach	13	6 (35)	5	2
Kalchrain	22	6 (33)	14	2
St. Katharinental	16	2 (30, 37)	9	5
Münsterlingen	21	6 (34)	10	5
Tänikon	20	9 (31)	7	4
Total	133	45	67	21

In dieser Übersicht kommen die Auswirkungen des Novizenaufnahmeverbots von 1836 – 1842 klar zum Ausdruck. Der Mangel an ganz jungen Klostermitgliedern wird hier offensichtlich; die Gruppe der 20- bis 30jährigen fehlt in allen Klöstern ganz. Die 30- bis 40jährigen sind hingegen in den meisten Klöstern relativ gut vertreten. Ausnahmen bilden die Klöster Ittingen und St. Katharinental mit nur je zwei Vertretern dieser Altersklasse. In Kreuzlingen, Feldbach und Tänikon übertrifft sie dafür die sonst eindeutig dominierende Gruppe der 40- bis 60jährigen.

Ein Hauptgrund für die mangelnde Verwurzelung der Klöster in der Bevölkerung ist vermutlich in der relativ geringen Anzahl von Einheimischen zu suchen, wie wir der folgenden Tabelle entnehmen können⁸:

Staatszugehörigkeit der Klosterinsassen

Klöster	Insassen	TG	CH	Fremde
Fischingen	21	5	16	0
Ittingen	8	0	6	2
Kreuzlingen	12	2	4	6

7 StA TG, Klöster und Stifte, Einzelne Klöster, Mitgliederverzeichnisse 1842; StA TG, Thurg. Klöster, St. Katharinental, Priorate, Mitgliederverzeichnis 1842.

8 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Übersicht der Mitglieder der Klöster und Stifte im Kanton Thurgau, 1842.

Klöster	Insassen	TG	CH	Fremde
Feldbach	13	3	8	2
Kalchrain	22	7	12	3
St. Katharinental	16	4	2	10
Münsterlingen	21	6	6	9
Tänikon	20	6	11	3
Total	133	33	65	35

Von den 133 Klosterangehörigen stammten also rund ein Viertel aus dem benachbarten Ausland, ebenfalls ein Viertel aus dem Kanton Thurgau und rund die Hälfte aus der übrigen Schweiz. In den grenznahen Klöstern St. Katharinental, Kreuzlingen und Münsterlingen dominierten eindeutig die Ausländer. In Fischingen hingegen fehlten diese gänzlich. Kalchrain mit sieben, gefolgt von Münsterlingen und Tänikon mit je sechs Thurgauerinnen, wiesen von allen Klöstern die grösste Zahl Einheimischer auf. In Ittingen, dessen Ruf zu dieser Zeit ziemlich angeschlagen war, hielten sich keine Thurgauer Mönche auf. In Kreuzlingen bildeten die Einheimischen eine kleine Minderheit. Die Schweizerbürger ohne die Thurgauer waren in den meisten Klöstern (Ausnahmen bildeten St. Katharinental, Kreuzlingen und Münsterlingen) am besten vertreten. An der Spitze standen hier Fischingen mit 16, Kalchrain mit zwölf und Tänikon mit elf Vertreterinnen bzw. Vertretern. Dass rund drei Viertel aller Klosterinsassen aus der Schweiz stammten, kann über die relativ kleine Anzahl Thurgauer nicht hinwegtäuschen. Die Klöster galten daher für viele als Versorgungsanstalten für Auswärtige.

Den 133 Ordensangehörigen standen, wie die Tabelle auf der folgenden Seite zeigt, beinahe gleichviele Dienstleute gegenüber. Besonders interessant ist der Vergleich der in den einzelnen Klöstern «für die Bedienung» und «für Küchen-, Garten- und Hausdienste» benötigten Personen. Während die Frauenklöster mit drei (Münsterlingen) bis sechs Personen (St. Katharinental) auskamen, benötigten die Männerklöster für die gleichen Dienste 10 bis 13 Personen. In Fischingen standen den elf Angestellten immerhin noch beinahe die doppelte Anzahl an Klosterinsassen gegenüber. In Kreuzlingen hielten sie sich beinahe die Waage. In der Kartause Ittingen mit nur sechs Mönchen und zwei Laienbrüdern waren hingegen nicht weniger als 13 Personen in Haus und Garten tätig. Die Anzahl der in den einzelnen Gutsbetrieben beschäftigten Personen können wegen der Verschiedenheit der Betriebe, Einrichtungen und Bedürfnisse nicht miteinander verglichen werden. Interessant ist hier nur die Feststellung, dass die Frauenklöster im Gegensatz zu den Männerklöstern nur wenig oder kein Personal (Münsterlingen) für Gewerbe und Landwirtschaft benötigten. Eine Ausnahme bildete hier Feldbach, das in diesem Sektor zwölf Angestellte beschäftigte.

98 «Uebersicht des Dienstbothen-Standes der verschiedenen Klöster.⁹

Name des Klosters	Für die Bedienung der Conventualen & Gäste	Für Küchen- und Garten- Hausdienste	Für die Landwirthschaft	Für besondere Gewerbe		Gesamtzahl der Dienstbothen	Gesamtbeitrag der Jahrlöhne etc.	Bemerkungen
St. Katharinenthal	3	3	-	-		6	200.-	Förster (zugleich Küfer & Bäker, zählen nicht zum Klosterhaushalt. Der erstere hat einen Jahrlohn von fl. 110.-
Dänikon	2	3	-	Bäker	1	7	220.-	Küfer und Wagner im Taglohn, der erstere zu ca. $\frac{3}{4}$ der Zeit.
Feldbach	2	2	4	Förster Müller	1 1	9	360.-	
Fischingen	3	5	2	Müller & Bäk. Schreiner	1 1	12	550.-	Küfer und Wagner im Taglohn, der erstere zu ca. $\frac{3}{4}$ der Zeit.
Lommis	1	2	7	-		10	310.-	
Ittingen	2	10 à 11	13	Küfer Müller & Bäk. Schmid Förster	2 1 1 2	32	1650.-	
Kreuzlingen	3	7	12	Küfer Müller Bäker	2 2 1	27	1200.-	Der Dienstbothenstand für das Innere ist vor 2 Jahren um 2 vermindert worden; es ist zu berücksichtigen, dass hier keine Layenbrüder...Hülfe leisten...»
Kalchrain	1	3	9	Müller Förster	1 2	16	520.-	
Münsterlingen	3	-	-	-		3	82.-	

9 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Verwaltungs- und Rechnungswesen, Übersicht des Dienstbothen-Standes, Beilage A zu Bericht über die Klosterverwaltungen, 19. Februar 1841.

Das Kloster Fischingen musste 1839 seine Klosterschule, die vorwiegend zur Heranbildung des eigenen Nachwuchses gedient hatte, aus Personalmangel und wegen mangelnder Qualität des Nachwuchses schliessen. Doch schon im Oktober 1842 eröffnete der initiative Konvent unter Führung von Abt Franziskus Fröhlicher ein eigentliches Gymnasium mit völlig neuem Lehrplan und andern Schülern, vorwiegend Thurgauern, die nach höherer Bildung strebten. Dem Personalmangel begegnete man, indem auswärtige Professoren nach Fischingen geholt wurden¹⁰:

«1842: Den 29. November als auswärtiger Professor für die deutsche Sprache und die Musik kam Hr. Mettler von Frauenfeld.

Die Schule begann mit 14 Studenten.

1843: Den 15. Januar kam ebenfalls als auswärtiger Professor P. Gerold Zwisig, Capitular des aufgehobenen Klosters Muri.»

Die neue Klosterschule fand bald grosse Beachtung. Die Visitationsberichte der kantonalen Aufsichtsbehörde fielen durchwegs gut aus. Der Erziehungsrat anerkannte die Leistungen und sprach der neuen Schule sein volles Vertrauen aus¹¹.

Die Aargauer Klosteraufhebung und ihr Einfluss auf die Thurgauer Klosterpolitik

Die allgemeine Klosteraufhebung im Kanton Aargau im Anschluss an die Verfassungsrevision und die Aufstände in den katholischen Bezirken vom Januar 1841 lösten in der ganzen Eidgenossenschaft leidenschaftliche Diskussionen und Reaktionen aus. Im Kanton Thurgau begannen sich in der Folge die Fronten erneut zu verhärten und der Streit um die Klöster flackerte auch hier wieder auf. Wir wollen daher kurz auf die Ereignisse im Kanton Aargau und ihre Auswirkungen auf den Thurgau eingehen.

In der Aargauer Verfassung von 1831 war bekanntlich der Grundsatz der konfessionellen Parität verankert. Danach sollte der 200köpfige Grosse Rat aus je 100 Protestanten und Katholiken bestehen. Auch die übrigen Behörden waren paritätisch zusammengesetzt. Diese Bestimmung, ein wertvoller Schutz für die katholische Minderheit, war den immer stärker werdenden Radikalen schon lange ein Dorn im Auge. Anlässlich der Verfassungsrevision von 1841 wollten sie diesen Minderheitenschutz endlich beseitigen. Trotz heftiger Opposition von Seite der katholisch-konservativen Minderheit stimmten die Aargauer Stimmbürger am 5. Januar 1841 der neuen Verfassung mit einem knap-

10 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 235.

11 StA TG, Erziehungsrat, Privatschulen, Visitationsberichte.

pen Mehr von rund 3 500 Stimmen zu. Die unterlegene Partei wollte jedoch diesen demokratisch gefällten Entscheid nicht anerkennen. Ihre Anhänger errichteten Freiheitsbäume und drohten mit offenem Widerstand. Da entschloss sich die Regierung nach dem Beispiel von Solothurn, die Unruhen im Keime zu ersticken. Sie liess die Führer der Opposition, die Mitglieder des «Bünzener Komitees», kurzerhand verhaften. Als aber Regierungsrat Franz Waller zur Vollziehung der Befehle und zur Wiederherstellung der Ruhe im Freiamt erschien, wurde er in Muri von einer wütenden Menge selber gefangen genommen und an Stelle der Oppositionsführer ins Gefängnis gesteckt. Am folgenden Tag dehnten sich die Unruhen auf das ganze Reusstal aus. Die Aargauer Regierung bot sofort Truppen auf, und zusammen mit herbeigerufenen Hilfstruppen aus Zürich, Bern und Baselland konnte der Aufstand rasch unterdrückt werden. In den Reihen der siegreichen Partei breitete sich sofort das Gerücht aus, die Empörung, deren Hauptherde Muri und Bremgarten gewesen waren, sei in erster Linie von den mächtigen Klöstern ausgegangen und von ihnen geschürt worden. Dieser Eindruck verstärkte sich noch durch die Flucht von Pater Theodosius Florentini (1808–1865), Guardian des Kapuzinerklosters von Baden. «Was man feststellen konnte war zwar bloss die Beteiligung einiger Klosterknechte am Aufstand. Aber das von Parteileidenschaft getrübe Auge sah die Klosterbrüder selbst als die eigentlichen Urheber der Unruhen an, wofür indes Beweise völlig fehlten.»¹ Überstürzt, ohne vorherige Untersuchung, getragen von der wachsenden antiklösterlichen Stimmung, beschloss der Aargauer Grosse Rat an der ausserordentlichen Sitzung vom 13. Januar 1841 auf Antrag von Augustin Keller (1805–1883) «mit einer an Einmuth grenzenden Mehrheit von 115 Stimmen», grundsätzlich alle Klöster im Kanton aufzuheben². Neben langjähriger staatsfeindlicher Agitation und Anstiftung zum Aufruhr gegen die «vom Volke sanktionierte verfassungsmässige Ordnung» warf man diesen unter anderem vor, sie übten einen verderblichen Einfluss auf die «wahre Religiosität, Sittlichkeit und moralische und ökonomische Selbständigkeit der Bürger» aus.

Mit dem Klosteraufhebungsbeschluss war der Aargauer Grosse Rat politisch eindeutig zu weit gegangen, zumal es ihm nicht gelang, den Nachweis zu erbringen, dass die Klosterinsassen am Aufstand selber beteiligt waren oder ihn gar entfacht hatten. Erwiesen war lediglich, «dass einige Klosterknechte den erregten Volksmassen sich anschlossen und von ihren Vorstehern nicht

1 His, Staatsrecht, 2, 631. – Vgl. auch: Dierauer Johannes, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Gotha 1917, 5, 637 ff.; und Dändliker Karl, Geschichte der Schweiz mit besonderer Rücksicht auf die Entwicklung des Verfassungs- und Kulturlebens von den ältesten Zeiten bis zur Gegenwart, Zürich 1887, 3, 660 ff.

2 Wächter, 21. Januar 1841. – Vgl. auch: TZ, 23. Januar 1841. Der Beschluss trat schon am 20. Januar in Kraft und wurde sogleich ausgeführt.

daran gehindert wurden»³. – Die Aargauer Behörden verunmöglichten durch ihre unkluge und übereilte Handlung die Beruhigung der Gemüter im eigenen Kanton einerseits und führten andererseits durch die offensichtliche Verletzung von Artikel zwölf des Bundesvertrages eine gefährliche Verschärfung der konfessionellen Spannungen in der ganzen Eidgenossenschaft herbei. Sie reizten zudem die konservativen ausländischen Mächte zu erneutem Eingreifen in eidgenössische Angelegenheiten. – Die Aargauer Klosteraufhebung löste bei allen nichtradikalen Kreisen des In- und Auslandes, vor allem aber bei den konservativen Katholiken der Schweiz, gewaltige Erregung und empörte Proteste aus. Bereits am 21. Januar erhob der päpstliche Nuntius förmlichen Einspruch gegen diesen Beschluss. Am 8. Februar folgte eine Demarche des österreichischen Gesandten. Er verwandte sich vor allem für das ehemals habsburgische Kloster Muri. Auf Antrag von fünf konservativ regierten Ständen rief der Eidgenössische Vorort auf den 15. März alle Kantone zu einer ausserordentlichen Tagsatzung zusammen⁴. Damit wurde die aargauische Klosterfrage zu einer gesamteidgenössischen Angelegenheit; jeder einzelne Kanton musste dazu Stellung nehmen und Farbe bekennen.

Der Thurgauer Grosse Rat befasste sich daher in den Sitzungen vom 1. und 4. März mit diesem Problem. Als Diskussionsgrundlage dienten ihm einerseits Aufhebungsbeschluss und Begründung der Aargauer Regierung und der Instruktionsentwurf der Thurgauer Regierung für die Tagsatzungsabgeordneten andererseits. Der Kleine Rat hatte folgende Stellungnahme vorgeschlagen⁵:

1. Artikel 12 des Bundesvertrages hat keine Gültigkeit, wenn den Klöstern Angriffe auf bestehende, vom Bund garantierte Verfassungen und Auflehnung gegen Staatsgewalt und öffentliche Ordnung nachgewiesen werden können.
2. Sollte eine Untersuchung die gegen die Aargauer Klöster erhobenen Anschuldigungen bestätigen, erscheint der Aufhebungsbeschluss gerechtfertigt; stellt sich jedoch die Unschuld einzelner Klöster heraus, hat die Gesandtschaft dafür einzustehen, dass «der Stand Aargau seinen allgemeinen Aufhebungsbeschluss in versöhnendem Sinne modificiere».
3. Da dadurch sowohl dem Bundesvertrag als auch den Rechten des Kantons Aargau Rechnung getragen wird, muss sie eine Einmischung «auswärtiger Staaten» oder eine «allfällige Intervention entschieden von der Hand weisen»
4. Gegen alle «weiter gehenden Schlussnahmen» der Tagsatzung wird sie Verwahrung einlegen.

3 His, Staatsrecht, 2, 633.

4 Es waren dies die Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug und Freiburg. Später schloss sich ihnen auch Neuenburg noch an. Repertorium 1814–1848, 1, 814 f.

5 StA TG, Pr Gr R, 1. März 1841, 159 ff.

Der Grosse Rat nahm von diesem Entwurf Kenntnis, fand es aber «bei der Wichtigkeit der Angelegenheit angemessen, . . . denselben durch eine Commission von 7 Mitgliedern näher prüfen zu lassen»⁶. Diese Kommission unterbreitete dem Grossen Rat am 4. März einen neuen, abgeänderten Entwurf. Im Unterschied zum Kleinen Rat, der wenigstens für jene Klöster, denen «zufolge Untersuchung keinerlei Umtriebe gegen den Staat» nachgewiesen werden konnten, eintreten wollte (Punkt zwei), lehnte sie vorläufig «alle Interventionsmassnahmen gegenüber dem Kanton Aargau» ab. Ihrer Ansicht nach handle es sich hier um eine zu wichtige Frage, als dass man sich jetzt schon für oder gegen die Aargauer Regierung aussprechen könne. Man müsse ihr vorerst Gelegenheit geben, sich vor der Tagsatzung zu rechtfertigen; «erst dann könne die Entscheidung gefasst werden, die nur der Instruktions-Behörde, nicht aber der Gesandtschaft zustehen könne»⁷. In den übrigen Punkten unterschieden sich die Vorschläge der Kommission und des Kleinen Rates materiell kaum.

In der Grossratsdebatte vom 4. März erwuchs jedoch beiden Entwürfen vorwiegend aus den Reihen der katholischen Kantonsräte starke Opposition. Die Gegner stützten sich in ihrer Argumentation hauptsächlich auf Paragraph zwölf des Bundesvertrages und warfen dem Kanton Aargau Vertragsbruch vor. Als erster Opponent ergriff Leonz Eder das Wort⁸. In einem längeren geharnischten Votum bezeichnete er den Beschluss des Aargauer Grossen Rates unter anderem sowohl formell wie materiell für unhaltbar; denn erstens sei das Parlament in der jetzigen Zusammensetzung gar nicht mehr befugt, einen solchen Beschluss zu erlassen, und zweitens verstosse dieser sowohl gegen das «Privatrecht» wie auch gegen das «eidgenössische Staatsrecht». Des weiteren beschuldigte er die Aargauer, «den wahren Sachverhalt . . . arg zu entstellen und dem Publikum Staub in die Augen zu werfen». Man habe von «‘gründlich beleuchtender Berathung’» gesprochen, es sei aber bekannt, «dass in der Grossrathssitzung vom 14. Jenner der grösste Theil der katholischen Kantonsräthe abwesend war, . . .». Zudem habe in dieser Debatte an Stelle von Besonnenheit «Leidenschaft», «Rachegefühl» und «unbegrenzte Intoleranz» dominiert. Der Aufhebungsbeschluss sei «unter dem Einfluss, man darf sagen, unter dem Terrorismus, einer mit Schutzvereinsgliedern angefüllten Tribüne» gefasst worden. Es müsse einen nachdenklich stimmen, dass man, «um mit den angeblichen Aufrührern und Anstiftern sich in gar keine Untersuchung einlassen zu müssen», diese «mit Vorbedacht und in aller Eile aus ihren Klöstern

6 In geheimer Abstimmung wurden folgende Kantonsräte in die Kommission gewählt: Dr. Kern (Präsident), Kreis, von Streng, Gräflein, Anderwert, Bachmann von Thundorf und Meerhart. StA TG, Pr Gr R, 1. März 1841, 161.

7 StA TG, Pr Gr R, 4. März 1841, 200.

8 KB TG, W.A., Verhandlungen des Thurgauer Grossen Rathes über die Aargauer Angelegenheit, 4. März 1841, 8 ff. und 40 ff.

hinaus getrieben, in harter Winterszeit auf die Strasse gestellt und gezwungen» habe, «ausser der Kantonsgränze eine Zufluchtsstätte zu suchen», und dass für «diese angeblichen Staatsverbrecher noch jährliche *Pensionen* ausgeschieden und beschlossen» wurden. – Im Anschluss an seine Ausführungen stellte er den Antrag⁹:

«Es sei der vom Gr. Rathe des Aargaus unterm 14. Jänner abhin gefasste Beschluss als ein Eingriff in den Bund zu betrachten, und sonach sei der Stand Aargau verpflichtet, diesen Beschluss zurückzunehmen; im nicht entsprechenden Falle sei er durch geeignete Massnahmen in einer zu bestimmenden Zeitfrist nach den Vorschriften des Bundes dazu anzuhalten, dem hoheitlichen Rechte jedoch unbeschadet, gegen diejenigen Institute oder vielmehr die Mitglieder derselben, die an irgend einem Aufruhr Antheil genommen, die vom Strafgesetze diktierten Strafen in Anwendung zu bringen.»

Die Kantonsräte Ammann und Ramsperger unterschieden in ihrer Argumentation klar zwischen den Vergehen der einzelnen Mönche als Individuen und der Korporationen als solche¹⁰:

«Nehmen wir selbst als wahr an, was man nur behauptet hat, so sind es vereinzelt stehende Handlungen, nicht so wohl einer Korporation, *als solcher*, sondern vielmehr einzelner *Individuen*. Ein Zusammenhang aber in den politischen Bestrebungen der Klöster ist nicht von ferne nachgewiesen. Von einer planmässig verabredeten politischen Tendenz und von gemeinsam berathenen staatsgefährlichen Umtrieben findet sich auch nicht eine Spur.»

Die «schuldigen Individuen der Klosterkorporationen» konnte nach Ramsperger der einzelne Stand von sich aus nach eigenem Recht bestrafen¹¹:

«Die einzelnen Mitglieder der Klöster handeln als *Private* und müssen als solche wie jeder andere Private behandelt werden. Die Sache der Klöster aber als Korporationen, ihre garantierte Existenz und die Frage der Verwirkung derselben ist mehr *politischer* Natur. Die Entscheidung über die letztere Beziehung ist durch Art. 12 der Bundesverfassung dem *kantonalen Staatsrechte* entzogen und Gegenstand des *Bundesstaatsrechts* geworden. Durch diese Unterscheidung sind dann auch die aus dem Titel der *Kantonal-Souveränität* hergenommenen Einwendungen gegen die so eben entwickelte Ansicht gehörig ausgeglichen.»

9 KB TG, W.A., Verhandlungen, 44 f.

10 KB TG, W.A., Verhandlungen, 34; ebenso 11 ff. und 31 ff.

11 KB TG, W.A., Verhandlungen, 35.

Die Aufhebung eines Klosters bei schwerwiegenden Vergehen stehe einzig und allein der Bundesbehörde, also der Tagsatzung, zu. Der einzelne Stand habe «als Bundesglied» lediglich das «Recht der Einleitung des Falles»¹². – Ramsperger stellte daher den Antrag¹³:

- «1. Es sei der aargauische Klosteraufhebungsbeschluss *als solcher* aufzuheben und der status quo vor dem 14. Jänner wieder herzustellen.
2. Dagegen sei dem Stande Aargau frei zu stellen, gegen diejenigen Klöster, welche *als solche* sich staatsgefährdender Verbrechen schuldig gemacht haben sollten, bei der eidgenössischen Tagsatzung auf Zurückziehung der im Bundesvertrage ausgesprochenen Garantie anzutragen.»

Die Opposition versuchte, wie die angeführten Beispiele eindeutig zeigen, mit sachlichen, juristisch fundierten Argumenten die Mehrheit der Grossräte gegen die beiden Instruktionsentwürfe zu mobilisieren. Die Ausführungen der Verteidiger des Kommissionsentwurfes dagegen waren eher emotioneller Art. Auch Kommissionspräsident Kern, ein hervorragender Rechtskenner, übrigens ein Freund des Aargauer Klosterstürmers Augustin Keller, verzichtete auf eine eingehende juristische Rechtfertigung der Anträge, weil er vermutlich einsah, dass die stichhaltigeren Argumente eher auf der anderen Seite lagen. Er verteidigte den Aufhebungsbeschluss des Aargauer Grossen Rates mit dem Hinweis auf die Staatshoheit und verglich ihn mit der Aufhebung des Jesuitenordens durch den Papst¹⁴:

«Als seiner Zeit der Papst selbst den Jesuiten-Orden aufgehoben, hat man nicht nach den Verbrechen der einzelnen Jesuiten gefragt, sondern die Verfügung damit gerechtfertigt, dass sich der Orden als solcher der Kirche und den Staaten als feindselig und gefährlich erwiesen habe.»

Kern schreckte auch vor persönlichen Angriffen auf seine Kontrahenten nicht zurück¹⁵:

«...In den Jahren 1831 und 1832 hat Hr. Eder bei Anlass der Basler Wirren vom Bundesvertrag vom Jahr 1815 stets mit wegwerfender Verachtung gesprochen: 'er sei ein Machwerk des Auslandes zum Schutz der Regierungen gegen das Volk; er sei durch und durchlöchert, ein Fetzen Papier u. d. gl.' Heute aber, wo es sich um die Klöster, um den Artikel 12 handelt, der eigentlich gar nie in die Bundes-

12 KB TG, W.A., Verhandlungen, 32 f.

13 KB TG, W.A., Verhandlungen, 37.

14 KB TG, W.A., Verhandlungen, 27 ff.

15 KB TG, W.A., Verhandlungen, 29.

akte gehörte hätte, will das gleiche Mitglied voll tiefer Ehrfurcht in diesem gleichen Bundesvertrag den einzigen Anker der Eidgenossenschaft erblicken, und doch hat es sich damals um eine Garantie gehandelt, nicht nur um die einiger Korporationen, sondern um die einem eidgenössischen Stand gegebene Gewährleistung seiner Verfassung.»

Die meisten Kantonsräte erkannten vermutlich die Rechtswidrigkeit der Aargauer Klostersaufhebung. Sie wollten sich jedoch in dieser Frage nicht exponieren, um die eigene Souveränität in der Klosterpolitik nicht zu gefährden. Am liebsten hätten sie sich aus der Angelegenheit ganz herausgehalten. Auf keinen Fall wollten sie selber Hand bieten zu einer Sanktion gegen den Stand Aargau, der sie bisher in der Klosterpolitik ebenfalls tatkräftig unterstützt hatte. Diesen allen sprach Staatskassier Freyenmuth mit seinem Votum aus dem Herzen¹⁶:

«Ich theile die Besorgniss, dass die Aargauer Angelegenheit die Schweiz in eine gefährliche Lage bringen möchte, denn seit dem Jahre 1830 ist man immerfort vom Pfade des Rechts abgewichen, und doch hat man so eine Art Convenienz eintreten lassen, so dass man jetzt auf der Stelle nicht wieder auf das Rechte zurückkommen kann. So sehr ich in rechtlicher Beziehung das Gesagte ehre, so können wir nun einmal nicht so ab dem Theater abtreten, ich glaube gerade, so gäbe es keine Ruh. Übrigens ist es die Rache des Schicksals, was die Katholiken im Aargau getroffen hat, denn gerade die Freiämter waren es, die im Jahr 1830 sich zuerst gegen ihre milde und gerechte Regierung aufgelehnt haben. Wegen diesen wird man nun also nicht auf einmal auf etwas anderes überspringen, wenn aber die Tagsatzung auf etwas anderes einlenken kann, so habe ich auch nichts dagegen, denn schauen Sie, meine Herren, die Sache wird eigentlich bei uns nicht ausgemacht werden, und wir werden uns gefallen lassen müssen, was kommt, aber für einmal, mein ich sollte man jetzt so fortfahren.»

In der anschliessenden Abstimmung unterlagen die Anträge von Eder und Ramsperger dem Kommissionsentwurf klar. In der Detailberatung gab vor allem Punkt zwei zu heftigen Diskussionen Anlass. Dieser Artikel war schon in der Grossratskommission umstritten. Kantonsrat von Streng sprach sich schon damals für die neutralere Fassung des Kleinen Rates aus¹⁷. In der Grossratsdebatte selber erhielt er vom gemässigten Protestanten Heinrich Hirzel tatkräftige Unterstützung¹⁸:

16 KB TG, W.A., Verhandlungen, 40.

17 KB TG, W.A., Verhandlungen, 7.

18 KB TG, W.A., Verhandlungen, 49 f.

«Nach dem Vorschlag der Majorität tritt man offenbar und zum Voraus auf die Seite des Aargaus, also aus der politischen Stellung, welche die Tagsatzung einnehmen sollte. Wir unterstützen zum Voraus eine Uebereilung, welche die Schweiz noch in Verlegenheit und Verwicklung bringen könnte, während die Minderheit ja nur begehrt, was inpräjudicirlich dem Rechte ist.»

Dieser Ansicht schloss sich auch Regierungsrat Mörikofer an, ebenfalls ein evangelischer Konservativer. Ramsperger vertrat die Meinung, in diesem Artikel sollte wenigstens «der Grundsatz ausgesprochen dass im Falle des Nichtschuldig die Wiederherstellung des status quo ante sofort ausgesprochen werden könne». Den Verteidigern des Majoritätsantrages warf er vor, sie setzten voraus, «Aargau sei schon gerechtfertigt, und seine spätere Rechtfertigung sei nur pro forma, allein kann nicht auch das Gegentheil, kann nicht auch die Nichtschuld bei Einzelnen vorhanden sein»?¹⁹ – Die Verfechter des offiziellen Kommissionsantrages führten zur Verteidigung an, dass nach dem Antrag des Kleinen Rates und der Kommissionsminderheit «die Gesandtschaft wirklich eine Art Entscheidungs-Competenz erhalte, die zu sehr von der persönlichen Ansicht der Committirten abhängen könnte» (Bezirksstatthalter Anderwert). Zudem rechtfertige es die «Wichtigkeit der Angelegenheit» und «die Stellung des Thurgaus in Klostersachen», dass der Grosse Rat das Entscheidungsrecht sich selber vorbehalte (Oberrichter Gräflein)²⁰. Von Streng zog im Verlaufe der Diskussion den Minderheitsantrag zu Gunsten eines Zusatzartikels zurück. Der von ihm vorgeschlagene neue Paragraph drei lautete²¹:

«Es habe die Gesandtschaft darauf einzuwirken, dass die Vollziehung des allgemeinen Kloster-Aufhebungsbeschlusses des aargauischen Gr. Rathes einstweilen eingestellt werde.»

Wie nicht anders zu erwarten war, setzten sich in der anschliessenden Abstimmung die Vorschläge der Kommissionsmehrheit klar durch. Die Fassung des Kleinen Rates fand keine Anhänger mehr; auch der Zusatzartikel von Oberrichter von Streng und der Kompromissvorschlag von Kantonsrat Gräflein, den Absatz: «aber zu keinerlei Interventions-Massregeln gegen den Stand Aargau», zu streichen, wurde deutlich abgewiesen. Artikel drei und vier des Instruktionsentwurfes gaben zu keinen weiteren Diskussionen Anlass. Am Ende dieser langwierigen Verhandlung (sie dauerte ununterbrochen von morgens acht Uhr bis nachmittags halb vier Uhr) bestimmte man in geheimer Wahl Dr. Kern zum ersten und Bezirksstatthalter Anderwert zum zweiten Tagsatzungsabgeordneten²².

19 KB TG, W.A., Verhandlungen, 50.

20 KB TG, W.A., Verhandlungen, 47.

21 KB TG, W.A., Verhandlungen, 51 f.

22 KB TG, W.A., Verhandlungen, 53 ff.

Am 15. März traten dann die Gesandten in Bern zur ausserordentlichen Tagsatzung zusammen, «und nun entspann sich ein parlamentarischer und literarischer Kampf, in welchem die Grundsätze der politischen und religiösen Anschauungen in aller Schärfe aufeinanderplatzten»²³. Die konservativ regierten Stände stützten sich vor allem auf Artikel zwölf des Bundesvertrages. Sie verlangten vehement eine Verurteilung Aargaus und stellten den Antrag, dieser müsse durch die Tagsatzung aufgefordert werden, seinen Aufhebungsbeschluss wieder zurückzunehmen und die Klöster wieder herzustellen. Als Verteidiger Aargaus taten sich vor allem die Gesandten der Kantone Bern und Thurgau hervor, während sich Zürich auf die Seite der katholischen Kantone schlug. Sie betonten vor allem die Souveränität der Kantone. Nach mehreren ergebnislosen Debatten und erregten Diskussionen wies die Tagsatzung die Streitfrage an eine Kommission. Auf ihren Antrag hin verurteilte man am 2. April mit einer knappen Mehrheit von nur zwölf und zwei halben Standesstimmen das Vorgehen des Kantons Aargau und ordnete die Wiederherstellung der acht aufgehobenen Klöster innerhalb von sechs Wochen an²⁴.

Der Kanton Aargau legte am 5. April gegen diesen Beschluss Verwahrung ein. Die ihm von der Tagsatzung gesetzte Frist liess er ungenutzt verstreichen. Die Angelegenheit musste daher gemäss Artikel vier des Beschlusses vom 2. April an der ordentlichen Tagsatzung vom Juli wiederum zur Sprache kommen. Die einzelnen Kantonsparlamente mussten sich also notgedrungen nochmals mit der Aargauer Klosterfrage auseinandersetzen. Im Thurgauer Grossen Rat kam es in der Folge erneut zu einer äusserst hitzigen Debatte. – Schon zu Beginn der Diskussion standen sich drei verschiedene Instruktionsentwürfe gegenüber, zwei von Seite des Kleinen Rates und einer von der sogenannten Instruktionskommission²⁵. – Die Mehrheit des Regierungsrates wollte vom Kanton Aargau eine klare Stellungnahme und einen entsprechenden Beschluss zum Tagsatzungsabschied vom 2. April verlangen. Sollte dieser Beschluss noch während der «Bundesversammlung» vorgelegt werden, müsse die thurgauische Gesandtschaft das Referendum verlangen. Eine Minderheit des Kleinen Rates schlug für den Kanton Aargau eine wesentlich elegantere Lösung vor. Sie verlangte lediglich, dieser müsse «angehalten werden», auf seinen Aufhebungsantrag in Bälde noch einmal zurückzukommen und ihn «auf eine mit den Bundesvorschriften vereinbarliche Weise zu modificiren».

Die Instruktionskommission des Grossen Rates – sie setzte sich zusammen aus den Kantonsräten Kern (Präsident), Kreis, Gräflein, von Streng und Bach-

23 Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5, 640 f. Vgl. auch: StA TG, Kl R, Tagsatzung, Gesandtschaftsberichte 1841.

24 Den genauen Wortlaut des Beschlusses siehe in: StA TG, EA, a.o. Tagsatzung 1841, 80.

25 StA TG, Tagsatzung, Vorbereitung und Vorort, Instruktionsentwurf 1841; StA TG, Pr Gr R, 16. Juni 1841, 289 f.

mann von Thundorf²⁶ – tendierte auf einen Kompromiss²⁷. In Punkt eins ihres Instruktionsentwurfes erklärte sie in Anlehnung an die regierungsrätliche Mehrheit, «es sei, ..., nun vor Allem Sache des Grossen Rathes des Kantons Aargau, mit Rücksicht auf den erwähnten Tagsatzungsbeschluss eine definitive Schlussnahme zu fassen», bevor die Tagsatzung weitere Verfügungen treffen. In Absatz zwei präziserte sie den Vorschlag der Minderheit des Kleinen Rates: Sollte der Aargau einzelne Klöster wiederherstellen, denen weder Aufruhr noch andere Vergehen, die eine Aufhebung rechtfertigen, nachgewiesen werden können, hat die Thurgauer Gesandtschaft die Erklärung abzugeben, dass sie die Angelegenheit als erledigt betrachte. Als wichtige Ergänzung zu den regierungsrätlichen Vorschlägen forderte sie zum Schutze der kantonalen Souveränität in Punkt drei, die Tagsatzung dürfe von der Klosterfrage auf keinen Fall eine Einmischung in die Aargauer Verfassungsverhältnisse ableiten.

Die konservativen Politiker, vor allem die Katholiken unter ihnen, konnten sich aus verständlichen, bereits bekannten Gründen mit keinem der drei Vorschläge einverstanden erklären, denn sie sahen das Recht eindeutig auf der Seite der Klöster. Der Stand Aargau verdiente in ihren Augen keinerlei Schonung. Diese Auffassung kam in ihren Gegenanträgen denn auch klar zum Ausdruck. Ihr erster Sprecher, Kantonsrat Ramsperger, schlug vor, die Tagsatzung habe die Aargauer Klosterfrage von sich aus definitiv zu regeln, indem sie den Stand Aargau ultimativ aufforderte, den Aufhebungsbeschluss zurückzunehmen und sämtliche Klöster zu restituieren²⁸. Eder wollte wenigstens alle jene Klöster, «gegen welche der rechtskräftige Beweis der Theilnahme an dem...Aufstande nicht erbracht werden konnte», wiederhergestellt wissen²⁹.

Provoziert durch die Anträge der Konservativen meldete sich auch die radikale Minderheit im Parlament zu Wort und beantrage unter anderem³⁰: Der Tagsatzungsbeschluss vom 2. April dürfe nicht durchgesetzt werden, weil es dem «Aargau selbst anheim gestellt bleiben müsse, ..., ob und inwiefern er den Aufhebungsbeschluss modifizieren wolle. Die Gesandtschaft habe sich im übrigen gleich zu verhalten wie an der letzten a. o. Tagsatzung».

Bei der anschliessenden Abstimmung stellte sich die Mehrheit der Grossräte hinter die Kommissionsanträge. Zu Tagsatzungsabgeordneten ernannte man Dr. Kern und Oberrichter von Streng³¹.

Nach einer erneut heftigen Auseinandersetzung beschloss die Tagsatzung am 9. Juli 1841 mit diesmal 13 und 2 halben Ständestimmen, an ihrer Weisung

26 StA TG, Pr Gr R, 23. April 1841, 248.

27 StA TG, Pr Gr R, 16. Juni 1841, 289 f.

28 StA TG, Pr Gr R, 16. Juni 1841, 294.

29 StA TG, Pr Gr R, 16. Juni 1841, 301

30 StA TG, Pr Gr R, 16. Juni 1841, 299.

31 StA TG, Pr Gr R, 16. Juni 1841, 303.

vom 2. April festzuhalten³². Angesichts dieser gefestigten Haltung liess sich der Aargauer Grosse Rat zu einigen Zugeständnissen bewegen. Er beschloss am 19. Juli, die drei offensichtlich unschuldigen Frauenklöster Fahr, Baden und Gnadental wiederherzustellen³³. Auf der Säkularisation der übrigen fünf Klöster (vier Männer- und ein Frauenkloster), vor allem der beiden reichen und mächtigen Stifte Muri und Wettingen, beharrte er jedoch standhaft. Die konservativ regierten Stände liessen sich jedoch durch dieses kleine Entgegenkommen des Aargaus nicht besänftigen. Es fand sich aber keine Mehrheit mehr, die Hand zu einer neuen Ermahnung, Aufforderung oder Verurteilung Aargaus bieten wollte. An den Tagsatzungen von 1841 und 1842 bemühte man sich vergeblich um eine Lösung. Die Meinungen klafften zu weit auseinander. Erst als sich 1843 die Aargauer Regierung entschloss, auch das vierte Frauenkloster (Hermetschwil) zu restituieren, erklärte die Tagsatzung am 31. August mit einer knappen Mehrheit (zwölf und zwei halbe Ständestimmen), der Aargauer Klosterstreit sei von der Traktandenliste zu streichen³⁴. Die vier Männerklöster blieben aufgehoben. – Noch am gleichen Tag gaben die katholisch-konservativen Kantone zusammen mit den protestantischen Ständen Basel-Stadt und Neuenburg ihren feierlichen Protest zu Protokoll. Sie distanzieren sich von «dem durch zwölf Stände verübten Bundesbruch», von der Verletzung des Bundesvertrages von 1815, der nur durch einen einstimmigen Beschluss aller Kantone abgeändert werden dürfe und behielten sich «alle weiteren geeigneten Schritte zur Aufrechterhaltung des Bundesvertrages in allen seinen Bestimmungen vor»³⁵.

Was sie darunter verstanden, sollte sich schon bald weisen. Am 12. September 1843 trafen sich auf Einladung von Konstantin Siegwart-Müller führende katholisch-konservative Politiker, unter anderen auch der Thurgauer Wilhelm Ammann, neben dem St. Galler Leonhard Gmür der einzige Ostschweizer Vertreter, im Bad Rothen bei Luzern zu einer geheimen Konferenz, um ein gemeinsames Vorgehen gegen die «bundesbrüchige Mehrheit» zu beraten³⁶. Den Initianten schwebte die Errichtung einer katholischen Zentralbehörde vor, die zum Schutze der konservativen Interessen mit gleich gesinnten Nachbarstaaten Verbindung aufnehmen sollte. Eine an den zwei folgenden Tagen unter dem Vorsitz von Schultheiss Rudolph Rüttimann im Luzerner Regierungssaal durchgeführte Versammlung, an der die Mehrzahl der Rothener Gäste teilnahmen, wählte einen bevollmächtigten Ausschuss und forderte die konservativen Kantonsregierungen auf, zur Sicherung ihrer Souveränität und ih-

32 StA TG, EA 1841, 1, 19 ff.

33 StA TG, EA 1841, 1, 22 ff.

34 StA TG, EA 1843, 288 ff. und 240.

35 StA TG, EA 1843, 241–243 und 247f.

36 Vgl. Dierauer, Geschichte der Schweizerischen Eidgenossenschaft, 5, 651; Bonjour Edgar, Die Gründung des Schweizerischen Bundesstaates, Basel 1948, 36 ff.

rer Institutionen militärische Vorsichtsmassnahmen zu treffen. Eine Fühlungnahme mit ausländischen Mächten fand jedoch nicht statt. Mit dieser Versammlung war der Grundstein für den zukünftigen Sonderbund gelegt.

Im Schatten der Diskussion um die Aargauer Klostersaufhebung mass man auch der Thurgauer Klosterfrage wieder grössere Bedeutung zu. Eine erneute Vorstellung der Klöster im Jahre 1841³⁷ zwang den Vorort, diese Angelegenheit auch 1841 wieder auf die Traktandenliste zu setzen, zumal in den vorangegangenen Jahren keine Einigung zustande gekommen war. Alle Standesvertreter anerkannten zwar «das Recht der Oberaufsicht des Staates über die Verwaltung» des klösterlichen Vermögens³⁸. Sieben Kantone und zwei Halbkantone wollten diese Oberaufsicht jedoch nur als Schutz- und Schirmherrschaft über die Klöster und Stifte, «also nur zum Vortheil und nie zum Nachtheil derselben», gelten lassen. Sie luden daher den Stand Thurgau ein, «den thurgauischen Klöstern und Stiften, unter Vorbehalt des Oberaufsichtsrechts des Staates, die Verwaltung ihres Eigenthums zurückzustellen»³⁹. Ihnen standen neun Kantone gegenüber, die auf dieses Problem gar nicht eintreten wollten. Grösser war der Widerstand gegen das provisorische Novizenaufnahmeverbot. Verschiedene Kantone schlossen sich zwar der Ansicht an, «es könne ausnahmsweise, in Folge besonderer Gründe, auf einige Zeit die Aufnahme von Novizen im einen oder andern Kloster von Staats wegen untersagt werden»⁴⁰. Ein allgemeines Novizenaufnahmeverbot lehnten sie jedoch «als eine Massregel... durch welche die bundesmässige Existenz der Klöster höchlich gefährdet werde, – eine Massregel, die demnach offenbar bundeswidrig sey», ab. Einige gaben zu bedenken, «dass es vollkommen auf das nämliche Resultat herauslaufe, ob die Annahme von Novizen für alle Zukunft förmlich untersagt werde, oder ob ein diessfälliges Verbot nur ein scheinbar temporäres sey, das man ununterbrochen fortdauern lasse». Nur das Versprechen der Thurgauer Gesandtschaft, «dass man sich im Kanton Thurgau werde angelegen seyn lassen, die künftige Annahme der Novizen gesetzlich zu regulieren»⁴¹, und der Umstand, dass «die thurgauischen Klöster ihre vorliegende Eingabe der Regierung des Kantons Thurgau nicht mitgetheilt hätten»⁴², verhinderte das Zustandekommen eines Mehrheitsbeschlusses gegen den Kanton Thurgau. Immerhin stimmten noch acht Kantone und zwei Halbkantone dem Vorschlag von St. Gallen zu: die Tagsatzung habe den Stand Thurgau einzuladen, «zu Gunsten der Stifte und Klöster im Kanton Thurgau, das Noviziat wieder zu eröffnen».

37 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung, Mai 1841.

38 StA TG, EA 1841, 1, 116.

39 StA TG, EA 1841, 1, 118.

40 StA TG, EA 1841, 1, 117.

41 StA TG, EA 1841, 1, 117. Vgl. auch: StA TG, EA 1841, 1, 116 und 119.

42 StA TG, EA 1841, 1, 119.

Lediglich sechs Kantone, nämlich Bern, Zürich, Aargau, Tessin, Waadt und Thurgau selber, lehnten jede proklösterliche Stellungnahme zum vornherein ab. Um drohenden Sanktionen oder Interventionen vorzubeugen, beauftragte der Grosse Rat den Regierungsrat, noch vor der nächsten Tagsatzung ein neues Novizengesetz auszuarbeiten. So konnte der thurgauische Gesandte an der Tagsatzung von 1842 erklären⁴³:

«Wirklich ist nun seit der letzten Tagsatzung diese Frage im grossen Rath in Berathung gezogen und von demselben in der Sitzung vom 8. März 1842 ein Beschluss gefasst worden, wonach als entschieden anzusehen ist, dass das Noviziat wieder geöffnet werde, ...». Es müsse nur noch durch ein besonderes Gesetz festgelegt werden, «*welchen einzelnen Klöstern und unter welchen Bedingungen die Wiederaufnahme von Novizen zu gestatten sey*».

Entstehung eines neuen Novizengesetzes

Am 11. März 1836 erliess der Thurgauer Grosse Rat bekanntlich auf Vorschlag der Klosterkommission den für die Klöster folgenschweren Beschluss¹:

«Die Aufnahme von Novizen und Ordens-Mitgliedern ist einstweilen für sämtliche Klöster eingestellt.»

Dieser Beschluss fand ebenfalls auf Antrag der Klosterkommission auch im Klostersgesetz, das am 14. Juni 1836 verabschiedet wurde, seinen Niederschlag²:

«§ 7. Für sämtliche Klöster und Stifte bleibt das Noviziat bis zu weitem gesetzlichen Bestimmungen eingestellt.»

In der Begründung dieser provisorischen Massnahme führte man unter anderem aus, der Gesetzgeber sei zu einer solchen Verfügung berechtigt, weil § 202 der Verfassung die Regelung der Novizenaufnahme ganz der Gesetzgebung überlasse. Ein Novizengesetz dränge sich aber vorderhand noch nicht auf, weil die Klöster nach ihren Bestandesmeldungen noch über genügend Personal verfügten. Für das provisorische Novizenaufnahmeverbot und gegen ein Eintreten in ein Novizengesetz spreche momentan auch «der ökonomische Gesichtspunkt». Bevor die Vermögensrückschläge der Klöster wieder ausgeglichen, ihre ökonomischen Verhältnisse saniert und durch die Gesetzgebung «definit regulirt» seien, könne an eine Regelung der Novizenaufnahme nicht

43 StA TG, EA 1842, 107.

1 StA TG, Pr Gr R, 11. März 1836, 323 f.

2 Kantonsblatt, 2, 266 ff.

gedacht werden, «denn von den Vermögensverhältnissen dieser Stiftungen, von dem ökonomischen Fortbestand derselben hängen ja allervorderst alle übrigen Fragen ab»³.

Am 8. Februar 1837 wurde dann das Dekret «betreffend die definitive Regulierung der Administration des Klostersvermögens» verabschiedet⁴. Von einer Neuregelung der Novizenaufnahme wollte jedoch trotz wiederholter Vorstellungen und Bitten von Seite der Klöster die Mehrheit des Grossen Rates noch nichts wissen. Der Hilferuf der Klöster an die Tagsatzung im Jahre 1838 veranlasste die Thurgauer Regierung wenigstens zu der Erklärung, die Sistierung der Novizenaufnahme sei «bloss als eine transitorische (‘einstweilige Einstellung’) und mit einer aufrichtigen Obsorge um das Bestehen der Klöster verbundene Massregel»⁵. Ermutigt durch diese «tröstliche Aussicht» anboten sich die Klöster in ihren Beschwerdeschriften von 1839 und 1840 als Gegenleistung für die Rückgabe der Selbstverwaltung und der Freigabe der Novizenaufnahme⁶:

- «dass sie,
- a. unendgeltliche Aushilfe für alte, erkrankte oder gebrechliche Seelsorger durch den ganzen Canton,
 - b. die Errichtung eines ausgedehnten Lehrinstituts in einem der Männerklöster
 - c. die Begründung einer Mädchenschule in einem der Frauenklöster, übernehmen, – darüberhin
 - d. allfällige Geldbeiträge zu einer andern zweckdienlich erachteten gemeinnützigen Anstalt leisten, – endlich
 - e. vollkommen genügende Garantie geben wollen, dass alles vorhandene Gut gewissenhaft verwahrt und beisammen bleibe, auch Einsicht für diejenigen, welche damit beauftragt werden würden, stets offen stehen solle.»

Aber trotz dieser grosszügigen Angebote von Seite der Klöster trat auch jetzt nur eine kleine Minderheit für eine Aufhebung des «Provisoriums» ein. Die Mehrheit wollte die Novizenaufnahme auch weiterhin sistiert wissen⁷. Einige hofften sogar, dieses Provisorium in ein Definitivum umwandeln zu können. Aber 1842/43 hielten es die Thurgauer Politiker unter dem Eindruck der unnachgiebigen Haltung der Tagsatzungsmehrheit im Aargauer Klosterstreit

3 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Kommissionalbericht über den Antrag zur Aufhebung der thurg. Klöster und Stifte, 11. Juni 1836.

4 StA TG, Pr Gr R, 8. Februar 1837, 551 ff.

5 StA TG, Klöster und Stifte, Vorstellung, Juni 1839.

6 StA TG, Nachlass Eder, Thurgau, Klostergesetzgebung, 170/3, Vorstellung, Mai 1840. – Vgl. auch: StA TG, Klöster und Stifte, Vorstellung, Juni 1839.

7 StA TG, Pr Gr R, 26. Februar 1840, 576 ff.; 25. Juni 1840, 37 ff.

endlich doch für opportun, ihren immer wieder beteuerten guten Willen gegenüber den Klöstern unter Beweis zu stellen. Auf Antrag der zur Prüfung der Klosterrechnungen von 1840/41 eingesetzten Kommission, die setzte sich zusammen aus den Kantonsräten Dr. Kern, Kreis, von Streng, Gräflein, Eder, Hirzel und Oberrichter Bachmann⁸, beauftragte der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 8. März 1842 den Kleinen Rat, Vorschläge auszuarbeiten, welchen Klöstern und unter welchen Bedingungen die Novizenaufnahme wieder zu gestatten sei und auf welche Weise diese Klöster «für wohlthätige Zwecke in Anspruch genommen werden könnten»⁹.

Die Kommission sah sich zu diesem Antrag veranlasst, wie sie in ihrer Begründung ausführte, weil eine sparsame Verwaltung und geregelte ökonomische Verhältnisse in einigen Klöstern ein Novizenaufnahmeverbot nicht mehr rechtfertigten. Die «Wiedereröffnung des Noviciats» in diesen Klöstern betrachtete sie daher als eine «Anforderung der *Loyalität*»¹⁰:

«Loyal ist nach unserm Dafürhalten diese Anforderung zu nennen einerseits im Hinblick auf die bestehende Verfassung, welche ausdrücklich von einem Gesetze über Novizen-Aufnahme spricht. – . . . Loyal müssen wir diese Anforderung andererseits heissen mit Rücksicht auf die Stellung des Standes Thurgau in der Klosterangelegenheit gegenüber den eidgenössischen Mitständen.»

Sie wies darauf hin, dass die Thurgauer Tagsatzungsgesandtschaft in den vergangenen Jahren wiederholt die Erklärung abgegeben hatte, die «Einstellung des Noviciats» sei eine «provisorische Massnahme». An der letzten Tagsatzung habe sie sogar den «baldigen Erlass eines Novizen-Gesetzes» in Aussicht gestellt. Staatspolitische Klugheit dränge zudem die «Einleitung» eines solchen Dekretes geradezu auf:

«Klug ist diese Einleitung einestheils in eidgenössischer Beziehung; denn – mag man auch die Bedeutung einer Intervention des Bundes ungleich beurtheilen – es ist kaum zu bezweifeln, dass ein solches Einschreiten, wenn es auch in der mildesten Form geschehen sollte, in seinen Folgen leicht dazu führen könnte, unsere Stellung in der Klosterangelegenheit zu erschweren. Klug ist diese Einleitung andrentheils in cantonaler Beziehung; denn sie ist geeignet, unsere catholische Bevölkerung, die nun einmal an dem Gange der Klosterangelegenheit lebhaften Antheil nimmt, zu beruhigen, und manche, wenn vielleicht auch ganz unbegründete, Besorgnisse zu entfernen.»

8 StA TG, Pr Gr R, 19. Juni 1841, 331.

9 StA TG, Pr Gr R, 8. März 1842, 394.

10 StA TG, Gr R, Akten und Rechenschaftsberichte, Allgemeine Akten, März 1842, Commission-Bericht über das Klosterverwaltungswesen und die verschiedenen Kloster-Rechnungen pro 1840/41, 4. März 1842, 13 f.

Wir finden in dieser Begründung zwar keinen ausdrücklichen Hinweis auf den Streit um die Aargauer Klosteraufhebung. Die feste Haltung der Tagsatzungsmehrheit in dieser Frage scheint jedoch den Thurgauer Politikern grossen Respekt eingeflösset zu haben. Anders kann diese plötzliche Furcht vor einer Intervention kaum erklärt werden. Ausschlaggebend für die Eile, eine schon lange fällige und erwartete Regelung der Novizenaufnahme herbeizuführen, mag die Tatsache gewesen sein, dass jetzt die Glaubwürdigkeit der eigenen Standesvertreter auf dem Spiele stand. Jene waren ausserdem persönlich um ihren guten Ruf besorgt. Angesichts dieser Situation konnte wohl niemand ernsthaft gegen eine Wiedererwägung der Novizenaufnahme eintreten, auch wenn der Kommissionsantrag nicht überall auf helle Begeisterung stiess. Einige Grossräte opponierten denn auch gegen eine offizielle Einladung an den Regierungsrat. Sie wollten es diesem freistellen, zum Novizenproblem Stellung zu nehmen¹¹. Die klosterfreundlichen Parlamentarier dagegen wünschten einen über den Kommissionsantrag hinausgehenden Beschluss. Sie schlugen vor, «dass nicht nur für einzelne Klöster sondern für die Klöster im Allgemeinen das Noviziat geöffnet werde». Bei der Abstimmung pflichtete der Rat der Kommissionsmehrheit zu.

Der Regierungsrat leitete den Auftrag, einen Gesetzesvorschlag auszuarbeiten, am 2. April an das Departement des Innern weiter¹². Gestützt auf § 192 d und e der Verfassung, der die «Besorgung» und Organisation «alles dessen, was confessioneller und kirchlicher Natur ist», den Gremien der einzelnen Konfessionsteile überträgt¹³, befasste sich auch das katholische Grossratskollegium in der Sitzung vom 16. Juni mit diesem Problem. In einem Schreiben vom 15. Oktober an den Kleinen Rat gaben die katholischen Grossräte zu verstehen, dass die Novizenfrage eigentlich in ihren Aufgabenbereich und in ihre Zuständigkeit falle¹⁴. Die Klöster seien im Thurgau zwar der «Staatsgesetzgebung» unterstellt. Das Novizenaufnahmegesetz betreffe aber hauptsächlich «das kirchliche Wesen, oder die kirchliche Seite dieser Institute». Sie ernannten deshalb eine fünfköpfige Kommission, ihr gehörten die Kantonsräte von Streng, Ammann, Prokurator Ramsperger, Rogg von Frauenfeld und Eder an, und erteilten ihr den Auftrag, an der nächsten Sitzung darüber Bericht zu

11 StA TG, Pr Gr R, 8. März 1842, 394.

12 StA TG, Pr Kl R, 2. April 1842, § 745.

13 § 192 d: «Jedem Confessionstheile kömmt unter der höhern Aufsicht des Kleinen Rathes die eigene Besorgung seines Kirchenwesens, und überhaupt alles dessen, was confessioneller und kirchlicher Natur ist, und die daherige Organisation zu; – so wie die Aufsicht und Verwaltung über die ihm wirklich eigenthümlich und ausschliesslich zugehörigen Kirchen- Schul- und Armeingüter.» – § 192 e: «In dieser Beziehung sündern sich die Mitglieder des Grossen Rathes nach den Confessionen in besondere Raths-Kollegien ab.» Kantonsblatt, 3, 31.

14 StA TG, Kl R, Akten des Kath. Kl R, Schreiben des Kath. Gr R an den Kl R, 15. Oktober 1842.

erstatten, «*ob* und *wie* das Collegium zur Sicherstellung der kath. Interessen an den Klöstern und Stiften des Kantons handeln *könne* und *solle*»¹⁵. Auf ihren Vorschlag hin versuchte der katholische Grosse Rat¹⁶:

- a. Gewissheit von den Klosterkonventen darüber sich zu verschaffen, in wie weit Wille und Kraft dazu vorhanden sei, bei diesen Bestrebungen thätig mitzuwirken, um wo möglich allen mit Recht und Billigkeit vereinbarlichen Wünschen in Bezug auf öffentliche Gemeinnützigkeit entgegen zu kommen; und
- b. sichere Erkundigungen einzuziehen, in wiefern auf die erforderliche Unterstützung derjenigen kirchlichen Oberbehörden zu zählen sei, welchen sowohl die sogenannten exempten als nicht exempten Klöster unterstellt sind.»

Die durchwegs positiven Resultate seiner Nachforschungen theilte er am 15. Oktober über das katholische Kleinratskollegium dem Kleinen Rate mit und bat ihn, «dass diese Actenstücke bei der Berathung des Novizen-Gesezes so berücksichtigt werden, wie allseitige wahre Interessen, und zwar zunächst des kath. Confessionstheils es erheischen». – Im gleichen Schreiben setzte er sich vehement für die Klöster allgemein, insbesondere für die Männerklöster ein und versuchte die weitverbreitete Auffassung, die Klöster seien unnütz, überlebt, ein öffentliches Ärgernis, unvereinbar mit dem Zeitgeist oder sogar ein Hemmschuh für jeden Fortschritt in Staat und Gesellschaft, zu widerlegen:

«Wir machen sonach wiederholt aufmerksam, welch einen bestimmten hohen Werth wir darauf sezen, dass die Männerklöster fortbestehen, und entweder durch ihre pecuniären oder wissenschaftlichen Kräfte zur Wohlthat der ärmern Classe der katholischen und evangelischen Bürger fortwirken. Aus Erfahrung sind wir überzeugt, dass in unserm Jahrhundert, ein christlich lebendiges Wirken der Klöster, entsprechend den vorhandenen Bedürfnissen des Gesamt-Staates, eben so möglich und gewiss sein wird, als in frühern, wenn anders diess nicht von vorne herein zurückgewiesen und zu einer Unmöglichkeit gemacht werden will.»

Er schloss sein Schreiben mit einem Appell an die «Loyalität der dieses Gesez vorberathenden Behörde» und gab seiner Hoffnung Ausdruck, «es werde dieselbe vor der Überreichung des Entwurfs an die Gesezgebende Behörde das Gutachten der ad hoc berufenen confessionellen Behörde, des katholischen Kirchenraths einzuholen, für sachgemäss erachten».

15 StA TG, Pr Kath. Gr R, 16. Juni 1842, § 174. – Vgl. auch: StA TG, Kl R, Akten des Kath. Kl R, Schreiben des Kath. Gr R an den Kl R, 15. Oktober 1842.

16 StA TG, Kl R, Akten des Kath. Kl R, Schreiben des Kath. Gr R an den Kl R, 15. Oktober 1842.

Der Kleine Rat nahm diese Zuschrift zur Kenntnis und leitete sie am 19. Oktober an das Departement des Innern weiter¹⁷. Dieses legte schon am 1. November seinen ersten Gesetzesvorschlag mit Gutachten vor¹⁸. In diesem Gutachten vertrat es die Ansicht, dass hinsichtlich der Novizenaufnahme «eine allgemeine gesetzliche Verfügung» Einzelregelungen vorzuziehen sei. Einzig beim Benediktinerinnenkloster Münsterlingen müsse an die «Aufnahme neuer Klosterglieder die Bedingung geknüpft werden, diese nach der Regel der barmherzigen Schwestern im dortigen Kantonsspital zu verwenden». Die «Anerbiethungen der Klöster, wie sie sich dem Staate nützlich erzeigen wollen», verdienten seiner Ansicht nach «Beachtung». Man bemängelte lediglich das scheinbar geringe Interesse der Klöster an der «Armenfürsorge» und schlug vor, «das vermögliche Frauenkloster Dänikon» und später eventuell auch Ittingen noch zusätzlich «zu einem jährlichen Beitrag an den Kantonal-Armenfond» zu verpflichten. Als eine wichtige und anspruchsvolle Aufgabe betrachteten die Gutachter die Errichtung eines Gymnasiums:

«Dem Kanton würde mit einem nur mittelmässigen Institute dieser Art nicht gedient seyn, sondern es sollte sich dasselbe würdig an diejenigen anreihen, welche als die bessern öffentlichen Anstalten rühmlich anderwärts bestehen. Es wird deshalb für geraume Zeit die Anstellung besonderer Professoren nothwendig sein.»

Auf den Vorschlag des Kirchenrates vom 10. Mai, das Chorherrenstift Bischofszell in «eine Versorgungs-Anstalt für emeritirte katholische Geistliche» umzuwandeln, wollte das Departement des Innern vorläufig nicht eintreten¹⁹. Es vertrat die Ansicht, dass vorerst «eine Vermögensliquidation mittelst Verkaufs der entbehrlichen Gebäulichkeiten und Liegenschaften, Ablösung der Passiven und Beschwerden aller Art, sowie mit Aushingabe der in dem Stiftungsvermögen verschmolzenen fremdartigen Stiftungen und Fonds vorangehen sollte, ehe über die Frage eingetreten werde, wie es mit der vom Kirchenrath beantragten neuen Einrichtung des Stifts gehalten werden solle».

Auf Grund des vom Departement des Innern vorgelegten Gesetzesentwurfs hätten zwar die grössten Lücken im Personalbestand der Klöster wieder ausgefüllt werden können. Verglichen mit den Bestimmungen von 1806 aber, die bis zur Suspendierung der Novizenaufnahme im Jahre 1836 ihre Gültigkeit

17 StA TG, Pr Kl R, 29. Oktober 1842, § 2503

18 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Departement des Innern, Gesetzesvorschlag und Gutachten, betreffend das Noviziat der thurg. Klöster, 1. November 1842. – Siehe: Anhang, Nr. 9, 236 ff.

19 StA TG, Pr Kl R, 10. Mai 1842, § 1106;

StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Departement des Innern, Gutachten, 1. November 1842.

hatten, schränkte er die Aufnahme neuer Klostermitglieder stark ein. Nach der alten Regelung konnten auch Ausländer aufgenommen werden, wenn auch «nur mit Vorwissen der Regierung». Für Kantons- und Schweizerbürger war lediglich eine «Anzeige an die Regierung» notwendig. Der neue Gesetzesvorschlag aber wollte die Aufnahme von Ausländern ganz verhindern und die Zulassung von Kantonsbürgern von der Zustimmung der Regierung abhängig machen. Die Aufnahme der übrigen Schweizerbürger sollte dem Grossen Rat vorbehalten bleiben. Damit wären die Klöster ganz dem Wohlwollen der evangelischen Mehrheit in Legislative und Exekutive ausgeliefert worden. – Einen äusserst selektiven Charakter hatte die Bestimmung, dass alle eintrittswilligen Männer sich vor einer paritätischen Kommission über den «Besitz wissenschaftlicher Bildung» ausweisen mussten. Für den Eintritt ins Noviziat und in den Orden schrieb man neu ein Mindestalter vor. Die Höhe der Mitgabesumme für Kantonsbürger sollte gleich bleiben; für die übrigen Schweizer wollte man sie von 600 auf 1000 Gulden erhöhen. Während man im alten Gesetz die «Art und Weise», wie sich die Klöster gemeinnützig betätigen sollten, der Regierung vorbehalten hatte, schrieb man ihnen im neuen Gesetzesvorschlag in Anlehnung an ihre eigenen Pläne genau vor, welche Leistungen man von ihnen erwartete.

Der Kleine Rat war aber der Ansicht, dass es «zum Theil zweckmässiger» wäre, «einige Klöster für Beiträge einer Kantonsschule in Anspruch» zu nehmen, als sie ihre Pläne in die Tat umsetzen zu lassen. Auf den Gesetzesvorschlag des Departements trat er vorderhand nicht ein. Er wollte vorerst vom Erziehungsrat erfahren²⁰:

- «1. ob noch, wie früher, bei ihm die Ansicht walte, dass eine Kantonsschule ein wirkliches Bedürfniss für den hiesigen Kanton sei; bejahenden Falls:
2. ob er es zuträglich erachte, dass eine solche Schule in Gebäulichkeiten eines Kloster verlegt werde;
3. welche Einrichtung der Schule gegeben und welche Bedingungen für den Eintritt festgesetzt werden sollen; und
4. welches das, durch die Organisation der Schule bedingte jährliche Kostenerforderniss sein möge.»

Uns interessieren in diesem Zusammenhang vor allem die Stellungnahmen zu den ersten beiden Fragen. – Der Erziehungsrat zeigte sich in seinem Antwortschreiben vom 7. Dezember sichtlich darüber erfreut, dass das Kantonsschulprojekt jetzt endlich wieder aufgegriffen werden sollte und gab seiner Hoffnung Ausdruck, man werde es nun «einer befriedigenden Erledigung»

20 StA TG, Pr Kl R, 23. November 1842, § 2697.

näher führen²¹. Es sei nur zu wünschen, «dass disponible Geldmittel der Klöster für höhere Vorbereitungsstudien benutzt werden, . . . Es würde dadurch einem Bedürfnisse Befriedigung gewährt, das in den letzten Jahren um so mehr sich fühlbar gemacht hat, je seltener in unserem heimatlichen Kantone die Gelegenheit zur Erwerbung der erforderlichen Vorkenntnisse für studierende Jünglinge sich darboten».

Den Vorschlag aber, die Kantonsschule in einem der bestehenden Klöster einzurichten, nahm die Erziehungsbehörde nur mit grosser Skepsis entgegen, denn, so führte sie aus,

1. müsste eine Kantonsschule unter der ausschliesslichen Leitung der staatlichen Erziehungsbehörde stehen. Ordensregeln und Gehorsamsgeübde schränkten die einzelnen Konventualen und Konvente jedoch so stark ein, dass ein gedeihliches Wirken für die Schule und eine selbständige Entwicklung der Anstalt zumindest erschwert würde. Zudem ständen bei ihnen die rein theologischen und kirchlichen Interessen zu sehr im Vordergrund.
2. Eigneten sich die hiesigen Klostergebäude nur schlecht für eine Kantonsschule. Mangelnde Einrichtungen und Raumnot erforderten beträchtliche bauliche Veränderungen und Reparaturen. Übrigens hätten sich bereits Gemeinden anboten, für eine Kantonsschule «die erforderlichen Localitäten ohne Kosten des Staates» zu erstellen.
3. Wäre in einem Kloster «die Benutzung der Anstalt für die Schüler im Allgemeinen erschwert». Ausserdem dränge sich für eine Kantonsschule im Gegensatz zu einem Seminar die Führung eines Konviktes nicht auf und es ergäben sich daher von dieser Seite auch keine Gründe, «darauf zu insistieren, dass die Kantonsschule in ein Kloster verlegt werde».

Mit dieser Begründung wollte der Erziehungsrat jedoch, wie er ausdrücklich betonte, nicht behaupten, «dass eine solche Unterrichtsanstalt nicht in einem Kloster gedeihen könne». Er hielt es aber für zweckmässiger, an Stelle eines mehr oder weniger abgelegenen und isolierten Klosters eine grössere Ortschaft (er dachte wohl in erster Linie an das Städtchen Frauenfeld) als Standort für eine Kantonsschule auszuwählen. – Mit Nachdruck setzte er sich ferner dafür ein, dass man, falls das Kantonsschulprojekt wider Erwarten erneut zurückgestellt werden sollte, wenigstens das Stipendienwesen regle, damit auch ärmern Studenten der Besuch auswärtiger Lehranstalten ermöglicht würde.

21 StA TG, Erziehungsdepartement, Allgemeine Akten, Erziehungsrat, Eröffnung seiner Ansichten rücksichtlich der Errichtung einer Kantonsschule, Schreiben an den Kl R, 7. Dezember 1842.

Ohne näher darauf einzutreten, leitete der Kleine Rat das erziehungsrätliche Gutachten am 14. Dezember zur Stellungnahme an das Departement des Innern weiter²². Dieses legte schon am 11. Januar 1843 dem Regierungsrat einen neuen Gesetzesentwurf vor, in dem die Forderungen des Erziehungsrates berücksichtigt waren²³. Wesentliche Abänderungen erfuhren gegenüber dem ersten Entwurf einzig die Bestimmungen über die gemeinnützige Tätigkeit der Klöster²⁴. In der Annahme, dass die Regierung selber eine Kantonsschule errichten wollte, verlangte man von Fischingen lediglich «die Errichtung und Forterhaltung eines Progymnasial-Institutes für Kantonsbürger, welches in allen Beziehungen unter der Aufsicht und Leitung des Erziehungsrathes steht». Die Klöster Ittingen, Kreuzlingen und Tänikon wollte man «für einen jährlichen Beytrag» bis ungefähr 5000 Gulden an die Unterhaltskosten der zu errichtenden Kantonsschule oder bei Verzicht auf eine solche Anstalt zur Schaffung eines Stipendienfonds für «auswärts studierende Jünglinge beyder Confessionen» in Anspruch nehmen. Mit Rücksicht auf die «ökonomisch dürftigern Verhältnisse der Katholiken» sollten «aus diesen Beyträgen zum voraus 4 bis 6 Stipendien auf katholische Jünglinge verwendet werden». – St. Katharinental verpflichtete man in diesem Vorschlag zur «Errichtung einer Anstalt zu Versorgung und Erziehung armer verwaister Mädchen von 8 bis 16 Jahren». Die Frauenklöster Feldbach und Kalchrain sollten nach ihrem eigenen Angebot «Töchter-Arbeitsschulen für ihre Umgebung» errichten. Aus dem Chorherrenstift Bischofszell schliesslich wollte man frühern Plänen zufolge eine «Versorgungs-Anstalt für emiritirte, durch Krankheit oder Alter zur Seelsorge unvermögend gewordene, katholische Geistliche des Kantons» machen.

Regierungsrat Stähele verlangte, dass noch vor dem Eintreten auf diesen Vorschlag «nach dem vom Katholischen Gross-Raths-Collegio geäusserten Wunsche in Bezug auf die Frage des Noviziats das Gutachten des kathol. Kirchenraths eingeholt» werde²⁵. – Die Mehrheit des Kleinen Rates lehnte jedoch diesen «mit Rücksicht auf das Verfahren, welches auch früher bey Berathung des Klostersgesetzes beobachtet wurde, und überhaupt im Hinblick auf die Stellung des Staates gegenüber den Klöstern» ab²⁶. In den beiden Sitzungen vom 14. und 17. Januar ging der Kleine Rat endlich näher auf den Gesetzesvorschlag des Departements des Innern ein²⁷. In den wesentlichsten Punkten war er mit dem neuen Entwurf einverstanden. Die Paragraphen eins und zwei liess

22 StA TG, Pr Kl R, 14. Dezember 1842, § 2869.

23 StA TG, Pr Kl R, 11. Januar 1843, § 52.

24 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Departement des Innern, Gesetzes-Vorschlag in betreff des Noviziats der Klöster im Kanton Thurgau, 11. Januar 1843. – Siehe: Anhang, Nr. 10, 239 ff.

25 StA TG, Pr Kl R, 11. Januar 1843, § 52.

26 StA TG, M Kl R, 8. Februar 1843, Nr. 34, Botschaft an Gr R.

27 StA TG, Pr Kl R, 14. Januar 1843, § 76; 17. Januar 1843, § 85.

er unverändert. In Paragraph drei, Abschnitt c, wollte er den Satz: «unbenommen dem Rechte des Kathol. Kirchenrathes, auch noch eine weitere Prüfung über das theologische Fach zu verlangen» – gestrichen wissen. In Paragraph sieben ersetzte er den Ausdruck, «in die Casse für Kirchen-, Schul- und Armen-Anstalten», mit «in den Kantonal-Pflegefonds». Den Paragraphen acht liess er ersatzlos streichen. Am meisten zu reden gab Artikel neun, der die gemeinnützige Tätigkeit der einzelnen Klöster regelte. Auf Antrag von Regierungsrat Johannes Keller nahm man schliesslich zusätzlich folgende Variante als Minderheitsantrag in den Gesetzesentwurf auf:

«Die Klöster werden für folgende öffentliche, ihrer Bestimmung gemässe mit ihren Verhältnissen verträgliche Zwecke in Anspruch genommen:

a. Die Gebäulichkeiten des Klosters Kreuzlingen, soweit solche hiefür verfügbar sind, für Errichtung einer höhern Unterrichts-Anstalt (Kantonschule) in der Weise, dass dieselbe als Staatsanstalt erklärt und unter die ausschliessliche Leitung und Aufsicht der Staatsbehörden, resp. des Erziehungsrathes gestellt wird, unbeschadet der Anstellung der als Lehrer befähigten Conventualen.

b. die disponibeln Gebäulichkeiten des Klosters Ittingen mit dem erforderlichen Gütercomplex für die Verlegung der zur Zeit in Kreuzlingen bestehenden landwirthschaftlichen Schule.

Überdies haben die erwähnten Klöster nebst dem Frauenkloster Dänikon für die Unterhaltung der Kantonsschule einen jährlichen Beitrag von fl. 6000 zu entrichten, der vom Kleinen Rathe auf dieselben zu rapportiren ist.

c. Das Frauenkloster St. Katharinenthal für die Errichtung einer Anstalt zu Versorgung und Erziehung armer verwaister Mädchen.

d. Dem Kloster Fischingen bleibt die Forterhaltung der bestehenden Schule unter Aufsicht des Erziehungsrathes überlassen, sowie die angetragene Errichtung von Töcherschulen für ihre Umgebungen.»

Die Paragraphen elf, zwölf und dreizehn, die sich mit dem Kollegiatsstift Bischofszell und der «Bereinigung dieses Stiftsvermögens» befassten, ersetzte man durch folgenden Artikel:

«Hinsichtlich des Stifts Bischofszell bleiben die in Bezug auf solches zu erlassenden Bestimmungen vorbehalten.»

Der Artikel über das Kloster Münsterlingen schliesslich erhielt den Zusatz:

«und das Noviziat bleibt einstweilen ferner eingestellt.»

Auf Antrag von Regierungsrat Stähele fügte man dem Entwurf noch einen Artikel bei, der die Aufteilung des Vermögens bei einer eventuellen Klosteraufhebung regelte:

«Für den Fall der Aufhebung eines Klosters wird ein Viertel des nach vollendeter Liquidation des betreffenden Klostervermögens sich ergebenden Überschusses dem Kathol. Confessionstheil zum Voraus für seine Kirchen-, Schul- und Armenanstalten zugesichert; die übrigen drei Viertel fallen dem Kanton anheim, und sollen ebenfalls nur für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden.»

In der Begleitbotschaft an den Grossen Rat versuchte der Regierungsrat in Anlehnung an das Gutachten des Departementes des Innern die einzelnen Bestimmungen zu rechtfertigen²⁸. Besondere Bedeutung mass er den Bestimmungen in Paragraph drei zu, die die Aufnahmebedingungen festlegten. Die erste Vorschrift, die für den Eintritt ins Noviziat das 23. Lebensjahr verlangte, betrachtete man als Schutz vor einem unüberlegten und leichtsinnigen Schritt:

«Wird nur erwogen, dass der Betreffende durch Ablegung der Ordensgelübde unwiderruflich über sein künftiges geistiges und physisches Leben entscheidet, dass er ein Band sich knüpft, welches auch seine bitterste Reue später zu lösen nicht vermag, so muss darinn eine Handlung erblickt werden, der an Wichtigkeit wohl nicht leicht eine andere im Leben des Menschen gleichkommt, und die daher auch gereifter Überlegung und festen Vorsazes bedarf.»

Den Ausschluss von Ausländern begründete der Regierungsrat mit dem «Grundsatz des Gegenrechts». Ausserdem könnten die Klöster vom Kanton «für Beförderung wohlthätiger Zwecke in Anspruch genommen werden», daher sollten sie auch «nur von eigenen Angehörigen oder Schweizerbürgern besetzt werden». – Die Forderung, die Männer müssten sich vor dem Eintritt über «den Besitz wissenschaftlicher Bildung» ausweisen können, leitete er von der wissenschaftlichen Bedeutung der Klöster in frühern Jahrhunderten ab und fuhr fort:

«Obwohl nun weder gegenwärtig noch in naher Zukunft von den Klöstern ein gleiches Verdienst um die Wissenschaft zu erwarten ist, so halten wir es doch im Geiste der Stiftung dieser Institute, dass die Glieder derselben nicht ohne gehörige Kenntnisse seyen; wir erblicken in dem Besize der Wissenschaft, in einem regen geistigen Leben der Klöster die sicherste Gewähr für ihren Fortbestand, – sie werden sich dadurch mit dem Geiste unserer Zeit besser vertragen.»

Die Aufnahme von Schweizerbürgern glaubte er von der Bewilligung des Grossen Rates abhängig machen zu müssen, weil mit dem Eintritt in ein thurgauisches Kloster die Erwerbung des Kantonsbürgerrechts verbunden war.

28 StA TG, M Kl R, 8. Februar 1843, Nr. 34.

Im Grossen Rat stand das Traktandum «Wiederaufnahme von Novizen» am 16. Februar auf dem Programm²⁹. Nach dem Verlesen der Botschaft des Kleinen Rates, seines Gesetzesentwurfes, der Eingabe des katholischen Grossratskollegiums und der schriftlichen Erklärungen und Angebote der Klöster entspann sich eine erregte Diskussion darüber, ob der paritätische Grosse Rat überhaupt zuständig sei, von sich aus ein Novizenaufnahmegesetz zu erlassen. Als erster Redner ergriff Oberst Rogg das Wort. Er wies vorerst auf die immer grösser werdende Kluft und das ständig wachsende Misstrauen zwischen Katholiken und Protestanten hin³⁰. Dieses Misstrauen könne aber seiner Ansicht nach «nur beschwichtigt werden, wenn man sich auf den Rechtsboden stelle, und wenn das Verhältniss aufhöre, wo die grosse Masse von Protestanten das kleine Häuflein der Katholiken nicht durch Gründe, sondern nur durch ihr numerisches Übergewicht besiege». Wie die katholischen Kantonsräte Stählerle, Ramsperger, von Streng und Eder vertrat er den Standpunkt, die Klöster seien «keine politischen, sondern kirchliche und speciell katholisch-konfessionelle Anstalten»; beim Novizengesetz handle es sich demnach hauptsächlich um einen Erlass kirchlich konfessioneller Natur und falle in den Kompetenzbereich «der katholisch konfessionellen Kirchen-Behörde». Rogg sprach daher dem mehrheitlich protestantischen Grossen Rat die sachliche Kompetenz ab, in den vorliegenden Gesetzesvorschlag einzutreten, bevor der Kirchenrat dazu Stellung genommen habe, denn der katholische Kirchenrat sei die einzige Behörde, die ein kompetentes Urteil abgeben könne, und dieser sei bisher noch nicht einvernommen worden. Er stellte daher den «Doppelantrag»: der Entwurf sei entweder an den Kleinen Rat zurückzuweisen oder an eine spezielle Kommission weiterzuleiten, «jedoch in beiden Fällen mit dem bestimmten Auftrage, sich ein Gutachten von dem katholischen Kirchenrathe geben zu lassen». Damit stiess er jedoch auf heftige Opposition der Vertreter eines gemässigten Staatskirchentums. Als erster Sprecher dieser Gruppe ergriff Dr. Kern das Wort. Er war der Meinung, diese Ansicht stehe im Widerspruche³¹:

«1. mit der Verfassung, 2. mit organischen Gesetzen, 3. mit der geschichtlichen Entwicklung der verfassungsmässigen und gesetzlichen Bestimmungen, und 4. mit der bisherigen Übung».

Zur Erläuterung fügte er unter anderem bei, «die Artikel, die von Klöstern handeln, finde man weder in dem Abschnitte VIII über das Kirchenwesen, noch in Abschnit IX, der vom gegenseitigen Verhältniss der beiden Konfessionstheile handle, sondern in Abschnitt X unter den allgemeinen Bestimmun-

29 StA TG, Pr Gr R, 16. Februar 1843, 131 ff. – Vgl. auch: TZ, 18. Februar 1843; Wächter, 20. Februar 1843.

30 TZ, 18. Februar 1843.

31 StA TG, Pr Gr R, 16. Februar 1843, 132.

gen, welche in das Gebiet der Staatsgesetzgebung fallen; und der § 195 enthalte die bestimmte Vorschrift, die Bestimmungen über die Aufnahme der Novizen seien Sache des Gesetzes, ohne allen Zusatz oder Vorbehalt»³². – Ein solches Begutachtungsrecht, wie es jetzt gefordert würde, sei im Kanton Thurgau von den Katholiken bisher noch nie beansprucht worden. Sowohl 1804 wie 1835 habe die Staatsbehörde die Klostersetze erlassen «und zwar ohne vorgängige Begutachtung der Katholischen Kammer des Kirchenrathes». Ein solches Gutachten sei weder im Grossen noch im Kleinen Rat verlangt worden³³. – Die Novizenaufnahme war also nach Kern eine rein staatliche und keine konfessionelle Angelegenheit; § 192 konnte daher seiner Ansicht nach nicht zur Anwendung kommen.

In seiner Entgegnung warnte Regierungsrat Stähele davor, «aus dem frühern Stillschweigen Rechte für den Staat» abzuleiten³⁴. – Im Einverständnis mit Rogg schwächte Grossratspräsident von Streng Roggs Antrag, dass ein Gutachten vom Kirchenrat eingeholt werden *müsse*, wie folgt ab:

«dass es sachgemäss sei, ein solches Gutachten einzuholen».

Dieser Antrag blieb jedoch «mit 22 Stimmen in der Minderheit». Der Grosse Rat beschloss schliesslich³⁵:

«dass der vorliegende Gesetzes-Vorschlag zu reiflicher Vorberathung an eine Commission von 7 Mitgliedern gewiesen werde».

Zu diesen Kommissionssitzungen sollte jeweils auch eine Abordnung des Kleinen Rates eingeladen werden³⁶.

Nachdem auch die Klöster den Inhalt des regierungsrätlichen Gesetzesvorschlages erfahren hatten, wandten sie sich erneut voller Besorgnis an den Grossen Rat und die Tagsatzung³⁷. In ihrem Protestschreiben vom 20. April 1843 wehrten sie sich energisch gegen die vor allem in protestantischen Kreisen stark verbreitete Ansicht, «dass die Klöster durchaus bloss als Staatsanstalten zu betrachten seyen, ausser aller Beziehung zu der katholischen Kirche, mit welcher sie doch nach deren Begriffen in einer nothwendigen wesentlichen or-

32 TZ, 18. Februar 1843. – Vgl. auch:

StA TG, Pr Gr R, 16. Februar 1843, 132 f.; Wächter, 20. Februar 1843.

33 StA TG, Pr Gr R, 16. Februar 1843, 134

34 TZ, 18. Februar 1843.

35 StA TG, Pr Gr R, 16. Februar 1843, 141

36 Die am 17. Februar gewählte Kommission setzte sich wie folgt zusammen: Dr. Kern, von Streng, Gräflein, Labhart, Kreis, Meerhart und Verhörriechter Amman. Dazu kamen als Vertreter des Kl R die Regierungsräte: Anderwert, Keller und Merk.

StA TG, Pr Gr R, 17. Februar 1843, 143.

37 StA TG, Nachlass Eder, Thurgau, Klostersetzgebung, 170/6, Ehrerbietige Vorstellung der Stifte und Klöster im Thurgau an ihre oberste Landesbehörde und an die hohe eidgenössische Tagsatzung, 20. April 1843.

ganischen Verbindung stehen; dass mithin der Staatsgewalt, ohne alle Rücksicht auf deren Religionsbekenntniss, vollkommene Befugniss über dieselben zukomme». Sie betonten, dass sie «weder *durch* den Staat, noch *für* den Staat, sondern ganz andern Zwecken, die jedoch mancherley nützliche Einwirkung auch auf die zum Staate vereinte Gesellschaft nicht ausschloss, seyen gestiftet worden». Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Novizengesetz mit seinen starken Einschränkungen widersprach nach dem Urteil der Klöster «dem positiven und natürlichen Rechte». Sie sahen in ihm weniger eine Öffnung als «vielmehr eine permanente Suspension des Novizates». Die «Altersbestimmung» stehe «in diametralem Gegensatze mit den gewöhnlichen Lebensverhältnissen». Mit 23 Jahren habe der Mensch in der Regel seine Berufswahl bereits getroffen, er stehe mitten im Erwerbsleben und lasse sich kaum mehr von der getroffenen Wahl abbringen. Der Ausschluss von Ausländern widerspreche dem «Stiftungszweck» und der «Gesinnung der Wohlthäter», die die Christenheit und nicht eine einzelne Nation beschenken wollten. Mit der «unbedingten Anforderung philosophischer und theologischer Studienzeugnisse» verändere man das Wesen der Klöster, die keine wissenschaftlichen, sondern «aus den Grundsätzen der katholischen Kirche hervorgegangene Institute» seien. Als «Übergriff in die rein kirchliche Sphäre der katholischen Confession» bezeichneten sie die Bestimmung, dass eine paritätische Erziehungsbehörde über die Zulassung oder Ablehnung eines Kandidaten entscheiden sollte. Sie schlossen ihr Schreiben mit der Bitte, sie «fürderhin nicht als die einzige Klasse von Bürgern in der Eidgenossenschaft, bloss ihres Gewandes und ihrer Lebensbestimmung wegen, der wichtigsten Wohlthaten bürgerlicher Freiheit entäussert zu lassen, sondern...die Verwaltung ihres Eigenthums mit billigen Garantie-Bestimmungen zurückzuerstatten und – das Noviziat keinen Verfügungen zu unterstellen, die im Widerspruche mit dem Rechte der katholischen Kirche und der ungekränkten Fortdauer der Ordens-Institute stehen würde».

Der regierungsrätliche Vorschlag stiess aber nicht nur bei den Klöstern und den klosterfreundlichen Kreisen auf heftige Kritik. Die radikalen Kreise lehnten ihn ebenfalls ab. Sie wollten dem Beispiel Aargaus folgen und die Klosterfrage durch ein Aufhebungsdekret ein für allemal aus der Welt schaffen. In diesem Sinne rief die radikale Zeitung «Der Wächter» am 12. Juni die Politiker auf, einen mutigen Entscheid zu fällen³⁸. Der Autor dieses Artikels zweifelte jedoch an der notwendigen Zivilcourage der Thurgauer Parlamentarier:

«Seit die Aufhebung im Aargau nicht denjenigen allgemeinen Beifall gefunden hat, der solcher That, die in jedem Herzen gewünscht, aber von Niemanden gewagt wurde, gebührt; seit die Irrlichter der abgeschiedenen Klöster im Tagsazungssaale noch immer so unheimlich spuken; seit die

38 Wächter, 12. Juni 1843, Die Klöster.

konservative Ruhr epidemisch von einem Orte zum andern dringt und die blühenden Lande mit einem schwarzen Flor überzieht: will sich auch bei uns der frische, gesunde Muth in jene halbirte, mittelmässige, ohnmächtige Kraftlosigkeit auflösen, welche in vielen Organen des thurgauischen Staatslebens als Grundtypus erscheint.»

Zur Begründung führte man ähnliche, stark emotionsgeladene Argumente an wie bei der Aufhebungsdiskussion von 1836, so zum Beispiel:

«Ein verödetes, märkloses, blüthen- und fruchtloses Dahinleben, Dahinsterben der Nonnen und Mönche bildet die ganze Klosterei. Diese Bäume des Mittelalters starren blätterlos und abgestorben in die neue ihnen fremde Welt hinein;...für den Staat sind sie unnütz geworden, von ihrem ehemaligen Berufe zu geistiger und physischer Cultivirung des Landes sind sie abgefallen. Was nützen sie der Kirche? Sind sie unter dieser Gestalt wirklich kirchliches Bedürfniss?...

Die Möncherei ist endlich so sehr in den völligsten Widerspruch mit dem Geiste unserer Zeit getreten, dass die Klöster in einem kräftigen Staate geradezu zur politischen Unmöglichkeit geworden sind. Da hilft alles Flicken und Pflastern nichts, gar nichts; kommt am Ende ein Gebilde heraus, an dem man, sei es lebend oder todt, gleichen Ärger hat. ...

Zu Grabe denn mit den Todten; aber theilet zu des Landes Frommen ehrlich und im Frieden!»

Am 5. September konnte die vom Grossen Rat zur Prüfung des regierungsrätlichen Gesetzesvorschlages eingesetzte Kommission ihren Bericht vorlegen³⁹. Sie hielt darin einleitend fest, dass in das «eigentliche Novizen-Gesetz» nichts anderes aufgenommen werden sollte, «als was auf die Aufnahme von Novizen in den verschiedenen Klöstern selbst Bezug» habe. Die übrigen Fragen, wie etwa die Mitwirkung der Klöster zu «gemeinnützigen Zwecken» und des «dem cathol. Confessionstheile zuzusichernden Antheils aus dem Klostervermögen», müssten in einem besonderen Gesetze geregelt werden. – Sie gliederte daher ihren Bericht in zwei Teile: die Bemerkungen zu dem eigentlichen Novizengesetz und die «Erörterung der Frage: Ob und inwiefern die Klöster ausser den bisherigen Leistungen noch für andere gemeinnützige Zwecke in Anspruch genommen werden sollen». Da die Notwendigkeit eines Novizengesetzes unbestritten war, beschränkte man sich im ersten Teil des Berichtes auf die Behandlung der beiden wesentlichsten und umstrittensten Punkte des Novizengesetzes: erstens, «welche einzelnen Bedingungen für die Aufnahme von Novizen fest zu setzen seyen», und zweitens, «ob das zu er-

39 StA TG, Gr R, Akten und Rechenschaftsberichte, Allgemeine Akten, Commissional-Bericht über die Wiedereröffnung des Noviciates der thurg. Klöster, sowie die von denselben zu fordernden gemeinnützigen Leistungen, 5. September 1843.

lassende Novizengesetz sofort auf die sämtlichen Klöster Anwendung finden soll, oder nicht». – Bei der paritätischen Zusammensetzung der Kommission konnte kaum eine einheitliche Stellungnahme erwartet werden. Schon die im regierungsrätlichen Entwurf als erstes vorgeschlagene Einführung eines Mindestalters für den Eintritt spaltete die Kommission in zwei Gruppen. Während die Kommissionsmehrheit den regierungsrätlichen Vorschlag unterstützte, fand eine Minderheit der Kommission in Anlehnung an die Vorstellungsschrift der Klöster in der beantragten Altersbestimmung eine «gefährdende Beschränkung». Sie könne nicht einsehen, «dass für diese Wahl des Lebensberufes ausnahmsweise so bindende und hemmende Vorschriften bestehen sollen, während in anderer Beziehung eine so weit getriebene Fürsorge für das Menschenwohl als unnatürlicher Zwang gelten würde». Vermutlich die gleiche Minderheit wandte sich auch energisch gegen den vorgesehenen Ausschluss der Ausländer; «dadurch trete man in Widerspruch mit dem Wesen der klösterlichen Corporationen, die nicht nur schweizerische Institute seyen, sondern der ganzen katholischen Christenheit angehören». Die Mehrheit der Kommission wollte dagegen dem regierungsrätlichen Vorschlag noch die Bestimmung beifügen, dass «Nichtkantonsbürger für die Aufnahme in das Noviciat das Schweizerbürgerrecht seit wenigstens fünf Jahren besitzen müssen». Sie sah darin «das einzige Mittel, der Ausschliessung der Fremden praktische Bedeutung zu geben, und sich zu versichern, dass nicht Fremde in einem andern Schweizercanton leichten Kaufes zu einem Bürgerrechte gelangen, und dass dieses Bürgerrecht nicht als bequemer Eingang in die thurgauischen Klöster benutzt werde». Die Mitgabesumme als solche gab zu keinen grössern Diskussionen Anlass. Abweichende Ansichten herrschten lediglich über «den Umfang» dieser Abgaben. Dass man von männlichen Novizen wissenschaftliche Bildung fordern solle, war ebenfalls unbestritten. Nicht einig war man sich hingegen darüber, «ob die Ausweisung über den Besitz der wissenschaftlichen Bildung von einem durch die Staatsbehörden aufgestellten Prüfungs-Collegium, sey es nunmehr der Erziehungsrath, oder eine besondere, durch den Kleinen Rath zu bezeichnende Commission, oder eher von einer confessionellen Behörde, i.e. dem katholischen Kirchenrath, zu geschehen habe». Die Mehrheit forderte eine Prüfung vor einem «paritätischen Collegium», zumal von paritätischen Experten eher Objektivität erwartet werden könne. Über die Zusammensetzung dieser Kommission waren sich aber selbst die Vertreter der paritätischen Lösung nicht einig. Die meisten Befürworter einer paritätischen Expertenkommission wollten dem Kleinen Rat die Kompetenz erteilen, diese auf Vorschlag des Erziehungsrates hin zu ernennen. Einige hielten sich aber an den regierungsrätlichen Vorschlag und bezeichneten den Erziehungsrat als Prüfungsgremium. Die Gegner einer paritätischen Lösung wollten «die Prüfung der Novizen durch den katholischen Kirchenrath vorgenommen wissen». Bei der Begründung gingen sie wiederum in Anlehnung an die

klösterliche Protestschrift von der Ansicht aus, «beim Eintritt in ein Kloster handle es sich um die Aufnahme in ein katholisch-kirchliches Institut; die Novizen werden katholische Geistliche und die Haupteigenschaften, welche im Wege der Prüfung von Novizen gefordert werden können, beschlagen zunächst und ganz besonders den Wirkungskreis des katholischen Kirchenrathes». Sie müsse daher analog zur Prüfung der Weltgeistlichen diesem übertragen werden. – Zusätzlich zu den im regierungsrätlichen Vorschlag enthaltenen Bestimmungen beantragte die Kommission eine «besondere Vorschrift hinsichtlich der Aufnahme von s.g. Laienbrüdern und Laienschwestern». Man wollte auch sie unter staatlicher Kontrolle halten.

Die Kommission ging mit dem Regierungsrat darin einig, dass das zu schaffende Gesetz grundsätzlich allgemeine Gültigkeit bekommen sollte und darin «selbst nur das Kloster Münsterlingen dessen zerrüttete öconomische Verhältnisse bekanntlich die Fortdauer der Einstellung des Noviciates absolut gebieten, in eine exeptionelle Stellung verwiesen werde». Zusätzlich aber forderte sie, dass in den regierungsrätlichen Ausführungsbestimmungen vorläufig bis nach der Durchführung zeitgemässer Reformen auch das Kloster Ittingen ausgenommen werde, denn der Kartäuserorden stehe «unstreitig mit den Zeit- und Culturbedürfnissen nicht in wünschbarem Einklang, ja die pflichtgetreue Erfüllung der Ordensregeln» mache es bereits unmöglich, «dass die einzelnen Glieder jener klösterlichen Corporation in irgend einer Weise mittelst persönlicher Leistungen für gemeinnützige Zwecke in Anspruch genommen werden können».

Im zweiten Teil des Berichtes vertrat die Kommission die Ansicht, «dass die Klöster neben ihren bisherigen Leistungen noch für weitere gemeinnützige Zwecke in Anspruch genommen werden sollen». Man dachte dabei vor allem an Geldbeiträge «für das höhere Unterrichtswesen, und dabei namentlich auch für Gründung eines Stipendien-Fonds, mit gleichzeitiger besonderer Berücksichtigung des cathol. Confessionstheils». Sie anerkannte das Bedürfnis nach «verbesserten Anstalten für den höhern Schulunterricht», hielt es jedoch für «geradezu unmöglich, jetzt schon mit der erforderlichen Sicherheit zu beurtheilen, ob und inwiefern das Project einer Cantonsschule vor demjenigen der Erweiterung und Verbesserung unserer Secundarschulen, oder umgekehrt, – den Vorzug verdienen, in welchem Masse ein besonderer Stipendienfond auszuscheiden sey, und wie es mit der Nutzniessung desselben gehalten seyn soll». Sie hielt es daher für notwendig, vor einem diesbezüglichen Beschluss Expertenberichte einzufordern. In völliger Übereinstimmung mit dem Kleinen Rat wurde im Bericht die «Gründung eines Instituts für arme verwai- ste oder verwahrloste Mädchen» als «wesentlich» und «segensreich» bezeichnet. – Betreffend der von den Klöstern gemachten «gemeinnützigen Anerbietungen» stellte die Kommission den Antrag, «in die verschiedenen Anerbietungen – mit Ausnahme derjenigen des Klosters St. Catharinenthal – zur Zeit

nicht einzutreten, . . . , einestheils, weil dieselben durchgehends nur bedingt gestellt sind, und andernteils, weil die betreffenden Klöster auch unterlassen haben, die hierfür erforderlichen Organisationspläne einzureichen». – Über die Höhe des den Katholiken bei einer eventuellen Aufhebung eines Klosters «zum voraus zuzusichernden» Teils des Klostervermögens konnte sich die Kommission nicht einig werden. Die Mehrheit wollte aus Gründen «der Klugheit» und der «Billigkeit» über den regierungsrätlichen Vorschlag, den Katholiken einen Viertel des Vermögens abzutreten, hinausgehen und ihnen einen Drittel überlassen. Eine Minderheit der Kommission vertrat jedoch die Ansicht, die Konfessionen als solche hätten «auf das Vermögen keine Rechtsansprüche zu machen». Wenn der Staat nun von sich aus freiwillig von dem ihm allein zufallenden Vermögen den Katholiken zum voraus einen Viertel überlasse, sei er diesen wohl genug entgegengekommen.

Am 5. September 1843 befasste sich endlich auch der Grosse Rat mit dem Novizengesetz⁴⁰. Verglichen mit früheren Klosterdebatten verliefen diese Verhandlungen relativ ruhig und friedlich. Die Meinungen waren bereits gebildet. Die katholisch-konservative Opposition versuchte zwar in der Eintrittsdebatte nochmals den katholischen Charakter der Klöster hervorzuheben. Da sich aber der Grosse Rat in der Novizenfrage bereits am 16. Februar gegen die Zuständigkeit des katholischen Grossratskollegiums ausgesprochen hatte, blieb ihr kein grosser Spielraum mehr. Sie konnte, wie etwa Ramsperger, lediglich der Hoffnung Ausdruck geben, «dass der allgemeine Gr. Rath wenigstens die *Wünsche* der katholischen Konfession gehörig achten und berücksichtigen werde»; oder wie Wiesli, die protestantische Mehrheit um «einen gerechten, loyalen, christlich gesinnten Entscheid» bitten⁴¹.

Die dem Grossen vom Kleinen Rat und der Kommission vorgelegten Gesetzesvorschläge betrachtete sie, wie sich Regierungsrat Stähele ausdrückte, «als eine permanente Suspension des Noviziats». Eder bezeichnete in einem längern Votum die Einführung der staatlichen Klosterverwalter und die 1836 verfügte «Einstellung der Novizenaufnahme» als «ersten Akt des Klosterdramas». In dem von der Kommission vorgelegten Gesetzesvorschlag erblickte er «die Einleitung zum zweiten Akt». In Anlehnung an ein, wie er sagte, «von einer protestantischen und zwar radikalen Feder» redigiertes öffentliches Blatt führte Eder aus⁴²:

«Leichter wird beim Bestande dieses Novizengesetzes ein Kameel durch ein Nadelohr gehen, als ein Mönch in ein thurgauisches Kloster! Ja, ich darf übereinstimmend mit einem andern öffentlichen Blatte behaupten, dass

40 StA TG, Pr Gr R, 5. September 1843, 231 ff.; TZ, 7. September 1843; 9. September 1843; 12. September 1843; Wächter, 7. September 1843, 11. September 1843.

41 TZ, 7. September 1843.

42 TZ, 7. September 1843; 12. September 1843.

vom Tage der Annahme dieses Gesetzesvorschlags das Todesurtheil über die thurgauischen Klöster sich datiren wird. ...Denn unverholen und unpartheiisch ausgesprochen, ist der vorliegende Entwurf als das Leichentuch zu betrachten, in dem die klösterlichen Institute sollen zu Grabe getragen werden.»

Er stellte deshalb den Antrag, es sei auf diesen Entwurf nicht einzutreten. Der Kleine Rat solle beauftragt werden, nach dem Vorbild des Gesetzes vom 9. Mai 1806 die Novizenaufnahme zu regeln und die Vermögensverwaltung den Klöstern wieder zurückzugeben. Der Klosterkommissar könne beibehalten werden⁴³. – Dieser Antrag wurde jedoch abgelehnt. Bei den Katholiken verstärkte sich in der Folge die allgemeine Resignation. Oberst Rogg gab noch vor dem Eintreten in die artikelweise Beratung als Sprecher dieser Minderheit in einem Votum der grossen Enttäuschung und Niedergeschlagenheit Ausdruck:

«Schon bei vielen frühern Berathungen habe es sich gezeigt, dass auch noch so gründliche Voten katholischer Repräsentanten keine Würdigung gefunden, es wäre daher überflüssig, auch heute sich wieder einlässlich vernehmen zu lassen. Die reformirte Mehrheit möge über die katholische Minderheit das Urtheil fällen. Er fühle umso weniger Lust, weitläufiger sich auszusprechen, als man sich in früherer Zeit ihm gegenüber Zurechtweisungen erlaubt habe, die er auch jetzt nicht vergessen könne. Er hoffe, dass kein katholisches Mitglied hierüber weiter das Wort ergreifen werde.»

Die katholischen Grossräte schienen dann auch mit wenigen Ausnahmen diesem Aufruf Folge geleistet zu haben. Mehrere weigerten sich sogar, bei den Abstimmungen teilzunehmen. Erbost über diese Haltung ergriff ein anderer Katholik, Fürsprech Florian Ramsperger das Wort und wies seine Gesinnungsgenossen zurecht:

«Zu seinem grossen Erstaunen müsse er bemerken, dass mehrere *katholische* Mitglieder gar nicht stimmen; es könne dieses Benehmen nicht gebilligt werden; es liege am Tage, dass dadurch denjenigen Interessen, für die man wirken wolle, nur geschadet werde.»

Bei der Detailberatung gaben vor allem jene Artikel, die die Novizenaufnahme einschränkten, zu grössern Kontroversen Anlass. Für einige gingen sie zu weit und für andere wiederum waren sie zu large. So wollte z.B. Kantonsrat Huber von Erlen «den Eintritt in die thurgauischen Klöster nur *Kantonsbürgern* gestatten und daher auch bloss *Schweizerbürger* ausschliessen». Auf die Intervention von Kern und Gräflein, die beide darauf hinwiesen, dass bei derartigen Übertreibungen mit dem «Einschreiten der Tagsatzung» gerechnet

43 TZ, 7. September 1843.

werden müsste, zog Huber seinen Antrag wieder zurück. Die von den beiden Kantonsräten Friedrich Ludwig und Christian Labhart propagierte Erhöhung der «Eintrittssumme» für Schweizerbürger auf 1000 bis 1500 Gulden konnte erst in der dritten Abstimmung knapp verhindert werden. Auf grösste Kritik, nicht nur von katholischer Seite, stiess die vorgesehene Prüfung der eintrittswilligen Männer durch eine paritätische Prüfungskommission. Der konservative Protestant Hirzel meinte dazu⁴⁴: Der vorliegende Entwurf müsse als annehmbarer Kompromiss zwischen einer «unabweisbar gewordenen Volksansicht und noch fortbestehenden Rechtsverhältnissen» angesehen werden. Er unterstütze ihn daher mit Ausnahme jener Bestimmung, die die Aufstellung einer staatlichen Prüfungskommission fordere. Eine solche Massnahme dränge sich nicht auf und führe nur zu neuen Beschwerden und Unruhen. Mit den konservativen Katholiken betrachtete er die Klöster nicht als Staatsanstalten. Sie seien für den Staat «blosse concessionirte Privatanstalten für religiösen Zweck». Die Ordensleute hätten sich aus der Welt zurückgezogen und durch ihre Gelübde ganz dem Gottesdienst geweiht; dazu bedürfe es aber weder «des Wissens» noch «der Übung». Theologische Studien seien für die Klostergeistlichen als Priester ohnehin erforderlich: «Aber wozu für sie besondere und andere Prüfungsanstalten, als für die Weltpriester im gleichen Falle?» Seiner Ansicht nach müssten jene Mönche, die ein Seelsorge- oder Lehramt ausübten, nach gängigem Recht geprüft werden, die ersten durch den katholischen Kirchenrat, die letztern durch den Erziehungsrat. In diesem Sinne schlug er für Artikel vier folgende, auch für die Klöster akzeptable Fassung vor:

«Mannspersonen sollen sich lediglich durch Vorlegung ihrer Studienzeugnisse über wissenschaftlich und theologische Ausbildung auszuweisen haben.

Sofern sie aber nach ihrem Eintritte in das Kloster zu pfärrlichen Verrichtungen oder zu Ertheilung von Jugendunterricht berufen werden, seien sie gleich andern Pfarr- oder Schulamts-Candidaten der gesetzlich angeordneten Prüfung unterworfen.

Auch sollen sie auf ihr eigenes Verlangen diese Prüfung schon bei Eintritt ins Kloster bestehen können.»

Demgegenüber beantragte der frühere Verwalter von Fischingen (1837–41), Bezirksstatthalter Johann Baptist Ruckstuhl, «Zurückweisung an die Commission zur Abänderung ihres Vorschlags in dem Sinne, dass die Prüfung dem kathol. Kirchenrathe zustehen soll». – Der Grosse Rat entschied sich jedoch für den radikaleren Vorschlag der Kommissionsmehrheit. – Die übrigen Artikel wurden diskussionslos genehmigt. Anschliessend an die Detailberatung wurde das Gesetz mit nur 59 Stimmen (88 von 100 Grossräten wa-

44 Wächter, 11. September 1843.

ren anwesend) gutgeheissen und dem Kleinen Rat zur Vollziehung übermittelt⁴⁵.

Die Beratung des Gesetzes «betreffend gemeinnützige Leistungen der Klöster u.s.w.» stand am folgenden Tag, am 6. September, auf der Traktandenliste. Die meisten Grossräte waren von der Nützlichkeit und Notwendigkeit eines solchen Gesetzes überzeugt. Einzig Eder nahm im Grossen Rat dagegen Stellung. Er führte aus, es stehe dem Staate wohl an, gemeinnützige Werke zu fördern, er solle aber seine eigenen Mittel dafür verwenden⁴⁶:

«Wird hiefür nach dem Vermögen der Klöster gegriffen, d.h. nimmt man da, wo ist, so sei diess nichts anderes, als das verpönte System des Communismus, der sich von dem in Zürich nur dadurch unterscheide, dass bei uns der Communismus von Oben herab, dort durch den Schneider Weitling durch die rohen Massen von Unten herauf in das Volk gebracht werde⁴⁷; – dem Staat stehe kein Recht zu, die Klöster zu solchen Beiträgen zu *zwingen*.»

Nach kurzer Beratung änderte man Artikel eins wie folgt ab:

1. Den Ausdruck: «Beförderung des höhern Unterrichtswesens», ersetzte man durch: «Beförderung des Unterrichtswesens und Unterstützung wohlthätiger Anstalten».
2. Die jährlichen Beiträge der Klöster wurden auf 6000 Gulden festgesetzt.
3. Die Aufteilung dieses Betrages auf die einzelnen Klöster wird dem Kleinen Rat überlassen.
4. «Der Grosse Rath wird auf eingeholtes Gutachten des Kleinen Rathes und der betreffenden Behörden die Verwendung bestimmen.»

45 StA TG, Pr Gr R, 5. September 1843, 240.

Nach der TZ sollen ihm 95 Grossräte zugestimmt haben. Diese Angabe kann jedoch nicht stimmen, da zwölf Parlamentarier der Sitzung ferngeblieben waren. TZ, 9. September 1843. Den genauen Wortlaut siehe in: Anhang, Nr. 11, 241 f.

46 Wächter, 11. September 1843. – Vgl. auch: StA TG, Pr Gr R, 6. September 1843, 245; TZ, 9. September 1843.

47 Wilhelm Christian Weitling, *5. Oktober 1808 in Magdeburg, † 22. Januar 1871 in New York, von Beruf Schneider, gilt als erster deutscher Theoretiker des Kommunismus. Während eines längeren Aufenthaltes in Paris (September 1837 bis Mai 1841) wurde er mit Fourier, Owen und Cabet näher bekannt. Von 1841–1843 hielt er sich in verschiedenen Orten in der Schweiz auf, zuletzt 1843 in Zürich. Während dieser Zeit widmete er sich eifrig der kommunistischen Propaganda, gab Zeitschriften und sein zweites grösseres Werk, «Garantien der Harmonie und Freiheit», heraus und gründete Speiseanstalten mit kommunistischen Tendenzen. Als er im Begriffe war, sein drittes Hauptwerk, «Das Evangelium des armen Sünders», herauszugeben, wurde er wegen des blasphemischen Programms dieses Buches verhaftet, zu sechs Monaten Gefängnis verurteilt und nach Verbüßung dieser Strafe an Preussen ausgeliefert.

Artikel zwei, der nach dem Vorschlag der Kommission die Errichtung einer «Versorgungsanstalt für verwaiste und verwahrloste Mädchen» forderte, erhielt auf Antrag von Oberrichter Hirzel folgende allgemeinere Fassung:

«Klöster welche sich im Falle befinden, besondere gemeinnützige Anstalten mit ihrem klösterlichen Institute zu verbinden, bringen ihre diessfälligen Anträge an den Kleinen Rath, der alsdann dem Grossen Rathe darüber einen Beschlusses-Vorschlag vorlegt.»

Über Artikel drei, der dem katholischen Kantonsteil zum voraus einen Teil «von dem allfällig künftig dem Staate anheimfallenden Kloostervermögen» zusichern sollte, entspann sich eine längere Diskussion. Fürsprech Häberlin, die Regierungsräte Stähele und Mörikofer, Grossratspräsident von Streng und die Grossräte Rauch, Eder, Ludwig und Christian Labhart traten für den Antrag der Kommissionmehrheit ein, die den Katholiken «einen Drittheil» zusichern wollte. Als Verteidiger des Minderheitsvorschlages, ihnen lediglich einen «Viertheil» abzugeben, traten Kreis, Ernst, Oberrichter Joachim Bachmann, Gräflein, Widmer, Hirzel und Regierungsrat Keller auf. Nach geschlossener Diskussion wurde von Johann Georg Kreis Abstimmung durch Namensaufruf verlangt. 52 Parlamentarier sprachen sich schliesslich für den Antrag der Kommissionminderheit und 32 für den Vorschlag der Mehrheit aus. Auf Antrag von Fürsprech Florian Ramsperger wurde noch der Ausdruck: «mit Rücksicht auf die grossen Bedürfnisse des katholischen Konfessionstheils», gestrichen, «weil nicht nur aus diesem Grunde, sondern auch aus andern Rücksichten der Katholizität $\frac{1}{4}$ zum voraus sei zugesichert worden»⁴⁸. Die Artikel vier und fünf wurden vom Rat diskussionslos angenommen. Bei der anschliessenden Gesamtabstimmung nahm der Grosse Rat das Gesetz mit 64 Stimmen an⁴⁹. Am folgenden Tag legte Eder eine von den Kantonsräten Wiesli, Wick, Bucher, Baumgartner, Rippas, Bommer, Meienhofer, Eigenmann und Stähele von Sommeri mitunterzeichnete Verwahrung gegen Artikel drei des Gesetzes über «gemeinnützige Leistungen» und das Novizengesetz allgemein ein⁵⁰.

Durch die beiden Erlasse vom 5. und 6. September wurde das sieben Jahre zuvor als provisorische Massnahme verfügte Novizenaufnahmeverbot endlich beseitigt und die Klöster formell in ihr existenznotwendiges Recht wieder eingesetzt⁵¹. Aufgrund der einschränkenden Bestimmungen (§§ drei und vier) kann beim Novizengesetz von 1843 eher von einer Milderung des Novizenauf-

48 StA TG, Pr Gr R, 6. September 1843, 251 f.

49 Den genauen Wortlaut dieses Gesetzes siehe in: Anhang, Nr. 12, 242 f.

50 StA TG, Pr Gr R, 7. September 1843, 254.

51 Die juristische Würdigung dieser Dekrete siehe in: Bühler, Die verfassungsrechtliche Stellung der Konfessionen im Thurgau, 185 ff.

nahmeverbots als von einer Öffnung der Novizenaufnahme gesprochen werden. Die einzelnen Bestimmungen für sich allein betrachtet konnten zwar die Existenz der meisten Klöster kaum gefährden. «In ihrer Gesamtheit dagegen bilden alle zusammen», wie der Gesandte des Standes St. Gallen an der Tagsatzung von 1844 sich treffend ausdrückte, «einen Wall, der für die Wiederbevölkerung der Klöster sehr schwer zu überwinden seyn dürfte»⁵². – Die grenznahen Klöster, vor allem Kreuzlingen, Münsterlingen und St. Katharinental, wurden von den einschränkenden Bestimmungen, besonders vom Ausschluss der Ausländer hart getroffen. Da diese Institute traditionsgemäss geistig und kulturell mehr auf den süddeutschen und österreichischen Kulturraum als die Eidgenossenschaft ausgerichtet waren und auch von dorthier beeinflusst wurde, waren sie, wie die Tabelle über die Herkunft der Klosterinsassen klar zeigt⁵³, hauptsächlich auf Nachwuchs aus dem benachbarten Ausland angewiesen. Die Altersbestimmung und die übertriebene Mitgiftforderung, – ein Schweizerbürger hatte ungefähr das doppelte Jahresgehalt des Verwalters eines Männerklosters mitzubringen⁵⁴ – dazu die unsichere Zukunft der Thurgauer Klöster, musste aber auch die Schweizerbürger vom Eintritt abhalten. Es ist kaum anzunehmen, dass sich in jener nicht gerade klosterfreundlichen Zeit ein 22- bis 24jähriger Mann, der über ein Vermögen von 800 bis 1 200 Gulden verfügte und zudem wie vorgeschrieben noch wissenschaftlich gebildet war, sich leicht für den Eintritt in ein Kloster entscheiden konnte, dessen Fortbestand zudem noch in Frage gestellt war. Der Kanton Thurgau mit seinen rund 19 000 Katholiken bildete eine zu kleine Basis für die einheimischen Klöster.

Die Zulassung von Novizen war zudem an derart vage und unbestimmte Bedingungen gebunden (§ eins), dass sie bei einer klosterfeindlichen Interpretation die Wirkung eines Verbots erhalten mussten. Die ungenauen, allgemeinen Ausdrücke wie «Berücksichtigung der Ordensbedürfnisse» oder «Verpflichtung zu Beförderung gemeinnütziger Zwecke genüge leisten» öffneten der Willkür Tür und Tor. Mit Recht fühlten sich die Klöster durch dieses Novizengesetz getäuscht und betrogen, blieb doch sowohl die Forderung auf freie Novizenaufnahme als auch auf Rückgabe der Vermögensverwaltung unerfüllt. Die Rückgabe der Vermögensverwaltung an die Klöster, wenigstens an jene, die sparsam und gut gewirtschaftet hatten, stand 1843 nicht einmal zur Diskussion, obwohl die Klöster an den Tagsatzungen auch in diesem Punkt

52 StA TG, EA 1844, 107.

53 Vgl. Tabelle über die Herkunft der Klosterinsassen, 84/5.

54 Sein Jahresgehalt betrug gemäss Dekret vom 9. Februar 1837 zwischen 600 und 750 fl. – Nach der Aufhebung der Klöster im Jahre 1848 erhielt ein Konventuale eine Jahrespension von ebenfalls 600 fl. (also nur gut die Hälfte der Mitgift), eine Konventualin sogar nur 400 fl. (gut ein Drittel der Mitgift).

von mehreren Ständen tatkräftig unterstützt worden waren⁵⁵. Der Kanton Thurgau wollte, wie seine Gesandten an der Tagsatzung von 1844 ausdrücklich erklärten, weiterhin an der Staatsverwaltung festhalten⁵⁶. Sie sei immer noch angebracht und notwendig. Es stehe ausserdem fest, «dass die Klöster durch diese Verwaltung auch keineswegs in die Klasse der Bevormundeten versetzt werden, wie mehrere Stände irrigerweise angenommen haben, indem sie über den sogenannten innern Haushalt immerhin noch ein ziemlich weit gehendes Verfügungsrecht besitzen». Der Kanton Thurgau betrachtete die Regelung der klösterlichen Vermögensverhältnisse auch jetzt als eine vom Bund nicht beschränkte reine Kantonsangelegenheit und wies erneut jede fremde Einmischung als Eingriff in seine Souveränität scharf zurück.

Handhabung und Auswirkung des neuen Novizengesetzes

Am 1. Dezember 1843 gelangte St. Katharinental als erstes Kloster mit dem Gesuch an den Regierungsrat, zwei Novizinnen in ihre Gemeinschaft aufnehmen zu dürfen¹. Die Aussicht auf eine positive Antwort war von vornherein sehr gering, denn beide Kandidatinnen hatten das vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht. Maria Katharina Ruckstuhl von Thor, Gemeinde Tobel, geboren am 3. August 1822, war gut 21 und Maria Agatha Reutemann von Basadingen, geboren am 5. Februar 1824, noch nicht einmal 20 Jahre alt². Der Regierungsrat reagierte auf das Gesuch vorerst gar nicht. Erst nachdem der Konvent seine Petition am 24. April 1844 erneuert hatte, sicherte der Kleine Rat am 1. Mai dem Kloster die Aufnahmebewilligung zu, «sobald die gesetzlichen Bedingungen, namentlich auch rücksichtlich des Alters der Eintretenden werden erfüllt sein»³. Am 30. Oktober hatte sich der Regierungsrat erneut mit einem Novizenaufnahmegesuch des Klosters St. Katharinental zu befassen⁴. Maria Katharina Ruckstuhl hatte unterdessen das geforderte Mindestalter erreicht. Neben ihr bewarben sich Veronica Roth aus Eschenz, geboren am 27. April 1822, und die Aargauerin Maria Anna Fischer, geboren am 9. Oktober 1815. Eine Francisca Schmid aus Basadingen wollte als Laienschwester aufgenommen werden. Auf Antrag des Departements des Innern

55 An der Tagsatzung von 1843 zum Beispiel traten neun Kantone und zwei Halbkantone, nämlich Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Freiburg, Wallis, Neuenburg und St. Gallen, Baselstadt und Appenzell Innerrhoden, für die Aufhebung der Staatsverwaltung oder zumindest für «mildere Anordnungen zu Gunsten der Klöster» ein. StA TG, EA 1843, 136.

56 StA TG, EA 1844, 109.

1 StA, TG, Pr Kl R, 20. Januar 1844, § 183.

2 Kuhn, Thurgovia Sacra, 3, 241 f.; StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Personalverzeichnisse der einzelnen Klöster.

3 StA TG, Pr Kl R, 1. Mai 1844, § 1067.

4 StA TG, Pr Kl R, 30. Oktober 1844, § 2745.

bewilligte die Regierung am 4. Dezember 1844 die Aufnahme von Maria Katharina Ruckstuhl und Veronica Roth⁵. Die Mitgift setzte sie für die erstere auf 200 Gulden und für letztere auf 300 Gulden fest. Auf das Gesuch der Maria Anna Fischer wollte man nicht eintreten, weil sie über kein eigenes Vermögen verfügte und ihre Eltern sich weigerten, die Aussteuer zu übernehmen, da sie mit der Berufswahl ihrer Tochter nicht einverstanden waren. Francisca Schmid erhielt hingegen die regierungsrätliche Erlaubnis, als Laienschwester einzutreten. Am 10. Mai 1844 baten auch die Zisterzienserinnen von Feldbach um die Aufnahme von zwei Novizinnen und zwei Laienschwestern⁶. Nachdem das Departement des Innern positiv zu diesem Gesuch Stellung genommen hatte, erteilte der Kleine Rat dem Konvent schon am 25. Mai die Erlaubnis zur Aufnahme von Elisabeth Roth, geboren am 28. Mai 1821 und Elisabetha Keller, geboren am 19. Januar 1821, beide von Eschenz, ins Noviziat⁷. Von beiden Novizinnen wurde eine Aussteuer von je 200 Gulden verlangt. Bei dieser Gelegenheit stellte der Regierungsrat klar, dass es «Sache der zuständigen Behörden und nicht des Konvents» sei, die Höhe der Mitgift zu bestimmen. «Mit Rücksicht, dass die noch lebenden Schwestern ihres Alters halber dienstunfähig» waren, durfte das Kloster Feldbach Anna Maria Baumgartner von Sirnach und Barbara Notter aus dem aargauischen Boswil als Laienschwestern aufnehmen. Diese Gesuche wären wohl kaum so speditiv behandelt worden, wäre nicht die Tagsatzung unmittelbar vor der Tür gestanden. Der Thurgau schuf sich dadurch ein Argument für die Durchführbarkeit des neuen Novizengesetzes und gegen den Vorwurf, es bedrohe den Fortbestand der Klöster⁸.

Für den Eintritt in die übrigen Thurgauer Klöster meldeten sich bis Ende 1844 keine Interessenten. Am 9. Februar 1845 erneuerte der Konvent von St. Katharinental das Gesuch für die Aargauerin Anna Maria Fischer. Vermutlich hatten sich ihre Eltern in der Zwischenzeit umstimmen lassen und sich bereit erklärt, die Mitgift ihrer Tochter zu bezahlen. Am 7. Juni beantragte der Kleine Rat dem Parlament, ihre Aufnahme zu gestatten und eine Aussteuer von 1200 Franken zu fordern⁹. Der Grosse Rat stimmte dem regierungsrätlichen Antrag am 18. Juni zu¹⁰. Am 5. Februar 1846 hatte auch die gut zwei Jahre

5 StA TG, Pr Kl R, 4. Dezember 1844, § 3001.

6 StA TG, Pr Kl R, 15. Mai 1844, § 1249.

7 StA TG, Pr Kl R, 25. Mai 1844, § 1355

8 «Noch findet es die Gesandtschaft des Standes Thurgau für angemessen, zu näherer Erläuterung und Rechtfertigung des bisher Gesagten die eidgenössischen Mitstände darauf aufmerksam zu machen, dass das neue Novizengesetz sich auch in seiner Anwendung so bewährt, dass jeder Grund zur Klage dahin fällt. So haben in jüngster Zeit zwei Novizen mit Bewilligung der thurgauischen Regierung im Kloster Feldbach Aufnahme gefunden und zwei andern Novizen ist bereits auch schon durch Regierungsbeschluss die Aufnahme in das Kloster St. Katharinental zugesichert.» StA TG, EA 1844, 94 f.

9 StA TG, Pr Kl R, 7. Juni 1845, § 1482.

10 StA TG, Pr Gr R, 18. Juni 1845, 498.

zuvor zurückgestellte Maria Agatha Reutemann das vorgeschriebene Alter erreicht. Der Kleine Rat begnügte sich diesmal nicht mehr mit einem blossen Gesuch. Die Äbtissin musste von der Kirchengemeinschaft von Basadingen ein Leumundszeugnis verlangen und sich von der Gemeindebehörde bescheinigen lassen, dass die Kandidatin in der Lage sei, mindestens 400 Gulden Mitgift aus eigenen Mitteln zu bestreiten¹¹. Erst nachdem sich die Kandidatin «über einen guten Leumund» ausgewiesen und den Vermögensnachweis erbracht hatte, erhielt sie am 14. Februar die Bewilligung, ins Noviziat einzutreten. Die Mitgift wurde auf 300 Gulden festgesetzt.

Am 18. Mai konnten auch die Zisterzienserinnen von Tänikon zwei Kandidatinnen anmelden. Barbara Buchmann von Tobel wollte als Novizin und Katharina Zehnder von Ettenhausen als Laienschwester aufgenommen werden. Der Regierungsrat wies das Gesuch an das Departement des Innern¹², wo es anscheinend liegen blieb. Am 26. August erneuerte die Äbtissin das Gesuch und meldete gleichzeitig Maria Küng von Ruswil als weitere Bewerberin für den Eintritt ins Noviziat¹³. Einen Monat später erhielt sie den Bescheid, der Regierungsrat könne auf ihre Gesuche nicht eintreten, da die gesetzlichen Bestimmungen nicht erfüllt seien¹⁴. Die elternlose Barbara Buchmann vermöge nur 100 anstatt der geforderten 200 Gulden zu entrichten. Die Ruswilerin Maria Küng könne zwar das Minimum der von Schweizerinnen geforderten Mitgift aufbringen, das Parlament müsse aber auch die Möglichkeit haben, das Maximum zu fordern. Für die Aufnahme zusätzlicher Laienschwestern bestehe kein Bedürfnis, denn das Kloster Tänikon mit seinen 16 Konventualinnen verfüge mit vier Schwestern, einer «Convent-Jungfer» und einer «Hofmagd», die «mit Ausnahme zweier im besten Lebensalter» stehen, über genügend Dienstpersonal.

Am 19. Oktober konnte die Äbtissin von Tänikon dem Regierungsrat mitteilen, dass sich der Vater von Maria Küng bereit erklärt habe, den gesetzlichen Maximalansatz von 1200 Gulden zu bezahlen; ausserdem sei es Barbara Buchmann gelungen, «durch Mitwirkung ihrer Verwandten den erforderlichen Betrag von fl. 200 in amtlich konstatierte Weise zu erbringen»¹⁵. Des Weiteren wies die Äbtissin darauf hin, dass in Tänikon «nur noch drey und nicht vier Layenschwestern sich vorfinden». Sie versuchte «das dringende Bedürfnis einer 4^{ten} Layenschwester» nachzuweisen. – Durch die genannten Fakten hielt sie die Erneuerung der Aufnahmegesuche für gerechtfertigt. Am 23. Fe-

11 StA TG, Pr Kl R, 4. Februar 1846, § 283.

12 StA TG, Pr Kl R, 20. Mai 1846, § 1347.

13 StA TG, Pr Kl R, 29. August 1846, § 2285.

14 StA TG, Klöster und Stifte, Tänikon, Gutachten des Departement des Innern, September 1846.

15 StA TG, Klöster und Stifte, Tänikon, Das Frauenkloster Dänikon an die hohe eidgenössische Tagsatzung in Bern, 20. Mai 1847. Vgl. auch: StA TG, Pr Kl R, 26. Oktober 1846, § 2716.

bruar 1847 legte der Regierungsrat das Gesuch um Aufnahme der Maria Küng mit den entsprechenden Belegen dem Grossen Rat zur Entscheidung vor, ohne jedoch einen entsprechenden Antrag beizufügen¹⁶. Auf die andern beiden Petitionen ging der Kleine Rat vorläufig gar nicht ein. – Der Grosse Rat behandelte das Gesuch in seiner Sitzung vom 6. März¹⁷. Es wurde von der Mehrheit der Grossräte ohne Begründung abgelehnt. Nur eine Minderheit von 23 Parlamentariern sprach sich für eine Annahme aus. – In Anlehnung an den Grossratsbeschluss lehnte der Kleine Rat am 27. März auch die Gesuche der beiden Thurgauerinnen Barbara Buchmann und Katharina Zehnder ab, ohne einen Grund anzugeben¹⁸. Die Entscheidung fiel jedoch äusserst knapp aus, denn die zwei katholischen Regierungsräte Stähele und Anderwert stimmten für ihre Aufnahme. Diese ablehnenden Beschlüsse des Grossen und Kleinen Rates lassen darauf schliessen, dass sowohl Legislative wie Exekutive das wohlhabende Kloster Tänikon aussterben lassen wollten.

Der Grossratsentscheid löste bei den thurgauischen Klöstern einen Sturm der Entrüstung aus. In ihrer gemeinsamen Vorstellungsschrift an die Tagsatzung vom 27./28. März 1847 kommentierten sie diese ablehnende Haltung wie folgt¹⁹:

«Die besten Leumundszeugnisse sprachen für die Bittstellerin und ihr Vater hatte sich sogar bereit erklärt, das Maximum der vorgeschriebenen Einkaufssumme zu entrichten. Alle gesetzlichen Bedingungen waren im vollsten Masse erfüllt, wie dies im Berichte des Kleinen Rathes ausdrücklich erklärt war. Niemand wusste etwas dagegen einzuwenden – ohne irgend eine Diskussion erfolgte die Abstimmung; – das Resultat war eine trockene unmotivirte Abweisung.

Der Beschluss ist umso bezeichnender, als Dänikon das reichste thurgauische Frauenstift ist, fast alljährlich bedeutende ökonomische Vorschläge macht, und seit ungefähr 12 Jahren ohne irgend eine Ergänzung die Zahl seiner Konventfrauen in betrübender Weise schwinden sieht. Hierin liegt ein beredter Kommentar für den Geist und die in Aussicht stehende Anwendung des bloss in Folge zwingender Zeitverhältnisse erlassenen Novizengesetzes. Durch dasselbe sind die Novizen jeder Willkür bloss gestellt; eine augenblickliche Laune der betreffenden Behörde entscheidet das Loos der höchst seltenen Novizen-Gesuche und eine Weiterziehung abweisender Beschlüsse gibt es nicht ...»

16 StA TG, M Kl R, 23. Februar 1847, Nr. 47; StA TG, Pr Kl R, 23. Februar 1847, § 468.

17 StA TG, Pr Gr R, 6. März 1847, 91 f.

18 StA TG, Pr Kl R, 27. März 1847, § 851.

19 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung der Thurg. Stifte und Klöster an ihre oberste Landesbehörde und an die hohe eidgenössische Tagsatzung in Bern, März 1847.

Aus berechtigter Furcht, man wolle ihr Kloster aussterben lassen, fügten die Konventualinnen von Tänikon diesem allgemeinen «Noth- und Hilferuf» der Klöster am 20. Mai 1847 eine eigene Beschwerdeschrift bei. Sie stellten darin nach der Darlegung der Fakten resigniert fest²⁰:

«Der Erfolg des seit 13 Jahren zum ersten Male uns wider möglichen Aufnahmegesuchs lässt uns das Schicksal aller künftigen ähnlichen Gesuche mit Sicherheit voraussehen.»

Sie könnten diese unmotivierte Ablehnung umso weniger begreifen, als die finanziellen und ökonomischen Verhältnisse in Tänikon einen weit grössern Konvent zugelassen hätten. Die personelle Lage dieses Klosters war nach Angaben der Äbtissin sehr prekär. Mindestens die Hälfte der 15 noch lebenden Konventualinnen konnten aus «Altersschwäche, Krankheit und körperlichen Gebrechen» am Chordienst nicht mehr teilnehmen. Die Nonnen betrachteten daher die «verweigerte Aufnahme neuer Konventualinnen» milde ausgedrückt «als unbillige Härte», zumal sie neben Ittingen die grössten finanziellen Leistungen zu erbringen hatten; so musste Tänikon z.B. im Jahre 1846 dem Staat «unter verschiedenen Titeln» rund 4000 Gulden abliefern.

Die allgemeine Bittschrift der Klöster vom März 1847 und die spezielle Eingabe der Tänikoner Klosterfrauen vom 20. Mai gelangten zu einem denkbar ungünstigen Zeitpunkt an die Tagsatzung. Die Auseinandersetzungen um den Sonderbund näherten sich langsam dem Höhepunkt²¹. Die Fronten zwischen den Sonderbundskantonen und den übrigen Ständen verhärteten sich immer mehr, so dass in konfessionellen Fragen weniger denn je eine Einigung zustande kommen konnte. An der Tagsatzung wurde denn auch mit einer knappen Mehrheit (zwölf und zwei halbe Ständestimmen) beschlossen, auf die «allgemeine Beschwerdeschrift der Stifte und Klöster» nicht einzutreten und sie ausser Abschied und Traktanden fallen zu lassen. Über die Eingabe von Tänikon kam überhaupt kein Mehrheitsbeschluss zustande²².

Am 11. Februar 1847, also noch vor der endgültigen Abweisung der Tänikoner Kandidatinnen, konnte das Kloster St. Katharinental dem Regierungsrat wiederum ein Novizenaufnahmegesuch einreichen²³. Der Regierungsrat arbeitete diesmal speditiv und erteilte dem Dominikanerinnenkloster schon am 18. März die Erlaubnis, die am 14. März 1822 geborene Kandidatin Maria Katharina Oswald von Aadorf ins Noviziat aufzunehmen. Die Eintrittssumme

20 StA TG, Klöster und Stifte, Tänikon, Das Frauenkloster Dänikon an die hohe eidgen. Tagsatzung in Bern, 20. Mai 1847.

21 Vgl. Bucher, Sonderbund, 41 ff.

22 StA TG, EA 1847, 1, 210 f.

23 StA TG, Pr Kl R, 16. Februar 1847, § 415.

setzte er auf 300 Gulden fest²⁴. St. Katharinental verdankte diesen positiven Entscheid wohl in erster Linie der bevorstehenden Eröffnung der Mädchenerziehungsanstalt²⁵.

Vom Inkrafttreten des Novizengesetzes im September 1843 bis zur allgemeinen Aufhebung der thurgauischen Klöster vom 28. Juni 1848 – ausgenommen blieb bekanntlich nur St. Katharinental – durften also sieben Novizinnen und drei Laienschwestern in ein thurgauisches Kloster eintreten. Zwei Novizinnen und eine Laienschwester lehnte man ohne stichhaltige Begründung ab. Es fällt dabei auf, dass lediglich zwei Klöster vom neuen Novizengesetz profitieren konnten, nämlich Feldbach mit vier und St. Katharinental mit sechs Eintritten. Bezeichnenderweise interessierte sich niemand für den Eintritt in ein Männerkloster. Die Bestimmung, dass sich alle angehenden Novizen vor dem Eintritt «über wissenschaftliche Bildung ausweisen» und sich der Prüfung einer paritätischen Kommission unterziehen mussten, wirkte wohl auf alle potentiellen Anwärter zu abschreckend und diskriminierend.

Anstatt des erhofften Aufschwungs brachte das neue Novizengesetz von 1843, wie die folgenden Tabellen deutlich zeigen, eine weitere Reduktion der Mitgliederbestände. Einzig das Kloster St. Katharinental konnte seinen Personalbestand zwischen 1842 und 1848 leicht erhöhen. Der Stand von 1830 wurde aber auch hier nicht mehr erreicht. Die Mitgliederbestände der einzelnen Klöster verringerten sich seit 1830 um rund ein Drittel. Der Mangel an ganz jungen Klosterinsassen verstärkte sich seit 1842 beträchtlich. In diesem Jahr war die Anzahl der unter 40-jährigen noch mehr als doppelt so hoch als die der über 60-jährigen. 1848 hielten sich die beiden Altersgruppen noch knapp die Waage. Wie die starke Gruppe der 40- bis 60-jährigen zeigt, sie war seit 1842 noch um rund 20 Personen angewachsen, zehrten die Klöster hauptsächlich von den zahlreichen Eintritten während der Restaurationszeit²⁶.

24 StA TG, Pr Kl R, 18. März 1847, § 741.

25 Die Anstalt sollte nach einer Mitteilung der Priorin an den Kl R anfangs Mai 1847 eröffnet werden. StA TG, Pr Kl R, 28. April 1847, § 1214.

26 Vgl. Schwager, Klosterpolitik I, TB 118, 57.

Mitgliederbestände von 1830 bis 1848²⁷

Klöster	Novizen und Konventualen			Schwestern und Brüder			Total		
	1830	1842	1848	1830	1842	1848	1830	1842	1848
Fischingen	24	16	13	5	5	4	29	21	17
Ittingen	11	6	6	2	2	2	13	8	8
Kreuzlingen	13	12	10	–	–	–	13	12	10
Feldbach	15	9	8	4	4	4	19	13	12
Kalchrain	19	14	13	7	8	7	26	22	20
St. Katharinental	13	10	12	9	6	6	22	16	18
Münsterlingen	21	14	12	7	7	7	28	21	19
Tänikon	18	16	14	4	4	3	22	20	17
Zusammen	134	97	88	38	36	33	172	133	121

Altersstruktur²⁸

Klöster	Insassen		24–40 Jahre		40–60 Jahre		60 Jahre und älter	
	1842	1848	1842	1848	1842	1848	1842	1848
Fischingen	21	17	8	2	11	15	2	0
Ittingen	8	8	2	0	6	6	0	2
Kreuzlingen	12	10	6	3	5	6	1	1
Feldbach	13	12	6	3	5	8	2	1
Kalchrain	22	20	6	1	14	14	2	5
St. Katharinental	16	18	2	7	9	8	5	3
Münsterlingen	21	19	6	0	10	15	5	4
Tänikon	20	17	9	2	7	12	4	3
Zusammen	133	121	45	18	67	84	21	19

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Dekretes «betreffend gemeinnützige Leistungen der Klöster» wären nur aus einer speziellen wirtschaftsgeschichtlichen Untersuchung ersichtlich. Fest stehen lediglich die in diesem Gesetz verankerten besonders jährlichen Abgaben «für Beförderung des Unterrichtswesens und Unterstützung wohlthätiger Anstalten» im Betrage von 6000

27 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Personal-Verzeichnisse der Klöster im Thurgau, 1848. Vgl. Schwager, Klosterpolitik I, TB 118, 58 und II, TB 119, 82.

28 Vgl. 84.

Gulden. Wie hoch sich jedoch die Aufwendungen für «besondere gemeinnützige Anstalten» beliefen, bleibt noch zu untersuchen. – Als nicht ganz unberechtigt erwiesen sich die immer wieder geäußerten Klagen der Klöster über die hohen und trotz angestrebter Vereinfachung der Administration ständig steigenden Verwaltungskosten. Im Rechnungsjahr 1845/46 zum Beispiel beliefen sie sich auf rund 5950 Gulden²⁹. Sie waren also seit 1839/40 um rund 850 Gulden angestiegen³⁰. Bei einer Rückgabe der Verwaltung an die Klöster hätten diese beträchtlichen Aufwendungen allenfalls eingespart werden können.

Die Reaktion der Klöster auf das Novizengesetz

Durch die beiden am 5. und 6. September 1843 erlassenen Klostersetze «tief gekränkt» und «bitter getäuscht» wandten sich die Klöster am 26. November erneut mit einem Bittschreiben an den Grossen Rat. Darin führten sie unter anderem aus, die Überschrift des neuen Novizengesetzes hätte sie hoffen lassen, ihre Verhältnisse seien nun endgültig geregelt und ihre Zukunft gesichert. Mit Bedauern müssten sie jedoch feststellen, dass man an dem «1836 zu ihrer Herabwürdigung, Beeinträchtigung und Gefährdung» eingeführten System «unverrückt festgehalten» habe. In Anlehnung an Eder bezeichneten sie die Verordnungen als «*Todesstoss* . . ., welcher den thurgauischen Klöstern veretzt werde. . . . Und zwar mit zweigetheilter Waffe, moralisch und ökonomisch, auf die Gegenwart wie auf die fernere Zukunft wirkend, wird dieser Todesstoss geführt». – Als «moralisch wirkende Hemmungen» betrachteten sie jene Bestimmungen, welche die Aufnahme ins Noviziat «mit Beiseitesetzung aller Kirchengesetze und aller Ordensvorschriften von der Willkür *weltlicher* Behörden» abhängig machten oder einschränkten. Die Festsetzung eines Mindestalters täusche unter anderem «die Möglichkeit künftiger Aufnahme» lediglich vor oder reduziere sie auf Individuen, denen die innere Berufung fehle und die Klöster nur als Versorgungsanstalten dienen. «Die unbedingte Bestimmung der Herkunft» verenge «die Möglichkeit der Aufnahme auf eine

29 Dieser Betrag wurde wie folgt auf die einzelnen Klöster aufgeteilt:

Fischingen	1054	Gulden	4	Kreuzer
Ittingen	1520	Gulden	56	Kreuzer
Kreuzlingen	757	Gulden	42	Kreuzer
Feldbach	335	Gulden	57½	Kreuzer
Kalchrain	310	Gulden	24	Kreuzer
St. Katharinental	767	Gulden	41	Kreuzer
Münsterlingen	188	Gulden	37	Kreuzer
Tänikon	1011	Gulden	4	Kreuzer

StA TG, Verwaltungsrechnungen der einzelnen Klöster, Rechnungsjahr 1845/46.

30 Vgl. 76, Anm. 31.

dem Wesen der katholischen Kirche zuwiderlaufende Weise»¹. – Von den «pecuniären Bestimmungen des fraglichen Gesetzes», ihrer Ansicht nach «ebenso gefährdend» wie die moralischen, hoben sie besonders «die alljährliche Contribution von sechstausend Gulden» hervor. Eine solche Sondersteuer widerspreche «allem natürlichen und positiven Rechte» und stehe zudem in keinem Verhältnis zu ihrem Vermögen. Sie wolle offensichtlich ihren wirtschaftlichen Ruin herbeiführen. Obwohl bisher alle ihre Gesuche und «alle noch so triftigen Gründe unberücksichtigt verhallt» waren, verzagten die Klöster noch nicht und traten mit folgender Bitte an den Grossen Rat:

«Es wolle das unter dem 5. und 6. Sept. l.J. erlassene Gesetz in Betreff des Novizates, in Erwägung ihrer vorgebrachten triftigen Gründe, einer neuen Revision unterworfen werden, um es nach dieser in solcher Fassung hervorgehen zu lassen, welcher die Geneigtheit der Anerkennung des rechtlichen Bestehens der klösterlichen Institutionen entnommen werden, und hieraus für diese selbst, wie für die Unterzeichneten, die so sehnlichst gewünschte endliche Beruhigung folgen könne.»

Der Grosse Rat trat erst am 15. März 1844 auf dieses Bittschreiben ein. Ohne grosse Diskussion fasste er auf Antrag der Petitionskommission folgenden Beschluss²:

«Berücksichtigend, dass kein Grund vorhanden sein kann, in die Revision eines erst seit so kurzer Zeit erlassenen Gesetzes einzutreten, sei über dieses Begehren zur Tagesordnung zu schreiten.»

Die katholisch-konservative Opposition schien nun in der Klosterfrage endgültig zu resignieren. In ihrem Namen erklärte Verhörer Ammann, die katholischen Parlamentarier schwiegen zu diesem Antrag der Petitionskommission weder «aus stillschweigendem *innerm Einverständnis*», noch «aus *Befangenheit* im Hinblick auf den gesetzlich versprochenen Viertheil des Klostervermögens» und auch nicht «aus Furcht». Sie schwiegen nur, «weil sie die Unmöglichkeit einsehen, ihren Wünschen Eingang zu verschaffen, und weil sie genöthigt seien, die Entwicklung der Angelegenheit Gott und der Zeit anheim zu stellen.» Man hätte sie zudem bei der Beratung des Novizengesetzes desavouiert, als wären sie die grössten Staatsfeinde.

Auf den negativen Entscheid des Kantonsparlamentes hin wandten sich die Klöster am 20. April 1844 vertrauensvoll an die Tagsatzung in der Hoffnung, diese fordere den Stand Thurgau in der Folge auf, «in landesväterlich wohlwollendem Sinn und Geist remedirende Verfügungen zu treffen, welche den

1 StA TG, Nachlass Eder, Thurgau, Klostergesetzgebung, 170/7, Ehrerbietige Vorstellung der Stifte und Klöster im Thurgau an ihre oberste Landesbehörde, 26. November 1843. – Vgl. dazu auch die schon früher vorgebrachten Argumente, 111 f.

2 StA TG, Pr Gr R, 15. März 1844, 333 f.

Stiften und Klöstern im Thurgau, gemäss der Kantonal-Verfassung und dem Artikel XII. des Bundes-Vertrags, loyalen und unbehelligten Fortbestand gewähren»³.

Der thurgauische Tagsatzungsgesandte verwahrte sich wiederum bereits zu Beginn der Debatte vom 9. August auf das Entschiedenste gegen eine Einmischung des Bundes in die «Kantonalsouveränität»⁴. Er erklärte, der Staat habe kein Recht, sich in die «Noviziats- und Verwaltungsverhältnisse» oder in die Geldforderungen für gemeinnützige Zwecke einzumischen. Eine allfällige Intervention widerspreche sowohl der von allen Ständen «gewährleisteten Verfassung des Kantons Thurgau» wie auch dem «Wortlaut», der «Entstehungsgeschichte» und dem «Sinne und Geiste des so häufig zitierten Art. XII. der Bundesakte». Gegen den «Vorwurf übertriebener Härte» des neuen Novizengesetzes führte er unter anderem an, in anderen Kantonen bestünden nachweisbar härtere Vorschriften gegen die Klöster, und trotzdem habe bisher niemand jene Stände beschuldigt, sie gefährdeten deren Existenz. Ausserdem habe sich das neue Dekret in der Praxis bereits bewährt⁵:

«So haben in jüngster Zeit zwei Novizen mit Bewilligung der thurgauischen Regierung im Kloster Feldbach Aufnahme gefunden und zwei andern Novizen ist bereits auch schon durch Regierungsbeschluss die Aufnahme in das Kloster St. Katharinenthal zugesichert.»

Die spezielle Beschwerde des Klosters Münsterlingen gegen die fortdauernde Einstellung des Noviziats bezeichnete er als «völlig unbegründet»⁶:

«In der That ist jede Möglichkeit des Fortbestandes des Klosters verschwunden, und bei dem progressiv anwachsenden jährlichen Defizit kann gegenwärtig nur noch darauf Bedacht genommen werden, die für die Subsistenz der dermaligen Glieder der Korporation und für die künftige Ablösung der sehr bedeutenden Rechtsverbindlichkeiten des Kloster erforderlichen Mittel zu retten.»

Obwohl sich die Vertreter der katholischen Stände, vor allem der Innern Orte und St. Gallens, in der langen, heftig geführten Diskussion mit allem Nachdruck für die Anliegen der Thurgauer Klöster einsetzten, kam auch an der Tagsatzung von 1844 in der thurgauischen Klosterfrage kein Mehrheitsentscheid zustande⁷. Trotzdem befasste man sich an der Tagsatzung von 1845

3 StA TG, Nachlass Eder, Thurgau, Klostergesetzgebung, 170/8, Ehrerbietige Vorstellung der Stifte und Klöster im Thurgau an die hohe eidgenössische Tagsatzung, 20. April 1844.

4 StA TG, EA 1844, 93.

5 StA TG, EA 1844, 94 f.

6 Das Kloster Münsterlingen muss, wie wir dem Tagsatzungsabschied von 1844 entnehmen können, am 28. Mai 1844 eine eigene Eingabe an die Tagsatzung gerichtet haben. Die Beschwerdeschrift selber blieb unauffindbar. – StA TG, EA 1844, 92 und 96.

7 StA TG, EA 1844, 112 f.

nicht mehr mit den Thurgauer Klöstern. Diese wandten sich daher am 22./23. März 1846 wiederum mit einer Beschwerdeschrift an die oberste Bundesbehörde⁸. Die Klosterfrage fand aber auf der Traktandenliste vom 28. April 1846 dennoch keine Aufnahme⁹. Auf das Begehren des Standes Uri vom 22. Mai hin wandte sich jedoch Zürich als eidgenössischer Vorort eine knappe Woche später, am 28. Mai, in einem Kreisschreiben an sämtliche Stände mit der Bitte, die Beschwerden der Stifte und Klöster zu prüfen und die Gesandten entsprechend zu instruieren.

Wie schon in der Bittschrift von 1844 beschwerten sich die Klöster auch 1846 «mit erneuertem Nachdrucke» über das neue Novizengesetz, das beinahe einem Aufnahmeverbot gleichkomme, über die Einschränkung ihrer Selbständigkeit, die staatliche Bevormundung, die aufgezwungene Staatsverwaltung und die von Jahr zu Jahr drückender werdenden ausserordentlichen Geldforderungen¹⁰. – Die zinstragenden Vermögen aller Klöster zusammen beliefen sich nach ihren Angaben auf rund 2400000 Gulden; davon mussten sie «unter den verschiedenartigsten Titeln» an den Staat und seine Angestellten jährlich eine Summe von rund 20000 Gulden abliefern¹¹.

8 StA TG, EA 1846, 254 f. Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 237.

9 StA TG, Kl R, Tagsatzungsvorbereitungen 1846, Traktanden der Tagsatzung, 28. April 1846.

10 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Ehrerbietige Vorstellung der Thurg. Stifte und Klöster an ihre oberste Landesbehörde und an die hohe eidgen. Tagsatzung, März 1846, 2 f.

11 «Es bezahlte im Jahr 1844–45:

1. Die <u>Karthause Ittingen</u> auf ein Vermögen von fl. 725297.45 kr.–: ohne Inbegriff der vom Staate dekretirten Pensionen an die ohne kirchliche Bewilligung ausgetretenen Konventualen im Betrage von fl. 1000: die Summe von	fl. 5812. 2 kr.
2. Das <u>Stift Kreuzlingen</u> auf ein Vermögen von fl. 547532.16 kr. (ohne Inbegriff der alljährlich aus Klostervermögen bestrittenen Bauten und Veränderungen in den zu den Staatsanstalten des Seminars und der landwirtschaftlichen Schule verwendeten Klostergebäulichkeiten.)	fl. 3702.57 kr.
3. Das <u>Kloster Fischingen</u> auf ein Vermögen von circa fl. 400000	fl. 1588.33 kr.
4. <u>Dänikon</u>	fl. 3543.29 kr.
5. <u>St. Katharinathal</u> Hierunter sind fl. 179.18 kr. als derjenige Abgabebetrag begriffen, welchen St. Katharinathal für den im Badischen liegenden Vermögenstheil an die Badischen Behörden zu bezahlen hat. Dieser Vermögenstheil beträgt einen guten Drittheil! Welch greller Abstand zwischen Thurgauischer und Badischer Besteuerung!	fl. 2655.35 kr.
6. <u>Feldbach</u>	fl. 754.—
7. <u>Kalchrain</u> circa	fl. 400.—
8. <u>Münsterlingen</u> Hiezu kann füglich der aus dem von Regierungswegen abgeschlossenen Pachtvertrag für das Kloster entstehende erweisliche Einbusse von wenigstens gerechnet werden	fl. 634.—
Total Betrag	fl. 400.—
	<hr/> fl. 19490.36 kr.

Der Streit um die Jesuitenberufungen, die Freischarenzüge und der Sonderbund hatten in der Schweiz ein Klima des Misstrauens und der Aggression geschaffen. Die Aussicht, in dieser stark emotionell und konfessionell gefärbten, die Souveränität der Kantone tangierenden Angelegenheit eine für beide Parteien akzeptable Lösung zu finden, wurde immer kleiner. Nahezu die Hälfte der Stände wollten denn auch auf die klösterlichen Beschwerden gar nicht eintreten und die Klosterpolitik den einzelnen Kantonen überlassen¹². Sie gingen dabei von der Ansicht aus, es liege «unbedingt in den Befugnissen der betreffenden Kantonalbehörden», die Bedingungen festzusetzen, «unter welchen der Eintritt in eine klösterliche Korporation zu gestatten sey». Für die Fortexistenz der Klöster sei ja durch das Novizengesetz vom 5. September 1843, das ihnen die Novizenaufnahme unter gewissen Bedingungen wieder gestattete, ausreichend gesorgt. Der Artikel zwölf des Bundesvertrages gewährleiste «ausschliesslich nur die Existenz der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums..., keineswegs aber auch die freie Verwaltung dieses Eigenthums durch die Korporationen selbst». Zur nähern Begründung dieser Behauptung wiesen sie unter anderem auf die Entstehung dieses Artikels hin. Der apostolische Nuntius habe damals neben der Forderung, der Bundesvertrag müsse die Existenz der Klöster und Kapitel garantieren, auch die Aufnahme folgender Bestimmung verlangt:

«Garantie der wirklich bestehenden geistlichen Güter jeder Art und deren freie Verwaltung durch die, denen es zukommt, auch dass sie wenigstens nicht mehr (stärker) als andere Güter belegt werden.»

Aus der Tatsache, dass die Tagsatzung diesem Begehren nicht nachgekommen sei, «gehe eindeutig hervor», dass der Bundesvertrag die freie Verwaltung der Güter nicht gewährleiste und diese Regelung den Kantonen überlasse.

Eine zweite, beinahe ebenso starke Gruppe versuchte die Beschwerden der Klöster zu rechtfertigen. Auch diese Stände stützten sich auf Artikel zwölf des Bundesvertrages von 1814. Sie vertraten die Ansicht, «mit der Existenz und mit der Sicherheit des Eigenthums sey ... in der Regel immer auch der Begriff der freien und selbstständigen Verwaltung verbunden». Auch wenn das «Recht der freien Verwaltung» durch diesen Artikel nicht ausdrücklich gewährleistet werde, so bestehe doch kein Zweifel, dass die Tagsatzung 1814 bei der Beratung desselben von der Voraussetzung ausgegangen sei, die einzelnen Kantone würde entsprechend ihrer bisherigen Klosterpolitik den Klöstern die freie Verwaltung weiterhin gewähren und in ihren Verfassungen und Gesetzen verankern¹³.

12 StA TG, EA 1846, 260 ff.

13 StA TG, EA 1846, 261.

Die Meinungen waren schon vor der ausgedehnten Diskussion gemacht. Sie brachten keine Annäherung der Standpunkte und konnten keiner Partei zur absoluten Mehrheit verhelfen.

Obwohl die Zeit eindeutig gegen die Klöster arbeitete und das politische Klima in der Eidgenossenschaft immer frostiger wurde – die Auseinandersetzungen um die Jesuitenberufungen und den Sonderbund näherten sich dem Höhepunkt – wandten sie sich auch im März 1847 wieder um Verständnis und Unterstützung bittend an die Tagsatzung¹⁴. Von liberaler und radikaler Seite konnten sie keine Unterstützung erwarten. Sie setzten anscheinend ihre ganze Hoffnung auf den Sonderbund. Ihr Schreiben war ein eigentlicher Hilferuf. Aus ihm spricht eine tiefe Niedergeschlagenheit über das erlittene Unrecht und den drohenden Untergang und zugleich die leise Hoffnung, die «oberste Landesbehörde» werde ihnen bald wieder zu ihrem Recht verhelfen und ihre Zukunft sichern¹⁵.

«Eine lange Zeit harter Bedrängnisse haben wir durchgelitten. Wir fühlen die ganze Schwere eines uns feindlichen Zeitgeistes. Jedem Unbefangenen muss es aber immer klarer werden, dass wir Unrecht leiden. In dem wirren Gewoge der sich so vielfach durchkreuzenden politischen und kirchlichen Ansichten wird doch endlich die Ueberzeugung sich siegende Bahn brechen, dass Unrecht nicht zum Guten führen kann. Wir begehren nichts als unser heiliges *Recht*; wir sprechen nichts an, wessen sich nicht jeder schlichte Bürger unseres freien Vaterlandes unangefochten bereits erfreut. Wir zählen hierin auf den kräftigen Schutz unserer obersten Bundesbehörde; wir zählen auf die Heiligkeit und den Ernst des alljährlich zu leistenden feierlichen Bundeseides.»

Wie bereits angedeutet, stiess die Klosterfrage an der Tagsatzung von 1847 auf wenig Interesse. Sie stand eindeutig im Schatten der unmittelbar folgenden Jesuiten- und Sonderbundsdebatten. Zudem schien man dieser Frage langsam überdrüssig geworden zu sein. Es gab kaum mehr ein Argument, das nicht schon mehrmals erörtert worden war. Ausserdem glaubte wohl niemand mehr an einen Erfolg der klösterlichen Petitionen. Nach relativ kurzer Diskussion beschloss die Tagsatzung mit zwölf und einer halben Standesstimme, auf die Beschwerdeschrift der Klöster nicht einzutreten. Dieses Ergebnis muss als schwere Niederlage der Sonderbundskantone gewertet werden. Vergeblich versuchten sie nachträglich noch durch einen Antrag eine Lockerung des thurgauischen Novizengesetzes zu erwirken. Sie wurden in ihren Bestrebungen lediglich von den konservativen Ständen Neuenburg und Appenzell Innerrhoden unterstützt.

14 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung, März 1847.

15 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung, März 1847.

Sonderstellung des Chorherrenstifts Bischofszell

Das Chorherrenstift Bischofszell nahm unter den katholischen Instituten des Kantons Thurgau eine Sonderstellung ein¹. Es gehörte vor der Reformation als Niederstift zum Hochstift Konstanz und war kirchlich wie politisch stark von diesem abhängig. Die Eroberung des Thurgaus durch die Eidgenossen änderte daran vorläufig nichts, blieb doch der Bischof von Konstanz bis 1798 Stadtherr von Bischofszell. Unser Chorherrenstift stand also mit den beiden stadtkonstanzischen Stiften St. Stephan und St. Johann in einer Reihe und nahm hinter diesen die dritte Stelle ein unter den weltlichen Stiften der Diözese. – Die Chorherren lebten einzeln auf ihren Pfrundhöfen in der sogenannten Unterstadt in der Nähe der Kirche. Ein Konventsgebäude existierte nicht. Zum Kapitel versammelten sie sich in der Stube eines Chorherrn oder in der Kirche (Sakristei). – Nach dem Bischofszeller Bildersturm im Jahre 1529 schlossen sich die meisten Chorherren unter dem Druck der Bevölkerung der Reformation an. Doch schon nach dem zweiten Landfrieden von 1531 erzwangen die katholischen Orte unter Führung Luzerns die Restituierung des Stifts und gegen den zähen Widerstand der Stadt die Wiedereinführung der Messe. Im Jahre 1617 verlieh Papst Paul V. durch die Bulle *Pastoralis officii* den Ständen Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug das Recht, Dignitäten, Kanonikate und übrige Benefizien des Stifts geeigneten Personen ihrer Herrschaftsgebiete zu übertragen. So wurde das Stift zu einer Anstalt inner-schweizerischer Weltpriester. Am 10. März 1810 übernahm bekanntlich nach heftigem Streit und zähen, langwierigen Unterhandlungen der Stand Thurgau die Kollaturrechte gegen eine Aversalsumme von 21 000 Gulden². Dies bedeutete für das Stift einen Einschnitt in doppelter Beziehung: Erstens überbürdete der junge, finanzschwache Kanton die genannte Loskaufssumme samt den Prozesskosten von 3000 Gulden dem ebenfalls nicht auf Rosen gebetteten Stift und brachte dieses dadurch in ernsthafte wirtschaftliche Schwierigkeiten; zweitens besetzte er als nunmehriger Kollator von den durch Todesfälle sukzessive frei werdenden Chorherrenstellen mit Ausnahme der Einsetzung des Custos Hungerbühler im Jahre 1825³ nur noch jene des Chorherrn-Pfarrers. Damit war das Stift faktisch zum Aussterben verurteilt.

Die prekäre wirtschaftliche Lage des Stifts bewog den Regierungsrat auf Antrag des katholischen Kleinratskollegiums bereits im Jahre 1825, vom katholischen Administrationsrat Gutachten und Vorschläge einzufordern, wie dem drohenden wirtschaftlichen Zerfall Einhalt geboten und die Stiftsver-

1 HS II/2, 215 ff.

2 Vgl. Schwager, Klosterpolitik I, TB 118, 47 f.

3 Johann Joseph Hungerbühler von Sommeri war von 1825 bis zu seinem Tode am 6. Juni 1842 Custos in Bischofszell

hältnisse neu geregelt werden könnten⁴. Als der Administrationsrat bis 1830 auf diese Aufforderung nicht reagierte, wiederholte der Kleine Rat am 19. Mai 1830 die Einladung, nachdem er die Mitteilung vom Tod des Chorherrn Zelger erhalten hatte⁵. Am 17. August 1836 endlich, elf Jahre nach der Auftragserteilung also, reichte der katholische Kirchenrat als Nachfolgeorganisation des Administrationsrates die gewünschten Reorganisationsvorschläge ein⁶. Er schlug in diesem Gutachten unter anderem vor, den Personalbestand des Stifts «mit Einschluss des Chorherr Pfarrers auf 3 residierende und 2 Foran-Chorherren (nebst 2 Caplänen)» zu reduzieren, «bis sich deren Vermögenszustand geüfnet haben wird». An die Chorherrenstellen sollten nur «emeritirte oder um den Kanton verdiente Geistliche» berufen werden. – Im Gegensatz dazu beantragte eine Mehrheit des Departements des Innern, das vom Kleinen Rat ebenfalls zur Begutachtung aufgefordert war, die noch lebenden Chorherren zu pensionieren, sämtliche Güter zu verkaufen und das Stift in eine Pfarrei umzuwandeln. Die Minderheit schloss sich in den Hauptpunkten den Anträgen des Kirchenrates an⁷.

Da sich der Kleine Rat auf keinen der beiden Vorschläge einigen konnte – die Mehrheit votierte für den Majoritätsantrag des Departements, während sich eine Minderheit an den kirchenrätlichen Vorschlag hielt – entschloss er sich am 12. November, dem Grossen Rat zwei Gutachten vorzulegen⁸. Dieser beschloss jedoch in seiner Sitzung vom 12. März, auf keinen der beiden Vorschläge einzutreten. Er erliess auf Antrag der Klosterkommission folgende Verfügung⁹:

- «1. Das Collegiatstift Bischofszell sey für einmal in seinem bisherigen Zustande noch zu belassen.
2. Die angeordnete Staatsverwaltung habe ihren Fortbestand.
3. Der Kleine Rath werde beauftragt, die entbehrlichen Liegenschaften und Gebäulichkeiten insoweit es sich als zweckmässig erzeigt, beförderlich in Geld-Capitalien umzuwandeln, und
4. Sorge derselbe im fernern dafür, dass die Collatur-Beschwerden und andern Lasten wo möglich abgelöst, und weitere Anordnungen zur Vereinfachung und Äufnung der Oeconomie getroffen werden.»

4 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Gutachten des Kath. Kirchenrates über die zukünftigen Verhältnisse des Chorherrenstifts Bischofszell, 17. August 1836. – Vgl. auch: StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Eingabe des Kath. Kirchenrates an den Gr R, 2. März 1846.

5 StA TG, Pr Kl R, 19. Mai 1830, § 991; StA TG, M Kl R, 19. Mai 1830, Nr. 316

6 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Gutachten des Kath. Kirchenrates, 17. August 1836.

7 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Gutachten des Departements des Innern betreffend die Regulierung der Verhältnisse des Stifts Bischofszell, 10. November 1836.

8 StA TG, Pr Kl R, 12. November 1836, § 2151.

9 StA TG, Pr Gr R, 29. März 1837, 601.

Man wollte also vor einem endgültigen Beschluss über Reorganisation oder Aufhebung des Stifts das Ökonomiewesen ordnen und vereinfachen, ohne etwas zu präjudizieren.

Am 10. Mai 1842 erneuerte der Kirchenrat sein Gesuch, der Kleine Rat möge sich beim Grossen Rat dafür einsetzen, «dass dieses Stift nach dem Vorbilde in andern Schweizerkantonen zu einer bleibenden Unterstützungs-Anstalt für emeritierte oder um den Kanton verdiente Geistliche» umgewandelt werde¹⁰. Er dachte dabei wohl in erster Linie an die Chorherrenstifte zu Luzern und Beromünster. Gleichzeitig forderte er, dass «in diesem Sinne die vor einigen Jahren durch Absterben vakant gewordene Präbende mit thunlicher Beförderung wieder vergeben werde»¹¹. Der Regierungsrat leitete dieses Gesuch an das Departement des Innern weiter, wo es anscheinend liegen blieb¹². Dass eine Reorganisation des Chorherrenstifts im Sinne des Kirchenrats auch der katholischen Geistlichkeit des Kantons am Herzen lag, beweist die von 39 thurgauischen Geistlichen unterzeichnete Bittschrift vom 20. Dezember 1843, in der sie den Kirchenrat ermunterten, sich weiterhin für die «Erhaltung und Regulirung des Collegiatstifts Bischofszell» einzusetzen¹³. Sie gaben darin auch ihrer Sorge über die Nichtbesetzung der frei gewordenen Chorherrenstellen durch den Kanton Ausdruck. Das Stift sei durch «Todesfälle, und Nichtwiederbesetzung der so erledigten Stellen einer faktischen Auflösung nahe.» Um 1830 zählte das Stift noch fünf Chorherren, vom Juli 1842 an jedoch nur noch zwei, den Pfarrer Jakob Pankraz Wigert (1806-1860) und den Senior Marquard Nikolaus Freiherr von Hundbiss-Waltram (1775-1860).

Der Kirchenrat leitete diese Eingabe am 6. Februar 1844 an den Regierungsrat weiter mit der «zum dritten Male gestellten dringenden Bitte», die Reorganisation endlich in Angriff zu nehmen¹⁴. Er hielt den Zeitpunkt dazu für geeignet, denn das Verhältnis des Staates zu den übrigen Stiften war geregelt und ein «stichhaltiger Grund ausnahmsweiser Behandlung und Hintansetzung des Stifts Bischofszell» bestand seiner Ansicht nach nicht. Das Argument, die prekäre wirtschaftliche Lage mache vorerst eine Reorganisation des Ökonomiewesens notwendig, bevor man überhaupt über Beibehaltung oder Auflösung dieses Instituts diskutieren oder eine neue Zweckbestimmung ins Auge fassen könne, wollte er nicht gelten lassen. Er gab allerdings zu, dass

10 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Erneueretes Gesuch des Kath. Kirchenrates, 10. Mai 1842.

11 Ende Dezember 1837 hatte der Kl R die Nachricht vom Hinschied von Chorherrn Barmettler erhalten, ohne jedoch seine Kollaturrechte und -pflichten wahrzunehmen. – StA TG, Pr Kl R, 30. Dezember 1837, § 2580.

12 StA TG, Pr Kl R, 24. Mai 1842, § 1106.

13 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Gesuch der kath. Geistlichkeit an den Kath. Kirchenrat um Reorganisation des Chorherrenstifts, 20. Dezember 1843.

14 StA, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Begleitschreiben des Kirchenrates an den Kl R, 6. Februar 1844.

sich seine wirtschaftliche Lage in den vergangenen 30 – 40 Jahren ohne eigene Verschulden «wesentlich verschlimmert» habe. Die Gründe dafür müsste «grösstentheils in Verfügungen des Staats» und in «ausserordentlichen äusserlichen Einflüssen» gesucht werden. So hätten z.B. das «neuere Loskaufsgesetz über Zehnten und Grundzinse» zu beträchtlichen Einbussen geführt; vor dem Staat auferlegte Beiträge «für Pfrundverbesserung an benachbarte Pfarrherren» (jährlich fl. 560) hätten bisher rund 10 000 Gulden verschlungen; die gleiche Summe sei für ausserordentliche Bauten aufgewendet worden; schliesslich hätte es der Staat auch noch gezwungen, 24 000 Gulden für den Ankauf der Kollaturrechte aufzubringen. Trotzdem habe es aber von seinem Vermögen immerhin noch so viel gerettet, «um bei sachgemässer Organisation eine ehrenvolle Existenz zu behaupten».

Der Kleine Rat leitete diese Zuschrift am 16. März 1844 zur Begutachtung an das Departement des Innern weiter¹⁵. Er musste sich jedoch bis Ende August des folgenden Jahres auf das geforderte Gutachten gedulden. Gestützt darauf beauftragte er am 3. September 1845 das Finanzdepartement, Gebäude und Liegenschaften «so weit angemessen» zu veräussern, die auf dem Stiftsvermögen haftenden Kompetenzen abzulösen und die mit diesem verbundenen Stiftungen auszuscheiden und den berechtigten Körperschaften zu übergeben. Das Departement des Innern ermächtigte er, mit Hilfe des Stiftsarchivs die genauen Rechtsverhältnisse abklären zu lassen, um darüber ein definitives Schlussgutachten abgeben zu können. Einzig Regierungsrat Stähele hatte gegen diesen Beschluss Stellung genommen. Er forderte «die Zurückweisung des Gegenstandes an das Departement des Innern, und zwar mit dem Auftrage, die in der Eingabe des Katholischen Kirchenrathes de dato 18. August 1833 enthaltenen, auf die Reorganisation des Collegiatstiftes Bischofszell bezüglichen Vorschläge einlässlich zu behandeln u. zu begutachten». Die Mehrheit des Regierungsrates wollte aber anscheinend auf die Reorganisationspläne des Kirchenrathes nicht eintreten. Der Kleine Rat hielt es nicht einmal für nötig, den Kirchenrat über seine Absichten, Pläne und Beschlüsse zu orientieren. Jener beklagte sich jedenfalls am 6. Oktober 1845 bei der Regierung darüber, dass er noch immer keine Antwort auf seine schon mehrfach wiederholten Eingaben erhalten habe. Aus seinem Schreiben spricht Entschlossenheit und Besorgnis zugleich. Er war entschlossen, mit allen ihm «zu Gebot stehenden Mitteln» für die Weiterexistenz des Stifts zu kämpfen, zumal er im Vorgehen der Regierung die Absicht zu erkennen glaubte, das Stift aussterben zu lassen¹⁶.

15 StA TG, Pr Kl R, 16. März 1844, § 646; StA TG, Pr Kl R, 3. September 1845, § 2287.

16 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Schreiben des Kath. Kirchenrates an den Kl R, 6. Oktober 1845.

«Für diesen möglichen Fall aber legen wir zum voraus schon feierliche Verwahrung gegen alle die Fortexistenz des Chorherrenstifts benachtheiligenden Schlussfolgerungen bei Ihnen ein, kraft der von uns eidlich beschworenen Amtspflicht. Wir machen vorläufig nur darauf aufmerksam, dass weltgeistliche Pfründen (und in diese Kategorie gehören die Chorherrenpfründe zu Bischofszell) dadurch gültig nicht aufgehoben werden können, dass der Kollator für gut findet, für kürzere oder längere Zeit sie unbesetzt zu lassen. Weltpriesterpfründen werden durch Absterben nur vakant; die Wiederbesetzung ist eine Pflicht des Kollators.»

Am 20. Oktober desselben Jahres forderte auch Bischof Anton Salzmann in einem Schreiben an die Thurgauer Regierung die «unverzögerte Wiederbesetzung» der erledigten Kanonikate¹⁷. – In seiner gemeinsamen Antwort an den Bischof von Basel und den Kirchenrat vom 29. Oktober betonte der Kleine Rat, er werde «sofort die von beiden Seiten gestellten Begehren in Berathung» ziehen, sobald die «Liquidation der Vermögens-Verhältnisse des Stiftes» durchgeführt und die Rechtsverhältnisse durch Nachforschungen im Stiftsarchiv abgeklärt worden seien¹⁸. Der Kirchenrat reagierte darauf am 23. November mit der Erklärung, er könne der «angeordneten Vermögensliquidation» nur zustimmen, wenn diese der «ökonomischen Forterhaltung des Stiftes» diene. Gegen den Verkauf jener Gebäude, «welche für künftige Wiederbesetzung der Chorherrenpfründen *unentbehrlich* seien, müsse er energisch protestieren; ein solches Vorgehen widerspreche auch dem Grossratsbeschluss vom 29. März 1837, der nur die «Veräusserung *entbehrlicher Liegenschaften* angeordnet habe. Er verband diese Erklärung wiederum mit der Bitte, «wenigstens *Eine* der erledigten Chorherrenpfründen zu besetzen»¹⁹. – Der Regierungsrat versprach in seiner Antwort vom 29. November, vorderhand keinen der Stiftshöfe zu veräussern. Auf die Bitte, wenigstens eine Pfründe wieder zu besetzen, wollte er jedoch nicht eingehen, bevor die Liquidation des Stiftsvermögens abgeschlossen war²⁰. Dies forderte den katholischen Kirchenrat zu einer neuen Eingabe heraus²¹. Darin führte er aus, dass die Ansichten, die den

17 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Schreiben von Bischof Anton Salzmann von Basel an den Kl R, 20. Oktober 1845.

18 StA TG, Pr Kl R, 29. Oktober 1845, § 2630.

19 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Erklärung des Kath. Kirchenrates, 3./20. November 1845. – Seitdem der Kirchenrat im Jahre 1836 dem Kl R einen Reorganisationsplan eingereicht hatte, sind bereits wieder zwei Chorherrenpfründen frei geworden. Im Chorherrenstift lebten 1845 nur noch zwei ältere Chorherren; der eine hatte bereits das 70. Altersjahr erreicht.

20 StA TG, Pr Kl R, 29. November 1845, § 2860. «Von Herr Regierungs-Rath Stähele wurde beantragt, das Begehren des Kirchenrathes für Besetzung eines Canonicats zur Begutachtung an das Departement des Innern zu weisen.»

21 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Eingabe des Kath. Kirchenrates an den Kl R, 18. Februar 1846.

Kleinen Rat in der Frage der Wiederbesetzung leiten, «mit jenen die den Kleinen Rath in den Jahren 1826 und 1830 leiteten, in diametralem Widerspruch stehen.» Das Ergebnis der Resolution vom 29. November ist «kein anderes, als: dass das bis auf zwei Mitglieder reduzierte Stift Bischofszell durch Absterben faktisch aufgelöst würde und so unter obigen nur zu wahren Aspekten Ihr ablehnender Bescheid bereits zu einer preparatorischen Aufhebungsmassnahme gegen das Stift Bischofszell sich gestalten müsste!» – Gleichzeitig wandte er sich auf Drängen der katholischen Kirchengemeinde hin erneut gegen die geplante Veräusserung eines der beiden Kaplaneigebäude, zumal es sich dabei nicht bloss um «stiftisches Vermögen», sondern um einen «integrierenden Bestandtheil des der kathol. Pfarrgemeinde zugehörigen Kirchengutes» handelte²².

Auf diesen Protest hin liess der Kleine Rat am 24. September im Einverständnis mit dem Finanzdepartement die Gantverkäufe absagen²³. Was jedoch die Wiederbesetzung einer Chorherrenpfründe betraf, blieb er beim Beschluss vom 29. November 1845²⁴. Das bewog den Kirchenrat, sich beim Grossen Rat über die «beharrliche Renitenz» des Kleinen Rates, der «die Anerkennung einer auf ihm lastenden Schuld» verweigere und es beharrlich ablehne, «der Forderung des Rechtes und der Pflicht ein Genüge zu leisten», zu beschweren²⁵. Er bat das Parlament unter anderem, «dem Kleinen Rathe die Weisung zu ertheilen, unbeschadet der vorhandenen Liquidation – der Ausübung der Collaturrechtes in dem Sinne statt zu geben, dass nach dem Antrage des Kathol. Kirchenrathes wenigstens eine der im Stift Bischofszell erledigten Chorherrenpfründen unverweilt besetzt werde». Vermutlich um dieser Bitte mehr Nachdruck zu verleihen, drohte er mit der Forderung um Rückerstattung der 1810 geleisteten Auskaufssumme von 24000 Gulden. Er fühlte sich zu einem solchen Vorgehen berechtigt, zumal die Regierung mit dem vom Stift abverlangten Betrag das «Collaturrecht für sich und nicht zuhanden des Stifts an sich gebracht und gekauft» habe. – Der Grosse Rat leitete diese Petition sofort zur Stellungnahme an den Kleinen Rat weiter mit der Bitte, diese noch vor der Sommersitzung (15. Juli) der Petitionskommission einzureichen²⁶. Er musste jedoch bis zum 28. November auf die ausführliche Gegendarstellung zur kirchenrätlichen Beschwerdeschrift warten. Der Regierungsrat liess sich

22 Das Finanzdepartement hatte trotz eines vor kurzem «eingeleigten Protestes» durch den Kath. Kirchenrat das Datum festgelegt.

23 StA TG, Pr Kl R, 24. September 1846, § 2493.

24 StA TG, Pr Kl R, 28. Februar 1846, § 476.

25 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Beschwerde des Kirchenrates über die Weigerung des Kl R, eine der erledigten Chorherrenpfründen wieder zu besetzen, 2. März 1846.

26 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Schreiben des Gr R an den Kl R, 7. März 1846; StA TG, Pr Gr R, 7. März 1846, 611.

durch die wiederholten Eingaben weder erweichen noch verunsichern und von seiner festen Haltung abbringen. Er erklärte in seiner Gegendarstellung klar und unmissverständlich²⁷:

«Wir halten

1. Das Begehren um Wiederbesetzung einer Canonicatspfründe am Stift Bischofszell für unzulässig
 - a) mit Rücksicht auf die Vermögensverhältnisse desselben,
 - b) gegenüber der in Kraft bestehenden Schlussnahmen Ihrer h. Behördeund glauben
2. es treten unserm Verfahren weder Vorschriften des Bundesrechts noch Vertragsbestimmungen anderer Art irgendwie hemmend entgegen.»

Die Petitionskommission schloss sich mit Ausnahme eines Mitgliedes, das im Sinne des Kirchenrates intervenieren wollte²⁸, der Haltung des Regierungsrates an. – Der Grosse Rat folgte dem Antrag der Kommissionsmehrheit und beschloss am 17. Juli 1847²⁹:

- «1. Es sei der Beschwerde des katholischen Kirchenrathes keine weitere Folge zu geben.
2. Sei dieser Beschluss dem Kleinen Rathe für sich und zu Handen des katholischen Kirchenrathes, unter Beilegung des Commissional-Berichtes, mitzutheilen.»

Mit diesem Beschluss sanktionierte der Grosse Rat die Handlungsweise des Regierungsrates. Dem Kirchenrat waren damit alle Interventionsmöglichkeiten genommen und das Schicksal des Chorherrenstifts so gut wie besiegelt.

Von der Sondersteuer- zur Aufhebungsdebatte

Der für die Thurgauer Regierung positive Tagsatzungsentscheid von 1847, die Klosterfrage aus Abschied und Traktanden fallen zu lassen, ermunterte Regierung und Parlament, in ihrer klosterfeindlichen Politik fortzufahren. – Auf Antrag des Finanzdepartements sperrte der Kleine Rat trotz heftiger Opposition der beiden Regierungsräte Stähele und Labhart am 28. August 1847 den Konventen von Fischingen, Ittingen und Kreuzlingen den «unbeschränkten Credit gegenüber den Verwaltungs-Cassen» und forderte sie auf, «im Lau-

27 StA TG, Klöster und Stifte, Stift Bischofszell, Stellungnahme des Kl R zur Beschwerdeschrift des Kirchenrates vom 2. März 1846, 28. November 1846. – Da die Haltung des Kl R als bekannt vorausgesetzt werden darf, muss auf dieses Schreiben nicht mehr eingegangen werden.

28 StA TG, Pr Gr R, 17. Juni 1847, 125.

29 StA TG, Pr Gr R, 17. Juni 1847, 125.

fe dieses Jahres noch einen Voranschlag der muthmasslichen Ausgaben sowohl als der bedürftigen Naturalien im nächsten Rechnungs-Jahr (vom 1. April 1848 bis 31. März 1849) dem Commissariat zu Handen des Finanz-Departements, respect. des Kleinen Rathes, einzureichen»¹. Gleichzeitig musste in Kreuzlingen «der Selbstbetrieb der für das Kloster vorbehaltenen Güter eingestellt werden».

Interessanterweise verzichteten die Männerklöster trotz wachsender Gefährdung erstmals seit 1836 auf eine gemeinsame Aktion und suchten ihr Heil in Einzeleingaben. Ausschlaggebend für dieses Vorgehen war vor allem die Haltung des Fischinger Konventes. Er entschied sich bereits am 27. November 1847 gegen ein Zusammengehen mit den beiden übrigen Klöstern². In der Annahme, «das Todesurtheil über die andern Klöster» sei «bereits gesprochen», erschien ihm eine eigene Petition erfolgversprechender. Sein Protestschreiben vermochte jedoch die Regierung ebensowenig umzustimmen wie diejenigen der Klöster Ittingen und Kreuzlingen³.

Kurz nach Beendigung des Sonderbundkrieges gelangte die thurgauische Militärbehörde mit dem Begehren an die Regierung, «dass für Bestreitung der Kosten nothwendig gewordener militärischer Anschaffungen und des zu ertheilenden Unterrichts, so wie für bauliche Erweiterung des Zeughauses ein nachträglicher Kredit von fl. 84095.20 Kr. auf die Staatskasse eröffnet werde»⁴. Der Kleine Rat anerkannte in seiner Botschaft vom 15. März an das Parlament zwar die Bedürfnisse der Militärbehörde, liess aber gleichzeitig durchblicken, dass der Staat nicht in der Lage sei, «solche Mittel darzubieten», zumal er «ja aus dem Jahr 1847 einen Passivsaldo von fl. 40000 übernommen» habe. Er hielt es angesichts der grossen Opfer, welche die Kantonsbürger in jüngster Zeit für das Militärwesen bringen mussten, ebenfalls für unzumutbar, ihnen abermals eine ausserordentliche Militärsteuer aufzubürden. «In dieser schwierigen Situation» fand er es daher «angemessen, dass für Bestreitung dieser Ausgaben das Vermögen der Klöster und Stifte im Kanton die erforderliche Aushilfe leisten». Die vom Finanzdepartement vorgeschlagene ausserordentliche Besteuerung der Klöster, Stifte und Statthaltereien lehnte er jedoch mit der Begründung ab, sie widerspreche dem Artikel zwölf des Bundesvertrages⁵, und zudem werde «auf solche Weise ein beträchtlicher

1 StA TG, Pr Kl R, 28. August 1847, § 2422. – Nach Regierungsrat Stähele widersprach dieser Beschluss dem § 10 des Dekretes vom 9. August 1837, wonach die Staatsverwaltung keine Verfügungsgewalt über den innern Haushalt der Klöster besitzt.

2 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 240.

3 StA TG, Pr Kl R, 31. Januar 1848, § 243

4 StA TG, M Kl R, 15. März 1848, Nr. 78.

5 Artikel zwölf des Bundesvertrages lautete: «Der Fortbestand der Klöster und Capitel, und die Sicherheit ihres Eigenthums, so weit es von den Cantons-Regierungen abhängt, ist gewährleistet; ihr Vermögen ist gleich anderm Privatgut den Steuern und Abgaben unterworfen.»

Theil des Klostervermögens seinem Stiftungszwecke entzogen». Er beschloss daher am 1. März 1848⁶:

«es sei ... bei dem Grossen Rathe mittelst Botschaft die Ermächtigung nachzusuchen, von den Klöstern und Stiften im Kanton ein Anleihen in dem für die bevorstehenden Militär-Auslagen erforderlichen Betrag von fl. 80000.- zu 3% verzinslich, zu erheben.»

Nachdem schon der Kleine Rat in seinem Antrag den Kredit um rund 8500 Gulden auf 75 585 Gulden herabgesetzt hatte, kürzte ihn der Grosse Rat in seiner Sitzung vom 21. März nochmals auf 51 621 Gulden⁷. Ueber die Beschaffung der notwendigen Mittel entspann sich im Parlament eine heftige Diskussion. Die vorberatende Kommission legte den Räten zu dieser Frage zwei verschiedene Anträge vor. Während sich die Kommissionsmehrheit hinter den Antrag des Kleinen Rates stellte, verteidigte eine Minderheit den Vorschlag des Finanzdepartements. Einig war man sich in der vorberatenden Kommission wie im Parlament lediglich darüber, dass weder die Staatskasse noch die Bürger mit diesem Militärkredit belastet werden durften; somit blieb nur noch das Klostervermögen. Nach einer beinahe siebenstündigen, lebhaft, aber «mit aller Ruhe geführten» Debatte⁸, lehnte die Parlamentsmehrheit (19 Gegenstimmen) «die Erhebung eines Darlehens bei den Klöstern» ab. Man beschloss, «für die diessfälligen Anschaffungen die benöthigte Summe durch eine auf die Klöster, Stifte und Statthaltereien zu verlegende ausserordentliche Steuer zu erheben». Der Kleine Rat wurde eingeladen, «hiefür noch im Laufe dieser Sitzungs-Periode einen Dekrets-Vorschlag einzugeben»⁹.

Die Befürworter der Sondersteuer¹⁰ rechtfertigten ihre Haltung in der Diskussion unter anderm damit, dass Artikel zwölf des Bundesvertrags das «Besteuerungsrecht des Staates» ausdrücklich anerkenne. Ausserdem habe die Mehrheit der eidgenössischen Stände in der Klosterdebatte «bereits zugegeben, dass unter Umständen auch eine ausserordentliche Besteuerung des Klostervermögens stattfinden dürfe». Einige Kantone, in frühern Jahren Luzern und Schwyz und gegenwärtig die ehemaligen Sonderbundskantone, hätten sich dieses Mittels bereits bedient. Das System des «Anleihens» sei ein «gesuchtes, künstliches und unpraktisches», denn die Klöster besäßen das erforderliche Geld nicht, «der Staat müsse es ihnen vorerst verschaffen»; zudem

6 StA TG, Pr Kl R, 1. März 1848, § 571.

7 StA TG, Pr Gr R, 21. März 1848, 158 f.

8 Wächter, 23. März 1848.

9 StA, TG, Pr Gr R, 21. März 1848, 164.

10 Für eine Sondersteuer der Klöster sprachen die Grossräte Kreis, Gräflein, Regierungsrat Keller, Oberrichter Bachmann und bedingt auch Oberst Egloff; dagegen sprachen die Grossräte Wiesli, Kappeler, Ramsperger, von Streng und die beiden Regierungsräte Stähele und Labhart. – TZ, 22. März 1848.

vertrage es sich nicht mit der Ehre des Kantons, Schuldner seiner Klöster zu werden¹¹.

Schon am folgenden Tag, am 22. März 1848, legte der Kleine Rat den gewünschten Dekretsvorschlag zusammen mit einer Botschaft dem Grossen Rat vor. Die vorgeschlagenen Bestimmungen lauteten wie folgt¹²:

- «§.1. Die Klöster und Stifte sowie die Kloster-Statthaltereien im Kanton haben eine besondere Steuer von 2% ihres Vermögens zu entrichten. Ausgenommen hievon bleibt, seiner bedrängten öconomischen Lage wegen, das Frauenkloster Münsterlingen.
- §.2. Von den Klöstern und Stiften ist diese Steuer nach dem Vermögens-Status des Jahres 1846/47, von den Statthaltereien auswärtiger Klöster aber nach dem bisherigen Vermögens-Ansatz zu erheben.
- §.3. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt.»

Der Grosse Rat war mit der vorgeschlagenen Höhe der Sondersteuer einverstanden. Er wollte aber in Paragraph eins neben Münsterlingen auch das Chorherrenstift Bischofszell ausgenommen wissen. Das Vermögen der Statthaltereien auswärtiger Klöster, das seiner Meinung nach «bisher in keinem Verhältnisse zu seinem Werthe versteuert wurde», wollte er neu einschätzen lassen. Er gab daher dem zweiten Teil des Paragraphen zwei folgende abgeänderte Fassungen¹³:

«..., von den Statthaltereien auswärtiger Klöster aber nach ihrem durch den Kleinen Rath zu ermittelnden Vermögen ohne Abzug der Hypothekarschulden.»

Kantonsrat Kappeler benutzte die Grossratsdebatte über den ausserordentlichen Militärkredit vom 21. März, um die Klosteraufhebung wieder ins Gespräch zu bringen, oder wie der Berichtstatter der «Thurgauer Zeitung» sich ausdrückte, «um die definitive Erledigung der Klosterangelegenheit zur Sprache» zu bringen¹⁴. Kappeler bezeichnete es in Anbetracht dessen, dass «die frühern Zwecke der Klöster gegenwärtig in anderer Weise erfüllt» würden, als «wünschenswerth, dass ein Theil der herwärtigen Klöster aufgehoben, - einige aber für die Bedürfnisse des katholischen Confessionstheils beibehalten werden». Die Lösung müsse aber auf dem Wege der Verständigung gesucht werden, «zumal die an das confessionelle Gebieth anstreife»; man dürfe auf keinen Fall den Eindruck aufkommen lassen, «als ob sie von der Mehrheit der Minderheit diktirt würde». - Regierungsrat Labhart unterstützte Kappeler mit

11 StA TG, Pr Gr R, 21. März 1848, 162 f.

12 StA TG, Pr Kl R, 22. März 1848, § 833; StA TG, M Kl R, 22. März 1848, Nr. 95 a.

13 StA TG, Pr Gr R, 23. März 1848, 178 f.

14 TZ, 22. März 1848.

dem Vorschlag, «eine Commission von toleranten Männern beider Confessionen zur Erzielung eines Einverständnisses zusammensetzen».

Dieser Verständigungsvorschlag kam unerwartet, stand doch die Eidgenossenschaft noch ganz unter dem Eindruck des Sonderbundskrieges, der mit der Kapitulation der konservativen katholischen Kantone geendet hatte. Den führenden katholischen Politikern des Thurgaus kam er sicherlich nicht ungelogen. Sie hatten längst erkennen müssen, dass nicht mehr alle Klöster zu retten waren; das eine oder andere musste geopfert werden, wollte man nicht alle verlieren. Der Vorschlag Kappeler-Labhart war daher ganz nach ihrem Sinn. Eine bessere Ausgangslage als die hier angebotene hätten sie sich kaum vorstellen können. Eine friedliche Verständigung musste für sie besonders im jetzigen Zeitpunkt die Maximallösung bedeuten.

Da es sich beim Vorschlag Kappeler - Labhart lediglich um eine Anregung und nicht um einen Antrag handelte, wurde vorläufig nicht näher darauf eingetreten. Aber schon in der folgenden Sitzung griff ein anderes Mitglied des Grossen Rates dieses Thema wieder auf. Anschliessend an die Verhandlung über die Klosterrechnungen von 1846/47 wies Verhörer Sulzberger darauf hin, dass das «Verwaltungswesen sich immer noch in einem höchst ungenügenden Zustande befinde, so dass entweder eine Revision oder andere Massnahmen eintreten müssen; - eine solche Revision sei aber mit Schwierigkeiten verbunden, und dürfte auch in gegenwärtiger Zeit nicht mehr am Platze sein; vielmehr dürfte der Grosse Rath, da das Klosterwesen bisher der Zankapfel im Kanton war, geneigt sein, Massnahmen zu treffen, die zeitgemäss und geeignet seien, für die Zukunft einen friedlichen Zustand wieder herzustellen, was dadurch geschehen könnte, dass im Wege der Verständigung eine totale oder partielle Aufhebung der Klöster statt finde»¹⁵. In diesem Sinne stellte er den Antrag:

«Es sei der Kleine Rath einzuladen, in einer der nächsten Sitzungen des Grossen Rathes demselben Bericht und Gutachten darüber zu hinterbringen, ob es nicht zeit- und sachgemäss und möglich wäre, alle oder doch mehrere Klöster und Stifte im Kanton in naher Zeit aufzuheben, und bejahenden Falls im weitem darüber, in welcher Weise dieses geschehen, und wie am geeignetsten über das Vermögen dieser Klöster verfügt werden könne.»

Dieser Vorschlag fand jedoch im Grossen Rat noch nicht das erwartete positive Echo. Es stiess bei den meisten Rednern auf heftige Kritik. Kantonsrat Wiesle fand«den Vorschlag als zur Unzeit gebracht» und meinte, «man werde doch noch zuwarten können, bis die Klöster eines natürlichen Todes verschie-

15 StA TG, Pr Gr R, 22. März 1848, 171 f. - Vgl. auch: TZ, 23. März 1848; Wächter, 25. März 1848.

den sein werden»¹⁶. Die Kantonsräte Kreis, Ludwig und Oberrichter Bachmann meldeten «vornehmlich formelle Bedenken» an. Regierungsrat Keller schliesslich erklärte, «dass er den Vorschlag für überflüssig ansehe. Die Bundesrevision werde den § 12 der gegenwärtigen Bundesurkunde, welcher bisher das einzige Hinderniss zur Erledigung der Klosterfrage gewesen sei, jedenfalls beseitigen. Sei dies geschehen, so werde sich die Sache von selbst machen und wie er glaube, zur Zufriedenheit beider Konfessionen.» Einzig Regierungsrat Labhart war mit dem gestellten Antrag «seinem Wesen nach» einverstanden. Er wünschte jedoch, «dass in dem Antrage selbst ausdrücklich gesagt werde, es haben die vorgeschlagenen Schritte nur im Sinne einer wo möglich gütlichen Verständigung der beiden Konfessionen zu geschehen, und dann dass nicht der Kleine Rath, sondern eine vom Grossen Rath zu bezeichnende Kommission mit der Begutachtung der Frage betraut, oder aber doch, dass Ersterem gestattet werde, zu seinen diessfälligen Berathungen einflussreiche Grossrathsmitglieder beizuziehen». - Bei der anschliessenden Abstimmung erhielt der Antrag Sulzbergers nur zwei Stimmen. Dieser Entscheid besagt jedoch nicht, dass sich die Stimmung wieder zu Gunsten der Klöster gewendet hatte; im Gegenteil, ihre Ueberlebenschancen waren nach der klaren Niederlage des Sonderbundes auf ein Minimum gesunken. Der Artikel zwölf des in Revision stehenden Bundesvertrages hielt jedoch die meisten Parlamentarier noch vor einer Zustimmung ab. Man wollte der bevorstehenden Eliminierung dieses Artikels nicht vorgreifen und den neuen Bundesvertrag abwarten. Vorschnelle, unüberlegte Beschlüsse waren bei den Thurgauer Politikern verpönt. Sie betrieben nach wie vor eine vorsichtige und beinahe ängstlich zurückhaltende Politik. Man wollte die errungene und bisher erfolgreich verteidigte Souveränität nicht durch einen vorschnellen Beschluss aufs Spiel setzen.

Wie ernst die Situation für die Klöster und wie stark die antiklösterliche Stimmung in der Regierung trotz der eindeutigen Stellungnahme des Parlamentes gegen den Antrag Sulzbergers war, mussten die Mönche von Fischingen erfahren, als am 7. April 1848 ihr Abt plötzlich starb. Auf die Bitte des Priors hin, eine neue Abtwahl vornehmen zu dürfen, erhielten sie am 15. April von der Thurgauer Regierung die knappe und klare Antwort¹⁷:

«Ueber den Hinschied dieses würdigen Vorstehers Ihres löbl. Gotteshauses sprechen wir Ihnen unser Beileid aus. – Was aber die von Ihnen beabsichtigte Vornahme einer neuen Abtwahl anbelangt, so müssen wir uns bewogen finden, unsere Bewilligung hierzu für einmal nicht zu ertheilen.»

Eine nähere Begründung fehlte. Sie war auch nicht notwendig. Die Absicht lag klar zu Tage. Wie wir dem regierungsrätlichen Protokoll vom 15.

16 TZ, 23. März 1848.

17 StA TG, M Kl R, 15. April 1848, – Vgl. auch: StA TG, Pr Kl R, 15. April 1848, § 1100.

April entnehmen können, setzte sich einzig Regierungsrat Stähele für eine «sofortige Bewilligung der Abtwahl» ein.

Rund zehn Tage später, am 26. April, reichte das Departement des Innern dem Regierungsrat einen «Dekretsvorschlag über theilweise Aufhebung der Klöster und Verwendung ihres Vermögens» ein, ohne dazu aufgefordert worden zu sein¹⁸. Im Gegensatz zu den meisten Mitgliedern des Grossen Rates glaubten die Petitionäre, den eventuellen «Vorwurf der Bundeswidrigkeit» nicht ernst nehmen zu müssen. Sie erklärten dazu in ihrer Begleitbotschaft¹⁹:

«Die gänzliche Kraftlosigkeit und Unhaltbarkeit der Bundesverfassung vom Jahr 1815 ist eine Thatsache, deren Wahrheit von einem Ende unseres Vaterlandes bis zum andern in den Herzen aller lebt. ... Unser Kanton wird dem im Zusammensturz begriffenen Gebäude weder eine Stütze noch Achtung verschaffen können, wenn er auch keinen Angriff gegen den bekannten Artikel XII. unternimmt.»

Auch das Argument, die Aufhebung der Klöster sei ein unrechtmässiger Eingriff in die katholische Konfession, wiesen sie mit der bereits bekannten Begründung zurück, die Klöster dürften nicht als «Grundpfeiler» der katholischen Konfession betrachtet werden, denn «nicht nur ganz katholische Staaten», sondern auch «das Oberhaupt der kath. Christenheit selbst» habe sich «Angriffe auf die bisher als wirksamst erachteten Orden» erlaubt, «ohne hierdurch den Fortbestand der katholischen Kirche in Frage zu stellen». Einzig gegen den «Vorwurf der *Ungerechtigkeit* gegen die Klöster und der *Unbilligkeit* gegen den kath. Confessions-Theil» glaubten sie sich ernsthaft verteidigen zu müssen. Die Klöster hätten jedoch ihren Sturz verdient und ihn selber herbeigeführt, weil sie ihren «ursprünglichen Bestimmungszweck» aufgegeben und die Durchführung von Reformen zu gegebener Zeit verweigert hätten. – Aus Rücksicht auf die Wünsche der Thurgauer Katholiken wollten sie sich nach ihren Ausführungen eigentlich für den Fortbestand des Benediktinerklosters Fischingen und des Kapuzinerklosters Frauenfeld einsetzen; nachdem aber in «jüngster Zeit» sogar die beiden katholischen Kantone Luzern und Freiburg mit stillschweigender päpstlicher Genehmigung «aller ihrer Klöster sich entledigt» hätten²⁰, glaubten sie diesen Antrag vor dem Grossen Rate nicht mehr rechtfertigen zu können.

18 StA TG, Pr Kl R, 26. April 1848, § 1224.

19 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Departement des Innern betreffend den Dekretsvorschlag über theilweise Aufhebung der Klöster und Verwendung ihres Vermögens, April 1848.

20 Diese Angaben entsprechen nicht ganz den Tatsachen. Im Kanton Freiburg wurden am 30. März 1848 nur drei und nicht alle Klöster aufgehoben, nämlich das Augustinerkloster, das Kartäuserkloster und das Zisterzienserkloster Hauterive. – Der Luzerner Grosse Rat beschloss am 13. April 1848 die Aufhebung des reichen Zisterzienserklosters St. Urban und des Zisterzienserinnenklosters Rathausen. Die übrigen Klöster wurden weiterhin geduldet. – His, Staatsrecht, 2, 635.

Besonders interessant und aufschlussreich in dieser umfangreichen Botschaft ist die Begründung für Aufhebung, respektive Fortbestand der einzelnen Klöster. Über die beantragte Säkularisation von Ittingen und Kreuzlingen glaubte man keine grossen Worte mehr verlieren zu müssen:

«Die Leistungen des erstern Klosters sind bekannt und es befindet sich das letztere in solchem Zustand innerer Verfallenheit, dass wie wir von einem Conventualen selbst wissen²¹, die Expositi bei ihren Besuchen keinen Convent mehr finden, in dessen Gemeinschaft sie sprechen könnten, – sondern jeder, von den übrigen abgeschlossenen auf seinem Zimmer lebt. Der Convent von *Kreuzlingen* hat sich faktisch bereits selbst aufgelöst, nur täuschen wir uns nicht, so wird die Aufhebung des Stifts durch den Grossen Rath bei der Mehrzahl der Ordensglieder Freude, bei keinem derselben grosse Trauer hervorrufen.»

Dieses vernichtende Urteil über das Stift Kreuzlingen überrascht insofern, als gerade dieses Kloster noch anfangs des Jahrhunderts als eines der blühendsten und aktivsten im Kantone galt und auch bei der Regierung in Ansehen stand²². Die Klagen von Stiftsdekan Kleiser über den innern Zustand des Klosters schienen aber einen nachhaltigeren Eindruck hinterlassen zu haben, als alle positiven Leistungen. – Die Antragssteller waren sich anscheinend bewusst, dass die Aufhebung des Klosters Fischingen, das sich in den letzten Jahren durch Klosterschule und Seelsorgetätigkeit grosse Anerkennung und Ansehen in der Region erworben hatte, besonders bei der katholischen Bevölkerung auf energischen Widerstand stossen musste. Sie versuchten daher vor allem die vorteilhaften Auswirkungen einer Aufhebung auf die Region und die katholische Konfession zu artikulieren und herauszustreichen:

«Vorerst betrachten wir den Gewinn der beteiligten Kirchgemeinden, welcher denselben durch angemessene Dotierung der Pfründen und das Recht der freien Besetzung derselben erwächst, als einen nicht unbedeutenden. Dass der Staat die Klosterschule begünstigen solle, wird uns nicht zugemuthet werden; für die Bedürfnisse der Bildung ihrer Jugend ausser dem Kloster erhält aber der kath. Confessions-Theil reichliche Mittel. – Die Gründung einer Armenanstalt, insbesondere für den hintern Thurgau, war längst ein tief gefühltes und erstrebtes Bedürfniss. Der Vorschlag gewährt hiefür die erforderlichen Mittel. Werden diese gehörig benutzt, so dürfte nach unserer innigsten Überzeugung die Wirkung auf die Moralität des Volkes, auf den Arbeitssinn und Wohlstand desselben stärker und nachhaltiger sein als sich beim Bestand des Klosters nie erwarten lässt.»

Wie die Patres von Fischingen erfreuten sich auch die Kapuziner von Frauenfeld grosser Beliebtheit unter den Gläubigen. Sie waren gerngehörte Predi-

21 Vgl. 70 f.

22 Vgl. Schwager, Klosterpolitik I, TB 118, 44 f.

ger und begehrte Beichtväter. Doch auch ihr Kloster fand vor dem Departement des Innern keine Gnade. Die Argumente vermochten jedoch wie bei Fischingen kaum zu überzeugen. Man gab vor, sich dem «Schein schmutzigen Eigennutzes» auszusetzen, wenn man dieses arme Klösterlein fortbestehen liesse, die reichen Männerklöster dagegen aufheben würde. Den Katholiken wollte man vorgaukeln, ein Hilfspriesterinstitut wäre der Konstanz wegen einem Kapuzinerkloster vorzuziehen, dessen Mitglieder periodisch ausgewechselt würden. Ausserdem könnte das Kapuzinerkloster kaum mehr fortbestehen, wenn die Beiträge derjenigen Thurgauer Klöster, die man aufzuheben gedanke, ausbleiben würden. – Das Chorherrenstift Bischofszell wurde im Departementsentwurf nicht erwähnt, weil man es «nicht als Mönchs-, sondern als Weltpriester-Institut» betrachtete.

Gnädiger als mit den Männerklöstern verfuhr das Departement in seinem Gesetzesvorschlag mit den Frauenklöstern. Es sprach wenigstens nicht allen die Existenzberechtigung ab. Die Zahl von fünf Frauenklöstern hielt man zwar gegenüber der Bevölkerungszahl für «unverhältnismässig » hoch. Die Aufhebung aller Frauenklöster hingegen erachtete man «als unbillig», denn das weibliche Geschlecht bedürfe eher eines Asyls vor den «Stürmen der Welt» als das männliche, das vom Schöpfer weniger zu «träger Beschaulichkeit» als zu «kraftvoller Wirksamkeit» bestimmt worden sei. – Überholte Formen (z.B. das Herunterleiern kaum verständlicher lateinischer Gebete) und der mangelnde Sinn «für gemeinnützige Werkthätigkeit» sprächen für die sofortige Aufhebung der beiden Zisterzienserinnenklöster Feldbach und Tänikon. Das Kloster Münsterlingen wollte man langsam aussterben lassen, weil bei einer sofortigen Aufhebung das Vermögen dieses Klosters für die Pensionierung der Insassen kaum ausreichen würde. Für den Fortbestand von St. Katharinental dagegen spräche «der Trieb der Conventualinnen zu gemeinnützigem Wirken»; ausserdem würde man bei einer Säkularisierung dieses Klosters Besitzungen im Badischen im Werte von 60–80000 Gulden verlieren. An Kalchrain imponierte den Antragstellern vor allem, dass es «mit beschränkten Mitteln» auszukommen vermochte. – Aus ökonomischen Gründen sollte also Münsterlingen vorderhand noch weiterbestehen. Ebenfalls wirtschaftliche Gründe, die drohenden Verluste der badischen Besitzungen, waren es, die für St. Katharinental sprachen, denn die Mädchenerziehungsanstalt hätte bei einer eventuellen Aufhebung auch vom Staat übernommen werden können. Für Kalchrain andererseits sprach seine Armut. Es war neben dem Kapuzinerkloster, das über keine Güter verfügte, das weitaus ärmste Thurgauer Stift²³. Es muss bezweifelt werden,

23 Wie der Kl R in seiner Botschaft vom 31. Mai an den Gr R ausführte, hätte das Vermögen des Klosters Kalchrain bei weitem nicht zur Pensionierung der Klosterinsassen ausgereicht. Das Vermögen von Kalchrain betrug rund 90000 fl. Für die Pensionierung der 20 Insassen wäre ein Pensionsfond von 191250 fl. notwendig gewesen.

dass das Departement des Innern für Kalchrain ebenfalls eingetreten wäre, wenn es über ein ähnliches Vermögen wie Tänikon hätte verfügen können.

Neben den Vorschlägen zur Aufhebung der meisten Thurgauer Klöster und den damit zusammenhängenden Pensionsbestimmungen (Artikel eins bis acht) enthielt das Gesetzesprojekt in einem zweiten Teil (Artikel 8 bis 17) Anträge «betreffend die Verwendung des Vermögens der aufzuhebenden Klöster» und in einem dritten Teil «Bestimmungen hinsichtlich der fortbestehenden» Institute. Der zweite Teil enthielt unter anderem Anträge «über Gründung einer doppelten Armenanstalt in Fischingen und Creierung von sechs Hilfspriesterstellen». Im dritten Teil lehnte sich das Departement des Innern an das Novizengesetz vom 5. September 1843 an. – Die ausführliche Botschaft schloss mit den Anträgen, der Regierungsrat habe zur Prüfung des vorgelegten Gesetzesvorschlages aus seiner Mitte eine Kommission aufzustellen, dem Grossen Rat den Dekretsentwurf anzukündigen und ihn ebenfalls zur Bildung einer entsprechenden Kommission einzuladen.

Nachdem der Dekretsentwurf unter den Mitgliedern des Regierungsrates zirkuliert hatte, beschloss dieser in seiner Sitzung vom 6. Mai²⁴, in einer der nächsten Sitzungen auf den Entwurf einzutreten und gemäss Antrag des Departements des Innern den Grossen Rat einzuladen, «für Erdauring des Projekts jetzt schon eine Kommission zu bezeichnen». – Regierungsrat Stähele blieb mit seinem Antrag, «den kathol. Kirchenrat einzuladen, sich darüber auszusprechen, welche Klöster im Interesse der kathol. Bevölkerung fortexistieren sollen», einmal mehr in der Minderheit. – Der Grosse Rat beschloss schon am 11. Mai «zur Prüfung dieses Dekrets-Vorschlags die Niedersetzung einer Commission von 9 Mitgliedern». Aus der geheimen Wahl gingen hervor «die Herren Kantonsräthe Dr. Kern, Kreis, Streng, Meerhart, Gräflein, Kappeler, Ramsperger, Egloff u. Ludwig». Er teilte dem Kleinen Rat das Ergebnis mit und lud ihn ein, «an den Berathungen dieser Commission durch eine Abordnung theil zu nehmen»²⁵.

Bevor der Regierungsrat sich eingehender mit dem Dekretsentwurf befassen konnte, wurde Bischof Salzmann von Basel bei der Thurgauer Regierung wegen der geplanten teilweisen Aufhebung der Klöster vorstellig²⁶. Er hatte durch die Presse vom Dekretsentwurf des Departements des Innern erfahren und versuchte durch sein anständiges, eher zahmes und keineswegs kämpferisches Schreiben die Regierung zur Mässigung in der Klosterfrage anzuhalten. Er unterliess dabei jeden Versuch zur Rechtfertigung oder Verteidigung der Klöster und ihrer gemeinnützigen Institutionen, wie etwa der Klosterschule von Fischingen. – Der Regierungsrat nahm dieses Schreiben in der Sitzung

24 StA TG, Pr Kl R, 6. Mai 1848, § 1297.

25 StA TG, Pr Gr R, 11. Mai 1848, 195.

26 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung des Bischofs von Basel gegen die teilweise Aufhebung der thurg. Klöster, 7. Mai 1848. – Siehe: Anhang, Nr. 13, 243 ff.

vom 9. Mai zur Kenntnis und legte es anschliessend ad acta²⁷. Nicht besser erging es dem Protestschreiben des Vertreters des Heiligen Stuhls, Monsignore Jean Félix Onésime Luquet²⁸, das einige Tage später eintraf²⁹.

Aufhebungsdebatte im Kleinen Rat vom Mai 1848

Am 12. Mai 1848 trat der Regierungsrat näher auf den Dekretsentwurf ein¹. In der Eintretensdebatte äusserte Stähele die Ansicht, «dass, sofern bis zum Erlass des vorliegenden Gesetzes keine neue Bundesverfassung ins Leben trete, mit Rücksicht auf die dazumal noch bestehende Bestimmung des § 12 des gegenwärtigen Bundes-Vertrags die Aufhebung der Klöster der Genehmigung der Tagsatzung zu unterlegen sei». Sein Antrag, wenigstens «über den Fortbestand des Klosters Fischingen, sowie des Capuziner-Klosters zu Frauenfeld das Gutachten des katholischen Kirchenrathes einzuholen», wurde abgelehnt; damit konnte zur artikelweisen Beratung übergegangen werden. – Die Mitglieder des Kleinen Rates waren sich darin einig, dass die Anzahl der Thurgauer Klöster reduziert werden sollte; über das Ausmass dieser Reduktion (Artikel eins) gingen jedoch die Meinungen stark auseinander. Einigkeit herrschte lediglich über die Aufhebung der Kartause Ittingen, des Chorherrenstifts Kreuzlingen und der beiden Zisterzienserinnenklöster Feldbach und Tänikon, «die jedem gemeinnützigen Wirken fremd geblieben sind», und darüber, «dass das Benedictiner-Frauenkloster *Münsterlingen* bei seinen zerrütteten Vermögensverhältnissen, die nicht einmal die Pensionierung der Ordensglieder gestatteten, allmählig eingehen soll»². Die Mehrheit des Kleinen Rates wollte neben den beiden vom Departement des Innern zur Weiterexistenz vorgeschlagenen Frauenklöstern St. Katharinental und Kalchrain auch das Benedictinerkloster Fischingen mit seiner gutgeführten Klosterschule retten. Wie aus der regierungsrätlichen Botschaft an den Grossen Rat vom 31. Mai 1848 hervorgeht, betrachtete sie das Kloster Fischingen mit seiner «mit nicht unbedeutenden Opfern ins Leben gerufenen Schule» als Bedürfnis für die katholische Bevölkerung. Für die Qualität der Klosterschule spreche die «grosse Fre-

27 StA TG, Pr Kl R, 9. Mai 1848, § 1377.

28 Helvetia sacra I/1, 58.

29 StA TG, Pr Kl R, 20. Mai 1848, § 1481. – Vgl. auch: StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Verwahrung des ausserordentlichen Gesandten des Heiligen Stuhles, 15. Mai 1848.

1 StA TG, Pr Kl R, 12. Mai 1848, § 1391.

2 Gemäss der den Botschaften beigelegten Übersichten über Personal- und Vermögensbestand der Klöster wäre für die Pensionierung der Insassen von Münsterlingen bei einer jährlichen Auszahlung von 7400 fl. ein Pensionsfond von 185000 fl. erforderlich gewesen (185000 fl. à 4% ergibt 7400 fl.). Das reine Vermögen von Münsterlingen betrug jedoch nur 162000 fl. und das zinstragende Vermögen sogar nur 37000 fl.

StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Beilagen zur Botschaft des Kl R vom 31. Mai 1848.

quenz» einerseits und andererseits die günstige Beurteilung durch «Fachkundige beider Confessionen». In einer Kantonsschule könnten die Katholiken kein Aequivalent, keinen befriedigenden Ersatz für das Fischinger Internat finden, das für eine religiöse Erziehung der Zöglinge garantiere und ausserdem noch weniger kostspielig sei; «die wahre Freiheit bringe es zudem mit sich, das kein Confessionstheil in der Auswahl der unter Garantie des Staates stehenden Lehranstalten beenzt» werden dürfe³.

Einer radikalen Minderheit ging, wie wir dieser Botschaft ebenfalls entnehmen können, dieser Mehrheitsantrag jedoch eindeutig zu weit. Endziel der Radikalen war nach wie vor die Ausrottung aller klösterlichen Institute im Kanton. Aus ökonomischen Gründen und aus Rücksicht auf die katholische Minderheit und vor allem auf das «schwächere weibliche Geschlecht» war man geneigt von den Grundsätzen ein wenig abzurücken und dem Fortbestand von höchstens zwei Frauenklöstern zuzustimmen. Die Weiterexistenz eines Männerklosters hielt man nicht mehr für tragbar. Der Fortbestand von Männerklöstern vertrage sich «mit ihren Lebensansichten nicht», denn die Mönche könnten «bei wahrer Frömmigkeit, verbunden mit Fleiss und wissenschaftlicher Strebbarkeit, ausserhalb der Klostermauern der Menschheit die besten Dienste leisten»; innerhalb der Klöster nützten sie ihr jedoch nichts. Klosterschulen und religiöse Erziehung des Volks durch die Mönche lehnten sie als Anhänger «einer ächt freisinnigen, von Pedanterie und Aberglauben losgewundenen Volksbildung» entschieden ab. Als ihr besonderes Anliegen betrachteten sie es, «den seit Jahrhunderten unter Klosterherrschaft gestandenen Kirchgemeinden» die freie Wahl ihrer Geistlichen zusichern zu können.

Einer dritten Gruppe innerhalb der Regierung wiederum, der konservativen Minderheit, ging der Antrag der Mehrheit zu wenig weit. Sie wünschte «überdiess noch den Fortbestand des Kapuziner-Klosters», erstens «weil ein bedeutender Theil der katholischen Bevölkerung die geistliche Hülfe jener Ordensmitglieder namentlich für die Beichte weit lieber in Anspruch nahm als die der Weltgeistlichen», zweitens weil die Weltgeistlichen «die Seelsorge, soweit sie ihnen nicht selbst möglich sei, mit grösserer Vorliebe den Kapuzinern übertragen als gering besoldeten Pfarrhelfern». – Die gleiche Minderheit wollte des Chorherrenstifts Bischofszell als sogenanntes «Weltpriester-Institut» (im Unterschied zu den «Mönchsklöstern») «im Gesetzes-Vorschlag gar nicht eingedenken, sondern die Regulierung der geistlichen Verhältnisse des Stifts durch die competenten kirchlichen Behörden einfach gewärtigen». – Die radikale Minderheit führte dagegen an, «dass das Collegiatstift Bischofszell bisher den Klöstern gleich behandelt worden sei, und dass diese Tatsache gegenüber den actenmässigen Ergebnissen über die Qualität des Stifts gerade es erforderlich mache, einen definitiven Entscheid ... in letzterer Hinsicht herbeizufüh-

3 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Begleitbotschaft des Kl R zum Gesetzesvorschlag, 31. Mai 1848.

ren». Im Gegensatz zu dieser radikalen Gruppe hielt es die Mehrheit der Regierung «nicht in der Befugniss des Grossen Raths, die Pensions-Bestimmungen des Entwurfs auch auf das Collegiatstift auszudehnen». Sie wollte in diesem Gesetz lediglich die eigentumsrechtlichen Verhältnisse Bischofszells geregelt wissen (Artikel vierzehn).

In Artikel zwei, der den Aufenthalt der Klosterinsassen im Kanton nach der Aufhebung regelte, ersetzte der Kleine Rat den Ausdruck: «die freie Niederlassung gemäss den diessfälligen Gesetzen», mit: «der freie Aufenthalt im Kanton»⁴. Bei der Festsetzung der Pensionsbestimmungen (Artikel drei bis acht)⁵ ging er von der Ueberlegung aus, dass alle aufzuhebenden Klöster mit Ausnahme von Feldbach seit 1836 keine Novizen mehr erhalten hatten. Die Zahl der Ordensleute sei demnach «durchschnittlich nicht sehr gross, nämlich 8 bis höchstens 17» und es stehe «die Mehrzahl derselben im reifern und vorgerückten Lebensalter». Ausserdem besitzen diese Klöster ein ansehnliches Vermögen von durchschnittlich einer halben Million Gulden. Er wollte daher die «Ruhegehälte» so festsetzen, «dass die austretenden Ordensglieder ein sorgenfreies Leben führen können und gegen alle Wechselfälle des Schicksals auf anständige Weise gesichert sind»⁶. Vermutlich aus steuertechnischen Gründen verlangte er von den «pensionierten Ordensgliedern, ihre Pension im Kanton zu verzehren. Er behielt es sich jedoch vor, «Dispensationen von dieser Bestimmung zu ertheilen, sofern erhebliche Gründe hiefür vorgebracht werden können». Den Kapuzinern «als wandernde Ordensgeistliche» sprach er die Pensionsberechtigung ab. Es wurde ihnen aber «anheimgestellt, ihr bewegliches Eigenthum aus dem Kanton wegzuziehen» (Artikel sieben).

4 StA TG, Pr Kl R, 12. Mai 1848, § 1391.

5 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Begleitbotschaft, 31. Mai 1848. – Die einzelnen Bestimmungen siehe: Anhang, Nr. 14, 244.

6 Die «abzureichenden Pensionen» wurden wie folgt festgesetzt:

«a. einem Klostervorsteher	fl. 1200.–
b. einem Kapitels-Decan oder Prior	fl. 900.–
c. einer Klostervorsteherin	fl. 700.–
d. einem Conventualen	fl. 700.–
e. einer Conventualin	fl. 450.–
f. einem Layenbruder	fl. 300.–
g. einer Layenschwester	fl. 250.–»

Ab dem 60. Lebensjahr sollten die pensionierten Klosterinsassen zusätzlich eine jährliche Gehaltszulage von 100 fl. (bzw. von 50 fl. für Laienschwestern und Laienbrüder) erhalten. Die radikale Minderheit wollte die Beiträge an die Laienschwestern und Laienbrüder um je 50 fl. kürzen. In seiner Botschaft schlug der Kl R dem Parlament vor, den Pensionsfond auf 835 000 fl. festzusetzen. Dieser Betrag stimmt zwar mit der der Botschaft beigelegten Berechnung, «Kapitalisierung der den Kloster-Mitgliedern alljährlich zu entrichtenden Pensionen», nicht ganz überein. Nach dieser Übersicht hätte nämlich der Pensionsfond beim Fortbestehen des Klosters Fischingen 628 750 fl. und bei der Aufhebung von Fischingen 891 250 fl. betragen müssen.

Vgl. Gesetzesvorschlag des Kl R, Anhang, Nr. 14, 244 ff.

Der Regierungsrat war, wie wir gesehen haben, schon bei der Beratung des ersten Gesetzesteils, der sich mit der Aufhebung der Klöster und der Pensionierung der betroffenen Klosterinsassen befasste, in drei Parteien gespalten: in eine radikale und eine konservative Minderheit und eine vermittelnde Mehrheit. Er konnte sich ausgerechnet in den wichtigsten Fragen wie der Aufhebung des Benediktinerklosters Fischingen und des Kapuzinerklosters Frauenfeld oder der Zuständigkeit für das Chorherrenstift Bischofszell auf keinen einheitlichen Vorschlag einigen. Die Gegensätze waren zu gross. Es war ihm wegen der materiellen Abhängigkeit vom ersten auch im zweiten Teil seines Vorschlages, der die Aufteilung und zukünftige Verwaltung des Klostervermögens regeln sollte (Artikel 8 bis 18), nicht möglich, definitive Anträge zu stellen. Er konnte auch in diesem Teil lediglich Vorschläge machen und Richtlinien aufstellen. Die eigentliche politische Entscheidung wollte und musste er auch hier dem Grossen Rate überlassen. Zwar waren sich bei der Beratung dieses zweiten Teils alle Mitglieder des Kleinen Rates prinzipiell «über die zu beobachtenden Theilungsgrundsätze» einig. Man wollte gemäss Artikel drei des Gesetzes vom 6. September 1843 «von dem nach beendigter Liquidation der Staatsbehörden sich ergebenden Vermögensüberschusse» der aufgehobenen Klöster «ein Viertheil zum Voraus» den Katholiken zuweisen⁷. Die genaue Fixierung aber, «was in der Liquidation des Klostervermögens zum Voraus weggenommen, und was als *Vermögensüberschuss* zu $\frac{3}{4}$ und $\frac{1}{4}$ in die Theilung fallen solle», überliess man dem Grossen Rat. Gerade darin lag aber nach Ansicht der konservativen Minderheit viel Zündstoff «zu gehässigen Debatten»⁸. Als potentielle Streitpunkte nannte sie unter anderm⁹:

7 Gesetz betreffend gemeinnützige Leistungen der Klöster, 6. September 1843, Anhang Nr. 12, 242 f.

8 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Begleitbotschaft, 31. Mai 1848.

9 Nach der Tabelle «Kapitalisierung der von den Klöstern des Kantons erhobenen Staatsanlagen, nach dem 25fachen Betrag berechnet», die der Botschaft beigelegt war, sollten folgende Summen ausgelöst werden: *Kapitalisierung der von den Klöstern des Kantons erhobenen Staatsanlagen, nach dem 25fachen Betrag berechnet.*

I. *Direkte Steuer*

Name der Klöster	Jahresanlage		Kapital		Total	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
Ittingen	720.	—	18000.	—		
Kreuzlingen	460.	—	11500.	—		
Fischingen	250.	—	6250.	—		
Dänikon	275.	—	6875.	—		
St. Katharinenthal	120.	—	3000.	—		
Münsterlingen	120.	—	3000.	—		
Kalchrain	115.	—	2815.	—		
Feldbach	104.	—	2600.	—		
	2164.	—			54100.	—

Name der Klöster	Jahresanlage		Kapital		Total	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
<i>II. Beitrag an's Schullehrer-Seminar</i>						
Ittingen	480.	—	12000.	—		
Kreuzlingen	306.	40	7666.	40		
Fischingen	166.	40	4166.	40		
Dänikon	183.	20	4583.	20		
St. Katharinenthal	120.	40	3016.	40		
Münsterlingen	80.	—	2000.	—		
Kalchrain	76.	—	1900.	—		
Feldbach	64.	—	1600.	—		
	1477.	20			36933.	20
<i>III. Beitrag für Pfrundverbesserung</i>						
Ittingen	470.	—	11750.	—		
Kreuzlingen	100.	—	2500.	—		
Fischingen	—	—	—	—		
Dänikon	150.	—	3750.	—		
St. Katharinenthal	250.	—	6250.	—		
Münsterlingen	100.	—	2500.	—		
Kalchrain	100.	—	2500.	—		
Feldbach	100.	—	2500.	—		
	1270.	—			31750.	—
<i>IV. Militair-Steuer</i>						
Ittingen	60.	—	1500.	—		
Kreuzlingen	39.	—	975.	—		
Fischingen	22.	—	550.	—		
Dänikon	30.	—	750.	—		
St. Katharinenthal	30.	—	750.	—		
Münsterlingen	25.	—	625.	—		
Kalchrain	12.	—	300.	—		
Feldbach	13.	—	325.	—		
	231.	—			5775.	—
					128558.	20
<i>V. Beitrag an die Kantonsschule, nach Verhältniss des Vermögens berechnet</i>						
Ittingen	737500.	—	1580.	—	39500.	—
Kreuzlingen	543000.	—	1150.	—	28750.	—
Fischingen	431000.	—	910.	—	22750.	—
Dänikon	454000.	—	970.	—	24250.	—
St. Katharinenthal	208000.	—	440.	—	11000.	—
Münsterlingen	161000.	—	340.	—	8500.	—
Kalchrain	91700.	—	200.	—	5000.	—
Feldbach	194000.	—	410.	—	10250.	—
			6000.	—	150000.	—
Vortrag von oben					128558.	20
Gesamt-Betrag der an den Staat zu entrichtenden Ablösungssumme				fl.	278558.	20

1. Die von der Mehrheit vorgeschlagene vorgängige «förmliche Auslösung der bisherigen Staatsanlagen, und zwar nach dem höchsten Massstab, gleich als ob jene Anlagen Kompetenzen wären, die auf dem Klostergut lasten; es dürfte nun aber gefragt werden, inwiefern Steuern auslösbaren Gefällen gleich stehen, und woher demnach die Berechtigung des Staates komme, eine Summe von fl. 225 341 aus dem Klostervermögen vorweg zu nehmen».
2. Die von der Mehrheit an die Aufhebung des Kapuzinerklosters Frauenfeld geknüpfte «rechtliche Verpflichtung des Staates zur Aufstellung und Dotation von sechs Hüfspriesterstellen, gleich als ob die Kapuziner, welche allerdings in der Seelsorge bedeutende Aushilfe leisteten, und welche ihre Subsistenz-Mittel grössertheils aus den Klöstern bezogen, qua Diakonen zu betrachten wären, und als ob eine Auslösung der Gaben, die sie von den Klöstern empfiengen, zum Zwecke der Besoldung von Geistlichen, die an ihre Stelle zu treten berufen sind, statt finden sollte;» auch hier stellte sich die Frage, ob die in § 8 für die «Ausstattung der Pfründen ausgesprochenen Grundsätze mit Fug auf die Hüfspriesterstellen, wodurch die Kapuziner ersetzt werden müssen, auszu dehnen seien».
3. Dass die Mehrheit «alle Klostergebäulichkeiten in einem Anschlag von beiläufig fl. 300 000 für Staatszwecke vorab in Anspruch nimmt; aus welchem Grunde, wird gefragt werden, beschränkt sich das den Katholiken zugesicherte Recht des Viertheils nur auf die Kapitalien, Fahrnisse und Liegenschaften, und warum hat dasselbe keinen Bezug auf die Gebäulichkeiten?»

Um zu verhindern, dass die katholische Bevölkerung bei der Verteilung der restlichen drei «Viertheile» des eingezogenen Klostervermögens benachteiligt würde, wollte die konservative Minderheit folgende zusätzliche Bestimmung als § 11 in das Gesetz aufgenommen wissen:

«Sollte früher oder später aus dem zum paritätischen Staatsgute gewordenen Klostervermögen ein Theil an die Gemeinden für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke nach dem Bedürfnisse aushingegeben werden, so soll bei Ausmittlung dieses Bedürfnisses das den katholischen Gemeinden zufallende Betreffniss von dem zum *voraus* an den katholischen Konfessionstheil verabfolgten Viertheil des Gesamtvermögens in keine Anrechnung fallen.»

Aus diesem Antrag spricht das alte Misstrauen der katholischen Minderheit gegen die evangelische Mehrheit, das unbestimmte Gefühl, diese würde später, was sie jetzt «mit der einen Hand giebt, mit der andern Hand wieder nehmen». – Die radikale, rücksichtslose Klosterpolitik, die das Parlament in den letzten Jahren verfolgte, hatte die konservative Minderheit zurückhaltend

und vorsichtig werden lassen. Sie sah der parlamentarischen Beratung dieses Entwurfs eher pessimistisch entgegen. Obwohl die Mehrheit des Regierungsrates für den Fortbestand des Benediktinerklosters Fischingen mit seiner Klosterschule eintrat, zweifelte sie anscheinend, dass dieses noch gerettet werden könnte. Um bei einem negativen Entscheid des Parlaments der mehrheitlich katholischen Bevölkerung des Hinterthurgaus den Verlust dieses Klosters erträglicher zu machen, beantragte sie¹⁰:

«In den Räumlichkeiten des Klosters Fischingen soll einerseits zum Zwecke der Versorgung und Beschäftigung katholischer Armen, anderseits zur Erziehung der Kinder von solchen eine doppelte Armen-Anstalt errichtet werden.»

Durch die Gründung einer Armenanstalt könne der Staat den Katholiken beweisen, dass ihm als «Rechtsnachfolger der Klöster ihr materielles und geistiges Wohl» am Herzen liege. Eine solche Institution verbunden mit einer Arbeitserziehungsanstalt sei vor allem für den Hinterthurgau «ein längst gefühltes Bedürfniss», denn:

«Die Verdienstlosigkeit und die Armuth sind daselbst im fortwährenden Steigen begriffen, die Fallimente nehmen zusehends überhand, die Hilfsmittel der Corporationen reichen für die Unterstützung der Bedürftigen nicht mehr hin, die sich vorfindenden traurigen Spelunken, Armenhäuser genannt, sind weit eher geeignet, der Verwahrlosung und Entsittlichung Vorschub zu leisten als derselben hemmend entgegen zu treten.»

Das Projekt, im Hinterthurgau eine Armenanstalt zu errichten, war nicht neu. Schon am 5. Juni 1846 trat nämlich der Kreis Fischingen mit der Bitte an das dortige Kloster¹¹:

«Es möchte das Kloster Fischingen, um der zunehmenden Armuth der Umgebung zu steuern u. dem Gassenbettel abzuhelfen, zur Erstellung eines gemeinschaftlichen Armenhauses für den Kreis Fischingen behilflich sein, etwa dadurch, dass dasselbe einen Komplex Boden im sogenannten Tätschenacker, entweder unentgeltlich, oder um billigen Preis, abtrette, u. den bisher an die Gemeinden verabfolgten Betrag kapitalisiert, denselben überlasse.»

Das Kloster erklärte sich spontan bereit, «an die projektirte Armenanstalt beizutragen, was die Gerechtigkeit, Billigkeit und die christliche Liebe zu leisten vermöge». Über die «Gattung des Beitrages» und die «Art und Weise der Verabfolgung» sollte jedoch später entschieden werden. Das Projekt blieb in

10 Vgl. Artikel 15 des Gesetzesentwurfes, Anhang, Nr. 14, 244.

11 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 238.

der Folge liegen, bis es vom Departement des Innern bei der Beratung des Aufhebungsdekrets wieder aufgegriffen und jetzt von einer Minderheit des Kleinen Rates übernommen wurde.

Der dritte Teil des Gesetzesentwurfes mit den Bestimmungen für jene Klöster, die fortbestehen sollten (Artikel 18, 19 und 20) gab zu keinen weiteren Differenzen mehr Anlass. Selbst die geplante Aufhebung der Staatsadministration wurde oppositionslos angenommen. Man beschloss, den zwei oder drei noch übrig bleibenden Klöstern «die Selbstverwaltung ihres Vermögens» zurückzugeben, «jedoch unter folgenden Einschränkungen;

- a) Dass über dasselbe ein neues vollständiges Inventar gezogen,
- b) dass für die von den Klostervorsteherschaften ernannten Gutsverwalter die Bestätigung des Kleinen Rathes eingeholt, sie zudem für getreue Amtsführung zur Bürgschaftsleistung angehalten, und von den Bezirksämtern in Eidespflicht genommen,
- c) dass alljährlich im Monate Mai die Klosterrechnungen dem Kleinen Rathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.

Für den Fall üblen Haushalts in den Klöstern Fischingen, St. Katharinenthal und Kalchrain bleibt vorbehalten, die Staats-Administration wieder eintreten zu lassen.» (Artikel 19).

Was die Novizenaufnahme anbelangte, war man der Ansicht, «dass das Novizen-Gesetz vom 5. September 1843 für den Bestand der Klöster St. Katharinenthal und Kalchrain genüge, dass dagegen, um Fischingen aufrecht zu erhalten, eine Modification insbesondere des § 4 jenes Gesetzes eintreten müsste»¹². Die näheren Bestimmungen für das in Fischingen zu eröffnende Noviziat wollte man einem besondern Gesetze vorbehalten (Artikel 18). Dem zum Aussterben verurteilten Benediktinerinnenkloster Münsterlingen verweigerte man neben der Novizenaufnahme auch die Selbstverwaltung (Artikel 20). Nach Artikel 21 des regierungsrätlichen Vorschlags sollte dieses Gesetz schon am 1. September 1848 in Kraft treten.

Anschliessend an die artikelweise Beratung beschloss der Kleine Rat, seinen Gesetzesvorschlag «auf gewohnte Weise durch den Druck bekannt zu machen» und dem Grossen Rat, respektive der grossrätlichen Kommission, zusammen mit einer Botschaft und einigen erläuternden Übersichten «zum Abschlusse vorzulegen»¹³.

12 «§ 4. Mannspersonen haben sich überdiess, unter Vorlegung ihrer Studienzeugnisse, über wissenschaftliche Bildung auszuweisen. Die Ausweisung selbst geschieht mittelst einer Prüfung vor einer auf Vorschlag des Erziehungsrates durch den Kleinen Rath aus fünf Mitgliedern zu bestellenden Kommission. Dieselbe erstattet über das Ergebniss der Prüfung an den Kleinen Rath, beziehungsweise Grossen Rath Bericht. Dabei bleiben jedoch die dem katholischen Kirchenrathe hinsichtlich der Befähigung zur Seelsorge gesetzlich zustehenden Rechte vorbehalten.» – Siehe: Anhang, Nr. 11, 241.

13 StA TG, Pr Kl R, 12. Mai 1848, § 1391.

Die Reaktionen auf den regierungsrätlichen Vorschlag

Nach der Veröffentlichung des regierungsrätlichen Entwurfes setzte eine grosse Protest- und Petitionswelle ein. Die Klöster konnten sich aber auch in dieser Situation nicht mehr zu einem gemeinsamen Protestschreiben zusammenfinden. Jedes Institut war nur noch auf seine eigene Rettung bedacht. Das Los der andern Klöster schien die einzelnen Korporationen nicht mehr zu interessieren. Noch im März 1847 konnte man von einer festen klösterlichen Front gegen die radikalen Tendenzen in der Klosterpolitik, von einer Solidarisierung aller thurgauischen Klöster sprechen¹. Im November drohte dann diese Front durch den Ausbruch von Fischingen auseinanderzufallen²; und jetzt zur Zeit der grössten Bedrohung war von ihr nichts mehr zu spüren. Es wurde nicht einmal mehr der Versuch einer gemeinsamen Stellungnahme unternommen. Lediglich die beiden Zisterzienserinnenklöster Feldbach und Tänikon versuchten, sich durch eine gemeinsame Bittschrift beim Grossen Rat Gehör zu verschaffen³.

Eröffnet wurde der Petitionsreigen am 28. Mai durch den Konvent von Fischingen⁴. Obwohl die Mehrheit des Kleinen Rates für den Fortbestand dieses Stiftes eingetreten war, sahen die Konventualen der parlamentarischen Debatte mit Unbehagen entgegen. Die Tatsache, dass gewisse Kreise auch die Aufhebung ihres Klosters beantragt hatten, obwohl sie sich schon seit Jahren bemühten, den Forderungen der Zeit nachzukommen und sich gemeinnützig zu betätigen, und die immer stärker werdende antiklösterliche Stimmung in Presse und Öffentlichkeit hatte sie zutiefst schockiert und jeden Optimismus in ihnen erstickt. Sie glaubten den Grossen Rat und seine Klosterkommission vor der entscheidenden Debatte nochmals auf ihre grossen Verdienste für Staat und Öffentlichkeit, auf ihre «wohlthätige Wirksamkeit», aufmerksam machen zu müssen. In der Einleitung wiesen sie auf die seelsorgerische Betreuung der umliegenden Gemeinden und ihre erzieherische Tätigkeit durch die Führung der Stiftsschule hin und beriefen sich auf das positive Urteil der Aufsichtsbehörden, des Kirchen- und Erziehungsrates. Sie waren sich keines Fehlers bewusst, der «die staatliche Behörde zu einem solchen tief eingreifenden Einschreiten irgendwie veranlassen könnte».

Die Fischinger Mönche zeigten in ihrer Petition sogar Verständnis für eine eventuelle Reduktion der Klöster, wenn dadurch eine friedliche Verständigung

1 Vgl. StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung der thurg. Klöster und Stifte an ihre oberste Landesbehörde und an die eidgenössische Tagsatzung, 27./28. März 1847.

2 Vgl. 141 ff.

3 StA TG, Klöster und Stifte, Tänikon, Eingabe der Zisterzienserinnenklöster Tänikon und Feldbach an den Gr R, 19. Juni 1848.

4 StA TG, Klöster und Stifte, Fischingen, Gesuch des Klosters Fischingen an die grossrätliche Klosterkommission zu Handen des Gr R um Fortbestand ihres Gotteshauses, 28. Mai 1848.

erzielt werden könnte. Das Los der andern Klöster schien sie nicht sehr zu berühren; auf den ersten Blick ein erstaunlicher, aber durchaus verständlicher Gesinnungswandel. Fischingen hatte wohl erkannt, das die beiden Zisterzienserinnenklöster Feldbach und Tänikon und vor allem die beiden Männerklöster Ittingen und Kreuzlingen kaum mehr gerettet werden konnten und dass eine weitere Solidarisierung mit ihnen ihre eigene Existenz nur noch mehr gefährden würde:

«Stehen zur Zeit noch *alle* Thurg. Klöster unter dem Schutze und der Garantie des noch fortbestehenden Bundesvertrages, und haben in Folge dessen *alle* Thurg. Klöster ein positives Recht auf ungefährdete Fortexistenz, so mag doch vielleicht vom Standpunkte der gegenwärtigen Zeitverhältnisse und im Interesse einer billigen Verständigung der beiden Konfessionen eine etwelche Reduktion der gegenwärtig existirenden Klöster in Anregung kommen.»

In der angedeuteten «billigen Verständigung der beiden Konfessionen» erkannten sie ihre grosse Chance. Sie wussten um ihren Rückhalt in weiten Kreisen der katholischen Bevölkerung und versuchten aus diesem Umstand Kapital zu schlagen. In diesem Sinn erklärten sie, dass «ohne den Fortbestand eines Theiles der Mannsklöster» eine Verständigung zwischen den Konfessionen und die damit verbundene Beilegung konfessioneller Zerwürfnisse nicht erreicht werden könne:

«Wenn auf der einen Seite des Friedens wegen die Mehrzahl und zwar die reichsten der vorhandenen Klöster und Stifte geopfert würden, so ist die Duldung des armen, in Selsorge und Schulunterricht sich bethätigenden Stiftes Fischingen gewiss das Wenigste, was – um wenig zu sagen, von der Grossmuth der andern Seite erwartet werden kann.»

Im Hauptteil der Bittschrift kamen die Konventualen von Fischingen nochmals ausführlich auf ihre Leistungen auf dem Gebiet der Seelsorge und des Lehrfachs und die Auswirkungen einer eventuellen Aufhebung ihres Stifts zu sprechen. Sie wiesen unter anderm darauf hin, dass beim «bestehenden Priestermangel» die Aufhebung ihres Klosters «für den katholischen Konfessionstheil unbestreitbarer Massen von bedenklichen Folgen sein» müsste. Die vorgeschriebenen Prüfungen und das Aufsichts- und Abberufungsrecht des Klosterobern garantiere jederzeit für einen «würdigen» Priesternachwuchs aus ihren Reihen. – Ihre Stiftsschule berechtige «zu schönen Hoffnungen». Sie befinde sich, wie die Erziehungsbehörde bestätigen könne, «in einem Zustande der Blüthe». Die Gründung einer Kantonsschule rechtfertige die Aufhebung «eines andern gleich edeln Institutes» nicht. Jugenderziehung dürfe nicht das «Monopol dieser oder jener Anstalt» werden. Ausserdem betrachten sie die Stiftsschule nicht als Konkurrenz, sondern als Ergänzung zu einer

künftigen Kantonsschule. Sie könne zu einer «Vorschule», einer Art Progymnasium für den schulisch noch stark unterentwickelten Bezirk Tobel werden. Ihr Hauptanliegen und zugleich ein «dringendes Bedürfniss» der katholischen Konfessionen sei jedoch die Heranbildung von Geistlichen:

«Unser Konvent schmeichelt sich, im Stande zu sein, die bestehende Stiftsschule so zu leiten, dass billige Ansprüche befriedigt werden sollen. Dass keine verkehrte, irgend ein Staatsinteresse gefährdende Richtung verfolgt werde, das wird die gesetzliche Aufsicht der Oberbehörden nöthigen Falls zu verhüten wissen – und wir stehen nicht an, die Erklärung abzugeben, dass, wenn gegründete Klagen je gegen uns erhoben werden können, wir uns über die Sistirung unsers fernern Wirkens nicht beklagen werden.»

Mit solchen Argumenten und Versprechungen hoffte der Konvent von Fischingen, die Mehrheit der Parlamentarier für sich gewinnen zu können.

Am 2. und 5. Juni reichten auch die Konventualen von Kreuzlingen zwei nicht weniger eindringliche Bittschreiben ein⁵. Sie appellierten an das Rechtsgefühl der Parlamentarier und erklärten sich «rückhaltlos zu jedwelchem Opfer bereit», um ihr Stift retten zu können. Sie verbanden ihre Bitte um Gewährung des Fortbestandes mit der «ernstfeierlichen Versicherung, jedwelchen Forderungen der Kantonsbehörden im Interesse der von der Zeit gebotenen Gemeinnützigkeit zu entsprechen, insoweit solche mit ihrem kirchlichen Berufe nur immer vereinbar» seien. Die Aussichten, die Parlamentarier mit einer solchen Erklärung noch umstimmen zu können, waren äusserst gering. Die Konventualen von Kreuzlingen konnten nicht wie die Fischinger auf gemeinnützige Institutionen und Leistungen hinweisen; sie konnten lediglich Versprechungen abgeben. Trotz andauernder Bedrohung und trotz mehrfacher Aufforderung hatten sie in den letzten Jahren zu wenig versucht, sich unentbehrlich zu machen. Was sie anfangs des Jahrhunderts für Staat und Öffentlichkeit geleistet hatten, war bereits vergessen und zählte nicht mehr.

Die Thurgauer Weltgeistlichen wären wohl neben den Klosterinsassen selber von einer allgemeinen Klosteraufhebung, vor allem von der Aufhebung des Kapuzinerklosters Frauenfeld und des Benediktinerklosters Fischingen am stärksten betroffen worden. Sie gelangten daher am 8. Juni ebenfalls mit einem Bitt- und Protestschreiben an den Grossen Rat⁶. Darin erklärten sie, sie könnten zwar «die klösterlichen Vereine nicht als einen absolut essentiellen Bestandtheil» ihrer Kirche bezeichnen, sie betrachteten diese aber «dennoch als höchst werthvolle Institute für dieselbe, aus ihrem Geiste und ihren Prinzipien hervorgegangen, und daher von ihr auch von jeher vorzüglich gepflegt

5 StA TG, Klöster und Stifte, Kreuzlingen, Eingaben des Chorherrenstifts Kreuzlingen, 2. und 5. Juni 1847.

6 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Petition der thurg. Weltgeistlichkeit, 8. Juni 1848.

und begünstigt». Sie seien «Stätten stiller Frömmigkeit und abgeschiedener Zurückgezogenheit, dazu bestimmt und von der Kirche geregelt, einer höhern von Christus empfohlenen Vollkommenheit gefahrlos und ungestört sich weihen zu können». Von allem «politischen Treiben» hielten sie sich fern, fügten sich willig «in jede Staatsform» ein und erklärten sich «zu Leistungen an gemeinnützige und Staatszwecke stets willig» bereit. Sie hätten «das Recht ihres Fortbestandes in keiner Weise verwirkt», und es könnten «keine befriedigenden Gründe eingesehen werden, warum die gegenwärtige Zeit ihre gewaltsame Auflösung fordern sollte», zumal sie während Jahrhunderten als «nützlich und segensvoll» galten. Auch die «finanziellen Vortheile», die eine Klosteraufhebung dem Staat zweifellos einbringen müsste, könnten «nicht als ein Rechtsmotiv angesehen werden».

Die Weltgeistlichen waren im Prinzip gegen jeden Kompromiss in der Klosterpolitik. Sie lehnten auch eine teilweise Klosteraufhebung entschieden ab. Weil sie aber erkannten, dass sie mit einer sturen, kompromisslosen Haltung nichts erreichen konnten und dass für einige der Klöster kaum mehr eine Aussicht auf Rettung bestand, konzentrierten sie sich hauptsächlich auf den Fortbestand der für sie wichtigsten beiden Klöster, das Kapuzinerkloster Frauenfeld seiner Seelsorgetätigkeit wegen und das Benediktinerkloster Fischingen wegen seiner gutgeführten Stiftsschule. Ihr Fortbestand entspreche «den dringendsten Bedürfnissen des kathol. Konfessionstheiles» und sei «der beinahe ganz einstimmige Wunsch» aller Kirchgemeinden. Sie könnten durch keine Kantonsschule und kein Hilfspriesterinstitut ersetzt werden. Wie die Konventualen von Fischingen selbst sahen auch die Weltgeistlichen im Stiftsgymnasium mehr eine Ergänzung als eine Konkurrenzierung der zu gründenden Kantonsschule. «Mit Vergnügen» erinnerten sie an die Erklärung des Präsidenten des Erziehungsrates anlässlich der «Berathung der Kantonsschule» im Grossen Rat, «dass die Aufstellung einer Kantonsschule die Stiftsschule von Fischingen, besonders für die katholische Bevölkerung, keineswegs entbehrlich mache, diese soll neben jener fortbestehen und eine die andere zu schöner Nacheiferung anspornen». – Die Hauptaufgabe der Stiftsschule sahen sie ebenfalls in der geistigen und moralischen Vorbereitung junger Menschen auf das Theologiestudium:

«Diese Schule wird ein Surrogat jener von der Kirche überall gewünschten geistlichen Vorbereitungsschulen (Seminaria puerorum) sein, in welchen mit der wissenschaftlichen Vorbereitung gleichzeitig die Neigung zum priesterlichen Stande genährt wird, wodurch dann für die Zukunft dem gegenwärtigen, so nachtheiligen Priestermangel in unserm Kantone vorgebeugt würde.»

Den Vorschlag, das Kapuzinerkloster aufzuheben und dafür sechs Hilfspriester für Aushilfe im Kanton zu engagieren, lehnten sie ganz entschieden

ab, denn erstens könnten beim derzeitigen Priestermangel kaum «des Zutrauens würdige und zur Aushilfe allseitig tüchtige» Geistliche gefunden werden; zweitens hätten die Kapuzinerpatres bisher diese Aufgabe zu voller Zufriedenheit aller erfüllt und durch «ihr bescheidenes und anspruchsloses Auftreten unter dem Volke» überall Zutrauen gefunden. Durch «ihre Entfernung» würde man die «kathol. Bevölkerung ganz besonders verletzen und ihr eine sehr schmerzliche Wunde versetzen».

Von ganz anderer Art war das Bittschreiben der «Ortsgemeinden Üsslingen, Weiningen, Hüttweilen, Ürschhausen, Warth und Buch» vom 11./12. Juni⁷. Es ging ihnen weniger um den Fortbestand eines Klosters, als um ihre eigene wirtschaftliche Sicherheit. Sie befürchteten, dass die Aufhebung der Kartause Ittingen und die damit verbundene Aufhebung des Weinhandels ihren wirtschaftlichen Ruin herbeiführen würde. Die bittstellenden Gemeinden befanden sich zweifelsohne in keiner beneidenswerten Lage. Ihre Bewohner lebten grösstenteils vom Weinbau (eine ausgesprochene Monokultur). Lagerung und Weinhandel besorgte für sie das Kloster Ittingen mit seinen vielfältigen Beziehungen. Mit der Aufhebung dieses Klosters und der damit verbundenen Liquidation des Weinhandels wurde auch ihre Infrastruktur zerstört; der Absatz ihrer Produkte war zumindest gefährdet. – Die vormals oft erwünschte finanzielle und wirtschaftliche Abhängigkeit von den Klöstern erschien ihnen auf einmal als kleineres Übel verglichen mit dem, was sie zu erwarten schien. Sie befürchteten, der gnädigen, nachgiebigen Haltung der Klosterherren folge nun, da sie die Jahre der Teuerung und der Missernten kaum überwunden hätten, das strenge Regime des Staates und an Stelle der «früheren Vorschüsse» träten Betreibungen. Noch mehr Angst hatten sie vor einer Veräusserung der Klostersgüter; dadurch gerate die ganze Gegend «in die Hände der bekannten christlichen und unchristlichen Spekulanten»; der Güterpreis sinke in der Folge so, «dass Schuldner und Gläubiger gleich gefährdet» würden. Eine Klosteraufhebung bewirkte ihrer Ansicht nach einen beträchtlichen Anstieg der Unterstützungsbedürftigen. Sie fühlten eine allgemeine Verarmung auf sie zukommen, die für die Gemeinden zu einer kaum zu bewältigenden Last werden konnte. Das Armenwesen, das bisher grösstenteils von den Klöstern getragen wurde und jetzt an die Gemeinden übergehen sollte, nahm daher in ihrer Bittschrift breiten Raum ein. Sie forderten vom Staat als Rechtsnachfolger der Klöster, die notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, dass «einer totalen Verarmung» der Region «im Interesse der Gemeinden und des Staates vorgebeugt» werden könne:

«Im Vertrauen auf eine wohlwollende Berücksichtigung dieses Sachverhältnisses und auf die Billigkeit, welche Sie bei der Regulierung so ausseror-

⁷ StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Eingabe der Ortsgemeinden Üsslingen, Weiningen, Hüttwilen, Ürschhausen und Buch, 11./12. Juni 1848.

dentlicher Zustände bisher an den Tag gelegt haben, erlauben wir nun schliesslich, Ihnen die dringende Bitte vorzulegen:

bei allfälliger Aufhebung des Klosters Ittingen und der Liquidation seines Weinhandels uns für die dadurch zu erleidenden Einbussen eine angemessene Entschädigung zu ertheilen.»

Sicherlich sah die Zukunft der Kleinbauern und ehemaligen Tagelöhner des Klosters nicht sehr rosig aus. Die in der Bittschrift geschilderte allgemeine Verarmung muss jedoch als übertrieben beurteilt werden. Die Verarmung der Landwirtschaft und des Bauernstandes scheint ein allgemeines Thema dieser Zeit gewesen zu sein⁸.

Am 14. Juni schaltete sich auch der Provinzial der Kapuziner, Pater Alexander Schmid von Olten (1845-1848), in die Diskussion ein⁹. Er hatte nach eigenen Angaben selber vier Jahre im Kapuzinerkloster Frauenfeld verbracht und war daher mit den Thurgauer Verhältnissen gut vertraut. In einem kurzen, sachlichen Schreiben an die Grossratskommission setzte er sich für den Fortbestand des armen Kapuzinerklösterchen Frauenfeld ein. – Auf die Verdienste dieses Klosters haben wir bereits hingewiesen. Wir wollen uns daher auf die Wiedergabe jener Argumente beschränken, die sich auf die wirtschaftliche Lage des Klosters, sein Verhältnis zu den Protestanten und seine Beziehungen zum Kanton Thurgau beziehen:

«Arm und ohne Rechtsansprüche nach den Vorschriften unseres Ordens haben wir uns stets mit den freiwilligen Gaben unserer Wohltäter begnügt, und unter diesen, ich spreche es mit dem innigsten Dankgeföhle aus, haben wir von jeher manche Mitglieder der Evangelischen Konfession gezählt; wir sind dem Staate nie zur Last gefallen, haben aus dem Kanton nie etwas weggezogen, sondern was wir bei einem immer sparsamen Haushalt erübrigen konnten, willig und freudig den Bedürftigen beider Konfessionen mitgetheilt, ... Ruhig und friedlich haben wir über dritthalb Jahrhunderte im Thurgau gelebt, nicht Eine Klage über Störung des Friedens oder intolerante Gesinnung ist je gegen uns laut geworden; wir waren bei beiden Konfessionen immer wohl gelitten, und ich glaube nicht, mich von der Wahrheit zu entfernen, wenn ich dankbaren Herzens versichere, dass Sie mit Gewährung meiner Bitte die grosse Mehrzahl Ihrer Kommittenten befriedigen. ... Endlich müsste es die 4 Thurgauer Kapuziner tief schmerzen, wenn sie in die Alternative versetzt würden, entweder nie, auch bei vorgerücktem Alter, in ihrem Heimathkanton wohnen zu dürfen, oder an ihrem geliebten Orden untreu werden zu müssen, in welchen sie unter dem Schutze des Klostersgesetzes eingetreten sind.»

8 Vgl. Leutenegger, Rückblick, 67, 47 ff.

9 StA TG, Klöster und Stifte, Frauenfeld, Eingabe des Kapuziner-Provinzials an die Grossratskommission, 14. Juni 1848. Zu Pater Alexander Schmid siehe: Helvetia sacra, V/2, 92 ff.

In ihrer gemeinsamen Bittschrift vom 19. Juni bezeichneten sich die Zisterzienserinnen von Feldbach und Tänikon als «harmlose Frauen», die «vereint in stiller Zelle und Abgeschiedenheit, für das Wohl des Landes und der Menschheit, ihre Gebete zum Himmel senden» und sich in der Welt «nimmer heimisch finden können»¹⁰. Nicht mit sachlichen Argumenten, sondern mit flehenden, beschwörenden und emotionsgeladenen Worten versuchten sie die Parlamentarier umzustimmen:

«Da bleibt uns nichts mehr übrig, als beim vollen Bewusstsein unseres Rechtes und unserer Unschuld Sie flehentlich zu bitten: Hochgeachtete Herren! Sprechen Sie kein Todesurtheil über unsere schuldlosen Korporationen.» – Oder an einer andern Stelle:

«Darum bitten wir Sie inständig, Hochgeachtete Herren! und in vollem Bewusstsein unserer Unschuld: zerstören Sie nicht unsere schuldlosen Korporationen, die ja wie jeder andere Kantonsangehörige vollen Anspruch auf den Schutz der Geseze und der Behörden zu machen haben; verstossen Sie uns nicht aus 600 jährigem Eigenthum; zerstreuen Sie nicht harmlose Frauen-Vereine, die Ihnen nie etwas zu Leide gethan, ...

Wir beschwören Sie im Namen Gottes, im Namen der Gerechtigkeit und der Humanität, lassen Sie unsere schuldlosen Institute fortbestehen; lassen Sie uns in unsern Wohnungen ruhig unserm Berufe fortleben; fassen Sie keinen Beschluss, der, wie die Erfahrung so vieler Zeiten lehrt, den Völkern nicht zum Segen, wohl aber zur Saat reichlichen Fluches geworden ist.»

Aus diesen Worten spricht Hoffnungslosigkeit und Verzweiflung. Die Zisterzienserinnen hatten sich anscheinend zu sehr aus der Welt zurückgezogen, um die neue Zeit und ihren Geist noch verstehen zu können. Sie waren sich keiner Schuld, keiner «Staats-Gefährlichkeit» bewusst und konnten ein solches Vorgehen gegen sie nicht begreifen. – Nicht der Mangel an gutem Willen, sondern das mangelnde Verständnis für die Zeitströmungen hinderte sie daran, den Forderungen der Zeit nachzukommen. Die fehlende Einsicht verunmöglichte die notwendigen und existenzsichernden Reformen. Die Aussicht, mit einer solchen Petition der schon beinahe beschlossenen Aufhebung noch entgehen zu können, war äusserst klein.

Den Kartäusern verbot die Ordensregel jede pastorale Tätigkeit. Das «contemplative Leben» aber, das sie ihnen vorschrieb und dem sie sich geweiht hatten, bildete, wie die Mönche von Ittingen in ihrer Eingabe vom 24. Juni 1848 selber bemerkten, «in den Augen Vieler ein Gräuel». Des Kämpfens müde meinten sie resigniert¹¹:

10 StA TG, Klöster und Stifte, Tänikon, Eingabe der Zisterzienserinnenklöster Feldbach und Tänikon, 19. Juni 1848.

11 StA TG, Klöster und Stifte, Ittingen, Eingabe von Ittingen, 24. Juni 1848.

«Wir wollen darüber nicht streiten. Wir wissen es wohl, dass Vielen überhaupt alles kirchliche Leben ein Gräuel ist, über dem sie in ihrem vermeintlichen Verstande hoch einher gehen, und dass keine Zeit jemals der geistigen Freiheit, die, wenn sie ihrem Begriffe treu bleiben will, die verschiedensten Richtungen erlaubt und schützt, feindseliger gegenübertrat als die vielgepriesene Neuzeit sogenannter Freisinnigkeit. Wir wissen das: lasse man uns im Frieden, wie die andern. Gibt es doch eine spätere Zeit und einen höhern Richter, der darüber entscheiden wird, wessen Leben zum eigenen Besten und zum Wohl der Menschheit der rechten Bestimmung gedient hat. ...»

Diese Sprache ist klar und unmissverständlich und macht jeden weiteren Kommentar überflüssig. – Die Konventualen von Ittingen gingen wohl nicht fehl in der Annahme, dass Ihnen neben ihrer dem Zeitgeist widersprechenden Ordensregel ihr Reichtum zum Verhängnis werden sollte:

«Dem schmutzigen Gedanken, als fallen die Klöster einer blossen Finanzoperation zum Opfer, wollen wir uns – obgleich wir gar wohl wissen, dass unser grösstes Verbrechen darin besteht, einiges Vermögen zu besitzen, – nicht hingeben. Aber auch schon die blosser Hindeutung und Erwartung, als werde unser Vermögen durch die Aufhebung eine segensreichere, gemeinnützigere Anwendung finden, ist eben so ungerecht als irrig.»

Man kann sich übrigens mit Recht fragen, ob auch eine arme Kartause Ittingen überall so grosses Missfallen erweckt hätte.

Am meisten Beachtung verdiente wohl die ebenfalls am 24. Juni eingereichte und von rund 4000 Katholiken «aus sämtlichen Gemeinden» unterschriebene Petition¹². Ihre Einmischung begründeten sie mit dem bereits bekannten und umstrittenen Argument, die Klöster seien «Institute der kath. Kirche». Die Frage ihrer Aufhebung berühre daher das ganze «Thurgauische *kathol. Volk*». Der Regierung müsse es aber daran gelegen sein, die Stimmung der katholischen Thurgauer kennen zu lernen. «Billige und einsichtsvolle Staatsmänner» würden «dieser Stimmung Rechnung tragen». – Wie schon vor ihnen die Weltgeistlichen setzten sie sich mit ungefähr den gleichen Argumenten vornehmlich für den «ungefährdeten Fortbestand des Benediktinerklosters Fischingen und des Kapuzinerklosters in Frauenfeld» ein. Für die Rettung dieser beiden Klöster erklärten sie sich bereit, «einzelne andere» Stifte zu opfern. Sie hofften dadurch zu einer «lässigen und billigen Verständigung» zu gelangen.

12 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Eingabe der kath. Bürger des Kantons, 24. Juni 1848. – Die Unterschriftenzahl wird mit 4013 angegeben. Leider sind diese nicht mehr vorhanden, so dass keine Aufteilung nach Regionen gemacht werden kann.

Die Petition der Thurgauer Katholiken zeigt, wie gross der Rückhalt des Benediktinerklosters Fischingen und des Kapuzinerklosters Frauenfeld in der katholischen Bevölkerung war. Sie hatten sich dieses Vertrauen und diese Anerkennung einzig und allein durch ihre ausgedehnte Tätigkeit im Erziehungswesen und in der Pastoration erworben. – Die von vielen als Schwarzweissmalerei abgelehnte Voraussage von Joseph Anderwert¹³, dass auf die Dauer nur jene Klöster eine Überlebenschance hätten, die sich durch gemeinnützige Leistungen unentbehrlich zu machen suchten, schien in Erfüllung zu gehen. Für jene Klöster, welche die gutgemeinten Vorschläge und Warnungen in den Wind geschlagen hatten, wagte jetzt niemand mehr einzustehen. Ihr Schicksal war so gut wie besiegelt.

Nicht alle Thurgauer Katholiken waren aber den beiden Klöstern Fischingen und Frauenfeld so wohlgesinnt wie die rund 4000, die die Petition unterzeichnet hatten. Die zwei am 24. und 26. Juni im «Wächter» unter dem Titel: «Die thurgauische Klosterfrage»¹⁴, erschienenen Artikel bewiesen, dass die liberalen Katholiken vom Stile des Dr. Franz Waldmann¹⁵ noch nicht ausgestorben waren. Der Autor dieses Aufsatzes ist zwar unbekannt; aus dem Text geht aber eindeutig hervor, dass es sich um einen Katholiken handeln musste. Diese Tatsache macht den erwähnten Aufsatz umso interessanter; darin liegt seine eigentliche Bedeutung. Dass es unter den Thurgauer Katholiken eine liberale Gruppe gab, erklärt vielleicht auch die grosse Zurückhaltung des Bischofs und der Weltgeistlichen in der Frage der Klosteraufhebung. – Es handelt sich beim Autor der genannten Artikel zwar nur um eine Einzelstimme. Sie muss jedoch als Ausdruck für das Denken einer ganzen Gruppe von Katholiken betrachtet werden. Die Frage nach der Grösse dieser Gruppe und wie weit sich ihre Meinung mit der des Autors deckt, bleibt offen. Ihr Einfluss auf die Klosterpolitik der liberalen protestantischen Mehrheit ist aber offensichtlich, denn diese hatte ja mehrmals erklärt, ohne die Mithilfe von katholischer Seite in dieser Frage nichts zu unternehmen. Diese Gruppe, deren Meinung bisher in keiner Diskussion oder Petition zum Ausdruck kam, hielt die Klosterfrage «für eine *Lebensfrage* der Gegenwart», für «eine Frage der Zeit und der Humanität». Sie sollte nicht «zum Hasse und zur Entzweiung», sondern zur Eintracht und «gegenseitigen Kräftigung» führen¹⁶:

«Der Katholik muss mit sich einig sein über den Satz: die Klöster, wie sie sind, gehören unserer Zeit nicht an; sie berühren unsere Lebensinteressen nicht; unsere Konfession treibt keine Wurzeln in diesen lebendigen Gräbern. Es ist unsere Pflicht und unser Recht, das Gegebene – nicht zu zer-

13 Vgl. Schwager, Klosterpolitik I, TB 118, 35 ff.

14 Wächter, Die thurgauische Klosterfrage, I, II, 24. und 26. Juni 1848.

15 Vgl. Schwager, Klosterpolitik I, TB 118, 92.

16 Wächter, Die thurgauische Klosterfrage, I, 24. Juni 1848.

stören, sondern, wie dies nicht mehr der Fall ist, seinen angestammten Zwecken gemäss, besser, würdiger, gemeinsinniger zu verwenden. Die Religionsgefahr, die der Klöster wegen ins Herz des braven katholischen Volkes der Schweiz als Feuerbrand geworfen worden, war seit Jahrhunderten der schlechteste Dienst, der der katholischen Sache, dem katholischen Prinzip erwiesen werden konnte. Nicht mit den Klöstern um allen Preis, sondern trotz und ohne die Klöster vermag der Katholizismus seine Stellung zu behaupten, die nicht in Versumpfung, nicht in ewigem Stillstand, sondern in fortschreitender wahrer Entwicklung beruht. Das unsere katholische Ansicht, von der wir wünschen, dass sie Eingang finden möge bei besorgten Gemüthern; eine Widerlegung derselben haben wir nicht zu fürchten.»

In der Hoffnung, ein seit Jahren an der «Eintracht, am gegenseitigen Vertrauen, an der Wahrheit gerader frischer That fressendes Geschwür endlich zum allgemeinen Besten» entfernen zu können, trat der Autor für eine radikale Aufhebung aller Klöster ein. Er war daher mit keiner der vorgeschlagenen Lösungen einverstanden. Ausnahmen, um z.B. «dem katholischen Gefühle Rechnung zu tragen», klängen wie «Hohn gegen die eigene Überzeugung, wie baare Ironie gegen» die eigene Tat. Kompromissbereitschaft bedeutete für ihn soviel wie Aufgeben von Grundsätzen und Überzeugungen. Seiner Ansicht nach musste man je nach Standpunkt für die Beibehaltung oder Aufhebung aller Klöster eintreten. Eine andere Haltung betrachtete er als unehrlich. Den kompromissbereiten Petenten rief er zu:

«Ist es denn durchaus unmöglich, einen grossen Gedanken in seiner Ganzheit zu ergreifen; muss man an ihm markten und zerren, bis er wieder zum Zerrbild des Tages geworden ist?»

Das von den meisten Bittstellern hochgeschätzte und verteidigte Fischinger Kloster mit seiner Stiftsschule war in diesem Aufsatz Angriffsziel Nummer eins:

«Man spricht von Fischingen? Will man den hintern Thurgau noch länger sich unter'm Krummstabe winden sehen, während der übrige Thurgau sich seiner Emanzipation erfreut? Zeigt nicht ein einziger Blick auf die ökonomischen, intellektuellen und sozialen Verhältnisse der Eigenleute dieses Klosters, wie durchaus nothwendig und wohlthätig eine Befreiung, eine Emanzipation derselben ist? Wenn die Aufhebung Eines Klosters Pflicht und Recht zugleich ist, so ist es die von Fischingen.»

Auch die Kapuziner fanden keine Gnade. Man nannte sie unter anderm «geistliche Wandersleute», die sich «so ziemlich arg und harmlos zu bewegen» wissen, «deren Ruf gewöhnlich in einer Dosis Nonchalance und Witz wurzelt,

deren Bildung meist unter den Forderungen unserer Zeit steht». – Die Frauenklöster wurden im zweiten Artikel¹⁷ als weltfremde, harmlose, im Gegensatz zu den Männerklöstern für den Staat völlig ungefährliche Institute ohne «öffentliche, kirchlich-politische Bedeutung» geschildert. Sie brächten der Menschheit keinen Nutzen; ihr Wesen sei «unnatürlicher Egoismus oder phantastische Überreizung»; ihre Aufhebung dränge sich daher ebenfalls auf, zumal sie wie die Männerklöster ihre Umgebung in wirtschaftlicher Abhängigkeit halten. Da jedoch die Nonnen «der menschlichen Gesellschaft abhanden gekommen» seien und sie sich in der Welt kaum mehr zurechtfinden würden, könne man ihnen gestatten, ihre Pensionen «in einem der bisher von einem Theile derselben benutzten Gebäulichkeiten» zu geniessen.

Den Vorschlag, den Katholiken einen «zum Voraus auszuscheidenden Vermögenstheil» zukommen zu lassen, bezeichnete er als Akt der «Billigkeit». «Staatsklugheit» und «Humanität»; dieses Entgegenkommen sei aber nur gerechtfertigt, wenn diese offiziell auf die Klöster verzichteten. – In der Pensionsfrage nahm er eine unerwartet grosszügige Haltung ein. Er forderte eine «loyale, keine splendide Ausstattung» der Klosterinsassen. Sie müssten in der Welt «ohne Mangel, ihren Umständen einigermaßen entsprechend, erträglich» leben können, ohne einer Erwerbstätigkeit nachgehen zu müssen, denn dazu seien die meisten von ihnen kaum mehr in der Lage. Die Bestimmung, dass die Pensionen im Kanton verzehrt werden müssen, wollte er eliminiert wissen, denn:

«Eine solche Massregel verstiesse gerade gegen das plausibelste und wahrste Motiv der Aufhebung. Wir wollen Aufhebung, weil wir in den Klöstern Gefährde erblicken; wird diese weniger vorhanden sein, wenn die Klosterglieder zwar zerstreut, aber dem Volke um so näher auf dasselbe einzuwirken im Stande sind?»

Verglichen mit andern Kantonen verlief die Diskussion um die Klosteraufhebung im Kanton Thurgau relativ ruhig. Die Mehrheit der Bevölkerung begrüsst die Aufhebung aller geistlichen Institute; die Minderheit hatte sich damit bereits seit einiger Zeit abgefunden; sie setzte sich zwar noch für die Erhaltung einzelner Klöster ein, war aber nicht bereit, für diese auf die Barrikaden zu steigen. Der konfessionelle Friede schien ihr wichtiger als die Erhaltung einiger Klöster. – Die «Thurgauer Zeitung» konnte daher im Anschluss an die Berichterstattung über die «Versammlung der kantonalen freisinnigen Gesellschaft» mit einem mitleidvollen Blick auf die Luzerner Verhältnisse schreiben¹⁸:

17 Wächter, Die thurgauische Klosterfrage, II, 26. Juni 1848.

18 TZ, 7. Juni 1848

«Während in Luzern das Klosteraufhebungsdekret einer bedeutenden Vetobewegung gerufen hat, deren Resultat nicht ohne Bangen erwartet wird und in Folge deren die gegenwärtige liberale (?) Regierung sich veranlasst gesehen hat, ohne Rückhalt in die Fusstapfen der Siegwart'schen Politik zu treten, während dessen ist unter uns ein gleichartiger Gesetzesvorschlag in vollster Gemütsruhe empfangen worden und wird wohl mit derselben Stille durch die Berathungen des nächsten Grossen Rathes gehen.»

Man schrieb diesen Umstand der besonnenen Politik der Thurgauer Liberalen zu, die die Klosteraufhebung seit einer Reihe von Jahren vorbereitet und das Volk mit diesen Gedanken vertraut gemacht hätten. Die bevorstehende Klosteraufhebung werfe daher kaum grosse Wellen; sie könne im Gegensatz zum «famösen» Aargauer Dekret die Gemüter nicht erregen, da sie von der Mehrheit der Beamten und des Volkes gebilligt werde. – Das Blatt schloss den Artikel mit einem Lob auf die besonnene Politik des Standes Thurgau:

«Wir beglückwünschen den Kanton, dass er auf so friedliche Weise zu der Lösung einer Frage kömmt, die fortwährend einen Stein des Anstosses in unserer Politik bildete und an manchem andern Orte so die Ursache oder die Wirkung erschütternder Ereignisse war und noch ist, wie sie bei uns für Alle heilsam werden kann. Den konservativen Stimmen, die in der letzten Sitzung des Gr. Rathes zwanglos die Hand zum versöhnenden Werke boten, und den Männern, welche ein solches Benehmen zu schätzen und nachzuahmen wussten und noch wissen werden, gebührt dafür alle Anerkennung.»

Gutachten und Vorschlag der Grossratskommission

Am 20. Juli trat die Grossratskommission, der als Vertreter des Kleinen Rates auch die beiden Regierungsräte Anderwert und Labhart angehörten, erstmals zur Beratung des regierungsrätlichen Entwurfes zusammen. Wie schon der Kleine Rat spaltete sich die Grossratskommission in eine liberale und eine konservative Gruppe. Die liberale Gruppe, sie bildete hier im Unterschied zum Regierungsrat eine knappe Mehrheit (fünf zu vier Stimmen), ging, wie wir dem Kommissionsbericht entnehmen können, vom «entschiedenen Standpunkt» aus¹:

1 StA TG, Gr R, Akten und Rechenschaftsberichte, Juni 1848, Bericht der Grossratskommission über den Gesetzes-Vorschlag betreffend die theilweise Aufhebung der Klöster im Thurgau, 25. Juni 1848. Berichterstatter dieser Kommission war der Vizepräsident des Gr R, Oberrichter von Streng. Er beteuerte in seinen Ausführungen mehrmals, diese Aufgabe nicht ohne Bedenken übernommen zu haben, weil er in den Hauptpunkten eine divergierende Meinung vertrete und weil die Zeit für die Ausarbeitung des Berichtes äusserst kurz war.

«Die Zeit der Klöster ist vorüber. Eine eingetretene Zeitrichtung fordert Rechenschaft von dem Bestehenden überall, es wird Abrechnung gehalten zwischen der alten und zwischen der neuen Zeit².»

Die Klöster hätten als Relikte dieser alten Zeit keine Daseinsberechtigung mehr. Sie entsprächen «nach der lebhaften Überzeugung» dieser liberalen Mehrheit «dem Zwecke ihrer ursprünglichen Stiftung, sowie den Anforderungen und Bedürfnissen der Zeit im allgemeinen nicht mehr». Damit sei «allein und vollständig die Aufhebung aller Klöster grundsätzlich gegründet». Konzessionen dürften prinzipiell keine gemacht werden, auch nicht unter dem Vorwand, «konfessionelle Bedürfnisse zu befriedigen, denn: Diese vorgestellten konfessionellen Bedürfnisse» seien oft nur Vorurteile. Es müsse «vom gemeinsamen Standpunkte des Staates» ausgegangen werden. Die Entscheidung dürfe nur von der Frage abhängen, «was frommt dem Staat, was frommt dem gesammten Thurgau». Die konfessionellen Vorurteile und Interessen müssten in den Hintergrund treten. Mit andern Worten: Die Politik sollte nach Ansicht der Kommissionmehrheit endlich entkonfessionalisiert werden. Aus diesen Überlegungen heraus musste sie im Prinzip für die Aufhebung aller Klöster eintreten. Materielle Gründe veranlassten sie aber schliesslich doch noch, sich für die Weiterexistenz von St. Katharinental zu entscheiden. Keine Gnade fanden hingegen das Benediktinerkloster Fischingen, seine Aufhebung wurde mit fünf zu vier Stimmen befürwortet, und das Kapuzinerkloster Frauenfeld. Sie, die in der Debatte des Kleinen Rates noch am meisten Lob erhielten, wurden von der Kommissionmehrheit der heftigsten Kritik ausgesetzt. Die liberale Mehrheit stellte «die Wohlthätigkeit ihrer Wirksamkeit in Seelsorge und Jugendunterricht ... auf das Entschiedenste in Abrede». Sie bestritt das wohltätige Wirken des Klosters Fischingen auf seine Umgebung:

1. in «geistiger Beziehung», denn gerade in seiner Umgebung finde man unter den 30- bis 40jährigen besonders viele Analphabeten;
2. in «ökonomischer Richtung», denn gerade um die Klostermauern erscheine die «Armuth in ihrer grellsten Gestalt». Im Bezirk Tobel sei der «Pauperismus in neuster Zeit auf eine bedenkliche Höhe gestiegen»;
3. in «pastoreller» Hinsicht: In der Kommissionssitzung seien Belege dafür vorgebracht worden, dass die Klöster oft intolerante und für die Seelsorge unfähige Geistliche als Pfarrherren einsetzen. Die Gemeinden müssten daher die Möglichkeit erhalten, ihre Geistlichen selber zu wählen;

2 «Diese wohlthätige Periode einer hellern neueren Zeit ist im J. 1830 schon eröffnet worden, durch Verschmelzung des Erziehungswesens in ein paritätisches.» StA TG, Gr R, Akten und Rechenschaftsberichte, Juni 1848, Bericht der Grossratskommission, 25. Juni 1848.

4. in seiner «Schulthätigkeit»: Die Schule müsse nun endlich «solchen Leuten anvertraut werden, welche selbst mit im Leben stehen». «Mönchsschulen» passten nicht mehr ins 19. Jahrhundert. Die Fischinger Klosterschule möge der katholischen Konfession zwar «gute Dienste geleistet haben»; durch die Kantonsschule und die ihnen versprochenen Geldmittel könne ihnen aber «ein volles Äquivalent» dargeboten werden.

Gegen die Weiterexistenz des Kapuzinerklosters führte man an, dass «das vorgeschlagene Hülfspriester-Institut» dieses «mehr als hinreichend» ersetze. Man dürfe übrigens nicht übersehen, dass durch die Aufhebung aller Männerklöster «eine hinreichende Anzahl von kathol. Geistlichen disponibel» werde, die «dem Amte der Seelsorge gewachsen» seien.

Wie aus dem Kommissionsbericht klar hervorgeht, konnte auch die konservative Minderheit «den zwingenden Einfluss nicht verkennen, welchen eine strömende Zeitrichtung u. eine sichere Voraussicht der neuen schweizerischen Bundes-Verfassung, die der Souverainität der Kantone die Frage des Fortbestandes klösterlicher Institute frei zurückgibt, ausübet». Sie erklärten sich daher mehrheitlich unter folgenden Bedingungen bereit, «zu einer Reduktion der Thurgauischen Klöster, zu einer theilweisen Aufhebung derselben» mitzuwirken:

1. dass beim Inkrafttreten dieses Gesetzes «das zur Zeit noch geltende Bundesrecht durch ein neues ersetzt sein werde», das mit der «Aufhebung von Klöstern nicht mehr im Widerspruch stünde»;
2. dass auf die «Bedürfnisse, religiösen Sympathien und daherigen Bitten der überwiegenden Mehrheit der katholischen Bevölkerung des Thurgaus» eingegangen werde.

Die konservative Minderheit sprach von ihrem Verhalten in der Klosterfrage als «von einer wahrhaft staatsmännischen und wahrhaft liberalen Politik», weil diese «von einer paritätischen Politik, welche man dem paritätischen Lande schuldig ist, sich leiten lässt, von einer Politik, welche den Gegenstand auch in seiner innigen Beziehung zum kathol. Kantonstheile erfasset». Die Aufhebung dürfe nicht ein «Akt der Gewalt sein»; sie müsse vielmehr «eine die neue mit der alten Zeit milde versöhnende Ausgleichung» schaffen. Keine der beiden Konfessionen dürfe «dabei ganz unbefriedigt gelassen werden», keiner der beiden Konfessionen dürfe «das bittere Gefühl aufgedrückt werden, welches bei totaler Nichtberücksichtigung eigenthümlicher, im konfessionellen Standpunkte tief begründeter kirchlich-religiöser Bedürfnisse und Sympathien hervortritt». Nur eine solche Politik sei «wahrhaft liberal, wahrhaft frei, wahrhaft human». – Die konservative Minderheit der Grossratskommission wollte also im Gegensatz zur Mehrheit eine Politik des Ausgleichs betrei-

ben; eine Politik des Ausgleichs zwischen der protestantischen Mehrheit und der konservativen Minderheit, des Ausgleichs zwischen alter und neuer Zeit. Sie forderte energisch ein paritätisches Vorgehen und wandte sich hartnäckig gegen eine von der Religion losgelöste Politik, wie sie die Mehrheit anstrebte:

«Offen gestanden, wir verstehen diese staatsmännische Lehre nicht recht, welche die Bevölkerung, in einem paritätischen Lande zumal, vollständig abgeschält von der Konfession, von allen religiösen Bedürfnissen und Gefühlen losgetrennt, entkleidet so sorgfältig, dass nur noch ein trokner abstrakter Staatsbürger übrig bleibt, ins Auge gefasst wissen will, als ob man *so* den ganzen Menschen spalten könnte; als ob nicht der *ganze* Mensch im Staate lebte, als ob nicht gerade die in der Verfassung garantirten christlichen Konfessionen, u. *keine andern* die Elemente, die Bestandtheile des Staates wären. ... Die Politik der Minderheit ist also diejenige der Berücksichtigung bisher im Staate gleichberechtigter Konfessionstheile, billiger Mitberücksichtigung der kirchlichen Anschauungsweise, der konfessionellen Bedürfnisse u. Sympathien des kathol. Konfessionstheiles, mit einem Worte der Mitberücksichtigung des kathol. Gefühles, welches eine ebenso stark berechtigtes ist im Thurgau, wie das protestantische Gefühl. ... Sie ist auch die Politik des wahrhaft liberalen Mannes, der nicht *seine* Anschauung, nicht *seine* Stimmung, nicht *seine* Gefühle *allein* berücksichtigt wissen ja aufzwingen will.»

Wie wir gesehen haben, trafen in der Grossratskommission zwei völlig verschiedene Welten aufeinander. Während die konservative Minderheit eine Politik der Versöhnung anstrebte, forderte die «aufgeklärte» Mehrheit kategorisch einen radikalen Bruch mit der «dunklen» Vergangenheit, den Aufbau einer neuen und helleren Zeit. Auch die Grossratskommission konnte daher dem Parlament keinen einheitlichen Entwurf vorlegen, denn die Ansichten der beiden Fraktionen innerhalb der Kommission gingen gerade in den wichtigsten Fragen grundlegend auseinander. Während sich bei Artikel eins, dem wichtigsten Artikel des ganzen Gesetzes, die konservative Minderheit mehrheitlich mit dem Vorschlag des Regierungsrates einverstanden erklären konnte³, forderte die Kommissionsmehrheit die Aufhebung aller Klöster mit Ausnahme von St. Katharinental; eine radikale Minderheit wollte auch dieses noch aufgehoben wissen. – Bei Artikel zwei wünschte man allgemein folgende Abänderung des letzten Satzes:

«Den Konventualinnen der aufgehobenen Frauenklöster ist überdiess, soweit sie es wünschen und es vom Ermessen der Staatsbehörden abhängt, der Wohnsitz in Kloster-Gebäulichkeiten zugesichert, und es ist Sache des

3 Auch hier forderte eine Minderheit zusätzlich den Fortbestand des Kapuzinerklosters Frauenfeld.

Kl. Rathes, in dieser Beziehung, mit Rücksicht auf das vorhandene Bedürfniss und die Lage der Gebäulichkeiten die geeignet findenden Verfügungen zu treffen.»

In Anlehnung an diese Bestimmung sollte Artikel drei den Zusatz erhalten:

«Wenn Ordensglieder vorziehen, in Gemässheit des § 2 um den fortdauernden Wohnsitz in Kloster-Gebäulichkeiten nachzusuchen, um daselbst einen gemeinsamen Haushalt zu führen, findet der Pensionsbezug nicht statt, sondern es wird in diesem Falle durch den Kleinen Rath, denselben alljährlich eine angemessene, dem Bedürfnisse entsprechende Summe aus dem Kloster-Vermögen zur Verfügung gestellt werden.»

Die Kommissionmehrheit trat zudem für eine Herabsetzung der vorgeschlagenen Pensionssätze um 50 bis 100 Gulden jährlich ein. Sie schlug neu folgende Beträge vor⁴:

a) Für einen Klostervorsteher	fl.	1100.–	(1200)
b) Für eine Klostervorsteherin	fl.	600.–	(700)
c) Für einen Kapitelsdekan oder Prior	fl.	800.–	(900)
d) Für einen Konventualen	fl.	600.–	(700)
e) Für eine Konventualin	fl.	400.–	(450)
f) Für einen Laienbruder	fl.	250.–	(300)
g) Für eine Laienschwester	fl.	200.–	(250)

Gleichzeitig beantragte sie, den Satz «betreffend Gehaltszulage nach zurückgelegtem sechzigsten Altersjahre» zu streichen. Die Bestimmung, dass die Pension in der Regel im Kanton verzehrt werden müsse, wollte sie wie folgt abgeändert wissen:

«dass im Falle die Pension ausserhalb des Kantons genossen werde, ein Abzug von $\frac{1}{100}$ statt finde».

Einstimmigkeit herrschte in der Kommission wieder über den in Artikel vier aufzunehmenden Zusatz:

«Die pensionirten Ordensgeistlichen sind verpflichtet dem Rufe kompetenter Behörden zur Annahme einer kirchlichen Anstellung im Kanton Thurgau Folge zu leisten.»

Für Artikel sechs und die Schlussbestimmung von Artikel acht beantragte man Streichung. – Um «den Katholiken schuldige Berücksichtigung zu Theil werden zu lassen», wollte man in Artikel neun das zum vornherein auszuschneidende Auslösungskapital gegenüber dem Gesetzesvorschlag des Kleinen Rats

4 In Klammern sind die regierungsrätlichen Vorschläge angegeben.

stark reduzieren. Es wurde beschlossen, den Ersatz für «die bisherigen Geldleistungen an Pfrund-Verbesserungen, an das Schullehrer-Seminar und an die Kantonsschule» wegfallen zu lassen. Das «Äquivalent für die Staatssteuer im engeren Sinn des Wortes» hingegen gedachte man auf die runde Summe von 100'000 Gulden zu erhöhen, «um damit die ganze Steuerpflicht, namentlich auch nach den Fällen ausserordentlicher Besteuerung bemessen, zu decken»⁵. Für Artikel neun schlug die Kommission folgende neue Fassung vor:

«Für die bisher bezogene direkte Vermögens- und Militärsteuer wird aus dem Gesamt-Vermögen der aufzuhebenden Klöster ein Kapital von fl. 100000 genommen.»

Artikel 11 sollte nach Ansicht der Mehrheit gestrichen werden. – In Artikel 12 beantragte man, die Anzahl der Hilfspriester zu streichen. Eine Minderheit vertrat die Ansicht, «dieser Artikel gehöre nicht hieher». – Bei Artikel 14 fügte man nach dem Ausdruck, «des Kollegiatsstiftes Bischofszell», den klärenden Begriff ein, «als eines Weltpriesterinstitutes». – Artikel 15, ein Minderheitsvorschlag des Kleinen Rates, wurde von der ganzen Kommission verworfen. Drei völlig verschiedene Motive führten zu diesem einhelligen Beschluss. Die überwiegende Mehrheit anerkannte zwar «das Bedürfniss einer solchen Armenanstalt in der Gegend von Fischingen». Eine Gruppe wollte jedoch nicht wie vorgesehen ein katholisches, sondern ein paritätisches Institut errichtet wissen. Eine zweite Gruppe vertrat die Ansicht, dass die Verwendungsfrage nicht in dieses Gesetz gehöre. Eine dritte Gruppe endlich forderte für die Armen der Region Fischingen den Fortbestand des Benediktinerklosters selbst, «welches so oft schon in Zeiten der Noth und des Hungers für diesen Zweck glänzend sich bewährt hat». – In Artikel 17 wollte die Kommissionmehrheit der durch die Auflösung des Ittinger Weinhandels stark betroffenen Weingegend etwas mehr entgegenkommen, indem man Abschnitte wie folgt abänderte:

«e. über Liquidation des Ittingen'schen Weinhandels, und für den Fall derselben über die, gegenüber den eigenthümlichen Verhältnissen der Umgegend dieses Klosters erforderlich werdenden Massnahmen.»

Eine Minderheit sprach sich gegen diesen Abschnitt aus, weil «das Verhältniss kein besser berechtigtes als das anderer Landesgegenden sei, welche ebenfalls Klöster umgeben, und in ähnlichen Wechselverhältnissen stehen». – Dem Artikel 18 konnte keine endgültige Fassung gegeben werden, denn «der Umfang dieses § hängt von dem Schicksaal des § 1 ab». In Artikel 19 wollte eine

5 Vgl. 154 f, Anmerkung 9. – Eine Minderheit der Kommission stritt dem Staat das Anrecht auf ein solches Auslösungskapital gänzlich ab: «Staatssteuern seien keine Kompetenzbeschwerden».

Minderheit «die Beibehaltung der Staats-Verwaltung mit Vorbehalt zweckmässiger gesetzgeberischer Reform» verankert wissen.

Wie nach der Zusammensetzung der Grossratskommission nicht anders zu erwarten war, erhielt der Vorschlag des Regierungsrates durch dieses Gremium einige radikale Retouchen. Man wollte die leidige Klosterfrage und mit ihr ein latentes Streitobjekt jetzt endgültig aus der Welt schaffen. Die durch die Aufhebung der Klöster frei werdenden zweckgebundenen Vermögenswerte glaubte man zweckdienlicher und wirkungsvoller einsetzen zu können.

Aufhebungsdebatte im Grossen Rat

Am folgenden Tag, am 26. Juni, wurde die Sommersession in Abwesenheit von Grossratspräsident Dr. Kern durch den Vizepräsidenten, Oberrichter von Streng, eröffnet. In seiner Eröffnungsansprache ging der Vorsitzende unter anderm kurz auf die bevorstehende Klösteraufhebungsdebatte ein¹ und warf die Frage auf, warum der Kanton Thurgau eigentlich seine Klöster auf einmal aufheben wolle? Er könne eine solche Massnahme weder mit «politischer Verschuldung» der Klöster wie der Aargau rechtfertigen, noch von einer finanziellen Notlage ableiten wie Luzern und die andern Sonderbundskantone. Man befinde sich auch nicht in einer Phase revolutionärer Umgestaltung wie bei der Entstehung der helvetischen Republik zu Beginn des Jahrhunderts:

«Ich möchte die Klösteraufhebung im Thurgau so gerne auf den Standpunkt der Loyalität, auf den einer offenen Politik stellen, auf das unter dem unabweisbaren Einflusse einer erschütternden Zeit hervorgebrochene Gefühl der Dringlichkeit, aus der nach allen Richtungen hin so unbehaglich gewordenen bisherigen Klosterpolitik herauszutreten, den Zustand einer, durch das Mittel expropriirender Staats-Administration und eines novizenverhindernden Novizengesetzes mit Beschlag belegten Fortexistenz der Klöster endlich aufzugeben, und loyal und nach den Gesetzen einer paritätischen Politik, welche den Gegenstand auch in seiner innigen Beziehung zum katholischen Konfessionstheil erfasset, die Angelegenheit zu reguliren.»

Eine solche Politik sei eine «ehrenvolle Politik» im Hinblick auf die Eidgenossenschaft; sie sei eine «wohlthuende» und «segensbringende» Politik für den Kanton.

Diplomatisch und staatsmännisch klug appellierte von Streng an das Gerechtigkeitsgefühl der Kantonsräte und forderte eine «offene» und «loyale» Haltung gegenüber der bisher unterdrückten katholischen Minderheit. Eine

1 TZ, 27. Juni 1848, Verhandlungen des thurg. Gr R, Eröffnungssitzung.

teilweise Aufhebung der Thurgauer Klöster schien ihm nur akzeptabel, wenn sie mit dem ernsthaften Versuch gekoppelt würde, im Rahmen einer «offenen», echt «paritätischen» und «loyalen» Politik eine Lösung der Klosterfrage zu finden, zumal für eine Klosteraufhebung im Thurgau weder politische Motive wie im Kanton Aargau, noch finanzielle wie in dem nach der Niederlage des Sonderbunds in finanzielle Nöte geratenen Kanton Luzern, angeführt werden könnten. Eine solche Aufhebung müsste also konsequenterweise mit der Abwendung von der bisherigen klosterfeindlichen Politik verbunden sein; sie müsste mit andern Worten den von der Aufhebung verschonten Klöstern die Rückgabe der Selbstverwaltung und die existenzsichernde, uneingeschränkte Novizenaufnahme bringen. Von Streng hielt den Kampf für die Klöster keineswegs für aussichtslos. Er glaubte an den Erfolg einer echt paritätischen Politik. Er hoffte mit seinem versteckten Appell am Vortag der entscheidenden Debatte die protestantischen Konservativen noch für die Anliegen der katholischen Minderheit sensibilisieren und entscheidend beeinflussen zu können.

Am 27. Juni, in der zweiten Grossratsitzung der Sommersession, kam es dann zu der im ganzen Kanton mit Spannung erwarteten Debatte über den Gesetzesvorschlag des Kleinen Rates «betreffend die theilweise Aufhebung der Klöster und Stifte im Kanton, und die Verwendung ihres Vermögens». Der «Wächter» leitete die Berichterstattung über diese Debatte mit den treffenden Worten ein²:

«Endlich nach zwölfjährigem, oft heissem, immer aber gehässigen und bitteren Kampfe, sind wir an einem Ziele angelangt, das, wie wir hoffen, dem katholischen Kofessionstheile, wie dem ganzen Kanton, zum Wohle gereichen wird. Möge das kathol. Volk, nachdem seine eigenen Führer sich veranlasst sahen, der Zeit und ihren unabweisbaren Forderungen Rechnung zu tragen, das Abgelebte, das Lebendigtote zu opfern, ein «neues Leben auf den Ruinen zu schaffen» – möge es das Gefühl der Bitterkeit erdrücken, möge es sich ermannen zu frischer Thatkraft; die Klosteraufhebung sei ihm Loosung zum Wettkampfe in der Konsolidierung öffentlicher Zustände, zu frischer Wirksamkeit in Schule, Kirche und dem Gebiete des Armenwesens; dann sind diese Anstalten nicht untergegangen; sie leben im Sinn und Geist ihrer Stiftung lebendig und befruchtend fort.»

Dieser freimütige Ausspruch ist Ausdruck der Volksstimmung. Die grosse Mehrheit der Bevölkerung sehnte sich nach Ruhe und konfessionellem Frieden. Man war des andauernden Streitens müde geworden. Im Vorfeld dieser Debatte erhielt man zudem den Eindruck, dass einige Klöster, z.B. Ittingen

2 Wächter, 29. Juni 1848, Verhandlungen des thurg. Gr R in Weinfelden, 2. Ordentliche Sommersitzung, Entscheid in der Klosterangelegenheit.

und Kreuzlingen, wegen ihres mangelnden Einsatzes für das Gemeinwohl sogar bei den Katholiken in Ungnade gefallen waren. Die in den vergangenen Jahren von der Regierung immer wieder gerade gegen diese Klöster erneuerten Vorwürfe, einen zu aufwendigen Haushalt zu führen, mag zu diesem Meinungsumschwung beigetragen haben. Ausschlaggebend aber wird wohl die Haltung dieser Klöster selber gewesen sein, die sich hartnäckig weigerten, eine gemeinnützige Politik einzuschlagen, um dadurch eine andere Lösung zu erzwingen, und die Erkenntnis, dass ein Eintreten für sie aussichtslos geworden war und die aktiven Klöster nur gefährden würde. Die Einstellung der führenden katholischen Politiker im Vorfeld dieser Debatte und die von katholischen Geistlichen und Laien unterzeichneten Petitionen lassen den Schluss zu, dass die Thurgauer Katholiken bereit waren, für den konfessionellen Frieden und die Rettung ihrer aktivsten Klöster, das Benediktinerkloster Fischingen, das Kapuzinerkloster Frauenfeld und das schon aus finanziellen Gründen kaum gefährdete Dominikanerinnenkloster St. Katharinental, die übrigen Klöster zu opfern. Zu einer kompromisslosen Aufhebung aller Klöster konnten und wollten sie jedoch nicht Hand bieten. Aus diesem Grunde sahen die meisten Katholiken nach dem Bekanntwerden der radikalen Kommissionsanträge der parlamentarischen Debatte wohl eher mit gemischten Gefühlen entgegen.

Nach dem Verlesen des Gesetzesvorschlags und der Botschaft des Kleinen Rates, den Abänderungsanträgen der Grossratskommission und der eingereichten Petitionen eröffnete der katholische Kantonsrat Wiesli die Eintretensdebatte, oder wie die «Thurgauer Zeitung» sich ausdrückte, «den Kampfreigen der allgemeinen Diskussion»³. Er beantragte, auf den vorliegenden Gesetzesvorschlag aus Rücksicht auf den zur Zeit noch geltenden Bundesvertrag von 1815 (Artikel zwölf) nicht einzutreten; zudem müsste angesichts der Wichtigkeit der Angelegenheit, die eine «allseitige und genaue Prüfung erheische», die Beratung wenigstens so lange verschoben werden, bis das Kommissionsgutachten gedruckt und mit den Abänderungsanträgen den Behördemitgliedern zugestellt werde⁴. Ihm hielt Kantonsrat Ludwig entgegen, die Eintretensfrage auf den Gesetzesvorschlag sei schon entschieden, «indem der Grosse Rath eine Commission zu Prüfung desselben während seiner letzten Sitzungsperiode niedergesetzt habe; – und anbelangend den Art. 12 des Bundesvertrags, so sei derselbe durch das Schwert zerschnitten, als obsolet zu betrachten, auch in andern, und zwar katholischen Kantonen, wie in Luzern und Freiburg habe in jüngster Zeit die Aufhebung von Klöstern statt gefunden, ohne dabei den § 12 des Bundes weiter als ein Hinderniss zu betrachten»⁵.

Neben Kantonsrat Wiesli setzten sich auf katholischer Seite auch Oberrichter Ramsperger und Regierungsrat Stähele «für das historische Recht der

3 TZ, 28. Juni 1848, Verhandlungen des TG Gr R, Zweite Sitzung, den 27. Juni.

4 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 212.

5 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 212 f. – Vgl. auch: TZ, 28. Juni 1848.

Katholiken» in der Klosterfrage ein. Ramsperger wies in seinen Ausführungen auf die von katholischer Seite «im Interesse des konfessionellen Friedens angebotenen Zugeständnisse hin, die zu Gegenkonzessionen berechtigen»⁶. Man erwarte daher, «dass auch die evangelische Mehrheit zu einer billigen und loyalen Erledigung» dieser Frage beitragen werde⁷. Regierungsrat Stähele bezeichnete das geplante Vorgehen als eine förmliche Proklamation der Bundesanarchie, solange der gegenwärtige Bundesvertrag noch gültig sei. Er betrachtete es ausserdem als eine Forderung des «allgemeinen Vernunftrechts» und der «Billigkeit», dass die Behörden jener Konfession, deren Institute aufgehoben werden sollten, wenigstens angehört würden⁸.

Auf der Gegenseite setzte sich vor allem Kantonsrat Gräflein, Amtspräsident des Obergerichts und Mitglied der Justizkommission, vehement für den Gesetzesvorschlag ein. Er vertrat die weitverbreitete Auffassung, «das Rad der Zeit» habe nun endlich auch die Klöster erfasst. Sie würden «ein Opfer der so gewaltig wirkenden Zeitideen. Das eigentliche Wesen der Klöster sei jetzt gegenüber einer frühern Zeit ein völlig verändertes; der Staat sei an ihre Stelle getreten, er habe die primitiven Zwecke der Klöster übernommen»⁹. Die Klöster galten einst als «Sitz der Kunst der Wissenschaften und der Frömmigkeit»; nun aber seien sie zu «blosser Versorgungsanstalten» herabgesunken, «Kunst und Wissenschaft, selbst wahre Frömmigkeit werde bei ihnen nicht mehr gefunden». Das allein rechtfertige schon das Eingreifen des Staates zur Regulierung der Stiftungszwecke¹⁰. Aber nicht nur rechtliche und moralische, sondern auch politische Gründe sprächen für die Aufhebung der Klöster, denn «der Kanton Aargau hätte seit der Klosteraufhebung Ruhe»¹¹. Kantonsrat Kappeler, dessen Sympathien, wie er selber bekannte, eindeutig jener Minderheit galten, die die bedingungslose Aufhebung aller Klöster forderte, versuchte seinen radikal gesinnten Kollegen klar zu machen, dass man sich «in dieser Angelegenheit» nicht nur vom «protestantischen Gefühl» leiten lassen dürfe¹². Man müsse auch auf die Verhältnisse, Wünsche und Empfindungen des andern Konfessionsteils einzugehen versuchen. In den bisherigen Verhandlungen habe sich eine Minderheit «in ihren Rechten gekränkt, bedrückt gefühlt; es sei ein gegenseitiges Misstrauen zwischen der Mehrheit und der Minderheit aufgekommen»¹³; die Klosterfrage habe «einen moralischen Riss» herbeigeführt, und dieser Riss gehe nicht nur durch die Behörden, sondern

6 Wächter, 29. Juni 1848.

7 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 214.

8 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 213; TZ, 28. Juni 1848.

9 TZ, 28. Juni 1848.

10 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 214.

11 TZ, 28. Juni 1848. – Vgl. auch: Wächter, 29. Juni 1848.

12 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 214.

13 TZ, 28. Juni 1848.

durch das ganze Volk; «wenn nun aber die Katholiken zu der Überzeugung gekommen seien, dass die klösterlichen Institute keinen Anspruch auf ewigen Bestand haben, so sei der Zeitpunkt zur Ausgleichung des Spans vorhanden, und es soll auf eine Weise geschehen, dass eine wohlthätige Wirkung daraus hervorgehe». – Zu einer «wahren Versöhnung» seien zwei Zugeständnisse erforderlich: erstens müsse man den Katholiken zum vornherein ein Teil des Klostervermögens zukommen lassen; man dürfe nämlich nicht den Eindruck aufkommen lassen, es ginge in erster Linie darum, in den Besitz des reichen Klostervermögens zu gelangen, sondern «aus einem todtten Capital ein gedeihliches Wirken zu schaffen»; zweitens sollte wenigstens teilweise «auf die Empfindungen, Gefühle und Anschauungen eines Theiles der Bevölkerung» eingegangen werden, indem «ein Männerkloster und ein Frauenkloster beibehalten» werde¹⁴.

Mit dieser Stellungnahme wurde die allgemeine Diskussion abgeschlossen. Die verschiedenen Positionen waren abgesteckt und bezogen. Wie schon in den Vorberatungen zeichneten sich auch jetzt drei Gruppierungen ab. Die erste Gruppe, sie wird hier liberale Partei genannt, forderte die Aufhebung aller Klöster, zumindest aber der Männerklöster. Als Exponent dieser Gruppe kann Gräflein bezeichnet werden. Ihr Gegenpol, die konservative Gruppe, zu ihr müssen Stähele und Wiesli und mit Einschränkungen auch Ramsperger gezählt werden, strebte die Erhaltung möglichst vieler Klöster an; ihre Minimalforderung lautete: Erhaltung der beiden Männerklöster Fischingen und Frauenfeld und der beiden Frauenklöster Kalchrain und St. Katharinental. Die dritte Gruppe, deren Anliegen in der Eintretensdebatte durch Kappeler vertreten wurden, versuchte durch eine vermittelnde Politik einen Kompromiss herbeizuführen. – Nachdem sich durch die extremen Anträge der Grossratskommission die Aussichten auf einen Vergleich zwischen den Liberalen und den Konservativen erheblich verschlechtert hatten, liessen die beiden eindringlichen Appelle von Kappeler und Ramsperger die Hoffnungen auf einen für alle Parteien befriedigenden Kompromiss wieder ansteigen. Doch in dieser Diskussion sollten, wie man bereits in den Vorberatungen feststellen konnte, weniger politische oder konfessionelle als vielmehr ideologische, weltanschauliche und wirtschaftliche Motive den Ausschlag geben; und zwischen verschiedenen Weltanschauungen und Ideologien sind bekanntlich echte Kompromisse eher Raritäten.

Die eigentliche Auseinandersetzung zwischen den verschiedenen Parteien begann erst mit der Detailberatung. – Auf den Vorschlag von Kantonsrat Ludwig wurde die Einleitung zum Gesetz, oder wie sich die «Thurgauer Zeitung» ausdrückte, «die Motivierung des Dekrets»¹⁵ auf das Ende der Debatte ver-

14 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 215.

15 TZ, 28. Juni 1848.

schoben. Die Beratung des ersten Artikels, er war der Kern des ganzen Gesetzes, gestaltete sich zu einem hartnäckigen Feilschen und Ringen um Aufhebung oder Weiterexistenz der einzelnen Klöster. Besonders hart umkämpft waren das Benediktinerkloster Fischingen und das Kapuzinerkloster Frauenfeld. Eröffnet wurde die Redeschlacht durch den radikalen Antrag der beiden Kantonsräte Ludwig und Sulzberger auf «Aufhebung sämtlicher Klöster». Sie erhielten im Verlaufe der Debatte noch die Unterstützung von Kantonsrat Kreis. Als Fürsprecher der Klöster Fischingen und Frauenfeld traten auf: Vizepräsident von Streng, der in Abwesenheit Kerns die Debatte leitete, die beiden Regierungsräte Mörikofer und Stähele und Oberrichter Ramsperger. Gegen die genannten Klöster ergriffen das Wort: «Gräflein mit Kraft und Entschiedenheit, Ludwig, Sulzberger, Kreis vom politischen, Pupikofer vom pädagogischen, Egloff vom finanziellen Standpunkt» aus¹⁶. Man kämpfte auf beiden Seiten mit den bereits bekannten Argumenten. Neue Begründungen wurden keine mehr angeführt¹⁷. Zum Abschluss der Debatte versuchte Oberrichter Ramsperger nochmals, wie sich die «Thurgauer Zeitung» ausdrückte, «in einem vorzüglichen Votum die Versammlung lebhafter in die Anschauung der Katholiken einzuführen, um Fischingen und das Capuzinerkloster zu retten; allein alle seine Anstrengungen, so wie die Äusserungen der übrigen Redner der Minderheit vermochten nichts mehr auf den eisernen Willen der Mehrheit»¹⁸. – Trotz der grossen Tragweite der Debatte war nach dem Urteil des Berichterstatters des «Wächters» die Diskussion «allseitig mit einer Ruhe und Besonnenheit geführt» worden, «die glücklich abstach gegen früher erlebte Szenen»¹⁹.

In der anschliessenden Abstimmung über Artikel eins wurde die Aufhebung aller Klöster mit Ausnahme von St. Katharinental beschlossen. Laut Protokoll waren sechs Grossräte abwesend; anwesend waren also noch 94; das absolute Mehr betrug demnach 48 Stimmen. «Die Aufhebung der Klöster Kreuzlingen, Ittingen, Feldbach und Dänikon» wurde laut Grossratsprotokoll «mit grosser Mehrheit, diejenige des Capuzinerklosters mit 65 Stimmen, des Klosters Fischingen mit 53 Stimmen, des Klosters Münsterlingen mit 59, des Klosters Kalchrain mit 50 Stimmen, dagegen aber die Beibehaltung des Klosters St. Catharinenthal von der Mehrheit (gegenüber 16 Stimmen für die Aufhebung) beschlossen»²⁰. Es war also eine äusserst knappe Entscheidung. Für die Rettung von Kalchrain fehlten nur drei, für Fischingen sechs Stimmen. Nach dem «Wahrheitsfreund» haben nicht weniger als sechs Katholiken für die Aufhebung von Fischingen gestimmt: «Ihre Namen sind Anderwert (Bru-

16 Wächter, 29. Juni 1848.

17 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 216 ff.; TZ, 29. Juni 1848; Wächter, 29. Juni 1848.

18 TZ, 29. Juni 1848.

19 Wächter, 29. Juni 1848.

20 StA TG, Pr Gr R, 27. Juni 1848, 223.

der des Regierungsraths), Merhard, die zwei Baumann, List. Der sechste ist mir entfallen.»²¹. Hätten also nur alle Katholiken solidarisch für die Klöster gestimmt, wären auch Fischingen und Kalchrain nicht aufgehoben worden. Die Hoffnungen der klosterfreundlichen Katholiken auf Schützenhilfe konservativer Protestanten hatten sich jedenfalls erfüllt (das Verhältnis der beiden Konfessionen im Grossen Rat lautete: 23 Katholiken zu 77 Protestanten). – Nicht in erster Linie konfessionelle, sondern weltanschauliche und ökonomische Motive haben also den Ausschlag gegeben. Selbstverständlich spielte auch der religiöse Gesichtspunkt eine gewisse Rolle; ausschlaggebend war er aber nicht.

Nach dieser Abstimmung wurde in Folge der vorgerückten Zeit die weitere Beratung des Gesetzesvorschlags auf den folgenden Tag verschoben. Sie nahm nach übereinstimmendem Urteil des «Wächter» und der «Thurgauer Zeitung» einen eher unerfreulichen Verlauf. Der «Wächter» beschrieb die Sitzung wie folgt²²:

«Die Debatte war mitunter eine sehr unerquickliche, weil der höhere, ideelle Standpunkt, welcher die ganze Angelegenheit allein rechtfertigt und derselben seine Weihe giebt, verlassen, und das – ‘Finanzgeschäft’ allzugrell in den Vordergrund gedrängt wurde.»

Der Berichterstatter der «Thurgauer Zeitung» bemerkte dazu:

« . . . , dass die Diskussion da, wo es sich um Zahlen und derlei prosaische Dinge handelte, in ein eigentliches Markten ausartete, wobei sich namentlich Herr Kreis den Ruhm grosser Zähigkeit erwarb, oder wenn man lieber will, bewahrte.»²³.

Ausgangspunkt für die Beratungen bildeten nicht die Mehrheitsanträge der Grossratskommission, sondern der gedruckte Gesetzesvorschlag des Kleinen Rates. Schon bei Artikel zwei pflichtete man jedoch der von der Kommission beantragten Abänderung bei²⁴. In Artikel drei wurde nach längerer Diskussion ebenfalls auf Vorschlag der Kommissionsmehrheit einer Kürzung der jährlichen Pensionen um 50 bis 100 Gulden beigepflichtet. Die vom Kleinen Rat vorgeschlagene Alterszulage liess man streichen. Um Härtefälle zu vermeiden, ersetzte man diese Bestimmung auf Antrag von Friedensrichter Kesselring, Aadorf, wie folgt:

«Der Kleine Rat ist ermächtigt, pensionierten Ordensgliedern, welche das sechzigste Altersjahr erreicht haben, bei obwaltenden besondern Bedürfnissen, Gehalts-Zulagen zu bewilligen.»

21 Wahrheitsfreund, 29. Juni 1848.

22 Wächter, 1. Juli 1848.

23 TZ, 29. Juni 1848.

24 StA TG, Pr Gr R, 28. Juni 1848, 224 ff. Die Anträge der Grossratskommission siehe, 173 ff.

Weil die Mehrheit des Parlaments die Ansicht vertrat, es müsse den Konventualinnen und Konventualen nach der Aufhebung ihrer Klöster frei stehen, wo sie sich niederlassen und die Pension verzehren wollten, lehnte sie die einschränkenden Anträge des Kleinen Rates und der Kommission als unzulässig ab. – Artikel vier erhielt auf Antrag der Grossratskommission folgenden Zusatz:

«die pensionierten Ordens-Geistlichen sind verpflichtet, dem Rufe kompetenter Behörden zu Annahme einer kirchlichen Anstellung im Kanton Folge zu leisten.»

Artikel sechs wurde auf Verlangen der Kommission wiederum gestrichen. – Artikel sieben erhielt die vom Kleinen Rat vorgeschlagene Fassung. Dem Regierungsrat sollte jedoch zusätzlich durch eine Botschaft die Vollmacht erteilt werden, «den Capuzinern bei ihrem Wegzuge aus dem Kanton ein angemessenes Reisegeld zu verabreichen»²⁵. – In Artikel acht liess man auf Antrag der Kommission den Zusatz, der die Bildung eines Pensionsfonds vorschrieb, wegfallen. – Artikel neun erhielt nach einer laut «Thurgauer Zeitung» im «höchsten Grade unerbaulichen Diskussion»²⁶ die von der Grossratskommission vorgeschlagene Fassung. – Artikel zehn nahm man wieder unverändert an. Der von einer Minderheit des Kleinen Rates beantragte Artikel elf wurde von dieser wieder zurückgezogen, nachdem sich der Regierungsrat in seiner Botschaft vom 31. Mai und die Grossratskommission in ihrem Bericht vom 25. Juni mit dem vorgeschlagenen Vorgehen einverstanden erklärt hatten. «Diskussion und Abstimmung» über den folgenden Artikel glich nach der «Thurgauer Zeitung» «weit eher einer Abstreichsversteigerung als einer parlamentarischen Verhandlung»²⁷. Anstatt der vom Kleinen Rat zur Bildung eines Hilfspriesterinstituts vorgeschlagenen Summe von 60000 Gulden bewilligte das Parlament «trotz des zu Tage liegenden dringenden Bedürfnisses der Katholiken» lediglich 10000 Gulden (25facher Betrag der von den Klöstern an das Kapuzinerkloster bezahlten jährlichen Beiträge)²⁸. Andere Anträge lauteten auf 20000 und 25000 Gulden. Die Anzahl der Hilfspriesterstellen wurde auf Antrag der Grossratskommission gestrichen. Der neue Artikel lautete:

«Für die jährlichen Beiträge, welche das Capuziner-Kloster von den übrigen Klöstern im Kanton bisher regelmässig bezogen hat, ist dem katholischen Confessionstheil für Aushülfe in der Seelsorge ein Capital vom fünf- undzwanzigfachen Betrag der jährlichen Leistungen aushin zu geben.»

25 StA TG, Pr Gr R, 28. Juni 1848, 228. Dieses Reisegeld wurde vom Kl R am 8. Juli auf 40 Franken festgesetzt. StA TG, Pr Kl R, 8. Juli 1848, § 2026.

26 TZ, 29. Juni 1848.

27 TZ, 29. Juni 1848.

28 Wächter, 1. Juli 1848.

Artikel 13 wurde unverändert und Artikel 14 mit dem von der Grossratskommission beantragten Zusatz angenommen. – Die von der Minderheit des Regierungsrates beantragte Gründung einer «doppelten Armenanstalt» in den Räumen des Klosters Fischingen (Artikel 15) lehnte die Mehrheit des Parlamentes mit der Begründung ab, eine solche Verfügung sei in das später zu erlassende Dekret über «Verwendung des Kloster-Vermögens» aufzunehmen²⁹. – Artikel 16 gab zu keinen Diskussionen Anlass. – Dem Artikel 17 stimmte man in der von der Kommission vorgeschlagenen Fassung zu. – Die Artikel 18 und 19 des Gesetzesvorschlages, die die Novizenaufnahme und die Verwaltung des nicht aufgehobenen Klosters St. Katharinental regelten, wurden dem neuen Artikel eins angepasst und miteinander verschmolzen. Der neue Paragraph lautete:

«§ 15. Dem Dominikaner-Frauenkloster St. Katharinathal wird zum Zwecke seines fernern Fortbestandes die Aufnahme von Novizen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 6. September 1843 bewilligt. – Die über das Vermögen dieses Klosters verhängte Staats-Verwaltung wird, unter Vorbehalt zweckmässiger Reform, beibehalten.»

Das Kloster St. Katharinental erhielt also gemäss Antrag der Kommissionminderheit die in Aussicht gestellte Selbstverwaltung des Vermögens nicht zurück. – Man wollte dieses Gesetz bereits am 1. September in Kraft treten lassen. Nach der artikelweisen Beratung musste noch die zu Beginn verschobene Einleitung bereinigt werden. Man entschloss sich, die vom Kleinen Rat vorgeschlagene Fassung zu übernehmen und die Worte: «dem Zwecke ihrer ursprünglichen Stiftung, sowie», zu streichen. In der abschliessenden Abstimmung pflichteten 70 Grossräte dem Aufhebungsgesetze bei.

Reaktionen auf den Aufhebungsbeschluss

Trotz der knappen Entscheidung muss der Ausgang dieser Klosteraufhebungsdebatte als klarer Erfolg der radikal-liberalen Kräfte im Kanton gewertet werden. Die Konservativen vermochten keine ihrer Forderungen durchzusetzen. Sie hatten eine klare Niederlage erlitten. Auch die vermittelnden Vorstösse der gemässigten Gruppe fanden bei der Mehrheit der Parlamentarier kein Echo. Entgegen der bisherigen Praxis legten die konservativen Politiker nach der Verabschiedung des Klosteraufhebungsgesetzes keinen offiziellen Protest ein. Sie schienen die Aussichtslosigkeit eines solchen Aktes eingesehen und sich mit dem Erlass stillschweigend abgefunden zu haben. – Die Bevölkerung nahm den Entscheid ebenfalls ruhig und gelassen zur Kenntnis. Es erfolgten weder grosse Siegesfeiern noch Protestaktionen oder Sympathiekund-

²⁹ StA TG, Pr Gr R, 28. Juni 1848, 231.

gebungen für die Klöster. Es wurden von konservativer Seite auch keine Protestschreiben verfasst oder Unterschriftensammlungen gegen die verfügte Klosteraufhebung durchgeführt wie etwa im Juni 1848 gegen den regierungsrätlichen Gesetzesvorschlag oder 1836 gegen die liberale Klosterpolitik. Neben einigen Klöstern gelangte einzig der Kirchenrat mit einem Schreiben an Regierung und Parlament¹. Aber auch dieses Schreiben kann nicht als eigentliches Protestschreiben gegen die Klosteraufhebung angesehen werden. Der Kirchenrat gab zwar in der Einleitung seiner tiefen Enttäuschung über das neue Klosterdekret Ausdruck und beklagte sich darüber, dass man ihm als «konfessionelle Aufsichtsbehörde» keine Gelegenheit geboten habe, zu dieser die kirchlichen Interessen der katholischen Konfession stark tangierenden Angelegenheit Stellung zu nehmen. Am Klosterdekret selber kritisierte er namentlich nur die Aufhebung des Kapuzinerklosters Frauenfeld und die Kürzung des Fonds zur Ausstattung von Hilfspriesterstellen, weil er dadurch die seelsorgerliche Betreuung der katholischen Kirchgemeinden gefährdet glaubte. Zu dieser Kritik fühlte er sich von seiner Funktion her nicht nur berechtigt, sondern auch verpflichtet:

«In unserer verfassungsmässigen Stellung als Kathol. Kirchenrath, dem die Pflicht der erhaltenden Sorge für diejenigen Mittel obliegt, durch welche die kirchliche Pastoration der kathol. Kirchgemeinden unseres Kantons möglich gemacht wird, fühlen wir uns gedrungen, mit der Eröffnung vor den Grossen Rath zu treten, dass wir mit solcher Erledigung der Frage, als den Rechten wie den Bedürfnissen unseres Konfessionstheiles gleich wenig Rechnung tragend, nicht einverstanden sein können.»

Er gelangte daher mit «dem dringenden Ansuchen» an die gesetzgebende Behörde, auf die Aufhebung des Kapuzinerklosters, respektive die Errichtung eines Hilfspriesterinstituts und dessen Dotierung zurückzukommen. Sein Wiedererwägungsgesuch begründete er unter anderem mit dem «grossen und dringenden Bedürfniss für Aushülfe in der Seelsorge» und dem ständig grösser werdenden Mangel an Geistlichen. Er wies darauf hin, dass zur Zeit die beiden Pfründen in Homburg zwei Kapuziner besorgten, ein dritter den «hoffnungslos kranken Hrn. Pfarrer» von Leutmerken vertrete und ein vierter die Pfarrei Hüttwilen aushilfsweise betreue; die Arboner «Kapplanei-Pfründe» sei nicht mehr und die Pfarreien Steckborn und Ermatingen nur provisorisch besetzt. Folgende Feststellungen deuten noch auf eine Verschlechterung der Situation hin:

1. Nur noch wenige Thurgauer Katholiken fühlen sich zum geistlichen Beruf hingezogen, und die Mehrzahl derjenigen, die sich in der jetzt auf-

¹ StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Schreiben des Kath. Kirchenrates des Kantons TG an den Gr R, 31. Juli 1848. Die folgenden Zitate sind diesem Schreiben entnommen.

- gehobenen Stiftsschule auf das Theologiestudium vorbereiten wollten, können «die lange und kostbillige Studienlaufbahn» kaum mehr fortsetzen und die übrigen stehen erst nach Jahren zur Verfügung.
2. Für die aufgehobene Stiftsschule besteht kein Ersatz. Die zu gründende Kantonsschule kann die Klosterschule als Vorbereitungsinstitut für katholische Theologen nicht ersetzen.
 3. Von den Konventualen der aufgehobenen Klöster kann keine wesentliche Unterstützung erwartet werden, da «die meisten der für die Seelsorge fähigen schon für Kloster-Pfarreien in Anspruch genommen sind.»

Der Kirchenrat zog daraus den Schluss, dass «ohne grossen Nachtheil» auf das kirchliche Leben der katholischen Konfession auf die Kapuziner nicht verzichtet werden könne; er forderte daher:

«Lassen Sie uns, beim Abgange anderer Mittel für Aushilfe in der Seelsorge, das Kapuzinerkloster zu Frauenfeld zur Zeit noch fortbestehen, mit einer den bisherigen Beiträgen aus Klostervermögen entsprechenden Dotation. Wollten Sie aber auf sofortiger Aufhebung des Kapuzinerklosters, ungeachtet unseres Petitums, und gegen alles Erwarten, bestehen, so scheiden Sie uns doch eine Dotationssumme aus, mit welcher wir im Sinne des vom Kleinen Rathe ausgegangenen Gesetzesvorschlages ein Hilfspriesterinstitut zu gründen vermögen. ...Auf jeden Fall müssen wir mit aller Bestimmtheit die Verfolgung der Rechtsansprüche vorbehalten, welche dem Kathol. Konfessionstheile auf Gebäulichkeit und Liegenschaft des Kapuzinerklosters zu Frauenfeld als *von* den Katholiken und *für* die Katholiken gegründet, zustehen. Es ist auf jeden Fall dies ein Gut, welches dem Zwecke der kathol. Seelsorge im Thurgau, also unserem Konfessionstheile ausschliesslich angehört.»

Der Regierungsrat leitete das Schreiben des Kirchenrates am 5. August mit der Empfehlung an den Grossen Rat weiter, dieses Gesuch «insoweit» zu berücksichtigen, «dass dem katholischen Konfessionstheil für Gründung eines Hilfspriester-Instituts eine höhere Dotationssumme bestimmt werde»². Dieser leitete die Petition am 8. August an die Klosterkommission weiter, ohne jedoch «die gesetzlich beschlossene Aufhebung des Kapuzinerklosters» zu suspendieren³. Auf ihren Antrag hin beschloss der Grosse Rat am 19. Dezember⁴:

2 StA TG, Pr Kl R, 5. August 1848, § 2359. – Vgl. auch: StA TG, M Kl R, 5. August 1848, Nr. 279.

3 StA TG, Pr Gr R, 8. August 1848, 259.

4 StA TG, Pr Gr R, 19. Dezember 1848, 274 f. – Vgl. dazu: StA TG, Gr R, Akten und Rechenschaftsberichte, Allgemeine Akten, Dezember 1848, Kommissionalbericht, 14. Dezember 1848.

«Es sei für Aushilfe in der Seelsorge der Katholiken im Sinne des § 10 des Gesetzes vom 28. Juni 1. J. aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster eine Summe von fl. 30000 bestimmt, in der Meinung jedoch, dass sich der Grosse Rath das Entscheidungsrecht über die spätere Verwendung dieser Summe nach Vorschrift des § 3 des Gesetzes vom 6. September 1843 ausdrücklich vorbehalte, und dass mit der also stipulirten Verabfindungssumme gleichzeitig alle weitem Reklamationen aus dem Grunde und zum Zwecke der Aushilfe in der Seelsorge, sowie auf die Gebäulichkeiten und Liegenschaften des aufgehobenen Capuzinerklosters für den kathol. Confessionstheil, als solchen, erhobenen Eigenthums-Ansprüche als beseitigt betrachtet werden sollen.»

Dem Bittschreiben des Kirchenrates war also wenigstens ein teilweiser finanzieller Erfolg beschieden. Auf den Aufhebungsbeschluss wollte das Parlament jedoch nicht mehr zurückkommen.

Nach der offiziellen Bekanntgabe des Aufhebungsdekretes reagierten die Zisterzienserinnen von Tänikon am 20. Juli⁵, die Benediktiner von Fischingen am 30. Juli⁶ und die Dominikanerinnen von Münsterlingen am 4. August⁷ mit Protestschreiben an Regierungsrat und Parlament. Sie gaben darin ihrer Entüstung und ihrem tiefen Schmerz über die für sie zwar nicht ganz unerwartete aber trotzdem unfassbare Aktion des Staates Ausdruck. Stellvertretend für die beiden andern Verwahrungen ähnlichen Inhalts wollen wir hier einen Ausschnitt aus dem Protestschreiben der Fischinger Mönche wiedergeben:

«Indem wir nun im Bewusstsein unserer hl. Pflicht bei den verhängnissvollen Massnahmen, die im Laufe der letzten zwölf Jahre gegen uns getroffen wurden, zwar geduldig diese harten, die Auflösung einleitenden Verfügungen trugen, aber dennoch nicht unterlassen konnten, wiederholt sowohl bei Ihren hohen Behörden, als auch bei der obersten eidgenössischen Bundesbehörde die Rechte unser's Stiftes zu vertheidigen, so finden wir uns an dem unfreiwilligen Schlusse des so viele Jahrhunderte durch ruhigen, unangefochtenen Bestandes unsern Stiftes vor Gott, und unserm Gewissen verbunden feierlich zu erklären:

A. dass wir als Mitglieder eines in den Verband der katholischen Kirche aufgenommenen Ordens, nach kanonischem Rechte nur mit Zustimmung dieser Kirche resp. ihres Oberhauptes, eine zulässige Auflösung desselben anerkennen können;

5 StA TG, Klöster und Stifte, Tänikon, Protestschreiben des Konventes von Tänikon an den Kl R, 20. Juli 1848.

6 StA TG, Klöster und Stifte, Fischingen, Protestschreiben des Konventes von Fischingen an den Gr R, 30. Juli 1848.

7 StA TG, Klöster und Stifte, Münsterlingen, Protestschreiben des Konventes von Münsterlingen an den Gr R, 4. August 1848.

- B. dass wir als regelmässige Nutzniesser der von unsern in Gott ruhenden Stiftern und Gutthätern gemachten hl. Vergabungen und Stiftungen diese ihrem Endzwecke zu bewahren im Gewissen verpflichtet sind;
- C. dass wir in keinerlei Weise das durch Verfassung und Bund bestehende Recht der Association verwirkt zu haben glauben;
- D. dass wir uns vor Mit- und Nachwelt auf das Zeugniß unsers Gewissens berufen, auf keine Weise weder mittel- noch unmittelbar diese Auflösung unsers Gotteshauses ab Seite der Staatsgewalt veranlasst zu haben; gegentheils keine rechtlich erlaubten und durch Pflicht gebothenen Schritte zur Wahrung seines Fortbestandes unterlassen zu haben. Wesswegen wir uns anmit jeder Verantwortlichkeit über diese Auflösung entheben, und der Gewalt weichend die Rechte unserer hl. Kirche unsers Stifts Fischingen feierlich verwahren.»

Neben Fischingen, Münsterlingen und Tänikon haben anscheinend auch Feldbach und Kalchrain Protest gegen ihre Aufhebung eingelegt. Ihre Schreiben sind aber leider nicht mehr vorhanden. Aus dem Protokoll des Kleinen Rates geht jedoch hervor, dass die Konventualinnen von Feldbach und Kalchrain schon am 14. Juli schriftlich Protest gegen den Aufhebungsbeschluss eingelegt und den Regierungsrat gebeten hatten, «ihren Ruhegehalt im bisherigen Kloster verzehren zu dürfen»⁸. Am 27. Juli stellten auch die Klosterfrauen von Tänikon und am 2. August jene von Münsterlingen unabhängig vom Protestschreiben ein entsprechendes Gesuch⁹.

Weder Regierungsrat noch Parlament schenkten den Protesten der Klöster Beachtung. Sie legten sie ohne darauf einzugehen ad acta¹⁰. Die Gesuche der Frauenklöster um eine Aufenthaltsbewilligung in ihren bisherigen Klostergebäuden leitete der Kleine Rat zur Begutachtung an das Finanzdepartement weiter. Auf dieses Gutachten beschloss er am 26. August¹¹, «es könne das klösterliche Beisammenleben, mit Beibehaltung der P. Beichtiger, nicht weiter gestattet werden». Er war jedoch geneigt, den Konventen von Feldbach und Kalchrain «das Kloster Feldbach zum bleibenden Wohnsitz» anzubieten. Die Benutzung der Kirche glaubte er ihnen jedoch nicht zusichern zu können. Die Konventualinnen von Tänikon durften in ihrem Klostergebäude bleiben. Der Regierungsrat behielt es sich jedoch vor, «die fortan zu benutzenden Räumlichkeiten auszuscheiden» und auch Konventualinnen anderer Klöster hier einzuquartieren. Den Nonnen von Münsterlingen gestattete er ebenfalls, in Münsterlingen zu bleiben, so lange die von ihnen bewohnten Räume nicht für

8 StA TG, Pr Kl R, 15. Juli 1848, § 2130; 17. Juli 1848, § 2165.

9 StA TG, Pr Kl R, 2. August 1848, § 2338; 5. August 1848, § 2390.

10 StA TG, Pr Kl R, 22. Juli 1848, § 2219; StA TG, Pr Gr R, 8. August 1848, 261.

11 StA TG, Pr Kl R, 26. August 1848, § 2613; StA TG, M Kl R, 26. August 1848, Nr. 304 a, b, c und d; StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Gutachten des Finanzdepartements, ohne Datum.

die Spitalanlagen benötigt würden. Einen bleibenden Wohnsitz in Münsterlingen wollte er ihnen jedoch nicht zusichern. Er bot ihnen dafür einen Teil der Tänikoner Klostergebäude an.

Regierungsrat Stähele distanzierte sich von dieser Verfügung mit der Begründung, das Verbot, die Klosterkirche zu benützen und einen Beichtiger anzustellen, widerspreche der Absicht des Gesetzgebers, der den Konventualinnen den weitem Aufenthalt in «den Kloster-Gebäulichkeiten» zusicherte; es widerspreche ausserdem «dem Gebote der Toleranz und der Humanität»¹². Wie wir dem Gutachten des Finanzdepartements entnehmen können, glaubte man jedoch gerade mit diesen von Stähele kritisierten Einschränkungen, dem Paragraphen zwei des neuen Klosterdekrets am ehesten gerecht zu werden¹³. Aus dem Wortlaut des Gesetzes gehe nämlich «unzweideutig» hervor, dass der Gesetzgeber nur den Konventualinnen und nicht den Konventen den Wohnsitz zusichern wollte. Es könne unmöglich in seiner Absicht liegen, durch diese Zusicherung «ein ordensmässiges Zusammenleben» irgendwie zu ermöglichen. Mit der obigen Verfügung habe man versucht, diesen Überlegungen Rechnung zu tragen. – Die Frauenklöster durften also nach Ansicht des Finanzdepartements und der Mehrheit des Regierungsrates vorläufig noch auf Zusehen hin als Wohn-, nicht mehr aber als Klostergemeinschaften, weiterbestehen.

Die drei Männerklöster in Frauenfeld, Ittingen und Kreuzlingen haben auf das Aufhebungsdekret anscheinend nicht reagiert. Auf jeden Fall sind weder in den Protokollen des Grossen noch des Kleinen Rates Protestschreiben dieser Klöster erwähnt. Sie schwiegen aber nicht aus Gleichgültigkeit, sondern aus Enttäuschung und Hoffnungslosigkeit, aus der festen Überzeugung, selber nichts mehr ausrichten zu können. Wie sehr der Aufhebungsbeschluss zum Beispiel auch die Ittinger Mönche aufgewühlt hatte, können wir aus dem Bericht von Dekan Johann Kaspar Mörikofer: «Die letzten Tage des Karthäuser-Klosters Ittingen», schliessen. Er beschrieb darin die Reaktion der Kartäuser auf die offizielle Bekanntmachung des Dekrets durch Regierungsrat Egloff, den er auf diesem Gang begleitete¹⁴:

«Das bevorstehende Schicksal war Allen schon bekannt; daher überraschte mich der tiefe Schmerz, womit diese Nachricht von den anwesenden Beamteten des Klosters aufgenommen wurde. Der Prior zitterte an allen Gliedern, der Schaffner war totenblass und seine Lippen bebten, dem Küchenmeister rannen die Thränen über die Wangen; mit lautloser Ergebung vernahmen sie das Todesurtheil des Klosters.»

12 StA TG, Pr Kl R, 26. August 1848, § 2613.

13 StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Finanzdepartement, Begutachtung der von den Conventen sämtlicher aufgehobener Frauenklöster eingereichten Petita um Gestattung des bleibenden Wohnsitzes in den Klostergebäuden.

14 Mörikofer, Ittingen, 7.

An einer andern Stelle dieses Aufsatzes lesen wir:

«Denn so tief sie über die bevorstehende Beraubung und Vertreibung gebeugt und gekränkt waren, so hörte man keine bitteren oder zornigen Klagen und Beschuldigungen, sondern sie trugen ihr Missgeschick mit wahrhaft frommer Ergebung.»

Diese Schilderung dürfte der Wahrheit wohl eher entsprechen als die folgenden Verse eines Spottliedes aus dem radikalen Blättchen «Der Volksmann»¹⁵:

«Wie ein thurgauischer Fussbote am 27. Juni vor den Klosterpforten Bericht erstattet und wie es ihm ergangen ist.

Theure Väter, Brüder Schwestern!
Meld' Euch, dass der Grosse Rath
Mit gar vielen Stimmen gestern
Allerhöchst beschlossen hat,
Alle Klöster aufzuheben
Und die Freiheit Euch zu geben.

Item: Dass in seiner Milde
Eben Hochderselbe Rath,
Jedem Mann- und Frauenbilde
Pension beschieden hat;
Dass es leben kann mit Freuden
Und sich nach der Mode kleiden.

Ferner: Dass man mir erzählet,
Hochderselbe Grosse Rath,
Habe heute auserwählet
Nächsten ersten Herbstmonat.
Als den Tag, an dem den Schlüssen
Schloss und Gitter weichen müssen.

Nur Katharinenthal einstweilen
Weil's dem Fiskus konvenirt,
Baden's Ansprüch' wegzuweilen,
Soll noch bleiben unberührt.
Das ist's, was zu dieser Stunde
Ich Euch bring als neu'ste Kunde.

Sintemal in diesen Zeiten
Alles sich nach Freiheit sehnt,
Und der Rath den stillen Leuten
Sie von ganzem Herzen gönnt;
Hat er auch an Euch gedenket
Und sie plötzlich Euch geschenket.

Und es flog in Bötteleins Tasche
Manches schöne Trinkgeldlein
Und manch' gute, alte Flasche
Sank in Böttelein's Schlund hinein;
Und in dreissig Botenjahren
Hat er nie mehr Glück erfahren.

Dess' hat Böttelein selbst erwähnt
Dem, der diess geschrieben hat,
Und das hat ihn ausgesöhnet
Mit dem hohen, Grossen Rath
In den Klöstern sei kein Trauern,
Ausserhalb nur sei Bedauern.¹⁶

So versichert hoch und theuer
Das beglückte Böttelein;
D'rum umstimme' auch Du die Leier,
Alter Sänger, Stähelein,
Und statt Trauerpsalmen singen -
Lass ein flottes Lied erklingen!

Xaveri

15 Volksmann, 7. Juli 1848.

16 Dieser Ausspruch entspricht den Tatsachen keineswegs. Aus den Bittschriften der Klöster und Berichten von Zeitgenossen geht eindeutig hervor, dass die Klosterinsassen sich vor der Aufhebung fürchteten. Vor allem die Nonnen sahen der Zukunft hoffnungs- und hilflos entgegen. Sie konnten sich ein Leben ausserhalb der klösterlichen Gemeinschaft gar nicht vorstellen.

Durchführung der Klosterliquidation

Der Regierungsrat, der vom Parlament mit der Durchführung der Klosterliquidation beauftragt worden war, ernannte schon in einer der folgenden Sitzungen acht Kommissäre zur Bereinigung der Inventare aller aufgehobenen Klöster mit Ausnahme des Kapuzinerklosters Frauenfeld, dessen Güter bisher vom Staat noch nie aufgenommen worden waren¹. Am 12. Juli beschloss er, nachträglich «auch über das Vermögen im Kapuziner-Kloster eine Inventur aufnehmen zu lassen». Er übertrug diese Aufgabe Bezirksstatthalter Baldin und Kreisrichter Rogg². – Um eine möglichst einheitliche Bestandesaufnahme zu erreichen, erliess er am 8. Juli auf Vorarbeit des bisherigen Klosterkommissars Egloff, der am 30. Juni an Stelle von Labhart in die Regierung gewählt worden war³, eine eigene Instruktion für diese Beamten⁴. Zu ihrer Entlastung teilte er ihnen für die Aufnahme der Bibliotheken von Ittingen, Kreuzlingen und Fischingen drei Experten zu⁵. – Das Interesse der Regierung an den in den Klöstern aufbewahrten Büchern und Kunstwerken war nach dem Urteil von Rektor Johann Kaspar Mörikofer, einem reformierten Theologen von feiner literarischer und kunsthistorischer Bildung, anfänglich sehr gering. Ihre Aufmerksamkeit richtete sich mehr auf die materiellen als auf die kulturellen und geistigen Werte. Der Kirchenrat wusste mit ihnen ebenfalls wenig anzufangen⁶:

1 StA TG, Pr Kl R, 3. Juli 1848, § 1960; 6. Juli 1848, § 1962.

Gewählt wurden für die Klöster Kreuzlingen und Münsterlingen: Bezirksstatthalter Widmer, Herrenhof, und Bezirksgerichtspräsident Merhart, Emmishofen; für das Kloster Fischingen und das Schloss Bettwiesen: Regierungsrat Müller und Bezirksstatthalter Ruckstuhl, Sirnach; für die Klöster Ittingen und Tänikon: Regierungsrat Mörikofer und Bezirksgerichtspräsident Walter Müller; für die Klöster Feldbach und Kalchrain: Bezirksstatthalter Labhart, Steckborn und Bezirksrichter J. Ulrich Hüblin, Pfyn. – Ruckstuhl lehnte diesen Auftrag ab. Er wurde in der Sitzung vom 6. Juli durch Bezirksrichter Leutenegger, Eschlikon, ersetzt. In der gleichen Sitzung ernannte man für Ittingen ohne nähere Angaben an Stelle von Regierungsrat Mörikofer Regierungsrat Egloff. Der Beschluss, für Kalchrain und Feldbach an Stelle von Regierungsrat Stähele ebenfalls Regierungsrat Egloff zu nominieren, beruhte wohl auf einem Irrtum, denn für diese beiden Klöster waren Labhart und Hüblin und nicht Stähele aufgestellt worden. Diese beiden haben dann den Auftrag auch ausgeführt. – In Tänikon hatte schliesslich an Stelle von Bezirksgerichtspräsident Walter Müller Bezirksstatthalter Baldin bei der Inventarisierung mitgewirkt. Bei allen übrigen Klöstern führten die oben genannten Personen die Inventuren durch. – StA TG, Klöster und Stifte, Einzelne Klöster, Inventarium 1848.

2 StA TG, Pr Kl R, 12. Juli 1848, § 2063.

3 StA TG, Pr Gr R, 30. Juni 1848, 236.

4 StA TG, Pr Kl R, 8. Juli 1848, § 2027; StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Instruktion für die Bereinigung der Inventarien über das Klostervermögen im Juli 1848.

5 Für Ittingen ernannte er Dekan Pupikofer, Bischofszell, für Kreuzlingen J.C. Mörikofer und für Fischingen Pfarrer Ammann, Sirnach. Pfarrer Meierhans, Arbon, und Pfarrer Ernst, Sirnach, hatten abgelehnt. StA TG, Pr Kl R, 8. Juli 1848, § 2027; 22. Juli 1848, § 2198; 2. August 1848, § 2339.

6 Mörikofer, Ittingen, 6 f. – Vgl. auch: Mörikofer, Erlebnisse, 88 f.

«Man erwartete von unseren herabgekommenen und durch's Band weg geistlichen Klöstern nichts als Geld und Gut, den geistigen Nachlass hielt man keiner Berücksichtigung werth. Daher sah sich die Regierung veranlasst, die Klosterbibliotheken dem Katholischen Kirchenrath als Schenkung anzubieten. Der damalige Präsident aber wies dies Anerbieten lachend ab, indem er sagte, «sie wissen nichts mit den Scharteken anzufangen.» Darauf hatte das mit der Besorgung der Kantonsbibliothek beauftragte Regierungsmitglied vor, die Klosterbücher an einen Antiquar zu verkaufen.»

Um diesen Verkauf zu verhindern, wurde Mörikofer beim Regierungsrat vorstellig. Er machte unter anderm darauf aufmerksam, dass der Kanton mit dem Klostererbe auch die Pflicht auf sich genommen habe, dieses «Erbgut in Ehren zu halten.» Namentlich die Bibliotheken als Zeugen einer «geistigen Blüthezeit» der Klöster dürften nicht ungeprüft veräussert werden. Er anerbote sich, diese Prüfung während der Sommerferien unentgeltlich durchzuführen. Der Regierungsrat ging auf dieses Angebot ein und übertrug ihm die Überprüfung des Archivs und der Bibliothek der Kartause Ittingen. Mit der Untersuchung der Archive und Bibliotheken von Kreuzlingen und Fischingen beauftragte er Dekan Pupikofer, ebenfalls ein evangelischer Theologe, und den katholischen Geistlichen, Pfarrer Ammann von Sirnach. Mörikofer wie Pupikofer waren Persönlichkeiten, die über die Konfessions- und Kantonsgrenzen hinaus grosses Ansehen und Anerkennung genossen.

Mörikofer fand in der Ittinger Klosterbibliothek neben einer Sammlung von Handschriften «werthvolle und wohlerhaltene Inkunabeln», «schöne Ausgaben der Kirchenväter, der Klassiker, alte Vokabularien», aber auch «gute neuere Schriften, namentlich Reisebeschreibungen»⁷. Später, er hatte dem Regierungsrat seinen Bericht über Bibliothek und Archiv bereits eingereicht⁸, entdeckte er in der Zelle des Küchenmeisters noch die kostbaren «Acta Sanctorum» der Bollandisten⁹. Auf seine Anregung hin überliess man den Konventualen auf Verlangen eine kleine Handbibliothek¹⁰. Die übrigen Werke blieben vorderhand in den einzelnen Klostergebäuden. Am 10. September 1848 erhielt Regierungsrat Stähele den Auftrag, «von den Klosterbibliotheken die wertvollern Werke, welche sich zur Aufbewahrung in der Kantonsbibliothek eignen, auszuscheiden, damit sodann der übrige Theil veräussert

7 Mörikofer, Ittingen, 9; Mörikofer, Erlebnisse, 90.

8 Er hatte diesen Bericht am 6. August eingereicht. StA TG, Pr Kl R, 9. August 1848, § 2429.

9 StA TG, Pr Kl R, 13. September 1848, § 2429; StA TG, Kl R, Museum des Kantons TG, Schreiben Mörikofers an den Kl R, 28. August 1848; 9. September 1848. – Von den 53 Folio-bänden waren 50 vorhanden.

10 StA TG, Kl R, Museum des Kantons TG, Schreiben Mörikofers, 9. September 1848.

werden» könnte¹¹. In den folgenden Jahren drängte der Kleine Rat Stähele mehrmals, die für die Kantonsbibliothek nicht geeigneten Werke zu verkaufen¹². An Angeboten, vornehmlich von grossen ausländischen Antiquariaten, fehlte es nicht¹³. Stähele verstand es jedoch, jede Veräusserung geschickt zu verhindern. – Am 24. Januar 1852 verkaufte der Staat das Kloster Fischingen für 42 500 Gulden an «Imhof und Comp.», Winterthur. Die dortige Klosterbibliothek musste in der Folge sofort nach Frauenfeld transportiert werden¹⁴. Aus Mangel an geeigneten Räumlichkeiten lagerte man sie im Estrich der Kantonsschule ein. Als dann gegen Ende des gleichen Jahres auch der Verkauf von Ittingen bevorstand, beschloss der Kleine Rat am 23. Dezember angesichts des akuten Platzmangels, die wertvolle Ittinger Bibliothek gesamthaft zu veräussern¹⁵; Regierungsrat Stähele gelang es anscheinend auch diesmal, seine Kollegen vom hohen Wert dieser Bibliothek zu überzeugen, denn man liess es schliesslich beim Verkauf der «Acta Sanctorum» bewenden¹⁶. Man glaubte auf diese Werke verzichten zu können, zumal sie auch in der Kreuzlinger Stiftsbibliothek standen. Am 18. Februar 1854 beschloss der Regierungsrat auf Antrag Stäheles hin, der neu gegründeten Kantonsschule eine Anzahl ausgewählter Bücher aus den Klosterbibliotheken Fischingen und Ittingen zu übergeben¹⁷. Eine Woche später, am 27. Februar, ermächtigte er das Departement des Innern, aus der ehemaligen Stiftsbibliothek von Kreuzlingen «die für die Bibliothek des Lehrerseminars passenden Bücher auszuscheiden»¹⁸. – Die übrigen Werke der «in verschiedenen Räumen der Kantonsschule ungeordnet aufgehäuften Klosterbibliotheken von Fischingen und Ittingen wurden» nach Angaben von Joh. Meyer¹⁹ «in den Jahren 1854 bis 1857 vom damaligen Rektor Benker mit Hülfe einiger Schüler der obersten Gymnasialklassen gesichtet und auf Gestellen in einem Zimmer (Dachraum) der Kantonsschule, nach Fächern geordnet, untergebracht. Sodann wurde von einem der genannten Schüler (U. Guhl) hierüber ein Katalog angefertigt».

11 StA TG, Pr Kl R, 10. September 1849, § 2708. – Vgl. auch: Meyer Joh., Die Thurgauische Kantonsbibliothek seit ihrem Bestehen und deren Entwicklung, in: Katalog der Thurgauischen Kantonsbibliothek 1886, XI ff.; Isler, Kantonsbibliothek, 6 f.

12 StA TG, Pr Kl R, 3. August 1850, § 2129; 16. Juli 1851, § 2185; 23. Juli 1851, § 2209; 27. November 1853, § 3567.

13 StA TG, Pr Kl R, 13. Mai 1848, § 1424; 23. Juli 1851, § 2209; 10. August 1853, § 2260; 28. Dezember 1853, § 3557.

14 StA TG, Pr Kl R, 24. Januar 1852, § 199.

15 StA TG, Pr Kl R, 23. Dezember 1852, § 3860.

16 Dieses Werk ging für 275 fl. an Antiquar Lämmlein, Schaffhausen. StA TG, Pr Kl R, 11. Dezember 1852, § 3706.

17 StA TG, Pr Kl R, 15. Februar 1854, § 438; 18. Februar 1854, § 490.

18 StA TG, Pr Kl R, 25. Februar 1854, § 566. Leider sind die Verzeichnisse der den beiden Schulen übergebenen Bücher nicht mehr aufzufinden.

19 Meyer Joh., Die Thurgauische Kantonsbibliothek, XVII.

Nachdem am 2. August 1862 auch die ehemalige Stiftsbibliothek von Kreuzlingen nach Frauenfeld transportiert worden war²⁰, begann man unter Leitung des neuen Kantonsbibliothekars, Dekan Pupikofer, die Klosterbibliotheken neu zu ordnen, zu katalogisieren und die sogenannten Doubletten zum Verkauf auszuscheiden²¹. Man integrierte die wichtigsten theologischen und wissenschaftlichen Werke in die Kantonsbibliothek. Die übrigen Bücher liess man nach Format geordnet als Klosterbibliothek beisammen²². Mit Erlaubnis des Regierungsrates wurden die Doubletten zwischen dem 1. und 4. August 1866 für 3100 Franken an die «Bek'sche Buch- und Antiquariatshandlung in Nördlingen» verkauft²³.

Die Klosterarchive wurden im Unterschied zu den Bibliotheken dem Departement des Äusseren (nicht dem Departement des Innern) unterstellt. Nach dem Willen des Regierungsrates hätten sie alle schon 1848 nach Frauenfeld transportiert werden sollen²⁴. Aus Mangel an geeigneten Räumlichkeiten wurden anfänglich nur die schlechter verwahrten Archive der Frauenklöster Feldbach, Kalchrain und Tänikon eingezogen²⁵. Die übrigen Klosterarchive brachte man später zusammen mit den Bibliotheken nach Frauenfeld und gliederte sie dem Staatsarchiv an²⁶.

Bei seiner täglichen Arbeit in der Ittinger Klosterbibliothek entdeckte J.K. Mörikofer nach eigenen Angaben neben wertvollen Büchern und Inkunabeln einen «kleinen Schatz von Gemälden, gemachten Glasscheiben, Kirchenzierden von edlen Metallen, alten Kupferstichen und Holzschnitten, der beim bisherigen Mangel an irgend einer Sammlung von Kunstsachen im Thurgau nicht vernachlässigt werden durfte; denn schon war ein Theil solcher Gegenstände auf die Seite gekommen und verschleudert worden»²⁷. In einer Vorratskammer fand er unter anderm hinter einem Schrank zufällig «den rechten Flügel

20 StA TG, Pr Kl R, 2. August 1862, § 1479.

21 StA TG, Pr Kl R, 4. Januar 1865, § 10; 8. Juli 1865, § 1424. Dieser dreibändige, handgeschriebene Katalog befindet sich heute noch in der Kantonsbibliothek.

22 Um einen Überblick über die heute noch im Kanton TG vorhandenen Werke aus den ehemaligen Klosterbibliotheken zu erhalten, müsste man: 1. die heute noch separat als Klosterbibliothek in den Räumen der Kantonsbibliothek aufbewahrten Bücher sichten, katalogisieren und mit dem Verzeichnis Pupikofers vergleichen; 2. die in der Kantonsbibliothek integrierten Bücher ausscheiden und mit der Klosterbibliothek vereinen; 3. die Bibliotheken der Kantonschule Frauenfeld und des Lehrerseminars Kreuzlingen nach Werken aus den ehemaligen Klosterbibliotheken untersuchen und diese aufnehmen.

23 StA TG, Pr Kl R, 1. August 1866, § 1502; 4. August 1866, § 1523.

24 StA TG, Pr Kl R, 22. Juli 1848, § 2199; 29. Juli 1848, § 2306; 30. August 1848, § 2662.

25 StA TG, Archivwesen, Bericht und Antrag des Departements des Äusseren, Oktober 1848; Januar 1852; 3. Oktober 1856;

StA TG, Pr Kl R, 4. Oktober 1848, § 3015; 28. März 1851, § 945; 24. Januar 1852, § 185; 10. März 1852, § 714.

26 Über die Eingliederung der Klosterarchive ins Staatsarchiv und die Lösung der Raumprobleme siehe: Meyer, Staatsarchiv, 160 ff.

27 Mörikofer, Erlebnisse, 90

des im Gange vor dem Speisezimmer befindlichen Altarblattes, die Anbetung der Könige»²⁸. Dieser Fund veranlasste ihn zur Bitte, der Kleine Rat möge durch ihn oder durch einen erfahrenen Kunstexperten alle aufgehobenen Klöster nach Kunstwerken und Antiquitäten durchsuchen lassen. Dieser trat auf das Gesuch am 23. September ein und bat ihn, zusammen mit Regierungsrat Stähele diese Aufgabe zu übernehmen²⁹. Am 20. Oktober hatten sie ihre Nachforschungen bereits abgeschlossen und die Resultate in einem Bericht zusammengefasst³⁰. Auf ihren Antrag hin liess die Regierung alle im Bericht aufgeführten Gegenstände nach Frauenfeld bringen und hier «einer nochmaligen fachkundigen Prüfung und Sichtung unterwerfen»³¹. Den «Erlebnissen» Mörkofers können wir entnehmen, dass die eingezogenen Gegenstände «zehn vierspännige Leiterwagen» füllten. «Diese Wagenlast machten hauptsächlich die alten Mobilien der Klöster aus, unter welchen Schränke mit schönen Schnitzereien und wieder mit eingelegter Arbeit waren. Leider wurden diese sämtlich, sowie die zusammengebrachten alten Kupferstiche und Holzschnitte um ein Spottgeld an Juden verkauft.»³²

Zur Verwaltung und Liquidation der Güter und des Vermögens der aufgehobenen Klöster setzte der Regierungsrat verschiedene Kommissionen ein. Um dem Grossen Rat möglichst bald die nach Paragraph 16, Abschnitt b des Aufhebungsdekretes «verlangten Vorschläge hinsichtlich der künftigen Verwendung disponibler Capitalien und Kloster-Gebäulichkeiten hinterbringen zu können», beschloss der Kleine Rat am 8. Juli 1848, «zu diessfälliger Gutachtens-Erstattung eine Special-Commission zu ernennen»³³. Mit der Verwendung oder Liquidation des Vermögens und der Güter selber sollte dieses Gremium jedoch nichts zu tun haben. Zu diesem Zwecke ernannte der Regierungsrat eine fünfköpfige Liquidationskommission³⁴.

28 StA TG, Kl R, Museum des Kantons TG, Gesuch Mörkofers an den Kl R, 22. September 1848.

29 StA TG, Pr Kl R, 23. September 1848, § 2918.

30 StA TG, Pr Kl R, 24. Oktober 1848, § 3231; StA TG, Kl R, Museum des Kantons TG, Bericht über das Ergebnis der Nachforschungen, 20. Oktober 1848.

31 StA TG, Pr Kl R, 4. November 1848, § 3318. Als Experten für diese zweite Prüfung und Ausscheidung wurden auf Antrag Mörkofers Ferdinand Keller von Zürich und Jakob Ziegler von Winterthur engagiert. – Mörkofer, Erlebnisse, 91 f.; StA TG, Kl R, Museum des Kantons TG, Bericht über die Untersuchung, 17. Juni 1849.

32 Mörkofer, Erlebnisse, 90. Mehr über das Schicksal der thurg. Klosterschätze siehe in: Rittmeyer, Klosterschätze.

33 StA TG, Pr Kl R, 8. Juli 1848, § 2026. In diese Kommission wurden gewählt: die drei Regierungsräte Stähele, Mörkofer und Anderwert, Dekan Pupikofer und Seminardirektor Wehrli. StA TG, Pr Kl R, 19. August 1848, § 2527.

34 StA TG, Pr Kl R, 19. August 1848, § 2526. – Vgl. Auch: StA TG, Pr Kl R, 12. Juli 1848, § 2065; 23. August 1848, § 2589; 26. August 1848, § 2646. – Die Klosterliquidationskommission setzte sich zusammen aus: Regierungspräsident Dr. Johannes Keller, Regierungsrat Johann Konrad Egloff, Oberrichter Augustin Ramsperger, Forstinspektor Johannes Stehelin und Kantonsfürsprech Philipp Gottlieb Labhart.

Die Verwaltung der Klostergüter lag seit dem Klostergesetz von 1836 in den Händen von staatlichen Verwaltern, die einem Klosterkommissar unterstellt waren. Als kurz nach dem Aufhebungsbeschluss mit dem Eintritt von Oberst Egloff in die Regierung diese Stelle frei geworden war, beschloss der Regierungsrat, die Verwaltung der Klostergüter zu zentralisieren und auf die Weiterführung des Klosterkommissariats zu verzichten³⁵. Nachdem der Grosse Rat am 8. August auf Vorschlag der Regierung hin ein entsprechendes Dekret verabschiedet hatte, wählte der Kleine Rat am 22. Dezember 1848 Kantonsrat und Major A. Merkle von Ermatingen zum ersten Zentralverwalter³⁶.

Die Mitglieder der aufgehobenen Männerklöster mussten gemäss Paragraph zwei des Aufhebungsdekrets bis Ende September ihre bisher bewohnten Räumlichkeiten verlassen haben. Die Insassen der Frauenklöster durften sich hingegen auch weiterhin in bestimmten, vom Kleinen Rat zugewiesenen Klostergebäuden aufhalten. Sie waren zwar nicht mehr Eigentümer, sondern Mieter. Das Inventar sämtlicher Klöster ging an den Staat über. Ein regierungsrätlicher Erlass vom 6. September 1848 erlaubte es jedoch Nonnen und Mönchen, aus ihrem eingezogenen Besitz wenigstens «ein gehöriges Bett» und «ihr Peculium» (diejenige Fahrhabe, welche sie in das Kloster mitgebracht, oder später aus eigenen Mitteln angeschafft haben) als ihr Privateigentum ... unentgeltlich zur Hand zu nehmen³⁷. Alle übrigen Gegenstände, die sie mitzunehmen wünschten, mussten sie zu dem von Experten festgesetzten Betrag abkaufen.

Im Dezember 1848 forderte die «Kloster-Central-Verwaltung» die klösterlichen Würdenträger im Auftrage des Finanzdepartements auf, auch ihre Amtsinsignien abzuliefern. Die Vorsteherinnen der Klöster Feldbach und Tänikon legten gegen diese Aufforderung sogleich Protest ein, da sie, wie wir ihren Schreiben entnehmen können, den Äbtissinnenstab als persönliches Zeichen ihrer Äbtissinnenwürde betrachteten. Sie fühlten sich mit der Aufhebung ihres Klosters nicht gleichzeitig auch ihres Äbtissinnenamtes enthoben³⁸:

«Obwohl meine Abtissinnenwürde durch die traurige Klosteraufhebung nicht viel mehr zu bedeuten hat, resigniere ich noch nicht als Abtissinn, und laut kirchlichen Gesezen kann ich ohne Überweisung eines Verbrechens auf dies oder jene Art, als Abtissinn nicht abgesetzt werden, habe mir auch mit Wissen gegen den Staat selbst, nichts zu Schulden kommen lassen, dass ich hiedurch verdient, dieser Schande mich unterziehen zu müssen.»

35 StA TG, Pr Kl R, 12. Juli 1848, § 2065; 21. Juli 1848, § 2175; 29. Juli 1848, § 2276; 30. August 1848, § 2674.

36 StA TG, Pr Gr R, 8. August 1848, 260; StA TG, Pr Kl R, 23. September 1848, § 2936. Zu seinem Sekretär wurde Hauptmann J. Scherrer, Märstetten, ernannt.

37 StA TG, Pr Kl R, 6. September 1848, § 2730.

38 StA TG, Finanzwesen, Klöster und Stifte, Tänikon, Protestschreiben der Äbtissinnen von Feldbach und Tänikon, 20. Dezember 1848.

Der Regierungsrat trat jedoch auf die beiden Eingaben gar nicht ein. Er begründete seine ablehnende Haltung damit, «dass die Beschwerdeführerinnen in Folge des Kloster-Aufhebungs-Dekrets in der Eigenschaft als Äbtissinnen nicht mehr bestehen»³⁹. – Zwei verschiedene Rechtsauffassungen prallten hier aufeinander. Die Äbtissinnen stützten sich auf das allgemeine Kirchenrecht und betrachteten sich trotz Klostersaufhebung weiterhin im Amt. Sie beharrten daher auf dem Besitz ihrer Amtsinsignien. Die Kantonsregierung, sie orientierte sich nach dem Thurgauer Staatsrecht und Staatskirchenrecht, hielt dagegen die Kloostervorsteherinnen und Kloostervorsteher mit der Aufhebung der Klöster auch ihrer Funktionen enthoben und sprach ihnen daher jeden Anspruch auf ihre Amtsinsignien ab. Sie forderten diese als Zeichen für die Aufhebung.

Das Schicksal von Nonnen und Mönchen der aufgehobenen Klöster und Stifte

Gegen Ende August 1848¹, also kurz vor der Auflösung der einzelnen Konvente, erteilte der Nuntius den von der Aufhebung betroffenen Nonnen und Mönchen folgende Dispensationen:

1. Nonnen und Mönchen steht es frei, in ein anderes Kloster einzutreten, auch wenn die Ordensregel im neuen Kloster weniger streng ist als dort, wo sie die Profess abgelegt haben.
2. Jene Mönche, die nicht in ein Kloster ihres Ordens zurückkehren können und in den Stand eines Weltgeistlichen übertreten, dürfen die Kleider eines Weltgeistlichen tragen. Sie sollten jedoch zur Erinnerung an ihren verlassenen geistlichen Stand ein verborgenes («interius») Zeichen zurückbehalten. Wer einfacher Kleriker oder Laie bleiben will, darf geziemende weltliche Kleider tragen. Die Keuschheitsgelübde muss er aber dennoch auf jeden Fall einhalten. Die übrigen Gelübde hat er wenigstens ihrem Gehalt nach zu erfüllen, soweit das in seinem neuen Stande möglich ist. Auch er sollte wie die erste Gruppe ein verborgenes Zeichen tragen.
3. Die Mönche dürfen kirchliche Pfründen annehmen, auch wenn diese mit Residenzpflicht und Seelsorge verbunden sind.
4. Nonnen, die in einem andern Kloster kaum Aufnahme finden können, dürfen einfache, unaufdringliche weltliche Kleider mit einem verborgenen Zeichen ihres Standes tragen und bei Verwandten, Bekannten oder einer ehrbaren Hausmutter wohnen. Sie bleiben aber verpflichtet, ihre

³⁹ StA TG, Pr Kl R, 21. Dezember 1848, § 3834.

¹ Das genaue Datum ist unbekannt. Fischingen hat dieses Schreiben am 26. August 1848 erhalten. Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 263 f. und 266.

Keuschheitsgelübde immer einzuhalten. Die übrigen Gelübde müssen sie dem Gehalte nach ebenfalls so gut wie möglich befolgen. Darüber hinaus sind sie dem Priester, in dessen Pfarrei sie leben, zu Gehorsam verpflichtet. Sie müssen bereit sein, ins Kloster zurückzukehren, sobald die Hindernisse wieder beseitigt werden können, sofern sie in der Zwischenzeit der apostolische Stuhl nicht von ihren ewigen Gelübden entbunden hat.

5. Nonnen und Mönche sind vom Fastengebot (*ieiunium*), von andern Verpflichtungen und vom vierzigtägigen Fast- und Abstinenzgebot (*quadragesimalis abstinencia*) dispensiert. Speziell von ihrer Ordensregel auferlegte Gebote sollen sie in gute Werke und Gebete umwandeln, die sie in ihrem gegenwärtigen Stand erfüllen können. Die Nonnen sollen auch ihre Chorgebete in andere tägliche Gebete umwandeln.
6. Jene Mönche, die nicht in ein Kloster zurückkehren wollen, müssen vor ihrem Gewissen selber entscheiden, ob sie trotz Armutsgelübde Eigentum besitzen und auf ehrenhafte Weise erwerben wollen. Sie dürfen es zu eigenem Unterhalt oder für andere fromme Zwecke verwenden. Sie können es auch für Mitmenschen ausgeben oder an sie verschenken.

Die Konventualinnen von Münsterlingen und Tänikon durften, wie wir bereits erfahren haben, auf ihre Bitten hin mit regierungsrätlicher Erlaubnis sich weiterhin in den bisher bewohnten Räumen ihres Klosters aufhalten, die Nonnen von Münsterlingen jedoch nur so lange, «bis dieselben für Erweiterung der Kantonal-Krankenanstalt werden in Anspruch genommen werden»². Den obdachlos gewordenen Klosterfrauen von Feldbach und Kalchrain wies der Kleine Rat das Kloster Feldbach als gemeinsamen Wohnsitz zu. Er verbot ihnen aber die Benutzung der Klosterkirche, so dass sie den Gottesdienst in der nahen Pfarrkirche von Steckborn hätten besuchen müssen. Sichtlich enttäuscht über die Schliessung ihrer Klosterkirche lehnte die Äbtissin des Zisterzienserinnenklosters Feldbach am 31. August im Namen ihres Konventes dieses Angebot ab. Sie verband diese Erklärung mit dem Gesuch, man möge ihnen den Aufenthalt bei ihren Ordensgefährtinnen im Kloster Tänikon gestatten³. Der Regierungsrat ging auf dieses Gesuch ein und schloss mit den Konventualinnen von Tänikon und Feldbach einen gemeinsamen Pachtvertrag ab⁴. Die Nonnen von Kalchrain hatten in der Zwischenzeit von Herrn

2 StA TG, Pr Kl R, 26. August 1848, § 2613.

3 StA TG, Klöster und Stifte, Feldbach, Schreiben der Äbtissin von Feldbach an den Kl R, 31. August 1848. – Die ehemalige Klosterkirche Tänikon wurde zur Pfarrkirche umgewandelt und daher nicht geschlossen.

4 StA TG, Pr Kl R, 13. September 1848, § 2827; 27. September 1848, § 2944; 30. September 1848, § 2978.

Wägelin, Besitzer des Paradieser Klostergutes, die Offerte erhalten, sich in dem ehemaligen Klostergebäude von Paradies niederzulassen. Die Höhe des geforderten Pachtzinses ($\frac{1}{8}$ der jährlichen Pensionen) veranlasste sie jedoch, am 10. September nochmals mit der Bitte an den Regierungsrat zu gelangen, ihnen gegen einen «jährlichen billigen Zins» die Räumlichkeiten ihres ehemaligen Klosters wenigstens so lange zu überlassen, bis sie zu einem andern Zwecke gebraucht würden⁵. Der Regierungsrat konnte jedoch auf dieses Gesuch nicht eintreten, weil er in Kalchrain «in naher Zukunft» eine «Zwangs-Arbeits-Anstalt» einrichten wollte⁶. Die Nonnen von Kalchrain sahen sich deshalb gezwungen, das Angebot Wägelins anzunehmen und zogen nach Paradies. Dadurch blühte innerhalb der Paradieser Klostermauern noch einmal für kurze Zeit klösterliches Leben auf. Schon am 13. Oktober 1856 «entliess der Verwalter des Paradieser Klostergutes seine Mieterinnen» wieder⁷. Nun teilte sich der Konvent. Vier Konventualinnen und eine Laienschwester unter Führung von Idda Schäle fanden auf dem Schlossgut Gwiggen bei Bregenz⁸ eine neue Heimat. Der andere Teil des Konventes zog zu den Zisterzienserinnen von Feldbach nach Mammern⁹.

Die Äbtissin von Münsterlingen teilte der Regierung am 9. September 1848 im Namen ihres Konventes mit, «dass, da den Konventualinnen der bleibende Wohnsitz im dortigen Kloster nicht zugesichert wurde, sie eine Erklärung rücksichtlich des einstweiligen Verbleibens daselbst, ohne Weisung ihrer geistl. Obern noch nicht abgeben könne, ...»¹⁰. Ihrem Gesuch vom 4. Oktober 1848, dass ihr zusammen mit jenen Konventualinnen, die bisher noch keinen andern Aufenthaltsort gefunden haben (ungefähr neun, zum Teil «hoch betagte oder sehr kränkliche Mitglieder, die weder nähere Verwandte noch Bekannte haben»), der Wohnsitz in Münsterlingen noch für einige Zeit gestattet bleiben möge, wenigstens bis sie für alle einen passenden Wohnort gefunden habe, wurde entsprochen¹¹. Anscheinend verliessen sie aber noch im Jahre

5 StA TG, Klöster und Stifte, Kalchrain, Schreiben der Äbtissin von Kalchrain an die Regierung, 10. September 1848.

6 StA TG, Pr Kl R, 13. September 1848, § 2828. – Vgl. auch: StA TG, Pr Kl R, 25. Oktober 1848, § 3290; 9. November 1848, § 3401.

7 Schib, Paradies, 94.

8 1856 gelang es dem Prior des Klosters Wettingen-Mehrerau, Martin Raymann (1864–1878 Abt dieses Klosters), das baufällige Schlösschen Gwiggen um 44000 fl. zu erwerben.

9 Die Konventualin *Agatha Hammer* hatten den Konvent schon im dritten Quartal 1855 verlassen und war ins Kloster Au bei Einsiedeln gezogen. Doch schon im Jahre 1859 tauchte sie wieder in Gwiggen auf. StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnungen 1855, 1856, 1857 und 1859.

10 StA TG, Pr Kl R, 13. September 1848, § 2826 a.

11 StA TG, Klöster und Stifte, Münsterlingen, Schreiben der Äbtissin von Münsterlingen an den Kl R, 4. Oktober 1848. – Vgl. auch: StA TG, Pr Kl R, 9. Oktober 1848, § 3093.

1848 Münsterlingen und zogen auf die Insel Reichenau, wo sie in der Nähe der ehemaligen Abtei ein Landhaus erwerben konnten¹².

Nur der Konvent von Tänikon konnte also auch nach der Klostersaufhebung weiterhin ungestört in seinem ehemaligen Kloster bleiben¹³. Niemand hinderte ihn an der Durchführung seiner Gottesdienste und der Einhaltung der Ordensregel. Im November 1848 zogen auch die Zisterzienserinnen von Feldbach, denen bekanntlich die Benutzung der Feldbacher Klosterkirche untersagt worden war, nach Tänikon¹⁴. Als sich Regierung und Parlament 1850 entschlossen, das Klostersgut Tänikon zu verkaufen, mussten die vereinigten Konvente von Feldbach und Tänikon um ihren Wohnsitz bangen¹⁵. Die neue Besitzerin, Nina von Planta aus Samedan, die Mutter von Nationalrat Andreas von Planta, willigte jedoch in die Erneuerung des Pachtvertrages ein. – Schon Ende August 1853 trennten sich die beiden Konvente wieder und verliessen gleichzeitig Tänikon. Die Frauen von Feldbach zogen ins Schlösschen Mammern, das von einem Herrn Merian von Basel erworben werden konnte¹⁶. Hier blieben sie bis 1864, um dann zusammen mit den Frauen von Kalchrain, die sich 1856 ihnen angeschlossen hatten, ins Kloster Mariastern in

12 Die Äbtissin *Maria Nicolaa Bernarda Huber* bezog das Landhaus auf der Reichenau zusammen mit fünf Konventualinnen und drei Laienschwestern. Die übrigen sechs Nonnen und drei Laienschwestern waren nach der Aufhebung entweder in ein anderes Kloster eingetreten oder lebten seither bei Verwandten oder Bekannten.

StA TG, Finanzwesen, Klosterzentralverwaltung, Verschiedenes, Verzeichnis der Pensionsberechtigten, 1851; StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnung 1849; StA TG, Finanzwesen, Pensionen 1848–1861.

Die Konventualin *Josepha Agnes Bollmann* muss spätestens anfangs 1851 Reichenau wieder verlassen haben, um in ihre Heimat nach Bottighofen bei Kreuzlingen zu ziehen. Ab 1855 lebte sie in Konstanz. StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnung 1851 und 1855; StA TG, Finanzwesen, Pensionen 1848–1861. Dafür kehrte 1854 die Konventualin *Aloisia Wildi*, die nach der Klostersaufhebung in ihre Heimat gezogen war, zu ihrem Konvent zurück. StA TG, Finanzwesen, Pensionen 1848–1861; Klosterrechnung 1854.

13 Der gesamte Konvent blieb in Tänikon zusammen mit Ausnahme der Konventualin *Lutgardis Keust*. Sie zog nach der Klostersaufhebung zu ihren Verwandten nach Boswil zurück, wo sie am 2. November 1853 starb. Die anscheinend geisteskranke *Aurelia Gruber* war schon 1838 nach Hause entlassen worden. StA TG, Finanzwesen, Pensionen 1848–1861; Klosterrechnung 1849.

14 Die Konventualin *Benedikta Zeltner* trat nach der Aufhebung ihres Klosters im Jahre 1848 ins Zisterzienserinnenkloster Frauenthal bei Cham ein. Ende 1853 oder anfangs 1854 kehrte sie aber wieder zu den Feldbacher Nonnen zurück. *Roberta Dubler* zog 1848 zum Arzt Dr. Lenz nach Warth. StA TG, Finanzwesen, Pensionen 1848–1861; Klosterrechnung 1848, 1854.

15 StA TG, Pr Kl R, 15. Februar 1850, § 377; 16. Februar 1850, § 396; 20. Februar 1850, § 436; StA TG, Pr Gr R, 18. Februar 1850, 21; 19. Februar 1850, 34 f.

16 Am 5. August 1853 übernahm ein gewisser Pater Getulius Schnyder in Wurmsbach am Obersee das Schlösschen von Albert Merian um 25200 Fr. Am 28. Januar 1856 erwarb es Prior Martin Raymann für die Zisterzienser von Mehrerau. Stauber, Geschichte der Herrschaften und der Gemeinde Mammern, 235.

Gwiggen zu ziehen¹⁷. Die Tänikoner Äbtissin Johanna Rutz liess sich nach der Trennung der Konvente zusammen mit der Laienschwester Paula Grendelmeyer im ehemaligen Kloster Paradies nieder, wo sich ja bereits die Zisterzienserinnen von Kalchrain aufhielten. Die übrigen Nonnen von Tänikon fanden im ehemaligen Kapuzinerkloster Frauenfeld eine neue Heimat¹⁸. Durch Todesfälle nahm ihre Zahl bis 1869 so sehr ab, dass es ihnen schwer fiel, das reparaturbedürftige Klösterchen weiter zu unterhalten und zu verzinsen (Ausfall von Pensionen). Diese Tatsache, die Verfassungsrevision von 1869 und die Aufhebung von St. Katharinental mag sie zum Entschluss veranlasst haben, das ehemalige Kapuzinerklösterchen an die Kirchgemeinde Frauenfeld zu verkaufen und der Einladung ihrer Mitschwestern von Feldbach und Kalchrain nach Mariastern-Gwiggen zu folgen. Jetzt, 21 Jahre nach der Klosteraufhebung, vereinigten sich also die drei stark zusammengeschrumpften Konvente der drei thurgauischen Zisterzienserinnenklöster in Gwiggen zu einem einzigen¹⁹.

Am 30. August kamen die Fischinger Mönche nach den Aufzeichnungen von Pater Maurus Tschudi zu ihrer letzten Kapitelsversammlung zusammen. Hier beschlossen sie unter anderem²⁰, im Monat September sich noch täglich zur Konventsmesse und zu den Chorgebeten zu versammeln. Am 27. September wollten sie zum letzten Mal vor der Auflösung des Konventes zu einem fei-

17 Nach Kuhn wechselten die in Mammern wohnhaft gewesenen Nonnen schon im Jahre 1861 nach Mariastern, Gwiggen. Nater gibt an einer Stelle (403) das Jahr 1861 und an einer anderen Stelle (405) den 31. Juli 1864 an. In den Akten finden wir erst hinter den Auszahlungen des dritten Quartals (24. September) 1864 den Vermerk «Mariastern». Alle früheren Auszahlungen gingen noch nach Mammern. Kuhn, Thurgovia Sacra, 3, 28; Nater, Tänikon 402 ff.; StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnung 1853, 1859; Staatsrechnung 1861 ff.; Pensionen 1848–1861, 1862–1877.

18 Nach Nater zog auch die Konventualin *Maria Anna Krapf* zusammen mit ihrer Äbtissin nach Paradies. Laut Klosterrechnung wurde aber ihre Pension 1854 und im ersten Quartal 1855 noch nach Frauenfeld gesandt. Sie kann also demnach frühestens nach dem 26. März nach Paradies gezogen sein. Nach der Räumung von Paradies (Ende 1856) zog sie sich nach Wil SG zurück. – *Schwester Grendelmeyer* kehrte 1856 wieder zu ihrem Konvent nach Frauenfeld zurück. Sie starb am 5. Juni 1872 in Gwiggen. Nater, Tänikon, 403; StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnungen 1853–1859; Staatsrechnungen 1860 ff.; Pensionen 1848–1861, 1862–1877.

19 Bei ihrem Auszug aus Frauenfeld, Oktober 1869, lebten noch vier Konventualinnen und drei Laienschwestern. StA TG, Staatswesen, Staatsrechnungen 1868, 1869, 1870; Pensionen 1862–1877. Der neue Konvent «Mariastern» bestand aus 17 Mitgliedern (neun Konventualinnen und acht Laienschwestern); und zwar stammten aus dem ehemaligen Kloster Feldbach die Frauen: *Augustina Fröhlich* und *Josepha Keller*; und die Schwestern: *Verena Ramsperger*, *Magdalena Baumgartner* und *Martha Notter*; aus Kalchrain die Frauen: *Idda Schäli*, *Franziska Zeller* und *Rosalia Hegi*; und die beiden Schwestern: *Verena Schweizer* und *Magdalena Schlatter*; aus Tänikon schliesslich die Frauen: *Regina Stätzler*, *Dominika Mehlem*, *Augustina Baumgartner* und *Johanna Disteli*; und die Schwestern *Antonia Schwager*, *Aloisia Künzli* und *Paula Grendelmeyer*. – *Augustina Fröhlich* amtierte als erste Äbtissin und *Idda Schäli* als Priorin. StA TG, Finanzwesen, Pensionen 1862–1877.

20 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 267 f.

erlichen «Seel- und Lobamt mit Choral-Gesang» zusammentreffen. Gleichzeitig versprachen sie sich, trotz Aufhebung ihrer Gemeinschaft «durch werkhätige Hilfe» miteinander verbunden zu bleiben. Zu diesem Zweck wollten sie sich jährlich an einem «vorher zu bestimmenden Tag und Ort versammeln», um einen «gemeinschaftlichen und feierlichen Gottesdienst» zu feiern. – Wie der Chronist Maurus Benediktus Tschudi weiter berichtete, mussten die Mönche am 2. Oktober ihr Kloster, «sie, die Eigenthümer ihr heimatliches Haus» für immer verlassen²¹. Mit Ausnahme von Pater Sebastian Lehmann (er wurde Beichtiger im Kapuzinerkloster Wonnenstein AR) und Pater Coelestin Schnellmann (Beichtiger im Kapuzinerinnenkloster Grimmenstein AI) blieben die Fischinger Mönche vorläufig im Kanton und übernahmen Pfarrpfründen und Kaplaneien²².

Von Mörikofer wissen wir, dass auch die Kartäuser bis zu ihrem Auszug aus Ittingen Ende September 1848 streng nach der Ordensregel lebten²³:

«Namentlich imponirte mir aber die unabänderliche strenge Beobachtung ihrer Ordensregel bis auf den letzten Tag.»

Diesen letzten Tag schilderte er wie folgt²⁴:

«Als die Frist, innert welcher die Karthäuser noch im Kloster bleiben durften, verstrichen war, erhielt ich den Auftrag, mich zur Überwachung des

21 Sti A Einsiedeln, Kloster Fischingen, Seilerchronik, MF 19, 269.

22 *Karl Zwick* (Prior) amtete bis 1852 als Pfarrer in Fischingen; 1853/54 war er Vikar in Lommis; 1854 zog er sich nach Wil zurück; er starb am 28. Februar 1861. *Johann Baptist Bannwart* starb schon am 27. Dezember 1848 in seinem Heimatort Bichelsee. *Meinrad Kälin* wurde Pfarrer in Bichelsee und starb am 3. Dezember 1851. *Peregrin Küng* übernahm die Kaplanei Lommis und starb hier am 13. August 1850. *Bernhard Gyr* war bis 1854 Pfarrer in Lommis; 1855 zog er nach Wangen; ab 1856 lebte er in Wil. *Benedikt Hollenstein* wurde Kaplan in Frauenfeld; er starb hier am 21. Mai 1866. *Augustin Merk* war bis 1855 Pfarrer in Bettwiesen, von 1855 bis April 1857 Pfarrer in Welfensberg; er zog am 1. Mai 1857 nach Wil und starb hier am 16. Juni 1858. *Ambros Bürgisser* starb am 8. März 1849 als Kaplan in Fischingen. *Gregor Gassmann* amtete bis 1852 als Pfarrer in Dussnang; 1852/53 war er Kaplan in Lommis; er starb am 20. April 1853. *Ignaz Schneider* war bis 1858 Pfarrer in Aadorf; am 27. Mai 1858 zog er nach Wonnenstein (Kapuzinerinnenkloster); er starb am 3. Januar 1866. *Maurus Tschudi* war bis 1850 Pfarrer in Au; von 1851–1855 hielt er sich ebenfalls in Wonnenstein und von 1856–1862 in Grimmenstein auf; 1862 trat er ins Kloster Einsiedeln ein. *Sebastian Leemann* starb am 27. August in Wonnenstein bei Teufen. *Coelestin Schnellmann* lebte nach der Aufhebung bis Ende 1851 in Grimmenstein (Kapuzinerinnenkloster); er starb am 28. August 1860 in Schmerikon.

StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnungen 1849 ff.; Pensionen 1848–1861, 1862–1877.

23 Mörikofer, Ittingen, 9.

24 Mörikofer, Ittingen, 12 f. Die Überwachung des Auszuges hatte sich aufgedrängt, weil der Prior bereits vorher «zwey Sättel nebst Reitgeschirr» auf Klosterrechnung anfertigen und nach Winterthur transportieren liess. StA TG, Pr Kl R, 23. September 1848, § 2917; 27. September 1848, § 2952.

Abzuges nach Ittingen zu verfügen, und so brachte ich mit den Mönchen die letzte Nacht im Kloster zu. Am Nachtmahle sah ich zum ersten Male sämtliche fünf Brüder versammelt, nun alle in schwarzer Tracht. Stille Trauer lag auf allen Gesichtern, mehrere konnten nicht essen. Als nun der anwesende Pfarrer von Warth, der freundliche Nachbar, sich zu einem theilnehmenden und tiefgefühlten Abschiedsworte erhob, brachen die Schleussen des Schmerzes unaufhaltsam los und der sonst so fröhliche ehemalige Dragoner²⁵ schluchzte wie ein Kind. Wie gerne wären die guten Patres, statt sich von nun an gemütlich auf's Ohr zu legen, um Mitternacht zum Horengesang aufgestanden und hätten nach alter Übung der Länge nach auf den harten Boden sich hingestreckt.»

Die Ittinger Mönche waren nicht für die Seelsorge ausgebildet. Ihre Ordensregel liess eine solche Tätigkeit nicht zu. So übernahmen sie nach der Aufhebung ihres Klosters auch keine Kaplaneien oder Pfarrpfründen. Die meisten von ihnen waren dazu wohl auch kaum in der Lage. Sie unternahmen aber auch nicht den Versuch, in einem anderen, klosterfreundlicheren Kanton oder im Ausland eine neue Klostersgemeinschaft aufzubauen oder sich gemeinsam einem bestehenden Kartäuserkloster anzuschliessen. Jeder ging seinen eigenen Weg. Die wenigsten traten in ein anderes Kloster ein²⁶. – Die Kreuzlinger Mönche engagierten sich nach dem Auszug aus ihrem Kloster wie die Fischinger Patres hauptsächlich in der einheimischen Seelsorge²⁷. – Dem Chorherrenstift Bischofszell, das als Weltpriesterinstitut im Klostersgesetz von 1848 ausdrücklich von der Aufhebung ausgenommen worden war, war auch keine lange Lebensdauer mehr beschieden. Es wurde am 22. September 1852 durch einen Grossratsbeschluss aufgelöst²⁸.

Das Kloster St. Katharinental, das seine Weiterexistenz dem sogenannten Epavenrecht verdankte, demzufolge die Güter aufgehobener Klöster jenen Staaten zufallen, auf dessen Gebiet sie liegen, konnte sich noch bis 1869 halten; dann fiel auch dieses Kloster dem Zeitgeist zum Opfer. – Das sogenannte Epavenrecht ist schon in den Jahren 1856/57 durch einen Staatsvertrag zwischen dem Grossherzogtum Baden und dem Kanton Thurgau beseitigt

25 Der Ausdruck «Dragoner» darf nicht wörtlich genommen werden. Er ist eine Anspielung auf den bereits zitierten Ausspruch Mörkofers (70 f): «In der Mussezeit amüsierte er sich vorzüglich mit Reiterstücken auf seinem prächtigen Schimmel». – Mörkofer, Ittingen, 7 f.

26 *Prior Bernhard König* zog nach Schwyz; vom ersten Quartal 1862 an finden wir ihn in Niederbronn (Elsass), vermutlich fand er hier bei den Niederbronner Schwestern («Kongregation vom Allerheiligsten Heilande», gegründet 1849) Aufnahme; er starb am 3. März 1873. *Bruno Lombris* ging vorerst nach Gries (Benediktinerkloster); vor dem 14. Juni 1851 trat er ins Kartäuserkloster bei Pavia ein; er starb hier am 4. Juni 1852. *Johann Baptist Moret* lebte bis 1852 in Warth oder Lommis (im Verzeichnis über die Pensionen wird Warth, in den Rechnungen der Klosterzentralverwaltung hingegen Lommis als Aufenthaltsort angegeben); von

1853–1858 muss er in Wil gelebt haben; 1859 zog er nach Romont; hier starb er am 25. April 1862. *Nikolaus Emser* lebte nach der Aufhebung in Homburg, wo er am 7. Mai 1853 starb. *Peter Weber* begab sich nach der Aufhebung nach St. Katharinental; 1859 zog er nach Diessenhofen und gegen Ende des gleichen Jahres nach Niederbüren SG; hier starb er am 18. April 1862. *Joseph Siegwart* zog nach der Aufhebung nach Münnerstadt in Bayern (Augustinerkloster); von 1851–1853 lebte er in Würzburg (vermutlich ebenfalls bei den Augustinereremiten; es gab hier jedoch auch ein Benediktinerkloster und eine Kartause); 1853 kehrte er wieder in die Schweiz zurück und zwar nach Rheinau (Benediktinerkloster). 1862 zog er zusammen mit Bernhard König nach Niederbronn; aber schon vom vierten Quartal 1864 an hielt er sich wieder in Würzburg auf; hier starb er am 2. Februar 1869.

Konrad Conradi, bereits am 4. August 1839 aus dem Kloster ausgetreten, lebte bis 1857 in Diessenhofen; 1857 zog er nach Rheinfeldern. Ein Schreiben des Bischofs von Basel vom 11. April 1858 an den bischöflichen Kommissar, das dem ehemaligen Mönch die Ausübung jeglicher priesterlicher Funktionen im Bistum Basel untersagte, bevor er sich von seiner Haushälterin getrennt haben werde, veranlasste ihn wohl, das Bistum zu verlassen. Ab Mitte 1858 finden wir ihn im Kanton Schwyz, vorerst in Arth, dann in Lachen. Die nächsten Stationen hiessen Steinerberg, Reichenburg und ab 1861 Tuggen. Hier blieb er bis 1886. Von diesem Jahr an hielt er sich bis zu seinem Tode (vermutlich Ende 1894) in Chur (Kreuzspital) auf. *Benedikt Senn*, bereits am 21. April 1839 aus dem Kloster ausgetreten, hielt sich bis zu seinem Tode am 23. Mai 1852 in St. Fiden auf. *Anthelm Schaad* trat schon 1831 aus Gesundheitsgründen aus dem Kloster aus (Pr Kl R, 12. November 1831, § 1252). Er begab sich zu Verwandten nach Rodersdorf SO. Hier starb er am 27. Juli 1855. *Johannes Jäger*, Bruder, zog nach der Aufhebung in seine Solothurner Heimat und lebte bis zu seinem Tode am 17. Oktober 1860 in Breitenbach. *Benedikt Menz*, Bruder, kehrte nach einem Aufenthalt in Zürich ebenfalls in seine Heimat, Willisau, zurück. Bis 1860 lebte er in der Innerschweiz, abwechslungsweise in Willisau, Zug und Luzern. 1860 zog er nach München. Von 1862 bis 1868 hielt er sich in Weggis auf. Von 1868 an lebte er bis zu seinem Tode im zweiten Quartal 1886 wieder in Willisau. StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnungen 1849 ff; Pensionen 1848–1861, 1862–1877.

27 *Lorenz Keller* privatisierte in Ermatingen, wo er am 13. April 1855 starb. *Philipp Weber* wurde Pfarrer in Güttingen; im zweiten Quartal 1862 zog er nach Obergoldach. Hier starb er am 13. März 1865. *Anton Meyer* wurde Kaplan in Frauenfeld; 1854 zog er sich infolge eines Augenleidens nach Konstanz zurück. *Prosper Schneider* amtierte bis 1856 als Pfarrer in Gündelhart; von Ende 1856–1872 war er Pfarrer in Steinebrunn. Ab 1872 lebte er in Diessenhofen. *Karl Biumi* übernahm die Pfarrfründe von Hüttwilen. Sie wurde ihm jedoch bereits am 16. September 1850 auf Geheiss des bischöflichen Ordinariats Solothurn wegen eines Sittlichkeitsdeliktes wieder entzogen; zusätzlich untersagte man ihm jede seelsorgerliche Tätigkeit im Bistum. Er zog daraufhin (1851) nach München. Von 1854–1858 lebte er in Neuötting. 1859/60 hielt er sich in Mehrerau auf. 1862 zog er nach Lindau. Er starb am 28. Juni 1865 in Freiburg im Breisgau. *Franz Moser* wurde Pfarrer in Kreuzlingen; Ende 1855 oder anfangs 1856 zog er sich nach Gossau zurück. Hier starb er am 15. April 1856. *Augustin Dinkel* wurde Pfarrer in Altnau und 1873 Kaplan in Arbon. *Meinrad Steinauer* übernahm die Kaplanei Arbon, wo er am 31. Juli 1868 starb. *Augustin Fuchs* blieb 1849 noch in Kreuzlingen; 1850 hielt er sich in Einsiedeln auf; von 1851–1861 fand er in St. Fiden Aufnahme; im folgenden Jahr muss er sich in Heiligkreuz aufgehalten haben. Seinen Lebensabend verbrachte er ab 1862 im Kloster Mehrerau. Er starb am 10. Februar 1874. *Konrad Kleiser* blieb in Kreuzlingen, vorerst als Archivar und Bibliothekar der Klosterbibliotheken und Religionslehrer am Lehrerseminar; ab 1860 amtierte er als Pfarrer in Kreuzlingen. Am 13. Mai resignierte er aus Alters- und Krankheitsgründen auf die Pfarrstelle und bald darauf auch als Seminarlehrer. Er blieb jedoch bis zu seinem Tode am 17. Dezember 1890 in Kreuzlingen. StA TG, Finanzwesen, Klosterrechnungen 1849 ff.; Pensionen 1848–1877.

28 StA TG, Pr Gr R, 22. September 1852, 26 f.

worden²⁹. Im Jahre 1861 verkaufte die Thurgauer Regierung den im Badischen gelegenen Staffelwald um 330000 Gulden an die badische Staatsdomäne³⁰. Damit stand einer künftigen Aufhebung des letzten thurgauischen Klosters nichts mehr im Wege. Im Jahre 1866 schlug dann auch die «staatswirthschaftliche Commission» dem Grossen Rate vor, das Dominikanerinnenkloster aufzulösen, um die landwirtschaftliche Schule und das Lehrerseminar nach St. Katharinental verlegen zu können. Das Parlament lehnte dieses Begehren am 28. November jedoch klar mit 75 zu 18 Stimmen ab³¹. Rund zwei Jahre später beschloss der Verfassungsrat mit 56 gegen 43 Stimmen, die Aufhebung des Klosters St. Katharinental in der neuen Verfassung zu verankern³². Trotz energischer Einsprüche von katholischer Seite trat der Verfassungsrat in der zweiten Lesung mit 63 zu 36 Stimmen noch deutlicher für die Aufhebung des letzten Thurgauer Klosters ein³³. Die endgültige Entscheidung fiel am 28. Februar 1869 mit der Annahme der Verfassung durch das Thurgauer Volk. Im August 1869 verliessen die Klosterfrauen von St. Katharinental den Kanton Thurgau für immer und zogen unter Führung von Abt Leodegar Ineichen, der sich seit der Aufhebung des Klosters Rheinau im Jahre 1862 im Kloster St. Katharinental aufhielt, nach Schänis³⁴. Das Klostergebäude St. Katharinental wurde vom Kanton Thurgau übernommen, der darin ein kantonales «Kranken- und Greisen-Asyl» einrichtete³⁵.

29 Der Staatsvertrag wurde am 6. Dezember 1856 abgeschlossen und am 7./10. August 1857 ratifiziert. StA TG, Pr Kl R, 17. August 1859, § 1705.

30 StA TG, Pr Kl R, 26. Juni 1861, § 1161.

31 StA TG, Pr Gr R, 28. November 1866, 210 f. – Die Abstimmung erfolgte mit Namensaufruf.

32 StA TG, Kantonsverfassung 1869, Pr Verfassungsrat, 17. November 1868.

33 StA TG, Kantonsverfassung 1869, Eingabe des kath. Volkes des Kantons an den Verfassungsrath zur Wahrung seiner Interessen. August 1868, mit 3722 Unterschriften; StA TG, Kantonsverfassung 1869, Pr Verfassungsrat, 20. Januar 1869.

34 Vgl. Boesch, Rheinau, 25.

35 StA TG, Pr Kl R, 20. November 1869, § 2291; 8. April 1870, § 661.

5. Schlusswort

Seit dem Beginn der Befreiungsbewegung im Thurgau anfangs 1798 begann für die hier ansässigen Klöster eine Zeit des Bangens. Sie lebten seither bis zu ihrem Untergange im Jahre 1848, beziehungsweise 1869, andauernd in der Schwebe zwischen Weiterexistenz und Aufhebung. Das Weinfelder Komitee dachte zwar noch nicht an eine Aufhebung der Klöster. Es konnte sich einen solchen Schritt weder aus politischen noch aus wirtschaftlichen Gründen erlauben. Dem Landesausschuss ging es bei seinen Verfügungen in erster Linie darum, die Klöster, die bisher als Werkzeuge der Vögte die niedere Gerichtsbarkeit ausgeübt hatten, in Zukunft von der Politik fernzuhalten, sie vor Übergriffen revolutionär gesinnter Kreise zu schützen, sie vor dem wirtschaftlichen Ruin zu bewahren und eine eventuelle Kapitalflucht zu verhindern. Die Übergriffe des Ausschusses auf das Klostervermögen (Zwangsanleihen) müssen auf die Mittellosigkeit des jungen Kantons zurückgeführt werden. Das Komitee deshalb der antiklösterlichen Gesinnung zu bezichtigen, ginge wohl zu weit.

Mit der französischen Besetzung wurden die Klöster erstmals ernsthaft gefährdet. Die Helvetische Regierung erklärte die Klöster zu Nationalgütern. Staatliche Klosterverwalter wurden eingesetzt und die Novizenaufnahme verboten. Mit allen Mitteln versuchte man Nonnen und Mönche zum Austritt aus den Klöstern zu bewegen. Die Klöster, vor allem die meditativen Orden, waren den führenden Helvetikern ein Dorn im Auge. Diese brachten ihrer Ansicht nach keinen volkswirtschaftlichen Nutzen. Sie galten als Parasiten, die das «Volksvermögen» verzehrten, als Vertreter einer schwarzen Vergangenheit, als Unterdrücker, Zinseintreiber, kurz, als die Partner der alten, verhassten Herren. Die Orden verstießen gegen ihre Auffassung von der Freiheit des Individuums. Die vom Geiste des Rationalismus und der Aufklärung beeinflussten Politiker konnten zudem dem meditativen Leben kein Verständnis mehr entgegenbringen. Es widersprach ihrer Lebensauffassung. Zu Klosteraufhebungen kam es jedoch trotz der antiklösterlichen Stimmung noch nicht. Der Aufbau des jungen Staates band vorderhand die Kräfte der Politiker. Sie hatten zu wenig Zeit, um sich eingehender mit den Klöstern beschäftigen zu können.

Während der Mediationszeit verbesserte sich die Situation der Klöster wieder. Die einzelnen Kantone mussten auf Druck der Tagsatzung hin die staatlichen Klosterverwalter wieder entlassen, die Klostergüter den einzelnen Orden wieder zurückerstatten und die Novizenaufnahme wieder gestatten. Der Stand Thurgau beugte sich diesen Anweisungen nur widerwillig nach mehreren Warnungen. Mit der erzwungenen Rückgabe der Klostergüter verlor der junge Stand Thurgau weitgehend seine wirtschaftliche Grundlage; ausserdem befürchtete er, durch ein zu rasches Nachgeben seine mühsam erkämpfte Souveränität zu verlieren. Wirtschaftliche und politische Gründe und nicht ideologische, antiklösterliche Motive veranlassten ihn also zum Widerstand gegen die Tagsatzungsbeschlüsse. – Für die Klöster begann mit der Mediationszeit eine Phase der Entspannung und Erholung. Sie erhielten Gelegenheit, sich den Forderungen der Zeit anzupassen, gemeinnützige Anstalten aufzubauen und sich für das allgemeine Wohl einzusetzen, kurz, sich unentbehrlich zu machen. An Vorschlägen, Ermunterungen und Ermahnungen von aussen fehlte es nicht. Nur wenige Konvente verstanden jedoch die Zeichen der Zeit. Nur wenige konnten ihre Lage richtig einschätzen und beurteilen. Die politische Beruhigung wirkte auf die meisten einschläfernd. Sie wollten die gutgemeinten Ermunterungen und Ermahnungen nicht hören. Man glaubte die Gefahr endgültig gebannt und hoffte auf noch bessere Zeiten. Zu Zugeständnissen an den Zeitgeist war man nicht bereit.

Im Jahre 1830 kam im Kanton Thurgau eine neue, im Geiste der Aufklärung und des Rationalismus aufgewachsene und erzogene Politikergeneration an die Macht. Sie konnte wie die Helvetiker den Klöstern kein Verständnis mehr entgegenbringen. Der Sinn für das Meditative ging ihr gänzlich ab. Die Klöster waren ihrer Meinung nach überlebte Anstalten, die keine Daseinsberechtigung mehr hatten. Sie hatten sich ihren ursprünglichen Zwecken entfremdet. Der Staat und andere Institutionen hatten ihre frühern Aufgaben übernommen. Die Klöster erfüllten ihrer Ansicht nach den Stiftungszweck nicht mehr. Ihre Reichtümer sollten daher ebenfalls vom Staat übernommen werden. Die Klöster müssten aufgehoben werden, bevor ihre Insassen den ganzen Besitz verprasst hätten. Der Grosse Rat war jedoch vorderhand noch zu sehr mit der Verfassungsrevision beschäftigt, um sich eingehend mit Klosterpolitik befassen zu können. Die junge radikal-liberale Gruppe um Thomas Bornhauser begnügte sich vorläufig damit, dass in der neuen Verfassung die Klöster nicht mehr ausdrücklich unter den Schutz des Staates gestellt wurden. Mit weitergehenden Forderungen hielt man sich noch zurück, um das neue Verfassungswerk nicht unnötig zu gefährden. – Durch die Badener Konferenz und andere kirchenpolitische Ereignisse in der Eidgenossenschaft trat auch im Kanton Thurgau die Kirchenpolitik allgemein und die Klosterpolitik im besondern ins Zentrum des Interesses. Ein neues Klostersgesetz wurde in Angriff genommen. In der ersten Klosterdebatte des Grossen Rates im Jahre 1836

stellte der katholische Arzt Dr. Waldmann aus Arbon für die meisten Parlamentarier völlig überraschend den Antrag, alle Klöster im Kanton aufzuheben. Der Antrag wurde von Thomas Bornhauser und seinen Anhängern mit Begeisterung aufgenommen und unterstützt. Obwohl die liberale Mehrheit die Klöster als Fremdkörper im neuen Staatswesen betrachtete, begnügte man sich vorläufig mit der Aufhebung des beinahe ausgestorbenen Klarissinnenklosters Paradies, mit einem einstweiligen Novizenaufnahmeverbot und der Einführung der Staatsverwaltung. Damit war der erste Schritt zur allgemeinen Klosteraufhebung getan. Die Annahme des Antrags Waldmann-Bornhauser erschien der Mehrheit des Grossen Rates noch zu kühn. Man fürchtete sich vor den Folgen eines Bundesbruches (Verletzung von Artikel 12 des Bundesvertrags); man wollte die kantonale Souveränität nicht leichtsinnig aufs Spiel setzen. Die Reaktion der Tagsatzungsmehrheit auf die Aargauer Klosteraufhebung im Jahre 1841 zeigte, dass die Befürchtungen der Thurgauer Parlamentarier nicht ganz unbegründet waren. Im Schatten der Aargauer Ereignisse massen die Eidgenössischen Stände auch der Thurgauer Klosterpolitik wieder grössere Bedeutung zu. Im Jahre 1843 musste der Thurgauer Grosse Rat auf Druck der Tagsatzung hin das «provisorische» Novizenaufnahmeverbot aus dem Jahr 1836 wieder rückgängig machen. Die Hoffnung der Klöster und der klosterfreundlichen Kreise auf ein liberales Novizengesetz blieb jedoch unerfüllt. Das Novizenaufnahmeverbot wurde zwar formell beseitigt. Die Zulassung von Novizen schränkte man im neuen Gesetz jedoch durch verschiedene Auflagen so stark ein, dass der neue Erlass beinahe die Wirkung eines Verbotes erhalten musste. Die Aufhebung aller Klöster mit Ausnahme von St. Katharinental im Jahre 1848 war die logische Folge der Klosterpolitik der radikal-liberalen Mehrheit in Regierung und Parlament. Sie darf nicht wie in einigen älteren Abhandlungen als aggressiver Akt der protestantischen Mehrheit gegenüber der katholischen Minderheit bezeichnet werden. Die Aufhebung der Thurgauer Klöster war ein politischer und kein konfessioneller Akt. Weltanschauliche und ökonomische Motive standen eindeutig über den religiösen.

ANHANG

Nr. 1

Unmassgebliche Vorschläge eines Thurgäuischen Volksfreunds zur Erlangung der bürgerlichen Frey- und Gleichheit und einer Volks-Regierung. Allen Freunden der Freiheit gewidmet zur reiflichen Überlegung.

Die Gründe alle anzuführen, die eine Abänderung der Regierungs-Form und eine Revolution im Thurgau wünschenswerth und nothwendig machen, wäre wohl ein überflüssiges Werk. Welcher Patriot, der das Thurgäu kennt, fühlt nicht mit Wehmuth, wie wir noch unter dem Joche so vieler kleiner weltlicher und geistlicher Tyrannen stehen und wie noch die ganze Last des Feudal-Systems und der Regierung auf uns liegen, eine Frucht der barbarischen Jahrhunderte und Zeiten der Finsterniss, wo die Menschheit so tief erniedriget worden war, dass ihr sogar wenig Gefühl für Menschenrecht und Freiheit übrig blieb und man sie als ein gedultiges Lastthier unbestraft beladen konnte.

Welch ein herrliches von Gott mit allem nöthigen zu einem reichlichen Unterhalt gesegnetes Land bewohnen wir! Welch eine Freude, diesen herrlichen Anblick von einem Standpunkt, der eine ausgedehnte Aussicht gewährt, an einem Sommertage zu betrachten! Aber niederschlagend ist dann auch für den wahren Patrioten, der gerne seine lieben Bürger diese zeitlichen Güter froh geniessen sehen möchte, wenn er denken muss, ein grosser Theil der reichen Ernte, womit Gott die Mühe und den Schweiss des Landmanns segnet, und ein grosser Theil der Früchte des Weinstocks, auf die der arme Winzer mit harter und saurer Arbeit das ganze Jahr hoffet und harret, wird müssigen Mönchen, Pfaffen und Nonnen zu Theil und ihnen sogar ausser Landes zugeführt! Wie traurig ist auch die Betrachtung der Justizpflege in unserm Lande, die ganz nur darauf eingerichtet scheint, das Geld aus dem Beutel der Unterthanen zu locken und im Trüben zu fischen, unbesorgt um Recht oder ohne Recht, und ganz ohnthätig das Wohl des Vaterlands zu befördern! Tausend allgemeine Thatsachen beweisen nur allzu klar die Wahrheit dieser Klagen!

Nun scheinen alle Umstände eine Revolution zum Besten unsers Vaterlandes zu erfordern und solche ist nicht nur möglich, sondern höchst nöthig, wenn wir Thurgäuer nicht noch unglücklicher oder gar die Beute benachbarter Mächte werden wollen!

Die grossen Auftritte, die sich in der Schweiz vor unsern Augen zutragen; die wichtigen und grossen Schritte, welche die benachbarten Völker (die Unterthanen waren wie wir) mit so glücklichem Erfolge zu Erlangung einer erwünschten Freiheit schon gethan haben –, Alles, Alles, fordert uns auf, nicht unthätig und müssig zu bleiben, sondern vielmehr alles anzuwenden, dass wir Ehr und Lob verdienen und die Früchte einer gut eingerichteten Volksregierung, der einzigen, die auf jetzige Zeiten und Bedürfnisse passen, froh geniessen mögen.

Liebe Mitbürger, waget die ersten Schritte zu euerer Befreiung mit Muth und Entschlossenheit, und mit Vertrauen auf den segnenden Einfluss der göttlichen Vorsehung, aber verbindet mit dem Eifer und dem Feuer der Begeisterung für Freiheit auch die kälteste und ruhigste Überlegung aller der Mittel und Wege, dieselbige zu erlangen, und vergesset dabei niemals, dass Gesetzlosigkeit und Freiheit und die Auflösung aller Bande der bürgerlichen Gesellschaft die Quelle von unzählbarem Elend ist. Seid langsam im Berathen, aber schnell in der Ausführung euerer Massregeln. Nach diesen Grundsätzen, die allein den wahren Patrioten und Menschenfreund ausmachen und in all seinen Handlungen leiten müssen, könnte man sich unmassgeblich folgendes zur Richtschnur dienen lassen:

- 1 Bei den herrschenden Religionspartheien die vollkommenste Sicherheit und unbeschränkste Ausübung derselben und die Stiftung zum Unterhalte der Lehrer der Religion, der Kirchen, Pfarrhäuser und Schulen auf das heiligste versichern und sie dabei mit aller Macht schützen und schirmen.
- 2 Das Leben, die Sicherheit und das Eigenthum aller Einwohner unsers Vaterlands von allen Ständen, auch selbst derjenigen Personen, die nicht einstimmig mit uns denken und handeln oder sich auch unserer Absicht widersetzen, trachten zu bewahren und versichern, so dass sie keinen andern Zwang leiden müssen als den Umständen zur Erlangung unserer Befreiung höchst nöthig sind.
- 3 Die Erklärung, dass wir freie unabhängige Leute, die sich selbst regieren, sein wollen auf eine anständige aber kräftige mann- und standhafte Weise an die bis dato regierenden hohen Stände der Eidgenossenschaft gelangen zu lassen, mit der Äusserung, dass wir uns ferner nicht von ihnen trennen, vielmehr uns noch näher an sie anschliessen und als freie Leute in den Schweizerbund aufgenommen zu werden wünschen; als Bund- und Eidgenossen würden wir Vermögen und Leben zur Erhaltung der Unabhängigkeit unsers gemeinsamen Vaterlandes und zu seiner Vertheidigung gegen alle feindlichen Angriffe mit Freuden aufopfern und alle unsere Kräfte für das allgemeine Wohl daran wenden, mithin als Bundesgenossen dem allgemeinen Besten gewiss nützlicher als bedrängte Unterthanen sein.
- 4 Die freie Kompagnie und andere freiwillige Mannschaft bewaffnen und die Klöster, Statthaltereien und Schlösser besetzen und solche gegen Raub und Gewaltthätigkeiten zu beschützen; wo man aber bei der Wahl der Offiziere höchst vorsichtig sein muss, um kluge, rechtschaffene und vertraute Männer zu erlesen, die den Eifer und die Hitze des Volkes zu mässigen und zu leiten wissen, so dass unsere Revolution durch keine Gewaltthätigkeiten oder Gräuelthaten befleckt würde.
- 5 Wenn man einer ziemlichen Anzahl angesehener, vermöglicher Personen zu Gunsten der Revolution in allen VIII Quartieren versichert wäre, so könnte man jedes Quartier besonders versammeln, damit das Volk sich Ausschüsse erwähle zu Einrichtung eines Regierungsplans und anderer zum Wohl des Landes erforderlicher Sachen.
- 6 Wann ein solcher Plan nach kluger Überlegung zu Stande gekommen und die Revolution reif geworden, endlich eine allgemeine Landsgemeinde einzutheilen, um ihr den entworfenen Regierungsplan zu Annahme und Bestätigung vorzulegen und sie zur Wählung der Landesvorsteher schreiten zu lassen.

Dies wären die sechs Punkte, welche zur Erlangung einer bürgerlichen Freiheit und Gleichheit und einer Volksregierung zu befolgen mir nothwendig scheinen, alles übrige,

als Abschaffung der Gerichtsherrlichkeiten, des Adels, der Majoritätsgüter, Auskauf der Grundzinsen und Zehnden, Anwendung und Verkauf der als National-Eigenthum erklärten Güter u.s.w. würden sich von selbst in der Folge geben.

Der Verfasser dieser unmassgeblichen patriotischen Meinung empfiehlt solche allen Freunden der Freiheit und Gleichheit, die sich um das Thurgäu verdient machen wollen, zu reiflicher Überlegung und wünscht von Herzen allen redlichen Bemühungen für Freiheit und Volksglück den besten Erfolg.

Gegeben den 23. Jenner 1798.

(*Pupikofer, Landsgemeinde, 19 ff.*)

Nr. 2

Decret

Über die Verwaltung der innländischen Klöster.

Der Kleine Rath des Cantons Thurgau. Nach Erfüllung des 1sten § des Nachtrags der Vermittlungs-Acte, die Klöster betreffend, und zu nöthiger näherer Festsetzung ihrer Verhältnisse zum Canton,

verordnet:

1. Die Regierung des Cantons behält die Klöster unter ihrer Oberaufsicht.
2. Die Klöster treten mit 1. May 1804 wieder in die Selbstverwaltung des sämtlichen Kloster-Eigenthums, und ihre Vorsteher in das daherige Dispositum ein.
3. Im Laufe des Maymonats wird in jedem Kloster ein genaues und vollständiges Vermögens-Inventarium aufgenommen werden, auf dessen Fundament hin die Übergabe für die künftige Selbstverwaltung sich gründen solle.
4. Die bisherigen Verwalter schliessen ihre Rechnung mit 1. May 1804 ab, und sind von diesem Tag an ihrer Verwaltung entlassen; sie haben ihre diessfälligen Rechnungen spätestens inner 6 Wochen, von dem Datum dieses Decrets an, zu berichtigen, und in duplo der Regierung zu behändigen.
5. Vom 1. May an, werden die neuen Rechnungen für die Selbstverwaltung der Klöster, und von der Disposition der Kloster-Vorsteher ausgehend, eröffnet.
6. Zu Führung der Selbstverwaltungs-Rechnungen wird in jedem Kloster ein besonderer untergeordneter Buchhalter aufgestellt werden, welchen die Regierung ernennt und in Pflicht nimmt.
7. In den Frauenklöstern, wo es ohnehin eines vom Kloster aufzustellenden Verwalters bedarf, kann entweder der Verwalter in der Person des Buchhalters, oder der Buchhalter in der Person des Verwalters, vereinigt werden.
8. Die specificierten Kloster-Rechnungen, welche die Kloster-Vorsteher durch die aufgestellten Buchhalter zu bilden haben, werden alljährlich im May der Regierung abgelegt.
9. Sämmtlichen Klöstern bleibt jeder Verkauf und jede Veräusserung von Kloostergütern, ausser der Bewilligung der Regierung, untersagt.

10. Ein besonderes Decret wird bestimmen, welche jährlichen Beyträge jedes Kloster im Verhältniss seiner Kräfte an die Staatsbedürfnisse zu leisten hat.
11. Die Aufnahme von Novizen kann nur auf specielle Bewilligung der Regierung, und unter den besonders dabey festzusetzenden Bedingnussen geschehen.
12. Rücksichtlich auf das Kloster Paradies, bey welchem besondere Umstände und Verhältnisse obwalten, hat es bey dem unterm 25. Aprill a.c. genommenen besondern Beschluss sein unverändertes Verbleiben.
13. Gegenwärtiges Decret solle dem Tagblatt der Gesetze eingerückt, und sämmtlichen Klöstern besonders zur Kenntniss gebracht werden.

Gegeben Frauenfeld, den 11. May 1804.
(Tagblatt, 2, 160 ff.)

Nr. 3

Rechnungsführung der Klöster; Abänderung des Dekretes vom 11.ten May 1804.

Dekret

Wir Präsident und Regierungsräthe des Kantons Thurgau,

Nachdem Wir schon laut Dekret vom 11. May 1804 zu Erfüllung der Mediations-Akte die Klöster in die Selbstverwaltung des sämmtlichen Kloster-Eigenthums eingesetzt, und den Umständen angemessen befunden haben, durch eigene von Uns aufgestellte Buchhalter Uns über den Zustand ihres Vermögens und ihrer Rechnungsführung die gehörige Einsicht zu verschaffen, und da nun, nachdem wir diese erlangt haben, die fernere Anstellung solcher Buchhalter nicht weiter nothwendig, u. auch eine getreue Verwaltung von Seite der Klöster um so eher zu erwarten ist, da sie mit den religiösen Pflichten ihrer Vorsteher, mit dem Interesse der Corporation, und mit der Existenz derselben, in genauester Verbindung steht;

verordnen:

1. Die in Folge des 6. 7. und 8ten Artikels des Dekrets vom 11ten May 1804 aufgestellten Buchhalter sind hiemit entlassen.
2. Sie werden die, laut Artikel 8. gedachten Dekrets im May abzulegen vorgeschriebene specificierte Klosterrechnung von den Kloster-Vorstehern und ihnen unterschrieben der Regierung mit Ende dieses Monats einreichen.
3. In denjenigen Klöstern, wo das gemäss vorgedachten Dekrets erforderliche neue Vermögens-Inventarium noch nicht aufgenommen werden konnte, wird dieses ohne Aufschub mit möglichster Beförderung geschehen, und ein Doppel bey der Regierung und eines im Kloster aufbewahrt werden.
4. Die Kloster-Vorsteher und Vorsteherinnen werden alljährlich im May der Regierung eine specificierte Rechnung über sämmtliche Einnahmen und Ausgaben einreichen, und die dafür erforderlichen Belege in Bereitschaft halten, um dieselben nöthigen Falls vorlegen zu können.

5. Die Kloster-Vorsteher und Vorsteherinnen werden bey der Zustellung gegenwärtigen Dekrets und nachher jedesmal bey einer neuen Wahl derselben zu Handen der Regierung folgende schriftliche Zusicherung an Eides-Statt einreichen:

«Ich, der Abt (Abtissinn oder Priorin) des Klosters N.N. gelobe bey Ehre u. Würde, und bey Allem was mir heilig ist, für mich, und im Namen des ganzen Convents, das anvertraute Kloster-Vermögen getreu und gewissenhaft zu besorgen, darüber nach Vorschrift der Regierung genaue Rechnung zu führen, und in dieselbe pünktlich all'und jedes Einnehmen und Ausgeben einzuschreiben, mithin nichts zu verwenden, was nicht in dieselbe gebracht werden wird; auch ohne Bewilligung der Regierung von den Klostergütern nichts zu verkaufen, noch zu veräussern, und bey Anstellung der zur Verwaltung erforderlichen Personen solche Auswahl zu treffen, dass auf ihre Treue und Pünktlichkeit, sich verlassen werden darf.

Zur Bekräftigung dessen habe ich gegenwärtige Urkunde dem versammelten Convent vorgelesen, und in dessen Gegenwart eigenhändig in seinem und meinem Namen unter Aufdrückung des gewöhnlichen Siegels unterschrieben;» So geschehen

6. Gegenwärtiges Dekret solle dem Tagblatt der Gesetze eingerückt, und jedem Kloster ein Exemplar davon mit der Einladung zugestellt werden, dasselbe in Vollziehung zu setzen.

Gegeben Frauenfeld, den 15. Juny 1805.
(*Tagblatt*, 4, 183 ff.)

Nr. 4

Endliche Festsetzung der Verhältnisse der Klöster Gesez.

Wir Präsident, Klein und Grosse Räte des Kantons Thurgau,

Nachdem Uns von den Klöstern und Stiften des Kantons die Bitte vorgelegt worden: Dass ihnen für die Novizen-Aufnahme die günstige Bewilligung ertheilt werden möchte; und nach anerkannter Nothwendigkeit, diessfalls, so wie über das Verhältniss der Klöster zum Staat, das Nähere gesezlich zu bestimmen, haben, nach hierüber statt gefundener reiflicher Berathung,

verordnet:

1. Den im Umfang des Kantons Thurgau gelegenen Klöstern und Stiften
 - a. Dem Benediktiner Mannskloster zu Fischingen,
 - b. Dem regulirten Chorherrenstift zu Kreuzlingen,
 - c. Dem Carthäuser Kloster zu Ittingen,
 - d. Dem Benediktiner Frauenkloster zu Münsterlingen,
 - e. Dem Cisterzienser Frauenkloster zu Dänikon,
 - f. Dem Cisterzienser Frauenkloster zu Feldbach,
 - g. Dem Norbertiner Frauenkloster zu Kalchrain,
 - h. Dem Dominikaner Frauenkloster zu St. Katharinathal,bleibt ihre Fortdauer versichert, und sie haben sich des Landesherrlichen Schuzes zu erfreuen, insofern sie sich für die Religion, den Staat, und die bürgerliche Gesell-

schaft, gemeinnützig zu machen streben werden, und so lange nicht Mangel an hinreichenden Unterhaltungsmitteln, oder eintretende besonders wichtige Gründe gegen ihre weitere Existenz gebiethen.

Sie stehen immittelst unter besonderer Oberaufsicht der Regierung.

2. Sämmtliche Klöster und Stifte sind verpflichtet, entweder vermittelt den Kenntnissen und Fähigkeiten ihrer Glieder für den Unterricht der Jugend, und Volksbildung – oder, wo örtliche Umstände sich dafür eignen, vermittelt Verpflegungsanstalten – oder mit ihrem Vermögen, für Kirchen- Schul- und Armenanstalten, zum Besten ihrer Mitmenschen beyzutragen. Die Art und Weise, wie sie dieses, je nach Verschiedenheit der Umstände und Kräfte, thun sollen, bleibt den Beschlüssen der Regierung zu bestimmen vorbehalten.
3. Sie haben ausser diesem, an die jährlich allgemeinen Vermögensanlagen und Kantonssteuern für die Staatsbedürfnisse, nach billigem, von der Regierung aufzustellenden Verhältniss beyzutragen.
4. Nach diesen Voraussetzungen wird den Klöstern und Stiften die Annahme von Novizen, und aus diesen die Aufnahme von Conventualen, unter folgenden weitem Bedingnissen gestattet:
 - a. Die Kantonsbürger sollen, insofern sich dergleichen finden, zum voraus und ausschliessend aufgenommen werden.
 - b. Nach den Kantonsbürgern, und in Abgang der hinreichenden Anzahl aus solchen, soll den Schweizerbürgern, mit Ausschluss der Fremden, Zutritt gegeben werden.
 - c. Wenn weder Kantons- noch Schweizer-Bürger sich in hinreichender Zahl finden, so sollen dann erst auch Fremde – jedoch diese jedesmal nur mit Vorwissen der Regierung – aufgenommen werden mögen.
 - d. Die Novizen, welche Kantonsbürger sind, können zu Conventualen aufgenommen werden, ohne einige Mitgabe, und dürfen dem Kloster keine Mitgabe, welche die Summe von fl. 500 übersteigt, einbringen.
 - e. Die Novizen, welche Schweizerbürger sind, haben, wenn sie zu Conventualen aufgenommen werden, eine Mitgabe von wenigstens fl. 600 zu leisten.
 - f. Die Novizen, welche weder Kantons- noch Schweizerbürger sind, müssen, wenn sie zu Conventualen aufgenommen werden wollen, die Summe von wenigstens fl. 1200 als Mitgabe einbringen können.
 - g. Bey der Aufnahme von Novizen, haben die Klöster und Stifte, in welchen Bildungsanstalten eingeführt sind, besonders auf taugliche Subjekte zu sehen, und immer denen den Vorzug zu geben, welche sich durch Kenntnisse und Fähigkeiten am meisten auszeichnen, und wenn es um Aufnahme eines Subjekts mit ganz vorzüglichen Verdiensten zu thun seyn sollte, welchem die Einbringung der festgesetzten Mitgabe unmöglich fallen möchte, so kann ein solches in diesem Fall mit eingeholter Bewilligung der Regierung auch mit einer mindern Mitgabe zum Capitular angenommen werden.
 - h. Von der einbringenden Mitgabssumme eines jeden neuen Conventualen wird von dem betreffenden Kloster oder Stift jedesmal ein Viertheil in die Cassa für Kirchen- Schul- und Armenanstalten abgeliefert.
 - i. Es dürfen weder Novizen noch Capitularen durch Zwang aufgenommen werden; – eine solche Aufnahme hat keine Gültigkeit, und das Kloster, wel-

ches sich dieselbe zu Schulden kommen lässt, ist der Novizenaufnahme auf immer verlustig erklärt.

k. Die Zahl der jedem Kloster oder Stift anzunehmen bewilligten Novizen und Conventualen kann, angemessen den Statuten, dem Bedürfniss, und dem Vermögen, bis zu der Zahl hinauf geführt werden, auf welche die Klosterglieder vormals in ihrer Vollständigkeit stiegen – als:

Für das Kloster Fischingen, bis auf	30.
Für das Stift Kreuzlingen, bis auf	24.
Für das Kloster Carthaus, bis auf	17.
Für das Kloster Münsterlingen, bis auf	24.
Für das Kloster Dänikon, bis auf	23.
Für das Kloster Feldbach, bis auf	22.
Für das Kloster Kalchrain, bis auf	22.
Für das Kloster St. Katharinathal, bis auf	28.

l. Allemal nach geschehendem Eintritt eines Individuums in's Noviziat, so wie auch späther, bevor ein solches Individuum Profess ablegt, geschieht davon an die Regierung Anzeige.

m. Wenn der Fall eintreten würde, dass ein Kloster oder Stift aus besondern Beweggründen die Annahme von Novizen und Conventualen über die festgesetzte Zahl hinauf wünschen sollte, so bleibt dies besondrer Bewilligung und besondern Bedingnissen unterworfen, welche bey der Regierung nachzusuchen sind.

5. Dem Kapuzinerkloster zu Frauenfeld ist die Fortdauer gleicherweise zugesichert, so lange sich seine Glieder wie bisher in der Aushülfe für die Seelsorge thätig beweisen werden; und es wird seine Besezung von der Schweizerprovinz des Ordens, so wie dem Orden die Wiedereröffnung des Noviziats aus dem katholischen Theile des Kantons bewillig't.

6. Dem Collegiatstift Bischofszell wird eben so seine weitere Existenz gewährt; indes- sen bleibt über die Bedingnisse – angemessen seinen besondern Verhältnissen – absonderliche Verordnung und Bestimmung vorbehalten.

7. Betreffend des Clarissen-Frauenkloster Paradies bleibt es ganz bey den – angemessen seinen ökonomischen Umständen – bereits unterm 25ten April 1804 von der Regierung getroffenen Verfügungen, welche hier ledigerdingen bestätig't werden.

8. Was dann die Verwaltung der Klöster und Stifte betrifft, so wird diessfalls ganz dem von der Regierung bereits hierüber erlassenen Dekret vom 15ten Juny 1805 gerufen, und sein Inhalt in bleibende Kraft erkennt.

9. Denen im Kanton gelegenen abgerissenen Besizungen und Statthaltereyen, welche Klöstern und Stiften in andern Kantonen zuständig sind, wird gleich den Klöstern des Kantons, der landesherrliche Schuz zugesichert; dagegen haben sie aber auch, in gleichem Verhältniss, wie jene, an die jährlichen Kantons-Anlagen und Steuern, nach dem von der Regierung aufzustellenden Maassstabe, unverweigernd beyzutragen.

10. Das Vermögen der Klöster und Stifte im Kanton bleibt für seine im Geist der Stiftung liegende Bestimmung, für religiöse und moralische Zweke, garantirt; und ausser den an die jährlichen allgemeinen Anlagen in die Kantonskasse zu entrichtenden Steuern, sollen alle weiters zu leistenden Beyträge, so wie auch das mehr oder min-

dere Vermögen derjenigen Klöster und Stifte, die allenfalls in der Folgezeit, im Fall eintretender besondrer Gründe und Veranlassungen, mit Vorwissen des päpstlichen Stuhls, eingehen könnten, zu keinen andern Zwecken, als immer nur für Kirchen- Schul- und Armen-Anstalten verwendet werden.

11. Dem Kleinen Rath ist die Vollziehung dieses Gesezes und seine Bekanntmachung aufgetragen.

Gegeben in Unserer Grossen Rathversammlung, Frauenfeld den 9. May 1806.
(*Tagblatt*, 5, 163)

Nr. 5

Kurze Übersicht des oeconomischen Bestandes der im Umfang unsers Kantons liegenden Klöster und Stifte.

1. Das Benediktiner Mannskloster Fischingen

Personale: Canonici capitulares:

18 Patres, worunter 2 Thurgauer und 16 aus andern Kantonen.

2 Fratres professi, 1 Thurgauer und 1 Aargauer.

Das Kloster hat an Liegenschaften, die unmittelbar oder Schupflehenweise benutzt wurden, nach altem Urbar:

circa	226	Juchart	Wiesen,		
circa	373	Juchart	Ackerland,		
circa	46½	Juchart	Reben,		
circa	218½	Juchart	Waldung,		
circa	<u>147½</u>	Juchart	Waiden.		
				Summa	1011½ Juchart.

An Linienlehen:

circa	342	Juchart	Wiesen,		
circa	884	Juchart	Ackerland,		
circa	1	Juchart	Reben,		
circa	557	Juchart	Waldung,		
circa	<u>99</u>	Juchart	Waiden.		
				Summa	1783 Juchart.

Im Kanton St. Gallen:

circa	36	Juchart	Wiesen,		
circa	57¾	Juchart	Ackerland,		
circa	<u>74½</u>	Juchart	Waldung.		
				Summa	168¼ Juchart

Dieses sämmtliche Grundeigenthum ist noch vorhanden.

Von den Gefällen sind seit Anno 1804 abgelöst:		
an Capital	fl. 48667.—	
veräusserte Liegenschaften im Kanton St. Gallen	fl. 13475.—	
		fl. 62142.—
die Passiva von 1804 betrug	fl. 76865.32	
die damaligen Actif-Kapitalien	fl. 31028.—	
Überschuss der Passiven	fl. 45837.32	
Gegenwärtig sind Passif-Kapitalien wozu noch eine Stiftung des Fürsten von St. Gallen, der Fond der Kap- pelle zu Wittenwyl.....	fl. 60900.— fl. 4421.—	
	fl. 65321.—	
an Actif-Kapitalien dagegen	fl. 39184.39	
diesmaliger Überschuss der Passiven folglich Verminderung der Passiven	fl. 26136.21	fl. 19701.11
Rückschlag seit 1804		fl. 42440.49

Als Ursache dieses Rückschlages werden die Fehljahre von 1812 bis 1818 und die Theuren von 1816 und 1817 angegeben.

Ein Theil des Rechnungswesens besorgt der Herr Prälat von fl. 9000 à 12000 Einnahmen und Ausgaben.

Ein anderer Theil der Grosskeller mit fl. 3000 à 3500 Einnahmen und Ausgaben.

Vollständige zusammengestellte Rechnungen finden sich nicht vor. – Das Gesamt-Vermögen mag in circa fl. 205000 Anschlag bestehen.

Statthalterey Lommis, zu Fischingen gehörig.

Dieselbe besitzt an Gütern, die eigen beworben werden:

circa	68½	Juchart	Wiesen,
circa	174	Juchart	Ackerfeld,
circa	28	Juchart	Reben,
circa	235	Juchart	Waldung.

An Liniengütern: Konnten nicht angegeben werden.

Das Grundzins- und Zehent-Capital hat einen Abgang erlitten:

vom Capital		fl. 34060.—
Dagegen wurden Lasten abgelöst	fl. 5912.36	
An Geldcapitalien sind vorhanden.....	fl. 30039.—	
Anno 1804 betrug der Status netto	fl. 12767.—	
Aktif-Capital-Vermehrung	fl. 17272.—	
		fl. 23184.36
Einbusse seit 1804		fl. 10875.24

Man stützt diesen Abgang hauptsächlich auf die Fehljahre in Wein, die theure Zeit, und auf den Capital-Zuschuss, so bey Übernahme des verpachteten Hofes zu eigener Benutzung hat gemacht werden müssen.

Jahresrechnungen finden sich von dem ehevorigen Statthalter Wehrli her keine vollständig geführten vor. – Die Geldrechnung hat jährlich bei fl. 3000 à 3500 Einnahmen und Ausgaben. –

Der Kantonal-Anlag ist auf fl. 105000 Vermögen bestimmt.

2. Reguliertes Chorherren-Stift zu Kreuzlingen

Personale:

10 Capitularen, 4 Canonici professi, 1 Thurgauer, 5 aus andern Kantonen und 8 Fremde.

Die Inventur von 1804 weiset ein Vermögen von fl. 421 723. 3 kr. Dasselbe besteht nun gegenwärtig, wie

Activa: Im Kanton Thurgau

an Liegenschaften, angeschlagen wie 1804 fl. 167 136.—

an Grundzinsen fl. 83 298.30

an Zehnten fl. 22 535.—

an Geld Capitalien fl. 82 720.—

an Wein fl. 21 660.—

an Früchten fl. 3 503.36

Im Kanton Zürich an Grundzinsen fl. 9 525.53

Im Schwäbischen Zehnten fl. 3 338.20

Aktiva fl. 393 717.19

Passiva: an Rückzinsen und

Competenzen fl. 5 775.40

Geld Capitalien 1 800.—

fl. 7 575.40

fl. 386 141.39

Hiemit Deficit seit 1804

fl. 35 581.24

Als etwannige Competenz dieses Rückschlages sey das Mobiliar bedeutend vermehrt und zur Verbesserung der Landwirthschaft bedeutende Vorschüsse gemacht worden.

3. Das Carthäuser-Kloster Ittingen

Personale: 10 Capitularen, 6 Schweizer und 4 Ausländer.

Bestand des Grundbesitzthums:

Unter unmittelbarer Selbstbewerbung:

circa	108	Juchart	Wiesen,
circa	130	Juchart	Ackerfeld,
circa	54	Juchart	Reben,
circa	<u>247</u>	Juchart	Waldung.

Summa 539 Juchart.

Dann Schupflehenweise ausgelehnt:

circa	119 $\frac{3}{4}$	Juchart	Wiesen,
circa	441 $\frac{1}{4}$	Juchart	Ackerfeld,
circa	27 $\frac{3}{4}$	Juchart	Reben,
circa	<u>64$\frac{1}{4}$</u>	Juchart	Waldung und Thurwührstauden.

Summa 653 Juchart.

Vermögens-Evaluation

1. An Kloster-Gebäuden	fl. 26887.30
2. An zerstreuten Gebäuden.....	fl. 9060.—
3. An Schupflehen-Gebäuden	fl. 16642.—
4. An Liegenschaften	fl. 103614.55
5. An Erblehen-Grundzins-Capital	fl. 35958.41
6. An Zehent-Capitalien	fl. 111221.33
7. An Capitalien und Zinsausstände.....	fl. 339445.42
8. An activen Weinschulden.....	fl. 3280.12
9. An Anschlag des Weinlagers à 2 $\frac{1}{2}$ fl. pr. Eimer	fl. 66653.—
10. An Baarschaft.....	fl. 16000.—
Summa der Activa	fl. 728763.33
An Passiven pr. Competenzen, Bau- pflicht und Capitalien im Anschlag.....	fl. 55615.34
Vermögensbestand laut Rechnung vom Sept. 1834	fl. 673147.59
Bey der Steuerberechnung von 1806 wurde das Gesamtvermögen mit In- begriff der Fahrnisse auf.....	fl. 550000.—
berechnet, so dass sich nun ein Vor- schlag ergibt von.....	fl. 123147.—
was auf das Jahr kaum fl. 4400 beträgt.	fl. 673147.—

4. Das Benediktiner-Frauenkloster Münsterlingen

Personale: 19 Conventfrauen, worunter 5 Thurgauerinnen, 6 aus andern Kantonen und 8 Fremde. 7 Layenschwestern.

Das Kloster besitzt an Liegenschaften:
 circa 138 Juchart 1 Vierling Wieswachs,
 circa 130 Juchart 1 Vierling Ackerfeld,
 circa 19 Juchart $\frac{6}{10}$ Vierling Reben,
 circa 310 Juchart - Vierling Waldung.

Summa 597 Juchart $2\frac{6}{10}$ Vrlg.

Approximativer Anschlag des gegenwärtigen Vermögens.

1. An Liegenschaften mit Inbegriff von fl. 70991 Gebäude.....		fl. 113 328.—
2. Grundzinscapital		fl. 45 067.—
3. Zehnten		fl. 28 477.—
4. Capitalien		fl. 2 172.—
5. Gefälle im Ausland in Capitalwerth		fl. 6 500.—
Summa der Acitva		<u>fl. 195 544.—</u>
An Passiva: Rückzinse und Competenzen	fl. 35 868	
verzinsliche Schulden	<u>fl. 30 000</u>	
		<u>fl. 65 868.—</u>
Das jetzige Klostervermögen reduziert sich auf		fl. 129 676.—
Die Zusammenstellung dieses Bestandes gegen den von 1804 biethet folgendes Ergebnis:		
An Grundzins-Capital von Anno 1804	fl. 83 241.—	
laut gegenwärtigem Inventar	<u>fl. 45 067.—</u>	
Abgang		fl. 38 174.—
Zehnt-Capital-Bestand Anno 1804	fl. 87 874.—	
Zehnt-Capital-Bestand gegenwärtiger	<u>fl. 28 477.—</u>	
Verminderung des Zehntcapitals		fl. 59 397.—
Gegenwärtige Passif-Schulden	fl. 30 174.16	
die von Anno 1804 betragen	<u>fl. 10 871.55</u>	
Vermehrung der Schulden		fl. 19 302.21
An Capital-Einnahmen von abgelösten Gefällen im Ausland wurde totaliter consumiert		<u>fl. 19 459.—</u>
		fl. 136 332.21
Dagegen wurden an Grundlasten vom Kloster abgelöset		<u>fl. 10 000.—</u>
Als Rückschlag seit 1840 ergibt sich.....		fl. 126 332.21

Ordentliche geführte Rechnungen haben nicht vorgewiesen werden können.

5. Das Cisterzienser-Frauenkloster Dänikon

Personale: 18 Conventfrauen; 3 Thurgauerinnen, 13 aus andern Kantonen und 2 Fremde.

Das Vermögen desselben besteht meistens in Liegenschaften, nämlich:

circa	566	Juchart	Wiesen,
circa	1688	Juchart	Ackerfeld,
circa	35	Juchart	Reben,
circa	301	Juchart	Holz,
circa	<u>350</u>	Juchart	Weiden.
		Summa	2940 Juchart.

Zum Theil im Kanton Zürich gelegen.

Seit 1840 wurden circa 13 Juchart Land veräussert an die Fabriketablissements in Adorf und die Brandgeschädigten zu Bauplätzen mit

einem Erlös von.....	fl. 4000.—
Abbezahlte Grundgefälle seit 1804	<u>fl. 38351.45</u>
Summa	fl. 42351.45

Dagegen wurden:

1. an Grundbescherden getilgt	fl. 12057.51
2. an Passif-Capitalien zurückbezahlt	fl. 14109.—
3. Gegenwärtig sind Aktiv-Capitalposten....	fl. 28597.—
Anno 1804 waren.....	<u>fl. 14109.—</u>
Vermehrung an Capitalien	<u>fl. 11089.—</u>
	<u>fl. 37255.51</u>
Rückschlag.....	fl. 5095.54

An den Kirchenbau wurde eine Baarauslage von circa fl. 4000 verwendet; auch findet sich ein grösserer Vorrath an mehrern Produkten als Anno 1804 vor.

Über die ganze Wirtschaft sind vollständige Jahresrechnungen, aus denen der Gang der Verwaltung ersichtlich ist.

Die Geldrechnung hat eine jährliche Einnahme von fl. 8000 à 9000, und eben so viele Ausgaben.

6. Das Cisterzienser-Frauenkloster Feldbach

Personale: 13 Conventfrauen; 2 Thurgauerinnen, 10 aus andern Kantonen und 1 Fremde.

Das Kloster Feldbach besitzt an Liegenschaften zu Steckborn:

circa	56	Juchart	Wiesen,
circa	30	Juchart	Ackerland,
circa	10	Juchart	Reben,
circa	<u>4</u>	Juchart	Waldung.
		Summa	100 Juchart.

Dann die Höfe Helmertshausen, Seelwiesen, Ohnwylen und Tegermoos, welche letzterer durch einen Pfandheimschlag acquiriert wurde. Diese enthalten:

circa	204	Juchart	Wiesen,
circa	377	Juchart	Ackerland,
circa	81	Juchart	Waldung und Weiden, und ferners
circa	279½	Juchart	Waldung und Weiden

Von den Lehen und Grundzinsen wurde seit 1804 ein Capital-Betrag abgelöset von		fl.	13285.49
Anno 1804 waren an Capitalien		fl.	12728.50
wovon Passiva		fl.	1866.25
			<hr/>
		fl.	10866.25
gegenwärtig sind noch vorhanden		fl.	6560.—
			<hr/>
folglich Verminderung		fl.	4306.25
Jetzige Passif-Capitalien		fl.	3300.—
			<hr/>
		fl.	20892.14
an Rückzinsen wurden abbezahlt		fl.	400.—
			<hr/>
Abgang an Vermögen in den letzten 30 Jahren		fl.	20492.14
Gegenüber einem Bestand von annoch circa		fl.	120000.—

Von den incamerierten Gütern sind circa fl. 26000 zurückerstattet worden.

Bey dem Zurückbleiben der Einkünfte aus Schwaben, und nachdem durch die Kriegskosten von 1798 bis 1802 beinahe alle frühern Capitalien haben aufgeopfert werden müssen, konnte das Kloster auch bey sehr grosser Sparsamkeit den Rückschlag nicht vermeiden.

Rechnungen wurden immer ordentlich geführt, die alle vorhanden sind.

7. Das Norbertiner-Frauenkloster Kalchrain

Personale: 15 Conventfrauen; 4 Thurgauerinnen, 8 aus andern Kantonen und 3 Fremde

An Grundeigenthum:

circa	118	Juchart	Wiesen,
circa	278½	Juchart	Ackerfeld,
circa	17½	Juchart	Reben,
circa	189	Juchart	Waldung,
circa	8	Juchart	Weiden und Wiesen.

Summa 611 Juchart.

An Liegenschaften wurden seit 1804 verkauft		fl. 3900.—
An Grundzinsen und Heuzehnten abgelöst		fl. 7952. 6
Verminderung am Actif-Bestand		fl. 11852. 6
Dagegen sind an Capitalien vorhanden	fl. 16128.51	
während Anno 1804 abzuzahlende Passiva	fl. 8465.14	
Vermehrung der Capitalien		fl. 7663.37
Rückschlag seit 1804		fl. 4188.29

Die Ursache des Deficits soll daher rühren, dass der Klosterhof Anno 1804 verlehnt war, und dass derselbe seither wieder zu Handen genommen, und mit Vieh und Geschirr wieder besetzt worden, was nicht in die Inventur aufgenommen sey.

Die Geldrechnung besteht zwischen fl. 5000 à 6000 Einnahmen und eben so viel Ausgaben.

Das Gesamtvermögen wurde zu fl. 115000 angesetzt, wobey das Klostergebäude mit fl. 21600 begriffen ist.

Es werden ordentliche Jahresrechnungen geführt.

8. Das Dominikaner-Frauenkloster zu St. Katharinathal

Personale: 14 Conventfrauen; 4 Thurgauerinnen, 2 aus andern Kantonen und 8 Ausländerinnen

1. Abbezahlte Zehent-Capitalien seit 1804		fl. 75078.58
2. Abbezahlte Grundzinsgefälle		fl. 63842. 2
3. Erlös von verkauften Liegenschaften		fl. 14030.29
Dagegen betragen die Geldcapitalien		fl. 152951.29
vom November 1834	fl. 34939	
im Jahr 1804 nur	fl. 18586	
Also mehr angeliehen		fl. 16353.—
Es erzeugt sich folglich ein Rückschlag von		fl. 136598.29

Der Grund davon liegt hauptsächlich darin, dass, nachdem durch die Inkammerationen der Gefälle und Liegenschaften in dem benachbarten Deutschland die Einkünfte des Klosters sehr geschwächt wurden, dennoch die Wirthschaft und der Verbrauch im Convent wie ehevor Statt hatte, so dass alljährlich ein Deficit von circa 5000 fl. sich ergab. – Dadurch wurde aber ein Drittheil des Gesamt-Actifstandes des Klosters eingebüsst; erst Anno 1828, wo das Verhältniss untersucht worden, wurden die Ausgaben auf die Einnahmen bestmöglich beschränkt, ohne jedoch auch da Rückschlag vermeiden zu können.

Einige Schuld dieses argen Ergebnisses will man auf das Kloster Paradies werfen, zu dessen Gunsten vieles in Rechnung gestellt worden seye, welcher Umstand aber keineswegs klar nachgewiesen ist.

Die Berechnung des gegenwärtigen Klostersvermögens ergibt circa fl. 225 663.– von denen aber ungefähr ein Werth von fl. 78 456.– ausser dem Kanton liegt, und wobei ferner die sämtlichen Gebäulichkeiten mit fl. 54 000.– angeschlagen sind.

Das Jahreseinkommen stellt sich dato noch im Durchschnitt auf circa	fl.	9 970.—
An Ausgaben ausser dem Convent.....	fl.	5 910.—
Bleibt für das Convent selbst circa	fl.	4 060.—

9. Das Clarissen-Frauenkloster Paradies

Dasselbe stund am Rande des oeconomischen Ruines, als ihm laut Verfügung der Staatsbehörden unterm 25. April 1804 die Selbstverwaltung entzogen wurde, wodurch der Actif-Bestand nun wieder auf folgendes günstigeres Ergebniss kam:

1. Die Liegenschaften bestehen in 1 447 Jucharten im Anschlag von	fl.	90 000.—
2. An Grundzinsgefällen im Capitalbetrag von.....	fl.	2 400.—
3. An neu angelegten Capitalien	fl.	30 000.—

Die Einkünfte bestehen im Ertrag der Güter, Waldung, einer Mühle, einer Ziegelei und Öhle, nebst dem Capital-Vermögen, im Durchschnitt circa fl. 5 000.

Die Klostergebäude sind in einem sehr der Verbesserung bedürftigen Zustand.

Vom Personale existiert noch: eine Conventfrau aus dem Badischen und eine Schwester.

10. Das Collegiats-Stift Bischofszell

Personale: 1 Pfarrer, 3 Chorherren und 2 Kapläne.

Der Vergleich des gegenwärtigen oeconomischen Zustandes mit dem von 1804 bildet folgendes Resultat:

Von den im Inventarium von 1804 enthaltenen Liegenschaften wurden seitdem veräussert: drei Kanonikatshöfe, sämtliche Zehentscheunen, der Hof zu Wylen und ein Stück Holz und Boden im St. Pelagi-Berg; der Erlös betrug fl. 10 684. 3

Im Jahr 1804 waren an Grundgefällen vorhanden:

1. An Capital von Grundzinsen	fl.	42 439.31
2. An Capital von Hühner und Eier	fl.	862.20
3. An Capital von trockenem Zehnten und Miscellen	fl.	113 970.28
4. An Capital von Weinzehnten.....	fl.	14 782.35
5. ein metiertes Grundgefäll von 2 fl. Zins, oder Capital	fl.	40.—
6. aktueller Betrag der Sacellan honoris-Zehnten	fl.	1 436.—
	fl.	173 530.54

NB. in diesem Capital ist inbegriffen die Grundzins- und Zehentgefälle ab den eigenthümlichen Stiftshöfen, im Capitalbetrag von circa fl. 8200.

Von diesem Vermögenstheil ist noch vorhanden	fl. 78904.58
Erzeigt sich Abgang	fl. 94625.56
An Geldcapitalien waren im Jahre 1804:	
Activa.....	fl. 10882.20
Passiva	fl. 10502.23
folglich mehr Activa	fl. 379.57
Gegenwärtig sind noch an Passiva von daher	fl. 2000.—
Obigen Vorschuss abgezogen	fl. 379.57
Vermehrung dieser Passiven	fl. 1620. 3

Seit 1804 wurden diese Passiva ferner gesteigert durch:

1. Zu Handen genommene abbezahlte Loskaufskapitalien von der Probstey, Custorey, Fabrikpflug, dann Loskäufe für die katholische Pfarrey Sulgen, den Keller-schen Stipendien und Messmergüter	fl. 14581. 7
2. Dann für noch abgelöste Gefälle unter den Capitalien be-griffen, als ganz bestehend, an denen aber à Conto abbe-zahlt worden	fl. 2307.20
3. Ferners schuldet das Stift für aufgenommene Capitalien	fl. 12200.—
Summa	fl. 29088.27

Zusammenzug

1. Verkaufte Liegenschaften	fl. 10684. 3
2. Abgang an Capital des Grundzins und Zehnten	fl. 94625.56
3. Vermehrung an Geldcapital-Passiven von 1804 herrüh-rend	fl. 1620. 3
4. Vermehrung der Passiven überhaupt	fl. 29088.27
Summa des Abgangs	fl. 136018.29
Dagegen zeigt sich Vermehrung an Aktiva:	
a) An Geldcapitalien sind dato vorhanden	fl. 66102.50
b) An Grundzinsbeschwerden wurden getilgt	fl. 7682.14
Summa	fl. 73785. 4

Schlussrechnung

Die eingezogenen Gefälle und contrahierten Schulden betragen	fl. 136018.29
Im Gegensatz der vermehrten Activa	fl. 73785. 4

Mithin zeigt sich seit Anno 1804 ein Rückschlag von	fl. 62233.25
Die Ursachen dieses Rückschlages entstanden mehr oder weniger in Folgendem:	
1. In dem aus dem Stiftsvermögen bestrittenen Loskauf der Collaturrechte an die innern Stände	fl. 23700.—
2. Die dem Stift seit Anno 1811 auferlegten Pfrundver-besserungsbeyträge, namentlich an die Pfarrherren in Sulgen, und später bewilligte Zulage an die Besoldung	

beider Herren Stiftscapläne von zusammen	
fl. 561.27 kr. jährlich	
3. Die immer steigende Ausgabe für Zinsrückschuss, da früher nicht fl. 50, jetzt über fl. 550 jährlich Rückschuss ertheilt werden muss.	
4. In den bestrittenen ausserordentlichen Baukosten an den Pfrundhäusern und Kirchen; die zwei Pfrundhäuser in Sulgen kosteten allein	fl. 7 500.–
5. In der Nachzahlung der Gehalte der Chorherren für die Jahre 1798, 1799 und 1800 von	fl. 5 435.–
6. Der neue Bau im Wolfshag, über die aus Brandassecuranz-Kassa erhaltene Entschädigung von	fl. 3 000.–
7. Die Beiträge an die katholischen Schulen zu Berg und Göttighofen	fl. 600.–
Anschlag des Vermögens des Stifts in Bezug auf den Kapitalwerth.	
1. Werth der Gebäude in Bischofszell, nach Abzug der Seelsorge-Gebäude	fl. 11 776.–
2. Schatzung der Stiftshöfe, mit Inbegriff der Waldung im Thurgau	fl. 45 498.–
3. Waldung im Kanton St. Gallen	fl. 2 000.–
4. An Grundzins und Zehntcapitalien sind noch vorhanden	fl. 70 704.58
5. An Geldcapitalien	fl. 66 102.50
6. An Gefällen der Probstey und Custorey circa	fl. 6 141.–
	<hr/>
	fl. 202 222.48
Die Jahres-Einnahmen betragen approximativ	fl. 8 603.32
und Ausgaben dagegen, als Resultat von mehrern Jahren im Durchschnitt	fl. 8 697.26

Es finden sich sehr umständliche Jahresrechnungen vor, die zur Erleichterung der Verwaltung vereinfacht werden könnten.

Der Verwalter hat selbst mit ängstlicher Pünktlichkeit für die Erhaltung des Stiftsvermögens gesorgt und führt sehr gute Ordnung.

Die ausgezogenen Resultate sind annähernd und dürfen als Ergebniss angesehen werden, das bey der specifizierten Aufrechnung wenig differierend sich gestalten wird.

Die Vermögens-Reduktion sämmtlicher Klöster seit den letzten Inventarien beträgt im Ganzen fl. 443 838.39 kr.

Mit einem Vorschlag dagegen ist einzig Ittingen, der im Durchschnitt auf einen Actifbestand von mehr als fl. 600 000, wie bereits erwähnt, jährlich nicht auf 400 Louisd'or steigt.

(StA TG, Gr R, Allgemeine Akten, März 1836, Übersicht über die Vermögensverhältnisse der Klöster, 27. Februar 1836)

Votum des Herrn Kantonsrath Pfarrer Bornhauser
zu Begründung seines Antrags für Aufhebung der Klöster im Thurgau.

So oft eine staatsrechtliche Frage zur Sprache gebracht wird, die mehr oder minder den Unterschied der Konfessionen berührt, bemächtigt sich meiner ein gewisses unbehagliches Gefühl, und es wird mir enge ums Herz, enge im weiten, grossen Saal. Auf der einen Seite ehre ich die religiösen Ansichten Anderer auch da, wo ich sie nicht theile, und ich zittere beim blossen Gedanken daran, dass mein Wort vielleicht bei einer ehrenwerthen Klasse meiner Mitbürger gerade das Theuerste und Heiligste verletzen könnte, was der Mensch hat: auf der andern Seite aber erinnere ich mich, dass ich Stellvertreter des thurgauischen Volkes bin, dass ich meinen Eid geschworen habe, nach meiner innigsten Überzeugung alles zu unterstützen, was zum Wohle des ganzen Kantons und zum Wohle des gesammten schweizerischen Vaterlandes gereicht. So behutsam ich daher mit der Aufstellung solcher Fragen wäre, eben so entschieden muss ich wünschen, dass dieselben, wenn sie zur Sprache gebracht, zur Ehre und zum Nutzen des Staates gelöst werden. Von dieser Ansicht geleitet, gestehe ich offen: Ich hätte dem Klostersetze nicht gerufen. Nachdem aber demselben gerufen worden, so halte ich es für Pflicht des Grossen Rathes, dass er diesen Gegenstand auf eine männliche, würdevolle Weise erledige. Was ich vermag, will ich beitragen zur Erfüllung dieser Pflicht. Auch ich ehre, wie jeder Freund der Geschichte, was die Klöster in vergangenen Tagen für unser Vaterland und für die Menschheit gethan. Manches lebenssatte Herz fand in ihren Mauern Ruhe; manches öde Feld wurde durch sie angebaut, in manches wilde Thal die Saat der sanften Lehre Jesu getragen. Aber Alles hat seine Zeit. Und die Zeit der Klöster ist vorbei. Dass der Hang zum selbstbeschaulichen Leben aufgehört habe, dass die Katholiken Thurgau's sich durch die Gelübde der Armuth, der Keuschheit und des Gehorsams nicht mehr in die heiligen Wände locken lassen – dafür haben wir den sprechendsten Beweis; denn die Klöster müssen durch Bewohner anderer Kantone, ja sogar durch Ausländer, durch Schwaben, durch Baiern und Österreicher bevölkert werden. Von den Klosterbewohnern, welche die Interessen von zwei und einer halben Million verzehren, sind nur zwei und zwanzig Personen wirklich Bürger des Kantons Thurgau. Dass in unsern Tagen die Klöster den Ackerbau nicht mehr befördern, dass sie den Fleiss und die Thätigkeit nicht mehr beleben, den Wohlstand des Landes nicht mehren – das weiss jeder denkende Bürger. Und wenn wir es nicht wüssten, so würden es mit stummer Sprache die halbangebauten Äcker, die Armuth würde es uns verkünden, die oft mehrere Stunden das Kloster wie ein böser Zauberkreis umgibt. Nicht besser steht es um den Anbau der Wissenschaft. Im Mittelalter waren die Klöster Lichtpunkte, von denen ein regeres, geistiges Leben nach allen Seiten sich verbreitete. Jetzt hat sich die Lage der Dinge geändert: jedes Dorf besitzt seine Schule, die Wissenschaft ist zum Gemeingut der Menschheit geworden, und eine höhere Bildung durchdringt mit jedem Tag mehr alle Klassen des Volkes. Nur die Klöster sind zurückgeblieben, Unwissenheit und Aberglauben, Trägheit und roher Genuss herrscht in ihren Mauern. Starre Mumien der Vergangenheit – halten sie zürnend ihre kraftlosen Hände dem fortschreitenden Rade der Zeit entgegen. Sie erfüllen ihre Bestimmung nicht mehr, sie nützen nicht, sie schaden nur.

Fromme und einsichtsvolle Katholiken, welche diese traurige Wahrheit erkannten, suchten die Klöster zu ihrer ursprünglichen Bestimmung zurückzuführen, damit dieselben für unsere Zeiten das würden, was sie gewesen für die Tage unserer Väter. Sie schlugen daher vor, dass man die Klöster in Bildungsanstalten, Kranken- und Armenhäuser umwandle. Aber selten wurde ihr Bestreben mit günstigem Erfolg gekrönt. Sehr natürlich. Was einmal seine Zeit gelebt hat, was einmal abgestorben ist, das belebt die Hand des Arztes nicht mehr. Entweder müssten die Klöster, um wahrhaft nützen zu können, aufhören Klöster zu sein; oder Alles, was man thut, ist nur ein täuschender Firniss, um das alte Übel dem Auge des Kurzsichtigen zu verhüllen. Das, woran grössere Staaten verzweifelten, wird auch der Schweiz nicht gelingen. Zu einer Reform der Klöster bedürfte es der Unterhandlungen mit der römischen Kurie. Und im diplomatischen Verkehr – gleichviel ob mit weltlichen oder geistlichen Fürsten – im diplomatischen Verkehr sind wir Schweizer nicht glücklich.

Das Gesetz vom 9. Mai 1806 gestattete den Klöstern ihre Fortdauer nur unter der Bedingung, dass sie für Religion und Staat sich gemeinnützig machen, und dass nicht wichtige Gründe gegen ihr weiteres Dasein gebieten. Wie haben nun die Klöster diese Aufgabe gelöst? Der kleine Rath lässt in seinem neuen Entwurf diesen ersten Artikel des alten Klostersgesetzes fallen, weil er vermuthlich keine Bestimmung aufnehmen wollte, von welcher er zum Voraus wusste, sie würde nur frommer Wunsch bleiben. Allein ich glaube, der grosse Rath wird wohl daran thun, wenn er beim Beginnen seiner Berathungen einige Augenblicke darüber nachdenkt, dass im Jahr 1806 den Klöstern die Fortdauer nur unter gewissen Bedingungen zugestanden wurde. Daher wiederhole ich die Frage: Haben die Klöster diese Bedingungen erfüllt? haben sie im Verhältnisse ihrer Kräfte das Wohl unsers Kantons befördert und dadurch sich ihres fernern Daseins würdig gezeigt? Nein! lautet die inhaltschwere Antwort jedes Unbefangenen. Der Herr im Evangelium bat nur um ein Jahr Gnadenfrist für den unnützen Feigenbaum. Unsere Väter gaben den Klöstern nicht blos ein Jahr, sondern dreissig Jahre, ein ganzes Menschenalter Gnadenfrist; und wahrlich sie ward übel angewendet. Darum treten heute die Söhne mit der ernstesten Frage auf, ob es nicht an der Zeit wäre, diesen unnützen Baum abzuhauen aus dem Staatsleben des thurgauischen Volkes. Ein Mitglied der katholischen Konfession deutete so eben auf diese Seite des Gegenstandes hin. Ich nehme den Faden auf und trage auf die Aufhebung der sämmtlichen Klöster des Kantons Thurgau an.

Dass der souveräne Kanton Thurgau das Recht habe, die durch die Mediationsakte erhaltenen Klöster aufzuheben, sobald er den Fortbestand dieser Korporationen mit seinen Staatszwecken nicht mehr vereinbarlich findet; dass er dazu eben sowohl das Recht habe, wie andere Staaten – das wird wohl Niemand im Ernste in Abrede stellen. Der grosse Rath von 1836 wird seine Würde und die Rechte des Staates eben sowohl zu wahren wissen, als derjenige von 1806. Aber man wird diesen Antrag unzeitig und verwegen nennen, man wird vielleicht sogar Schreckbilder eines Religionskrieges vor unserer Seele vorüberziehen lassen, um uns vor einem Gedanken abzuschrecken, dem die Vernunft jedes erleuchteten Vaterlandsfreundes, welcher Konfession er auch immer angehöre, heimlich den ungetheiltesten Beifall zollt. Und in der That, wenn die Mehrheit unserer katholischen Bevölkerung noch so weit zurück ist, dass sie die Fortdauer der Klöster für ihr Seelenheil für durchaus nothwendig hält, so wünsche ich selber nicht, dass die evangelischen Mitglieder ihr Übergewicht in dieser Behörde benutzen, um ei-

nen Vorschlag durchzusetzen, welcher dem religiösen Gefühle unsrer katholischen Mitbrüder so sehr widerstrebt. Schweigend wende ich dann meine Blicke von der Gegenwart ab und einem Geschlechte zu, das heute noch nicht ist, das aber sicherlich kommen und über diesen Gegenstand heller und unbefangener denken wird, als seine Väter. Allein ich traue unserm katholischen Volke zu, dass es zwischen Religion und Klosterwesen zu unterscheiden wisse. Sieht es ja doch an dem Beispiel Österreichs und anderer deutscher Staaten, dass man die Klöster aufheben und doch der katholischen Religion von ganzem Herzen getreu sein könne. Wäre ich Katholik, so sollte es mir wenigstens nicht schwer fallen, meinen Glaubensgenossen zu beweisen, dass es gut sei, wenn man die Klöster aufhebe und einen bedeutenden Theil ihres Vermögens zum Vortheil der katholischen Konfession selber verwende.

Allein gerade da liegt vermuthlich der Stein des Anstosses. Weil die Mehrheit des grossen Rathes dem evangelischen Glaubensbekenntniss zugethan ist, so fürchten vielleicht viele Katholiken, bei Aufhebung der Klöster dürfte das Klostergut unbedingt für Staatsgut erklärt werden, und darum sprechen sie diesen Anstalten das Wort, deren Nutzlosigkeit und Zwecklosigkeit sie im Innern selbst einsehen. Ich verarge ihnen dieses Misstrauen nicht und wünsche, dass man dasselbe von vorneherein beseitige. Daher trage ich darauf an, dass der grosse Rath beschliesse: Sämmtliche Klöster des Kantons Thurgau werden aufgehoben. Ein Drittheil des reinen Klostervermögens wird der katholischen Konfession zum Voraus zugesichert, damit daraus die Kirchen- und Pfrund-, die Schulen- und Armen-Güter der katholischen Gemeinden verbessert werden. Die übrigen zwei Drittheile des Klostervermögens werden für Staatsgut erklärt, damit dieselben ihrer ursprünglichen Bestimmung gemäss zu frommen Zwecken im Interesse des ganzen Kantons verwendet werden.

Mit offenem Visier bin ich in die Schranken getreten, um für eine Sache zu kämpfen, die ich nach meiner innigsten Überzeugung für gut und vaterländisch halte. Erlauben Sie daher, verehrteste Mitglieder der katholischen Konfession, dass ich allervorderst Ihnen offen und ehrlich die Gründe darlege, welche Sie meines Erachtens bewegen sollten, meinen Antrag zu unterstützen. Die Zeit der Klöster ist vorbei – das müssen Sie bei ruhigem Nachdenken selbst finden. Die Klöster werden sich nicht mehr dreissig Jahre halten. Nachdem diese abgelebten Anstalten in Deutschland, Frankreich, Spanien und Portugal sind aufgehoben worden, müssen sie auch in der Schweiz fallen vor dem Geiste des 19. Jahrhunderts. Katholische Kantone selbst werden uns mit dem Beispiele vorangehen und sie aufheben und ihr Vermögen für Staatsgut erklären. Und was wird dann die Folge davon sein? – dass sie auch im Kanton Thurgau aufgehoben und für Staatsgut erklärt werden, und dass alsdann die katholische Konfession kaum noch einige Begünstigung wird hoffen können. Erkennt hingegen die katholische Konfession heute den Ruf der Zeit, bietet sie selber Hand, das herbeizurufen, was in wenigen Jahren doch unvermeidlich ist: so kann sie eine Kapitulation abschliessen, welche zum grössten Vortheil der katholischen Bevölkerung gereicht. Bedenken Sie das wohl, ich bitte, ich beschwöre Sie. Erinnern Sie sich an die vielen Armen, an die elenden Schulen, an die kärglich besoldeten Priester der katholischen Gemeinden. Welch einen Segen werden Sie stiften, wenn Sie die Geldquellen der Klöster hinleiten auf ihre armen Gemeinden, wenn Sie Schullehrer und Seelsorger besser besolden, wenn Sie durch einen veredelten Unterricht in Kirche und Schule Fleiss und Thätigkeit wecken, wenn Sie dem Kranken und Armen in den Dörfern die nöthige Unterstützung verschaffen.

Man hat gesagt, mit Aufhebung der Klöster verliere die katholische Konfession ihr politisches Gewicht. Gerade umgekehrt, meine Herren! Allerdings machen die Katholiken im Kanton Thurgau die Minderheit aus. Aber was gibt in aller Welt der Minderheit ein entschiedenes Übergewicht über die Mehrheit? Geist! Geist! – heisst das grosse Zaubermittel. Der Geist, die Bildung, die Kenntnisse lenken die Massen. Entfernen Sie daher die Klöster, die wie Blei auf dem Geiste der katholischen Bevölkerung lasten! Schneiden Sie die Polipen ab, welche das Geld aus der ärmsten Hütte ziehen. Machen Sie das katholische Volk gebildeter, kenntnissreicher, thätiger, wohlhabender und – ich schwöre es Ihnen bei Gott – Sie sichern demselben nicht bloß seine bisherige Stellung, nein! nein! Sie geben ihm mehr, Sie erwerben ihm einen Einfluss, grösser und herrlicher, als es denselben je besessen.

Sollte es mir gelungen sein, die katholischen Mitglieder von der Zweckmässigkeit der Aufhebung zu überzeugen, so erwarte ich von Ihnen, verehrteste Mitglieder der evangelischen Konfession, desto weniger Widerstand. Denn unter Ihnen, meine Herren! befindet sich kein Einziger, der nicht im Innern von der Zwecklosigkeit und Schädlichkeit der Klöster überzeugt wäre. Und wenn Sie es nicht laut und öffentlich auszusprechen wagen, so mag das mehr einem gewissen Zartgefühl gegen unsre katholischen Mitbrüder zuzuschreiben sein. So schön dieses Gefühl ist, und so gerne ich ihm selber folge, so müssen wir uns doch hüten, dass wir nicht über demselben die Rechte und die Wohlfahrt des Staates opfern, und uns sogar bei den freisinnigen Katholiken anderer Kantone den Vorwurf unzeitiger Schwäche zuziehen. Das aber wird der Fall sein, wenn wir den Entwurf des kleinen Rathes oder den Vorschlag der Kommission zum Gesetze erheben. Man will die Aufnahme der Novizen beschränken, die ökonomische Verwaltung der Klöster beaufsichtigen. Eitles Bestreben! Die Absicht mag gut sein, aber wie wird sie erfüllt werden? Wie sie seit mehr als zwanzig Jahren erfüllt wurde. Die Verordnungen werden auf dem Papiere stehen und die schlaunen Mönche und ihre noch schlaunern Rathgeber werden dem Gesetze und der Vollziehung eine Nase nach der andern drehen. Man eröffnet uns die Aussicht auf die Aufhebung zweier Stifter, von welchen das eine dem Aussterben, das andere dem Banquerote nahe ist. Aber warum schweigt man von den andern? von dem wohlhabenden Kreuzlingen und von der reichen Karthause Ittingen? Will man zuwarten, bis auch diese arm geworden, bis sie ihr Vermögen ins Ausland verschleppt haben? zuwarten, bis Vögel und Eier fort sind und uns Thurgauern vom Schweisse unsers Volkes nichts übrig bleibt, als die leeren Nester? Bedenken Sie, dass Sie durch längeres Zuwarten unser Volk auf viele Jahre hin der Segnungen berauben, die aus einer zweckmässigen Verwendung des Klostersvermögens dem Kanton in geistiger, sittlicher und ökonomischer Beziehung ergeben müssten. Jetzt hebe man die Klöster auf, denn später dürfte die Aufhebung derselben für unsern Kanton wenig Werth mehr haben.

Besonders möchte ich die Mitglieder der evangelischen Konfession auffordern, zu dieser Massregel auf eine besonnene und uneigennützig Weise mitzuwirken. Schon oft hat man gesagt, man hätte zur Zeit der Mediationsverfassung die thurgauischen Klöster eben sowohl aufheben können, wie das von St. Gallen, wenn die evangelische Konfession hochherzig genug gewesen wäre, den Katholiken eine namhafte Vergünstigung einzuräumen. Wohlan! zeigen Sie jetzt, dass Ihnen dieser hochherzige Sinn nicht abgeht. Bieten Sie der katholischen Konfession einen Drittheil des reinen Klostersvermögens. Fällt der Antrag dennoch durch, so mag er fallen; Ihre Ehre ist gerettet, und weder die

Mitwelt noch die Nachwelt kann den grossen Rath vom Jahr 1836 der Engherzigkeit bezüchtigen.

Was hilft es uns aber, entgegnet man mir, wenn auch beide Konfessionen sich über die Aufhebung der Klöster vereinigen sollten? Die Bundesakte vom Jahr 1815 ist dagegen. Ei der tausend die Bundesakte! An die habe ich gar nicht gedacht. Freilich ein schlimmes Zeichen, aber wer will es dem redlichen Schweizer verargen? Während dieses Machwerk in Bundesangelegenheiten dem schrankenlosesten Kantonsgeiste huldigt, greift sie hier ganz unbefugt in das Kantonleben der Stände ein. Während sie die Wohlfahrt und die Ehre der Eidsgenossenschaft nicht zu schützen vermag, wacht sie mit mütterlicher Vorliebe ob der Fortdauer der Klöster. Bekanntlich hat Thurgau seiner Zeit gegen den §.12 der Bundesakte die Kantonsouveränität verwahrt, aber er wurde durch die kleinen Kantone eingeschwärzt, oder vielmehr durch die Klöster, unter deren Vormundschaft diese Kantone stehen. Als daher der Kanton Thurgau 1831 die Reform der Bundesakte zur Sprache brachte, waren es die Klöster, welche sich an dieses Bollwerk klammerten. Aus diesen für ihr Dasein besorgten Nestern verjährten Aberglaubens ging der Feind hervor, der den kleinen Kantonen immerfort ins Ohr raunt: Vereiniget euch nicht; denn in der Zersplitterung liegt euer, liegt unser Heil. Darum zürnt ihnen mein thurgauisches, mein schweizerisches, mein vaterländisches Herz. Darum rathe ich im Interesse des Kantons Thurgau und der gesammten Eidgenossenschaft: Hebet die Klöster auf, beweiset ihnen, dass der Bundesvertrag von 1815 sie eben so wenig vor ihrem Verhängnisse schützen kann, als er 1830 das Erwachen der Freiheit zu hindern vermochte.

Dieser Rath wird mir freilich manchen scharfen Tadel, manche Verketzerung zuziehen. Allein das kümmert mich wenig, das ist eine Speise, an die ich seit Jahren mich gewöhnte. Es muss Einer sein, der den ersten Streich auf diese abgestorbenen Bäume führt. Sollte auch mein Antrag im Rathsaale der thurgauischen Volksrepräsentanten unberücksichtigt verhallen, so wird er doch vielfachen Anklang finden, nicht blos bei den freisinnigen Katholiken anderer Kantone, sondern in den Klostermauern selbst. Der Jüngling, der sein unbesonnenes Gelübde dort vergeblich beweint; die Jungfrau sich trostlos darüber abhärmt, dass sie dem Fanatismus ihrer Anverwandten, das schöne Loos, Gattin und Mutter zu sein, aufopferte – ach! sie harren zitternd dem Ergebniss des heutigen Tages entgegen; sie fragen sich mit beklommener Seele, ob der freisinnige grosse Rath des Kantons Thurgau wohl Kraft und Muth genug haben werde, die Thüren ihres Gefängnisses zu öffnen. Kommt nun das Zeitungsblatt ins einsame Kloster, das den armen Wesen sagt, die Stunde habe für sie noch nicht geschlagen, so wird wohl manche Wange bleich, manches Auge feucht. Schweigend und niedergeschlagen wankt dann hie und da ein Klosterbruder in seine stille Zelle, blickt zu dem auf, der ins Verborgene sieht und segnet, vielleicht mit einer Thräne im Auge die Männer, die auch für die Befreiung der armen Klosterbewohner ihre wohlmeinende Stimme erhoben. Und diese Thräne, Herren Kantonsräthe, diese einzige Thräne – sie ist mir Lohn genug.

(Wächter, 14. und 17. März 1836)

Dekret

Betreffend die Verhältnisse der Klöster und Stifte.
(Entwurf der Klosterkommission des Grossen Rathes.)

Wir Präsident und Grosser Rath des Schweizerischen Kantons Thurgau,

Nachdem sich aus der nähern Untersuchung der Verhältnisse der Klöster und Stifte ergeben hat, dass ihr Stamm-Vermögen seid dem Jahr 1804 in solchem Maasse vermindert worden ist dass der gegenwärtige Ertrag derselben zum Unterhalte der Klostermitglieder und zur Bestreitung der darauf ruhenden Verpflichtungen im Allgemeinen sich als unzulänglich erzeige und die bisherige Verwaltungsweise den Anforderungen einer guten Verwaltung nicht mehr entspreche, nachdem somit die Nothwendigkeit eingetreten ist in Ausübung des dem Staate zustehenden Rechtes diejenigen Verfügungen zu treffen welche zur Begründung einer bessern Verwaltung und zur Erzielung einer Zweckmässigen Verwendung dieser Fonds erforderlich werden

beschliessen und verordnen:

A. *Allgemeine Bestimmungen.*

1. Das Vermögen sämtlicher Klöster und Stifte ist unter die Verwaltung des Staates gestellt.

Eine *Minderheit* will hier vor dem Worte «Verwaltung» das Prädikat «ausschliessliche» einschalten, während die Majorität diess für vollkommen überflüssig hält und den Ausdruck «Verwaltung des Staates» für so bestimmt und kathegorisch erachtet dass der Bestand einer andern Verwaltung neben der des Staates gar nicht denkbar ist.

2. Der Kleine Rath ist beauftragt zur Einführung dieser Staats-Verwaltung sogleich provisorisch die erforderlichen Anordnungen zu treffen, und den von ihm hiemit Beauftragten diessfalls die angemessenen Instruktionen zu ertheilen.
3. Die mit einer solchen Verwaltung Beauftragten sind für ihre Verrichtungen ausschliesslich dem Kleinen Rathe verantwortlich und sind von demselben für eine getreue und gewissenhafte Verwaltung in Pflichteid zu nehmen.
4. Für eine definitive Regulirung dieser Staats-Verwaltung wird der Kleine Rath in der nächsten ordentlichen Sizung des Grossen Rathes die geeigneten Vorschläge hinterbringen und zugleich Bericht erstatten über diejenigen Anordnungen welche nach Art. 2 von ihm provisorisch getroffen worden sind.

Eine *Minderheit* will sodann hier folgende Bestimmung: 5. Der Kleine Rath wird beauftragt dafür zu sorgen dass der Grundbesitz der Klöster und Stifte allmählich insoweit es sich als zweckmässig erzeigt in Geldkapital umgewandelt und überhaupt ihr wirklicher Vermögensbestand liquidirt werde.

5. Alljährlich bis späthestens Ende März soll über die Verwaltung jedes Klosters oder Stiftes gestützt auf die bereinigten Inventuren die vollständige Jahresrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben nach einem vom Kleinen Rathe aufzustellenden Formulare demselben eingegeben werden mit Beyfügung der dazu gehörigen Belege. Der Kleine Rath wird diese Rechnung mit ihren Belegen nach genauer Prüf-

fung mit den Staatsrechnungen dem Grossen Rathe zur Ratifikation vorlegen, begleitet mit seiner Berichterstattung über die von ihm im Laufe des Jahres bezüglich auf die Verwaltung des Klostersvermögens getroffenen Verfügungen.

6. Für sämtliche Klöster und Stifte bleibt das Noviziat einstweilen eingestellt.
7. Bey Absterben oder Resignation des Vorstehers oder der Vorsteherin eines Klosters soll dem Kleinen Rathe davon Anzeige gegeben, und die Bewilligung zur Wahl des Nachfolgers oder der Nachfolgerin nachgesucht, so wie auch von der erfolgten Wahl Behufs der Bestättigung Kenntniss gegeben werden.
8. Die Kloster-Vorsteher und Vorsteherinnen haben, nach erfolgter Bestättigung ihrer Wahl, persönlich zu Händen des Kleinen Rathes folgenden Eid zu leisten:

«Ich (der Abt, Prior, Äbtissin, Priorin) des Klosters (Stiftes) N.N. gelobe bey Ehre und Würde, und bey Allem, was mir heilig ist, für mich und im Namen des ganzen Konventes, den Nutzen des Kantons zu fördern, und seinen Schaden zu wenden, der bestehenden Verfassung und den aufgestellten Staatsbehörden treu und ergeben zu seyn, und die verfassungsmässigen Geseze redlich zu beobachten.»

9. Das Vermögen sämtlicher Klöster und Stifte im Kanton bleibt für seine im Geiste der Stifte liegenden Bestimmung für religiöse und moralische Zwecke garantirt; der Grosse Rath bestimmt wie dieses Vermögen namentlich für Kirchen- Schul- und Armen-Zwecke in Anspruch zu nehmen sey. Der Kleine Rath wird zu diesem Ende in der nächsten Wintersizung des Grossen Rathes bey Anlass der definitiven Regulierung der Staatsverwaltung die geeigneten Anträge hinterbringen.

B. *Besondere Bestimmungen.*

10. Das Vermögen des Klosters Paradies ist im Sinne des Artikels 9 des gegenwärtigen Dekretes sofort verwendbar. Der Kleine Rath wird mit beförderlicher Liquidation desselben beauftragt. Von diesem Vermögen soll ein Viertheil zum Voraus für den Katholischen Konfessionstheil verwendet und nach beendigter Liquidation, welche ausschliesslich Sache des Staates ist von dem Grossen Rathe nach eingeholtem Gutachten der Konfessions-Behörden auf den Bericht und Antrag des Kleinen Rathes an die Katholischen Gemeinden nach Maassgabe der Bedürfnisse für Kirchen-Schul- und Armen-Zwecke vertheilt werden.

Die *Minderheit* will die für den Katholischen Konfessionstheil zum Voraus zu verwendende Quote auf einen Drittheil stellen.

11. Der Kleine Rath ist eingeladen bis zur nächsten Wintersizung des Grossen Rathes über die rücksichtlich des Kollegiatstiftes Bischoffszell nothwendig werdenden besondern Verfügungen ein Gutachten und seine Anträge zu hinterbringen.

Minoritäts-Antrag:

Der Kleine Rath ist beauftragt bis zur nächsten Wintersizung des Grossen Rathes rücksichtlich des Kollegiatstiftes Bischoffszell über Aufhebung und Pensionirung ein Gutachten und Anträge zu hinterbringen.

12. Der Kleine Rath ist beauftragt bis zur nächsten Wintersizung darüber ein Gutachten zu hinterbringen ob nicht mit einem der vorhandenen Frauenklöster die Einrichtung einer Kantonal-Krankenanstalt zu verbinden wäre.

13. Rücksichtlich der Aushilfe welche die Kapuziner in der Seelsorge leisten hat der Kleine Rath zu wachen dass sie sich den bestehenden gesezlichen Vorschriften unterziehen.
14. Durch gegenwärtiges Dekret ist das Klostersesez vom 9. Mai 1806, so wie das Dekret des Kleinen Rathes vom 15. Juni 1805 betreffend die Rechnungsführung der Klöster aufgehoben, und es ist der Kleine Rath mit der Vollziehung und Einrückung desselben in das Kantonsblatt beauftragt.

Gegeben u. s. w.

Egelshofen den 11. Brachmonath 1836.

(StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Kommissional-Bericht über den Antrag zur Aufhebung der thurgauischen Klöster und Stifte, und über die gesezliche Feststellung der Verhältnisse derselben, 11. Juni 1836).

Nr. 8

Dekret

betreffend die definitive Regulirung der Administration des Vermögens
vom 9. Hornung 1837

Wir Präsident und Grosser Rath des Schweizerischen Kantons Thurgau,
Um in Gemässheit des § 4 des Dekretes vom 14. Juni 1836 die Administration des Klostersvermögens von Seite des Staates definitiv zu reguliren,
beschliessen und verordnen:

- § 1. Für jedes der herwärtigen Klöster, nämlich: Dänikon, Münsterlingen, St. Katharinalthal, Feldbach, Fischingen, Kreuzlingen, Ittingen und Kalchrain, soll ein Verwalter angestellt werden, dem, nach einer von dem Kleinen Rathe zu ertheilenden besondern Instruktion, die Verwaltung des sämmtlichen Klostersvermögens übertragen wird. Vorbehalten bleiben jedoch die Fälle, wo der Kleine Rath für zweckmässig erachten sollte, die Administration zweier Klöster einem Verwalter zu übertragen.
- § 2. Der Grosse Rath ernennt die betreffenden Verwalter aus dem Doppelvorschlag des Kleinen Rathes. Auf die Besetzung der Verwaltungen findet jedoch das Dekret vom 20. Juni 1831 über die Bestellung der Beamten und Angestellten keine Anwendung.
- § 3. Die Verwalter sind dem Kleinen Rathe verantwortlich, und haben sich für getreue Verwaltung des ihnen anvertrauten Gutes, durch zwei Kantonsbürger genügende Bürgschaft zu leisten.
- § 4. Die Verwalter legen für getreue Pflichterfüllung zu Handen des Kleinen Rathes folgenden Eid ab:

«Ich gelobe an und schwöre, die mir als Verwalter des Klosters N.N. übertragene Stelle nach bestem Wissen und Gewissen zu versehen, allen Weisungen und Aufträgen des Kleinen Rathes, oder der in seinem Namen handelnden Commission unbedingte Folge zu leisten, mich in allen Beziehungen an die mir ertheilte Instruktion streng zu halten, den Nutzen des mir zur Verwaltung anvertrauten Klosters bestmöglich zu fördern, und den Schaden zu wenden, Wahrnehmungen von Handlungen

gen, durch welche die Rechte und Interessen des Klosters beeinträchtigt oder geschmälert werden könnten, an Behörde anzuzeigen, nicht Mieth noch Gaben, von wem es immer seie, anzunehmen, sondern mich mit der angewiesenen Besoldung zu begnügen, und überhaupt die Pflichten eines redlichen Bürgers, und gewissenhaften Beamten getreulich zu erfüllen u.s.f.»

§ 5. Die Anstellung der Verwalter dauert 3 Jahre, wo nicht in der Zwischenzeit nach § 1 des gegenwärtigen Gesetzes die Administration zweier Klöster einem Verwalter übertragen wird. Sie sind nachher wieder wählbar.

§ 6. Die jährliche Besoldung der Verwalter ist folgendermassen festgesetzt:

- | | |
|--|---------|
| 1. Dem Verwalter zu Dänikon..... | fl. 450 |
| nebst freier Kost und Wohnung für seine Person. | |
| 2. Dem Verwalter zu Feldbach | fl. 200 |
| nebst freier Kost und Wohnung für seine Person während dem jeweiligen Aufenthalt im Kloster. | |
| 3. Dem Verwalter zu Fischingen mit Inbegriff der Statthalterei Lommis..... | fl. 650 |
| nebst freier Kost und Wohnung für seine Person. | |
| 4. Dem Verwalter zu Ittingen | fl. 750 |
| nebst freier Kost und Wohnung für seine Person. | |
| 5. Dem Verwalter zu Kalchrain | fl. 200 |
| nebst freier Kost und Wohnung für seine Person während dem jeweiligen Aufenthalt im Kloster. | |
| 6. Dem Verwalter zu St. Katharinathal..... | fl. 450 |
| nebst freier Kost und Wohnung für seine Person. | |
| 7. Dem Verwalter zu Kreuzlingen..... | fl. 600 |
| nebst freier Kost und Wohnung für seine Person. | |
| 8. Dem Verwalter zu Münsterlingen | fl. 450 |
| nebst freier Kost und Wohnung für seine Person. | |

§ 7. In ihren Geschäftskreis gehört die Verwaltung des gesammten Klostervermögens, an Gebäulichkeiten, Liegenschaften, Grundgefällen, Lehenzinsen, Kapitalien und andern Einkünften. Es liegt ihnen sonach auch ob: die ungeschwächte Beibehaltung aller Rechte der Klöster, und die Erfüllung der auf dem Eigenthum derselben haftenden Verpflichtungen, so wie die zweckmässige Betreibung der Landwirthschaft und der übrigen Gewerbe.

§ 8. Da, wo sich im Sinne des § 5 des Dekretes vom 24. Juni 1836 die Veräusserung von Liegenschaften als nothwenig und zweckmässig ergibt, trifft hierfür der Kleine Rath die Anordnung, und hat für den Verkauf selbst die Ratifikation des Grossen Rathes einzuholen. Eben so wird der Kleine Rath bestimmen, wie in Bezug auf Geldanleihen, Tilgung von Passiven, Verpachtungen, und andere, mit dem Vermögensbestand der Klöster zusammenhängende Veränderungen zu verfahren sei, und überhaupt von sich aus die erforderlichen Instruktionen erlassen.

§ 9. Der Kleine Rath wird für die Übergabe des Verwaltungswesens auf geeignete Weise sorgen, und sich nachher über den Gang desselben, so wie über die Leistungen der Verwalter von Zeit zu Zeit Bericht erstatten lassen, und die erforderliche spezielle Aufsicht über dieselben, mittelst periodischer Visitationen anordnen.

§ 10. Die Verwalter verfügen nicht über den innern Haushalt der Klöster; sie haben an denselben die benöthigte Barschaft, Holz und andere Naturalien abzugeben, und sich dafür bescheinigen zu lassen.

Die Kloostervorsteher führen Behufs der erforderlichen Ausweisung über die Art der Verwendung des Empfangenen ordentliche Rechnungen. Dieselben werden bei den periodischen Visitationen untersucht, sind alljährlich zum Abschluss zu bringen, und dem Kleinen Rathe mitzutheilen, um als Beilage zur Hauptrechnung zu dienen, Hinsichtlich des Verbrauches für den innern Haushalt wird der Kleine Rath dafür sorgen, dass allfälligen Missbräuchen vorgebeugt und vorhandene abgestellt werden.

§ 11. Anstände und Klagen, die sich zwischen den Kloostervorstehern oder den Conventen und den Verwaltern erheben, gelangen an den Kleinen Rath zur Untersuchung und geeigneten Abhülfe.

§ 12. Bei Vorlegung der Jahresrechnungen und des Berichtes über die Verwaltung des Kloostervermögens (vide § 6 des Dekretes vom 14. Juni 1836.) wird der Kleine Rath gleichzeitig auch darüber sein Gutachten und seine Anträge hinterbringen; ob und in welchem Maasse jedes einzelne Kloster im Sinne des § 10 des erwähnten Dekretes zu besondern Beiträgen für Kirchen- Schul- und Armenzwecke in Anspruch genommen werden könne.

§ 13. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung des gegenwärtigen Dekrets beauftragt.

(Kantonsblatt, 2, 298 ff.)

Nr. 9

Gesetzes-Vorschlag

in Betreff des Noviziats der Klöster im Kanton Thurgau.

Der Grosse Rath des Kantons Thurgau,

Um die durch § 7 des Dekretes vom 14. Juni 1836 wegen des Noviziats der herwärtigen Klöster vorbehaltenen neuen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen; dabey erwägend, dass die den Klöstern mit der Wiederbewilligung der Novizen-Aufnahme gewährte Beruhigung über ihren Fortbestand, hinwieder auch zu der Erwartung berechtigt, dass dieselben nach Möglichkeit zum Wohl des Staates und ihrer Mitmenschen beitragen werden, wie denn auch von ihnen hierfür entgegenkommende Anträge bereits gemacht worden sind;

beschliesst und verordnet:

1. Die Aufnahme neuer Klosterglieder ist in dem Masse zugegeben, als diess die Erfüllung der den Klöstern obliegenden Verpflichtung für Mitwirkung zu gemeinnützigen Zwecken nothwendig macht, und die ökonomischen Verhältnisse dieser Institute es gestatten.
2. Für das Frauenkloster Münsterlingen tritt in letzterm Betracht bey der Novizen-Annahme die Beschränkung ein, dass für einmahl nur so viele neue Klosterglieder – von der Regel der barmherzigen Schwestern – eintreten dürfen, als deren Verwendung bey dem Kantonsspital daselbst erfordern wird.

3. Das Ansuchen für Aufnahme der Novizen, und für den Eintritt in die Corporation mittelst Ablegung des Ordensgelübdes, ist bey dem Kleinen Rath einzureichen; wobey die betreffenden zugleich gehörige Zeugnisse über Herkunft, bisherigen Lebenswandel und erhaltene Bildung, einzulegen haben.
4. Die Bedingungen, unter welchen die Aufnahme allein statt finden kann, sind:
 - a. Der Antritt wenigstens des 23^{ten} Lebensjahres für den Beginn des Noviziats, und des 25^{ten} für den Eintritt in den Orden;
 - b. die Eigenschaft als Kantons- oder Schweizerbürger;
 - c. der Besitz wissenschaftlicher Bildung für Männer; worüber sich dieselben neben der Vorlegung ihrer philosophischen und theologischen Studienzeugnisse noch mittelst einer diessfälligen Prüfung vor einer Commission auszuweisen haben, welche aus zweyen Mitgliedern des kathol. Kirchenraths, und zweyen von dem Kleinen Rath frey zu wählenden Mitgliedern evangelischer Confession, bestehen soll.
 - d. die Beibringung einer Mitgabssumme von höchstens fl. 500 ab Seite der Kantonsbürger oder Kantonsbürgerinnen, und von wenigstens fl. 1000 ab Seite schweizerischer Angehörigen.
5. Für Kantonsbürger kann der Kleine Rath die Bewilligung zum Eintritt in das Noviziat und in die Corporation von sich aus ertheilen; – für Schweizerbürger steht dagegen die Entscheidung dem Grossen Rath, auf den Vortrag des Kleinen Rathes, zu.
6. Individuen welche sich um die Jugendbildung oder in anderer Weise um das allgemeine Beste anerkannte Verdienste erworben haben, – und Kantonsbürger, die mittellos sind, mögen mit einer ermässigten Mitgabssumme, oder auch unentgeltlich, zu Conventualen angenommen werden.
7. Vor Ablegung der Ordensgelübde ist von den zu Entrichtung einer Mitgabssumme verpflichteten Individuen unzweydeutig darzuthun, dass sie dieselbe aus eigenen Mitteln einzubringen vermögen; und es ist nicht gestattet, dass das Ganze, oder ein Theil derselben von dem Kloster, dessen Mitglied der Betreffende wird, getragen werde.
8. Von der Mitgabssumme wird von dem betreffenden Kloster oder Stift jedesmahl ein Viertheil in die Casse für Kirchen- Schul- und Armen-Anstalten eingeliefert.
9. Es dürfen weder Novizen noch Conventualen durch Zwang aufgenommen werden. Eine solche Aufnahme hat keine Gültigkeit, und das Kloster, welches sich dieselbe zu Schulden kommen lässt, ist der Novizen-Aufnahme für immer verlustig erklärt.
10. In wesentlicher Übereinstimmung mit den eigenen Anerbiethungen der herwärtigen Klöster, werden dieselbe für folgende gemeinnützige, ihrer Bestimmung gemässe und mit ihren Verhältnissen verträgliche Leistungen in Anspruch genommen:

Das Kloster Fischingen:
Für die Errichtung und Forterhaltung eines Gymnasial-Instituts für Kantonsbürger beider Confessionen, welches in allen Beziehungen unter der Aufsicht und Leitung des Erziehungsrathes steht, dem auch die Wahl der Professoren aus den Stiftsgliedern, sowie nöthigen Falls die Berufung fremder Professoren zusteht; – alles nach nähern Vorschriften, welche der Erziehungsrath zu beantragen hat.

Die Karthause Ittingen:

An die vorerwähnte Gymnasial-Anstalt zu Fischingen hat die Karthause für so lange, als an jener bey der noch ungenügenden Anzahl der Conventglieder die Anstellung besonderer Professoren erforderlich seyn wird, zu Bestreitung der daherigen Auslagen einen jährlichen Beitrag von fl. 1200 zu leisten, und die Kosten von 10 Freyplätzen für mittellose Schüler beider Confessionen zu übernehmen. So wie durch weiter eintretende neue Klosterglieder die Anstellung fremder Lehrer entbehrlich wird, fällt der angesetzte Betrag der fl. 1200 in den Kantonal-Armenfond.

Das regulirte Chorherren-Stift in Kreuzlingen:

Neben seiner bisherigen und weiter fortzusetzenden Mitwirkung zu Förderung der Zweke des in seiner Nähe bestehenden Schullehrer-Seminars und der landwirthschaftlichen Schule – für Übernahme allfällig erforderlicher Aushülfe an den höhern Lehranstalten des Kantons, durch Überlassung dazu befähigter Stiftsglieder, – im Einverständniss mit dem Erziehungsrath.

Für einen jährlichen Beitrag von fl. 300 in den Kantonal-Armenfond.

Das Frauenkloster St. Katharinathal:

Für die Errichtung einer Anstalt zu Versorgung und Erziehung armer verwaister Mädchen von 8 bis 16 Jahren.

Die Frauenklöster Dänikon, Feldbach und Kalchrain:

Für die Einführung von Töchter-Arbeitsschulen, und Dänikon darüberhin noch zu einem jährlichen Beitrag von fl. 200 in den Kantonal-Armenfond.

11. Sämmtliche Institute in den Frauenklöstern sind beiden Confessionen zur unentgeltlichen Benutzung geöffnet, und stehen unter der Aufsicht des Erziehungsrathes.
12. Die Besetzung des vorhandenen Kapuziner-Klosters bleibt der Schweizer-Provinz des Ordens ferner bewilligt. Inzwischen ist von jedem Eintritt ins Kloster dem Kleinen Rath Anzeige zu geben, und es hat derselbe darüber zu wachen, dass sich die Glieder dieses Klosters in Beziehung auf Aushülfe für die Seelsorge den bestehenden Vorschriften unterziehen, und der Verfassung und den Gesetzen getreu erzeigen.
13. In Betreff des Collegiat-Stifts in Bischofszell sind die nähern Bestimmungen bis nach der erfolgten Liquidation des Vermögens desselben verschoben. Behufs der letztern sollen alle entbehrlichen Liegenschaften und Gebäulichkeiten veräussert, die dem Stiftsvermögen beygemischten fremdartigen und besondern Stiftungen abgesondert, die Passiven getilgt, und die Competenz- und Baulasten gegen die verschiedenen Pfarrgemeinden abgelöst werden, mit Ausnahme derjenigen von Bischofszell, woselbst das bisherige Verhältniss zum Stift noch beibehalten wird.
14. Der Bestimmung des vorangehenden Artikels gemäss, ist denn auch von dem Stiftsvermögen auszuscheiden, und unter der Oberaufsicht des kathol. Kirchenraths in besondere Verwaltung zu nehmen:
die Fabrikpflege,
der Jahrzeitfond,
das Kellersche Stipendium, und
der St. Theodorfond.

Ferner soll von dem Stiftsvermögen zu Unterstützung des Schul- und Armenwesens der zum paritätischen Kirchspiel Bischofszell gehörenden Gemeinden Gottshaus und Halden ein Beitrag von fl. 5000 herausgegeben werden, über dessen Vertheilung der Kleine Rath verfügt.

15. Das nach vollendeter Liquidation noch übrig bleibende stiftische Vermögen ist, neben den auf demselben ruhenden Verbindlichkeiten gegen die Kirchgemeinde Bischofszell, zum Besten des katholischen Confessionstheils in der Art verwendbar, dass dasselbe zur Ausstattung einer Versorgungs-Anstalt für emeritirte, durch Krankheit oder Alter zur Seelsorge unvermögend gewordene, katholische Geistliche des Kantons dienen soll.
16. Mit der Vollziehung des gegenwärtigen Gesetzes ist der Kleine Rath beauftragt.

Gegeben

(StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Departement des Innern, Gesetzesvorschlag und Gutachten, betreffend des Noviziat der thurg. Klöster, 1. November 1842.)

Nr. 10

Gesetzes-Vorschlag

in Betreff das Noviziat der Klöster im Kanton Thurgau.

(Fassung vom 11. Januar 1843.)

1. Die Aufnahme neuer Klosterglieder ist in dem Masse zugegeben, als diess die statutenmässigen Bedürfnisse der Klöster und die Erfüllung ihrer Verpflichtung für Mitwirkung...
Artikel 2 fehlt.
2. Siehe Artikel 3 von Anhang Nr. 9.
3. Die Bedingungen unter welchen die Aufnahme allein statt finden kann, sind:
 - a....
 - b....
 - c. der Besitz wissenschaftlicher Bildung für Männer; ... mittelst einer diessfälligen Prüfung vor dem Erziehungsrathe auszuweisen haben, unbenommen dem Rechte des katholischen Kirchenrathes auch noch eine weitere Prüfung über das theologische Fach zu verlangen.
 - d....
4. Siehe Artikel 5, Anhang Nr. 9.
5. Siehe Artikel 6, Anhang Nr. 9.
6. Siehe Artikel 7, Anhang Nr. 9.
7. Siehe Artikel 8, Anhang Nr. 9.
8. Siehe Artikel 9, Anhang Nr. 9.
9. Die Klöster werden für folgende gemeinnützige, ihrer Bestimmung gemässe und ihren Verhältnissen verträgliche Leistungen in Anspruch genommen:
Das Kloster Fischingen:

Für die Errichtung und Forterhaltung eines Progymnasial-Institutes für Kantonsbürger, welches in allen Beziehungen unter der Aufsicht und Leitung des Erziehungsrates steht.

Das Kloster Ittingen, das Chorherren-Stift Kreuzlingen und das Frauenkloster Dänikon:

Für einen jährlichen Beytrag an die Unterhaltskosten im Falle der Errichtung einer höhern Unterrichts-Anstalt im Kanton, oder auch in Abgang einer solchen für die Abreichung von Stipendien an auswärts studierende Jünglinge beyder Confessionen. Dieser Beytrag kann je nach Bedürfniss bis auf die Summe von fl. 5000 gesteigert werden, worüber die nähere Ausscheidung auf die gedachten Klöster dem Kleinen Rathe vorbehalten ist. Im eint oder andern Falle ist mit Rücksicht auf die ökonomisch dürftigern Verhältnisse der Katholiken darauf Bedacht zu nehmen, dass aus diesen Beyträgen zum voraus 4–6 Stipendien auf katholische Jünglinge verwendet werden.

Das Frauenkloster St. Catharinathal:

...

Den Frauenklöstern Feldbach und Kalchrain:

Bleibt es überlassen, nach ihren eigenen Anerbiethungen, Töchter-Arbeitsschulen für ihre Umgebung zu errichten.

10. Siehe Artikel 12, Anhang Nr. 9.

11. Das Collegiatstift Bischofszell bleibt seiner zum Theil schon vorhandenen Bestimmung, als Versorgungs-Anstalt für emeritirte, durch Krankheit oder Alter zur Seelsorge unvermögend gewordene, katholische Geistliche des Kantons, gewidmet. Die nähere Regulirung der Statuten ist Sache des Kleinen Rathes.

12. Zum Behuf der Bereinigung dieses Stiftsvermögens, sollen alle entbehrlichen Liegenschaften veräussert, die demselben beygesetzten fremdartigen und besondern Stiftungen abgesondert, die Passiven getilgt, und die Competenz- und Baulasten gegen die verschiedenen Pfarngemeinden allmählig abgelöst werden, mit Ausnahme derjenigen von Bischofszell, woselbst das bisherige Verhältniss zum Stift noch beyhalten wird.

13. Siehe Artikel 14, Anhang Nr. 9.

14. Anbelangend das Kloster Münsterlingen werden bey dessen gegenwärtig gedrängten ökonomischen Lage, die allfällig später erforderlichen Verfügungen vorbehalten.

15. Siehe Artikel 16, Anhang Nr. 9.

Gegeben ...

(StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Departement des Innern, Gesetzesvorschlag in betreff des Noviziats der Klöster im Kanton Thurgau, 11. Januar 1843.)

in Betreff des Noviziates der Klöster im Kanton Thurgau.

Der Grosse Rath des Kantons Thurgau,

In der Absicht die nach § 7 des Dekretes vom 14. Juni 1836 in Bezug auf das Noviziat der Klöster vorbehaltenen gesetzlichen Bestimmungen zu treffen, um im Hinblick auf § 195 der Staatsverfassung, welcher die Bestimmung über die Aufnahme von Novizen dem Gesetze vorbehält,

beschliesst und verordnet:

- § 1. Die Aufnahme neuer Klosterglieder wird, unter Berücksichtigung der Ordensbedürfnisse, insofern gestattet, als die Klöster ihrer Verpflichtung zu Beförderung gemeinnütziger Zwecke Genüge leisten, und nicht die ökonomischen Verhältnisse derselben Beschränkungen nothwendig machen.
- § 2. Das Gesuch um Bewilligung der Aufnahme von Novizen hat die Klostersvorsteherchaft bei dem Kleinen Rathe einzureichen, und demselben gleichzeitig genügende Zeugnisse über Herkunft, Lebenswandel und Bildung der betreffenden Individuen beizulegen.
- § 3. Um als Novize aufgenommen zu werden, ist erforderlich:
- a) Das zurückgelegte 22. Lebensjahr für den Beginn des Noviziats, und das zurückgelegte 24. Lebensjahr für den Eintritt in den Orden.
 - b) Der Besitz des Kantons- oder Schweizer-Bürgerrechts. Nichtkantonsbürger müssen das Schweizer-Bürgerrecht seit wenigstens fünf Jahren besitzen.
 - c) Eine Mitgabssumme von 200 fl.–500 fl. für Kantonsbürger und Kantonsbürgerinnen, und von 800 fl.–1200 fl. für andere Schweizerbürger.
- Es bleibt jedoch dem Gr. Rathe vorbehalten, einzelnen Individuen aus besondern Gründen die Aufnahme in das Noviziat mit einer ermässigten Mitgabssumme, oder auch unentgeltlich zu gestatten.
- § 4. Mannspersonen haben sich überdiess, unter Vorlegung ihrer Studienzeugnisse, über wissenschaftliche Bildung auszuweisen. Die Ausweisung selbst geschieht mittelst einer Prüfung von einer auf den Vorschlag des Erziehungsrathes durch den Kleinen Rath aus fünf Mitgliedern zu bestellenden Kommission. Dieselbe erstattet über das Ergebniss der Prüfung an den Kleinen Rath, beziehungsweise Grossen Rath Bericht. Dabei bleiben jedoch die dem katholischen Kirchenrathe hinsichtlich der Befähigung zur Seelsorge gesetzlich zustehenden Rechte vorbehalten.
- § 5. Für Kantonsbürger ertheilt der Kleine Rath, für andere Schweizerbürger der Grosse Rath die Bewilligung zur Novizenaufnahme.
- Die Ablegung des Ordensgelübdes kann erst dann erfolgen, nachdem die über Erfüllung der gesetzlich vorgeschriebenen Bedingungen erforderliche Ausweisung (§ 3 Lit a und c) vom Kleinen Rathe als genügend erklärt worden ist.
- § 6. Von den zu Entrichtung einer Mitgabssumme verpflichteten Individuen ist unzweideutig darzuthun, dass sie dieselbe aus eigenen Mitteln einzubringen vermögen, und es ist nicht gestattet, dass das Ganze oder ein Theil von dem betreffenden Kloster getragen werde.

- § 7. Ein Viertheil der Mitgabssumme fällt dem Kantonal-Pflegfond zu.
- § 8. In denjenigen Klöstern, in welchen, den Ordensregeln gemäss, bisher Laienbrüder oder Laienschwestern aufgenommen worden sind, mögen solche Aufnahmen inner den Schranken des Bedürfnisses auch fernerhin stattfinden. Jedoch ist hiefür jedesmal die Bewilligung des Kleinen Rathes erforderlich.
- § 9. Die Besetzung des Kapuzinerklosters zu Frauenfeld bleibt der Schweizer-Provinz des Ordens ferner bewilligt. Die Aufnahme in dieses Kloster ist jedoch nur denjenigen zu gestatten, welche sich beim Kleinen Rathe über die Befähigung zur Seelsorge durch ein Zeugniß des katholischen Kirchenraths ausweisen.
- § 10. Hinsichtlich des Stiftes Bischofszell werden die weitem Verfügungen vorbehalten.
- § 11. Für das Kloster Münsterlingen bleibt mit Rücksicht auf seine ökonomische Zerrüttung das Noviziat eingestellt.
- § 12. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Weinfelden, den 5. September 1843.
(StA TG, Pr Gr R 5. September 1843.)

Nr. 12

Gesetz,

betreffend gemeinnützige Leistungen der Klöster u.s.w.

Der Grosse Rath des Kantons Thurgau,

In der Absicht, dem Beschluss des Grossen Rathes vom 8. März v.J. gemäss zu bestimmen, auf welche Weise die Klöster, neben ihren bisherigen Leistungen, noch für weitere gemeinnützige Zwecke in Anspruch genommen werden sollen, auf den Vorschlag des Kleinen Rathes, und nach angehörtem Kommissional-Berichte,

beschliesst und verordnet:

- § 1. Für Beförderung des Unterrichtswesens und Unterstützung wohlthätiger Anstalten, ist von den Klöstern des Kantons Thurgau alljährlich ein besonderer Geldbeitrag von 6000 fl. zu erheben. Der Grosse Rath wird auf eingeholtes Gutachten des Kleinen Rathes und der betreffenden Behörden die Verwendung bestimmen. Die nähere Ausscheidung des Beitragsbetreffnisses auf die einzelnen Klöster geschieht durch den Kleinen Rath.
- § 2. Klöster, welche sich im Falle befinden, besondere gemeinnützige Anstalten mit ihrem klösterlichen Institute zu verbinden, bringen ihre diessfälligen Anträge an den Kleinen Rath, der alsdann dem Grossen Rathe einen Beschlusses-Vorschlag vorlegt.
- § 3. Wenn es sich um die Verwendung von Klostervermögen handelt, welches allfällig dem Staate anheim fallen sollte, so ist von dem nach beendigter Liquidation der Staatsbehörden sich ergebenden Vermögensüberschusse, ein Viertheil zum Voraus für die Katholiken bestimmt. Die diessfalls erforderlichen weitem Verfügungen werden, nach eingeholtem Gutachten der betreffenden konfessionellen Behörden und auf Bericht und Antrag des Kleinen Rathes, durch den Grossen Rath getroffen.

§ 4. Das von den Klöstern dem Staate anheimfallende Vermögen ist ausschliesslich für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendbar.

§ 5. Der Kleine Rath ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes beauftragt.

Gegeben Weinfelden, den 6. September 1843.

(*StA TG, Pr Gr R, 6. September 1843.*)

Nr. 13

Hochgeachteter Hochzuverehrender Herr Landammann!

Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren des Hohen Kleinen Rathes!

Öffentliche Blätter verbreiteten, es sey Hochdensenben in Ihrer Sitzung vom 26 ten April ein Gesetzes-Entwurf vorgelegt worden, worinn es heisse: – *Das regulierte Chorherrenstift Kreuzlingen, das Benediktiner Mannskloster Fischingen, das Karthäuserkloster Ittingen, das Kapuzinerkloster Frauenfeld, das Cisterzienser Frauenkloster Dänikon, das Cisterzienser Kloster Feldbach sind aufgehoben; ihr Vermögen wird als Staatsgut erklärt, und soll für Kirchen- Schul- und Armenzwecke verwendet werden.* Dazu kommen noch vorurtheilsvolle Stimmen, die sich hie und da verlauten lassen: «*Die Klöster sind nicht gemeinnützig; dem Zeitgeiste nicht mehr entsprechend; ihr Vermögen wird besser zu andern Zwecken verwendet*».

Wenn nun schon allbekannt ist, dass dieselben an *Gemeinnützigkeit* andern Ständen wenigstens nicht nachstehen, indem schon mancher arme Familienvater für seinen Sohn bey denselben lebenslängliche Versorgung fand; kein Hungriger vor ihrer Thüre unerhört blieb; die edelste Gastfreundschaft von ihnen geübet, die bereitwilligsten Aushilfsdienste in der Seelsorge geleistet, katholische Pfarreyen administriert, Schule gehalten, alljährliche Beyträge für die Kantonsbedürfnisse an den Staat in reichlichem Maasse entrichtet wurden, und (was jedem religiösen Gemüthe, das mit dem Apostel Jacob Cap. 5.V.16. die Kraft des Gebethes von Elias anerkennend gesteht: «*Viel vermag das beharrliche Gebeth des Gerechten*» von der grössten Wichtigkeit seyn muss) immerfort das vielvermögende, gemeinschaftliche Kirchengebeth verrichtet worden, wodurch dem Vaterlande gewiss schon manches Unglück abgewendet blieb, und nicht wenig Segen erwuchs; wenn schon kein ächter Republikaner *einem Zeitgeiste* huldigen kann, der es zur Unmöglichkeit machen würde, in denjenigen Stand und Beruf einzutreten, worinn Einer sein Seelenheil am sichersten zu erreichen hoft – also auch in den Klosterstand, insofern er sich dazu berufen hält; noch ein guter Christ einen Zeitgeist genehmigen kann, der die Stätte der Wohlthätigkeit, des Gebethes und des Segens zu zerstören suchte; noch ein treuer Verehrer des Katholizismus einen Zeitgeist in Schutz nehmen kann, der von der allgemeinen Kirche gutgeheissene, eingesetzte und mit mütterlicher Sorgfalt ganze Jahrhunderte hindurch erhaltene Institute aufzuheben sich Mühe gäbe; und es sich eigentlich nicht um das handeln darf, was dem Zeitgeist gemäss, sondern vielmehr, was gerecht sey, weil sonst sogar das siebente Geboth Gottes, das manchen Begierlichkeiten nicht zusagen möchte, in Gefahr stünde, wegerkannt zu werden; wenn schon endlich nicht zu fragen ist, welches der *bessere Zweck wäre*, sondern wozu der Stifter, der das freye Dispositionsrecht gehabt hatte, und dessen Dispositio-

nen angenommen worden war, sein Eigenthum verwendet wissen wollte; auch der Grundsatz, eine Sache gegen ihre Stiftung zu einem andern beliebigen Zweke zu gebrauchen und also über fremdes Eigenthum zu schalten, dem Staate folgerichtig das Recht gäbe, einer jeden Familie unter gleichem Grunde ihr Vermögen in Beschlag zu nehmen; und weder Kirchen- Schul- noch Armen-Wesen bey dergleichen Freibeuterey gedeihen könnte, indem nicht nur Sirachs Sohn Cap. 21.V.9. sagt: «*Wer sein Haus mit fremdem Gelde baut, sammelt sich Steine für sein Grab*»; sondern auch die Annalen aller Jahrhunderte Zeugniß davon geben, dass der ungerechte Groschen auch noch den gerechten Gulden mitverschlinge; wenn, sage ich, dieses Alles in Abrede gesetzt werden kann, so sind doch nur Sie, Hochgeachtete, Hochzuverehrende Herren! welche mir Trost und Beruhigung zu gewähren vermögen. O die schönste Bestimmung hat eine hohe Landesregierung; ihr Hauptzwek ist, die Sicherheit der Personen und des Eigenthums zu bewirken; und so dürfen auch die Klöster auf Hochdero kraftvollen Schutz und Schirm rechnen, und zwar umso mehr noch, weil der Staat, wie die Kirche, dieselben garantiert hat.

Um diesen landeshoheitlichen Beystand ersucht Sie nun dringend der besorgte Bischof, auf dass er vor der heiligen Kirche und vor Gott, dem gerechten Richter gerechtfertiget dastehe. Sollten Sie zur Aufrechterhaltung des Fortbestandes der Hochw. Stifte und Klöster diese meine Zuschrift dem Hohen Grossen Rathe vorzulegen haben; so empfiehlt Ihnen in aller Ehrerbiethung auch diese Mühe und wird das segenreiche Gelingen immerfort im dankbarsten Andenken aufbewahren derjenige, welcher die Ehre hat, mit vollkommenster Hochachtung und Ergebenheit zu geharren

Hochdero dienstbereitwilligster
+ Joseph Anton Salzmann, Bischof von Basel

Solothurn den 7ten May 1848.

(StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Vorstellung des Bischofs von Basel gegen die teilweise Aufhebung der thurg. Klöster, 7. Mai 1848.)

Nr. 14

Gesetzesvorschlag,

betreffend die theilweise Aufhebung der Klöster und Stifte im Kanton,
und die Verwendung ihres Vermögens.

Der Grosse Rath des Kantons Thurgau,

erwägend:

Dass die klösterlichen Anstalten dem Zwecke ihrer ursprünglichen Stiftung, so wie den Anforderungen und Bedürfnissen der Zeit im Allgemeinen nicht mehr entsprechen;

beschliesst:

§ 1

Das regulirte Chorherrenstift Kreuzlingen, das Karthäuser-Kloster Ittingen, das Kapuziner-Kloster bei Frauenfeld, das Cisterzienser-Frauenkloster Dänikon und das Cisterzienser-Frauenkloster Feldbach sind aufgehoben; ihr Vermögen wird als Staatsgut erklärt, und soll für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke verwendet werden.

Eine Minorität beantragt die Aufhebung des Benediktiner-Mannsklosters Fischingen, eine andere Minorität aber den Fortbestand des Kapuzinerklosters zu Frauenfeld.

§ 2

Den Conventualen der genannten Klöster ist die Frist von einem Monat eingeräumt, binnen welcher sie die von ihnen bisher bewohnten Räumlichkeiten zu verlassen haben. Denjenigen unter ihnen, welche nach ihrer Geburt nicht Kantonsangehörige sind, wird der freie Aufenthalt im Kanton gestattet. Den Conventualinen der aufgehobenen Frauenklöster ist überdiess, soweit sie es wünschen und es vom Ermessen der Staatsbehörden abhängt, der Wohnsitz in einem der fortbestehenden Frauenklöster zugesichert.

§ 3

Es wird den Ordensgliedern der aufgehobenen Klöster auf Lebenszeit folgender jährliche Pensions-Gehalt vom Staate gewährleistet:

- | | |
|------------------------------------|-----------|
| a. Einem Kloostervorsteher | fl. 1200. |
| b. einer Kloostervorsteherin | fl. 700. |
| c. einem Kapitels-Dekan oder Prior | fl. 900. |
| d. einem Conventualen | fl. 700 |
| e. einer Conventualin | fl. 450. |
| f. einem Laienbruder | fl. 300. |
| g. einer Laienschwester | fl. 250. |

Eine Minorität will die Pension eines Laienbruders auf fl. 250, diejenige einer Laienschwester auf fl. 200 herabsetzen.

Wenn das Alter der pensionirten Ordensglieder die Zahl von 60 Jahren übersteigt, so erhält jeder Vorsteher und Conventuale eine jährliche Gehaltszulage von fl. 100, jeder Laienbruder eine solche von fl. 50. Die pensionirten Ordensglieder sind pflichtig, ihren Ruhegehalt im Kanton zu verzehren; jedoch bleibt dem Kleinen Rathe anheimgestellt, Dispensationen von dieser Bestimmung zu ertheilen, sofern erhebliche Gründe hiefür vorgebracht werden können.

§ 4

Conventualen, die sich einem Berufe widmen, mit dem ein Jahreseinkommen von wenigstens fl. 400 verbunden ist, wird dasselbe bis auf die Summe von fl. 1000 vom Staate erhöht.

§ 5

Die Entrichtung der Pensionen findet in vierteljährigen Raten statt. Beim Austritt aus dem Kloster wird den Ordensgliedern der Gehalt von einem halben Jahre vorausbezahlt. Zudem ist jedes Ordensglied befugt, sein erweisliches Privateigenthum (peculium), so wie sein Bett mit sich zu nehmen.

Minoritätsantrag.

§ 6

Den beim Collegiatsstift Bischofszell zur Zeit noch residirenden Chorherren ist gestattet, unter denselben Bedingungen wie ein Conventuale in den Ruhestand zu treten.

§ 7

Die Kapuziner haben als wandernde Ordensgeistliche keinen Anspruch auf Pensions-Genuss; es bleibt ihnen anheimgestellt, ihr bewegliches Eigenthum aus dem Kanton wegzuziehen.

§ 8

Aus dem Vermögen der aufgehobenen Klöster werden vor Allem aus

- a. die darauf haftenden civilrechtlichen Ansprüche irgend welcher Art,
- b. die Kosten der Ausstattung der Pfründen, deren Eigenthum im Klostervermögen incorporirt ist, oder in Beziehung auf welche den Klöstern das Kollaturrecht zusteht, und zwar nach dem Grundsätze der Befriedigung diessfälliger Bedürfnisse in ihrem vollen Umfange,
- c. die Pensionen der Ordensglieder bestritten.

Zu dem in litt. c bezeichneten Zwecke wird ein besonderer Pensionsfond gebildet.

§ 9

Als Ersatz für diejenigen Abgaben, welche der Staat bisher theils unter dem Titel einer direkten Steuer, theils als Beiträge an die Pfrundverbesserungen, an das Schullehrer-Seminar, an die Militärlasten und für die im Dekret vom 2. März 1847 bezeichneten Zwecke bezog, wird ein Kapital ausgeschieden, welches den 25 fachen Betrag der jährlichen Leistungen eines jeden Klosters ausmacht.

Das nach den Gesetzen vom 6. September 1843 und 2. März 1847 für gemeinnützige Anstalten erforderliche Auslösungskapital von fl. 150000 ist, mit Ausnahme des auf das Kloster St. Katharinenthal fallenden Betreffnisses, nach der Vermögens-Skala ausschliesslich auf die aufgehobenen Klöster zu repartiren.

§ 10

Dem katholischen Confessionstheil ist sofort auf Abrechnung des demselben nach § 3 des Gesetzes vom 6. September 1843 zukommenden Viertheils aus den Kapitalien der aufgehobenen Klöster eine Summe von fl. 200000 anzuweisen. Der Grosse Rath behält sich nach Massgabe jener Gesetzesbestimmung das Entscheidungsrecht vor.

Minderheitsvorschlag

§ 11

Sollte früher oder später aus dem zum paritätischen Staatsgute gewordenen Klostervermögen ein Theil an die Gemeinden für Kirchen-, Schul- und Armenzwecke nach dem Bedürfnisse aushingegeben werden, so soll bei Ausmittlung dieses Bedürfnisses das den katholischen Gemeinden zugefallene Betreffniss von dem zum voraus an den katholischen Confessionstheil verabfolgten Viertheil des Gesamtvermögens in keine Anrechnung fallen.

§ 12

Behufs der in Folge Aufhebung des Kapuzinerklosters nöthig gewordenen Aushilfe in der Seelsorge werden für die katholischen Kirchgemeinden des Kantons sechs Hilfspriester, jeder mit einem Einkommen von fl. 400, angestellt. Zu diesem Zwecke wird aus dem Kloster-Vermögen ein Kapitalfond von fl. 60000 gebildet und der Verwaltung des katholischen Kirchenrathes unterordnet.

Über die nähere Organisation der Hilfspriesterstellen verfügt, im Einverständnisse mit dem bischöflichen Ordinariate, der Kleine Rath.

§ 13

Die Kirchenparamente sind, soweit sie nicht für die Ausstattung der aus dem Klostervermögen zu dotirenden Pfründen in Anspruch genommen werden, – immerhin jedoch mit Ausschluss der Gold- und Silbergefässe – auf den Vorschlag des katholischen Kirchenrathes durch den Kleinen Rath an die ärmern katholischen Kirchgemeinden des Kantons unentgeltlich zu verabfolgen.

§ 14

Der bei der schon eingeleiteten Liquidation des Vermögens des Kollegiatstiftes Bischofszell über die Passiva sich ergebende Vorschuss wird als ausschliessliches Eigenthum des katholischen Konfessionstheils erklärt. Hinsichtlich der Verwendung jenes Überschusses bleiben die Schlussbestimmungen des § 3 des Gesetzes vom 6. September 1843 vorbehalten.

Minoritätsantrag

§ 15

In den Räumlichkeiten des Klosters Fischingen soll einerseits zum Zwecke der Versorgung und Beschäftigung katholischer Armen, anderseits zur Erziehung der Kinder von solchen eine doppelte Armen-Anstalt errichtet werden. Der Staat weist die hiefür erforderlichen Gebäulichkeiten, sowie das benöthigte Pflanzland unentgeltlich an; er bestimmt aus dem Klostersvermögen für die Kosten der Einrichtung, sowie für die sachgemässe Herstellung und den Unterhalt der Gebäude eine Fondation von fl. 50000. Die allfällig noch weiter erforderliche Ausstattung der Anstalt ist dagegen Sache derjenigen katholischen Gemeinden des Kantons, welche sich beim Unternehmen betheiligen. Ein besonderes Gesetz regulirt den Umfang und die Organisation der Anstalt.

§ 16

Das Kollaturrecht der von den Klöstern bisher besetzten Pfründen geht nach Erledigung derselben auf die betreffenden Kirchgemeinden über.

§ 17

Der Kleine Rath wird auf zweckdienliche Weise für die Verwerthung des Grundbesitzes der aufgehobenen Klöster besorgt sein. Seine Aufgabe ist es im Fernern, dem Grossen Rathe Vorschläge zu hinterbringen:

- a. in Betreff der grössern Vereinfachung und Centralisation des Verwaltungswesens,
- b. hinsichtlich der künftigen Verwendung disponibler Kapitalien und Klöster-Gebäulichkeiten,
- c. über die Ausstattung der Pfründen (§ 8 litt. b),
- d. in Beziehung auf die Taxation und Bewirthschaftung, resp. Zweckbestimmung der Klosterwaldungen,
- e. über die Liquidation des Ittingen'schen Weinhandels und für den Fall derselben über den bei dieser Massnahme betheiligten, dem Kloster verschuldeten Umgegend zu gewährenden billigen Ersatz.

§ 18

Dem Dominikaner-Frauenkloster St. Katharinenthal und dem Norbertiner Frauenkloster Kalchrain wird zum Zwecke ihres Fortbestandes die Aufnahme von Novizen nach den Vorschriften des Gesetzes vom 5. September 1843 bewilligt; in Betreff des für das Kloster Fischingen zu eröffnenden Noviziats bleiben die nähern Bestimmungen einem besondern Gesetze vorbehalten.

§ 19

Den in § 18 bezeichneten Klöstern wird die Selbstverwaltung ihres Vermögens zurückgegeben, jedoch unter folgenden Einschränkungen;

- a. dass über dasselbe ein neues vollständiges Inventar gezogen,
- b. dass für die von den Klostervorsteherschaften ernannten Gutsverwalter die Bestätigung des Kleinen Rathes eingeholt, sie zudem für getreue Amtsführung zur Bürgschaftsleistung angehalten, und von den Bezirksämtern in Eidespflicht genommen,

c. dass alljährlich im Monate Mai die Klosterrechnungen dem Kleinen Rathe zur Einsicht und Prüfung vorgelegt werden.

Für den Fall üblen Haushalts in den Klöstern Fischingen, St. Katharinenthal und Kalchrain bleibt vorbehalten, die Staats-Administration wieder eintreten zu lassen.

§ 20

Das Benediktiner-Frauenkloster Münsterlingen hat einstweiligen Forbestand, jedoch ohne Berechtigung zur Novizen-Aufnahme und zur Selbstverwaltung seines Vermögens.

§ 21

Gegenwärtiges Gesetz tritt mit dem 1. September 1848 in Kraft. Dasselbe wird dem Kleinen Rathe zur Vollziehung übergeben.

Vorgeschlagen von dem Kleinen Rathe.

Frauenfeld am 12. Mai 1848.

(StA TG, Klöster und Stifte, Allgemeines, Begleitbotschaft, 31. Mai 1848.)

Thurgauische Geschichtsliteratur 1981

Zusammengestellt von *Stephan Gossweiler* und *Walter Schmid*

Das Literaturverzeichnis ist in vier Abteilungen aufgeteilt:

- I. Ortschaften
- II. Personengeschichte: a) Die Verstorbenen des Jahres
b) Personen und Familien
- III. Sachgebiete
- IV. Verfasserverzeichnis

Literaturangaben, die sowohl eine Ortschaft als auch ein Sachgebiet betreffen, wurden unter der betroffenen Ortschaft eingereiht, mit einem Rückweis unter dem Sachgebiet.

Die selbständigen Publikationen finden sich zu Beginn ihrer bibliographischen Gruppe unter demselben Ordnungswort (Verfasser oder erstes Substantiv des Titels) wie im Katalog der Kantonsbibliothek. Die Zeitschriften- und Zeitungsartikel folgen in chronologischer Reihenfolge, wobei die Titel oft vereinfacht wurden. Die Verfasser, sofern nicht weggelassen, wurden bei diesen unselbständigen Publikationen den Titeln nachgestellt.

AA	Amriswiler Anzeiger, Amriswil
ARh	Anzeiger am Rhein, Diessenhofen
BS	Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees, Friedrichshafen
BSH	Bodenseehefte, Kreuzlingen
BU	Bote vom Untersee, Steckborn
BZ	Bischofszeller Zeitung, Bischofzell
MThNG	Mitteilungen der Thurgauischen Naturforschenden Gesellschaft, Frauenfeld
NZZ	Neue Zürcher Zeitung, Zürich
RHT	Regionalzeitung Hinterthurgau/Wil, Eschlikon
SA	Sonderabdruck
SBZ	Schweizerische Bodensee-Zeitung/Der Oberthurgauer, Arbon
SZG	Schweizerische Zeitschrift für Geschichte, Zürich
ThAnz	Thurgauer Anzeiger, Sulgen
ThAnz	Thurtaler Anzeiger, Müllheim
ThAZ	Thurgauer Arbeiterzeitung, Arbon
ThB	Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Frauenfeld
ThJ	Thurgauer Jahrbuch, Frauenfeld
ThJm	Thurgauer Jahresmappe, Arbon
ThT	Thurgauer Tagblatt, Weinfelden
ThVf	Thurgauer Volksfreund, Kreuzlingen
ThVz	Thurgauer Volkszeitung, Frauenfeld
ThZ	Thurgauer Zeitung
ZAK	Zeitschrift für schweizerische Archäologie und Kunstgeschichte, Basel

I. Ortschaften

Aadorf	
50 Jahre Tennis-Club, RHT 11.IX.	1
Affeltrangen	
Mitteilungen der Ortsgemeinde A., 4°, erscheint unregelmässig, Affeltrangen 1979 ff. Beilage 1: Ein Dorf stellt sich vor: A. (ca. 1971) Beilage 2: Wappenbilder	2
Altenklingen	
Die Jahresrechnungen der Herrschaft A. 1777–1782. Von Edzard E. A. Zollikofer, ThB 118 (1981), S. 169–183	3
Amriswil	
Kradolfer Urs, Wenger Theres, Freizeitmöglichkeiten und Freizeitbedürfnisse der Amriswiler Jugend (empirische Untersuchung). Diplomarbeit der Schule für Sozialarbeit St. Gallen, 4°, 84 S., 12 Bl. vervielf., St. Gallen 1981	4
Reglement des Kindergärtnerinnen-Seminars A. Hg.: Schulgemeinde A., 5 S., Amriswil 1981	5
25 Jahre Amriswiler CHB-Sektion, AA 3. II.	6
Die Zahl der Landwirtschaftsbetriebe in A. ist weiterhin rückläufig. Von Enrico Berchtold, SBZ 14. II.	7
Firma Tuchs Schmid AG schliesst ihre Tore, AA, SBZ, ThZ 31. III.	8
50 Jahre Kleiderhaus Boesch: Ein typisches Amriswiler Geschäft, AA 9. IV.	9
Die Laib Yala Tricot AG stellt ihre Produktion ein, AA, SBZ 25. IV.	10
Kooperation der Hess AG mit Bollag AG, Zürich, ThAZ 7./8. V., AA 8. V.	11
Riegelhäuser mit wechsellvoller Geschichte, SBZ 14. VII.	12
Vor 50 Jahren kam Mühlebach zu A., SBZ 20. VII.	13
25 Jahre Musische Tage in A., SBZ 10. IX.; Veranstaltungen AA 11./12./14. IX.	14
Kleiner «Abschiedsgesang» auf das alte Schulhaus von Hemmerswil. Von Liselotte Hohl, SBZ 8./9./10./12./13./14. X.	15
Das neue Schulhaus Hemmerswil bezugsbereit, SBZ 22. X.	16
Bäckerei/Konditorei Brühlmann feiert 30jähriges Bestehen, AA 11. XI.	17
Sallmann AG gibt Damenkonfektionsproduktion auf: rund 50 Arbeitsplätze weniger, AA 24. XI.	18
Galerie Libertas eröffnet, AA, ThZ 11. XII.	19
Humbel Frieda 292 Laresse Francesco 298 Museen, Sammlungen 361	
Arbon	
Die Arbonia-Forster-Gruppe. Von Paul F. Portmann, ThJ 1982, S. 120–126	20
Zum Jubiläum 100 Jahre Veteranenvereinigung, SBZ 27. I., 16. II.	21
Galerien im Thurgau: Galerie im Schloss. Von Paul F. Portmann, SBZ 30. I.	22
Galerien im Thurgau: Forma-Galerie. Von Paul F. Portmann, SBZ 14. XII.	23
Beiträge zum Thema «Saurer», SBZ 8. V., 23./31. XII.; ThAZ 23. XII.; ThZ 29. XII.	24
Umbau Krankenhaus A. kann in Betrieb genommen werden, ThAZ 27. V., SBZ 30. V.	25
Aus der Baugeschichte des «alten Vereinshauses» der katholischen Pfarrei, SBZ 10. VI.	26

75 Jahre Betriebsfeuerwehr Saurer. Von Ernst Schumacher, SBZ 27. VI.	27
Oertli-Plastik der Stadt übergeben, ThAZ 29. VI.	28
Report 81: Neue Firmenzeitschrift der Arbonia-Forster-Gruppe, SBZ 9. VII.	29
25 Jahre Asta AG, ThAZ 8. IX.	30
«ars felix» besteht seit 25 Jahren, SBZ 8./19. X., ThAZ 19. X.	31
Siedlung an der Standstrasse: Neuüberbauung mit Pioniercharakter, SBZ 17. X.	32
25 Jahre Skischule KTV A., ThAZ 19. XI.	33
Otto Keller AG: Neues Fabrik- und Bürogebäude, ThAZ 27. XI.	34
Die religiös-soziale Bewegung in A. (1920–1945). Von Hans Kaspar Schiesser, ThAZ 7. XII.	35
Hayoz Franz 291	
Kaiser Alfred 295	
Presse 375	
Arenenberg	
(Hugentobler Jakob, Meyer Bruno), Musée Napoléon, Châteaux d'A., 48 p. + tab., 2. ed., Frauenfeld 1971	36
«Napoléon remet la Légion d'Honneur au sculpteur Cartellier», peint par Boilly. Von Marie-Claude Chaudonneret, ThB 118 (1981), S. 185–192	37
Balterswil	
Eröffnung der Ludothek, RHT 2. XI.	38
Berg	
Weinfelden 269	
Berlingen	
Konkurs der Naegeli AG, B.-Kreuzlingen-Winterthur, AA 17. II., ThVf, ThZ 18./25. II.	39
Birwinken	
100-Jahr-Jubiläum der Krankenkasse B.-Erlen, ThZ 20. VI.	40
Etter 287	
Flurnamen 329	
Bischofszell	
Das Rathaus in B. Zum Abschluss der Restaurierung von 1977–1980 und zur feierlichen Wiedereröffnung, Beiträge von Adolf Reinle u. a., Red.: Hans Peter Mathis, mit Abb., 146 S., Bischofszell 1981	41
Galerien im Thurgau: Altstadthus in B. Von Paul F. Portmann, SBZ 10. I.	42
Gasthaus und Metzgerei «Hirschen» ist umgebaut. Von Stefan Müller, BZ 21. I.	43
Als die Rösslipost noch durch B. fuhr, BZ 13. II.	44
«Verein zur Förderung von Alters- und Pflegewohnstätten» gegründet, BZ 21. II.	45
Fabrikation und Produkte der Obipektin AG, BZ 6. IV.	46
Gotthardlokomotive B. eingeweiht, BZ 22./25. V.	47
75 Jahre Obi, SBZ 11. VI.	48
Uraufführung des Marionettentheaters «Der rote Hahn zu B.», BZ 18. VI.	49
Geschichte um einen Bischofszeller Epitaph. Von Margrit Früh, ThZ 27. VI.	50
Tennisclub B. weiht seinen Neubau ein, BZ 14. VIII.	51
In B. wurde das neue Unterwerk des EKT offiziell in Betrieb genommen, SBZ 5. XI.	52
Gründung des Bibliotheksvereins, BZ 12./19. XII.	53
Der Migros-Neubau in B., BZ 19. XII.	54
Nufer Arthur 302	

Bissegg	
Neue Telefonzentralen in B. und Märwil, ThT 16. V.	55
Bottighofen	
75 Jahre Sportschützenverein B. – Aus der Geschichte (Forts. von 1980). Von Arnold Meier, ThVf 21./23. I., 11./12./26. III., 12./15./16. V., 13./23./26. VI.; Fahnenweihe ThVf 29. VI.	56
Buhwil	
Der Fliegerangriff vom 12.10.1941 auf B., ThZ 31. VIII., 26. IX.	57
Busswil	
De Schwywerfer: Busswiler Nachrichten. Dorffest B. 29./30.8.1981, mit Abb., 4° gef., 6 S., Busswil 1981	58
Diessenhofen	
Waldvogel Heinrich, Bibliographie zur Geschichte von D. und Stein am Rhein, 4°, 15 Bl. (Frauenfeld, nach 1974)	59
Galerien im Thurgau: Galerie «Zum wilden Mann» in D. Von Paul F. Portmann, SBZ 5. VI.	60
Eröffnung der neuen Tennisanlage, ARh 4. IX.	61
Seit 1881 stellt Möbel Roesch in D. Möbel her, ThVf 21. IX.	62
Museen, Sammlungen 361	
Donzhausen	
Vereine stellen sich vor: Turnverein D. 1940–1980. Von Walter Tiebel, ThAnz 4. III. Etter 287	63
Museen, Sammlungen 361	
Dozwil	
Porträt: KAG Kunststoffwerk AG, D., SBZ 16. IX.	64
Dussnang-Oberwangen	
Das «Wäschehaus» wird geschlossen, RHT 30. I.	65
Vom privaten Kindergarten zur Eingliederung ins staatliche Schulsystem, RHT 21. IV.	66
75 Jahre Turnverein D.-O., RHT 22. V.	67
Egnach	
Blust Rolf, Geschichte des Egnachs. Mit Abb., 4°, 43 S., Egnach 1980	68
Aus der «Wirtschafts»-Geschichte der Gemeinde E. Von Karl Imhof, ThAZ 21. I.	69
Galerien im Thurgau: Der Burkartshof. Von Paul F. Portmann, SBZ 20. VI.	70
Wiedereröffnung des Hotels «Hirschen», SBZ 31. X.	71
Emmishofen	
Musikverein E.: Zum 60-Jahr-Jubiläum eine neue Uniform, ThVf 27./31. VIII.	72
Erlen	
E. erhielt eine neue Brunnenanlage, ThT 13. VI.	73
Birwinken 40	

Ermatingen	
J. Goldinger AG: Stilllegung der Möbelfabrikation, ThZ 5.1.	74
Fusion der Stand- und Militärschützen zur Schützengesellschaft E., ThVf 18./26. II.	75
Eröffnung des Hotels «Ermatingerhof», ThVf 20. III.	76
Die Villa Breitenstein in E. ist gerettet und renoviert, ThZ 6. V.	77
Der «Hirschen» in E. – ein Gasthaus, das thurgauische Schützen-Geschichte machte. Von Paul F. Portmann, ThZ 14. VII.	78
E., das traditionsreiche Dorf am Untersee. Von Guido Brühwiler, ThZ 10. X.	79
Vor 25 Jahren wurde das jetzige Postgebäude eingeweiht: Rund 300 Jahre Postdienst in E. Von Ferdinand Bolt, ThVf 10. XII.	80
Museen, Sammlungen 361	
Eschenz	
Interessante archäologische Funde in E.: Die keltische Gottheit und der Goldbecher. Von Werner Signer, ThT 10. IX., 12. XI.	81
Eschlikon	
Galerien im Thurgau: Atelier-Galerie Tannzapfenland. Von Paul F. Portmann, SBZ 28. III.	82
Felben-Wellhausen	
SBB-Unterführung in einer Nacht erstellt, ThZ 29. VI.	83
Fahnenweihe der Schützengesellschaft, ThVz 7. VII.	84
Frauenfeld	
Aktuell. Offizielles Organ des Fussball-Clubs F., 4°, Frauenfeld 1981 ff.	85
F. um ca. 1880. Drucklitho nach einem alten Stich im Eigentum des Histor. Museums des Kantons Thurgau, 14×21 cm, Frauenfeld 1981	86
F. und seine Stadttore. Kleine Gedenkschrift zur Eröffnung der Zweigstelle im Neu- bau «Holdertor F.», Hg.: Thurgauische Kantonalbank, mit Abb., 28 S., Frauen- feld 1981	87
d'Huusziitig, Graphische Unternehmung und Verlag Huber, 4°, erscheint 1–2mal jährlich, Frauenfeld 1978 ff.	88
(Lanker Hans), 75 Jahre F(ussball)-C(lub) F. Mit Abb., 48 S., Frauenfeld 1981 (siehe auch ThZ 6. VIII.)	89
Motor- und Radsport-Verein F. (MRSV). Jahresprogramm, mit Abb., Frauenfeld 1981 ff.	90
Zur ersten Ausstellung in der «Blauen Amsel», ThVz 17. I.	91
Galerien im Thurgau: Villa Sonnenberg. Von Paul F. Portmann, SBZ 17. I.	92
Galerien im Thurgau: Das Bernerhaus. Von Paul F. Portmann, SBZ 23. I.	93
Das neue Lokal «Pierhahne» wird eröffnet, ThZ 24. I., 16. II., 23. IV.	94
Erinnerungen an die Frauenfelder Festhütte, ThZ 21. II.	95
25 Jahre Frauenriege des STV, ThVz 6. III.	96
Neubau der «neuen schule f.», ThZ 7. III., 18. IV.	97
25 Jahre Klub der Älteren in F., ThVz 13. III.	98
Hugelshofer AG erhielt Stadtbus-Transportauftrag, ThZ 28. III.; neuer Stadtbus ThVz 29. IX.	99
Neue Sprach- und Handelsschule in F. offiziell eröffnet, ThZ 7. IV.	100
An der Zürcherstrasse 226 entsteht ein Kleintheater, ThZ 10. IV.	101
Galerien im Thurgau: Galerie «Torggel». Von Paul F. Portmann, SBZ 10. IV.	102
Von 1734–1981: Neues Leben in der «Alten Trotte», ThZ 23. IV.; Eröffnung der Ga- lerie «Torggel» ThVz 23. III.	103
	253

Zürcherstrasse 265: Eine alte Liegenschaft im neuen Kleid, ThZ 24.IV.	104
Zu Besuch bei Fritz Braun, einem der letzten Wagner im Thurgau. Von Florian Stöckli, ThZ 2. V.	105
Armbrustschützenverein: Neue Schiessanlage im «Schindgarten», ThZ 15. V.	106
Der Sportplatz «Kleine Allmend» wurde erfolgreich saniert, ThZ 16./18. V.	107
Eröffnung des Gewerbehauses an der Juchstrasse, ThVz 22. V.	108
Das Kantonalgesangfest in F., ThVz 12./15. VI.	109
Neues Tennis-Center in F., ThZ 18. VI.	110
Ein Quartier stellt sich vor: Die «Niedere Vorstadt», ThZ 26. VI.	111
75 Jahre Hornussergesellschaft F., ThVz 10. VII.	112
Johann-Conrad-Rogg-Porträt von hohem lokalhistorischem Wert. Von Margrit Früh, ThZ 24. VII.	113
Neubau: Die Pebe Datentechnik hat eine lange Tradition, ThZ 28. VIII.	114
Die Geschichte der Öfen im Rathaus. Von Margrit Früh, ThZ 18. IX.	115
Aufschlussreiche Scherben aus dem Stadtgraben F., ThT 15. X.	116
Alteingesessenes Geschäft jetzt an der Rheinstrasse: Giovanelli, ThZ 30. X.	117
75 Jahre Stadtkirche St. Nikolaus. Von Paul F. Portmann u. a., ThVz 21. XI.	118
Überbauung Holdertor, F., Beiträge von Max Steiner u. a., ThZ 8. XII.	119
Marti René 299	
Mörikofer Johann Melchior 300	
Widmer Alfred 310	

Fruthwilen

Galerien im Thurgau: Galerie Hans Niederhauser. Von Paul F. Portmann, SBZ 8. V.	120
Salenstein 212	

Gachnang

Gründung der CVP-Ortspartei, ThVz 28. III.	121
--	-----

Glarisegg

Glarisegger Zeitung. Mit Abb., erscheint 4–1mal jährlich, (Glarisegg) 1917–1980, Sondernummer (Dez. 1935): Land-Erziehungsheim G. u. seine Einrichtungen	122
--	-----

Gottlieben

Tägerwilen 245	
----------------	--

Güttingen

Neuer Sporthafen «Zollerhus», SBZ 4./21. IV., 30. VII., ThVf 30. VII.	123
Neuer Verein im Dorf: Wassersportverein G. gegründet, SBZ 4. VIII.	124
Museen, Sammlungen 361	

Guntershausen (bei Aadorf)

G. – nur ein Beispiel. Eine Studie von Heinz Gmür u. a., mit Abb., 4°, 37 Bl., vervielf., Winterthur 1981	125
---	-----

Häuslenen

Galerien im Thurgau: Unki Galerie. Von Paul F. Portmann, SBZ 18. IV.	126
--	-----

Hagenwil

Schloss H.: 175 Jahre Besitz der Familie Angehrn. Von Eugen Fahrni, SBZ 28. XI.	127
---	-----

Hatswil	
Ein neues Schützenhaus für die Sportschützen H., AA 28. IV.	128
Heimenhofen	
100 Jahre Turnverein H., ThAnz 20. III., 3. IV., ThT 9./13. IV.	129
Heldswil	
Schönenberg 216	
Hemishofen	
Der «Bacchus» in H. im neuen Gewand, BU 25. VIII.	130
Herdern	
In H. wird nach Öl gebohrt: Dritter Versuch im Thurgau, ThT 21. XI.	131
Herrenhof	
Moll Heinz 301	
Hessenreuti	
Beschreibung der Gerichtsscheibe von H. (1566), ThT 22. VIII.	131a
Hörhausen	
25-Jahr-Jubiläum der Blasmusik, BU, ThZ 26. V.	132
Hohentannen	
Hohentanner Bäckerei hat ihren Betrieb eingestellt, ThAnz 6. V.	133
Horn	
Serie «Unsere Vereine» in der SBZ: Samariterverein 2. IV., Bibliotheksgesellschaft 8. IV., Damenriege 7. V., Firmensportgruppe «Sais» 13. V., Turnverein 30. V., Kinderhütendienst 4. VI., Männerchor 10. VI., Gewerbeverein 4. VII., Tischtennis-Club 9. VII.	134
Gemeindebibliothek wird eröffnet, AA 27. V., 1. VI.	135
Das neue Lagerhaus der Sais in H.: Ein Projekt von regionaler Bedeutung, SBZ 30. IX.	136
Hüttwilen	
Galerien im Thurgau: «Kunst im Riegelhaus» in H. Von Paul F. Portmann, SBZ 20. II.	137
Illighausen	
Die Güterzusammenlegung I. dauerte 17 Jahre und kostete 11,5 Mio. Franken, ThT 29. VI.	138
Islikon	
«Stiftung Bernhard Greuter für Berufsinformation» wird in I. gegründet, ThZ 6./13. XI.	139
Istighofen	
Die Zürcher Ziegeleien stellen ihr neues Werk vor, AA, ThZ 18. VI.	140
	255

Ittingen	
Früh Margrit, Die Chorgestühle der Kartause I. Mit Abb. (SA: Ztschr. f. Schweiz. Archäologie und Kunstgesch., 38), 4°, 16 S., (Zürich) 1981	141
Kaltenbrunnen	
(Matthey Hans), 200 Jahre Kapelle K. (Pfarrei Tobel). Mit Abb., 16 S., (Tobel 1981)	142
Kefikon	
Milchgenossenschaft K.-Ellikon feierte das Jubiläum «100 Jahre Käserei K.», ThZ 2. X.	143
Kemmental (Region)	
Einweihung der Kläranlage K., ThZ 13. XI., ThVf 24. XI.	144
Kesswil	
80 Jahre Kirchenchor K., AA 17. XI.	145
500jährige Urkunde im Kesswiler Archiv, SBZ 28. XI.	146
Kradolf	
75 Jahre Ornithologischer Verein K.-Schönenberg, ThT 30. V. Schönenberg 216, 217	147
Kreuzlingen	
(Baumberger Werner, Bärlocher Fritz), 100 Jahre Stadtschützen K., 1881–1981. Mit Abb., 47 S., Kreuzlingen 1981	148
Burkhard Wolf-Dieter, 100 Jahre «Thurgauer Volksfreund». Ein Beitrag zur Geschichte des Blattes, mit Abb. (Jubiläumsbeilage 100 Jahre Thurg. Volksfreund), Fol. gef., 14 S., Kreuzlingen 1981	149
100 Jahre «Thurgauer Volksfreund». Jubiläumsausgabe (Beilage 20.10.1981), mit Abb., Fol. gef. 60 S., Kreuzlingen 1981	150
K. und Umgebung. Ortsplan 1:10 800, Hg. Verkehrsverein, 26 × 46 cm, Kreuzlingen 1977	151
Warum die 100jährige Möbelfabrik K. aufgeben musste, ThVf 17. I., ThZ 21. I.	152
Dank vielseitigem Einsatz bleibt eine Werkstatt im Dorf (Karl Brack, Fensterbau und Glaserei), ThVf 18. IV.	153
Der neue Werkhof der Stadt K. Von Hellmuth Meier u.a., ThVf 24./27. IV.	154
Galerien im Thurgau: Galerie Latzer in K.-Kurzrickenbach. Von Paul F. Portmann, SBZ 25. IV.	155
Die Erweiterung der Kantonsschule ist abgeschlossen. Von Herbert Wuthier u.a., ThVf 29. IV.	156
SMUV-Sektion K. seit 75 Jahren, ThVf 5./11. V.	157
OSKA Krankenkasse K. ist 100 Jahre alt, ThVf 16./19. V. (siehe 1982)	158
Eröffnung des neuen COOP-Do-it-yourself- und Gartencenters, ThVf 22. V.	159
Neuer Verein: Kiwanis-Club K., ThVf 25. V.	160
Eröffnung der neuen Volksbibliothek, ThVf 27. V., 1. VI.	161
Christlicher Holz- und Bauarbeiterverband (CHB) feierte 50jähriges Bestehen, ThVf 31. VIII.	162
75 Jahre Bezirks-Wirteverband K., ThVf 8. IX.	163
Erweiterungsbau der Chocolat Bernrain AG: Wohl überlegt in die Zukunft gerichtet, ThVf 16. IX.	164
Vor 50 Jahren: «Post-Wirren» in K., ThVf 26. IX.	165

Die Egelshofer Mühle erlebte bewegte Zeiten. Von Richard Heckel, ThVf 9. XII.	166
Berlingen 39	
Bärtschi Ernst 283	
Binswanger Ludwig 284	
Weltin Hans 309	
Museen, Sammlungen 361	
Kurzrickenbach	
Kreuzlingen 153, 155	
Landschlacht	
Kindergartenverein L. aufgelöst, ThVf 19. III.	167
Dorfverein L. gegründet, ThVf 22. VII.	168
Lengwil	
Fournier- und Sägewerk L. wird 50 Jahre alt. Von Hans-Jörg Soldat ThZ 19. VIII.; von Paul F. Walser ThVf 21. VIII.; neuer Verwaltungstrakt ThVf, ThZ 21. VIII.	169
Naturkunde 363	
Lipperswil	
Zirkus Royal feiert sein 40jähriges Bestehen, ThZ 18. III.	170
Märstetten	
Renovation des «Hohen Hauses» («Höchhus») in M., ThZ 3. II., 28. VII.	171
75 Jahre Musikgesellschaft M.: Vom kleinen Dorfverein zur renommierten Musikge- sellschaft. Von August Matsch, ThT 25. IV.	172
Neubau Garnituren-Druckerei Hess, ThT 24. IX.	173
Neues Unternehmen in M.: Heer + Tailleur AG, ThZ 6. X.	174
25 Jahre Polygal AG in M., ThZ 12. XII., 18. XII.	175
Märwil	
Schuhfabrik M. (SUMAG) schliesst Ende Jahr, ThT 6. X.	176
Bissegg 55	
Mannenbach	
Die über 800 Jahre alte Kapelle M.: Verstecktes Kleinod am Untersee. Von Jürg Ganz, BSH 1/1981, S. 26-27	177
M.: Dorf mit bewegter Vergangenheit, ThZ 17. I.	178
Die Wartburg ob M. einer neuen Zweckbestimmung zugeführt: Ein christliches Kurs- zentrum, ThVf 3. VII.	179
Salenstein 212	
Mattwil	
Flurnamen 329	
Matzingen	
Stutz Ferdinand A., Die Brückenwaage der Dorfbürgerkorporation M., 1875-1980. Mit Abb., 4°, 11 Bl., Andelfingen 1980	180
Mauren	
Gemeindeorganisation: M. vor einer wichtigen Konsultativ-Abstimmung (Berg oder Bürglen?), ThT 7./21. IV.	181
	257

Mezikon	
St. Margarethen 214	
Müllheim	
100 Jahre Turnverein M. (Forts. von 1980). Von Richard Löhle, ThtAnz 9./23./30. I.	182
100 Jahre im Dienste der Landwirte und Konsumenten: Käsereigesellschaft M., ThtAnz 26. VI.	183
Neubau der «Sonne» in M., ThZ 27. VI.	184
Münchwilen	
Abbruch der alten «Engelschmiede», RHT 24. IV.	185
Vereine allgemeiner Art 396	
Münsterlingen	
Hardmeier Thomas, Pathologie: Ein Dienstleistungsbetrieb par excellence. Das Institut für patholog. Anatomie des Kantons Thurgau, Münsterlingen. Mit Abb. (in: Swiss Med, 10/1981), 4°, S. 34–40, Zürich 1981	186
Reminiszenzen aus der Anfangszeit der Diakonissen in M. Von H. Pachlatko, ThVf 10. I.	187
Das Hungertuch in der Kirche M. Von Wolf-Dieter Burkhard, ThVf 16. IV.	188
Die Klosterkirche erstrahlt in neuem Glanz. Von Jürg Ganz, Franz Grawehr u. a., ThVf 2. X., ThZ 3. X.	189
Neukirch an der Thur	
Behörden- und Vereinsbrevier: Munizipalgemeinde N. Mit Abb. u. Karte, 26 S., Neukirch an der Thur 1981	190
Neuwilen	
Neuer Armbrustschützenstand, ThVf 6. IV.	191
Niederwil-Oberwil	
Denkmalpflege 326	
Oberaach	
25 Jahre E. Greminger AG, O., AA 6. V.	192
Eröffnung der Filiale O. der Raiffeisenkasse Sommeri, AA 12. VI.	193
Oberwangen	
Dussnang 67	
Ottoberg	
Zu Besuch beim Dorfsattler Simon Nussbaum, ThZ 11. VII.	194
Eröffnung der ersten Skulpturen-Ausstellung in O., ThVz 21. V.	195
Ausstellung der Kunstmalergruppe Libertas (30-Jahr-Jubiläum), ThT 15. IX.	196
Boltshauser Hans Heinrich 286	
Paradies	
Die Eisen-Bibliothek. Stiftung der Georg Fischer AG Schaffhausen, Klostersgut P., mit Abb., 4°, 7 S., Alt-Paradies (ca. 1980)	197

Pfyn	
60 Jahre Braunviehzuchtgenossenschaft P. und Umgebung. Von Paul Kuhn, ThtAnz 6. II.	198
Die Restauration der Kirche P. Von Werner Signer ThT 24.IX., 1.X.; von Anton Schaller u.a. ThZ 26.IX.	199
Die Wehrturmuinen wurden entdeckt, ThVz 16.IX.	200
Rickenbach	
Baugeschichte über das Pfarreiheim. Von Josef Kriech, ThVz 28. VIII.	201
50 Jahre Möbel Klingler AG in R., ThZ 26.IX.	202
Riedt (bei Erlen)	
Galerien im Thurgau: Galerie von Karl Schaufelberger. Von Paul F. Portmann, SBZ 28. II.	203
Neubau Getreide- und Trocknungsanlage, AA 18.VII., SBZ 20. VIII.	204
Roggwil	
Grösste und älteste Biogasanlage der Schweiz steht in R., AA 16. VII.	205
Romanshorn	
Kanu-Club feiert sein 50jähriges Bestehen. SBZ 16. II., 2. X.	206
100 Jahre Feuerwehrverein R. Von Johann Müller, SBZ 20. VI.	207
50 Jahre Tennis-Club R., SBZ 25./26. VI.	208
75 Jahre Armbrustschützenverein Spitz-R., SBZ 15. IX.	209
Porträt: Schule für Berufs- und Weiterbildung, ThAZ 21. X.	210
Eisenbahner-Film- und -Fotoamateur-Club feiert 25jähriges Bestehen, SBZ 9. XI.	211
Salenstein	
Aus unserer Gemeinde. Schriftenreihe Mannenbach-S.-Fruthwilen, mit Abb., Heft 1 (1980) ff., Salenstein	
H. 1: Drei Dörfer in einer Gemeinde, 8 S., (1980)	
H. 2: 100 Jahre Milchlieferungsgesellschaft, 11 S., (1981)	212
Erinnerungen ans Eckhaus in S. Von Heinrich Huber-Ribi, BU 30. IV.	213
St. Margarethen	
Aus der Vergangenheit von St.-M. Von Fritz Kauth, RHT: Das Kaufhaus 27. II., Das neue Schulhaus 15. V., Der Streit um Mezikon 24. VII.	214
Schlattingen	
Einweihung des Kirchgemeindehauses in Sch. Von U. Klinger u. a. ARh 11./15. IX.	215
Historisches Heft hi6-3 - tr 3	
Schönenberg an der Thur	
(Huber Max), 25 Jahre Evangelisch-Reformierter Kirchgemeindeverein Sch.-Kradolf-Heldswil, 1956–1981. Mit Abb., 20 S., Kradolf 1981	216
Rückblick auf die Vereinsgeschichte des Motor-Clubs Sch.-Kradolf und Umgebung. Von Max Thomann, ThAnz 11. IX.	217
Kradolf 147	
	259

Schönholzerswilen	
Wer hat das Bruderloch herausgehauen? Von Ernst Giger, AA 21.IV.	218
50 Jahre Landwirtschaftliche Genossenschaft Sch., ThT 12.VIII.	219
Die befestigte Höhengiedlung von Waldi bei Sch., ThVf 26.XI.	220
Sirnach	
Die Textilwerke S. schliessen ihre Webereiabteilung, RHT, ThAZ 20.I.	221
Raiffeisenbank S. hat umgebaut und erweitert, RHT 10.IV.	222
Blaukreuzverein S. feierte 75jähriges Bestehen, ThVz 13.V.	223
20 Jahre FC S.: Rückblick, RHT 19.VI.	224
25 Jahre Alex Zundler, Getränke- und Lebensmittelhandel, RHT 4.XII.	225
Textilwerke S. in Schwierigkeiten (Ausrüsterei): Mehr als 90 Arbeitsplätze gefährdet, ThAZ. ThZ 31.XII.	226
Sitterdorf	
Der Stationsnamenstreit vor 70 Jahren, AA 6.I.	227
Sommeri	
Kleiner geschichtlicher Abriss über die ehemalige Ortsgemeinde Niedersommeri: Zehnten-Abgaben und Grundzinsen. Von Anton Reger, SBZ 13.II.	228
Das Gemeindearchiv wurde eingerichtet, SBZ 10.IX.	229
Steckborn	
Feldbach 81. Festschrift zur Einweihung der Feldbachhalle, von Walter Fülleemann u. a., mit Abb., 64 S., Steckborn 1981	230
Bemalte Steckborner Öfen: Reizvolle Kunstwerke, ThZ 21.II.	231
75 Jahre Metzgerei Gräflein in St. Von Konrad Gräflein, BU 19.V.	232
25 Jahre Volkshochschule St. Von Maria Dutli-Rutishauser, ThZ 21.X.	233
Geschichte des Ornithologischen Vereins (75 Jahre), BU 27.X.	234
Stettfurt	
«Kreuzstrasse» – ein repräsentatives Denkmal, ThZ 10.IX.	235
Sulgen	
50 Jahre Milchpulverfabrik S., 1931–1981. Mit Beiträgen von St. Lagger u. a., mit Abb., 4°, 20 S., Amriswil (1981)	236
100 Jahre Turnverein S., 1881–1981. Festschrift von Hans Bircher u. a., mit Abb., 44 S., Sulgen 1981 (siehe auch ThT 13.I.)	237
Eröffnung des Jugendtreffs S., ThAnz 9.I.	238
Bäckerei Bischofsberger (seit 53 Jahren) wechselt Besitzer, ThAnz 20.II.	239
50 Jahre DTV S. – ein Rückblick. Von Alfred Eberli, ThAnz 4.III., 29.V.	240
Gründung des Vereins Dorfbibliothek S., ThT 22.VI.	241
Neuer Verein: Spielgruppe S., ThAnz 21.VIII.	242
Neubau der Schreinerei Keller in S., ThAnz 4.XII.	243
Tägerwilen	
Aus Grossvaters Aufzeichnungen (Forts. von 1980). Von Otto Egloff, ThVf 9./23.I., 13.II., 20.III., 10.IV., 8./22.V., 12.VI., 17./31.VII.	244
Die ARA T. – Gottlieben offiziell eingeweiht. Von Hans Gurzeler u. a., ThVf 22.V.	245
Das Mörigut mit den Felsenkellern in T. Von Paul Bär, ThZ 6.VI.	246
Neubau Gemüsezentrale T., ThVf 24.VII., 20.XI.	247

Das Trompeterschlössle in T.: Wichtiger Verhandlungsort am Ende des Zweiten Weltkrieges. Von Guido Brühwiler, ThZ 8. VIII.	248
Finsteres Mittelalter im Tägermoos. Von Otto Egloff, ThVf 28. VIII., 3. IX.	249
Woher stammt der Ortsname «Tägerwilen»? Von Otto Egloff und Eugen Nyffenegger, ThVf 30. X., 6. XI., 13. XI.	250
Überblick über 1200 Jahre Lokalgeschichte: Tägermoos-Diebstahl auf leisen Sohlen. Von Otto Egloff, ThVf 27. XI.	251
Tänikon	
Die FAT ist die jüngste landwirtschaftliche Forschungsanstalt der Schweiz. Von Paul Faessler, Ernst Graff u. a. ThZ 24. VI., 4. VII., 30. IX.	252
Thundorf	
Die Fela E. Uhlmann AG in Th. Von Ernst Giger, ThJm 1981	253
Triboltingen	
Christen Willi E., Bericht zur Ortsplanung T. Aktion Dorfbilderhaltung, 31 Bl., Zürich 1973	254
Die St.-Niklausen-Kapelle: Die Geschichte eines Kirchleins und ihrer gelungenen Restauration. Von Albert Knoepfli, ThZ 12. IX.	255
Uttwil	
Neues Pumpwerk Seehof, SBZ 21./30. V., ThVf 23. V.	256
Wängi	
Hauszeitung der Weberei W. AG, erscheint 4–1mal jährlich, Wängi 1971 ff.	257
100 Jahre evangelischer Kirchenchor W., RHT 21. V. (siehe 1982)	258
Haus zum «Adler» umgebaut, RHT 25./29. IX.	258a
Gasthof «Linde»: Die Familientradition begann schon 1919, ThZ 2. X.	259
Wallenwil	
Kapelle W. restauriert, ThZ 9./13. VI.	260
Weinfelden	
M(üller) F(ridolin), Die Glocken der katholischen Pfarrkirche St. Johannes des Täufers W. Mit Abb., 4°, 3 S., Weinfelden 1981	261
Ein Dorf im Wirbel der Weltgeschichte: W. im Thurgau. Von Hermann Leisen., BSH 7/1981, S. 12–15	262
VOLG in W.: Neue Pommes-frites-Anlage. Von Arthur Steiner u. a. ThT 21./23. I.	263
Offizielle Einweihung des Hallenbades und der Turnhallen BBZ, ThT 20./23. III.	264
Neue Hengststation in W. ThVf 21. III.	265
Die erste Weinfelder Sängerzeitung («Wifelder Sängerzeitig») ist erschienen, ThT 11. IV.	266
75 Jahre Milchhandlung Huber im Bachtobel, ThT 15. IV.	267
75 Jahre Männerriege W., ThT 18. IV.	268
Aus der Geschichte des Reitvereins am Ottenberg (75 Jahre), ThT 30. IV.	269
Charterfeier des Rotary-Clubs W., ThVz 4. V.	270
33. Kantonturnfest in W.: ThT 18./22. VI., ThVz 22. VI.	271
Auf Weinfelder Boden gedeihen mehr als 20 verschiedene Weinsorten, ThT 29. VII.	272
Historisches Erbe für die Bürgergemeinde: Übernahme der Stiftung Trauben, ThT 29. V.; Beitrag von Hermann Leisen., ThT 1. VII.	273
	261

100 Jahre «Liederkranz am Ottenberg» und 40 Jahre Direktion Paul Forster, ThT 4./14. IX. (siehe auch 1980 und 1982)	274
Die Überdachung der Kunsteisbahn ist fertiggestellt, ThT 8. X.	275
65 Jahre katholische Frauen- und Müttergemeinschaft. Von Hedy Lüthi-Borner, ThT 12. X.	276
Haffter (Familie) 290	
Reinhard Johann Joachim 303	
Weiningen-Warth	
100-Jahr-Jubiläum der Schützengesellschaft, ThZ 30. VI.	277
Werd (Insel)	
W. – kleine Insel mit grosser Geschichte. Von Alfred Etter, ThZ 7. XI.	278
Wigoltingen	
Neue Pistolenschiessanlage W., ThtAnz 28. VIII.	279
Wilen	
Mehrzweckgebäude eingeweiht, RHT 1. VI.	280
Zihlschlacht	
Sitterdorf 227	

II. Personengeschichte

a) Die Verstorbenen des Jahres

1. I. bis 31. XII. 1981

Beerli Hermann, Lehrer, Frauenfeld, 1899–1981, ThJ 1982

Bühler Ignaz, Dr., Jurist und Gemeindeammann, Bichelsee, 1899–1981, ThVz 3./5. IX., RHT 16. X.

Eberli Otto, Landwirtschaftslehrer, Tägerwilen, 1899–1981, ThJ 1982

Furrer Arnold, Sekundarlehrer in Wigoltingen und Steckborn, 1910–1981, ThJ 1982

Goldinger Josef, Pfarrer, Berg, 1891–1981, ThJ 1983, ThVz 30. IX., ThT 3. X.

Greuter Albert, Friedensrichter, Berg, 1897–1981, ThJ 1982, ThT 12. III.

Haeberlin Heinz, Dr., Kantonalbankdirektor in Weinfelden, Zürich, 1898–1981, ThJ 1983, ThZ 25. IX.

Hauri Erich, Lehrer, Frauenfeld, 1921–1981, ThJ 1983, ThZ 7. XII.

Heisek Fritz, Journalist, thurg. Informationschef, Frauenfeld, 1921–1981, ThJ 1982, ThZ 7. III.

Henauer Albert, Gemeindeammann, Kesswil, 1898–1981, ThJ 1983

Hofer Karl, Unternehmer, Präsident der thurg. Schafzuchtgenossenschaft, Egnach, 1903–1981, ThJ 1983

Kaiser Karl, Sekundarlehrer in Kreuzlingen, Villmergen, 1895–1981, ThVf 15. XII.

Knup Heinrich, Lehrer, Sirnach, 1899–1981, ThVz 9. IV.

Lecroq Raymond, Dr., Anwalt, Romanshorn, 1932–1981, ThJ 1982, SBZ 6. V.

Mäder Karl, Sekundarlehrer, Weinfelden, 1902–1981, ThJ 1982, ThT 10. VI.

Michel Emil, Notar, Neukirch-Egnach, 1898–1981, ThJ 1983

Milz Richard, Rektor, Frauenfeld, 1918–1981, ThJ 1982

Morgenthaler Franz, Dr., Arzt, Frauenfeld, 1902–1981, ThJ 1982, ThZ 26. III.

Müller-Model Els, Unternehmerin, Weinfelden, 1902–1981, ThJ 1983, ThT 14. XI.

Müller Susi, Architektin, Frauenfeld, 1925–1981, ThJ 1983

Oberhäsli Emil, Lehrer, Kreuzlingen, 1896–1981, ThVf 1. VII.

Oettli Jakob, Lehrer, Hemmerswil, 1899–1981, ThJ 1983, SBZ 29. XII.

Oswald-Lutz Ferdinand, Gemeindeammann, Obersommeri, 1901–1981, ThJ 1983, AA 31. X.

Perron Otto, Lehrer in Oberhofen bei Lengwil, Zürich, 1896–1981, ThJ 1982

Räschle Josef, Direktor der Sigg AG, Frauenfeld, 1897–1981, ThJ 1983

Saurer-Rommel Hans, Unternehmer, Arbon, 1899–1981, SBZ 11. VIII.

Schlumpf Werner, Gemeindeammann, Bürglen, 1915–1981, ThJ 1982, ThZ 5. III.

Schmidt Max, Notar, Münchwilen, 1891–1981, ThJ 1983

Schohaus Willy, Dr., Seminardirektor in Kreuzlingen, Zürich, 1897–1981, ThJ 1982 ThVf, ThZ 25. VI., AA 1. VII.

Schwank Paul, Lehrer, Roggwil, 1895–1981, ThJ 1982, ThAZ 9. II.

Traber Hugo, Stadtförster und Stadtrat, Frauenfeld, 1918–1981, ThJ 1982, ThVz 5. VI.

Tuchs Schmid Karl, Sekundarlehrer und Historiker in Eschlikon, Frauenfeld, 1893–1981, ThJ 1982; Erinnerungen an K. T. Von Franziska Knoll-Heitz, ThB 118 (1981), S. 215–217; RHT 10. VII.

Waldvogel Heinrich, Archivar und Historiker in Diessenhofen und Stein am Rhein, 1891–1981, Nachruf von Bruno Meyer, ThB 118 (1981), S. 219–222

Zehnder Maria Emma, Lehrerin, Frauenfeld, 1897–1981, ThJ 1982

Ziegler Hans, Gemeindeammann, Leutenegg, Schönholzerswilen, 1904–1981, ThJ 1982, ThT 7. V.

Züllig-Scherrer Hans, Metzger, Industrieller, Arbon, 1885–1981, SBZ 30. V.

281

263

b) Personen und Familien

- Ammann Othmar H.
Thurgauer schrieb Brückenbau-Geschichte. Von Wolf-Dieter Burkhard, ThT 25. XI. 282
- Angehrn (Familie), siehe 127 (Hagenwil)
- Bärtschi Ernst
Der Kreuzlinger E. B. überlebte den Zweiten Weltkrieg in deutschen Gefängnissen. Von Paul F. Walser, ThVf 17. I. 283
- Bauhofer Paul (Politiker), siehe 370 (Politik)
- Bertogg Christian (Künstler), siehe 349 (Kunst)
- Binswanger Ludwig
Kuhn Roland, Staiger Emil, Aeschbacher Jörg, Der Psychiater Dr. med. L. B. und das Sanatorium Bellevue. Mit Abb. (Beiträge zur Ortsgeschichte), 44 S., Kreuzlingen 1981 284
- Bischofsberger (Bäckerei), siehe 239 (Sulgen)
- Bissegger Ruedi
R. B. – ein junger Thurgauer Schauspieler auf dem Weg nach ganz oben. Von Heinz Ruprecht, ThZ 12. XI. 285
- Boesch (Kleiderhaus), siehe 9 (Amriswil)
- Boltshauser Hans Heinrich
H. H. B. Chronik und Tagebuch eines Schulmeisters. Von Hermann Leisen., ThJ 1982, S. 84–99 286
- Brack Karl (Fensterbau), siehe 153 (Kreuzlingen)
- Braun Fritz (Wagner), siehe 105 (Frauenfeld)
- Brühlmann (Konditorei), siehe 17 (Amriswil)
- Bühler Ignaz (Jurist, Politiker), siehe 281 (Verstorbene des Jahres) und 370 (Politik)
- Demarmels Ludwig (Künstler), siehe 349 (Kunst)
- Etter (Familie)
Woher die vielen E. kommen (Forts. von 1980). Von Paul Etter, ThT 3. I. 287
- Etter Willi (Posthalter), siehe 361 (Museen, Sammlungen)
- Fischer Robert (Künstler), siehe 349 (Kunst)
- Forster Paul (Dirigent), siehe 274 (Weinfeldern)
- Fröhlich Benedikt Ignaz
B. I. F. Stenograph der thurgauischen Verfassungsräte von 1831 und 1837. Von Oskar Rickenmann, ThB 118 (1981), S. 193–199 288
- Furrer Urs (Künstler), siehe 349 (Kunst)
- Giovanelli (Lebensmittelgeschäft), siehe 117 (Frauenfeld)
- Goldinger (Firma), siehe 74 (Ermatingen)
- Gräflein (Metzgerei), siehe 232 (Steckborn)
- Graf Ernst (Künstler), siehe 349 (Kunst)
- Greminger (Firma), siehe 192 (Oberaach)
- Greuter Bernhard, siehe 139 (Islikon)
- Häberlin Paul
Kamm Peter, P. H., Leben und Werk. Mit Portr., 2 Bde, Zürich 1977–1981, Bd. 2: Die Meisterzeit (1922–1960), 720 S., 1981 289
- Hälg Otto (Politiker), siehe 370 (Politik)
- Haffter (Familie)
Haftner Ernst, Geschichte der H. von Weinfeldern, 1. Teil, 4°, 31, 7 S. + 3 Bildtafeln u. 16 Stammtafeln, Zürich 1944
Stammtafeln der Familie H. von Weinfeldern, 1490–1980, Korrigierte u. ergänzte Ausgabe, 4°, 16 Stammtafeln, Zürich, Weinfeldern 1981 290

Hartung Willy (Künstler), siehe 349 (Kunst)	
Hayoz Franz (alt Gemeindeammann von Arbon)	
F. H. zum 90. Geburtstag: Ein Leben für die Gemeinschaft. Von Ernst Rodel, ThAZ 7. VIII.	291
Hess (Textilfirma), siehe 11 (Amriswil)	
Hess (Garnituren-Druckerei), siehe 173 (Märstetten)	
Huber (Milchhandlung), siehe 267 (Weinfeld)	
Humbel Frieda	
Vom Leben der F. H.: Erinnerungen an eine alte Amriswilerin. Von Emmy Wegmann, SBZ 7. III.	292
Hummler Fritz	
Beginn mit dem Jahrhundert. Erinnerungen von F. H., ThJ 1982, S. 9–38	293
Ita (Heilige)	
Sankt I. in Bauen im Kanton Uri. Von Helmi Gasser, ThB 118 (1981), S. 155–168	294
Kaiser Alfred	
A. K. von Arbon, 1862–1930: Sinai und Afrika-Forscher. Gedenkausstellung, mit Abb. u. Karte, Faltprospekt, Frauenfeld 1981 (siehe auch ThAZ 20./30. III.)	295
Keller (Schreinerei), siehe 243 (Sulgen)	
Keller Otto (Firma), siehe 34 (Arbon)	
Klingler (Möbelgeschäft), siehe 202 (Rickenbach)	
Kluge-Fülscher Charlotte (Künstlerin), siehe 349 (Kunst)	
Knup Eugen (Lehrer, Radiopionier)	
E. K. Von Paul F. Walser, ThT 27, VIII.	296
König Henri	
Der Bildhauer H. K. Von Heinrich Ammann, ThJ 1982, S. 100–109	297
Labhart Willy (Politiker), siehe 370 (Politik)	
Larese Francesco (Messerschmied in Amriswil)	
Larese Dino, Der Scherenschleifer. Geschichte eines heitern Lebens, 171 S., Frauenfeld 1981	298
Lauer Kurt (Künstler), siehe 349 (Kunst)	
Marti René	
Begegnung mit dem Frauenfelder Dichter R. M. Von Florian Stöckli, ThZ 7. II.	299
Mörikofer Johann Melchior	
Das Stammbuch von J. M. M. Von Margrit Früh, ThJ 1982, S. 65–83	300
Moll Heinz	
Besuch beim Grossratspräsidenten in Herrenhof. Von Andrea Vonlanthen, SBZ 27. V.	301
Müller Kurt (Politiker), siehe 370 (Politik)	
Naegeli (Firma), siehe 39 (Berlingen)	
Nold Andrea (Künstler), siehe 349 (Kunst)	
Nufer Arthur	
A. N., der treuste Bischofszeller. Von Max Kriesi, BZ 7. III.	302
Nufer Jakob, siehe 345 (Krankenpflege)	
Nussbaum Simon (Sattler), siehe 194 (Ottoberg)	
Paffrath Dieter (Künstler), siehe 349 (Kunst)	
Quenson Jean-Pierre (Künstler), siehe 349 (Kunst)	
Reinhart Johann Joachim	
Der Weinfelder Regierungsrat J. J. R. Von Hermann Lei sen., ThT 30. V.	303
Rickenbach Hansruedy (Künstler), siehe 349 (Kunst)	
Rodel Ernst (Redaktor, Politiker), siehe 370 (Politik)	
Roesch (Möbelfabrik), siehe 62 (Diessenhofen)	

Rogg Johann Conrad (Schultheiss), siehe 113 (Frauenfeld)	
Sallmann (Firma), siehe 18 (Amriswil)	
Sapone Natale (Künstler), siehe 349 (Kunst)	
Schaufelberger Karl Jakob	
«KIS» wurde in Strassburg für sein künstlerisches Schaffen geehrt, BZ 18. III. siehe 203 (Riedt)	304
Schellenberg Heinrich	
Der Praktiker H. Sch. nahm die wissenschaftlichen Erkenntnisse von Müller-Thurgau auf. Von Gustav Schmid, ThZ 21. XI.	305
Scherr Thomas	
Briefe von Th. Sch. an Franz Pfeiffer. Ein Beitrag zu den Thurgauer Jahren des grossen Schulmannes. Von Wolfgang Irtenkauf, ThB 118 (1981), S. 201–213	306
Tisserand Richard (Künstler), siehe 349 (Kunst)	
Tomaselli Folco N. (Künstler), siehe 349 (Kunst)	
Trachsel Matthias (Künstler), siehe 349 (Kunst)	
Tuchs Schmid (Firma), siehe 8 (Amriswil)	
Vogel Ruedi	
R. V.: Gedichte aus «Werkstatt und Alltag», ThAZ 17. VII.	307
Wannenmacher Richard (Künstler), siehe 82 (Eschlikon) und 349 (Kunst)	
Weber-Fehr Ursula	
«Wachsen» – eine bedeutende Arbeit der Thurgauer Künstlerin U. W.-F. Von Guido Müggler, ThZ 11. VII.	308
Weltin Hans	
Nach 50 Jahren tritt Feuerwehr-Kommandant H. W. (Kreuzlingen) zurück, ThZ 26. V. siehe 361 (Museen, Sammlungen)	309
Widmer Alfred (Musikdirektor v. 1900–1923 an der Kantonsschule Frauenfeld), Ausstellung im Schlussmuseum in Frauenfeld: Erinnerungen an «Gsangsfredli» ThZ 6. III.	310
Zundler Alex (Getränke- u. Lebensmittelhandel), siehe 225 (Sirnach)	

III. Sachgebiete

Allgemeine Geschichte

Hunger und Seuchen vor 1798. Von Jakob Rüdüsühli, RHT 24. II. Diessenhofen 59; Egnach 68; Ermatingen 79; Frauenfeld 87, 116; Mannenbach 178; Tägerwilen 251; Weinfeldern 262, 273; Werd (Insel) 278	311
---	-----

a) Vorzeit

Eschenz 81; Pfyn 199, 200; Schönholzerswilen 218, 220

b) Mittelalter

Die Geschichte des Konstanzerbriefes. Von Jean Huber, ThZ 10. VIII. Kesswil 146; Tägerwilen 249	312
--	-----

c) Neuzeit

- Jezler Hermann, Ein weiteres Stück Schmuggelgeschichte aus der Zeit der Napoleonischen Kontinentalsperre. Mit Abb. (Zoll-Rundschau, 3/1981), 4°, S.106–109, Bern 1981 313
- Wepfer Hans-Ulrich, Postkartenschöner Thurgau. Bildband, 8° quer, 147 S., Frauenfeld 1981 314
- Thurgauer Chronik vom 1.IX. 1980 bis 31.VIII. 1981, ThJ 1982, S.141–193 315
- Serie «Vor 50 Jahren», RHT 26.I., 16.II., 13.IV., 4./15.V., 25.VI., 23.VII., 25.VIII., 1./19.X., 11./18.XII. 316
- Historische Reminiszenzen zur Untersee-Gfrörni im letzten Jahrhundert, ThVf 7.II. 317
- Der Thurgau im Jahre 1981. Von Alfred Etter, ThZ 30.XII. 318
- Altenklingen 3; Amriswil 13; Arbon 35; Bischofszell 44; Buhwil 57; Hessenreuti 131a; Salenstein 213; St. Margarethen 214; Sommeri 228; Tägerwilen 244, 246, 248; Klöster 341; Militärwesen 359, 360

Altersheime

Bischofszell 45

Archive

Kesswil 146; Sommeri 299; Verwaltung 401

Banken

Frauenfeld 119; Oberaach 193; Sirnach 222

Berufsverbände, Gewerkschaften

- 50 Jahre Schweiz. Technischer Verband Sektion Thurgau, ThT 8.V. 319
- Gewerkschaften im Thurgau. Serie von Liselotte und Hans Kaspar Schiesser, ThAZ: GDP 10.VII., SEV 17.VII., VPOD 31.VII., GTCP 7.VIII., VBLA 14.VIII., VHTL 28.VIII., SMUV 1.IX. 320
- Verband Thurg. Schul- und Hausabwarte wurde 25jährig, ThT 29.X. 321
- Amriswil 6; Kreuzlingen 157, 162, 163; Gastgewerbe 333; Gewerbe 334–337; Verwaltung 403

Bibliotheks- und Buchwesen

- Thurgauer Buchwurm. Mitteilungsblatt, Hg.: Sektion Thurgau des Schweiz. Bundes für Jugendliteratur, Oberwangen 1981 ff. 322
- Balterswil 38; Bischofszell 53; Horn 134, 135; Kreuzlingen 161; Paradies 197; Sulgen 241

Bildung, Kultur

siehe auch: Literatur, Theater

Amriswil 14; Islikon 139; Steckborn 233

Brücken

- Unsere Thurbrücken. Ausstellung vom 2.–27. 11. 1981 im Verwaltungsgebäude an der Promenade Frauenfeld, 4°, 20 Bl., (Frauenfeld 1981) 323
- Brücken und Stege der Sitter und Thur im Oberthurgau, AA 31.VII., 8./20.VIII., 3./8.IX. 324
- Ammann 282

- Burgen und Schlösser**
 Bodensee: Burgen, Schlösser und Museen. Kurzführer zu mehr als 75 Sehenswürdigkeiten, Hg.: Internationaler Bodensee-Verkehrsverein, mit Karte u. Abb., 8 S., Konstanz (1981) 325
 Altenklingen 3; Hagenwil 127
- Denkmalpflege, Baudenkmäler, Renovationen**
 Hinweisinventar alter Bauten und Ortsbilder im Kanton Thurgau. Hg.: Denkmalpflege u. Inventarisierung der Kunstdenkmäler des Kts. Thurgau, mit Abb., 4°, vervielf., Frauenfeld 326
 1981: Niederwil-Oberwil
 Amriswil 12; Bischofszell 41, 43; Ermatingen 77; Frauenfeld 103, 104, 118; Hemishofen 130; Märstetten 171; Mannenbach 177; Münsterlingen 189; Pfyn 199; Stettfurt 235; Triboltingen 254, 255; Wängi 258a, 259; Wallenwil 260;
- Energieversorgung**
 Bischofszell 52; Roggwil 205
- Familienkunde**
 Frühe Familiennamen im Hinterthurgau. Von Jakob Rüdüsühli, RHT 13. II. 327
 Etter 287; Haffter 290
- Feuerwehr**
 Arbon 27; Romanshorn 207; Weltin 309; Museen 361
- Fischerei**
 Markierung von Fischen im Kanton Thurgau. Von Augustin Krämer, MThNG 44 (1981), S. 121–130 328
- Flurnamen**
 Flurnamen führen zu Burgstöcken. Von Jean Huber, ThZ 2. V. 329
 Tägerwilen 250
- Forstwirtschaft**
 Zusammenarbeit zwischen Forstdienst und Jagd im Kanton Thurgau. Von Hugo Trauber, ThVz 23. I. 330
 Lengwil 169; Industrie 338
- Frauenvereinigungen**
 Frauenfeld 96; Horn 134; Sulgen 240; Weinfelden 276
- Gastgewerbe, Tourismus**
 Im Thurgau: Der Fremde ist unser Gast. Von Werner Müller u. v. a. ThZ 25. IV. 331
 Institut für Gastronomie- und Touristik-Beratung (IGAT) gegründet, ThVf 18. XI. 332
 75 Jahre Wirteverein Mittelthurgau, ThT 3. XII. 333
 Bischofszell 43; Egnach 69, 71; Ermatingen 76, 78; Frauenfeld 94; Hemishofen 130; Kreuzlingen 163; Müllheim 184; Wängi 259; Weinfelden 273
- Gewässerschutz, Kläranlagen, Wasserbau**
 Kemmental 144; Tägerwilen 145; Uttwil 256

Gewerbe, Handwerk, Handel	
Wernli Hans, 75 Jahre Thurgauischer Gärtnermeister-Verband. Chronik 1956–1981, 36 S., Tägerwilen 1981	334
100-Jahr-Feier des Handwerker- und Gewerbevereins Murgtal, RHT 23./27.I.	335
Jubiläum in bescheidenem Rahmen: 75 Jahre Thurg. Malermeisterverband, ThT 2. V.	336
Im 76. Jahr feierte der Dachdeckermeisterverband sein 75jähriges Bestehen, ThZ 25. V.	337
Amriswil 6, 9, 17; Bischofszell 43, 54; Diessenhofen 62; Frauenfeld 105, 108, 117; Hohenentannen 133; Horn 134; Kreuzlingen 152, 153, 157, 159, 162; Ottoberg 194; Rickenbach 202; St. Margarethen 214; Sirnach 225; Steckborn 232; Sulgen 239, 243; Tägerwilen 247; Weinfelden 267	
Höhlen	
Schönholzerswilen 218; Tägerwilen 256	
Industrie	
Die thurgauischen Sägereiunternehmen: Bedarf kann nicht gedeckt werden, AA 4. II.	338
Amriswil 8, 10, 11, 18; Arbon 20, 24, 30, 34; Berlingen 39; Bischofszell 46, 48; Dozwil 64; Ermatingen 74; Frauenfeld 114; Horn 136; Istighofen 140; Kreuzlingen 152, 157, 164; Lengwil 169; Märstetten 173, 174, 175; Märwil 176; Oberaach 192; Sirnach 221, 226; Sulgen 236; Thundorf 253; Weinfelden 263	
Jagd	
(Thürer Elisabeth), 50 Jahre Thurgauischer Jagdschutzverein, 1930–1980. Mit Abb., 4°, 31 S., Kreuzlingen 1981 (siehe auch 1980)	339
Forstwirtschaft 330	
Kindergärten	
Amriswil 5; Dussnang-Oberwangen 66; Landschlacht 167	
Kirche, Religion	
Im Thurgau ist ein Amt für kirchliche Information geschaffen worden, ThT 13. I., ThZ 5. II.	340
Arbon 26, 35; Frauenfeld 118; Tobel 142; Kesswil 145; Mannenbach 177, 179; Münsterlingen 187, 188, 189; Pfyn 199; Rickenbach 201; Schlattingen 215; Schönenberg an der Thur 216; Triboltingen 255; Wängi 258; Wallenwil 260; Weinfelden 261, 276; Ita 294; Soziales 392	
Klöster	
Die Klosterpolitik des Kantons Thurgau 1798–1848. Von Alois Schwager, ThB 118 (1981), S. 5–153	341
Ittingen 141; Münsterlingen 188, 189	
Krankenpflege, Hygiene, Medizin	
25 Jahre Thurgauische Krebsliga, ThAZ 1. VII.	342
80 Jahre Ostschweiz. Blindenfürsorgeverein. Von Anton Stadelmann, ThVz 2. VII.	343
Thurg. Tag zum Jahr des Behinderten, ThVf 2. XI.	344
Gelang einem Thurgauer (Jakob Nufer aus Siegershausen) erstmals ein Kaiserschnitt? Von Max Huber, ThT 6. XI.	345
Arbon 25; Birwinken 40; Bischofszell 45; Horn 134; Kreuzlingen 159; Münsterlingen 186, 187; Binswanger 284; Allgemeine Geschichte 311	
	269

Kunst	
Dokumentation der Thurgauer Künstler. Hg. von der Thurgauer Künstlergruppe, mit Abb., 4°, 90 S., Kreuzlingen 1979	346
Urner-Astholz Hildegard, Die beiden ungeborenen Kinder auf Darstellungen der Visitation. Mit 25 Abb., (SA: Zs. f. schweiz. Archäologie u. Kunstgeschichte), 4°, S. 29–58, (Zürich) 1981	347
Thurgauer Künstler stellen in Singen aus: Ein schillerndes Spektrum, ThT, ThZ 22. VI.	348
Thurgauer Künstler. Serie von Paul F. Portmann, ThZ: Charlotte Kluge-Fülscher 25. VII., Falco N. Tomaselli 8. VIII., Natale Sapone 15. VIII., Andrea Nold 22. VIII., Christian Bertogg 29. VIII., Dieter Paffrath 5. IX., Richard Wannemacher 12. IX., Willi Hartung 22. IX., Ludwig Demarmels 26. IX., Hansruedy Rickenbach 3. X., Jean-Pierre Quenson 10. X., Richard Tisserand 17. X., Ernst Graf 24. X., Matthias Trachsel 31. X., Rose-Marie Maron 7. XI., Robert Fischer 14. XI., Urs Furrer 21. XI., Kurt Lauer 28. XI.	349
Amriswil 19; Arbon 22, 23, 28, 31; Arenenberg 37; Bischofszell 42, 50; Diessenhofen 60; Egnach 70; Eschlikon 82; Frauenfeld 86, 91, 92, 93, 102, 103; Fruthwilen 120; Häuslenen 126; Hüttwilen 137; Kreuzlingen 155; Ottoberg 195, 196; Riedt 203; Steckborn 231; König 297; Schaufelberger 203, 304; Weber-Fehr 308	
Landeskunde	
Walser Paul F. (Text), Baumgartner Hans (Fotos), Leben und arbeiten im Thurgau, 16 S., Frauenfeld (1981)	350
Thurgau: Der grüne Kanton, BSH 9/1981, S. 40–41	351
Der Thurgau in der Beurteilung der Rekruten: «Langweilig, rückständig, kleinlich». Von Hans-Rudolf Böckli SBZ 10. I.; von Liselotte Schiesser ThAZ 29. I.	352
Die definitiven Zahlen der Volkszählung im Thurgau, ThAZ 25. VI.	353
L(i)ebenswerter Thurgau. Von Werner Raths, Karl Fleischmann u. v. a. AA 31. VII.	354
Landwirtschaft	
siehe auch: Rebbau	
Die Entwicklung der thurgauischen Obstbaulandschaft im 19. und 20. Jahrhundert. Von Hubert Frömelt, MthNG 44 (1981), S. 47–74	355
Amriswil 7; Illighausen 138; Kefikon 143; Müllheim 183; Pfyn 198; Riedt 204; Salenstein 212; Schönholzerswilen 219; Tänikon 252; Weinfeldern 265; Schulwesen 386	
Literatur	
Kleine Bettlektüre für die lieben Leute vom Bodensee. Literarische Leckerbissen, ausgew. von Katharina Steiner, kl.-8°, 156 S., (Bern 1981)	356
Marti 299; Mörikofer 300; Vogel 307	
Meteorologie	
Eine Bilanz des Hochwassers vom 18./19. Juli. Von Urs Fröhlich, ThZ 31. VII.	357
Hagelschlag mit verheerenden Schäden, ThAnz 31. VII., 7. VIII., AA 5. VIII.	358
Militärwesen	
Schwager Alois, Die Kaisermanöver von 1912, 4°, 5 Bl. vervielf. (Frauenfeld ca. 1977)	359
Schwager Alois, Das Thurgauer Regiment, 4°, 11 Bl. vervielf. (Frauenfeld ca. 1977)	360
Ermatingen 75; Geschichte (Neuzeit) 317	
Mühlen	
Kreuzlingen 166	

Museen, Sammlungen	
Kleine Sammlungen. 6 Beiträge von Ernst Giger im ThJ 1982, S. 39–64: Die Sammlung «Zum goldenen Leuen» in Diessenhofen. Hans Weltin und sein Feuerwehrmuseum in Kreuzlingen (siehe auch SBZ 14. II.). Die Schützenstube im «Adler» in Ermatingen. Puppengruppen hinter Glas in Güttingen. Kutschen – eine einmalige Sammlung in Amriswil. Willi Eppers Museum in Donzhausen	361
Arenenberg 36; Burgen 325	
Musik	
Chormusik: Frauenfeld 109; Horn 134; Kesswil 145; Wängi 258; Weinfelden 266, 274	
Instrumentalmusik: Emmishofen 72; Hörhausen 132; Märstetten 172	
Widmer 310	
Naturkunde, Naturschutz, Tierschutz	
Die Glimmersandgrube am Rodenberg bei Schlattingen als paläontologisches Studienobjekt in der Oberen Süsswassermolasse. Von Karl Alban Hünermann, MThNG 44 (1981), S. 7–32	362
Desmidiaceen (Zieralgen) aus dem «Neuweiher» bei Lengwil. Von Eugen Werner, MThNG 44 (1981), S. 33–46	363
Früheres und gegenwärtiges Auftreten der Maikäfer (<i>Melolontha melolontha</i> L.) im Kanton Thurgau. Von Siegfried Keller, MThNG 44 (1981), S. 75–89	364
Die Ameisen des Ittinger Waldes: Fauna, Verteilungsmuster und Abhängigkeit von Topographie und waldbaulichen Einflüssen. Von Peter Müller-Meyre, Kurt Faller und der Klasse 6ga der Kantonsschule Kreuzlingen, MThNG 44 (1981), S. 91–103	365
Libellen im Naturschutzgebiet Etwiler Ried (Kanton Thurgau). Von Ulrich Franke, MThNG 44 (1981), S. 105–120	366
Landschaftsgestaltung rund um die Autobahn. Von Hugo Traber, ThVz 10. VII. Kradolf 147; Steckborn 234; Fischerei 328	367
Planung, Raumplanung	
Vermessung und Planung: Ausstellung 17. 5.–9. 6. 1978. Kurzvorträge, Hg.: Thurgauer Ingenieur-Geometer, mit Kartensk., 4°, 32 S., Weinfelden 1978	368
Guntershausen 125; Illighausen 138; Triboltingen 254	
Politik, Parteien	
Grundsatzprogramm der Jungliberalen Bewegung des Kantons Thurgau, ThVf 23. II.	369
Porträts von ehemaligen thurg. Politikern. Serie von Paul F. Walser, ThT: Paul Bauhofer 13. VIII., Otto Hälg 20. VIII., Ignaz Bühler 3. IX., Willi Labhart 17. IX., Kurt Müller 8. X., Ernst Rodel 22. X.	370
Die SP Thurgau ist 75 Jahre alt. Von Hans Kaspar Schiesser, ThAZ 14. X., 20. XI.	371
Thurgau hat eine Junge CVP, ThVz 23. X., ThAZ 26. X.	372
Arbon 35; Gachnang 121; Hayoz 291; Moll 301; Klöster 341	
Post, Telefon	
75 Jahre Thurgauer Posthalter-Verband. Von Fritz Gmür, ThZ 20. VI.	373
Bissegg 55; Ermatingen 80; Kreuzlingen 165	
Presse	
d' Region. Das Regionaljournal für: Wil, Fürstenland, Hinterthurgau, Toggenburg, Frauenfeld u. Thurtal, 4°, erscheint vierteljährlich, Wil 1981 ff.	374
Ein Blick zurück auf dem schweren Weg der Arbeiterzeitung. Von Ernst Rodel, ThAZ 5. I.	375
Kreuzlingen 149, 150; Kirche 340	
	271

Rebbau	
Die Fluktuationen der Weinmosterträge im schweizerischen Weinland vom 16. bis ins frühe 19. Jahrhundert. Von Christian Pfister, SZG 31 (1981), S. 445–491	376
Der Seewein im Wandel der Zeit. Von Gustav Schmid, ThZ 12. IX.	377
Der frühere «Immenberger». Von Jakob Rüdisühli, RHT 27. X.	378
Weinfeld 272; Schellenberg 305	
Recht	
Kantonales Strafprozessrecht mit Nebenerlassen: Kanton Thurgau (StPO 312.1), 57 S., Frauenfeld 1981	379
Kantonales Zivilprozessrecht mit Nebenerlassen: Kanton Thurgau (ZPO 271), 69 S., Frauenfeld 1981	380
Ist die thurgauische Strafprozessordnung revisionsbedürftig? ThVf 25. VII.	381
Schiesswesen	
Bottighofen 56; Ermatingen 75, 78; Felben-Wellhausen 84; Hatswil 128; Kreuzlingen 148; Weiningen-Warth 277; Wigoltingen 279	
Schiffahrt	
Liechti Erich, Meister Jürg, Gwerder Josef, Die Geschichte der Schiffahrt auf Bodensee, Untersee und Rhein. Mit Abb., 233 S., Schaffhausen 1981	382
Schiffahrt auf dem Bodensee. Serie in der SBZ: 25. VI., 4./8./15./16./22./30. VII., 6./15./20. VIII., 2. IX.	383
Blick zurück auf das grosse Dampfschiffrennen um das «Blaue Band des Bodensees», ThZ 23. IX.	384
Schulwesen	
Schulgemeindefinanzstatistik: Kanton Thurgau, 8° quer, Frauenfeld 1978 (1981) ff.	385
Untersuchung des Landdienstes der Gymnasien am See. Von Christian Lüscher, ThZ 10./17. I.	386
Thurgauer Schulwesen: Das Schulangebot ist umfassend. Von Heinrich Lang, ThVz 4. XI.	387
Amriswil 15, 16; Frauenfeld 97, 100; Glarisegg 122; Kreuzlingen 156; Romanshorn 210; St. Margarethen 214; Boltshauser 286; Knup 296; Scherr 306; Widmer 310	
Seen	
siehe auch: Schiffahrt	
Bodensee: Topographie: Blatt 28 der Landeskarte der Schweiz mit Anhängsel von Blatt 28bis Lindau, bearb. von Th(eo) Kempf (Hydrologische Karte der Schweiz, 2), gef. 8°, 50 × 90 cm/Erläuterungen von H(einrich) Jäckli u. Th(eo) Kempf, 92 S. + Taf., Zürich 1980	388
Einsle Ulrich, Wissenswertes über den Bodensee. Mit Abb., 83 S., Konstanz 1980	389
Der Bodensee in alten Schulbüchern. Von Helmut Bender, BSH 12/1981, S. 32–33	390
Die Hydrologie des Bodensees – Zahlen und Daten, AA 27. I.	391
Geschichte (Neuzeit) 317	
Soziales	
50 Jahre Thurg. Katholisches Jugendamt, SBZ 11. VI., ThVz 15. VI.	392
Entwurf eines neuen Sozialhilfegesetzes im Thurgau, BU 28. VII.	393
Amriswil 4; Arbon 35; Sirnach 223; Sulgen 242	

Sport	
siehe auch: Schiesswesen, Turnen	
Schweizer Alpen-Club: Sektion Thurgau. Sektionsmitteilungen, erscheint 6–7mal jährlich, (Frauenfeld) 1978 ff.	394
Aadorf 1; Arbon 33; Bischofszell 51; Diessenhofen 61; Frauenfeld 85, 89, 90, 106, 107, 110, 112; Güttingen 123, 124; Horn 134; Neuwil 191; Romanshorn 206, 208, 209; Sirmach 224; Weinfelden 264, 269, 275; Wirtschaft 408	
Theater, Zirkus	
Bischofszell 49; Frauenfeld 101; Lipperswil 170; Bissegger 285	
Turnen	
Arbon 33; Donzhausen 63; Dussnang-Oberwangen 67; Frauenfeld 96; Heimenhofen 129; Horn 134; Müllheim 182; Sulgen 237, 240; Weinfelden 268, 271	
Vereine allgemeiner Art	
Von den Thurgauervereinen in der Schweiz, ThJ 1982, S. 195–209	395
25 Jahre Photoclub Hinterthurgau, RHT 13. XI.	396
Arbon 21; Frauenfeld 98; Kreuzlingen 160; Landschlacht 168; Romanshorn 211; Schönenberg an der Thur 217; Weinfelden 270	
Verkehr	
70 Jahre Mittel-Thurgau-Bahn. Beiträge von Paul F. Walser ThT 8. VIII.; von Rolf Sax ThT 18. XII.; ThZ 19. XII.	397
Bischofszell 44, 47; Felben-Wellhausen 83; Frauenfeld 99; Sitterdorf 227	
Versicherungen	
175 Jahre Gebäudeversicherung des Kantons Thurgau. Von Albert Schoop, Beilage vom 13. III. zu AA; SBZ; ThAZ; ThT, ThVf; TVz; ThZ; Jubiläumsfeier ThT 16. III.	398
Verwaltung	
Finanzplan Kanton Thurgau, 4°, Frauenfeld 1972 ff.	399
Richtlinien für die Regierungstätigkeit. Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat des Thurgaus, Vollzugsberichte, 4°, (Frauenfeld) 1981 ff.	400
Staatsarchiv des Kantons Thurgau (Informationsblatt), 4 S., Frauenfeld (1981)	401
Kanton übernimmt die thurg. Bodensee-Untersuchungsstelle, SBZ 19. III.	402
Jubiläumsversammlung (75 Jahre) der Kantonspolizei Thurgau, ThT 28. III., ThZ 31. III.	403
Thurg. Gesundheitsamt geschaffen, ThAZ 1. VII.	404
Gemeindeorganisation: Beitrag von Peter Moser ThVf 3. XI.	405
Amriswil 13; Mauren 181; Neukirch an der Thur 190	
Volkskunde, Brauchtum	
Trachtengruppe Seerücken feierte 25jähriges Bestehen, ThVf 6. V.	406
Jahrmarkt 1981. Erzählungen von Ferdinand Bolt und Emmy Grawehr-Fankhauser, ThVf 23. X.	407
Frauenfeld 112	
Wirtschaft	
siehe auch: Industrie, Landeskunde	
Arbeitsplätze und Sporteinrichtungen im Thurgau. Stand August 1981, 11 S., (Frauenfeld 1981)	408
	273

IV. Verfasserverzeichnis

- Aeschbacher Jörg 284
Ammann Ernst 297
Bär Paul 246
Bärlocher Fritz 148
Baumberger Werner 148
Baumgartner Hans 350
Bender Helmut 390
Berchtold Enrico 7
Bircher Hans 237
Blust Rolf 68
Böckli Hans-Rudolf 352
Bolt Ferdinand 80, 407
Brühwiler Guido 79, 248
Burkhard Wolf-Dieter 149, 188, 282
Chaudonneret Marie-Claude 37
Christen Willi 254
Dutli-Rutishauser Maria 233
Eberli Alfred 240
Egloff Otto 244, 249, 250, 251
Einsle Ulrich 389
Etter Alfred 278, 318
Etter Paul 287
Faessler Paul 252
Fahrni Eugen 127
Fleischmann Karl 354
Franke Ulrich 366
Fröhlich Urs 357
Frömelt Hubert 355
Früh Margrit 50, 113, 115, 141, 300
Füllemann Walter 230
Ganz Jürg 177, 189
Gasser Helmi 294
Giger Ernst 218, 253, 361
Gmür Fritz 373
Gmür Heinz 125
Gräflein Konrad 232
Graff Ernst 252
Grawehr-Fankhauser Emmy 407
Grawehr Franz 189
Gurzeler Hans 245
Gwerder Josef 382
Hafter Ernst 290
Hardmeier Thomas 186
Heckel Richard 166
Hohl Liselotte 15
Huber-Ribi Heinrich 213
Huber Jean 312, 329
Huber Max 216, 345
Hünemann Karl Alban 362
Hugentobler Jakob 36
Hummler Fritz 293
Imhof Karl 69
Irtenkauf Wolfgang 306
Jäckli Heinrich 388
Jezler Hermann 313
Kamm Peter 289
Kauth Fritz 214
Keller Siegfried 364
Kempf Theo 388
Klinger U. 215
Knoepfli Albert 255
Knoll-Heitz Franziska 281
Kradolfer Urs 4
Krämer Augustin 328
Kriech Josef 201
Kriesi Max 302
Kuhn Paul 198
Kuhn Roland 284
Lagger St. 236
Lang Heinrich 387
Lanker Hans 89
Larese Dino 298
Lei Hermann sen. 262, 273, 286, 303
Liechi Erich 382
Löhle Richard 182
Lüscher Christian 386
Lüthi-Borner Hedy 276
Mathis Hans-Peter 41
Matsch August 172
Matthey Hans 142
Meier Arnold 56
Meier Hellmuth 154
Meister Jürg 382
Meyer Bruno 36, 281
Moser Peter 405
Mügler Guido 308
Müller Fridolin 261
Müller Johann 207
Müller-Meyre Kurt 365
Müller Stefan 43
Müller Werner 331
Nyffenegger Eugen 250
Pachlatko H. 187
Pfister Christian 376
Portmann Paul F. 20, 22, 23, 42, 60, 70,
78, 82, 92, 93, 102, 118, 120, 126, 137,
155, 203, 349
Raths Werner 354

Reger Anton 228
Reinle Adolf 41
Rickenmann Oskar 288
Rodel Ernst 291, 375
Rüdisühli Jakob 311, 327, 378
Ruprecht Heinz 285
Sax Rolf 397
Schaller Anton 199
Schiesser Hans Kaspar 35, 320, 371
Schiesser Liselotte 320, 352
Schmid Gustav 305, 377
Schoop Albert 398
Schumacher Ernst 27
Schwager Alois 341, 359, 360
Signer Werner 81, 199
Soldat Hans-Jörg 169
Stadelmann Anton 343
Steiner Arthur 263
Steiner Katharina 356
Steiner Max 119
Stöckli Florian 105, 299
Stutz Ferdinand A. 180
Thomann Max 217
Thürer Elisabeth 339
Tiebel Walter 63
Traber Hugo 330, 367
Urner-Astholz Hildegard 347
Vonlanthen Andrea 301
Waldvogel Heinrich 59
Walser Paul F. 169, 283, 296, 350, 370, 397
Wegmann Emmy 292
Wenger Theres 4
Wepfer Hans-Ulrich 314
Werner Eugen 363
Wernli Hans 334
Wuthier Herbert 156
Zollikofer Edzard E. A. 3

Vereinsmitteilungen

Jahresversammlung in Bischofszell

15. Mai 1982

Die Jahresversammlung des Historischen Vereins des Kantons Thurgau fand diesmal in Bischofszell statt. Rund 170 Mitglieder versammelten sich am Samstagnachmittag im Rathaussaal zu den statutarischen Geschäften, anschliessend konnten gruppenweise die Kirche mit dem Kirchenschatz, das Museum oder verschiedene Privathäuser besichtigt werden.

Präsident Dr. Bruno Meyer begrüßte die überaus zahlreich erschienenen Mitglieder – anstelle der angemeldeten 120 waren es mindestens 170 – und dankte Ernst Knoepfli und seinen Helfern für die Organisation, insbesondere aber den Hausbesitzern und Mietern für die Erlaubnis zur Besichtigung einiger restaurierter Privathäuser.

Die statutarischen Geschäfte wurden wie üblich speditiv erledigt. Der Jahresbericht fand diskussionslose Zustimmung, ebenso die Rechnung. Trotz gesunder Finanzlage wäre natürlich eine Verbreiterung der finanziellen Basis im Hinblick auf die Publikationen wünschenswert. Der Vorstand hat aber auf eine Mitgliederwerbung verzichtet, da schon jetzt die gute Beteiligung an den Exkursionen organisatorisch erhebliche Schwierigkeiten bereitet.

Zwei Rücktritte im Vorstand machten Neuwahlen nötig. Dr. Bruno Meyer demissionierte als Präsident des Historischen Vereins – er war 1961 als Nachfolger von Rektor Leisi gewählt worden –, und auch Pfarrer Alfred Vögeli legte nach 22 Jahren das nicht immer dankbare Amt als Kassier – eine «Übung in christlicher Demut» – verdiensterweise nieder. Als neuer Präsident wurde einstimmig der bisherige Vizepräsident Dr. Albert Schoop gewählt; neu treten in den Vorstand ein Dr. Margrit Früh, die Konservatorin der historischen Sammlung des Kantons Thurgau, sowie der Prokurist Hans Gubler, Weinfelden, als zukünftiger Kassier.

Dr. Albert Schoop würdigte die Verdienste von Pfarrer Vögeli, der sich neben seiner Berufung zum Dienste am Wort Gottes mit grosser Liebe der Geschichtsschreibung gewidmet hat. Sein Hauptanliegen war die Konstanzer Reformationsgeschichte; daneben fanden eine Unzahl von historischen Bauten und Persönlichkeiten durch ihn ihre Würdigung. Dr. Rolf Soland umriss die Tätigkeit von Dr. Bruno Meyer, dem ersten Staatsarchivar des Kantons Thur-

gau. Neben der aufwendigen redaktionellen Arbeit an den Thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte organisierte er die interessanten historischen Exkursionen, verstand es dabei, sonst verschlossene Türen für die Mitglieder zu öffnen und erledigte die Vereinsgeschäfte mit vorbildlicher Kürze. Zudem zeugt eine kaum überschaubare Zahl von historischen Publikationen von seiner Schaffenskraft. Der Sekretär des Sanitäts- und Erziehungsdepartementes, Konrad Wohnlich, dankte im Namen des Regierungsrates den Demissionären für die grosse geleistete Arbeit im Dienste des Kantons wie auch des Historischen Vereins. Pfarrer Albert Vögeli und Dr. Bruno Meyer wurden hierauf von der Versammlung mit Akklamation zu Ehrenmitgliedern gewählt.

Dr. Albert Schoop umriss nach einem kurzen Rückblick die künftigen Aufgaben des Vereins. Der erste Präsident Johannes Pupikofer hatte vor 123 Jahren drei Ziele genannt: die Ordnung und Benützung der Archive, die Erhaltung der Kunstdenkmäler und die Geschichtschreibung. Diese Ziele sind weitgehend verwirklicht. Aber es sind leider auch viele, vor allem private Quellen aus Unkenntnis verlorengegangen. Schriftliche Nachlässe bekannter Persönlichkeiten, aber auch Korrespondenzen, Protokolle usw. von Vereinen sollten unbedingt dem Staatsarchiv überlassen werden.

Die 118 Bände der Beiträge sowie die acht Bände des Urkundenbuches mit 5640 Quellentexten sind eine eindruckliche Leistung des Historischen Vereins. Auch und gerade im Zeitalter der internationalen Informationsschwemme beruht die in einer Demokratie so wichtige staatsbürgerliche Einsicht auf der Kenntnis der historischen Wurzeln unseres politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens. Besonders das Gemeinschaftsgefühl und Standesbewusstseins der Kantone wird durch die Geschichtschreibung wesentlich gestärkt. In diesem Sinne wäre eine neue umfassende Geschichte des Kantons Thurgau ein vordringliches Ziel; Dr. Schoop hofft, eine solche Arbeit in drei bis fünf Jahren vorlegen zu können. Das Historisch-Biographische Lexikon der Schweiz ist seit längerer Zeit vergriffen und auch überholt. Eine Neuauflage sollte mindestens auf kantonaler Basis in Angriff genommen werden.

Zum Abschluss überbrachte Gemeinderat Hugo Weizenegger die Grüsse der Behörde und der Bevölkerung, und sein Amtskollege Jakob Diem schilderte die Restauration des Bischofszeller Rathauses, die er als Architekt geleitet hatte.

Mit nur geringer Verspätung schlossen sich die Führungen an. Zwei Gruppen besichtigten die Stiftskirche, den Kirchenschatz und das Museum mit der Kartenausstellung, vier Gruppen waren bei den Hausbesitzern beziehungsweise Wohnungsinhabern Biedermann, Van der Brüggen, Mattle, Gmür, Trösch, Lehmann und Popp zu Gast. Dann traf man sich zum Schlussimbiss im Restaurant Eisenbahn.

Peter Kroha

Jahresbericht 1981/82

Am 27. Juni 1981 hielten wir unsere letzte Jahresversammlung im grossen Saale des Rathauses der alten Stadt Rapperswil. Wir waren über das Ritterhaus Bubikon und die Kirche des einstigen Prämonstratenserklosters Rüti dorthin gefahren, und zum Abschied schauten wir vom Schosshügel über den in der Sonne strahlenden See. Im Herbst 1981 machten wir eine grosse Fahrt, die dank der Autobahn in zwei Tagen sogar bis ins Wallis führte. Zuerst besuchten wir das Zisterzienserkloster Hauterive unten in der Au an der Saane. Dann fuhren wir am neuen Greyerzersee entlang nach Bulle und hinauf zum Schloss und Städtchen der Grafen. Es regnete in Strömen, als wir vor der Pforte des alten Stiftes St.-Maurice standen, wo uns der gelehrte Chorherr Dr. Theurillat in die komplizierte Baugeschichte einführte und den Stiftsschatz zeigte. Nach einigen Schwierigkeiten hatten alle ihre Unterkunft in Aigle gefunden, und das Nachessen vereinigte wieder alle im stimmungsvollen Rittersaal im Schloss. Am Sonntagmorgen besuchten wir das Museum und dann fuhren wir bei immer schöner werdendem Wetter über den Col des Mosses nach Zweisimmen. Die Fahrt durch das Simmental galt dem nächsten Ziel, dem Museum Abegg in Riggisberg. Den Schatz von St-Maurice, die Kunstwerke aus der Antike und dem französischen Hochmittelalter, den Blick vom Wehrgang auf die Rebberge von Aigle, sie wird niemand vergessen, der dabei gewesen ist!

Im Sommer erschien das bereits in Rapperswil angekündigte Doppelheft 116/17 der Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte mit der grossen Arbeit über den Thurgau im Schwabenkrieg. Ende Juli wurde auch der 6. Band des Thurgauischen Urkundenbuches im Nachdruck abgeliefert, so dass wieder das ganze Urkundenbuch verkauft werden kann. Eine Fortsetzung dieses für die Thurgauer Geschichte unentbehrlichen Werkes ist geplant, kann aber aus personellen Gründen jetzt nicht durchgeführt werden. Das Heft 118 der Beiträge ist bereits gesetzt und in Korrektur. Es ist sehr reichhaltig. Zunächst enthält es den ersten Teil der grossen Arbeit von Alois Schwager über die Klosterpolitik des Thurgaus bis und mit der Einführung der staatlichen Klosterverwaltung im Jahre 1836. Dann folgen Artikel über Darstellungen der heiligen Ita in Bauen im Kanton Uri, über die Jahresrechnungen der

Herrschaft Altenklingen am Ende des 18. Jahrhunderts, ein neues Bild im Napoleonmuseum Arenenberg, über den ersten thurgauischen Stenographen und über einige Briefe von Thomas Scherr, als er in der Hochstrass in Emmishofen wohnte.

Da der Präsident und der Kassier frühzeitig ihre Demission gegeben hatten, beschäftigte den Vorstand vor allem die Regelung der Nachfolge, wobei diese Aufgabe selbstverständlich den Mitgliedern überlassen wurde, die weiterhin im Vorstand verbleiben.

Die Mitgliederzahl wächst langsam und stetig. Es wäre durchaus möglich, sie durch eine Werbungsaktion stark zu vermehren. Dafür würde vor allem die Vergrösserung der finanziellen Mittel sprechen, die der Vereinstätigkeit zugute kommen würden. Wenn eine solche Werbung unterlassen wurde, so liegt der Grund einzig darin, dass die Beteiligung unserer Mitglieder an den Besichtigungen und Fahrten so gross ist, dass deren Durchführung Schwierigkeiten bereitet.

Leider haben wir auch dieses Jahr wieder viele treue Freunde verloren, die zumeist Jahrzehnte mit uns verbunden waren. Fast sechzig Jahre war Emil Oberhänsli in Kreuzlingen bei uns, den alle älteren Mitglieder noch als den Hüter des Heimatmuseums Kreuzlingen in Erinnerung haben. Carl E. Hofmann von Weinfeldern trat 1927 bei und war viele Jahre lang unser Rechnungsrevisor. Frau Erna Eder-Kaiser kennen die Älteren noch von ihrer politischen Tätigkeit her. Für die Historiker ist ein besonderer Dank Verpflichtung, weil sie den Nachlass von Joachim Leonz Eder zugänglich gemacht hat. Im Jahre 1936 trat Dr. Heinz Häberlin in unseren Verein ein, der langjährige Direktor der Thurgauischen Kantonalbank in Weinfeldern. Er hat seiner Verbindung mit der Geschichte des Thurgaus noch bei seinem Tode Ausdruck gegeben, indem er unserem Verein ein Legat zukommen liess. 1938 wurde Dr. Ignaz Bühler in Bichelsee unser Mitglied. Er war ein markanter Vertreter des Hinterthurgaus in der kantonalen Politik mit stets wachem Interesse für die Geschichte. So hat er den Historischen Verein Bichelsee wieder zu neuem Leben erweckt. Im Jahre des Kriegsendes sind Dr. Fridtjof Kjelsberg, Chemiker in Münchwilen, Heinrich Waldvogel, Stadtarchivar in Stein am Rhein, und Dr. Willi Schohaus, Seminardirektor, der einer ganzen Generation von Lehrern seinen Stempel aufdrückte, in den Verein eingetreten. Notar Emil Michel in Neukirch-Egnach war schon lange für seine Liebe zur Geschichte des Egnachs bekannt, bis er 1962 zu uns gestossen ist. Auch er hat den Historischen Verein mit einem Legat bedacht, das in der nächstjährigen Rechnung erscheinen wird. Edgar Decker in Weinfeldern war es nur wenige Jahre vergönnt, bei uns mitzumachen. Er und seine Frau sind aber zu treuen Freunden unseres Vereins geworden und es ist noch in unser aller Erinnerung, wie sie an den Fahrten fröhlich teilgenommen haben.

Bruno Meyer

Jahresrechnung 1981

A. Betriebsrechnung

1. Vereinskasse

Einnahmen:

Mitgliederbeiträge	10 125.—	
Staatsbeitrag-Anteil	4 800.—	
Druckbeitrag der Regierung an Heft 116/17	7 000.—	
Jahresbeitrag der Stadt Frauenfeld	1 000.—	
Vermächtnis von Dr. Heinz Häberlin	500.—	
Rückerstattung der Verrechnungssteuer 1980	965.79	
Erlös aus Druckschriftenverkauf	1 618.10	
Überschuss der Jahresversammlung 29. Juni	232.80	
Überschuss der Herbstfahrt 3./4. Oktober	129.—	
Zinse	1 560.95	27 931.64

Ausgaben:

Druck und Versand von Doppelheft 116/17	41 519.—	
Jahresbeitrag an Thurg. Museumsgesellschaft	50.—	
Druck und Versand des Präsidialschreibens	120.90	
Eidg. Umsatzabgaben bei Konversionen	22.50	
Bankspesen und Depotgebühren	461.80	
Postcheckgebühren	138.50	
Spesen	164.90	42 477.60
Rückschlag 1981		14 545.96

2. Urkundenbuch

Einnahmen:

Staatsbeitrag-Anteil	2 000.—	
Aus Verkauf	532.50	2 532.50

Ausgaben:

Neudruck von Band VI	18 000.—	18 000.—
Rückschlag 1981		15 467.50

3. Brüllmannfonds

Einnahmen:

Obligationenzinse	809.25	
Ausgaben: keine		809.25
Vorschlag 1981		<u>809.25</u>

B. Vermögensrechnung

Vermögen am 31. Dezember 1980

Vereinskasse	44 222.88	
Urkundenbuch	16 160.38	
Legatefonds	6 000.—	
Brüllmannfonds	<u>34 550.45</u>	
Vermögen am 31. Dezember 1981		100 933.71
Vereinskasse	29 676.92	
Urkundenbuch	692.88	
Legatefonds	6 000.—	
Brüllmannfonds	<u>35 359.70</u>	71 729.50
Rückschlag des Gesamtvermögens am 31. Dez. 1981		29 204.21

C. Vermögensausweis

Obligationen	34 000.—
Privatkonto SKA	25 173.30
Postcheck	<u>12 556.20</u>
Gesamtvermögen am 31. Dezember 1981	71 729.50

Frauenfeld, den 9. Januar 1982

Der Quästor: *Alfred Vögeli*, Pfarrer

Fahrt ins Appenzellerland

26. September 1982

Die diesjährige Herbstexkursion des Historischen Vereins des Kantons Thurgau führte eine bildungsbeflissene Gesellschaft von 80 Geschichts- und Brauchtumsfreunden ins Appenzellerland. Die sonntägliche Reisegesellschaft wurde in zwei Bussen und auf zwei gegenläufigen Routen durch die voralpine Hügellandschaft beider Rhoden gefahren. Höhepunkte der Bildungsreise stellten die Besichtigung der Zellweger-Paläste in Trogen, des Grossratsaals und des Heimatmuseums in Appenzell sowie der Besuch des Urnäser Brauchtummuseums dar. Für die gute Organisation der Exkursion zeichnete Dr. Albert Schoop, der neue Präsident des Historischen Vereins, verantwortlich.

Trogen, der ehemalige Hauptort Ausserrhodens, war der erste Destinationort der einen Gruppe. Urkundlich ist Trogen erstmals 1168 erwähnt, und zwar in einem Abgabenrodel des Klosters St. Gallen: «De Trugin» heisst der Flecken dort, was «bei den (Brunnen)trögen» bedeutet. Eine gewisse überdurchschnittliche Bekanntheit genießt das heutige Trogen hauptsächlich wegen des 1946 gegründeten Pestalozzidorfes.

Indes, Trogen ist nicht nur eine Stätte karitativer Wirksamkeit, vielmehr zeugen die den Hauptplatz umsäumenden prunkvollen Bauten vom erfolgreichen Geschäftssinn der Familie Zellweger, die mit einem weitläufigen Handelsunternehmen zu Reichtum und Ansehen gelangte und dies in grosszügig konzipierten Repräsentationsbauten in Trogen dokumentierte, sehr zum Wohle des Ortes, der die Ehre, Hauptort des Kantons Ausserrhodens zu sein, nach der 1597 erfolgten Kantonsteilung allmählich an Herisau abtreten musste – was übrigens verfassungsrechtlich niemals fixiert wurde –, der aber beispielsweise noch immer das Kantonsgericht, die Kantonsbibliothek, die Kantonschule und – in den geraden Jahren – auch die Landsgemeinde beherbergt. Die in der zweiten Hälfte des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts erbauten Gebäude mussten nämlich schon vor der Mitte des vorigen Säkulums an die öffentliche Hand veräussert werden, und seither fanden kantonale und kommunale Amtsstellen Aufnahme in den ehemals Zellwegerschen Bauten. Der in seiner bescheidenen Monumentalität beeindruckende grosse Saal im Rathaus

beispielsweise nimmt das Kantonsgericht in sich auf. Der im Empire-Stil gehaltene Raum strahlt mit seinen geometrischen Stukkaturen, mit seinen Wandsäulen aus bläulichem Imitationsmarmor eine etwas strenge Würde aus. Eine ähnliche Wirkung geht von der durch eine Balustrade akzentuierten Galerie aus, von der herab eine umlaufende Reihe von Landammänner-Porträts Zeugnis ablegt von einem durchwegs kräftigen magistratischen Selbstbewusstsein. Unnötig zu sagen, dass auch die Familie Zellweger einzelne ausserrhodische Landammänner gestellt hat. Beispielsweise amtete der Erbauer des von 1760–1765 errichteten Pfarrhauses, Jacob Zellweger-Wetter, als Landammann. Im 1975 restaurierten Pfarrhaus befindet sich unter anderem auch die Kantonsbibliothek, deren Leitung dem bekannten Historiker Dr. Walter Schläpfer anvertraut ist. Dr. Schläpfer führte die aus dem Thurgau angereiste Schar mit grosser Kompetenz durch die in der Bibliothek ausgestellten Chroniken zur Schweizer Geschichte und wusste die spätbarocke Architektur, die von Spiegeln durchbrochenen Treppenhaus-Stukkaturen und die Porträts von Repräsentanten der Familie Zellweger in zum Teil appenzellisch-launisch aufgelockerten Kommentaren in ein vielfältiges geschichtliches Bezugsnetz einzuordnen. Im Sitzungszimmer des elfköpfigen Gemeinderates, das ebenfalls besichtigt wurde, sorgt eine schöne Täfelung für eine stimmungsvolle Atmosphäre. Mit berechtigtem Stolz erwähnte Dr. Schläpfer auch Johann Ulrich Grubenmann, den berühmten Architekten, der den von 1779–1782 erfolgten Bau der Trogener Kirche leitete. Der von Herrn Schläpfer als «genialster Appenzeller» bezeichnete Grubenmann setzte der barocken Kirche eine rein dekorative Säulenarchitektur vor, die die Frontseite der Kirche deutlich gliedert.

Im Hauptort Innerrhodens erwartete alt Staatsarchivar Dr. Hermann Grosser die Thurgauer Geschichtsfreunde, um sie durch den Sitzungssaal des Kleinen und des Grossen Rates zu führen. Beide Säle sowie auch das im Obergeschoss untergebrachte Heimatmuseum befinden sich im Rathaus, das in den Jahren von 1561–1567, nach einem Brand Appenzells, errichtet wurde. Eine Harmonie in Glas möchte man die 1963 in Auftrag gegebenen Kantonswappenscheiben nennen, die die Fensterfront des kleinen Ratssaales schmücken und die von 20 verschiedenen Schweizer Künstlern angefertigt wurden. Der Grosse Rat, dessen Sitzordnung sich nach dem Prinzip der Gemeinde-, nicht der Parteizugehörigkeit richtet, tagt in einem Saal, dessen halbhohe geschnitzte Holzwand vom Jahre 1613 datiert und dem ganzen Raum eine gediegene Ambiance verleiht. Vor der Besichtigung des Heimatmuseums sorgte ein glücklicher Zufall für eine Begegnung mit höchster politischer Prominenz, mit Bundesrat Dr. Kurt Furgler, der dem Präsidenten des Historischen Vereins auftrag, die bundesrätlichen Grüsse an alle am Ausflug Teilnehmenden zu übermitteln. Das 1966 eingerichtete Heimatmuseum dient natürlich in besonderer Weise der Präsentation der Fundgegenstände vom Wildkirchli. Frauen mögen an den kostbaren Trachten oder an der Stickereisammlung ihren be-

sonderen Gefallen finden. Die hölzernen Gefängniszellen, die sich unter dem Dachstuhl befinden und für die der im Volksmund kursierende Ausdruck «Käfig» besonders passend erscheint, und die Sammlung von Foltergeräten sowie der gut erhaltene Pranger vermitteln einen schauerlichen Eindruck von der früheren Härte des Strafvollzugs. Das Mittagessen im Hotel Hecht in Appenzell verscheuchte diesen Schauer indes im Nu. Ein neuerlicher glücklicher Zufall war es, der dem kulinarischen Genuss auch noch einen kulturellen hinzugesellte: Ein welscher Chor, La Chanson de Bossonnens, erfreute die heitere Versammlung mit Weisen aus der Romandie.

Die zum Mittagessen versammelte Reisegesellschaft teilte sich für das kulturelle Programm des Nachmittags wieder auf. Während der eine Car Trogen ansteuerte, fuhr der andere nach Urnäsch. Hier erläuterte Sekundarlehrer Hans Hürlemann, der Kurator des Museums für Appenzeller Brauchtum in Urnäsch, in einem gehaltvollen Dia-Vortrag das Erscheinungsbild, die Symbolik und den geschichtlichen Ursprung zweier in Urnäsch besonders lebendig gebliebener Bräuche. Der bekanntere, das Klausen am Alten Silvester, lockt mittlerweile so viele Touristen an, dass sich manch ein Urnäschler um ein wohl nur für die homogene dörfliche Gemeinschaft bestimmtes Ereignis betrogen fühlt. Das nicht nur in Urnäsch anzutreffende Silvesterklausen findet am 13. Januar statt. Dieses Datum belegt die Hartnäckigkeit, mit der mancherorts in protestantischen Gegenden die Übernahme des von Papst Gregor XIII. im Jahre 1584 verbesserten Kalenders verweigert wurde. Die «schönen» Kläuse tragen einen kunstvoll gestalteten Kopfputz mit den verschiedenartigsten Sujets. Die «wüsten» dagegen sind in eine aus Naturmaterialien gefertigte Gewandung gehüllt und erinnern wohl am deutlichsten an den vermutlichen Ursprung des Brauchs im vorgeschichtlichen Dämonenglauben. Meist treten die schönen Kläuse in «Schuppeln» auf, also in Gruppen zu sechs Burschen, aus denen die Figuren des «Rolli» und des «Schelli» besonders hervorragen. Die Kläuse sorgen durch Zauren, durch ein wortloses Singen also, für die entsprechende Akustik. Der Brauch des Silvesterklausens ist im Urnäschler Museum besonders sorgfältig und umfassend dokumentiert. Das Bloch, ein in Urnäsch im Zweijahresrhythmus in der Fastnachtszeit sich abspielender Brauch, im wesentlichen ein bis ins kleinste durchritualisierter Umzug, der sich um einen Tannenstamm gruppiert, ist nicht ebenso bekannt wie das Klausen, auch sind weder Symbolik noch Ursprung eindeutig geklärt. Ein bis ins letzte Detail sorgfältig gearbeitetes hölzernes Modell des Blochziehens ist ein weiteres Juwel des Urnäschler Brauchtummuseums. Dieses geht letztlich auf eine private Sammlung zurück. Das in einem schönen Haus untergebrachte Museum wurde 1976 eröffnet. Träger ist ein privater Verein. Viele Ausstellungsstücke können hier nicht erwähnt werden. Ein Besuch allein kann einen nachhaltigen Eindruck von der Vielfalt des appenzellischen Brauchtums vermitteln. Der Applaus, den der Vereinspräsident Dr. Albert Schoop nach seiner kurzen

Schlussansprache beim Vesperbrot in Gossau erntete, brachte die allgemeine Ansicht, einen sehr ertragreichen Bildungsausflug erlebt zu haben, deutlich zum Ausdruck.

Daniel Weber

Gedenkfeier zum hundertsten Todestag von Johann Adam Pupikofer in Wängi

31. Oktober 1982

Die Vereinigung für Kulturpflege Wängi lud auf Ende Oktober die Geschichtsfreunde zu einer eindrucksvollen kleinen Feier in den Singsaal des Imbach-Schulhauses ein. Im Foyer war liebevoll eine Ausstellung mit Dokumenten aus der Jugend Pupikofers in Untertuttwil, aus seinem Leben und Schaffen aufgebaut worden, und die über 200 Besucher erlebten eine denkwürdige Feier zur Erinnerung an den am 17. März 1797 geborenen, am 28. Juli 1882 verstorbenen Geschichtsschreiber des Thurgaus und Gründer der Gemeinnützigen Gesellschaft des Kantons. Der Gemischte Chor Tuttwil unter der Leitung von Cornelius Bader eröffnete und schloss den Abend mit stimmungsvollen Liedern. Leben und Wirken des gelehrten Mannes in Erinnerung zu rufen, war dem verdienten Biographen Pupikofers übertragen, Dr. Hans Ulrich Wepfer, der dies anhand vieler Lichtbilder lebendig und gründlich besorgte.

Der Präsident des Historischen Vereins des Kantons Thurgau dankte den Veranstaltern für die erfreuliche Initiative und die umsichtige Organisation, indem er in seiner Grussadresse die nachfolgenden Gedanken über den Sinn dieser Gedenkfeier sprach:

Pupikofer stand 1828 mit dem ersten Band seiner «Geschichte des Thurgaus» an einem Anfang und musste dies rechtfertigen:

«Jetzt scheint daher auch die Zeit herangekommen, dass der Thurgau sein eigenes Geschichtsbuch zu haben verdient, wie andere Cantone der Eidgenossenschaft; dass aus der Vergessenheit hervorgesucht werden die Thaten, welche die alten Thurgauer verrichteten, bevor sie in Untertänigkeit versanken; dass die merkwürdigen Ereignisse herausgehoben werden, die sich auf unserm vaterländischen Boden theils zur Aufmunterung, theils zur Warnung der Nachwelt zugetragen haben; dass in Erinnerung gebracht werde das Leben und Wirken so vieler Männer der älteren und neuern Zeit, durch deren Einfluss unter dem Thurgauischen Volke wohltätige Stiftungen begründet, tugendhafte Grundsätze verbreitet, abergläubische Meinungen geläutert, rohe Willkühr beschränkt, die Fesseln der Knechtschaft zerbrochen, oder durch standhaftes Ausharren im Kampfe gegen das unbezwingliche Übel der schöne

Beweis geleistet worden ist, dass eine starke Seele die Hoffnung zum Bessern niemals aufgibt¹.»

«Hoffnung zum Bessern» heisst bei Pupikofer gegen Ende der Restaurationszeit Glaube an die Zukunft des jungen Kantons Thurgau, sie wächst aus einer starken Liebe zum Land und ist die Nachwirkung seiner Jugendlektüre der Werke Johannes von Müllers und der Schweizer Chronik von Stumpf². Seine Hinwendung zur Geschichte kommt aus der patriotischen Einsicht, die einmal so formuliert wurde: «Ein Volk, das seine Geschichte kennt, bleibt sich selber treu»³. Johann Adam Pupikofer war Autodidakt, kein geschulter Fachhistoriker; er hatte im Kreis gelehrter Männer um Freiherr von Lassberg auf Schloss Eppishausen Anregung und Anstoss zur Quellenlektüre erhalten. Um die Vergangenheit des Thurgaus zu erforschen, arbeitete er über sechzig Jahre lang mit Fleiss, Umsicht und Beharrlichkeit. Ein Riesenwerk öffnet sich uns: Die beiden Bände «Geschichte des Thurgaus», die Beiträge zu Dalps Burgenwerk, Biographien von Johann Jakob Wehrli und Johann Jakob Hess, 14 Hefte der «Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte», elf thurgauische Neujahrsblätter, ein Band «Der Kanton Thurgau, historisch, geographisch, statistisch geschildert» von 1837, den man vor einiger Zeit in Genf nachgedruckt hat, die Geschichte der Kirchgemeinden von Wängi und Bussnang, die Geschichte der Stadt Frauenfeld und von Bischofszell vor und während der Revolution von 1798, die «Kurze Beschreibung und Geschichte des Kantons Thurgau für die Schulen des Kantons», dazu der Band 6 1. Abteilung der «Eidgenössischen Abschiede».

Angesichts der Fülle des Stoffes schreibt Pupikofer am 22. November 1828 an Niklaus Friedrich von Mülinen: «Der Muth sinkt mir fast, wenn ich das Chaos überschau⁴.»

Heutige Geschichtsforscher pflegen kritisch zu sein. Vielleicht ist Johann Adam Pupikofer als Geschichtsschreiber kein eigengeprägter Historiker, vielleicht gar ein Nachahmer, ein Epigone; er schreibt, wie dies zu seiner Zeit üblich ist, in der Art von Johannes von Müller und Ildefons von Arx. Entscheidend ist aber nicht die Originalität, die manche Betrachter bei ihm vermissen, sondern seine Haltung: indem er Quellen aufspürt, Ortsgeschichten, Neujahrsblätter, Biographien und zum erstenmal eine Kantongeschichte verfasst, will er nichts anderes als im Sinn der Gemeinnützigen Gesellschaft, die er lange präsiidierte, dem Gemeinwohl dienen. Er ist weder Staatsmann noch Magistrat oder Richter, und wenn wir ehrlich sind: er ist auch kein begnadeter, geistig überlegener Schriftsteller. Er steht überall im zweiten Glied und hat oft

1 Geschichte des Thurgaus, von J. A. Pupikofer. Erste Hälfte. Bischofszell und Zürich 1828. S. 4.

2 Die biographischen Einzelheiten vgl. Hans Ulrich Wepfer, Johann Adam Pupikofer (1797–1882). Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte, Heft 106 für das Jahr 1969.

3 Fünfhundertjahrfeier des Thurgaus, 5. September 1960, Festakt vor dem Schloss Frauenfeld.

4 Hans Ulrich Wepfer, a.a.O. S. 51.

selber eingesehen, dass er das Format der andern nicht erreicht. Aber sein Fleiss, sein treues Ausharren, seine dienende Gebärde bringen ihre Früchte, denn seit Pupikofer *gibt* es eine Thurgauer Geschichte, und was dies heisst, hat einer der Zeitgenossen, Gottfried Keller, im «Fähnlein der sieben Aufrechten» trefflich gesagt, in der Schützenfestrede Karl Hedigers:

«Wie kurzweilig ist es, dass es nicht einen eintönigen Schlag Schweizer, sondern dass es Zürcher und Berner, Unterwaldner und Neuenburger, Graubündner und Basler gibt, und sogar zweierlei Basler! Dass es eine Appenzeller Geschichte gibt, und eine Genfer Geschichte! Diese Mannigfaltigkeit in der Einheit, welche Gott uns erhalten möge, ist die rechte Schule der Freundschaft ...».

Pupikofer ist der Gründerpräsident des Historischen Vereins des Kantons Thurgau. Dieser Zusammenschluss unserer Geschichtsfreunde, am 3. November 1859 in Frauenfeld, war die Spätfolge der Begegnung mit Lassberg in der Zeit der Romantik und brachte reiche Ernte. Die vom Historischen Verein herausgegebenen 118 Bände der «Thurgauischen Beiträge zur vaterländischen Geschichte» enthalten eine Fülle von wissenschaftlichen und volkstümlichen Abhandlungen, von Quellentexten, Chroniken und Urkunden; dazu machte das achtbändige Thurgauische Urkundenbuch der Historiographie, der Heimatkunde und der Familienforschung 5540 Urkunden zugänglich. Auf ihrer Grundlage sind ungezählte Schriften zur Lokalgeschichte und zu Spezialfragen verfasst worden. Aber ebenso wesentlich wie die Werke des Begründers thurgauischer Geschichtsforschung und seiner Nachfahren scheint mir dies: Seit Johann Adam Pupikofer gibt es nicht bloss eine Geschichte des Thurgaus, sondern auch ein mehr oder minder in Erscheinung tretendes thurgauisches Geschichtsbewusstsein, und es ist angezeigt, in den Dank an den Geschichtsforscher aus Tuttwil auch einen Dank an seine Nachfolger einzuflechten, vor allem an den Vollender der zweiten Auflage der Geschichte des Thurgaus, Pfarrer Gustav Sulzberger, und an die Präsidenten des Historischen Vereins seit Pupikofer: Johannes Meyer (1880–1911), Gustav Büeler (1911–1922), Albert Leutenegger (1923–1935), Ernst Leisi (1936–1961) und Bruno Meyer (1961–1982), aber auch an viele andere Thurgauer Historiker. Wiederholen wir, was Pupikofer am 6. Januar 1827 an Johann Kaspar Mörikofer schrieb: «Unsere Thurgauer Geschichte öffnet auch ein so weites und wüstes Feld, dass jeder Mitarbeiter erwünscht sein muss⁵.»

Seit er den ersten, «der hohen Regierung des Kantons Thurgau – die er namentlich aufzählt – mit ehrfurchtvoller ergebenheit» gewidmeten Band der «Geschichte des Thurgaus» im Selbstverlag herausbrachte – es sind jetzt 155 Jahre her – hat sich in unserm Kanton alles verändert: Bevölkerungszahl, Lebensgewohnheiten, Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse usw. Nur *eines*

5 Hans Ulrich Wepfer, a.a.O. S. 49.

nicht: die Zweifel, ob sich die Beschäftigung mit der Thurgauer Geschichte «lohne». Stellen wir die Frage des eingangs erwähnten Textes von 1828 für unsere heutige Zeit, die ein ganz anderes Geschichtsbild hat! Ist es denn nicht kleinkariert, fragen manche unter uns, wenn wir in einer Zeit der globalen Verstrickung uns noch mit Kantonsgeschichte befassen? Ihre Rechtfertigung – wir sagten es schon – liegt nicht in der Zahl der publizierten Schriften und Bücher, sondern letztlich im schweizerischen Staatsgedanken selber. Die Pflege der Kantonsgeschichte in der Nachfolge Pupikofers setzt die geschichtliche und staatsbürgerliche Einsicht voraus, dass sich die Eidgenossenschaft in ihrer bewegten Geschichte schrittweise, durch einzelne Bündnisse entwickelt und erweitert hat. Dieser Bundesstaat ist eine Eigenart, ein Grundpfeiler der Schweiz von heute. Der schweizerische Föderalismus ist der Versuch, den Trägern des demokratischen Lebens, den einzelnen Gemeinden und den Kantonen, im überschaubaren Rahmen Selbständigkeit, Freiheit und Verantwortung zu überlassen. Der föderalistische Staatsaufbau bietet die Möglichkeit zur schöpferischen Gestaltung im Kleinen, doch setzt er voraus, dass die Einzelstaaten, die Kantone der Eidgenossenschaft, ihr historisches Sonderbewusstsein bewahren und den Willen zur politischen Leistung im Rahmen ihrer Eigenart aufgrund ihrer Geschichte zu stärken suchen. Dem Wegbereiter dieser Gedanken, dem ersten Geschichtschreiber des Thurgaus, Johann Adam Pupikofer, gebührt darum unser aller Dank.

Albert Schoop

Vorstand

Präsident:	Dr. phil. Albert Schoop, Kantonsschullehrer, Speerstrasse 11, 8500 Frauenfeld	1943
Vizepräsident:	Dr. phil. Hermann Lei, Gemeindeammann, Thomas-Bornhauser-Str. 33, 8570 Weinfelden	1962
Aktuar:	Dr. phil. Walter Schmid, Kantonsbibliothekar, Pfaffenholzstrasse 21, 8500 Frauenfeld	1972
Quästor:	Hans Gubler, Bankprokurist, Sonnenhaldenstrasse 1, 8570 Weinfelden	1981
Beisitzer:	Dr. phil. Margrit Früh, Konservatorin, Zelgweg 9, 8500 Frauenfeld	1978
	Dr. phil. Verena Jacobi, Staatsarchivarin, Maiholzstrasse 30, 8500 Frauenfeld	1967
	Werner Kaiser, Sekundarlehrer, Rainstrasse 7, 8590 Romanshorn	1966
	Ernst Knoepfli, a. Bankverwalter, Kirchgasse 4, 9220 Bischofszell	1952
	Dr. phil. Rolf Soland, Kantonsschullehrer, Halden, 8575 Mauren	1971

Verzeichnis der Mitglieder

Die Jahrzahl gibt ihren Eintritt an

Vorstand

Präsident:	Dr. phil. Albert Schoop, Kantonsschullehrer, Speerstrasse 11, 8500 Frauenfeld	1943
Vizepräsident:	Dr. phil. Hermann Lei, Gemeindeammann, Thomas-Bornhauser-Str. 33, 8570 Weinfelden	1962
Aktuar:	Dr. phil. Walter Schmid, Kantonsbibliothekar, Pfaffenholzstrasse 21, 8500 Frauenfeld	1972
Quästor:	Hans Gubler, Bankprokurist, Sonnenhaldenstrasse 1, 8570 Weinfelden	1981
Beisitzer:	Dr. phil. Margrit Früh, Konservatorin, Zelgweg 9, 8500 Frauenfeld	1978
	Dr. phil. Verena Jacobi, Staatsarchivarin, Maiholzstrasse 30, 8500 Frauenfeld	1967
	Werner Kaiser, Sekundarlehrer, Rainstrasse 7, 8590 Romanshorn	1966
	Ernst Knoepfli, a. Bankverwalter, Kirchgasse 4, 9220 Bischofszell	1952
	Dr. phil. Rolf Soland, Kantonsschullehrer, Halden, 8575 Mauren	1971

Ehrenmitglieder

Dr. phil. Bruno Meyer, a. Staatsarchivar, Wiesenstrasse 1, 8500 Frauenfeld	1937
Pfarrer Dr. theol. h. c. Alfred Vögeli, Hertenstrasse 35, 8500 Frauenfeld	1934

Mitglieder Inland

Abgottspon Klaus, Sekundarlehrer, Höhenweg 5, 8590 Romanshorn	1973
Aebi Ulrich, Oberst, Alfred Huggenbergerstrasse 57, 8500 Frauenfeld	1969
Aepli Alex, Dr. med. vet., Romanshorerstrasse 10a, 8580 Amriswil	1945
Aerni Agathon, Elfenuweg 24, 3006 Bern	1981
Affeltranger Heinrich, Rathausapotheke, Zürcherstrasse 153, 8500 Frauenfeld	1945
Altwegg Edwin, Dr., Teuchelwiesstrasse 13, 8500 Frauenfeld	1931
Ammann Heinrich, Reutenenstrasse 30c, 8500 Frauenfeld	1956
Ammann J. und C., Dr. med., Arenenbergstrasse 114, 8272 Ermatingen	1980
Amt für Denkmalpflege des Kantons Thurgau, Bankplatz 5, 8500 Frauenfeld	1981
Angehrn Paul, lic. phil., Hegibachstrasse 14, 8580 Amriswil	1965
Aujesky Drahomir, Dr. med., Arzthaus, 9548 Matzingen	1976
Bach-Hauck Helene, Zürcherstrasse 116, 8500 Frauenfeld	1977
Bader Hermann, Hochwachtstrasse 20, 8370 Sirnach	1972
Ballmoos Walter, a. Regierungsrat, Langwiesstrasse 9, 8500 Frauenfeld	1959
Bandle Max, Dr. phil., Mettmennriedtweg, 8606 Greifensee	1947
Bandle Oskar, Professor, Dr., Am Pfisterhölzli 22, 8606 Greifensee	1954
Bartholdi Rolf, lic. iur., 9504 Friltschen	1982
Baumann J. Alexander, Dr. iur., Haus Irsee, 8280 Kreuzlingen	1982
Baumann Ernst, Notar, Amriswilerstrasse 72, 8570 Weinfelden	1969
Baumer-Müller Verena, Rue Jordil 6, 1700 Fribourg	1981
Baumgartner Josef, Weinfelderstrasse 97, 9543 St. Margarethen TG	1956

Benediktiner-Gemeinschaft, 8376 Fischingen	1977
Berger Paul, Dr. phil., Talackerstrasse 57, 8500 Frauenfeld	1962
Beusch Erwin, Nordstrasse 30, 8580 Amriswil	1945
Beusch-Raduner, Ruth, Alpenstrasse 1a, 9320 Arbon	1977
Bickel-Bötschi, Dr. Lisette, Schönbuelstrasse 38, 8330 Pfäffikon ZH	1964
Biedermann Hans, Apotheker, Zürcherstrasse 218, 8500 Frauenfeld	1944
Bieri Josef, Kantonsschullehrer, Burggrabenstrasse 10, 8280 Kreuzlingen	1970
Bietenholz Hermann, Weiherstrasse 600, 8280 Kreuzlingen	1974
Bischoff Alfons, Dr., Dingenhart, 8500 Frauenfeld	1973
Boll-Meier Edith, Zelgliweg 13, 8360 Eschlikon	1975
Bolt Ferdinand, Redaktor, Schiffländestrasse, 8272 Ermatingen	1937
Bommer-Laib Regula, Rosenstrasse 10, 8570 Weinfelden	1981
Boretti Albert, Hauptstrasse 53, 9214 Kradolf	1971
Bornhauser K., Dr., Klosterhof 3, 8598 Bottighofen	1972
Bosshart Adelheid, Dr., Ringstrasse 17, 8500 Frauenfeld	1974
Bögli Alice, Algisserstrasse 20a, 8500 Frauenfeld	1935
Böhi Alfred, Sekundarlehrer, Sonnenhof 9, 8280 Kreuzlingen	1962
Böhi-Brunner Lina, «Zur Mühle», 8575 Bürglen TG	1937
Bösch-Spescha Willi, Fuchshaldenstrasse 19, 8305 Dietlikon	1975
Böschenstein Elisabeth, Amelenweg 6, 8400 Winterthur	1977
Brauchli Hans, Lehrer, 8586 Andwil	1951
Braun Heinrich, Malermeister, Austrasse 2, 9642 Ebnet-Kappel	1981
Brenner-Hofer Ernst, Felsenburgweg 4, 8280 Kreuzlingen	1973
Britschgi Arnold, Frauenfelderstrasse, 8501 Oberneunforn	1978
Brunner-Diebold Hugo, Gartenstrasse 5, 8580 Amriswil	1972
Brunner Ursula, Broteggstrasse 8, 8500 Frauenfeld	1981
Brupbacher W. R., Direktor, Haus «Auf dem Bühl», 9542 Münchwilen	1975
Brüllmann Emil, Direktor, Steinackerstrasse 9, 9214 Kradolf	1945
Bucher Ernst, Dr., Ringstrasse 7, 8500 Frauenfeld	1946
Bucher Karl H., Märzenbühlstrasse 15a, 8102 Oberengstringen	1966
Buck Hans, Dr. iur., Schulstrasse 5, 8280 Kreuzlingen	1967
Burgermeister Willi, Prokurist, Elisabethenstrasse 28, 8004 Zürich	1983
Burkhard Wolf-Dieter, Lehrer, 8597 Landschlacht	1981
Burkhart Margarete, Dr. iur., Im Hätzelwisen 8/1, 8602 Wangen bei Dübendorf	1959
Burri Eugen, Hofbergstrasse 30, 9500 Wil	1972
Buxtorf P., Dr. med., Im Juch 6, 8590 Salmsach	1965
Büchi Walter, Brauereistrasse 9, 8570 Weinfelden	1957
Bühler Hans, Dr., Römerstrasse, 4149 Hofstetten SO	1962
Bürcher Josef, Dr. med., St. Gallerstrasse 32, 8500 Frauenfeld	1974
Bürgergemeinde Bettwiesen c/o Brunschwiler F., Hauptstrasse, 9553 Bettwiesen	1971
Bürgergemeinde Bischofszell, 9220 Bischofszell	1961
Bürgergemeinde Diessenhofen, c/o Rogg Hermann, Schlattingerstr. 16, 8253 Diessenhofen	1972
Bürgergemeinde Thundorf c/o Tuchschnid G., Kirchberg, 8531 Thundorf	1972
Bürgergemeinde Weinfelden c/o Lei H., Oststrasse 16, 8570 Weinfelden	1956
Bürke Adolf, Pfarrer, Spitalseelsorger, Postfach 327, 4012 Basel	1945
Christen Fritz, Uhrmacher, Oberstrasse 29, 8274 Tägerwilen	1980
Curiger Georg, Aufseher, Berghof, 8502 Herdern	1974
Debrunner Werner, Rietstrasse 25, 8703 Erlenbach	1952
Decker Frieda, Bachtobelstrasse 31, 8570 Weinfelden	1975
Deutsch Hans, Lokomotivführer, Monrütistrasse 4, 8590 Romanshorn	1982
Dickenmann Ernst, Kaufmann, Rebbergstrasse 77, 8049 Zürich	1956

Diebold Gertrud, Wasenstrasse 3, 8280 Kreuzlingen	1969
Diesslin-Moser Julia, Bahnhofstrasse 16, 8500 Frauenfeld	1957
Doerig Marcel, Oberst, Bannhaldenstrasse 38, 8500 Frauenfeld	1980
Dolder E., Professor, Dr., Rosenbergstrasse 6, 8304 Wallisellen	1949
Dörflinger G., Scheffelstrasse 3, 8590 Romanshorn	1978
Dreier-Ruh Ernst, Mühlhofstrasse 27, 8266 Steckborn	1978
Dschulnigg Gottlieb, Feldstandstrasse 18, 8590 Romanshorn	1973
Dutli-Rutishauser Maria, Seestrasse 45, 8266 Steckborn	1938
Duttweiler-Galli Rudolf, Dr., Bettern, 9545 Wittenwil	1981
Dünner Elsa, Amriswilerstrasse 22, 8570 Weinfelden	1981
Eckstein Martin, lic. phil., Rebenweg 23, 8610 Uster	1972
Eigenmann Hans, Gaswerkstrasse 24, 8500 Frauenfeld	1983
Eglauf Edwin, Poststrasse 144, 8586 Erlen	1952
Egloff-Felix Otto, Gemeindeammann, Hauptstrasse 98, 8274 Tägerwilen	1937
Egloff Saskia, Hauptstrasse 66, 8280 Kreuzlingen	1967
Eisenring Paul, Wilhof, 9545 Wängi	1972
Engeler Erwin, Schlattingerstrasse 25, 8253 Diessenhofen	1928
Engeler Josef, Schriftsetzer, Tuttwilerstrasse 13, 8357 Guntershausen bei Aadorf	1967
Engeli Adolf, Gewerbelehrer, 8561 Ottoberg	1957
Ernst Hedi, Ringstrasse 15, 8500 Frauenfeld	1978
Erziehungsdepartement des Kantons Thurgau, Regierungsgebäude, 8500 Frauenfeld	1975
Etter Alfred, Schlosshaldenstrasse 4, 8570 Weinfelden	1953
Etter Jann, Dr., Zielackerstrasse 34, 8500 Frauenfeld	1976
Etter Paul, alt Pfarrer, Forchstrasse 31, 8704 Herrliberg	1976
Etter Willi, Ortsvorsteher, 8583 Donzhausen	1972
Fahrni Emil, alt Lehrer, 8500 Gerlikon	1948
Fankhauser Alfred, Pfarrer, 8547 Gachnang	1959
Fatzer Jakob, Pfarrer, Oberhof, 8265 Mammern	1966
Fey Dieter, Direktionssekretär, Sporrengasse 2, 8200 Schaffhausen	1975
Fischer-Linder Annelies, Holzbaugeschäft, 9325 Roggwil	1961
Fischer-Wohnlich Hans, dipl. Ing. ETH, Gottfried-Keller-Strasse 34, 9320 Arbon	1969
Fischer-Hofmann Irmi, Bahnhofstrasse 11, 8274 Tägerwilen	1945
Fischer Leonie, Arbonerstrasse 2, 8590 Romanshorn	1965
Fleig-Branger Clara, Im Grund, 8556 Wigoltingen	1978
Forster Walter, Blumenstrasse 56, 8500 Frauenfeld	1946
Frei Bernhard, Schreinerei, 8507 Hörhausen	1964
Freyenmuth Hans und Verena, Speicherstrasse 13, 8500 Frauenfeld	1945
Furrer-Huber Ernst, Locherzelg 3 c, 8590 Romanshorn	1974
Furrer-Rüegg Marie-Louise, Mühlhofstrasse 15, 8266 Steckborn	1981
Fürer Marie-Luise, Untermattstrasse 17a, 8370 Sirnach	1982
Gamper Fritz, Lehrer, Mühlhofstrasse 24, 8266 Steckborn	1953
Gamper Hans, Lehrer, 8561 Wäldi	1962
Gamper Lis, c/o Jeck-Gamper, Gotthelfplatz 7, 4054 Basel	1950
Gamper Walter, Ristenbühlstrasse 7, 9548 Matzingen	1968
Gangel Urs, Steinackerstrasse 3, 8700 Küsnacht ZH	1964
Gächter Bernhard, lic. phil., Rüegerholzstrasse 5, 8500 Frauenfeld	1965
Gemeinderat Amriswil, 8580 Amriswil	1937
Gemeinderat Ermatingen, 8272 Ermatingen	1937
Gemeinderat Salenstein, 8268 Salenstein	1937
Gemeinderat Tägerwilen, 8274 Tägerwilen	1937
Germann-Sieber Alois, Geschäftsführer, Sidruna, 8581 Sitterdorf	1978

Germann-Anderegg Meta, Blumenstrasse 25, 8500 Frauenfeld	1975
Gimmel Rudolf, Bahnhofstrasse 31, 9320 Arbon	1976
Gloor Bruno, Dr., Bohlstrasse 10, 8355 Aadorf	1965
Gonzenbach Walter, Professor, Weinackerstrasse 22, 8500 Frauenfeld	1926
Good Norbert, Eibenstrasse 4a, 8500 Frauenfeld	1972
Gossweiler Hans, Dekan, 8553 Hüttlingen	1953
Götsch-Geier Christian, Allmendweg 14, 8500 Frauenfeld	1982
Graf Karl, Pfarrer, Sonnenhofstrasse 3, 8500 Frauenfeld	1938
Grob Heinz, Freiestrasse 22, 8280 Kreuzlingen	1971
Gruber Piero, Dr., Ai Pioppi, 6951 Ponte Capriasca	1945
Gubler Max, Dr., Frauenfelderstrasse 47a, 8266 Steckborn	1963
Gubler Willy, Speicherstrasse 15, 8500 Frauenfeld	1976
Guhl Hans Ulrich, Kantonsschullehrer, Kurzfeldstrasse 28, 8500 Frauenfeld	1982
Guisolan Michel, Dr., Ulmenstrasse 47, 8500 Frauenfeld	1980
Haag Eugen, Dr., Bahnhofstrasse 61, Schweizerische Mobiliar, 8500 Frauenfeld	1976
Haffter Max, Dr., Langwiesstrasse 28 b, 8500 Frauenfeld	1957
Hagen Clemens, Dr., Talstrasse 30, 8500 Frauenfeld	1956
Halter Emil, Ulmenstrasse 19, 8500 Frauenfeld	1975
Hangartner U., Dr. med. dent., Neuhauserstrasse 37, 8500 Frauenfeld	1977
Hardegger Franz, Wehtalerstrasse 195, 8057 Zürich	1965
Hartmann H.G., Antiquar, Zürcherstrasse 183, 8500 Frauenfeld	1970
Hartmann Jost, Schlatterstrasse 16, 9010 St. Gallen	1978
Hartmeier Leo, Sekretär, Haselweg 5, 8500 Frauenfeld	1961
Hasenfratz Albin, im Buck, 8256 Etwilen	1966
Häberlin H.R., Dr. med., Hölzlistrasse 15, 8580 Amriswil	1974
Häberlin Lily, Palmenweg 5, 8274 Tägerwilen	1981
Häfelin Karl, Rosenbergstrasse 8, 8304 Wallisellen	1974
Hälg Otto, Meinrad-Lienert-Weg 4, 8590 Romanshorn	1953
Hänzi Ernst, Langwiesstrasse 11, 8500 Frauenfeld	1959
Hediger-Wiedemeier Heinz, Unterwiesenstrasse 8, 8355 Aadorf	1972
Heimatmuseum Kreuzlingen, c/o E. Neuweiler, Berneggstrasse 10, 8280 Kreuzlingen	1973
Heimatvereinigung, c/o H. Bernhard, Seestrasse 36, 8266 Steckborn	1958
Heimatvereinigung, c/o Dr. H. Schmid-Brunner, Rosinenweg 1, 8253 Diessenhofen	1957
Heinzer Walter, Seepark, 8268 Mannenbach	1970
Heisek-Hülsen Sonja, Hertenstrasse 34, 8500 Frauenfeld	1973
Herzog Alice, Lehrerin, Brühlstrasse 5, 9545 Wängi	1975
Herzog Edwin, Lehrer, Chüechligass 26, 9545 Wängi	1943
Hess Arnold, Kunsthandel, Kirchgasse 7, 8500 Frauenfeld	1945
Hess-Wegmann Eva, St. Gallerstrasse 16, 8580 Amriswil	1962
Hinninger Eduard, Klosterhofstrasse, 8598 Bottighofen	1979
Hochstrasser Eduard, Dr., Talackerstrasse 53, 8500 Frauenfeld	1980
Hodel Walter, Postverwalter, Pelikanstrasse 4, 8570 Weinfelden	1968
Hoffmann-Straub Elsbeth, Dr. med., Kreuzlingerstrasse 18 a, 8590 Romanshorn	1967
Hofmann Willi, Instruktionsoffizier, 8500 Gerlikon	1981
Hotz Jean, Pfarrer, St. Gallerstrasse 29, 8500 Frauenfeld	1937
Hotz-Schmidt Margrit, Konstanzerstrasse 41, 8274 Tägerwilen	1965
Hubatka Bruno, Dr., Hofbergstrasse 48, 9500 Wil	1971
Huber & Co. AG, zuhanden Dr. H. Bischoff, Postfach, 8500 Frauenfeld	1924
Huber Frieda, Zielstrasse 4, 8562 Märstetten-Dorf	1973
Huber Hans, Dr. phil., Höhenstrasse 7, 9320 Arbon	1934
Huber Hans, Schulstrasse 4, 8500 Frauenfeld	1952

Huber Heinz, Sonnenhofstrasse 15, 8500 Frauenfeld	1972
Huber Jakob, Heimstrasse 15, 8590 Romanshorn	1977
Huber Jean, Eisenwerkstrasse 47, 8500 Frauenfeld	1945
Huber Max, Steuerkommissär, Buhwilerstrasse 18, 9215 Schönenberg an der Thur	1953
Huber Max, Friedensrichter, 8573 Siegershausen	1945
Hubmann Hans, Lehrer, Greblerweg 39, 8047 Zürich	1947
Hug Clemens, Talbachstrasse 6, 8500 Frauenfeld	1963
Hug Pius, Kronbergstrasse 8, 8580 Amriswil	1938
Hui Margrit, Hauptstrasse, 8267 Berlingen	1959
Huldi-Brugger Karl, Im Eigen 3, 9542 Münchwilen	1972
Hungerbühler Hugo, Dr., Tannenberglweg 5, 8630 Rütli ZH	1955
Hutterli Heinrich, Fruthwilerstrasse, 8268 Salenstein	1980
Hutterli Peter, «Ziträbe», Schernelz, 2514 Ligerz	1974
Hux Angelus, Sekundarlehrer, Schuppisweg 5, 8500 Frauenfeld	1959
Hürlimann G., Dr., Pfarrer, Poststrasse 124, 8272 Ermatingen	1979
Hürlimann Louis, Dr., Killbergstrasse 32, 8355 Ettenhausen	1972
Ilg Adolf, Architekt, Säntisstrasse 22, 8280 Kreuzlingen	1969
Ilg-Oberhänsli J. und G., Fruthwilerstrasse 220, 8268 Salenstein	1980
Imhof Karl, Neuhaus, 9322 Egnach	1982
Indermaur Johannes, Sekundarlehrer, Im Rohr, 8501 Warth	1964
Isenring-Rohrer Kurt, Frickenstrasse 9, 8600 Dübendorf	1975
Isler Egon, Dr., Fliederstrasse 51, 8500 Frauenfeld	1933
Jaeggli E. Alwin, Ulmenstrasse 72, 8500 Frauenfeld	1979
Jäger Heinrich, alt Gemeindeammann, 8501 Nussbaumen	1945
Jezler Hermann, Rosgartenstrasse 46, 8280 Kreuzlingen	1971
Jossi-Huber Hans, Alte Landstrasse, 8546 Islikon	1979
Jörg Paul, Käsermeister, Wyberg, 8505 Pfyn	1945
Kappeler Alphons, Dr., Im Brüschrain 6, 6300 Zug	1970
Kapuzinerkloster Wil, 9500 Wil	1951
Kauth Fritz, Lehrer, Rebenstrasse 167, 9543 St. Margarethen TG	1953
Keller-Wirth Alphons, Eichholzstrasse 3, 8500 Frauenfeld	1971
Keller Arthur W., Birchstrasse 644, 8052 Zürich	1963
Keller-Albertini Fritz, Notar, Hauptstrasse 78, 8272 Ermatingen	1937
Keller Hermann, Dr. med. vet., Eggbergstrasse 10, 8193 Eglisau	1976
Keller Konrad, Photograph, Weinackerstrasse 18, 8500 Frauenfeld	1966
Keller-Rutishauser Walter, Deucherstrasse 46, 8570 Weinfelden	1968
Keller Willy, Steuersekretär, Romanshornerstrasse 48b, 8280 Kreuzlingen	1961
Kessler Alfred, Friedensrichter, Rebberg 15, 8484 Weisslingen	1970
Kluge-Fülscher Charlotte, Räuchlisberg, 8580 Amriswil	1970
Knoepfli Albert, Dr., Professor, Sulzerhof, 8355 Aadorf	1943
Knoll-Heitz Franziska, Obere Berneggstrasse 83, 9012 St. Gallen	1964
Knöpfel Elisabeth, Ringstrasse 17, 8500 Frauenfeld	1982
Kolb Eduard, Pfarrer, Postfach, 8050 Zürich	1953
Kolb Hans, Dr., Rosenbergstrasse 10, 8500 Frauenfeld	1958
Kolb Lisa, Buchenweg 18, 8500 Frauenfeld	1968
Kopieczek Edgar, Lehrer, Breite, 8374 Dussnang	1966
Kopp-Hunziker Elsa, Meisenstrasse 12, 8570 Weinfelden	1980
Kradolfer Heinrich, sen., Postfach, 8562 Märstetten-Dorf	1973
Krämer-Flury Marianne, Spitzrütistrasse 16, 8500 Frauenfeld	1979
Kreis Ernst, Pfarrer, St. Gallerstrasse 29, 8500 Frauenfeld	1931
Kreis Peter und Margrit, Dr., Oberhofstettenstrasse 14b, 9012 St. Gallen	1969

Kressebuch Theodor, Rosenweg 1, 8280 Kreuzlingen	1945
Kriesi Hans, Dr., Pflegeheim Tannzapfenland, 9542 Münchwilen	1963
Kroha Peter, Kirchgasse 4, 9220 Bischofszell	1961
Krucker Reinhard, Mechaniker, Thurland 2, 8570 Weinfelden	1978
Kummer Ruth, kfm. Angestellte, Burggrabenstrasse 20, 8280 Kreuzlingen	1975
Kundert Werner, Dr. iur., Schulhaus, 9221 Hohentannen	1945
Kunz-Laib Verena, Schlossgut, 8572 Berg TG	1974
Küng Emil, Dr. med. vet., Hauptstrasse, 8256 Etwilen	1945
Künzli-Huwiler Otto, Tannenwiesenstrasse 5, 8570 Weinfelden	1973
Laager Viktor, Türkeistrasse, 9220 Bischofszell	1945
Laib-Schoop Rudolf, St. Gallerstrasse 20, 8580 Amriswil	1970
Larese Dino, Sandbreitestrasse 20, 8580 Amriswil	1937
Lauchenauer-Halter Louise, Aspenrüti, 8578 Neukirch an der Thur	1945
Läubli-Bachmann Mimi, Weiernstrasse 2, 8355 Aadorf	1969
Lehrerbibliothek, zuhanden K. Füllemann, Oststrasse 17, 8570 Weinfelden	1966
Leuenberger Hans, Burgstrasse 31, 5012 Schönenwerd	1964
Lohner-Mora Marie-Louise, An der Fuchshalde im Bühl, 8500 Frauenfeld	1966
Löhner Felix, Sekundarlehrer, Titus-Toblerstrasse 3, 9326 Horn	1966
Lustenberger Karl, Moosfeld 348, 8598 Bottighofen	1969
Lüchinger Theo, Hofackerstrasse 36, 8570 Weinfelden	1973
Lüscher Rolf, Verwaltungsbeamter, Schaffhauserstrasse 47, 8500 Frauenfeld	1975
Lüscher Werner, Drogist, Klosterhofstrasse 26, 8598 Bottighofen	1979
Lüthi August, Kaufmann, Hauptstrasse, 9553 Bettwiesen	1971
Lüthi Thomas, Gewerbelehrer, Speicherstrasse 15, 8500 Frauenfeld	1970
Manz Willy, Hertenstrasse 12, 8500 Frauenfeld	1968
Marti Elisabeth, Redaktorin, Haldenstrasse 5, 8500 Frauenfeld	1959
Mathis Hans Peter, lic. phil., Lydiaheim, 9507 Stettfurt	1983
Matossi Franco, Alte Landstrasse 14, 8596 Scherzingen	1973
Märki Martha, Haldenwies, 8268 Salenstein	1972
Mebold Marcel, Dr., Arisdörferstrasse 36, 4414 Füllinsdorf	1965
Meienhofer-Seiler Albert, Buchhalter, Schloss, 9320 Arbon	1971
Meier Eugen, Försterhausstrasse 6, 8500 Frauenfeld	1969
Meier Walter, Dr., Direktor der Eidg. Forschungsanstalt, 8355 Tänikon	1983
Meierhofer Ernst, Lehrer, Bachstrasse 17, 8280 Kreuzlingen	1965
Meile Dieter, Rektor, Neuhauserstrasse 79, 8500 Frauenfeld	1963
Meili Albert, Avenue du Moléson 30, 1700 Fribourg	1981
Menolfi Ernest, Dr., Petersgraben 15, 4051 Basel	1973
Meyer Johann Caspar, 8561 Ottoberg	1976
Meyer Otto, Zahnarzt, Römerstrasse 13, 9320 Arbon	1942
Meyerhans-Corrodi Emil, Rebenstrasse 1, 8570 Weinfelden	1945
Michel Walter, Pfarrer, Im Wygärtli 20, 8562 Märstetten-Dorf	1937
Minnig-Oberhänsli Arnold, Schreiner, Steinbruchstrasse 19, 8280 Kreuzlingen	1974
Mohr Werner, Archivinspektor, Hauptstrasse 118/2, 8531 Amlikon	1977
Morf-Hälg Jürg, Dr., Kantonsschullehrer, Seedorf 224, 8597 Landschlacht	1980
Mosimann Otto, Schulinspektor, Kappelerstrasse 3, 8500 Frauenfeld	1956
Motz Adolf, Regierungsbeamter, Sonnmattweg 5 a, 8500 Frauenfeld	1953
Mörikofer Leo, diplomierter Mathematiker, Zielweg 6, 8580 Amriswil	1969
Mötteli-Schertenleib Rodolphe, Dr. phil., Konvikt, 8500 Frauenfeld	1981
Muggli Alfred, Dr. med., Storchengasse 2, 8266 Steckborn	1968
Munding Xaver, Revisor, Weiherhofstrasse 5, 9500 Wil	1975
Munz Magdalena, Untere Mühle, 8598 Bottighofen	1966

Museumsgesellschaft Arbon, c/o Rudolf Gimmel, Bahnhofstrasse 31, 9320 Arbon	1959
Museumsgesellschaft, 9220 Bischofszell	1965
Mügglar Guido, Sekundarlehrer, Hohlweg 2, 8570 Weinfelden	1973
Mügglar Hans, Engelstrasse 8, 9542 Münchwilen	1952
Mühlemann Ernst, Direktor, Wolfsberg, 8272 Ermatingen	1955
Mühlemann Rudolf, Buchdrucker, Lagerstrasse 6, 8570 Weinfelden	1979
Müller Albert, Schmied, Hauptstrasse 89, 9556 Affeltrangen	1942
Müller Fridolin, Domherr, Obere Lohren 916, 8556 Wigoltingen	1941
Müller Georg, Fürsprech, Seehaldenstrasse 8, 8266 Steckborn	1976
Müller Hanno, Dr., Notar, Guetstrasse 19, 8274 Tägerwilen	1975
Müller Hans Ludwig, Reckholdernstrasse 37, 8590 Romanshorn	1975
Müller Hansheiri, Gemeindeammann, Arbönerstrasse 49, 8590 Romanshorn	1982
Müller-Dumelin Hedwig, Schulstrasse 3, 8500 Frauenfeld	1926
Müller-Bär Jakob, Immobilien, Egelseestrasse 36, 8280 Kreuzlingen	1957
Müller-Ehrler Johann, Lokomotivführer, Obere Weidstrasse 2, 8590 Romanshorn	1971
Müller Josef, Zettler, Weinfelderstrasse 98, 9543 St. Margarethen	1971
Müller Kurt, Chef kantonales Passbüro, Bahnhofstrasse 61, 8500 Frauenfeld	1965
Müller Kurt, alt Gemeindeammann, 8574 Lengwil-Oberhofen	1945
Müller Otto, Hurnen, 8360 Eschlikon	1981
Müller Stephan, Stadtarchivar, Aumühle 21, 8500 Frauenfeld	1981
Münger-Schwander Heinz und Elsbeth, 8531 Thundorf	1982
Nadler Karl, Wannefeldstrasse 3, 8500 Frauenfeld	1945
Naegeli-Gsell Margrit, Dr. med., Tösstalstrasse 247, 8405 Winterthur	1954
Naegeli Wolfgang, Architekt SIA, Bahnhofstrasse 22, 8001 Zürich	1965
Nägeli Ernst, Dr., Talackerstrasse 53, 8500 Frauenfeld	1937
Neukomm Daniel, Fabrikant, Halden, 8561 Ottoberg	1968
Neuweiler Erwin, Berneggstrasse 10, 8280 Kreuzlingen	1982
Neuweiler Rolf, Lehrer, Quellenstrasse 12, 8280 Kreuzlingen	1970
Nobel Karl, Kantonsschullehrer, Breitestrasse 3, 8355 Aadorf	1971
Nussberger-Schauvelberger Max, Blumenrain 27, 8702 Zollikon	1956
Nünlist-Stäheli Guido, Kaufmann, Ribistrasse 29, 8280 Kreuzlingen	1977
Nyffenegger Eugen, Dr., Pfaffenhof 4, 8598 Bottighofen	1973
Oberhänkli Käthi, Blumenweg 5, 8274 Tägerwilen	1969
Oberholzer-Klöti Margrit, Bahnhofstrasse 269, 8595 Altnau	1979
Oettli Alex, Sonnhalde 15, 8602 Wangen bei Dübendorf	1968
Ott Werner, Posthalter, Gottfried-Kellerstrasse, 8598 Bottighofen	1970
Paoletto Bruno, Dr. iur., Grünaustrasse 16, 9016 St. Gallen	1966
Perini Peter, Gerichtspräsident, Säntisstrasse 14, 8280 Kreuzlingen	1974
Peter Eugen, Typograph, Thundorferstrasse 22, 8500 Frauenfeld	1973
Pfaffhauser Paul, Dr., Forstingenieur, 9546 Tuttwil	1979
Pfister Otto, Romanshornerstrasse 14, 8580 Amriswil	1977
Pfister Verena, Salvatorstrasse 28, 8050 Zürich	1975
Plattner Alex Dr. iur., Spitalgasse 40, 3011 Bern	1963
Plattner Peter, Dr. iur., Zürcherstrasse 183, 8500 Frauenfeld	1972
Plüss Hans, Kaufmann, Freiestrasse 27, 8500 Frauenfeld	1936
Primarschule Münchwilen, 9542 Münchwilen	1965
Raas Andreas, Sekundarschulinspektor, Weinbergstrasse 4, 9545 Wängi	1958
Raimann Alfons, Dr. phil., Neuhauserstrasse 31, 8500 Frauenfeld	1976
Ramp Otto, Binzenweg 15, 4102 Binningen	1963
Raschle Cyrill, Schulstrasse 229, 8598 Bottighofen	1980
Reiber Ernst, Dr., Ringstrasse 20, Postfach 1744, 8500 Frauenfeld	1931

Reith Kurt, Zürcherstrasse 20, 8500 Frauenfeld	1979
Renner Hermann, Dr., Wielsteinstrasse 38, 8500 Frauenfeld	1969
Riesen-Seiler Nelly, General-Weberstrasse 61, 8500 Frauenfeld	1977
Rieser-Ballmann Werner, Bühlwiesenstrasse 21, 8600 Dübendorf	1967
Rimensberger Georg, Grafiker, Marktgasse 24, 9500 Wil	1976
Rimensberger Pijos, Siedlung Halen 64, 3037 Stuckishaus	1974
Ritzi Ernst, cand. phil., Buhwilerstrasse 24, 8578 Neukirch an der Thur	1982
Rohrbach Jeannette, Staatsstrasse 49, 8546 Kefikon	1982
Roos Kurt, alt Pfarrer, Burgstrasse 33, 8280 Kreuzlingen	1965
Rosenberg Felix, Regierungsrat, Försterhausstrasse 6c, 8500 Frauenfeld	1975
Rosenkranz Paul, Dr., Kastanienbaumstrasse 8, 6048 Horw	1964
Ruckstuhl Benno, Obere Bahnhofstrasse 39, 9500 Wil	1979
Rutishauser-Ribi Georg, Ingenieur, Wilhelm-Denz-Strasse 20, 4102 Binningen	1970
Rutishauser Hans, Antiquar, Hauptstrasse 102, 8280 Kreuzlingen	1979
Rutishauser-Lauchenauer Paul, Nationalrat, Ortsvorsteher, 8583 Götighofen	1972
Rutz Bruno, lic. iur., Teuchelwiesstrasse 6, 8500 Frauenfeld	1978
Rüdisühli Jakob, Rosenbergstrasse 26, 8370 Sirnach	1980
Rüedi Willy, Dr. phil., Bodanstrasse 14, 8280 Kreuzlingen	1947
Rüetschi Jakob, Ingenieur, Romanshorerstrasse 10, 8580 Amriswil	1972
Rüsch E.G., Professor Dr., Pfarrer, Bahnhofstrasse 3, 9326 Horn TG	1968
Rüst Albert, Dr. phil., a. Kantonsschullehrer, Spitzrütistrasse 8, 8500 Frauenfeld	1961
Salathé André, Lehrer, Waldstrasse 12, 8583 Sulgen	1980
Saur Fred, Dr. med., Pfaffenholzstrasse 29, 8500 Frauenfeld	1980
Sauter-Lauchenauer Luise, Eppishausen, 8586 Erlen	1972
Sauter Josef, Notar, Hauptstrasse, 8362 Balterswil	1945
Sauter Trudi, Blumenweg 5, 8583 Sulgen	1980
Schaad Helene, Akaziengut, 8570 Weinfeld	1936
Schaeffeler Hans, Dr. med., Säntisstrasse 11, 8280 Kreuzlingen	1945
Schaeffeler H.E., Bahnhofstrasse 9, 8590 Romanshorn	1970
Schaerer Albert, Kaufmann, Fliederstrasse 52, 8500 Frauenfeld	1975
Schatzmann Alfred, Dr. iur., Thundorferstrasse 58, 8500 Frauenfeld	1952
Schatzmann Max, Dr. med. dent., Hofackerstrasse 13, 8570 Weinfeld	1957
Schädler Willi, Walhallastrasse 34, 9320 Arbon	1963
Schäppi Eugen, Dr. phil., Ringstrasse 7a, 8500 Frauenfeld	1976
Schärer Paul, Gartenstrasse, 9322 Egnach	1979
Scheible Bruno, Postangestellter, Friedhofstrasse 2, 8590 Romanshorn	1972
Schellenberg Heinz A., dipl. Architekt ETH, Löwenstrasse 4, 8280 Kreuzlingen	1969
Scheuch-Müller Johann, Kaufmann, St. Gallerstrasse 56a, 9500 Wil	1924
Schihin Klaus, Dr. med., Ulmenstrasse 21, 8500 Frauenfeld	1982
Schihin-Klotz Louise, Blumenstrasse 34, 8500 Frauenfeld	1965
Schildknecht Otto, Dr. med., Neptunstrasse 16, 8280 Kreuzlingen	1945
Schiller René, Hofmannspüntstrasse 24, 8542 Wiesendangen	1975
Schmid Alfred H., Dr., Bergstrasse 641, 9038 Rehetobel	1945
Schmid-Brunner Hans W., Dr., Rosinenweg 1, 8253 Diessenhofen	1964
Schmid Hans, Prokurist, Weststrasse 29, 8280 Kreuzlingen	1965
Schmid Hermann, Lehrer, Lilienweg 4, 8500 Frauenfeld	1968
Schneider Bruno, Dr., Storenstrasse 6a, 8280 Kreuzlingen	1975
Schneider-Zingg Hedi, Bahnhofstrasse, 8594 Güttingen	1980
Schneller-Liechti Annelies, Talackerstrasse 18, 8500 Frauenfeld	1979
Schoop Berta, Rütistrasse 2, 8580 Amriswil	1957
Schorno-von Streng Elisabeth, Gartenstrasse 11, 8700 Küsnacht ZH	1973

Schöni-Vögeli Rösli, Finkernstrasse 5, 8280 Kreuzlingen	1977
Schramm Manfred, Seewiese, 8592 Uttwil	1941
Schubert Niklaus, 8592 Uttwil	1945
Schulthess Margrit, Katharinenberg, 8501 Nussbaumen	1963
Schuster Edith, Baslerstrasse 103, 8048 Zürich	1968
Schümperli Rudolf, alt Regierungsrat, Seeweg 24, 8590 Romanshorn	1954
Schwager Alois, Dr., Hertenstrasse 13, 8500 Frauenfeld	1976
Schwarz René, Rüegerholzstrasse 22, 8500 Frauenfeld	1967
Schweizer Edwin, Bockhornstrasse 17, 8047 Zürich	1979
Schweizer Hans Rudolf, Sekundarlehrer, Baumacker, 8595 Altnau	1958
Segger-Sauter Martha, Hofacker 588, 8272 Ermatingen	1981
Segger Max, Rosenbergstrasse 34, 8370 Sirnach	1959
Segger Rolf, Wellhauserweg 52 b, 8500 Frauenfeld	1974
Seiterle Jean-Pierre, Sekundarlehrer, Winzerstrasse 5, 8280 Kreuzlingen	1954
Senn Josef, Heraldiker, Hubstrasse 37, 9500 Wil	1970
Siegmann August K., Kaufmann, Rotschürstrasse 7, 9500 Wil	1949
Siegmann Max, Treuhandbüro, Alleestrasse 58, 8590 Romanshorn	1964
Sigrist Hermann, Gotzenwilerstrasse 8, 8405 Winterthur	1969
Späni Robert, Höhgasse, 8598 Bottighofen	1979
Specker Hermann, Dr., Holligenstrasse 1, 3008 Bern	1941
Spengler Jakob, Bahnhofstrasse 269, 8595 Altnau	1979
Spengler Martin Th., Dr. med., Berglistrasse 13, 9320 Arbon	1970
Sprenger Willy, Tannenstrasse 5, 8500 Frauenfeld	1974
Staatsarchiv des Kantons Basel-Stadt, Martinsgasse 2, Postfach, 4001 Basel	1963
Staatsarchiv Schaffhausen, Rathausbogen 4, 8200 Schaffhausen	1972
Staatsarchiv des Kantons St. Gallen, Regierungsgebäude, 9001 St. Gallen	1951
Staatsarchiv des Kantons Zürich, Winterthurerstrasse 170, Postfach, 8057 Zürich	1951
Stadelmann Albert, Dufourstrasse 12, 8570 Weinfelden	1972
Stadelmann Hans, Dr., Bahnhofstrasse 19, 8560 Märstetten-Station	1971
Stadtbibliothek, c/o Frau B. Frei-Adank, Bitzistrasse 9, 9220 Bischofszell	1929
Stadtbibliothek, im Kloster, 8260 Stein am Rhein	1913
Stadtgemeinde, Rathaus, 8500 Frauenfeld	1976
Stadtverwaltung, 8260 Stein am Rhein	1962
Stauffer Andreas, Forstingenieur, Roggenweg 8, 8500 Frauenfeld	1976
Stahelin Lilly, Wydäckerring 107, 8047 Zürich	1973
Stähelin Philipp, Dr. iur., Staubeggstrasse 22, 8500 Frauenfeld	1973
Stähli Rolf A., Schaffhauserstrasse 16, 8400 Winterthur	1966
Stäubli Jacques, Oberst, Kaserne, 8302 Kloten	1965
Steinemann-Bornhauser Alwin, Langgartenstrasse 11a, 8280 Kreuzlingen	1982
Steinmann Fritz, Leiter des Sonderschulheims, 8575 Mauren	1968
Steiner-Wartmann Max, Schuppisweg 5 a, 8500 Frauenfeld	1967
Steiner Urs, Bildweg 54, 9552 Bronschhofen	1976
Stocker Ernst, im Waidacker, 8592 Uttwil	1940
Störchli-Nellen Karl, Restaurant Schäfli, 8581 Zihlschlacht	1970
Stutz Ferdinand, Im Isenberg, 8450 Andelfingen	1966
Strasser Georg, Gütlistrasse 2, 8280 Kreuzlingen	1967
Strasser Rudolf, Gerenstrasse 6, 8305 Dietlikon	1981
Straub Ruth, Romanshornerstrasse 32, 8580 Amriswil	1972
Strässle Armin, Dr., Derby-Apotheke, Bahnhofplatz, 9500 Wil	1976
von Streng Felix, Dr. iur., Rietliweg 3, 8704 Herrliberg	1961
von Streng Franz, Dr. med., Risiweg 3, 5620 Bremgarten	1973

Tenthorey Jeannette, Lenaustrasse 12, 9000 St. Gallen	1979
Teucher Eugen, Dr., Schlossweg 2, 6010 Kriens	1965
Thalmann Alex, Obertor, 9220 Bischofszell	1969
Thalmann Elsa, Lindenstrasse 1, 8370 Sirnach	1971
Thalmann-Schiess Hans Ulrich, Hochwachtstrasse 12, 8370 Sirnach	1960
Thomann Hans, Murgtalstrasse 3, 9542 Münchwilen	1945
Thomann Robert, Haldenstrasse 62, 8400 Winterthur	1965
Thurgauer Volkszeitung, Zürcherstrasse 179, 8500 Frauenfeld	1945
Thurgauische Kantonsschule, Konventsbibliothek, 8500 Frauenfeld	1982
Thurnheer Doris, Thomas-Bornhauserstrasse 37, 8570 Weinfelden	1978
Thurnheer Ruth, Mühlhofstrasse 30, 8266 Steckborn	1978
Thür Josef, Dr., Hofplatz, 9220 Bischofszell	1946
Tiefenbacher Hans, Oberst, Talstrasse 27, 8500 Frauenfeld	1967
Trachsel Rudolf, Speicherstrasse 51, 8500 Frauenfeld	1952
Trionfini Walter, Buchdrucker, 8595 Altnau	1973
Tschudy-Dutli Arnold, Sattelbogenstrasse 3, 9220 Bischofszell	1924
Tuchs Schmid Heinrich E., Dr., Franzosenweg 10a, 8500 Frauenfeld	1945
Tuchs Schmid Walter J., Direktor, Rüeigerholzstrasse 46a, 8500 Frauenfeld	1982
Ulmer Adolf, Steigstrasse 7, 8280 Kreuzlingen	1965
Urner Hildegard, Dr., Rheinweg 329, 8260 Stein am Rhein	1936
Vetter Hans, Dr., Hertenstrasse 27, 8500 Frauenfeld	1926
Voegeli Robert, Hertenstrasse 9, 8500 Frauenfeld	1969
Wallnöfer-Engeler Vreni, Rosenbergstrasse 12, 8370 Sirnach	1979
Wartenweiler Fritz, Dr., h. c., Alters- und Pflegeheim, Zürcherstrasse 84, 8500 Frauenfeld	1930
Weber Daniel, lic. phil., Kantonsschullehrer, 9215 Schönenberg an der Thur	1982
Weber-Fehr Hans, Dr., Im Lebrig, 8583 Götighofen	1969
Weber Johann, Bahnhofstrasse 25, 8500 Frauenfeld	1966
Wefel Paul, Steigerzelg 1, 8280 Kreuzlingen	1976
Wegmann Otto, Bächlistrasse 12, 8266 Steckborn	1924
Weinmann Ernst, Dr. phil., Höhenweg 70, 9000 St. Gallen	1919
Wellmann Richard, Dr. med. dent., Stammeraustasse 7, 8500 Frauenfeld	1945
Wenger Alfred, Bankprokurist, Gartenstrasse 4, 8500 Frauenfeld	1981
Wenk Martha, Freiestrasse 5, 8570 Weinfelden	1978
Wepfer Hans Ulrich, Dr., Wolfackerweg 3, 8280 Kreuzlingen	1964
Werder Alexander, Sekundarlehrer, zur Säge, 8555 Müllheim-Dorf	1967
Wick Bruno, Neuhauserstrasse 88c, 8500 Frauenfeld	1965
Widmer-Ritzi Jakob, Kaufmann, 9545 Wängi	1956
Widmer Lebrecht, Schaffhauserstrasse 32, 8500 Frauenfeld	1943
Wiedersheim Gert, General-Weber-Strasse 47, 8500 Frauenfeld	1979
Wieland Christian, Ingenieur, Bahnhofstrasse 49, 8500 Frauenfeld	1972
Wohnlich-Fehr Margrit, Grabenstrasse 12, 9220 Bischofszell	1945
Wohnlich Peter, Bannhalde 36, 8500 Frauenfeld	1979
Woodtli Hanny, Eisenwerkstrasse 47a, 8500 Frauenfeld	1979
Wüthrich Charles, Dr. iur., Höhenstrasse 10, 9220 Bischofszell	1946
Wüthrich Hermann, Lehrer, Herten, 8500 Frauenfeld	1952
Wüthrich Karl, Steinlerstrasse, 9545 Wängi	1956
Wüthrich-Rutishauser Olga, Alleestrasse 68, 8590 Romanshorn	1976
Wyss Alois, General-Weber-Strasse 61, 8500 Frauenfeld	1976
Zanolari Eduard, Lachenackerstrasse 19, 8500 Frauenfeld	1979
Zehnder Herbert, Killbergstrasse 27, 8355 Ettenhausen	1967
Zellweger-Altwegg Jakob, Dr., General-Weber-Strasse 54, 8500 Frauenfeld	1970

Zogg Fred, lic. oec., Hauptstrasse 40, 9214 Kradolf	1980
Zöbeli Edwin, Bründlerbergstrasse 4, 8570 Weinfelden	1974
Zuber Gertrud, Finkernstrasse 3, 8280 Kreuzlingen	1970
Zweidler Hans, Im Baumgarten 5, 8500 Frauenfeld	1964
Zwicky Thomas, Oberkirchstrasse 17, 8500 Frauenfeld	1960
Zwingli Hans, Pfarrer, Obere Holle 28, 4144 Arlesheim	1948

Mitglieder Ausland

Berberich W., Dr. med., D-7700 Singen-Bohlingen	1981
Berner Herbert, Dr., Reckholderbühl 17, D-7700 Singen/Hohentwiel	1959
Gebert Verena, Signora, Via Leonina 88, I-00184 Roma	1966
Stadtarchiv, Katzgasse 3, D-7750 Konstanz	1926
Stadtarchiv, Rathaus, Marienplatz 26, D-7980 Ravensburg	1976
Stoehlker Friedrich, Dr., Gebr. Lang-Str. 26, D-6360 Friedberg (Hessen)	1981
Leiner Ulrich, Dr., Paradiesstrasse 1, D-7750 Konstanz	1955

Schriftenaustausch Schweiz

Antiquarische Gesellschaft Zürich, Zentralbibliothek, Zähringerstrasse 6, 8025 Zürich	
Archives de la Société d'Histoire et d'Archéologie, 5, Promenade du Pin, 1200 Genève	
Bernisches Historisches Museum, Helvetiaplatz 5, 3000 Bern	
Bibliothèque cantonale et universitaire, section des périodiques, 6, Place de La Riponne, 1005 Lausanne	
Deutscher Geschichtsforschender Verein des Kantons Freiburg, c/o Staatsarchiv, St. Michaelsgasse 16, 1700 Freiburg	
Gemeinnützige Gesellschaft Appenzell AR, 9043 Trogen	
Geschichtsforschender Verein von Oberwallis, 3900 Brig	
Historisch-Antiquarische Gesellschaft von Graubünden, c/o Kantonsbibliothek, Reichsgasse, 7000 Chur	
Historische Gesellschaft, c/o Aargauische Kantonsbibliothek, 50001 Aarau	
Historische und Antiquarische Gesellschaft Basel, Universitätsbibliothek, 4056 Basel	
Historischer Verein des Kantons Bern, Stadt- und Universitätsbibliothek, Münsterstrasse 61, 3000 Bern	
Historischer Verein des Kantons Glarus, 8750 Glarus	
Historischer Verein der V Orte, c/o Zentralbibliothek, Sempacherstrasse 10, 6002 Luzern	
Historischer Verein des Kantons Schaffhausen, c/o Stadtbibliothek, Goldsteinstrasse 15, 8200 Schaffhausen	
Historischer Verein des Kantons Schwyz, 6430 Schwyz	
Historischer Verein des Kantons Solothurn, 4500 Solothurn	
Historischer Verein des Kantons St. Gallen, c/o Kantonsbibliothek «Vadiana», Notkerstrasse 22, 9000 St. Gallen	
Kantons- und Universitätsbibliothek Freiburg, 1700 Freiburg	
Naturforschende Gesellschaft des Kantons Thurgau, c/o Herrn Dr. A. Schläfli, Talstrasse 16, 8500 Frauenfeld	
Redaktion der Schweizerischen Zeitschrift für Geschichte c/o Herrn Professor Dr. Boris Schneider, Stapferstrasse 11, 8006 Zürich	

Schweizerisches Bundesarchiv, Archivstrasse 24, 3003 Bern
Schweizerische Landesbibliothek, 3003 Bern
Schweizerisches Landesmuseum, Museumstrasse 2, 8006 Zürich
Société d'histoire du canton de Fribourg, 1700 Fribourg
Société vaudoise d'Histoire et d'Archéologie, Maupas 47, 1004 Lausanne
Société d'Histoire du canton de Neuchâtel, c/o Bibliothèque de la Ville. Service des périodiques,
3, pl. Numa Droz, 2000 Neuchâtel
Société d'Histoire du Valais Romand, 1950 Sion
Stadtbibliothek Winterthur, Museumstrasse 52, 8401 Winterthur
Verein für Geschichte und Altertümer von Uri, 6460 Altdorf

Schriftenaustausch Ausland

Aachener Geschichtsverein, Stadtarchiv, Fischmarkt 3, D-5100 Aachen
Badisches Generallandesarchiv, Nördliche Hildapromenade 2, D-7500 Karlsruhe
Bergischer Geschichtsverein, c/o Stadtarchiv, Friedrich-Engels-Allee 89-91, D-5600 Wuppertal 2
Bibliothek des Kirchengeschichtlichen Vereins, Kirchengeschichtliches Seminar, Belfortstrasse 11,
D-7800 Freiburg im Breisgau
Bibliothek des Vereins für Geschichte des Bodensees, Bodenseebibliothek, Karlstrasse 9,
D-7990 Friedrichshafen 1
Breisgau Geschichtsverein «Schauinsland e. V.», Stadtarchiv, Grünwälderstrasse 15,
D-7800 Freiburg im Breisgau
Deutsche Bücherei, Deutscher Platz, DDR-7010 Leipzig
Germanisches Nationalmuseum, D-8500 Nürnberg
Hegau-Geschichtsverein, Hegau-Bibliothek, Postfach 760, D-7700 Singen/Hohentwiel
Heimatismuseum Tuttlingen, D-7200 Tuttlingen
Historischer Verein des Fürstentums Liechtenstein, FL-9490 Vaduz
Historischer Verein für Schwaben, Stadtbibliothek, Schaezlerstrasse 25, D-8900 Augsburg
Humboldt-Universität, DDR-108 Berlin
Istituto Svizzero, I-00100 Roma
Kommission für geschichtliche Landeskunde in Baden-Württemberg, Gutenbergstrasse 109,
D-7000 Stuttgart
Kungl. Vitterhetsakademiensbibliothek, Box 5405, S-11484 Stockholm
Nordiska Museet, S-11484 Stockholm
Oberhessischer Geschichtsverein, c/o Universitätsbibliothek, D-6300 Giessen
Öffentliche Wissenschaftliche Bibliothek, DDR-Berlin
Pfälzische Landesbibliothek, Zeitschriftenabteilung, Johannesstrasse 22a, Postfach 176,
D-6720 Speyer
Sächsische Landesbibliothek, Marienallee 12, Postfach 467/468, DDR-806 Dresden
Société des Bollandistes, 24, Boulevard Saint-Michel, B-Bruxelles 4
Steiermärkisches Landesarchiv, A-8010 Graz
Steiermärkische Landesbibliothek, am Joanneum, Kalchberggasse 2, Postfach 717, A-8011 Graz
The Library of Congress, Exchange and Gift Division, Washington D. C. 20540 USA
Tiroler Landesmuseum, Ferdinandeum, A-6020 Innsbruck
Universitätsbibliothek, D-6900 Heidelberg
Universitätsbibliothek, Erwerbsabteilung, Goetheallee 6, DDR-69 Jena
Université de Liège, Bibliothèque Générale, Service des Echanges, Place Cockrill 1, B-4000 Liège
Universitätsbibliothek, Tauschstelle, Wilhelmstrasse 32, D-7400 Tübingen
Universitätsbibliothek, Domerschulstrasse 16, D-8700 Würzburg

Universitetsbiblioteket, Box 1010, S-22103 Lund 1
Universitetsbiblioteket, Box 510, S-75120 Uppsala
Verband zur Vorbereitung der Kreisbeschreibung, Augsburg-Strasse 52, D-7910 Neu-Ulm
Verein für Geschichte und Naturgeschichte der Baar, Haldenstrasse 3, D-7710 Donaueschingen
Verein für Geschichte der Stadt Nürnberg, D-8500 Nürnberg
Verein für Mecklenburgische Geschichte, DDR-Schwerin
Vorarlberger Landesarchiv, Kirchstrasse 28, A-6901 Bregenz
Wilhelm-Heinrich-Riehl, Dr. Chr. Frank Gedächtnisstiftung «Deutsche Gaue»,
D-8950 Kaufbeuren